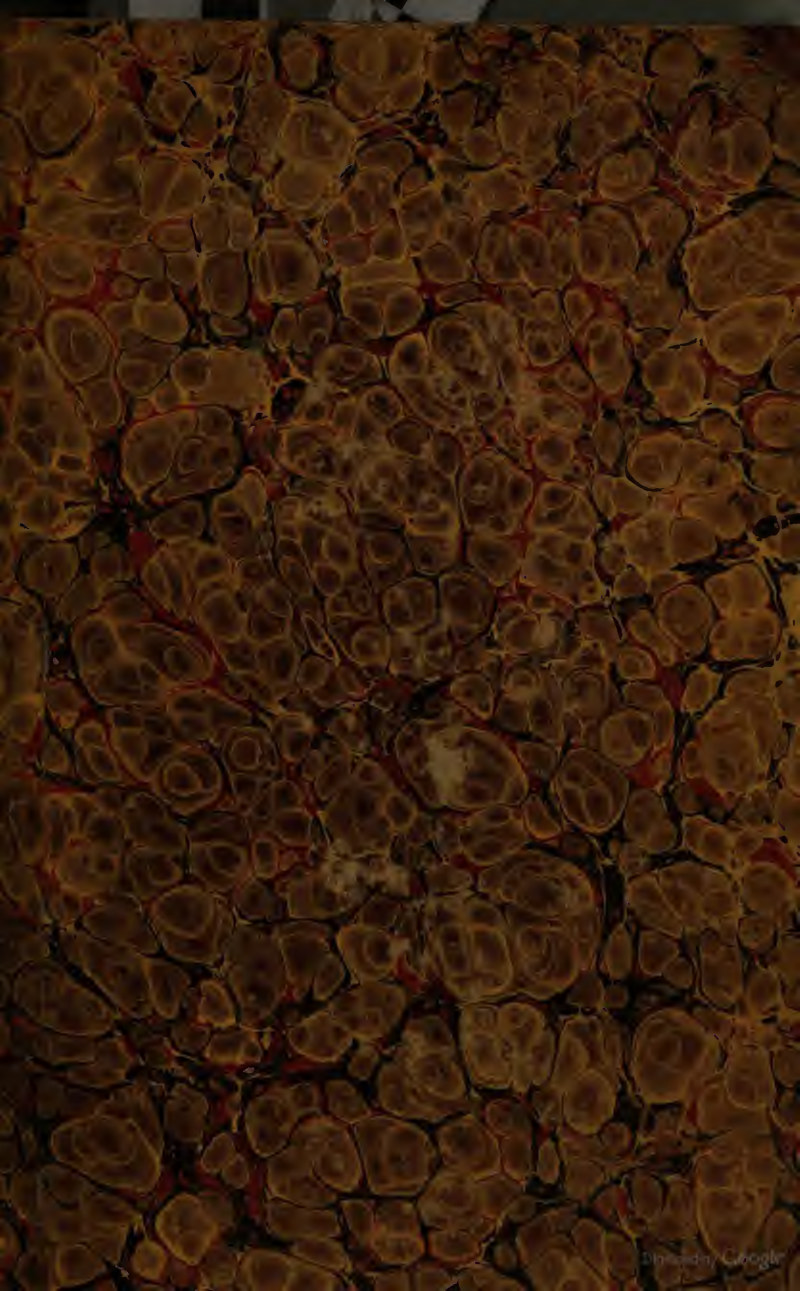
Digitized by Google

56. S. 48.

MENTEM ALIT ET EXCOLIT

K.K. HOFBIBLIOTHEK
ÖSTERR. NATIONALBIBLIOTHEK

56.S.48

715

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der im

Landfache

und in den damit zunächst verzweigten Gegenständen

bis Ende 1841 erschienenen

Verordnungen.

Von

Stephan J. Rößler,

Auskultanten beim Magistrate der kaiserl. königl. Hauptstadt Prag.

Zweiter Band.

Prag.

Druck und Verlag des M. J. Landau, lange Gasse, Nro. 922

1843.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt

des

zweiten Bandes.

1. Baupläne.
2. Bauüberschläge.
3. Baukonkurrenz.
4. Wirkungskreis der Stellen und Aemter.
5. Sachverständige:
   a. Architekten, Bau-, Maurer-, Schieferdecker-, Steinmetz-, Ziegeldecker- und Zimmer-Meister.
   b. Baupraktikanten, Baubeamte
   c Kreisingenieure.
6. Physikatwesen und Sanitätsvorschriften.
7. Baubegünstigungen.
   a. Mautfreiheit.
   b. Gebäudesteuerfreiheit.

Digitized by Google

Digitized by Google

1. Baupläne.

Hofentschließung vom 26. Juni 1783.

Bei allen Bauüberschlägen ist nebst dem Grundrisse jederzeit auch das nöthige Profil beizufügen, und, nach vorläufiger Untersuchung der Grundbeschaffenheit und der Fundamentstiefe anzuzeigen, nicht minder, das vor Verfassung des Ueberschlags ohnehin zu verfassen nöthige Vorausmaß aller herzustellenden Arbeiten beizulegen; endlich die Größe des in jedem Orte üblichen Kalkmaßes, der Sandfuhren, der Ziegel, Holzstämme, Bretter, Dachlatten und aller übrigen in Ueberschlag kommenden Materialien.

Dasselbe wird vorgeschrieben durch:

Hofdekret vom 9. Mai 1785 und Gubernial Dekret vom 13. Juli 1794.

Hofdekret vom 25. März 1785.

Die zur Beurtheilung der Baupläne anzumerken nöthigen Gegenstände bestehen in Folgenden:

1. Muß man allezeit unentbehrlich den Platz wissen, wo die Bauführung vorgenommen werden soll, bei demselben a) die Länge und Breite, b) ob, und auf was für Seiten derselbe frei oder nicht frei sey, c) die Beschaffenheit des Grundes, ob selber viel sandig, schotterig, lehmig, oder nicht sey.

2. Die Bestimmung des Gebäudes.

Bei alter Bauführung hingegen wird Folgendes anzuzeigen vorgeschrieben:

1. Der alte existirende richtige Stand des Gebäudes ganz allein ohne dem Projekte;

2. der geschehene Bauantrag,

3. der Durchschnitt des Gebäudes, oder das sogenannte Profil, um die Höhe wissen zu können.

Digitized by Google

Gub. Dekret vom 25. Juli 1791 G. Z. 7060.

Um den vorkommenden unnöthigen Schreibereien, welche bei Gelegenheit der herzustellenden Gebäude sich ergeben, zu begegnen, wird dem Magistrate zur künftigen Richtschnur erinnert, daß allemal zugleich der Grundriß und Durchschnitt des alten Gebäudes, und eine deutliche Beschreibung der Gebrechen und was hiezu von alten Materialien verwendet werden könnte, sodann aber auch wegen des neuen Baues, oder auch wegen den vorzunehmenden Reparaturen ein ordentlicher Bauriß, Vorausmaß und Kostenüberschlag beigeschlossen werden solle; wenn daher derlei Berichte von den Wirthschaftsämtern einlaufen, wo nicht alle obangeführte Maßregeln beobachtet werden; so hat derselbe solche sogleich den betreffenden Aemtern zurückzustellen, und solche nicht anders als nach diesen Maßregeln wohl instruirter anher einzubegleiten.

Gub. Verord. vom 1. Mai 1795.

Die Gesuche um Ertheilung der hochortigen Bewilligung zu einer Bauführung können von der Landesbaudirekzion ihre Erledigung nur dann erhalten, wenn die Ortsobrigkeit von dem zum Bau angetragenen neuen Gebäuden, so wie von alten auszubessernden, ordentliche Grundaufrisse und Profile oder Durchschnitte mit vorschriftsmäßigen Vorausmaßen und Kostenüberschlägen über alle Bauanstände nebst einem Verzeichnisse der Größe und Stärke der dazu benöthigten Baumaterialien samt den Lokalpreisen und Entfernung vom Bauplatze in Hinsicht des Fuhrlohns einbringen; bei auszubessernden Gebäuden muß das Alte von dem neu Angetragenen durch eine unterscheidende Farbe angedeutet, alles ordentlich beschrieben; bei Dacheindeckungen aber auch die Länge und Breite oder Höhe bestimmt und die Bemerkung beigesetzt werden, ob einfach oder doppelt eingedeckt werden soll.

Gub. Verord. vom 25. September 1798.

Um bei öffentlichen Bauführungen die Zeit zu gewinnen, welche durch vorläufige Einholung verschiedener Auskünfte wegen undeutlich oder vorschriftswidrig verfaßter Pläne oder Bauüberschläge verloren geht, wird den Wirthschaftsämtern und Magistraten bedeutet: daß von nun an keine andern, als von ordentlich gelernten und geprüften Bau- und Zimmermeistern nach deutlichen Grund-, Profil- und Aufrissen richtig verfaßte Zeichnungen samt vorschriftsmäßigen Vorausmaßen und Ueberschlägen einzusenden, die Materiallokalpreise und Arbeitslohnungen richtig beizuschließen, bei den Reparaturen alles deutlich zu beschreiben und zu zergliedern, dabei auch zu bestimmen sey, was und wie viel von den

Digitized by Google

abgebrochenen Materialien noch zu verwenden wäre, ohne welches keine gründliche Beurtheilung geschehen kann, sondern allezeit mit diesen Bemerkungen rückgeschickt werden müssen.

Gub. Verord. vom 22. April 1802. G. Z. 12982.

Da die für die k. Baudirekzion erforderliche Kopierung der aus dem ganzen Lande zur Amtshandlung einlangenden Bauriſſe und Koſtenüberſchläge für den höchſten Dienſt aus dem Grunde nachtheilig iſt, weil hiedurch dem Perſonal viel Zeit benommen wird, welches zu dergleichen die Privatintereſſenten betreffenden Arbeiten nicht verwendet werden kann, ſondern blos zur Ausübung des Kunſtfaches, dann der öffentlichen Bauaufſicht gebraucht werden muß; ſo müſſen alle von den unterſtehenden Branchen einlangenden Bauriſſe und Koſtenüberſchläge in duplo in Hinkunft eingeſendet werden.

Gub. Verord. vom 18. Mai 1802.

Den Dominien wird aufgetragen, die Einleitung zu treffen, daß in Hinkunft über die bei den Bequartierungsfondsgebäuden ſich ereignenden Baufälle die Bauriſſe und Koſtenüberſchläge in duplo eingeſendet werden.

Gub. Dekret vom 31. Mai 1802 G. Z. 18149.

Die Mittheilung der Duplikate über Bauriße an die k. k. Landesbaudirekzion hat nur dann Statt, wenn dieſe Pläne öffentliche Bauführungen zum Gegenſtande haben, wobei das höchſte Aerar in was immer für einer Rückſicht die Beſtreitung der Koſten entweder zur Gänze oder aber mittelſt verhältnißmäßiger Konkurrenz zu tragen, folglich einen unmittelbaren Einfluß oder Theilnahme hat.

Privatbauführungen ſind unter dem Sinne des hierortigen Erlaſſes vom 22. April 1802 Z. 12982 keineswegs verſtanden, ſondern ſolche ſind nach der bisherigen Erfüllung der Vorſchriften in Bauſachen, vermög welchen die Ortsbehörden auf die zweckmäßige Ordnung, auf die möglichſt erreichbare Beſeitigung unförmlicher Ein- und Verbauungen, auf die Verbeſſerung der Feuerſicherheit dann Reinlichkeit, überhaupt auf nutzbare Polizeianſtalten zu ſehen, dann wirkſamſt zu bringen ſchuldig ſind, von den Eigenthümern gehörig zu leiten.

Unter dieſen Bemerkungen wird der k. Landesbaudirekzion die Weiſung ertheilt, daß, wofern ſie bei Privatbaugegenſtänden wirklich im Kunſtfache oder in Hinſicht der dabei etwa fürwaltenden Polizeigebrechen Bedenken von Amtswegen zu rügen fände, ſolche dem Magiſtrate zur Abſtellung angezeigt werden können; jedoch ſie, k. Landesbaudirekzion

Digitized by Google

von dießfälligen Bauriſſen Duplikate um ſo weniger bedürfe, als ſolche bei der Regiſtratur des Prager Magiſtrats [1]) aufbewahrt werden, und gemäß hierortiger Weiſung vom 29. Mai 1802 den Privatbauführern nicht zuzumuthen iſt, durch Duplikate ihrer Bauriſſe mehrere Auslagen hierauf verwenden zu müſſen.

Hofdekret vom 6. Mai 1803.

Soll der Lauf eines Flußes verbeſſert, derſelbe ſchiffbar gemacht, oder ſollen Ufer und Dämme durch Bauwerke geſchützt werden; ſo iſt eine bloße Karte, worauf nur die Ufer angegeben ſind, keineswegs hinreichend, um gründliche Vorſchläge zu machen, ſondern es muß eine genaue hydrotechniſche Karte aufgenommen und vorgelegt werden.

Damit jedoch dieſe Karten und Unterſuchungen nach einem feſten Syſteme vorgenommen, und die Berichte der Baudirekzionen darnach abgefaßt werden, hat die Landesſtelle für das Bureau des Referenten und die dortige Baudirekzion einige Exemplare von Buſchs Ueberſicht der Waſſerbaukunſt, 1. Band, neue Auflage vom J. 1802, welches bei Hofmann in Hamburg herausgekommen iſt, anzuſchaffen, ſohin aber, da in dieſem Buche auch die Konſtrukzion des Faſchinenbaues abgehandelt wird, dieſe Bauart, welche die größte Oekonomie mit Dauer und Feſtigkeit verbindet, ſo viel, als thunlich, einzuführen.

Hofdekret vom 6. Oktober 1805.

Es iſt der Landesſtelle bereits von der Hofkammer die Erneuerung der im Jahre 1788 ergangenen Vorſchriften über die bei Aerarialbaulichkeiten vorkommende Berechnungsart und die dießfällige Inſtrukzion zur Betheilung der Lokalrechnungsführer bei Baulichkeiten, welche das Kammerale betreffen, zugekommen.

Dieſe erhaltenen Vorſchriften und Inſtrukzionen hat nun die Landesſtelle in ihrem ganzen Umfange auch bei jenen Bauführungen anzuwenden, und zu befolgen, welche aus den der Leitung dieſer Hofkanzlei unterſtehenden Fonds beſtritten werden, und ſowohl die Provinzialbuchhaltungen als die betreffenden anderweitigen Behörden hiernach anzuweiſen.

Hofkammerdekret vom 6. März 1807.

Die Vortheile, welche daraus entſpringen, wenn die bewilligten und gutgeheißenen Pläne aller neu ausgeführten Baulichkeiten ſorg-

[1]) Gegenwärtig werden die genehmigten Baupläne beim Prager Stadtbauamte, welches die Bauführungen zu überwachen hat, bis zur Vollendung des Baues, bei der Regiſtratur aber erſt nach vollführtem Baue aufbewahrt.

Digitized by Google

fältiger als bisher aufbewahrt werden, sind so unverkennbar und so vielfach, daß man des Dienstes findet, der Landesstelle hiemit aufzutragen, darüber zu wachen, daß die Baudirekzion

1) alle bei ihr bereits vorfindige Pläne und Bruillons von was immer für Kammeral-, Staatsgüter- und Bankalbaulichkeiten materialien- und faszikelweise nach den Nummern der Erhibiten, zu welchen sie gehören, genau, und eben so registrirt aufbewahre, als es mit den übrigen Akten geschieht.

2) Ist eine gleiche Registrirung auch jener Pläne zu veranlassen, welche, wenn sie nach der Instrukzion vom Jahre 1788 nach vollendetem Baue den Rechnungen beigeschlossen waren, und nach Jahren mit diesen als veraltet in die Stampfe gelangten, über ein mit dem General- Rechnungs- Direktorium gepflogenes Einverständniß aber, von den einzustampfenden Rechnungen geschieden und von der Buchhaltung mittelst ordentlicher Konsignazionen der Landesstelle werden übergeben werden, und von dieser zum Theile, und nach einer weiter unten folgenden Klassifikazion an die Baudirekzion zu gelangen haben.

Die dadurch erleichterte Möglichkeit, auch in spätern Zeiten noch die wirkliche Ausführung mit dem ersten Antrage zu kontrolliren, wird eine mehr sorgsame Ausführung nach sich ziehen; nothwendig befundene Reparaturen, Umstaltungen und Zusätze werden auf diese jedesmal zu reproduzirenden alten Pläne zu gründen; der Vergleich wird besonders bei Wasserbaulichkeiten, bei Flußveränderungen, und dergleichen durch Darstellung der Wirkungen belehrend seyn und Beruhigung verschaffen.

Auch wird dadurch den Gebrechen vorgebeugt werden können, daß, wie es bisher so vielfach geschehen ist, Pläne zu. Zollämtern, Mauthhäusern, Wirthschaftsgebäuden, Wehren, Clausen, Brücken, u. dgl. durch eben diejenigen Baudirekzionen und Länderstellen wiederholt ganz unbrauchbar einbefördert worden sind, welchen kurz vorher ähnliche von der Hofbaubuchhalterei berichtigte oder neu verfaßte zugemittelt worden sind, und die einen Spiegel für das nächste ähnliche Projekt hätten abgeben sollen; weil sie aber dazu nicht benützt worden sind, der Hofbaubuchhaltung Anlaß gegeben haben, immer wieder neue Pläne zu verfertigen, deren längere Verzögerung nicht selten das Uebel, und wegen Steigerung der Preise auch aus dieser Ursache die Kosten vermehrte, endlich die Kontrolle in dem Maße verhinderte, als die Buchhaltung an Verfertigung des Projektes selbst Theil nahm.

Da nun der Antrag zur Verhütung solcher wiederkehrenden Plan-Entwerfungen und Bauverspätungen für mehrere dergleichen Baulichkeiten Musterpläne in Kupfer stechen zu lassen, noch nicht zur Aus-

Digitized by Google

führung gekommen ist, und weil das Lokale gar selten völlige Gleichheit erlaubt, auch manchen Schwierigkeiten unterliegt; so versieht ma sich, daß in Zukunft und bis zur Realisirung jenes Antrages, doch wenigstens kein Plan mehr einbefördert werden wird, auf welchen von Seite der Baudirekzion nicht wenigstens jene Grundsätze, die aus den früheren, ihr berichtigt und verbessert zugekommenen ähnlichen Plänen zu ersehen waren, wären angewendet worden. Die Landesstelle hat daher

3) über diesen Punkt ganz vorzüglich zu wachen, weil man diejenigen darum ansehen wird, welche auf eine Außerachtlassung derselben durch die hier bei der Hofbaubuchhaltung zurückbleibenden Bruillons gewiesen werden können, die hiermit als Ursache der eben entwickelten Uebel eines vergeblichen Umtriebes, Zeitversäumnisses, Anwachsens der Kosten, minderer Anpassung auf das Lokale u. s. w. zu beseitigen sind, indem man gesonnen ist, zur thunlichsten Vermeidung, besonders des letzten Uebels, diejenigen Projekte, zu deren Verbesserung die Baudirekzionen die Behelfe in Händen haben, künftighin zu diesem Ende und auf ihre Gefahr jedesmal zurückzusenden.

4) Endlich hat die Landesstelle von denen, nach dem zweiten Punkte, aus abgethanenen Rechnungen ihr von der Buchhaltung zukommenden Plänen diejenigen, welche was immer für Manipulazions- oder solche Gebäude auf Bankal- oder Wirthschaftsämtern betreffen, in welchen diese Aemter oder ihre Zugehörigen selbst untergebracht sind, von jenen Plänen, welche nach dem zweiten Punkte die Baudirekzion aufzubewahren hat, ausscheiden zu lassen und den Aemtern selbst zuzustellen, damit sie jeden dieser Pläne als Inventur-Stücke in dem betreffenden Gebäude oder doch bei dem Amte selbst aufbewahren, und zum weiteren Gebrauche so oft reproduziren, als in der Folge Reparaturen nothwendig werden, und Umstaltungen oder Erweiterungen u. dgl. in Antrag kommen, die immer auf jene alten Pläne gegründet sind, und wozu die Baudirekzion ein für allemal gehörig anzuweisen ist.

Gub. Dekret vom 16. August 1822 G. Z. 40965.

Aus Anlaß eines einzelnen Falles wurde dem Landesgubernium mit Hofkanzleidekrete vom 1. d. M. H. Z. 20513 aufgetragen, dafür zu sorgen, daß künftig Baupläne öffentlicher Baue von den bauführenden Meistern oder von den Kreisingenieuren unentgeltlich entworfen werden.

Gub. Dekret vom 25. März 1823. G. Z. 11145.

Bei Gelegenheit eines der k. k. Hofstelle vorgelegten Bauaktes zur Herstellung eines neuen Schulgebäudes wurde mit Hofkanzlei-

Digitized by Google

dekrete vom 19. Februar l. J. H. Z. 4972 bemerkt, daß es wohlgethan gewesen wäre, wenn mit dem Plane zur Herstellung eines neuen Schulhauses auch der Plan des alten unbrauchbaren Schulgebäudes beigeschlossen worden wäre, damit die technische Behörde daraus hätte ersehen können, ob dieses Haus nicht etwa einer Ausbesserung oder Zubauung fähig gewesen wäre; wobei zugleich für künftige derlei Fälle die Vorlegung eines solchen Planes angeordnet wurde.

Die k. Kreisämter ꝛc. haben daher künftig darauf zu sehen, daß in den Fällen, wo statt eines bestehenden alten Schulhauses ein neues hergestellt werden soll, den dießfalls vorzulegenden Bauakten immer der Plan des alten Schulgebäudes mit beigelegt werde.

Gub. Dekret vom 4. Mai 1827 G. Z. 22677.

In Erledigung des Berichts vom 2. v. M. Z 8922 wird dem Magistrate der Auftrag ertheilt, bei solchen Gebäuden, die bisher einen Vorsprung vor andern Häusern in die Gasse, eine krumme Linie oder eine Verengung derselben bilden, und zur Herstellung in Antrag gebracht werden, den vorzüglichsten Bedacht darauf zu nehmen, daß dieser die Gasse verstellende Uebelstand nach Thunlichkeit bei jedem solchen Gebäude beseitigt werde; daher jedesmahl ein blos mit einfachen Linien skizzirter Grundriß der Gasse selbst mit Angabe der Breite und allenfälligen Verbesserungsvorschlägen vorzulegen ist.

Gub. Dekret vom 10. Mai 1827 G. Z. 21689.

Unter den zur Instruirung der Gesuche um die Bewilligung der steuerfreien Jahre für neugebaute Häuser vorgeschriebenen Belegen ist der Bauplan ein so wesentliches Erforderniß, daß ohne dessen Beibringung sich in eine Beurtheilung über die Ausmaß der Freijahre nicht eingelassen werden kann.

Die dießfällige Anordnung wird zwar im Allgemeinen befolgt, die beigebrachten Pläne sind jedoch oft sehr unvollständig, und enthalten entweder nur den Grundriß oder oberflächige Ansichten der einzelnen Theile von dem Inneren und Aeußeren des neu errichteten Gebäudes, so, daß die Landesstelle sich keinen deutlichen Begriff von der bewerkstelligten Bauführung machen kann.

Die Landesstelle findet daher, um für die Zukunft in den Stand gesetzt zu seyn, über derlei Gesuche mit Beruhigung abzusprechen, und die Zahl der Steuerfreijahre in dem Verhältnisse zu dem geführten Baue bestimmen zu können, es für nothwendig, hiermit anzuordnen, daß in den Bauplänen jedesmahl auch die vollständige Haupt-

Digitized by Google

ansicht des vollendeten Gebäudes, welches umgebaut wurde, deutlich ersichtlich gemacht werde.

Wornach die k. Kreisämter ꝛc. das Erforderliche zu verfügen, und bei Vorlegung von Gesuchen um Gebäudesteuerfreiheiten sich genau hiernach zu benehmen haben werden.

Gub. Dekret vom 18. November 1828 G. Z. 51038.

In Folge Hofkanzleidekrets vom 23. Oktober 1828 H. Z 24229 wird verordnet, daß in den Bauplänen bei Bezeichnung der verschiedenen Arten des Mauerwerks mehr Gleichförmigkeit zu beobachten, und in dieser Absicht das Bestehende mit Tusch, das Abzutragende gelb, und das neu Herzustellende roth anzulegen sey.

Gub. Dekret vom 22. Oktober 1829 G. Z. 45590.

Se. Majestät haben mit a. h. Kabinetsschreiben vom 27. v. M. zu befehlen geruhet, allen Baubehörden aufzutragen, daß bei Anfertigung der Bau- oder anderer Pläne nur auf Richtigkeit und Vollständigkeit derselben gesehen, dagegen aber Alles, was zur Eleganz und bloßen Verzierung gehört, und nicht nothwendig ist, dabei weggelassen werde; weil dadurch die Mühe und Kosten der Anfertigung unnöthiger Weise erhöht werden, ohne ihnen eine größere Brauchbarkeit zu gewähren, und weil es aus der Erfahrung bekannt ist, daß bei deren Gebrauch sie mehrmahls zerrissen und verdorben werden; folglich nicht einmahl mehr zur ferneren gehörigen Benützung taugen.

Die k. Kreisämter werden hievon in Folge h. Hofkanzleidekrets vom 2. d. M. H. Z. 23367 zur genauen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 9. Dezember 1832 G. Z. 49593.

Die k. k. Hofkammer hat bei mehreren Gelegenheiten, wo Aemter Baupläne und Ueberschläge der hohen Beurtheilung und Entscheidung vorzulegen hatten, bemerkt, daß dieselben keineswegs in der Art instruirt waren, daß dadurch dem k. k. Hofbaurathe eine genaue technisch-ökonomische Prüfung, welche allein dem Zwecke der Vorlage entspricht, möglich wurde. Um nun diesem von der k. k. Hofkammer gerügten Uebelstande in Zukunft vorzubeugen, werden die k. Kreisämter ꝛc. in Folge Hofkammerdekrets vom 10. November l. J. H. Z. 10992 angewiesen, die Sorge zu tragen, daß künftig jedes Bauprojekt mit den erforderlichen genauen Details, und wo es nur immer thunlich ist, mit einem Situazionsplane, Höhen- und Längenprofilen instruirt, und die detaillirten Ueberschläge nach wohl zer-

Digitized by Google

gliederten Vorausmaßen berechnet, mit den Arbeits- und Material-Preisverzeichnissen vorgelegt werden, weil sonst jeder in der angezeigten Art mangelhafte Bauplan unter Verantwortung der betreffenden Behörde zurückgesendet werden müßte. Wornach das Erforderliche zu verfügen ist.

Gub. Dekret vom 20. Dezember 1833. G. Z. 58048.

Aus Anlaß eines Falles wird den k. Kreisämtern ꝛc. zu Folge Hofkanzleidekrets vom 8. Dezember l. J. H. Z. 29802 aufgetragen, bei Verhandlungen über Baugegenstände nebst dem Bauplane selbst auch noch einen zur Versinnlichung des Objektes dienenden Situazionsplan mit vorzulegen.

Gub. Dekret vom 24. Oktober 1834 G. Z. 49624.

Ueber Ansuchen des k. k. Generalkommando wird dem Magistrate ꝛc. mit Berufung auf die hierortige Verordnung vom 13. Juli d. J. Z. 31815 zur Wissenschaft bedeutet, daß die von den jeweiligen Bauwerbern mit ihren dießfälligen Gesuchen an die betreffende Fortifikazions-Lokaldirekzion vorzulegenden Bau- und Situazionspläne künftig dergestalt verfaßt werden müssen, damit daraus das bestehende Gebäude, dann die beabsichtigte Umstaltung oder Erweiterung desselben u. dgl. genau und deutlich ersehen werden könne; weßhalb diese Pläne gehörig kotirt und beschrieben seyn sollen, so wie auch, daß bei den Situazionsplänen stets die Entfernung der Baustelle von dem nächst gelegenen Festungswerke ersichtlich gemacht werden muß.

Gub. Präs. Dekret vom 10. November 1835 G. P. Z. 8538.

Bei den ämtlichen Verhandlungen über Baugegenstände werden die beigebrachten Pläne und Skizzen aus Unachtsamkeit und sorgloser Verwahrung durch das Einschneiden scharfer Bindfaden beinahe durchgehends so beschädigt, daß sie am Schlusse der Verhandlung beinahe ganz unbrauchbar sind.

Diesem Uebelstande läßt sich dadurch leicht abhelfen, wenn von nun an kein wie immer gearteter Bauplan oder Skizze mit einem bloßen Bindfaden zusammengebunden und den übrigen Verhandlungsakten beigeschlossen, sondern mit einem breiten und festen Papierbande erst umschlagen und mit Oblatten gesiegelt wird.

Ich fordere den Magistrat ꝛc. auf, das Geeignete zu verfügen, daß sich von den unterstehenden Protokollisten und Expeditoren hiernach nunmehr jedesmal pünktlich benommen werde.

Digitized by Google

Gub. Dekret vom 15. Juli 1837 G. Z. 34459.

Die k. k. Hofkanzlei hat zur Erzielung mehrerer Gleichförmigkeit in der Verfassung architektonischer Bauentwürfe und Pläne nach dem Antrage des k. k. Hofbaurathes zu bestimmen befunden, daß bei architektonischen Plänen und Zeichnungen das alte Mauerwerk mit schwarzer, das neue mit rother, endlich das zu rasirende Mauerwerk mit hellgelber Farbe, dann das alte Holzwerk mit brauner und das neue mit blaßgelber Farbe anzudeuten ist.

Um aber auch rücksichtlich des Längen-, Breiten- und Höhenmaßes der Ubikazionen, Thüren, Fenster u. s. w. bei den architektonischen Bauentwürfen mehr Gleichförmigkeit zu erreichen, ist den Bauanträgen jederzeit der gleiche Maßstab, und zwar in der Art zum Grunde zu legen, daß für die Grundrisse ein halber Wiener Zoll auf eine Klafter, für Façaden und Durchschnitte aber die doppelte Größe, nähmlich: ein Wiener Zoll gleich einer Klafter angenommen werde.

Hievon werden die k. Kreisämter in Folge Hofkanzleidekrets vom 26. Juni l. J. H. Z. 4531 zur Darnachachtung und weitern Belehrung der Baubeamten und Baumeister verständigt.

Gub. Verord. vom 15. Februar 1838 G. Z. 6857.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles wird den k. Kreisämtern die bestehende Vorschrift, welcher zu Folge bei neuen Schulbauführungen so wie bei jedem öffentlichen Baue den Bauplänen und dem Vorausmaße jederzeit ein den Standort des Schulgebäudes und der nahen Umgebungen ersichtlich machender Situazionsplan beizuschließen ist, in Erinnerung gebracht.

Gub. Dekret vom 23. August 1839 G. Z. 46507.

Wegen der Schwierigkeit bei der Prüfung von Bauelaboraten, wenn in der Wirklichkeit zusammenhängende Theile eines Hauses in verschiedenen Plänen getrennt dargestellt werden, die alle zusammen genommen noch keinen gehörigen Begriff von dem ganzen Gebäude, seiner Lage und Verbindung geben können, wo es dann möglich ist, aus den einzelnen Theilen die Zweckmäßigkeit des Projektes zu beurtheilen oder eine nothwendige Verbesserung anzudeuten, wird die Verordnung erlassen, das jedesmahl, wenn ein Theil eines Hauses zum Umbau angetragen, oder ein neuer Bau in den innern Räumen geführt wird, wenigstens die Situazion des ganzes Gebäudes im Zusammenhange dargestellt, und darin die Baustelle mit ihrer Lage gegen das eigene Haus und die Nachbarhäuser ersichtlich gemacht werde, und daß der Magi-

Digitized by Google

strat alle bei der Baukommission in dieser Art nicht instruirt befundene Elaborate zur Vermeidung unnöthiger Verzögerungen den Partheien sogleich mit der Weisung zurückstelle, umfassendere Pläne einzubringen.

Ein Gleiches hat auch von Plänen zu gelten, in denen erhebliche Fehler vorkommen, die nach ihrer Beschaffenheit von der Baukommission nicht selbst berichtiget werden können.

Gub. Dekret vom 18. Jänner 1841 G. Z. 1020.

Bei Gelegenheit eines von einer Landesstelle der k. k. vereinigten h. Hofkanzlei vorgelegten mangelhaften Bauprojektes für eine Pfarrkirche, hat sich der k. k. Hofbaurath veranlaßt gefunden, um die Verfügung zu bitten, daß die der Genehmigung der k. k. vereinigten Hofkanzlei unterlegt werdenden ähnlichen Bauoperate jederzeit in der Art zu instruiren seyen, daß hieraus sowohl die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit des Neubaues, als auch die gewählte Stelle, wie nicht minder das Zureichende der Räumlichkeit des Kirchenschiffes entnommen werden könne.

Dieses setzt die Aufnahme und Vorlage der Grund-, Profil, und Aufrisse der etwa bestehenden Gotteshäuser, die Aufnahme und genaue detailirte Beschreibung ihres Bauzustandes, wie nicht minder dort, wo auf einem andern Platze gebaut werden soll, die Aufnahme des Situazionsplans der Grundbeschaffenheit mittelst Vorlage des Sondirungsprofils, der Anzahl der eingepfarrten Bevölkerung nebst der Angabe der Zahl der zur Seelsorge bestimmten Priester voraus. In Bezug auf die Räumlichkeit wäre anzunehmen, daß bei dem Bestehen eines Priesters immer zwei Drittheile der Gesammtbevölkerung nebst einer 10%tigen Vermehrung die Kirche wirklich besuchen, dann, daß neun Personen auf die Wiener Flächenklafter gerechnet zu werden pflegen.

Indem die vereinigte k. k. Hofkanzlei dieser Bitte zu willfahren befunden hat, trug dieselbe zugleich mit h. Dekrete vom 18. Dezember 1840 H. Z. 37773 dem Gubernium auf, sich in Hinkunft in ähnlichen Fällen nach dem obigen Antrage des Hofbaurathes genau zu benehmen und darauf zu sehen, daß die fraglichen Bauoperate jederzeit nur in der angegebenen Art verfaßt dahin gelangen. Hievon wird ꝛc. zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung bei dergleichen Bauelaboraten in die Kenntniß gesetzt.

2. Bauüberschläge.

Gub. Verord. vom 16. Juni 1786.

Den k. Kreisämtern wird ein für allemahl anmit die genau zu befolgende Erinnerung gemacht, daß wenn selbes in Kirchensachen oder

Digitized by Google

Reparazionsangelegenheiten, oder überhaupt, wo es um Auslagen aus dem Kirchenvermögen zu thun ist, Bericht zu erstatten hat, allezeit zugleich die betreffenden Kirchenrechnungen entweder in Originali oder authentischer Abschrift eingesendet werden sollen, weil man sich nach unvollkommenen Extrakten nicht achten kann.

Instrukzion vom 31. März 1788,

wie in Sachen der Bauökonomie jene Beamte oder auch andere Individuen sich zu verhalten haben, denen die Bauführung selbst oder auch nur die Inspekzion dabei anvertraut und aufgetragen wird.

A.

I. Abtheilung.

Generalien.

1) Es möge in Entreprise oder unter eigener Regie zu bauen verordnet worden seyn, darf von den genehmigten Plänen, und von dem, was sonst noch verordnet worden, in keinem Stücke abgegangen werden, ausgenommen, daß sich daran wegen veränderter Umstände nicht gehalten werden kann. Aber auch in diesem Falle, wenn nicht Gefahr auf den Verzug haftet, darf davon im Wesentlichen nicht anders, als mit Bewilligung der Behörde abgewichen werden.

2) Daher ist von jeder wegen veränderter Umstände erforderlichen Abweichung, wo auf den Verzug keine Gefahr haftet, umständliche und verläßliche Anzeige an Behörde zu machen, und der genaue Ausweis, um wie viel die passirten Kosten vermehrt oder vermindert werden, beizufügen, damit so fort betreffenden Orts um Genehmigung angesucht werde, und bis solche nicht erfolgt, ist die Abweichung keineswegs vorzunehmen, oder auszuüben.

3) Wenn aber Gefahr auf den Verzug haftet, so ist die Abweichung zwar ungesäumt vorzunehmen, davon jedoch unter einem obgedachtermassen an Behörde die Anzeige zu machen, und um Genehmigung anzusuchen.

4) Das Nämliche ist auch zu beobachten, wenn lediglich in der Fundirung eine Abweichung nöthig wäre, das ist, wenn bei Ausgrabung der Fundamente sich zeigen sollte, daß sie die in den Plänen, Vormaßen und Ueberschlägen angetragene Tiefe nicht nöthig haben, oder aber vertieft, oder auch breiter angelegt werden müssen. Weil die Ausmauerung der ausgegrabenen Fundamente wegen leicht sich ereignen könnenden, und die Baukosten vermehrenden Einsturz keinen langen Verschub leidet, so ist auch die dießfällig erforderliche Abweichung alsogleich in Ausführung zu bringen, jedoch die unverzügliche Anzeige da-

Digitized by Google

von an Behörde keineswegs zu unterlassen, indem wegen tieferer oder breiterer Fundirung eine Anzeige in späterer Zeit, oder wohl gar erst nach vollendetem Baue nicht mehr für gültig anzusehen, folglich auch nicht mehr zu passiren ist.

5) Wenn durch eine Aerarial-Regie gebauet wird, hat der Bauführer jede Abweichung von dem genehmigten Plane, wodurch die passirten Baukosten vermehrt werden, nicht nur von dem Pallier, oder von den bei minderen Gebäuden die Stelle desselben vertretenden Maurergesellen, sondern auch von einem Beamten, oder in dessen Ermanglung von einem andern glaubwürdigen Subjekte sich attestiren zu lassen, welches Attestat der Anzeige an Behörde allemal beizufügen ist.

II. Abtheilung.

Entreprise oder verakkordirter Bau.

1) Es möge der Bau gänzlich in Entreprise gegeben seyn, das ist: daß dem Entrepreneur nebst sämtlichen Handarbeiten auch die vollständige Beischaffung aller erforderlichen Bau-Materialien, Requisiten und Professionisten-Arbeiten in Akkord überlassen ist; oder es mögen nur allein die Handarbeiten mit oder ohne Gerüstungserfordernisse, und dem Arbeitszeuge in Akkord gegeben, mithin die Materialien und die Steinmetz-, Tischler-, Schlosser-, Glaser- und Hafnerarbeiten ꝛc. durch eigene Aerarial-Regie beizuschaffen seyn, so hat der Bauinspizient in jedem Falle in Betreff all desjenigen, was in Entreprise oder Akkord gegeben ist, in die Geschäfte und Dispositionen des Entrepreneurs keinerlings sich einzumengen, sondern demselben freie Hand zu lassen, außer daß der Entrepreneur zur Beförderung des allerhöchsten Dienstes und zur Erfüllung seiner Kontrakts-Verbindlichkeiten den Beistand des Inspizienten nöthig hätte, in welchem Falle ihm solcher keineswegs zu verweigern, sondern willig zu leisten ist.

2) Bei den in Entreprise gegebenen Bauführungen hat der Inspizient vor allem darauf zu sehen, daß alle Arbeiten gut und dauerhaft hergestellt, und von dem Entrepreneur die Verbindlichkeiten seines Kontrakts genau erfüllt werden.

Sollten diese nicht befolgt werden wollen, oder der Entrepreneuer wollte es an Mitteln zu bestimmter Beförderung des Baues gebrechen lassen, so wird der Inspizient von ein so anderm die umständliche Anzeige an Behörde unverweilt zu machen haben.

3) Hingegen hat der Bauinspizient in dem Falle, daß die Beischaffung der Bau-Materialien nicht in Entreprise gegeben, sondern durch eigene Aerarial-Regie zu besorgen ist, sich angelegen zu halten,

Digitized by Google

daß an Baumaterialien nie ein Mangel sich ergebe, wodurch die Arbeitsleute des Entrepreneuers zu feyern bemüssiget seyn, oder in der Arbeit aufgehalten, und somit dem Entrepreneuer Gelegenheit und billige Ursache gegeben würde, von Seite des Aerariums die Vergütung des ihm zugefügten Schadens zu verlangen.

4) Wofern bei den in Entreprise gegebenen Bauführungen nothwendig seyn sollte, von dem genehmigten Plane abzuweichen, wodurch die Kosten vermehrt oder vermindert werden, hat der Bauinspizient die Abweichung mit dem Entrepreneur oder dessen Bestellten genau aufzunehmen, ein ordentliches Dokument darüber auszufertigen, in beträchtlichen Fällen zur Bestättigung der Richtigkeit noch einen Beamten, oder in dessen Ermanglung ein anderes glaubwürdiges Individuum beizuziehen, das Original unverweilt an Behörde einzuschicken, und dem Entrepreneur zu dessen Sicherstellung ein Duplikat zu behändigen.

5) So wie der Bauinspizient sehr verantwortlich und sträflich sich machen würde, wenn er sich beigehen ließe, von dem Entrepreneur Geschenkniſſe, unter was immer für Namen, anzunehmen, oder wohl gar mit demselben in Kompagnie zu treten, eben so muß er ein so anderes den bei wichtigen Bauführungen etwa angestellten Unterinspektoren oder Aufsehern keinerdings gestatten, und wenn ein solches Subjekt in Sachen des Dienstes die Schuldigkeit nicht erfüllte oder verdächtige, oder wohl gar pflichtwidrige sträfliche Handlung beginge, müßte der Bauinspizient selbes nach Unterschied des Vergehens durch Belehrung, Ahndung, oder geschärfte Verweise zurecht weisen, und in Fällen von Wichtigkeit kann ein solches Subjekt auch ab officio suspendiret werden, jedoch wird der Bauinspizient von ein so anderm die umständliche Anzeige bei Behörde unverweilt zu machen haben.

6) Den Ausmessungen der nach Akkord hergestellten Arbeiten, die vermög Kontrakt nach Kubik-, Quadrat- und Kurrent-Maß zu bezahlen kommen, hat der Bauinspizient allemal beizuwohnen, und das Ausmaß-Dokument in Ansehung der Richtigkeit der darin angesetzten Dimensionen mit zu unterfertigen, und das Original an Behörde abzugeben, und ein Duplikat desselben auch dem Entrepreneuer zuzustellen.

7) Wenn nach vollendetem Bau denselben kommissionaliter zu untersuchen von Behörde verordnet wird, hat der Bauinspizient allemal gegenwärtig zu seyn, außer daß er durch Krankheit, oder andere wichtige Umstände davon abgehalten wird.

8. Endlich ist der Bauinspizient, wenn er die Baugelder unter Verwahrung hat, keinerdings befugt, dem Entrepreneuer eine mehrere Antizipazion zu leisten, als in dem Kontrakte bestimmt ist. Von jedem gänzlich oder auch nur zum Theil in Entreprise gegebenen Bau wird

Digitized by Google

dem Inspizienten sowohl der Kontrakt, als auch die Vorausmaß und der Kostenüberschlag abschriftlich zu dem Ende zugestellt werden, damit er sich darnach zu benehmen und den Entrepreneuer zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten, wie auch zur Herstellung der Arbeiten in der vorgeschriebenen Art und Qualität zu verhalten wissen möge.

III. Abtheilung.

a) Bauführung durch eigene Aerarial-Regie, gänzlich, oder auch nur zum Theil.

1) Unter dem Baue, gänzlich durch eigene Aerarial-Regie, versteht sich jener, bei welchem alles Erforderliche auf Rechnung des Aerariums gearbeitet, und beigeschafft wird, und unter dem, nur zum Theil durch eigene Aerarial-Regie, ist derjenige zu verstehen, wovon nur einige Arbeitsgattungen, wie zum Beispiel das Gemäuer und die Zimmermannsarbeiten in Entrepriſe gegeben werden.

2) So wie die Vorausmaß und der Kostenüberschlag bei den in Entrepriſe gegebenen Bauführungen den Bauinspizienten zu dem Ende mitgetheilt wird, damit er den Entrepreneur zur Herstellung der Arbeiten in der vorgeschriebenen Art und Qualität zu verhalten wisse; eben so wird dem Bauinspizienten die Ausmaß und der Kostenüberschlag bei den durch eigene Aerarial-Regie gänzlich oder auch nur zum Theil herzustellenden Gebäuden mitgetheilt, um in Ansehung dessen, was auf eigene Aerarial-Regie zu geschehen hat, sichere Richtschnur zu haben und hat sich darnach der Bauinspizient genau zu achten, ausgenommen er fände, daß davon in ein oder anderm Punkte nach den unterwaltenden Lokalumständen zum Nutzen des Aerariums abzuweichen käme, aber auch von dergleichen Abweichung hat er an Behörde die vorläufige umständliche Anzeige zu machen, und den Bescheid abzuwarten, außer daß der Bau dringend ist, und wegen auf den Verzug haftender Gefahr der Bescheid nicht abgewartet werden kann.

3) Zu was immer für Bauführungen die erforderlichen Materialien auf Rechnung des Aerariums beizuschaffen kommen, hat der Bauinspizient auf Folgendes sorgsam Bedacht zu nehmen.

b) Mauer- oder Bruchsteine.

1) Diese Steine sind auf Rechnung des Aerariums nie anders, als nach Akkord zu brechen, ausgenommen, daß zur Arbeit nach billigen Akkord Leute gar nicht zu bekommen wären, mithin taglohnsweise gebrochen werden müßte. In solchem Falle, in welchem nicht nur das sämtliche Arbeitszeug, sondern auch das nicht selten nöthige Spreng-

Digitized by Google

pulver von Seite des Aerariums beigeschafft und hergegeben werden muß, ist, wenn die Steinbrechung von einiger Importenz ist, die Anstellung eines treuen, redlichen und emsigen Aufsehers unumgänglich nöthig, sowohl zur Aneiferung der Arbeitsleute, zu fleißiger und ausgiebiger Arbeit, und zu Verfassung ordentlicher Zahlungspartikularien, als auch zur Aufsicht über die Arbeitserfordernisse, wovon sonst sehr viel ohne Noth verdorben und nicht wenig entzogen wird.

2) Die Uebernahme und Bezahlung der Bruch- oder Mauersteine ist nach Klaftern die richtigste und meistens werden sie theils Orten nach drei Schuh hoch aufgesetzten Quadrat-Klaftern, mithin nach halben, theils Orten aber nach ganzen Kubik- oder sogenannten drei Schuh hoch aufgesetzten Doppelklaftern bezahlt. Auch ist mancher Orten statt des Wiener Klafter-Maßes ein anderes im Gebrauche, welches in der Größe, Benennung und Abtheilung verschieden ist.

Gleichwie dann der Inspizient oder Bauführer bestmöglichst sich angelegen zu halten hat, wirthschaftliche und genaue Behandlung zu treffen, eben so liegt demselben ob, in dem zur Sicherheit beider Theile allezeit zu verfassenden Behandlungs-Dokumente die Gattung der Klafter und die Größe des Maßes im Verhältniß zu Wiener Klafter ausdrücklich und klar zu beschreiben.

3) Von den unerlaubten Mitteln, welche die Steinbrecher zur Beförderung ihres Interesse öfter anzuwenden suchen; besteht das eine darin, daß sie bei Aufsetzung der Steine in die Klafter viele und große Höhlungen mit Vorsatz machen.

4) Das zweite, daß sie auch solche Steine in die Klafter setzen, die von der Witterung aufgelöset werden und in Schutt zerfallen, mithin zum Gemäuer nicht tauglich sind.

5) Das dritte, daß sie die Steine auf ungleichen Plätzen dergestalt aufsetzen, daß an den Seiten die gehörige Höhe von drei Schuh zwar vorfindig, in der Mitte aber eine namhaft mindere Höhe enthalten ist.

6) Das vierte, daß sie, wenn sie noch Steine brechen, nachdem die übernommenen Steine zur Ablieferung auf die Bauplätze schon angegriffen worden, von den übergebenen Steinen viele wegnehmen, und sie in die erst zu übergebende Klafter wiederum einsetzen, folglich für die schon bezahlten Steine nochmalige Zahlung sich leisten lassen. Dergleichen Verfahren der Steinbrecher gereicht dem Aerarium zu desto größerem Nachtheil, da solches auch noch beträchtlichen Schaden in Ansehung des gemeiniglich nach der Klafter bezahlt werdenden Fuhrlohns nach sich ziehet, indem die Fuhrleute für die so schlecht aufgesetzte, oder wohl gar durch Wegnehmung der Steine verminderte Klafter die näm-

Digitized by Google

liche Bezahlung bekommen, die denselben für eine volle Klafter akkordiret ist.

Zu Verhütung dieser gewöhnlichen Bevortheilungsmittel ist sich bestmöglichst zu verwenden, mit den Steinbrechern der Akkord so zu treffen, daß die Steine in die Klafter bei oder auf den Bauplätzen aufgesetzt werden, wo der Aufsetzungsplatz gehörig geebnet oder ausgeglichen und beständig darauf gesehen werden muß, daß weder vorsetzliche große Höhlungen gemacht, noch untaugliche Steine in die Klafter gesetzt, und eben so wenig die schon übernommenen Steine in die erst zu übergebende Klafter eingesetzt werden.

7) Sollte aber die Aufsetzung der Steine bei oder auf den Bauplätzen wegen unterwaltenden Umständen nicht thunlich seyn, so muß öfter und zu ungewissen Stunden in die Steinbrüche sich begeben, und nachgesehen werden, ob die Aufsetzungsplätze gehörig geebnet oder ausgeglichen sind, und ob die Steinbrecher in der Aufsetzung der Steine so sich verhalten, daß das Aerarium nicht zu Schaden kömmt

8) Wenn irgendwo gebräuchlich ist, die Mauersteine nach der Fuhr oder die besseren gar nach dem Stück zu bezahlen, da ist sich ernstlich zu verwenden, diese Methoden abzubringen, und die Aufsetzung in die Klafter, wie auch nach diesen die Behandlung und Bezahlung einzuführen.

Wenn aber solches in guter Art, durch Gründe und Vorstellung der mehreren Verläßlich- und Genauigkeit nicht zu Stande gebracht werden kann, folglich an die schon gewöhnte Methode sich gehalten werden muß, so ist bei der so wirthschaftlich wie möglich zu treffenden Behandlung ausdrücklich festzusetzen, und dem Verhandlungs-Dokumente einzuschalten, welche Größe der kleinste von dem stückweis bezahlt werdenden Steinen zu enthalten, und wie die Quantität der kleinen zu jener der mittlern und großen sich zu verhalten habe; bei den nach der Fuhr bezahlt werdenden hingegen, in welcher Höhe, wie auch wie lang und breit unten und oben die Steine auf die Wägen geladen, und auf den Bauplatz gebracht werden müssen.

9) Bei Chausséen-Bau, zu deren Gründung Steine angewendet werden müssen, sind die Umstände gemeiniglich so beschaffen, daß die Steine gleich von den Fuhrleuten dahin gebracht werden können, wo sie anzuarbeiten sind.

In diesem Falle ist die Aufsetzung der Steine in die Klafter nachtheilig, theils weil sie selbst mit Auslagen verbunden ist, theils aber, weil die an den Seiten der herzustellenden Chausséen aufgesetzten Steine erst von Taglöhnern zur Anarbeitung zugeführt werden müßten.

Digitized by Google

Statt diese Steine in die Klafter aufzusetzen, ist die Quantität der Klafter nur aus der Quantität der Fuhren zu berechnen, zu welchem Ende aber eigene, auf zwei- und vierspännige Züge eingerichtete Truhen beigeschafft werden müssen, und gleich Anfangs das Experiment zu machen ist, aus wie viel Fuhren eine ordentlich aufgesetzte Kubikklafter Steine sich ergibt, und dieses in Gegenwart der Steinbrecher abgeführte Experiment hat sonach für die Bezahlung der Steinbrecher zur Richtschnur zu dienen, wofern sie nicht nach der Fuhr, sondern nach der Klafter bezahlt zu werden verlangen.

10) Wenn die Mauer- oder Bruchsteine von Privaten auf die Bauplätze so geliefert werden, daß von Seite des Aerariums weder mit der Brechung, noch mit der Beilieferung sich abzugeben, sondern bloß dem Lieferanten die Zahlung für die auf die Bauplätze gelieferte Klafter zu leisten ist, in solchem Falle ist die Aufsetzung der Steine auf den Bauplätzen unter schon gedachter genauen Aufsicht desto weniger zu unterlassen, je mehr die Lieferanten ihr Interesse auf alle Weise zu befördern suchen, und wodurch das Aerarium nicht wenig benachtheiligt werden könnte.

c) Ziegeln.

1) Je kleiner die Ziegel sind, desto mehr kostet das Mauerwerk, theils, weil die kleinen Ziegel gegen die großen viel mehrere Fugen, folglich die Verwendung viel mehreren Mörtels verursachen, theils auch, weil die Arbeit der Maurer und Handlanger mit kleinen Ziegeln bei weitem nicht so, wie mit großen befördert, folglich auch der Aufwand zur Bezahlung der Arbeitslöhnungen nicht wenig erhöhet wird.

2) Das Beste ist, und die Mauerziegel bekommen die gehörige Größe, wenn sie in Modeln geschlagen werden, die im innern Lichte zwölf Wiener Zoll zur Länge, sechs Zoll zur Breite und drei Zoll zur Tiefe haben, gleichwie die Gewölbziegel in Modeln geschlagen werden sollen, die im innern Lichte neun einen halben Zoll in der Länge, sieben einen halben Zoll in der Breite und drei Zoll in der Tiefe enthalten, nur daß jener Orten, wo der Leim- oder Ziegelgrund von der Beschaffenheit ist, daß die Ziegel durch das Brennen beträchtlich schwinden, oder kleiner werden, die Model etwas größer gemacht werden müssen.

3) Die flachen Dachziegel sollen wenigstens vierzehn Zoll lang und sieben Zoll breit erzeugt werden, wo aber der Leim von vorzüglich guter Qualität ist, können sie auch etwas länger gemacht werden, und die Dicke derselben ist ebenfalls nach dem Unterschied der Qualität des Leims einzurichten, dermassen jedoch, daß ihre Dicke ausge-

Digitized by Google

brannt nicht weniger als einen halben Zoll und nie mehr als dreiviertel Zoll betrage.

4) Was immer für Formen den zur Pflasterung etwa eigends erzeugt werdenden Ziegeln gegeben werden wollen, sollen sie im Quadratmaße keinerdings weniger, als die Mauerziegel enthalten, und die Dicke wenigstens aus zwei Zollen bestehen. Ist der Leim von guter Qualität, so können die Pflasterziegel einen Schuh lang und eben so breit erzeugt werden, um weniger Fugen im Pflaster zu bekommen.

5) Da Orten also, wo die Ziegel zu Aerarialgebäuden von Privaten erkauft werden müssen, und wo sie kleiner als nach obgedachter Maß erzeugt zu werden pflegen, ist sich eifrigst zu verwenden, die Eigenthümer der Erzeugung und des Verkaufs der Ziegel dahin zu vermögen, daß sie selbe in gesagter Größe erzeugen, und es ist kein Bedenken zu tragen, dafür eine etwas höhere Zahlung, als für die namhaft kleinern, zu leisten.

6) Sollten hingegen die Ziegel auf Rechnung des Aerariums erzeugt werden, so ist keinerdings zu gestatten, daß jene, die zu Aerarial-Gebäuden erforderlich sind, kleiner erzeugt würden, als in vorhergehenden Paragraphen gemeldet worden.

7) Ohne genaue Aufsicht pflegen die Fuhrleute viel Ziegel durch das zur Beschleunigung der Fuhren gewöhnliche Auf- und Abwerfen zu zertrümmern, und gänzlich zu verderben. Das Nämliche geschieht nicht selten, auch nicht nur von den Handlangern, sondern selbst von den Maurern bei dem Zubringen und Anarbeiten. Gedachte Aufsicht ist daher niemals außer Acht zu lassen, und wenn Ziegel gebraucht werden müssen, die vermöge der Beschaffenheit des Leimes die Wirkung der freien Witterung nicht lange auszuhalten vermögen, wie lange sie nicht angearbeitet sind, müssen selbe unter Dach gelagert werden, besonders wo sie theuer sind.

8) Es ist keinerdings zu gestatten, daß die auf die Bauplätze gelieferten Ziegel von Maurern oder wohl gar von Handlangern übernommen werden, sondern solches hat bei kleinen Gebäuden, wo weder ein eigener Rechnungsführer noch ein Aufseher angestellt ist, von dem Bauführer oder Bauinspizienten selbst, wo aber ein Rechnungsführer oder ein Aufseher angestellt ist, wenigstens von diesem zu geschehen.

9) Bei großen stark betriebenen werdenden Bauführungen sind die Ziegel-Lieferanten zur Erleichterung der Uebernahme auf den Bauplätzen zu verhalten, den Fuhrleuten allemal Zettel mitzugeben, worauf angezeigt seyn muß, wie viel Ziegel aufgeladen wurden.

Diese Zettel haben die Fuhrleute vor der Abladung jedesmal dem auf dem Bauplatze befindlichen Inspizienten abzugeben, welcher sonach

Digitized by Google

die Lieferung besichtiget, und in seiner Gegenwart einen oder auch mehrere Wägen, besonders die verdächtig scheinenden, abladen und abzählen läßt.

Findet er Uebereinstimmung mit dem Zettel des Lieferanten, so können die auf den übrigen Wägen befindlichen Ziegel nach ihren Reihen gleich auf den Wägen abgezählt und sonach ohne weiterem abgeladen werden, haben sich aber bei der Probabzählung weniger Ziegel vorgefunden, als in dem Zettel angesetzt wurden, so müssen alle Wägen abgeladen und ordentlich abgezählt werden, wo sonach, wenn auch bei diesen sich eine Unrichtigkeit gezeigt hat, dem Lieferanten ein scharfer Verweis zu geben, im zweiten Betretungsfalle mit geschärfterm Verweis die Einstellung der Lieferung anzudrohen, im dritten Falle aber die Lieferung wirklich einzustellen ist.

a) Kalk.

1) Die Kalkarten sind sehr verschieden, einige vermehren sich durch die Ablöschung gar nicht, andere hingegen vermehren sich, jedoch mehr oder weniger.

2) Unter mehreren in gleichem Preise zu bekommenden Kalkarten ist jener zum Bauen der wirthschaftlichste, der sich am meisten vermehrt, und dieser verdient noch alsdann den Vorzug in Betreff der Wirthschaft, wenn dafür auch etwas Mehreres bezahlt werden muß, als für den andern, der sich wenig oder gar nicht vermehret.

3) Um den Grad der Vermehrung des Kalks, wo sie verläßlich noch nicht bekannt ist, zu erforschen, ist das sicherste und leichteste Mittel, eine gewisse in dem gebräuchlichen Abmessungsgefäße, und in gewöhnlicher Art abgemessene Quantität ungelöschten Kalks in eine, mehrerer Genauigkeit wegen, in regulärer Figur ausgegrabene Grube gehörig abzulöschen, und den abgelöschten Kalk, wenn er sattsam sich gesetzt und die übermäßige Feuchtigkeit verloren hat, genau auszumessen, in Kubik-Schuh zu berechnen, und somit richtig zu erheben, wie die Zahl dieser Kubikschuhe zu jenem des zum Experiment genommenen ungelöschten Kalks sich verhalte.

4) Bei Abmessung des Kalks zur Uebernahme auf dem Bauplatze ist beständige genaue Aufsicht desto nöthiger, je gewisser die Lieferanten die gebrannten Kalksteine so künstlich in das Maßzeug zu legen wissen, daß öfters kaum zwei Drittel des Maßes erhalten werden. Die Kalksteine sind in das Maß nur einzuschaufeln und so zu lassen, wie sie gefallen sind.

5) Da es wenig solche Kalkarten gibt, daß alle Kalksteine nach Erforderniß kalzinire wären, sie folglich in allen Theilen sich auflösen

Digitized by Google

könnten, so ist gleich bei Behandlung des Kalks ausdrücklich festzusetzen, daß, wofern der Kalk bei dem Ablöschen viel unaufgelöste Steine zurücklassen sollte, selbe in dem Maßgefäße abgemessen, und die ausgefallene Quantität dem Lieferanten entweder von seiner Forderung abzuziehen, oder er die Steine mit gutem Kalk zu ersetzen verbunden seyn werde.

6) Es ist keineswegs zu gestatten, daß der Kalk erst alsdann abgelöscht werde, wenn er schon zu Staub zerfallen ist, und somit seine meiste Kraft sowohl, als auch die ihm sonst eigene Ausgiebigkeit und Vermehrung verloren hat.

7) Darauf ist ebenfalls sorgfältiger Bedacht zu nehmen, daß der Kalk beim Ablöschen wegen Wassermangel oder zu späten Umrührens nicht verbrannt werde, indem solches zu nicht geringem Nachtheile gereicht.

8) Der durch geraume Zeit aufzubewahren kommende abgelöschte Kalk muß mit Sand wohl bedeckt werden, damit die Austrocknung desselben im Sommer und die Ausfrierung im Winter verhindert werde, weil sonst ein beträchtlicher Theil fast ganz untauglich wird.

9) Da nicht jedem Tagwerker die gute Art der Kalkablöschung bekannt ist, so ist sich angelegen zu halten, dazu einen tauglichen Mann anzustellen, selbst alsdann, wenn die Handlangerarbeiten durch Roboter zu verrichten wären.

e) Sand.

1) Der Sand wird auf die Bauplätze zwar verschiedentlich geliefert, nämlich in Truhen oder Kisten, in Fässern, in sogenannten Flechten oder auch nur auf Brettern, welche auf die Wägen gelegt, und an den Seiten aufgestellet werden. Es wird aber der Sand in ordentlichen Truhen oder Kisten am besten und wirthschaftlichsten beigeführt, theils, weil die Auf- und Abladung leicht ist, theils auch, weil daraus unterwegs vom Sande am wenigsten verloren geht.

Es ist daher, wo der Gebrauch der Truhen oder Kisten noch nicht eingeführet ist, bestmöglichst zu sorgen, daß sie eingeführt werden, und die Größe derselben ist nach dem Unterschiede der Wege und der Stärke des Zugviehes einzurichten, wie auch in zwei Gattungen, die eine für zweispännige, die andere aber für vierspännige Züge einzutheilen.

2) Da Orten, wo mehrere Gattungen Sand zu bekommen sind, nämlich feiner oder sogenannter Weh- oder Flugsand, körniger von mittlerer Größe, welcher des Durchwerfens nicht bedarf, oder mit so groben Steinen vermischter, daß die Durchwerfung durch eiserne Drathgitter erforderlich wird, da ist vorzüglicher Bedacht darauf zu nehmen, daß die erstere Gattung, mit so guter Wirthschaft sie auch zur feinen Verreibung des Verputzes anzuwenden ist, dennoch zum Mörtel des Gemäu-

Digitized by Google

ers am wenigsten tauge, zu diesem folglich von den andern zwei Gattungen jene zu wählen sey, welche ohne namhaften Unterschied in der Qualität am wohlfeilsten beizuschaffen ist, und wofern die Beiführungs-Distanz nicht viel unterschieden ist, wird jener, bei welchem das Durchwerfen nicht nöthig ist, allezeit weniger kosten, weil das Durchwerfen nicht geringen Aufwand erfordert.

3) Die Durchwerfung des Sandes hat allezeit an dem Orte zu geschehen, woher selber genommen wird. Die Durchwerfung auf den Bauplätzen ist unwirthschaftlich, weil der Fuhrlohn nicht nur für den brauchbaren Sand, sondern auch für den darunter begriffenen Schotter bezahlt, und dieser wohl gar manchmal mit nochmaligen Kosten wiederum weggeführt werden müßte.

4) Genaue Aufsicht auf die Einlieferung der vollen Ladung, wofür der Zahlungspreis bestimmt oder behandelt ist, ist desto weniger außer Acht zu lassen, je öfter sonst die Lieferanten besonders, wenn auch der Sand bezahlt werden muß, entweder mit Vorsatz viel weniger aufladen, oder auch wenig Sorge zu tragen pflegen, daß von der Ladung unter Wegs nicht viel verloren gehe.

5) Je reiner der Sand von Schlamm und Erde ist, desto besser ist er zum Gemäuer.

Die Kenntzeichen der Reinigkeit sind, wenn Wasser durch hineingeworfenen Sand wenig oder gar nicht trübe, oder wenn weißes Papier oder Leinwand durch darauf geriebenen trokenen Sand wenig oder gar nicht beschmutzt wird.

n Mörtel.

1) Der Mörtel ist ein so wichtiger Theil der Gebäude, daß von dem Unterschiede desselben, die mehr oder wenigere Haltbarkeit und längere oder kürzere Dauer der Gebäude großen Theils abhängt.

2) Zum Gemäuer ist der Mörtel am besten, wenn er aus einem Drittel abgelöschten gesetzten Kalk und aus zwei Drittel Sand mit Beigebung des erforderlichen Wassers zubereitet wird.

Ist der Sand rein und körnig, so gibt sich noch ziemlich guter Mörtel, wenn die Zubereitung aus einem Viertel Kalk und drei Vierteln Sand geschieht.

3) Bei Zubereitung des Mörtels kommt sehr viel darauf an, daß der Kalk wohl abgerührt werde, damit keine Brocken verbleiben, und der Sand muß mit dem Kalk ebenfalls wohl abgerührt, und dermassen vermengt werden, daß durchaus die gleiche Qualität erzielet werde. Es ist sich allemal angelegen zu halten, einen erfahrenen Mörtelmacher zu bekommen, dessen Geschäft es auch ist, darauf zu sehen, daß der Kalk gut abgelöscht werde.

Digitized by Google

4) Wenn der Mörtel den Maurern zugebracht wird, muß selber in dem Kasten, worin er sich befindet, öfters umgerühret werden, damit immer die Gleichheit erhalten werde, die sonst vermisset wird.

5) Nicht jeder Mörtel hat die erforderliche Qualität, welcher von genugsamer Weiße ist. Es gibt Sandarten, wodurch der Mörtel viel Weiße erhält, ohne daß dazu die erforderliche Kalk-Quantität genommen wird.

Das leichteste Kenntzeichen des guten Mörtels ist, wenn er an die eiserne Mörtelkrücke oder Schaufel so anklebt, daß er davon nicht ganz abfällt, und kein Eisen sehen läßt, wie immer die Schaufel oder Krücke gewendet werden möge.

z) Bauholz-Sorten.

1) Zu allen Gebäuden und Werken, die nicht beständig unter Wasser sind, ist kein anderes Gehölz in Stämmen oder auch geschnitten anzuwenden, als ein zwar frisches und gesundes, jedoch genugsam ausgetrocknetes, indem sonst weder eine gute Arbeit noch lange Dauer derselben erzielt wird.

2) Da die Vormaß und Ueberschläge die Weisung geben, von welcher Stärke, oder eigentlich von welcher Breite und Höhe das anzuarbeitende Stammholz seyn müsse, so ist sich beim Einkauf desselben darnach zu richten, und ein stärkeres Gehölz als zur Erzielung der bestimmten Breite und Höhe nöthig ist, so weniger zu kaufen, je gewisser das starke Holz gegen dem schwächern schon im Ankauf theurer ist, je mehr auch die Beiführung kostet, und je richtiger noch zur Behauung des übermäßig starken Gehölzes mehrere Handarbeit der Zimmerleute nöthig ist.

3) Je kürzer und schmäler die Pfosten, Bretter, Latten und Schindeln sind, desto mehr Boden-, Latten- und Schindel-Nägel sind zur Anarbeitung erforderlich, auch fallen desto mehrere Abschnitte hinweg, und desto höher belaufen sich auch die Arbeitskosten.

4) Alles Stammholz, wie auch die geschnittenen Holz-Materialien, wenn sie vorräthig beigeschafft und durch geraume Zeit bis zur Verwendung aufbewahrt werden müssen, sind so aufzuschlichten und zu bedecken, daß sie der freien Witterung gar nicht ausgesetzt sind, dennoch aber von der Luft bestrichen werden können.

b) Baumaterialien-Erzeugung oder Einkauf.

1) Durch Industrie läßt sich in der Materialienerzeugung nicht selten beträchtliche Wirthschaft erzielen, und vieler Orten werden die Materialien auf Kosten des Aerariums erzeugt, mancher Orten aber werden sie von fremden Partheien erkauft, obschon Gelegenheit vorhanden ist, sie auf Kosten des Aerariums erzeugen zu lassen. Alle Theile

Digitized by Google

der Erzeugung und die Kosten sind demnach umständlich und genau zu erheben und auszuweisen, um Spekulazion machen zu können, in welchen Stücken und in welcher Art etwa eine bessere Wirthschaft einzuführen, und somit eine Ersparung zu erzielen wäre.

2) Bei aller Material-Erzeugung ist die taglohnsweise Arbeit zu vermeiden, so viel immer möglich ist. Dergleichen Arbeit ist ohne beständiger guten Aufsicht sehr kostspielig, und selbst bei guter Aufsicht wird bei weitem nicht so fleißig gearbeitet, wie nach Akkord; auch sind die Kosten des Aufsichts-Personals nicht gering, und überdieß fällt all jenes dem Aerarium zur Last, was bei der Erzeugung an Werkzeug und selbst an den erzeugten Materialien gänzlich oder zum Theil verdorben wird.

3) Es ist daher eifrigst sich zu bestreben, daß die Materialien-Erzeugung verakkordirt, und der Akkordnehmer das Arbeitszeug auf eigene Kosten beizuschaffen verbunden werde. In solcher Art bekömmt das Aerarium die Materialien viel wohlfeiler; was nicht von guter Qualität ist, wird nicht übernommen; und weil all jenes, was aus Fehlern der Erzeugung untauglich ausgefallen ist, den Akkordnehmern zur Last bleibet, so suchen sie die Fehler auf das Sorgfältigste zu vermeiden.

Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Ausweise der Erzeugungskosten werden zur Richtschnur dienen, worauf in Sachen der Verakkordirung sich eingelassen werden kann, damit das Aerarium in Schaden nicht verfalle, und die Akkordnehmer gleichwohl einen billigen Gewinn zu beziehen haben.

4) Wo der Umstand unterwaltet, daß zur Kalk- und Ziegel-Erzeugung das Brennholz von dem Aerarium beigeschafft wird, ist sich angelegen zu halten, mit den Entrepreneuren der Kalk- und Ziegelerzeugung den Akkord auch dahin zu erstrecken, wie viel Klaftern Holz denselben auf jeden Kalkbrand, nach dem Unterschied der Größe des Ofens und auf jede Tausend Ziegel passirt werden; denn im Falle, daß sie das Brennholz auf treue Hand bekommen, wird gemeiniglich damit viel Unwirthschaft getrieben. Die Zahl der zu passirenden Brennholz-Klaftern muß jedoch sowohl nach dem Unterschiede der Gattung und Scheiterlänge des Gehölzes, als nach Beschaffenheit des Kalksteines und Ziegelgrundes eingerichtet werden.

5) Wo mehrere Kalkstein-Arten vorhanden sind, verdient der festeste den Vorzug, weil der daraus gebrannte Kalk meistens der beste, allemal aber der ausgiebigste ist. Wenn auch ein solcher Steinbruch etwas weiter entfernt wäre, als der andere, und deßwegen die Bei-

Digitized by Google

führung des Kalks etwas Mehreres kosten sollte, wird gleichwohl durch die mehrere Ausgiebigkeit eine Ersparung erzielet werden.

6) Wo eigene Ziegelöfen nicht vorhanden sind, und die Ziegelerzeugung nur in einem, oder in zwei Jahren, nachhin aber in langer Zeit nicht mehr zu geschehen hat, und die Quantität der erfoderlichen Ziegel nicht auf etwelche Hunderttausende sich erstreckt, da ist nicht nöthig, eigene Ziegelöfen zu erbauen, die was Beträchtliches zu kosten pflegen, sondern die Ziegel können auch in sogenannten Feldöfen gebrannt werden, besonders wo das Brennholz in keinem hohen Preise ist, und diese Art, Ziegel zu brennen, ist den meisten Ziegelmeistern bekannt, auch fallen die Ziegel eben so gut aus, wie in eigenen gemauerten Oefen, nur daß dazu etwas mehr Brennholz erfordert wird.

7) Wenn die Umstände so beschaffen sind, daß zur Ziegelerzeugung Trocknungs-Schupfen erfordert werden, so sind sie in vorgedachtem Falle so leicht, und so wenig kostspielig, als möglich ist, herzustellen, auch muß getrachtet werden, sie so einzurichten, daß von den dazu verwendeten Materialien wenig verdorben, und das Meiste anderswo zum Nutzen des Aerariums möge verwendet werden.

8) Wo an mehreren Orten Ziegel-Grund von gleicher Qualität vorhanden ist, sind die Ziegel an jenem Orte zu erzeugen, welcher dem Bauorte am nächsten ist, wobei folglich die Beiführung der Ziegel am wenigsten kostet, nur müssen an diesem Orte in Betreff der Erzeugung keine Umstände unterwalten, wegen deren die Kosten der Erzeugung gegen andere Orte noch um etwas mehreres höher sich belaufen würden, als durch den mindern Fuhrlohn in Ersparung käme.

9) Bei Auswählung des Grundes zur Ziegelerzeugung ist vorzüglich darauf zu sehen, daß darin keine Kalksteine sich befinden. Wenn diese Steine in den Ziegeln durch das Brennen kalzinirt werden, so macht sie der darin eingeschlossene Kalk, wie bald sie in Feuchtigkeit kommen, und der Kalk in die Fermentazion geräth, in viele Stücke zerspringen, wodurch sie denn meistens ganz unbrauchbar werden. Falls kein anderer Ziegelgrund, als ein mit Kalksteinen vermischter vorhanden wäre, müßte der Grund bei der Zubereitung zum Ziegelschlag von Menschen wohl abgetreten, und von den Steinen gereiniget werden, gleichwie auch darauf voller Bedacht zu nehmen ist, daß die auf dem Ziegelgrund meistens befindliche mit Gras und Wurzeln bewachsene, zu Ziegeln ganz untaugliche Erde vollständig abgeräumt werde.

10) Werden die Bau-Materialien von fremden Partheien erkauft, so kömmt es nebst dem vorzüglichen Bedachte auf derselben gute Qualität hauptsächlich darauf an, daß die Behandlung der Preise so wirthschaftlich wie möglich getroffen werde; hierzu trägt die genaue Erhebung

Digitized by Google

der eigentlichen Erzeugungskosten sehr viel bei, indem die Privaten viel billiger sich finden lassen, wenn sie des nicht selten zu erzielen suchenden übermäßigen Gewinns überführet werden.

Zudem kann gedachte Kostenerhebung auch dazu dienen, daß die Erzeugung einiger Materialien, bei welchen die Privaten auf billige Preise sich nicht herbeilassen wollen, auf Kosten des Aerariums da Orten unternommen werden kann, wo dazu Gelegenheit und Mittel vorhanden sind.

11) Wo das Baugehölz aus Aerarial-Waldungen hergenommen werden kann, oder aus Wäldern der Privaten mit der Freiheit zu bekommen ist, daß die Fällung desselben willkührlich disponiret werden darf, ist sorgfältigst zu trachten, daß sie in den Wintermonaten geschehe, in welchen die Bäume den wenigsten Saft enthalten.

12) Stehet die Wahl frei, geflößtes oder zu Lande beigebrachtes Bauholz ohne Unterschied des Preises zu kaufen, so ist dem letztern der Vorzug zu geben, ausgenommen, daß das Geflößte von solchen Gegenden hergebracht worden wäre, wo der Wachsthum viel besser ist. Das Bauhoz ist desto dauerhafter, je fester es ist, und es ist desto fester, je kleiner der Kern, und je schmäler die im Durchschnitte sich zeigenden, die jährliche Zunahme des Wachsthums vorstellenden Ringe sind. Ueberhaupt ist alles Bauholz aus kalten Gegenden ungleich fester und dauerhafter, als jenes, welches in warmen Gegenden gewachsen ist.

13) Auf die nämlichen Umstände ist auch bei den geschnittenen Holz-Materialien der Bedacht zu nehmen.

14) Wo die Umstände gestatten, willkührlich zu bestimmen, wie lang die weichen Pfosten, Bretter und Latten geschnitten werden sollen, müssen zur Länge nicht weniger als drei Klafter bestimmt werden.

1) Beiführung der Materialien.

1) Was immer für Materialien auf Rechnung des Aerariums beizuführen kommen, ist sorgfältigst zu trachten, nach Beschaffenheit der Umstände entweder mit einzelnen Fuhrleuten, oder mit ganzen Gemeinden wirthschaftliche Behandlungen zu treffen, und zwar bei den Mauer- oder Bruchsteinen nach der Klafter, allenfalls auch nach der Fuhr, bei den von Steinmetzen bearbeiteten Steinen nach dem Kubikschuh, bei den Ziegeln nach dem Tausend, bei dem Kalk nach dem zur Abmessung desselben im Gebrauch stehenden Maße; bei dem Sand, Tegel, Leim, Mauerschutt, Schotter und der von den Bauplätzen wegzuführenden Erde nach der Fuhr; bei der in großen Körpern auszuhebenden, und zu Dämmen, Chausséen, oder andern dergleichen Anschüttungen herbeizuführenden Erde nach Kubik-Klaftern des ausgehobenen Körpers, oder

Digitized by Google

ebenfalls nach Fuhren, sofern die Fuhrleute zum Akkord nach der Klafter sich nicht einverstehen wollten; bei dem Baugehölze nach den Stämmen, bei Pfosten, Brettern und Latten nach Stücken, bei Schindeln nach dem Tausend, bei Reißern, Flechtruthen und Pflöcken zum Wasserbaue nach der Fuhr, bei Faschinen hingegen nach dem Stück, oder auch nach der Fuhr, jedoch mit Bestimmung der Faschinenzahl, die allemal geführet werden soll.

Die Bezahlung der Fuhrleute nach dem Tag ist durchgehends, wie weit es immer thunlich ist, zu vermeiden, weil selbe bei Beziehung täglicher Zahlung sowohl sich, als auch ihr Zugvieh und die Wägen gar sehr schonen, wenig ausrichten, und somit die Kosten der Fuhren zum Schaden des Aerariums beträchtlich zu vermehren pflegen.

2) Es ist sich angelegen zu halten, in die obgedachtermassen mit den Fuhrleuten zu treffenden Behandlungen auch die Auf- und Abladung einzuschließen. In solchem Falle pflegen die Fuhrleute mitzuhelfen, oder sie ganz allein zu verrichten, wo hingegen selbe gar nicht mitwirken, wenn zur Auf- und Abladung Leute von Seite des Aerariums gestellt und bezahlt werden, wobei die Fuhrleute noch gemeiniglich mehrere Arbeiter verlangen, als eigentlich nöthig sind.

3) Zur Treffung billiger Behandlungen ist vorläufig wohl zu überlegen, in wie viel Zeit eine beladene Fuhr auf den Bauplatz samt der Rückkehr auf den Platz der Materialien bei gutem und schlechtem Wege geschehen kann, und wie viel der Fuhrmann mit einem zwei- und vierspännigen Pferd- und Ochsenzuge des Tages verdienen müsse, um dabei nach den in Ansehung der Unterhaltung unterwaltenden Lokalumständen bestehen zu können.

4) Ueberdieß ist bestmöglichst zu sorgen, daß die Materialien in guter und vorzüglich in jener Zeit beigeliefert werden, in welcher die Fuhrleute am leichtesten zu bekommen sind, doch muß immer der Bedacht genommen werden, daß es bei dem Bau an Materialien nie fehlen möge. Zur Beilieferung der Materialien sind Fuhrleute am leichtesten und wohlfeilsten zu bekommen, wenn sie zur Zeit fahren können, in der sie sonst mit ihrem Zugviehe wenig oder gar nichts verdienen würden.

k)

1) Von genauer Erheb- und Ueberlegung der Lokal- und damit verbundenen Nebenumstände hängt die Ueberzeugung ab, ob und in wie weit es räthlich sey, die Herstellung der Gebäude in Akkord zu geben, oder sie unter eigener Aerarial-Regie aufzuführen.

2) Die Frage von dem Bau durch Entreprise oder durch eigene Aerarial-Regie beschränkt sich hauptsächlich nur auf das Mauer- und

Digitized by Google

Zimmermannswerk, indem die Arbeiten aller übrigen Bau-Professionisten ohnehin durchgehends nach Akkord hergestellt zu werden pflegen.

Die Akkord-Arbeit ist jener durch eigene Aerarial-Regie überhaupt bei allen Gegenständen vorzuziehen, bei welchen der Nutzen des Aerariums desto größer ist, jemehr die Arbeit mittelst des Akkords beschleunigt wird, ohne Gefahr, daß sie nicht eben so gut, wie durch Regie ausfallen würde.

3) Wasser-Gebäude ganz in Entreprise zu geben, ist aus der Ursache nicht wohl thunlich, weil dabei mancherlei, in den Kosten einen beträchtlichen Unterschied verursachende, Ereignisse vorkommen können, die nicht wohl sich vorsehen lassen.

4) Wenn hingegen bei neuen Zivil- und architektonischen Gebäuden, von was immer für einer Gattung und Beträchtlichkeit sie seyn mögen, nach den genehmigten Plänen, Vormaß und Ueberschlägen, der Obliegenheit gemäß sich verhalten wird, so kann nur in seltenen Fällen, wo die Umstände sich verändert haben, in einem andern Theile als im Fundament, eine Abweichung und Veränderung nothwendig werden, woraus auch in den Kosten ein Unterschied sich ergibt; denn bei Ausgrabung des Fundaments kann manchmal sich zeigen, daß zur Verminderung der Kosten die vorläufig angetragene Tiefe der Fundamente nach Beschaffenheit des Terrains im Ganzen, oder auch nur zum Theil ohne einiger Besorglichkeit vermindert werden kann und soll; daß aber auch bei lockerm Grunde tiefer oder breiter, als vorläufig angetragen worden, fundirt werden muß, obschon der Aufwand vermehrt wird.

5) Um für diese Fälle die erforderliche Vorsehung zu treffen, ist in den Entreprise-Kontrakten einzuschalten, daß, wofern die Fundamente die vorläufig bestimmte Tiefe nicht nöthig hätten, das Zurückbleibende sowohl an der Erdausgrabung, als auch an dem Gemäuer in die Kubik-Maß berechnet, und der nach dem auf die Kubik-Klafter behandelten Preis ausfallende Geldbetrag dem Entrepreneur abgezogen, falls aber tiefer oder breiter, als vorläufig bestimmt worden, fundirt werden müßte, das Mehrere ebenfalls gedachtermassen berechnet, und der Betrag dem Entrepreneur zu vergüten seyn würde.

6) Es sind also alle neuen Zivil- und architektonischen Gebäude zur Ueberlassung in Entreprise geeignet, jedoch muß vor allem der Bedacht darauf genommen werden, daß der Betrag, für welchen das Gebäude in Entreprise übernommen werden will, denjenigen nicht übersteige, für welchen selbes auch durch eigene Aerarial-Regie hergestellt, und wovon bei guter Wirthschaft noch eine Ersparung erzielet werden kann.

Digitized by Google

7) Dabei ist auch wohl zu überlegen, in welchem Falle das ganze Gebäude unvertheilt in Ansehung aller Arbeits-Gattungen, und mit Einschluß der erforderlichen Materialien und Requisiten; oder aber mit Ausnahme der Materialien jedoch in Ansehung der Arbeits-Gattungen ebenfalls unvertheilt an einen Entrepreneur überlassen, oder aber die verschiedenen Arbeiten eines jeden Professionisten für sich allein, mit oder ohne Materialien in Akkord gegeben werden können.

8) In den Entreprise- oder Verakkordirungs-Kontrakten muß ausdrücklich bedungen werden, daß die Entrepreneurs oder Akkordnehmer die angeordneten Arbeiten gut und dauerhaft herzustellen, widrigens dasjenige, was nicht nach dem Kontrakt hergestellt, oder mangelhaft zu seyn befunden werden möchte, aus ihren eigenen Mitteln gehörig herzustellen schuldig und verpflichtet seyn werden.

9) Wegen den Antizipazionen, die den Entrepreneuren oder Akkordnehmern gemeiniglich zu leisten kommen, ist in den Kontrakten ebenfalls Vorsehung zu treffen, und auf die Sicherstellung der Antizipazionen Bedacht zu nehmen.

10) Werden die Maurerarbeiten oder auch ganze Gebäude in Entreprise gegeben, so muß sich mit den Entrepreneuren auch wegen der Gutstehungszeit verglichen, und solches den Kontrakten deutlich eingeschaltet werden.

Die Gutstehungszeit hat nach vollendetem Bau noch wenigstens in drei Jahren zu bestehen, und die von den Entrepreneuren zu leistende Kauzion, oder zu verschaffende Bürgschaft muß mindestens zehn Prozent des ganzen Gebäud-Betrages oder der zu verakkordirenden Arbeit ausmachen.

11) Diejenigen, denen Gebäude im Ganzen, oder auch nur zum Theil überlassen werden wollen, müssen dazu geeignet, nämlich als redliche und rechtschaffene Männer bekannt, gute Arbeit zu machen gewohnt, und sowohl mit der erforderlichen Kauzion oder Bürgschaft, als auch mit den nöthigen Arbeitsleuten aufzukommen vermögend seyn.

12) Bei der Konkurrenz mehrerer Partheien um die Entreprise oder Akkord-Arbeiten ist zwar die Behandlung mittelst einer Lizitazion um die mindesten Preise zu treffen, und mit denjenigen Partheien, welche die geringsten Preise angeboten haben, sind die Kontrakte anzustoßen, doch aber nur in dem Falle, wenn sie, wie schon gedacht, zur Entreprise, oder Akkord-Arbeit geeignet sind.

Dergleichen Partheien, falls sie auch etwas höhere Preise verlangten, als andere, die zur Entreprise oder Akkord-Arbeit minder geeignet sind, ist allemal der Vorzug zu geben, doch muß über jede Lizitazion

Digitized by Google

ein Protokoll geführt, die Lizitanten und ihr Anerbieten genau eingetragen werden.

13) Alle über was immer für Arbeits-Gegenstände getroffenen Behandlungen und angestoßenen Kontrakte sind an Behörde zur Ratifikazion abzugeben, folglich auch nicht anders als **Salva Ratificatione** anzustoßen.

14) Wo die Umstände gestatten, auch Reparazions-Gegenstände in Akkord zu geben, ist allemal eine genaue Beschreibung derselben zu machen, damit nicht alle um die Arbeit lizitiren wollende Meister nöthig haben, eine Lokal-Beaugenscheinigung und Untersuchung der Reparazionen vorzunehmen, sondern auf die Beschreibung sich mögen verlassen können.

Diese Beschreibung ist niemals nur dem Professionisten allein zu überlassen. Er könnte, wenn er sich die Arbeit ungeachtet einer Lizitazion zusichern, und dabei einen sehr übermäßigen Gewinn erzielen wollte, ungleich mehr, und wichtigere Schadhaftigkeiten anschreiben, als wirklich sich vorfinden, und so würde er immer vor andern lediglich nach der Reparazionen-Beschreibung sich richtenden Meister auf den geringsten Preis sich einlassen, und somit die Arbeit in sehr übertriebenem Zahlungs-Betrage bekommen können.

1) Maurer-Arbeiten in Spezie.

1) Es ist nicht allemal, sondern nur nach schon gesagten günstigen Umständen räthlich, das Mauerwerk dem Meister nicht nur in Betreff der Hand-Arbeiten, sandern auch mit Einschluß der Materialien-Beischaffung in Akkord zu geben, weil der minder redliche und rechtschaffene Meister von den Materialien das Wohlfeilere, mithin Schlechtere einkaufen, und zum Bau zu verwenden trachten, besonders aber den Mörtel, woran sehr viel gelegen ist, ohne beständiger guten Aufsicht, schlecht machen lassen möchte.

2) Wohl aber wird für den höchsten Dienst immer vortheilhaft seyn, den Bau- oder Maurermeistern die Arbeit ohne Materialienbeischaffung in Akkord zu geben, weil sie nicht allein sich um die geschicktesten Arbeitsleute bewerben, sondern auch die Arbeit betreiben werden, wo hingegen selbe in dem entgegengesetzten Falle, um nur viele Meistergroschen zu erhalten, langweilige und unwirksame Gesellen und noch viele Jungen anzustellen pflegen.

3) Die Arbeiten mögen in einer oder andern Art in Akkord gegeben werden, so ist doch allemal nöthig, nebst den Palieren, Aufsehern, Mörtelmachern und Handlangern, wenn statt der letzteren nicht Roboter gestellt werden, auch die Beischaffung des sämtlichen Arbeitszeuges,

Digitized by Google

und aller Erfordernisse zu Gerüsten in den Akkord gegen dem einzuschließen, daß dafür den Arbeitspreisen ein den Umständen angemessener billiger Vergütungs-Betrag beigesetzt werde. Werden gedachte Gegenstände von Seite des Aerariums beigeschafft, so wird meistens eine Menge verschleppt, unachtsam verdorben, und muthwillig zu Grunde gerichtet.

4) Bei den Behandlungen ist in Bedacht zu nehmen, daß das Fundament-Mauerwerk, welches nicht verputzet wird, und noch dazu gegen das Gemäuer außer dem Fundamente leichter und geschwinder gemacht werden kann, allezeit einen eigenen Preis bekommen müsse.

5) Das Mauerwerk, welches lediglich von Bruchsteinen, jene welches halb von Steinen, halb von Ziegeln, und das, welches lediglich von Ziegeln herzustellen kömmt, ist in der Bearbeitung namhaft unterschieden, jede dieser Gattungen erfordert daher ebenfalls einen eigenen Preis.

6) Ferner ist zu bemerken, daß in je größerer Höhe das Mauerwerk herzustellen kömmt, desto mehrere Arbeit auch von Seite der Maurer und Handlanger in Ansehung sowohl der mehreren Gerüstung, als auch der beschwerlicheren Materialienzureichung nöthig ist, folglich über das Mauerwerk eines jeden Geschosses eigene Preise um so nothwendiger sind, je gewisser das Gemäuer im Betrage des Kubik-Maßes von Geschoß zu Geschoß meistens namhaft abzunehmen pflegt.

7) Bei den durch Fußböden in Geschosse abgetheilten Gebäuden, ist zur Höhe der Geschosse das Maß der Höhe von Fuß- zu Fußboden anzunehmen, wenn aber hohe Gebäude, wie Kirchen z. B., durch Fußböden nicht abgetheilt werden, da ist die Höhe von zwei zu zwei Klaftern zur Höhe des Geschosses anzunehmen.

8) In Betreff der Abtheilung der Arbeiten, für welche eigene Preise zu behandeln sind, ist sich überhaupt an die Vormaß und Ueberschläge zu halten, die dem Bauführer, oder Inspizienten zur Richtschnur werden zugestellt werden.

9) Für die Versetzung der Steinmetzarbeiten sind nach dem Unterschied ihrer Gattung eigene Preise zu behandeln, und so auch für die Versetzung der hölzernen Stiegenstufen. Hingegen wird bei herzustellenden neuen Mauern die Versetzung der hölzernen Thür- und Fensterstöcke, wie auch die Einlegung hölzerner und eiserner Schließen, gleich in dem auf die Kubikklafter zu behandelnden Preise des Gemäuers eingerechnet, bei Reparazionen aber ebenfalls besonders bezahlt.

10.) Mit kleinen Ziegeln gehet die Arbeit nicht so geschwind von Statten wie mit großen. Auch sind die Mauersteine theils Orten ziemlich regulär, und enthalten solche flache Seiten, daß sie weder zur La-

Digitized by Google

ge, noch in dem ins Gesicht kommenden Theile viel Abarbeitung erfordern. Anderer Orten hingegen sind sie so ungestaltet, daß sie ohne vieler Abrichtung nicht wohl angearbeitet werden können. Weil denn ein so anderes in den Kosten der Handarbeiter einen namhaften Unterschied verursachet, so ist darauf auch bei den Behandlungen der nöthige Bedacht zu nehmen.

11) Mit voller Rücksicht auf obgedachte Umstände ist in reife Ueberlegung zu nehmen, mit wie viel Maurer- und Handlanger-Tagwerken, nach dem Unterschied der Arbeits-Gattungen in Kubik-, Quadrat- oder Kurrent-Klafter unter Anwendung des gehörigen Fleißes, hergestellt werden kann, und da allzeit in Betrachtung zu ziehen ist, was für ein Taglohn dem Palier, Gesellen, Mörtelmacher und Handlanger zu bezahlen ist? wie viel Stunden des Tages sie in der Arbeit zuzubringen schuldig sind? ob da, wo zu bauen ist, oder in der Nachbarschaft genugsame Maurer vorhanden sind, ob selbe aus entlegenen Ortschaften oder Provinzen von selbsten zureisen, oder aber unter Zusicherung des Reise-, Wart- und Krankengeldes verschrieben werden müssen? so wird es nicht schwer fallen können, solche Arbeitspreise zu behandeln, die der Billigkeit und den Lokalumständen angemessen seyn werden.

m) Wasser-Arbeit.

12) Wenn ein Gemäuer so tief unter Wasser herzustellen kömmt, daß dabei Wasser geschöpft werden muß, so ist die Arbeit Tag und Nacht aus allen Kräften zu befördern, damit die Dauer der gemeiniglich sehr kostspieligen Wasserschöpfung, wie viel immer möglich ist, verkürzet werde. Bei starkem Zufluße oder Aufquellen des Wassers ist es sehr nachtheilig, die Wasserschöpfung über Nacht auszusetzen, weil alsdann viel Zeit und Aufwand erfordert wird, die schon gehabte Tiefe wiederum zu erreichen, und die Arbeit gar sehr aufgehalten und zurückgesetzt wird.

13) Durch geschickte Auswahl der Wasserschöpfmaschienen wird viel Zeit und Aufwand ersparet, und zur Erzielung dieser Vortheile wird dem Bauführer oder Inspizienten allezeit bekannt gemacht werden, welcher Gattung der Maschienen sich zu bedienen seyn wird, wovon keinerdings abzuweichen ist, ausgenommen, daß erhebliche Umstände vorkämen, wegen welcher zum Besten des allerhöchsten Dienstes mit andern Maschienen gearbeitet werden müßte, wovon jedoch die verläßliche und umständliche Anzeige bei Behörde ungesäumt zu machen ist.

14) In Fällen von Wichtigkeit, wo mit mehreren Maschienen gearbeitet werden muß, ist eine allemal in Bereitschaft zu halten, um

Digitized by Google

jene alsogleich ersetzen zu können, welche schadhaft werden möchte. Auch muß alles, was zur Reparirung der Maschienen nöthig ist, vorbereitet seyn, damit sie auf das schleunigste in brauchbaren Stand wieder hergestellt werden können.

15) Die Wasserschöpfung kann nicht wohl in Akkord gegeben werden, weil sie zuviel unvorsehentlichen Fällen unterworfen ist.

16) Bevor zu einem Wasserbau angefangen wird, müssen alle Materialien gehörig zubereitet, wenigstens so weit vorräthig bei Handen seyn, damit das Werk ohne Hemmung wegen Materialienmangel außer Wasser möge gebracht werden können.

n) Zimmermanns-Arbeiten.

1) Die Verakkordirung der Zimmermanns-Arbeiten ist ungleich vortheilhafter, als die Herstellung derselben durch eigene Aerarial-Regie, und jene ist desto mehr vorzuziehen, da in der Arbeit kein Fehler begangen werden kann, der nicht in jeder Zeit entdeckt werden könnte, daher auch die Zimmermeister gute Arbeit zu machen sich angelegen halten müssen.

2) Den Zimmermeistern können die Zimmermanns-Arbeiten mit Einschluß der Materialien in Akkord um so unbedenklicher gegeben werden, weil zur Verhütung, daß schlechtes Material nicht angearbeitet werde, nichts anderes nöthig ist, als vor der Anarbeitung den Augenschein einzunehmen, ob das bearbeitete Holz-Materiale gehörig beschaffen ist.

3) Die bei Behandlung der Zimmermanns-Arbeiten zu beobachtende Klassifikazion und das Maß derselben wird in dem Vormaß und Ueberschlägen allemal enthalten seyn, mithin zur Richtschnur zu dienen haben.

4) Die Preise dieser Arbeiten müssen durchgehends nach dem Unterschied der Holzgattungen eingerichtet werden, weil das harte Holz schwerer, als das weiche zu bearbeiten ist.

5 Bei Behandlung der Preise ist auch auf den Unterschied der Stärke des Gehölzes Bedacht zu nehmen, indem daraus in den Arbeitskosten ein namhafter Unterschied entspringet.

6) Uebrigens ist in Betrachtung zu ziehen, bei welchen Stücken die Figur, die sie bekommen müssen, mehrere Arbeit, mithin auch mehr Aufwand erfordert. Jede in der Bearbeitung merklich unterschiedene Gattung muß desto nöthiger einen eigenen Arbeitspreis bekommen, weil ein Mittelpreis für alle Gattungen wegen des Unterschiedes der Quantität meistens dem höchsten Aerarium zum beträchtlichen Nachtheil gereichen könnte.

Digitized by Google

7) Wenn auch die Zimmermanns-Arbeiten mit Einschluß der Materialien, nämlich des Gehölzes und der Nägel, allemal aber mit Ausschluß der etwa nöthigen Schlosser- oder Schmied-Arbeiten in Akkord gegeben werden, müssen doch die Arbeits-Preise für sich allein, und so auch die Preise der für die Materialien abgesondert behandelt und spezifiziert werden, wozu genau zu erheben ist, wie theuer jede Gattung nach dem Unterschiede der Länge, Breite und Dicke zu stehen kömmt? wie viel Kurrentklafter von der Länge der Stämme in die Anarbeitung kommen können? dann wie viele Pfosten, Bretter, Latten und Schindeln, wie auch wie viel Boden-, Latten- und Schindel-Nägel zu einer Quadratklafter nöthig sind? Nur in dieser Art können die Behandlungen billig und den Umständen angemessen ausfallen.

8) Bei Behandlung der Zimmermanns-Arbeiten ist in Betreff der Paliere, Gesellen, Handlanger, Arbeits-Requisiten und Gerüsterfordernisse all jenes zu beobachten, was bei den Maurer-Arbeiten in Spezie im 3. und 11. Artikel vorgeschrieben worden.

o) Wasser-Arbeiten.

9) Bei den Zimmermanns-Arbeiten unter Wasser ist sich in Betreff der Wasserschöpfung und Arbeitsbeförderung eben so zu verhalten, wie bei der Mauer-Arbeit, wovon das Nöthige bereits gemeldet worden.

10) Durch den Gebrauch guter Schlagwerke zur Einschlagung der Pilloten und Bürsten wird nicht nur viel Zeit und Aufwand erspart, sondern auch der Vortheil erzielet, daß die Pilloten und Bürsten in genugsame Tiefe eingeschlagen werden können, wovon die Haltbarkeit und Dauer der Wasserwerke meistens abhänget. Es ist daher genau an dasjenige zu halten, was in Betreff der Schlagwerke in den Ueberschlägen allzeit bestimmt, oder sonsten verordnet werden wird.

11) Bei großen Wassergebäuden, wo die Pillotten- und Bürstenschlagung, Rast- und Bettunglegung, und die Aufführung des Gebäudes über das Wasser unter beständiger Schöpfung des häufig zufließenden und aufquellenden Wassers geschehen muß, ist in der Zahl der Schlagwerke nicht sparsam zu seyn, wenn sie auch neu beigeschafft werden müssen; denn die Beischaffungskosten werden durch die Verkürzung der Wasserschöpfungs-Zeit reichlich ersetzt, und die Schlagwerke werden immer noch auch anderswo gebraucht, oder wenigstens für billigen Preis veräußert werden können.

12) Das weiche Gehölz, wenn es immer unter Wasser bleibet, ist eben so dauerhaft, wie das Eichen-, Erlen- oder Fehrenholz. Wenn zu einem großen Wassergebäude viel Gehölz zu dem stets unter Wasser

Digitized by Google

bleibenden Theile nöthig, und weiches Gehölz leicht und wohlfeil zu bekommen ist, ein anderes hingegen viel theurer zu stehen käme, so ist kein Bedenken zu tragen, zu gedachtem Theile des Gebäudes, mit Bewilligung der Behörde, weiches Holz zu verwenden.

13) Weil sehr viel daran gelegen ist, daß ein Wassergebäude auf das möglichste beschleiniget werde, so muß getrachtet werden, die Einschlagung der Bürsten und Pilloten den Arbeitsleuten oder auch den Zimmermeistern in Akkord zu geben. Da diese Arbeit schwer ist, so geht sie taglöhnungsweise sehr schlecht von Statten, wo hingegen sie durch Akkord bestens befördert wird, ohne daß die Arbeit nicht eben so gut, wie taglöhnungsweis, geschieht, wenn nur immer darauf gesehen wird, daß mit der Schlagung einer jeden Pillote und Bürste so lang fortgefahren wird, bis sie um was merkliches tiefer nicht mehr getrieben werden kann.

14) Vorgehendermassen ist sich auch bei herzustellenden Uferbeschlächtern zu verhalten, und was die dabei gemeiniglich vorkommende Ausfüllung am Rücken der Beschlächte betrifft, ist sich angelegen zu halten, selbe den Arbeitsleuten nach der Kubikklafter in Akkord zu geben, welches auch bei andern Wasserwerken wohl thunlich und von großem Nutzen ist.

15) In Betreff der, wo immer zu verwenden kommenden Faschinen ist darauf zu sehen, daß sie nicht dünner, als zwölfzöllig im Durchschnitt, und nicht kürzer, als zwei Klafter gemacht werden, weil mit kleinen Faschinen die Kosten der Arbeit nicht wenig vermehret werden, ohne daß sie darum im geringsten besser wird.

16) Das sogenannte Kiefelholztragen gibt Anlaß zur Verschneidung vielen Gehölzes, und verursacht beträchtlichen Schaden. Selbes ist daher keinerdings zu gestatten, wenn das Holz-Materiale von Seiten des Aerariums beigeschafft wird.

p) Ziegeldecker-Arbeiten.

1) Wo eigene Ziegeldecker sich befinden, oder von dem Bauobiekt nicht gar zu weit entfernt sind, ist denselben die Eindeckung der Bedachungen mit Ziegeln allzeit zu überlassen, sonsten aber hat sie auch von Maurern zu geschehen.

2) Die Kosten-Ueberschläge werden zur Richtschnur dienen, ob das Ziegeldach gänzlich, oder nur zum Theil, nämlich die Grad und Ichsen der First, der Saum oder das Gesims, die Dachfenster und etwaige Erkerthüren, dann der Saum bei den Rauchfängen in Mörtel zu legen käme.

Digitized by Google

3) Die Ziegeldecker-Arbeit ist zur Entrepriſe oder Verakkordirung eben so geeignet, wie das Mauerwerk, es ist sich daher dießfalls nach demjenigen zu verhalten, was in Betreff des Mauerwerks vorgeschrieben worden.

q) Steinmetz-Arbeiten.

1) Die Steinmetz-Arbeiten werden fast aller Orten den Steinmetzmeistern nach Akkord bezahlet, jedoch mit dem Unterschiede, daß theils Orten auch die Ablieferung der Arbeiten auf die Bauplätze mit einbedungen ist, anderer Orten hingegen der Transport nicht von den Steinmetzmeistern, sondern von Seite dessen, der bauen läßt, zu besorgen und zu bestreiten kömmt.

Ist der Transport in dem Akkord mit einbedungen, so lieget dem Steinmetzmeister ob, zu sorgen, daß unterwegs nichts zerbreche, oder beschädigt werde, und geschiehet solches, so fällt es ihm zur Last. Im entgegengesetzten Falle gereicht es aber lediglich dem Bauherrn zum Schaden, und in diesen kann derselbe desto öfter verfallen, da die Steinmetzer um die Auf- und Abladung sich nicht bekümmern, wovon es hauptsächlich abhängt, ob viel oder wenig, auch gar nichts zerbrochen oder beschädigt werde.

Es ist daher bestens zu sorgen, daß die Steinmetzmeister auch den Transport auf sich nehmen, und selber in dem Akkord ausdrücklich mit einbedungen werde.

2) Bei den Steinmetzarbeiten kömmt es nebst dem Bedacht auf die erforderliche gute Qualität der Steine und auf die Behandlung billiger, den Lokalumständen angemessener Preise, auch auf die Unterscheidung der Arbeitsgattungen und auf die Art ihrer Ausmessung an.

3) In den Vormaßen und Ueberschlägen wird allemal die Weisung enthalten seyn, ob einige Steinmetzarbeit, und von welcher Gattung beizuschaffen komme, auch wie sich in Betreff der Ausmessung und der Handlungsklassifikazion zu verhalten ist. Es kömmt dabei hauptsächlich darauf an, daß über jeden, in der Stärke des Steines oder auch in der Arbeit merklich unterschiedenen, Gegenstand ein eigener Preis behandelt, und bei allen Steinen, die nach dem Kurrent-Maß zu bezahlen sind eben so lediglich ihre wirkliche Länge, wie bei jenen, wofür die Bezahlung nach dem Kubikschuh geleistet wird, nur der eigentliche kubische Halt ausgemessen und bezahlt werde.

r) Tischlerarbeiten.

1) In Betreff der Tischlerarbeiten, unter deren verschiedenen General-Benennungen mancherlei in der Bearbeitung und im Gehölz, mit-

Digitized by Google

hin auch im Preise sehr verschiedene Gattungen verstanden werden können, wird sich genau an dasjenige zu halten seyn, was in Ansehung sowohl der Arbeitsgattung als auch des Gehölzes in den Kostenüberschlägen bestimmt seyn wird.

2) Zu diesen Arbeiten werden die Materialien zwar meistens selbst von den Meistern beigeschafft, einiger Orten aber, besonders auf Kammeralgütern, können die Umstände so beschaffen seyn, daß das Gehölz von Seite des Aerariums zu gutem Nutzen desselben hergegeben werden kann.

In diesem Falle ist zu trachten, mit den Meistern die Behandlung so zu treffen, daß sie das Gehölz für gewisse Preise zu übernehmen haben, und denenselben sodann die Arbeit mit Einschluß des Gehölzes, und der übrigen Materialien im billigen, mit Rücksicht auf die Holztaxe bemessenen Preise bezahlet werden, weil widrigens mit dem Gehölze gar nicht sparsam fürgegangen wird, und vieles gar leicht auch zu Arbeiten der Privaten verwendet werden kann, mit dem Vorgeben daß es zu den Aerarial-Arbeiten habe verwendet werden müssen.

3) Zu billiger und verläßlicher Behandlung der Tischlerarbeiten ist überhaupt die genaue Kenntniß sich beizulegen, wie hoch jede Gattung der dazu erforderlichen Materialien zu stehen kömmt? was für Wochenlohn die Meister den Gesellen zu bezahlen haben, und wie hoch die Kost eines Gesellen des Tags sich belaufen könne? Der Meister wird sonach von der eigentlichen Materialien-Erforderniß zu jedem Arbeitsgegenstande unschwer überzeugt werden können, und es wird was leichtes seyn, mit ihm auch über die zur Bearbeit- und Herstellung eines jeden Gegenstandes erforderliche Zeit, wie auch über die für das Arbeitszeug und zum Unterhalt des Meisters beizusetzenden Beträge sich zu vergleichen, woraus denn billige, den Lokalumständen angemessene Preise gleichsam von selbsten sich ergeben werden.

4) Welche Arbeiten von Zimmerleuten eben so gut, und doch namhaft wohlfeiler, als von Tischlern gemacht werden können, sind allezeit den Zimmerleuten zu überlassen.

s) Anstreicher-Arbeiten.

1) Welche Gegenstände, und wie sie angestrichen werden sollen, werden die Kostenüberschläge allzeit anzeigen, woran sich denn auch genau zu halten ist.

2) Wo eigene Anstreicher, oder auch Mahler, die mit der Anstreichung sich abgeben, vorfindig sind, ist diese Arbeit denenselben zu überlassen, wenn auch die Tischler vorhanden sind, welche die Anstreichung ebenfalls auf sich nehmen möchten. Wo es aber an Anstreichern oder Mah-

Digitized by Google

lern mangelt, und die Anstreichung weder von großer Importanz ist, noch von der feinen und zierlichen Gattung seyn darf, da ist sie den Tischlermeistern um so unbedenklicher zu überlassen, weil die eigentlichen Anstreicher oder Mahler, wenn sie Arbeiten außer den Ortschaften ihrer Wohnungen annehmen sollten, sehr hohe Zahlung zu verlangen pflegen.

3) Wenn mit Schindeln eingedeckte Bedachungen und Thurmkuppeln anzustreichen kommen, ist sich dazu der Zimmermeister zu bedienen, von deren Seite diese Arbeit eben so gut und doch viel wohlfeiler gemacht wird.

4) In jedem Falle ist eine den Lokalumständen angemessene billige Behandlung nach dem Unterschied der anzustreichenden Gegenstände auf Stück oder Quadrat-Klafter zu treffen, und in dem Behandlungs-Dokumente nebst dem Preise auch das Kolorit anzuzeigen, dann ob mit Oel- oder Wasserfarbe angestrichen, und ob die Anstreichung mit Firniß überzogen werden soll, oder nicht.

t) Schlosser-Arbeiten.

1) Weil unter den verschiedenen Generalbenennungen der Schlosser-Arbeiten mancherlei in der Bearbeitung und im Preise sehr verschiedene Gattungen sich verstehen lassen, so wird sich vollständig nach demjenigen zu benehmen seyn, was in Ansehung der Quantität und Gattungen in den Kostenüberschlägen enthalten seyn wird.

2) Zu diesen Arbeiten werden die Materialien meistens von den Meistern hergegeben, wenn aber irgendwo der Umstand unterwaltet, daß das Eisen mit Nutzen auf Kosten des Aerariums beigeschafft werden kann, da ist sich zu bestreben, mit den Schlossermeistern die Behandlnng dergestalt zu treffen, daß denselben das Eisen von Seite des Aerariums in dem Beköstigungspreise übergeben, und ihre Arbeit sodann mit Einschluß des Eisens und übrigen Materialien bezahlt wird, indem sonsten viel Eisen verschwendet, und unter dem Vorwande, daß es zu Aerarial-Arbeiten verbraucht worden, zu Privat-Arbeiten verwendet werden könnte.

3) Bei den nach dem Gewichte bezahlt werdenden Arbeiten, zum Beispiel bei Gittern, Schließen, ganz eisernen Thüren, Fensterbalken und Ofenplatten muß den Meistern die Stärke des Eisens und Blechs ausdrücklich bestimmt werden, widrigens sie die Arbeiten viel schwerer als nöthig ist, zu machen pflegen, weil solches zu ihrem guten Nutzen gereicht.

4) Wenn mit schwarzem Eisenbleche Bedachungen einzudecken kommen, ist die Behandlung auf die Quadratklafter mit ausdrücklicher Be-

Digitized by Google

stimmung der Stärke des Blechs zu treffen. Diese nagelfeste Arbeit nach dem Gewicht zu bezahlen, kann nicht Statt haben, weil, wenn auch das Blech vor der Anarbeitung abgewogen würde, nicht zu wissen wäre, ob das abgewogene auch richtig wäre angearbeitet worden.

5) Das Nämliche ist auch zu beobachten, wenn mit Kupfer, Blei oder verzinntem Blech etwas einzudecken kömmt; was hingegen nicht nagelfest ist, hat nach Gewicht behandelt zu werden, wenn es von Kupfer oder Blei ist, von verzinntem Blech aber nach dem Stück.

6) Zu allen diesen Behandlungen ist vorläufig verläßlich zu erheben, woher das Materiale von der erforderlichen guten Qualität im leichtesten Preise zu bekommen ist? was für eine Bezahlung die Meister den Gesellen zu leisten haben, und wenn diese von den Meistern mit der Kost versehen werden müssen, wie hoch sich selbe des Tags auf den Mann belaufen könne.

Ferner ist in Betreff der nach Quadratklaftern zu behandelnden Arbeiten genau zu berechnen, auf wie viel Pfund Kupfer-, Blei- oder Eisenblech, und der bestimmten Stärke und Größe der Tafel die Quadratklafter sich erstrecke, und wie viel Tafeln weißen Blechs dazu erfordert werden.

Diese Kenntnisse verschaffen den Vortheil, genau zu wissen, ob die Meister billige Preise verlangen, um wenn sie übermäßigen Gewinn zu erzielen suchen, sie desselben überzeugen und auf die Billigkeit herabstimmen zu können.

u) Glaser-Arbeiten.

1) Die Verglasung der Fenster möge nach Weisung der Ueberschläge mit Tafeln oder Scheiben von was immer für einer Größe, und in Kitt oder Blei zu geschehen haben, ist allemal die Behandlung auf den Quadratschuh mit Bedacht auf den Befestigungspreis des Glases und Bleies oder des Kittes so wirthschaftlich, wie möglich zu treffen.

2) Dabei ist festzusetzen, und in dem Behandlungsdokumente ausdrücklich anzumerken, daß die Ausmessung der Fenster und ihre Berechnung in Quadratschuh von Stein zu Stein ohne einigen Abzug wegen den hölzernen Fensterstöcken und Rahmen zu geschehen hat.

3) Bei Reparazionen, wo nur einzelne Tafeln oder Scheiben, neue oder alte, in Kitt oder auch in neues oder altes Blei einzusetzen kommen, da ist die Behandlung nach dem Stück mit Rücksicht auf die Größe der Tafel oder Scheibe zu treffen, und die Zahlung zu leisten.

4) Gestrickte Gitter von Messing- oder Eisendrath zu machen, ist meistens eine Arbeit der Glaserer. Die Behandlung darüber ist nach dem Pfund zu treffen, und die Dicke des Draths muß ausdrücklich be-

Digitized by Google

stimmt werden, weil sie sonsten zur Beförderung ihres Interesse stärkern Drath zu nehmen, und die Gitter namhaft schwerer zu machen pflegen, als nöthig ist.

v) Hafner-Arbeiten.

1) Die Gattung und Klasse der aufzusetzenden Heitzöfen wird in den Kostenüberschlägen allzeit bestimmt seyn, hiernach ist sich demnach genau zu achten, und die Behandlung darüber mit Einschluß der Aufsetzung und dazu erforderlichen Ueberlegeisen, jedoch immer mit Ausnahme der Ofenfüße, so wirthschaftlich wie möglich, zu treffen.

2) Nur jene Oefen werden inwendig mit eisernen Gittern versehen, für welche sie in den Kostenüberschlägen ausdrücklich angetragen sind. Sie sind vorzüglich in die Oefen der theueren Gattung nöthig, weil diese ohne Gitter gar bald verdorben und unbrauchbar werden, welches dem Aerarium ungleich mehr Auslagen verursachet, als was die Gitter kosten.

3) Es ist sich wohl vorzusehen, daß nur solche Oefen beigeschafft werden, deren Dauerhaftigkeit schon erprobt ist.

Mancher Orten werden Oefen gemacht, die gar bald zerspringen, oder von welchen die Glasur sich ablöset. Statt solcher Oefen, sollten sie auch da, wo gebauet wird, zu bekommen seyn, müssen allemal dauerhafte von anderen Orten beigeschafft werden, wenn sie auch was Mehreres kosten, indem die mehrere Auslage durch die längere Dauer und seltnere Reparazion reichlich ersetzt wird.

w) Stukator-Arbeiten.

1) Wo eigene Stukatorer sind, ist die Stukatorarbeit niemals den Maurern zu überlassen. Diese sind dazu nicht so geschickt, und von ihrer Seite kostet die Arbeit allzeit mehr, als wenn sie den Stukatorern überlassen wird.

2) Diesen ist die Arbeit allzeit in Akkord zu geben, und die Beischaffung des Rohrs, Draths und der Nägel von ihrer Seite, in den Akkord einzuschließen, wenn auch die Umstände so beschaffen sind, daß der Kalk, Sand und etwa erforderliche Gips von Seite des Aerariums beigeschafft werden muß.

3) Wenn aus Mangel der Stukatorer die Stukatorarbeit den Maurermeistern zu überlassen kömmt, so ist ebenfalls zu trachten, sie mit Einschluß des Rohrs, Draths und der Nägel in Akkord zu geben.

4) Es ist allzeit nur jene Stukatorarbeit herzustellen, worauf in den Kostenüberschlägen der Antrag geschehen ist, und nie ist eine Verzierung anzubringen, die im Ueberschlag nicht angetragen ist.

Digitized by Google

5) Stukator-Gesimse sind nach der Kurrentklafter, Bögen hingegen nach der Quadrat-Klafter zu behandeln, und dem Behandlungs-Dokumente ist allemal einzuschalten, ob die Böden nur glatt, oder aber mit Quadraturen oder anderen Verzierungen herzustellen sind.

6) Kommen Architekturs-Gesimse, Friese oder Architraven mit Stukatorarbeit zu verzieren, oder auch Kapitäler zu machen, so sind jene nach der Kurrentklafter, die Kapitäler hingegen nach dem Stück zu behandeln, jedoch mit Beobachtung des Unterschiedes, ob ganze, halbe, viertel, oder achtel Kapitäler zu machen sind, indem die Behandlung nach diesem Unterschiede eingerichtet werden muß.

x) Pflasterung.

1) Die Pflasterung mit Ziegeln, oder auch mit Steinplatten von Steinmetzerarbeit ist ein Geschäft der Maurer, wo hingegen zur Pflasterung mit Bruch- oder Kiessteinen vieler Orten eigene Pflasterer sich befinden, ist diesen die Arbeit allzeit zu überlassen, und sich angelegen zu halten, selbe mit Einschluß der Handlanger und des Arbeitszeugs für billigen Preis in Akkord zu geben.

2) Wo es an eigentlichen Pflasterern mangelt, muß die Pflasterung mit Bruch- oder Kieselsteinen den Maurern überlassen werden, und diesen, oder vielmehr dem Maurermeister kann die Arbeit ebenfalls in Akkord gegeben werden.

3) Unter günstigen Umständen kann in die allzeit auf die Quadratklafter zu geschehen habende Behandlung auch die Beischaffung der Steine und des Sandes eingeschlossen werden, in welchem Falle nicht nur der Preis dieser Materialien genau zu erheben, sondern auch wohl zu überlegen ist, wie viel Quadratklafter Pflaster aus der Fuhr oder Kubikklafter Steine sich ergeben können, und wie viel Sand zum Quadratklafter Pflaster nach dem Unterschiede der größern oder kleinern, wie auch mehr oder weniger regulären Steine erfordert wird, wie hoch folglich diese Materialien bei einer Quadratklafter sich belaufen können.

4) Wenn die Umstände nicht wohl günstig sind, ist es allzeit besser, daß die Steine und der Sand von Seite des Aerariums beigeschafft werden, denn sonsten möchte die Pflasterung nicht so haltbar und dauerhaft ausfallen, wie es nöthig seyn dürfte. Wo viel, und mit schweren Wägen gefahren wird, muß vorzüglich darauf gehalten werden, daß die Steine nicht auf der breiten Seite liegend, sondern der Länge nach aufrechtstehend eingepflastert, wohl an einander geschlossen, und die Fugen vollständig angefüllt, und wohl verkeilet werden.

Digitized by Google

y) Straſſen-Bau-Arbeiten.

1) In Sachen der Beiſchaffung der zum Straſſenbaue erforderlichen Materialien, hat es gleiche Bewandtniß, wie mit jenen zu anderen Gebäuden, es iſt ſich folglich dießfalls vollſtändig nach demjenigen zu verhalten, was in dieſer Sache ſchon im Vorhergehenden vorgeſchrieben worden.

2) Kömmt bei Straſſen- oder Chauſſéen-Bau auch Maurer-, Zimmermanns- und Steinmetzarbeit vor, ſo hat dabei das in Betreff dieſer Arbeiten ſchon Vorgeſchriebene ebenfalls zur Richtſchnur zu dienen.

3) Sollten auch die Umſtände nicht ſo günſtig ſeyn, daß der Straſſen- oder Chauſſéen-Bau einem Entrepreneur gänzlich, oder auch nur die Maurer- und Zimmermannsarbeiten in Akkord gegeben werden könnten, daß folglich der ganze Bau auf eigene Aerarial-Regie geführet werden müßte, ſo iſt ſich doch eifrigſt angelegen zu halten, die Aushebung der Seitengräben, die Gründung mit Steinen oder auch mit Faſchinen, die Beſchotterung, die Einſetzung der Schneepflöcke, und die Verkleidung der Seiten mit Maſen, Faſchinen, Flechtwerk oder auch Steinlage in Anſehung der Handarbeit beſtens den Arbeitsleuten in Akkord zu geben, indem dadurch die Arbeit beſtens befördert, und dabei noch an Auslagen was Beträchtliches erſparet wird.

Die Aushebung der Seitengräben wäre nach der Kurrent- oder auch nach der Kubik-Klafter, die Einſetzung der Schneepflöcke nach dem Stück, alles Uebrige aber nach der Quadratklafter zu verakkordiren.

Wenn Anhöhen abzugraben, oder Einſchnitte zu machen ſind, und die Erde mit Schubkarren wegzuführen kömmt, iſt es ebenfalls von gutem Nutzen, wenn dieſe Arbeit den Arbeitsleuten entweder auf die Ausmaß nach der Kubik-Klafter oder nach geſchehener Ausmaß und Berechnung überhaupt in Akkord gegeben wird.

4) Sollte die abgegrabene Erde ſo weit zu verführen kommen, daß ſich dazu der Wägen bedient werden müßte, indem der Transport mit Schubkarren über **100** Klafter Diſtanz ſich nicht erſtrecken darf, um vor dem Transport mit Wagen den Vorzug zu verdienen, ſo iſt zu trachten, daß mit den Fuhrleuten entweder auf die Kubik-Klafter, oder auch auf die Fuhr einige Behandlung getroffen werde.

5) Müſſen Einſchnitte in die Tiefe oder in die Seiten der Straſſen oder Chauſſéen in Stein ausgebrochen, oder ausgeſprengt werden, iſt es ebenfalls am beſten und wirthſchaftlichſten, wenn ſolches den Arbeitern entweder auf die Ausmaß nach der Kubik-Klafter der ausgebrochenen oder ausgeſprengten Körper, oder aber nach geſchehener vorläufigen Ausmaß und Berechnung überhaupt in billigen Akkord überlaſſen wird, gleichwie auch die etwa nöthige Transportirung der

Digitized by Google

Steine mit Wägen den Fuhrleuten auf die Fuhr zu verakkordiren das beste und wirthschaftlichste ist.

6) Es ist sich angelegen zu halten, mit den zur Akkordarbeit sich bequemenden Arbeitsleuten die Behandlung dermaßen zu treffen, daß sie selbst das erforderliche Arbeitszeug beizuschaffen und repariren zu lassen; wo aber dieses sich nicht erzielen läßt, folglich das Arbeitszeug von Seite des Aerariums hergegeben werden muß, da ist jede Parthie der Akkordarbeiter zu verhalten, das empfangene Arbeitszeug zu verrechnen, und das schadhaft oder ganz unbrauchbar gewordene jedesmal zurückzustellen, um dafür brauchbares Zeug zu bekommen.

z) Nothwendige beständige gute Aufsicht bei dem Bau.

1) Wenn Gebäude ganz in Entreprise gegeben sind, kann selbst bei großen Bauführungen zur beständigen guten Aufsicht ein einziges Individuum, nämlich der Bauinspizient erklecken, weil sich mit der Oekonomie nicht abzugeben, sondern lediglich darauf zu sehen ist, daß die Arbeiten vorgeschriebenermassen gut und dauerhaft hergestellt werden.

2) Wird aber gänzlich unter eigener Aerarial-Regie gebauet, oder ist nur das Maurer- und Zimmermannswerk in Ansehung der Handarbeiten mit oder ohne Einschluß des Arbeitszeugs und der Gerüst-Erfordernisse in Akkord gegeben, da erfordern mancherlei Gegenstände eine beständige genaue Aufsicht, indem es darauf ankömmt, daß die Arbeiten ebenfalls gut hergestellt, die Materialien und die verschiedenen Arbeitslieferungen der Professionisten genau untersucht, richtig übernommen und mittelst Lieferscheinen bestättiget, die Arbeitsleute, wenn unter eigener Aerarial-Regie gebauet wird, zum richtigen Erscheinen in gehöriger Zeit bei der Arbeit, zur Aushaltung der Arbeitsstunden, wie auch zu Fleiß und Thätigkeit angeeifert und verhalten, annebst die wöchentlichen Zahlungspartikularien verfaßt und der Richtigkeit wegen attestiret werden.

3) Je nachdem also eine Bauführung weitläufiger, und mehr oder weniger wichtig und beträchtlich ist, muß zu gesagten Verrichtungen ein, zwei oder auch mehrere Individuen angestellt werden, die aber von solchem Lebenswandel seyn müssen, daß auf ihre Rechtschaffenheit, Fleiß, Treue und Genauigkeit sich verlassen werden kann.

4) Bei kleinen Reparazionen, oder auch neuen Gebäuden der geringen Klasse ist zwar einem Aufseher über mehrere Gegenstände die Aufsicht anzuvertrauen, derselbe muß jedoch die Bauplätze immer fleißig und zu ungewissen Stunden besuchen, damit die Arbeitsleute wegen seiner Ankunft immer in der Ungewißheit sich befinden, und zu diesen Arbeiten sind auch, wie weit es möglich ist, nur solche Arbeiter anzustellen, deren Fleiß und Emsigkeit schon erprobet ist, wie denn

Digitized by Google

auch in Ansehung der Materialien die Einrichtung so getroffen werden muß, daß der Aufseher selbst sie übernehmen könne.

5) Die bauführenden Beamten haben mit dem, daß sie dem Aufsichtspersonale die nöthige Weisung geben, sich nicht zu begnügen, sondern sie müssen selbst, so oft es möglich ist, zu ungewissen Stunden die Bauplätze besuchen, um zu sehen, ob das Aufsichtspersonale seine Schuldigkeit erfülle, und ob der Bau in ordentlichem und wirthschaftlichem Gange sich befinde.

6) Die bauführenden Beamten müssen immer ein wachsames Auge darauf haben, daß das Aufsichtspersonale mit den Professionisten und Lieferanten nicht zu viel vertraut werde, am wenigsten aber, daß mit selben ein Aufseher in naher Anverwandtschaft sich befinde. Ein so anderes könnte dem höchsten Aerarium zum beträchtlichen Nachtheil gereichen.

7) Den bauführenden Beamten lieget ob, alle Woche, und zwar am Sonntage, nach Umständen mit Zuziehung des Maurer- und Zimmermeisters die Hauptdisposizion zu machen, was für Materialien, und wie viele in künftiger Woche beigeliefert, und wie viel Arbeiter angestellt werden sollen. Diese Disposizion ist allzeit zu Papier zu bringen, und muß hauptsächlich darauf gesehen werden, daß die Zahl der Handlanger mit den Maurern und Zimmerleuten nach dem Unterschiede der mehr oder weniger Handlanger erfordernden Arbeiten angemessen sey; denn so nachtheilig es ist, die Arbeit der Maurer und Zimmerleute durch unzulängliche Zureichung der Materialien zu hemmen, eben so nachtheilig ist es, wenn mehr Handlanger angestellt werden, als zu den Arbeiten nöthig sind.

8) Die bauführenden Beamten müssen die eigenmächtigen Fürgänge des Aufsichtspersonals in Sachen des Dienstes zu verhindern bestens sich angelegen halten, und auf Kosten des Aerariums unnöthige Reisen weder veranlassen noch gestatten.

9) Wenn bei einem wichtigen Baue ein eigener Rechnungsführer angestellt ist, müssen die Lieferungen der Professionisten-Arbeiten, besonders jene, die nicht nach dem Stücke, sondern nach Maß oder Gewicht zu bezahlen sind, allemal in Gegenwart des Rechnungsführers übernommen werden.

10) Die Zahlungen aller Arten hat allezeit der Rechnungsführer, wie weit es thunlich ist, zu leisten, jedoch müssen sie von dem bauführenden Beamten angewiesen werden, und wo ein Aufsichtspersonale angestellt ist, hat selbes den Zahlungen der Arbeitsleute beizuwohnen, und die Zahlungspartikularien zu unterfertigen, welches in Ermanglung eines eigends angestellten Aufsichtspersonals entweder selbsten von den Maurer- und Zimmermeistern, oder wenigstens von den Palieren zu geschehen hat.

Digitized by Google

11) Bei dem Straſſenbau kann manchmal ſich ereignen, daß in zwei ſo weit von einander entfernten Abtheilungen gearbeitet wird, daß die Arbeitsleute zum Rechnungsführer um die Zahlung zu weit zu gehen hätten, und daß dieſer die Zahlung nur bei einer Abtheilung zu leiſten vermag, in dieſem Falle hat der bauführende Beamte in der andern Abtheilung in Gegenwart des Aufſichtsperſonals die Zahlung zu leiſten, ſonach wegen des von dem Rechnungsführer empfangenen Geldes mit demſelben Richtigkeit und Abrechnung zu pflegen, und ihm die atteſtirten Dokumente zuzuſtellen.

12) Weil bei jeder der ſo weit von einander entfernten Arbeitsabtheilungen genugſamer Vorrath an Arbeitszeug vorhanden ſeyn muß, damit dasjenige, was zerbricht, oder ſo unbrauchbar wird, daß es repariret werden muß, alſogleich ausgewechſelt werden könne; ſo hat der Rechnungsführer das in der entfernten Abtheilung erforderliche Arbeitszeug einem Aufſeher in Verwahrung zu geben, welcher darüber ſich auszuweiſen, und mit dem Rechnungsführer zu verrechnen, auch demſelben alle zur Rechnungslegung erforderlichen von dem bauführenden Beamten beſtättigten Dokumente zu behändigen hat.

13) Demjenigen, der eine Baurechnung zu führen hat, wird allzeit eine eigene Vorſchrift ertheilt werden, ſowohl wie die Baurechnung zu führen iſt, als auch was dabei beobachtet werden muß.

14) Auf die Befolgung dieſer Vorſchriften müſſen die bauführenden Beamten allzeit ein wachſames Auge tragen, und zugleich darauf ſehen, daß von dem Rechnungsperſonale immer pflicht- und ordnungsmäßig fürgegangen werde, maſſen ſie, wenn dieſes Perſonal eines Vergehens ſich ſchuldig oder ſträflich machen ſollte, ſolches bei Behörde unverweilt anzuzeigen haben.

15) Deſſen ungeachtet aber iſt das Rechnungsperſonale dem bauführenden Beamten nicht ſubordinirt, ſondern ſie haben ſich einander in Anſehung der Verrichtungen im Dienſte zu kontrolliren, ſo zwar, daß auch das Rechnungsperſonale bei Behörde die Anzeige machen muß, wenn der bauführende Beamte ſich beigehen laſſen ſollte, vorſchrift- oder gar pflichtwidrig fürzugehen.

16) Fände das Rechnungsperſonale, daß ein oder anderes dem bauführenden Beamten unterſtehendes Bauaufſichtsindividuum nicht nach Vorſchrift und Pflicht ſich verhielte, ſo hätte das Rechnungsperſonale ſolches dem bauführenden Beamten anzuzeigen; falls aber dieſer darauf nicht achten, und die Abſtellung unterlaſſen ſollte, alsdenn hätte das Rechnungsperſonale die umſtändliche Anzeige an Behörde zu machen.

Digitized by Google

17) Die Baurechnungsführer sind gehalten, die Journale mit den Beilagen instruirt am Ende jeden Monats an die betreffende Buchhalterei abzugeben, diesen haben also auch die Bauführenden Beamten jedesmal einen Rapport beizulegen, wie weit es mit der Bauführung gekommen ist, welche Rapporte sofort samt dem Kassestand zur Behörde abgegeben werden.

18) Wenn nach Umständen unter dem Monat um einen Baugelder-Verlag bei Behörde anzusuchen nöthig ist, muß allzeit der von dem bauführenden Beamten und dem Rechnungsführer unterfertigte Kasse-Extrakt beigeleget werden.

19) Die Baukasse muß allzeit unter einer Mitsperr sich befinden, und wird die Bestimmung der Individuen zur Mitsperr nach Umständen selbst von Behörde geschehen.

20) Um nicht alle vorfallenden kleineren Zahlungen aus der Hauptkasse bestreiten zu müssen, ist zwar dem Rechnungsführer eine Handkasse zu gestatten, in selbe müssen aber niemals beträchtliche Summen gegeben werden, obschon die Summe, wenn auch die Handkasse unter der Mitsperre eines Kontrolors sich befindet, größer seyn darf, als wenn sie lediglich unter den Händen des Rechnungsführers sich befinden müßte.

21) In die Hauptkasse müssen für die aus derselben in die Handkasse abgegebenen Gelder allemal Rezepisse eingelegt werden.

22) Endlich ist jede Baukasse wenigstens alle Monat, bevor die Rechnungs-Journale zur Buchhalterei gegeben werden, ordentlich zu skontriren, und der Befund anzuzeigen.

B.

Allgemeine Instrukzions-Punkte.

In Betreff der Voranschlagung, Einleitung, Führung und Verrechnung des Bauwesens.

In das ökonomische Fach des Bauwesens gehöret alles, was mit Bau-Anträgen und Ausführungen, von was immer für einer Art in Ansehung des baaren oder sonstigen Aufwandes in Verbindung stehet.

Gut und wirthschaftlich wird gebauet, wenn die Baugegenstände dem Ziele und Ende ihrer Bestimmung in jeder Rücksicht, und in vollem Maße entsprechend hergestellt, alles Unnöthige und Ueberflüssige vermieden, und der Aufwand, in was immer derselbe bestehen möge, auf das Möglichste beschränkt wird.

Vier Haupt-Abschnitte fassen dasjenige in sich, was zum guten und wirthschaftlichen Bau erfordert wird.

Digitized by Google

Der erste bestehet in den Projekten und Anträgen sowohl aller neuen Baugegenstände, als auch aller Restaurazionen und Reparazionen.

Der zweite in der Verfassung der Kosten-Ueberschläge und Ausweise der sämtlichen Bauerforderniß.

Der dritte in der wirklichen Bauführung.

Der vierte in dem dießfälligen Rechnungswesen.

Erster Hauptabschnitt.

Die Projekte und Anträge sowohl zu neuen Gebäuden, als auch zu Restaurazionen und Reparazionen betreffend.

In den Bauprojekten und Anträgen muß alles vermieden werden, was zum Nachtheil gereichen könnte.

Nachtheil ist eine unfehlbare Folge aller Fehler, die in den ausgeführt werdenden Bauprojekten und Anträgen enthalten sind, und solche Fehler können hauptsächlich folgendermassen begangen werden:

1) Wenn Gebäude größer, und mit mehreren Abtheilungen und Behältnissen angetragen werden, als zu vollständiger Erreichung ihrer Bestimmung nöthig ist. Uebermaß der Gebäude ist desto nachtheiliger, da es den Aufwand nicht nur bei dem ersten Bau, sondern auch in der Unterhaltung vermehret.

Diesen Fehler zu vermeiden, muß von all demjenigen genaue Wissenschaft sich beigelegt werden, wovon die Bestimmung der eigentlichen nothwendigen Größe der Gebäude und der Zahl der Abtheilungen und Behältnisse abhängt, nur daß es im Falle dießfälliger Ungewißheit besser ist, die Gebäude eher etwas zu groß, als zu klein anzutragen, damit die Nothwendigkeit nicht vorkomme, selbe gar bald mit beträchtlichen Kosten erweitern zu müssen.

α) Zu Projektirung der Kirchen ist dahero zu wissen nöthig: a) Die Zahl der Pfarrkinder und der zur Seelsorge schon angestellten oder anzustellenden Geistlichen. b) Ob die Lage und das Terrain der eingepfarrten Ortschaften eine Vermehrung der Häuser und Familien, folglich auch der Pfarrkinder mit Grunde gewärtigen lasse. [1])

β) Zu Projektirung der Schulhäuser. a) Die Zahl der Schulkinder. b) Die Zahl der Schulklassen. c) Die Zahl der Lehrer. d) Ob in dem Schulhause nebst den Lehrzimmern auch die Woh-

[1]) Hier werden auf die Quadratklafter Flächeninhalts der Fußböden 9 Personen samt Altären, Stühlen und Bänken gerechnet.

Digitized by Google

nungen der Lehrer herzustellen kommen, und wie viel Behältnisse für jeden, entweder nach bestehenden Normalien, oder nach Beschaffenheit der Lokalumstände anzutragen sind. [1])

γ) Zu Pfarrhäuserprojekten. a) Ob nebst dem Pfarrer auch Kapläne, und wie viele unterzubringen kommen? b) Ob dem Pfarrer auch ein oder mehrere Zimmer zur Beherbergung fremder Geistlichen nöthig sind? c) Ob für die Dienstleute des Pfarrers ein Zimmer erklecken könne, oder ob mehrere erfordert werden? d) Ob nebst dem Wohngebäude auch Stallungen, und auf wie viel Stücke, dann Wagenschupfen, Holzlagen und etwa auch Scheuern herzustellen kommen? e) Ob in dem Pfarrhause auch die Wohnung des Meßners anzutragen sey?

δ) Zu Manipulazion- und wirthschaftsämtlichen Gebäuden. a) Wie viel und was für Behältnisse zur Manipulazion nöthig sind? b) Für wie viel Partheien, und was für Personal-Wohnungen angetragen werden müssen, und wie viel Behältnisse jede Parthei, nach bestehenden Normalien, oder nach dem Charakter und unterwaltenden Lokal-Umständen zu bekommen habe? c) Für welche Beamte auf Holzlagen, Wagenschupfen und Stallungen, und auf wie viel Pferd oder Hornvieh-Stücke der Antrag zu machen sey. [2])

ε) Zu Salzmagazinen. a) Wie viel Zentner Salz in ganzen Steinen, in Tonnen, oder in Stöcken oder Kufen eingelagert werden sollen? b) Wie hoch jede Gattung nach der bestehenden Manipulazionsordnung auf einander gelagert werden dürfe? c) Wie viel Zentner in dem Raum einer Kubik-Klafter gelagert werden können. [3])

ζ) Zu Frucht-Schüttkästen. a) Auf wie viel Metzen oder anderes im Gebrauch stehendes Maß der Antrag geschehen soll? b) Wor-

---

[1]) In Rücksicht des Lehrzimmers werden für jedes Lehrkind samt dem Platze für den Lehrer, für den Ofen zur Beheitzung und für den nothwendigen Hin- und Hergang 7 Quadratschuhe Raum angenommen; müssen aber die Bänke rund herum frei stehen, damit die doppelten Gänge zum Hin- und Hergehen der Schulkinder angebracht werden können, so sind auf jedes Kind 8 Quadratschuhe Raum anzunehmen.

[2]) Auf ein Stück Pferd wird 5 Schuh Breite, ein Stück Rind- oder Hornvieh 4 Schuh, 9 Stück Schaafe Lämmer und 12 Stück Schweine auf die Quadratklafter gerechnet. Für einen Wagen wird 5 Schuh zur Breite gegeben, 48 Mandeln oder 192 Garben samt der Dreschtenne auf die Kubikklafter angenommen.

[3]) Das Salz in ganzen Steinen kann ohne aller Gefahr, so hoch man kann auf einander gelegt werden. Auf den Raum einer Kubikklafter werden nach Unterschied der Steingröße durch wiederholte Erfahrungen 182 auch 200 Zentner gerechnet. Tonnen werden höchstens in zwei Reihen auf einander gelegt, und ist somit der Raum der Tonne, welchen sie im Flächenmaße einnimmt, zu berechnen. Stöcke werden höchstens 9 Schuh hoch gelegt, und 480 Stück auf die Kubikklafter gerechnet, wovon das Stück

Digitized by Google

in eigentlich das Kubikmaß der bestimmten Fruchtmaß bestehe? c) Wie hoch die Früchte jeder Gattung aufgeschüttet werden dürfen? d) Ob nicht Lokalumstände unterwalten, wegen welchen nicht so viel Stockwerke angetragen werden dürfen, als zu Beobachtung der ökonomischen Bauregeln nöthig wären? [1])

Nach diesen Beispielen wird jeder in Sachen des Bauwesens erfahrene, und in Ausarbeitung der Bauprojekte gründlich und verläßlich fürgehen wollende Beamte von selbsten leicht entdecken können, was ihm, um in der Größe der Gebäude, und in der Zahl der Behältnisse und Abtheilungen nicht zu fehlen, auch bei andern vorkommenden Baugegenständen zu wissen nöthig ist, und so, wie er sich angelegen halten muß, die Auskünfte schriftlich zu bekommen, eben so müssen selbe, wenigstens abschriftlich den an Behörde zu erstatten kommenden Berichten, womit die Bauanträge zur Genehmigung oder weiteren Beförderung abzugeben sind, allemal beigelegt, und so fern er von den Auskünften in etwas Wesentlichem abzugehen nöthig gefunden hätte, die dießfälligen Ursachen beigerücket werden.

2) Ein Fehler wird auch begangen, wenn Gebäude nur auf ebenerdige Geschosse beschränket werden, bei welchen die Aufsetzung oberer Geschosse in jeder Rücksicht wohl thunlich wäre, und wodurch die Kosten, sowohl der ersten Herstellung als auch der, seiner Zeit hauptsächlich in den Bedachungen vorkommenden Reparazionen und Erneuerungen vermindert werden könnten. Je kleiner die Bedachungen sind, desto minderer Aufwand wird auch zu derenselben guten Unterhaltung erfordert. Zu Vermeidung dieses Fehlers müssen Plan-Skizzen sowohl dazu, wie das Gebäude blos auf das ebenerdige Geschoß beschränkt, als auch, wie es mit obern Stockwerken hergestellt werden könnte, wenigstens in Blei aufgetragen, und nach selben, zwar nicht die genaueste, doch aber auch keine nur oberflächige und zu wenig verläßliche Kostenberechnung gemacht werden, um den Unterschied der Beköstigung zu finden, und sonach das Gebäude so antragen zu können, wie es der Bauökonomie am besten angemessen ist.

---

12 bis 13 Pfund wiegt, somit im Durchschnitte mit 60, und auf 9 Schuh Höhe mit 90 Zentner anzunehmen ist. Kufen werden auch höchstens auf 12 Schuh hoch in Reihen gelegt, 960 Stück auf die Kubikklafter gerechnet; das Stück wiegt 5 bis 6 Pfund, mithin ergibt sich der nämliche Durchschnitt mit 60 Zentner.

Bei allen übrigen Magazinen, in welchen die Aufbewahrung mittelst Kisten und Fässern geschieht, kommt zu ihrer Herstellung die gewöhnliche Gattung der Kisten und Fässer in ihrer allgemeinen Quantität zu berechnen, um den bedürfenden Raum des Magazins darnach richten zu können.

[1]) Alle Gattungen Früchte können 3 Schuh hoch unschädlich aufgeschüttet werden, und werden daher samt dem Ueberwerfungsplatze auf die Quadratklafter 48 Metzen angenommen. Der Metzen hat gestrichene Maß zwei Kubikschuh.

Digitized by Google

3) Die Bauökonomie wird noch verfehlet, wenn ein mehreres Ziegelmauerwerk, als unumgänglich nöthig ist, zu jenen Gebäuden angetragen wird, zu welchen die Ziegel nicht leicht oder nur im hohen Preise zu bekommen sind, hingegen nicht nur zum Fundament, sondern auch zum Gemäuer außer derselben, wohl taugliche Bruch- oder Mauersteine unschwer, und mit wenigen Kosten beigeschafft, somit folglich die Baukosten namhaft vermindert werden können.

Diesen Fehler zu vermeiden, muß vor Ausarbeitung der Pläne genau berechnet werden, wie hoch das Gemäuer sowohl von Ziegeln als auch von Steinen, mit Einschluß der noch dazu gehörigen Materialien, und des Arbeitslohnes zu stehen komme? Diese Berechnung ist desto leichter, da selbe auch auf einige Kubik-Klafter sich beschränken läßt.

4) Ein anderer Fehler besteht darin, wenn Gewölbe oder auch Dippel- und Rohrböden dahin angetragen werden, wo gestürzte Böden eben so gute Dienste leisten, und gleiche Sicherheit verschaffen würden.

Da zu Gewölben meistens stärkere, mithin auch kostspieligere Mauern als zu Dippel- und Rohrböden, oder auch zu gestürzten Böden erfordert werden, und die Gewölbe an sich selbst, gegen Dippel- und Rohrböden gemeiniglich, beide Gegenstände aber gegen gestürzte Böden allemal viel theurer sind, so ist wohl zu überlegen, wo eigentlich Gewölbe, wo Dippel- und Rohrböden, und wo gehobelte oder ungehobelte Sturz- oder nach Umständen auch Falzböden angetragen werden sollen.

5) Gleiche Ueberlegung hat auch zu geschehen in Betreff der Dachböden-Belegung mit Pflaster von gebrannten oder rohen Ziegeln, oder auch mit Leim- oder Kalk-Estrich. Mancher Orten sind die gebrannten Ziegel und der Kalk sehr theuer. In diesem Falle können die Dachböden, besonders jene der Gebäude von geringerer Klasse, gar wohl entweder mit rohen Ziegeln in Leim bepflastert, oder aber mit Leim-Estrich belegt werden, ausgenommen, es wäre ein Pflaster von gebrannten Ziegeln aus dem Grunde nöthig, daß der Dachboden zu einem Frucht-Schüttboden dienen sollte, und selben, statt des Pflasters, zu bebrettern, in Ansehung der nöthigen Feuersicherheit bedenklich, oder auch zu kostspielig wäre.

6) An Gebäude der geringen Klasse, besonders an jene der Dorfschaften, gemauerte Hohlkehlen, oder wohl gar Gesimse anzutragen, statt deren die viel wohlfeileren Staubladen eben so gute Dienste leisten, ist ebenfalls ein sorgfältig zu vermeidender Fehler im Fache der Bauökonomie.

7) Ein eben so wesentlicher und wichtiger Gegenstand der Bauökonomie ist die lange Dauer der Bedachungen, besonders in ihren Haupt-Bestandtheilen. Mauerbänke, Bundträme und Stiche sind wirk-

Digitized by Google

liche Haupttheile, und sie pflegen gar zeitlich zu vermodern und zu verfaulen, und somit nicht nur kostspielige Reparazionen, sondern auch den frühzeitigen Ruin der Bedachungen nach sich zu ziehen, wenn sie vermauert werden. Diese Vermauerung ist daher ebenfalls sorgfältig zu vermeiden.

8) Die sogenannten leeren Dachstühle sind viel wohlfeiler als jene mit stehenden Stühlen, und diese kosten weniger, als die andern mit liegenden Stühlen. Es ist folglich mit Rücksicht auf die Breite der Gebäude, und ob sie mit Dachziegeln, Schindeln oder Rohr einzudecken kommen, dann mit Bedacht auf die nöthige Verbindung und Haltbarkeit der Bedachungen, wie auch auf die Vermeidung ihres zu starken Seitendrucks auf die Hauptmauern, reif zu überlegen, welche Gattung der Dachstühle in Antrag kommen müsse, und wie weit es die Umstände zulassen, müssen die meistens frühzeitig verderbende, und viel Reparazion erfordernde Ichsen und Rinnen vermieden werden.

9) Schon die Abbrennung der Bedachungen gereichet zu nicht geringem Schaden, dieser aber wird ungleich größer, wenn der Brand der Bedachungen auch auf die innern Theile der Gebäude sich erstrecken kann. Solches geschieht gemeiniglich, wenn das Gehölz der Bedachungen mit jenem der Deckböden der Behältnisse zusammenhängt; dieser Zusammenhang ist also ebenfalls sorgfältigst mit dem zu vermeiden, daß die Mauerbänke auf den Horizont der Oberfläche des Dachboden-Pflasters gelegt, und somit der ganze Werksatz der Bedachungen über erstbesagte Oberfläche erhoben werde.

10) Wo Eichen-Bauholz eben so leicht und wohlfeil, als weiches Gehölz zu bekommen ist, sind zur Erzielung längerer Dauer der Bedachungen wenigstens die Mauerbänke, Bundträme, Wechsel und Stiche von Eichenholz anzutragen, und dieses selbst in dem Falle, wenn das Eichenholz etwas mehreres kosten sollte. Das Nämliche versteht sich auch von Schwellen und Säulen zu hölzernen Gebäuden und zu Thören, von Säulen oder Packställen zu Planken, von Thür- und Fensterstöcken, von Stiegenstufen und von Polsterhölzern, wenigstens der Geschosse zu ebener Erde.

11) Wenn zur Eindeckung der Bedachung nebst Schindeln auch Dachziegel zu bekommen sind, muß in Anbetracht gezogen werden, ob Ziegeldach, ohne Rücksicht auf mehrere Kosten, wegen Feuersgefahr unmittelbar angetragen werden müsse, oder ob ein dergleichen Dach gegen das von Schindeln nur in Ansehung der Wirthschaft mit Rücksicht sowohl auf die Kosten der ersten Herstellung, als auch der Unterhaltung den Vorzug verdiene? Um dießfalls gründlich fürgehen zu können, ist wohl zu überlegen: a) Ob zum Ziegeldach nicht breitere Hauptmauern,

Digitized by Google

und ein stärkerer, mithin auch kostspieligerer Dachstuhl angetragen werden müßte, als zum Schindeldach nöthig wäre? b) Von welcher Eigenschaft sowohl die Dachziegel, als auch die Schindeln in Ansehung der Dauerhaftigkeit sind? Diese Eigenschaft läßt sich am verläßlichsten von den schon vorfindigen Bedachungen derjenigen Ortschaft oder Nachbarschaft abnehmen, wo gebauet werden soll. c) Ob der Anfall starker Winde nöthig mache, das Ziegeldach gänzlich, oder nur zum Theil, nämlich die Grad und Ichsen, den First, den Saum ober dem Gesims, die Dachfenster und etwaigen Erkerthüren, dann den Saum bei den Rauchfängen in Mörtel zu decken, den übrigen Theil aber trocken einzuhängen? d) Ob, und um wie viel die Kosten des Ziegeldaches für sich selbst betrachtet, höher als jene des Schindeldaches sich belaufen, und um wie viel die Kosten auch wegen der zum Ziegeldach etwa nöthigen breitern Hauptmauern, wie auch stärkern Dachstuhl, Latten und Nägeln, annoch vermehret würden? e) Welche Bedachung in der Unterhaltung und Reparazion mehr Aufwand erfordere? Und f) ob nicht an dem zum Ziegeldach erforderlichen Kosten durch Herstellung eines Schindeldaches ein Kapital in Ersparung käme, dessen gewöhnliche Interessen durch die Jahre der Dauer des Schindeldaches so viel betragen würden, das davon nicht nur die Reparazionen dieses Daches, sondern auch die Kosten der Erneuerung desselben gänzlich bestritten werden, und überdieß eine Ersparung sich ergeben könnte, unter welche auch jene Kosten zu rechnen sind, die zu den öftern Reparazionen der Ziegelbedachung nöthig seyn würden.

12) Wenn sich der Fall ereignet, daß Gebäude in Ortschaften aufgeführt werden sollen, wo die Gebäude der Privaten wegen Ueberfluß an Bauholz, und hohen Preis der harten Bau-Materialien meistens von Holz hergestellt zu werden pflegen, und gefunden werden sollte, daß der Bau von Holz auch bei ärarialischen Gebäuden anwendbar, und gegen jenen von harten Materialien wirthschaftlicher sey, ist doch allemal darauf fürzudenken, daß die von Holz hergestellten Keller frühzeitig zu verderben und namhafte Reparazionen zu verursachen pflegen, mithin besser sey, selbe von guten Materialien herzustellen. Auch müssen die Küchen, wie weit der Feuermantel sich erstreckt, zur Sicherheit wider Entzündung ebenfalls von Mauerwerk aufgeführt werden, und die Schwellen der von Holz aufzuführenden Wände sind nothwendig mit einem bei hohem Preis des Kalks und Sandes auch nur von Leim gemauerten Fundament zu versehen, theils zur Verhütung der öftern beträchtlichen, und nicht selten ungleich, folglich desto schädlicher ausfallenden Setzung, theils aber zur Erzielung einer längeren Dauer der hölzernen Wände, welche bei dem Mangel eines Fundaments

Digitized by Google

die Feuchtigkeit des Grundes an sich ziehen, und sonach gar zeitlich zu vermodern und zu verderben, mithin gleichfalls beträchtliche Reparazion nach sich zu ziehen pflegen.

13 Damit aber verläßlich erhoben werde, ob es wirthschaftlicher sey, Gebäude, statt harter Materialien, nur von Holz herzustellen, sind die Kosten der einen wie der andern Bauart genau zu berechnen, und auf die Dauerzeit der hölzernen Wände Bedacht zu nehmen.

Auf gemauerten Fundamenten pflegen die auch nur vom gesunden weichen Holz hergestellten Wände wenigstens fünfzig Jahre lang zu dauern, wenn also durch Herstellung solcher Wände an den zur Mauerung derselben erforderlichen Kosten, eine für ein Kapital anzusehende Ersparung sich ergibt, so ist auch das von eben diesem Kapital durch die Jahre der Dauer der hölzernen Wände abfallende gewöhnliche Interesse so unbedenklicher dem Kapital beizusetzen, je gewisser von Zei- zu Zeit auch an dem Gemäuer Reparazionen vorkommen, die im Ganzen betrachtet, gemeiniglich höher, als jene der hölzernen Wände sich erstrecken. Die Gegeneinanderhaltung des in Ersparung kommenden Kapitals und der Interesse mit den Kosten der nach fünfzig Jahren zu erneuern seyn mögenden hölzernen Wände wird den Ausschlag geben, ob es wirthschaftlicher sey, das Gebäude von Mauerwerk oder in gedachter Art nur von Holz herzustellen.

Hölzerne Gebäude sind zwar im Falle einer Feuersbrunst der Gefahr gänzlicher Abbrennung ausgesetzt, doch ereignet sich dieser Fall nicht gar so oft, daß in Betracht desselben die hölzernen Gebäude in Ortschaften, wo an Gehölz Ueberfluß vorhanden ist, gänzlich beseitiget werden sollten. Wo es aber an Bauholz schon gebricht oder zu mangeln beginnt, da ist das Gemäuer den hölzernen Wänden vorzuziehen, nur daß, wenn die harten Materialien im hohen Preise wären, und auf die Gebäude viel Kosten nicht verwendet werden dürften, außer dem Fundament statt harten Materialien, auch rohe oder ungebrannte Ziegel samt Leimen zum Mauern gebraucht werden können.

14) Endlich ist bei Ausarbeitung der Projekte zu Zivilbaugegenständen der Bedacht keinesdings außer Acht zu lassen, in welchen Ortschaften und Gegenden die im Projekte stehenden Gebäude aufgeführt werden sollen.

Es ist verhältnißwidrig auffallend und unwirthschaftlich, in Dorfschaften, wo die Privatgebäude von der geringen Klasse sind, ärarialische Gebäude zierlicher, prächtiger und somit auch kostspieliger auszuführen, als in Ortschaften von mehrerer Distinkzion, oder wohl gar in Städten, wo die Privat = Gebäude von viel höherer Klasse sind. Wie Dorfschaften, Märkte, Provinzial- und Hauptstädte in ihren Gebäuden

Digitized by Google

unter einander und gegen einander sich verhalten, eben so ist auch das Verhältniß der ärarialischen Gebäude in Ansehung der Zierde und Pracht einzurichten, nur daß die an den Hauptstraßen herzustellenden Gebäude etwas ansehnlicher und prächtiger angetragen werden können, damit reisende Fremde etwas in die Augen Fallendes finden, und vom Lande auch in Ansehung der Gebäude hohe Begriffe sich machen mögen. Selbst in dem Falle, wenn ausdrücklich verordnet wird, in einigen Ortschaften der mindern Klasse ein oder anderes Gebäude zierlicher und prächtiger, als sonst gehörig wäre, herzustellen, wird die Verordnung gleichwohl in mancherlei Art einer edlen Simplizität mit nicht geringer Kosten-Ersparung, vollständig und dermaßen erfüllt werden können, daß diese ländlichen Gebäude mit jenen der ansehnlichen, und selbst der Hauptstädte in dem gehörigen, einen Haupttheil der Schönheits-Ordnung ausmachenden Verhältniß sich befinden werden.

Zweiter Abschnitt.

Die Verfassung der Kostenüberschläge und Ausweise der sämtlichen Bau-Erforderniß betreffend.

Daß alle Bau-Ueberschläge genau und verläßlich verfaßt werden müssen, ist eine nothwendige Folge des Ziels und Endes, zu welchen ihre Verfassung erfordert wird.

Ueber jeden Baugegenstand, es möge selber in neuen Gebäuden, Restaurazionen oder Reparazionen bestehen, ist bei Behörde um Genehmigung anzusuchen, vorläufig, wenn auf den Verschub des Baues keine Gefahr haftet, mit dem Anfange des Baues, oder kurz darauf hingegen, wenn der Bau ohne Nachtheil und Schaden sich nicht verschieben läßt. Schon dazu also, damit bei Behörde ein dem allerhöchsten Dienste angemessener Schluß verläßlich möge gefaßt werden können, ist die, so viel möglich genaue Anzeige der Baukosten eines jeden Gegenstandes unumgänglich nöthig; und solches kann nur durch Verfassung und Vorlegung genauer Ueberschläge bewirkt werden.

Zudem haben die Ueberschläge zur vorzüglichsten Kontrolle der Bauführungen zu dienen, wessentwegen sie auch in allen Artikeln der Arbeiten und Materialien in den Baurechnungen vorzuschreiben sind, damit jeder Artikel besonders ausgewiesen werde, und die dabei erzielte Ersparung oder geschehene Ueberschreitung des Ueberschlages sich offenbare. Hiezu ist also die Genauigkeit der Ueberschläge ebenfalls nöthig, und nicht weniger auch dazu, damit die Baudirekzionen und Inspekzionen die eigentliche Gattung und Quantität der Materialien und Requisiten in voraus wissen, mithin in der Dispoſizion verläßlich fürgehen, auch in Ansehung der Professionisten-Arbeiten, sie mögen

Digitized by Google

nach dem Tag oder nach Akkord zu bezahlen seyn, einen sichern Leitfaden haben, und während des Baues zu allen Zeiten über jeden Artikel in kürzester und leichtester Art einen Abschluß machen, und somit auf das Klärste mögen erheben können, ob in allen Artikeln wirthschaftlich fürgegangen werde, oder bei welchen etwa einige Unwirthschaft unterlaufe folglich eine bessere Einleitung zu treffen nöthig sey.

Der Unterschied der Gebäude in der Größe, in der Eintheilung, in den Bestandtheilen und in den Gattungen der Materialien und Arbeiten zieht auch einen Unterschied in der Materialen- und Requisiten-Erforderniß und zugleich in den Auslagen für die Arbeiten der Handwerksleute und Handlanger nach sich. Zudem sind die Preise der Baumaterialien und Requisiten, dann die Arbeitslöhnungen, und verschiedene andere zum Bauwesen gehörige Gegenstände nicht aller Orten gleich; bei Verfassung der Ueberschläge muß daher Folgendes genau beobachtet und erfüllet werden.

1) Ueber alle Theile und Baugegenstände, die nicht nach dem Stück oder Gewicht bezahlt werden, ist eine richtige und verläßliche Vorausmaß zu verfassen, das ist: es sind diese Theile so genau auszumessen, und in das betreffende Kubik-, Quadrat- oder Kurrentmaß so richtig zu berechnen, daß, so fern die nämlichen Theile nach der Hand in Natura ausgemessen, und sonach berechnet werden sollten, selbe von den Vorausmaßen in nichts anderem unterschieden seyn mögen, als etwa in den Fundamenten, deren eigentliche erforderliche Tiefe erst bei ihrer Ausgrabung bestimmt, diese aber in voraus, und bevor zum Bau geschritten wird, nicht bewirket werden kann.

2) Damit aber auch dieser Unterschied, so viel möglich ist, vermieden werde, sind bei Gebäuden der mindern Klassen, auf den Bauplätzen, nach Beschaffenheit der Umstände und Größe der Gebäude, eine oder auch mehrere Gruben ausheben zu lassen, somit die Beschaffenheit des Grundes zu untersuchen, und nach dem Befund die Tiefe der Fundamente zu bestimmen, und in den Vorausmaßen anzuschreiben.

3) In gleicher Absicht ist bei wichtigen, mit mehreren Trakten und Geschossen herzustellenden Gebäuden die Beschaffenheit des Erdreichs durch die bekannten Erdbohrer zu untersuchen, welche Verfahrung leichter, geschwinder und nicht so kostspielig ist, als die Gruben-Aushebung, wodurch auch die Untersuchung in die Lagen des Erdreichs mit wenigen Kosten sich erstrecken läßt, und welche Sondirung den Vortheil verschafft, daß sich in Ansehung der Stellung und Ausdehnung oder Beschränkung der Gebäude nach dem Unterschied des Grundes verläßlich gerichtet werden kann.

4) Sollte bei Ausgrabung der Fundamente sich zeigen, daß sie

Digitized by Google

die in den Ueberschlägen angetragene Tiefe nicht nöthig haben, oder aber vertieft werden müssen, so sind diese Vorfälle gleich nach vollendeter Ausgrabung der Fundamente der Behörde umständlich vorzustellen, damit das Nöthige im ersten Falle vorgemerkt, im andern hingegen über den erforderlichen mehreren Aufwand die Passirung bewirkt werden könne. Diese Vorstellung zur Behörde ist desto weniger zu unterlassen, als die Sicherheit des allerhöchsten Aerariums nöthig macht, daß wegen tieferer oder auch breiterer Fundirung eine Anzeige in späterer Zeit nicht mehr für gültig angesehen werde.

5) Die Verfassung der Vorausmaßen ist in allen thunlichen Fällen, selbst bei Reparazions-Gegenständen, wo Arbeiten vorkommen, welche in Kubik-, Quadrat- oder Kurrentmaß sich ausweisen lassen, deßwegen genau zu bewirken, damit der eigentliche Betrag der Arbeiten in Klaftern bekannt wird, ohne welchen weder die Materialien-Erforderniß, noch der Aufwand zur Bestreitung der Professionisten-Arbeiten gründlich und verläßlich sich bestimmen laßt.

6) Weil die in die Klaftern zu berechnenden Arbeiten sowohl in der Materialien-Erforderniß, als auch in den Arbeitspreisen unterschieden sind, so ist nöthig, die Vorausmaßen in so viele Artikel abzutheilen, als viele in der Materialien-Erforderniß und in den Arbeitspreisen unterschiedene Gegenstände herzustellen kommen.

7) Mauern, Gewölbe, Gesimse, Architraven, Hohlkehlen und Kordone sind in Betreff der auszuweisenden Materialien-Erforderniß in Kubik-Klaftern zu berechnen. Diese Gegenstände in Quadrat- oder Kurrent-Klaftern zu berechnen, würde die Vorausmaßen sehr weitläufig ausfallen machen, weil so viele Artikel sich ergeben würden, als viele in der Tiefe, Höhe, Breite und Dicke unterschiedene Gemäuers-Gattungen herzustellen kommen.

8) Thüren, Fenster, Rauchfänge, Feuerherde, Ofenfüsse und Kamine, wenn die letztern nicht in Art der Gänge hergestellt werden, sind für voll zu messen, Thore hingegen und sonstige Oeffnungen, deren Breite im Lichte über sechs Schuh sich erstreckt, sind nur im obern Theile, nämlich von der Widerlage der Bögen angefangen, aufwärts für voll zu messen, wo aber Bögen nicht hergestellt werden, bleibt die Vollmessung gänzlich weg.

9) Weil zu Gesimsen, Architraven, Kordonen und Hohlkehlen gemeiniglich viel Ziegel gehauen werden müssen, wobei manche zerbrechen, und versplittert werden, sind diese Gegenstände nach ihren ganzen Höhen und Vorsprüngen zur Ausweisung der Materialien-Erforderniß in das Kubikmaß zu berechnen; wo hingegen die gemauerten Abdachungen der Gesimse nur als trianguläre Figuren auszumessen, und in das Kubikmaß zu berechnen sind.

Digitized by Google

10) Wie weit die Gesimse samt den Abdachungen, Architraven und Kordonen von Steinmetz-Arbeit hergestellt werden, sind selbe unter dem Artikel der Steinmetz-Arbeiten in Anschlag zu bringen, ohne sie mit der Maurer-Arbeit zu vermischen. Das Nämliche versteht sich auch von Quadersteinen, wenn solche statt ordinären Mauerwerks irgendwo angewendet werden. Hingegen wird bei Ausmessung des Gemäuers auf die steinernen Verkleidungen der schon gedachtermassen für voll gemessen werdenden Thöre, Thüren und Fenster eine Rücksicht nicht genommen.

11) In den Vorausmaßen ist nur jener Verputz figurenweis anzusetzen, und in Quadratklaftern zu berechnen, welcher an altem Gemäuer herzustellen kommt. Jener des neuen Mauerwerks wird mit diesem unter einem sowohl in der Materialien-Erforderniß, als auch in Ansehung der Arbeits-Kosten in Anschlag gebracht.

12) Alle Gattungen des Pflasters und Estrichs, Stukator- und Dippelböden, Einlattung und Eindeckung der Bedachungen, Fuß- und Sturzböden, dann alle Sorten der Verschalungen und hölzernen Wände werden in den Vorausmaßen nach Figuren des Quadratmaßes angesetzt und berechnet, auch durchgehends für voll gemessen, ausgenommen, daß ein Abschnitt oder leerer Raum vorkäme, dessen Inhalt über eine Quadratklafter sich erstrecket.

13) Weil die Eindeckung der Grade und Ichsen, dann der Fenster und Erker-Thüren, der Bedachung mit Ziegeln oder Schindeln mehr Material und Handarbeit erfordert, als glatte Dächer, so ist über den eigentlichen Flächen-Inhalt der Bedachungen jeder Grad und jede Ichse in ihrer ganzen Länge und in einer dreischuhigen Breite noch in die Ausmaß zu nehmen, in Betreff der Dachfenster und Erkerthüren hingegen in den Ueberschlägen der Anschlag nach eigenen, der Gattung und Größe der Dachfenster und Erkerthüren angemessenen Preisen zu machen.

14) Alles vierkantige Gehölz der Dachstühle, hölzernen Thür- und Fensterstöcke von Zimmermannsarbeit, Stiegenstufen, Feuermantelbäume, Posterhölzer und dergleichen, sind in den Vorausmaßen nach der Kurrent-Klafter auszuweisen.

15) Die nach der Kurrent-Klafter zu berechnenden Zimmermanns-Arbeiten sind in der ganzen Länge des Gehölzes, in welcher sie angearbeitet werden, auszumessen, folglich kommen auch die Zapfen, womit ein Gehölz in das andere eingreift, der Länge beizusetzen.

16) Die Zirkumferenz der Gewölbe, sie mögen ganz zirklich, gedrückt, oder spitzig seyn, ist so zu messen und zu berechnen, daß der Durchmesser auf beiden Seiten bis in die Mitte der Gewölbesdicke ge-

Digitized by Google

messen, diesem Maß sonach die perpendikuläre Höhe des Gewölbes, von der Widerlage bis in die Mitte der Gewölbsdicke beigefügt, und das vereinbarte Produkt dieser zwei Maßen zur Zirkumferenz angenommen wird.

17) Bei Gewölben der Kanäle, deren Breite im innern Lichte über 5 Schuh sich nicht erstrecket, wird der Durchmesser mit Einschluß der beiderseitigen ganzen Gewölbsdicke gemessen, in übrigen aber obgedachter Massen fürgegangen, und das Nämliche versteht sich von der runden Ausmauerung der Brünne.

18) Die sogenannte Nachmauerung der Gewölbe wird nicht gemessen, einerseits, weil die Widerlagmauern für voll gemessen werden, und doch auf beiden Seiten der Gewölbe jener Theil, welcher in die Widerlagmauern sich einschneidet, ebenfalls gemessen, somit also in Ansehung der Materialien und Arbeitslöhnungen in Anschlag gebracht wird; anderseits, weil die Dicke der Gewölbe am Schluße mit der um 6 Zoll mehr betragenden Dicke bei dem Anschluß an die Widerlagmauern verglichen, und so verglichener in die Ausmaß genommen wird, obwohl die Strecke der minderen Dicke, gegen jene der mehreren Dicke nach der Zirkellinie etwas größer ist, durch welch ein so anderes die in die Ausmaß nicht zu nehmende Nachmauerung ersetzt wird.

19) Der Verputz neuer Gewölbe wird eben so wie jener der neuen Mauern sowohl in der Materialien-Erforderniß, als auch in Ansehung der Arbeitskosten mittelst des Kubikmaßes des Gemäuers in Anschlag gebracht, mithin in die Ausmaß nicht genommen, wohl aber jener an alten Gewölben, welcher nach der Zirkumferenz der Gewölbe ausgemessen, der Vorausmaß in Quadrat-Klastern beigesetzt, und in dem Ueberschlage eigends angeschrieben wird.

20) Der in die Vorausmaß zu nehmende Verputz wird ohne Rücksicht auf Fenster, Thüren und sonstige Oeffnungen, wenn diese im Lichte über 6 Schuh in der Breite sich nicht erstrecken, für voll gemessen, und dieserwegen die Spaleten und Bögen der Thüren und Fenster in die Ausmaß nicht genommen, bei den in der Breite über 6 Schuh sich erstreckenden Oeffnungen hingegen ist eben so, wie bei sogenannten Blindfüllungen der Verputz der Seiten und Bögen in die Ausmaß zu nehmen.

21) In gewölbten Behältnissen ist der Verputz der Stirnmauern von dem Fußboden bis zur untern Fläche des Gewölbschlusses zu messen, jedoch wegen der zirklichen Figur oder der Linie des Gewölbs-Anfanges nur in der verglichenen Höhe. An den Mauern der Gewölbs-Widerlage hingegen kömmt der Verputz von dem Fußboden bis zur Widerlage, und sodann nach der Gewölbes-Zirkumferenz auszumessen.

Digitized by Google

22) Mauern und Gewölbe können nach Beschaffenheit der Umstände nur verschossen, oder auch nur mit einem groben unverriebenen Anwurf versehen, oder aber fein verputzt werden. Jede Gattung des in der Materialien-Erforderniß und Arbeitsbeköstigung unterschiedenen Verputzes ist also in der Vorausmaß und im Ueberschlage abgesondert auszuweisen, und das Nämliche ist auch bei den neuen Gemäuern zu beobachten, dessen Verputz von andern unterschieden ist.

23) Alle aus- und abzugrabende Erde wird in das Kubikmaß berechnet, wohingegen, wenn blos eine Aplanirung vorkömmt, selbe im Quadratmaß zu berechnen ist.

24) Gleichwie die Verfassung der Vorausmaßen über alle Gegenstände, welche in Kubik-, Quadrat- oder Kurrentmaß sich ausweisen lassen, zur Verfassung verläßlicher Bau-Ueberschläge unumgänglich und unvermeidlich ist; eben so müssen die Vorausmaßen den Ueberschlägen beigelegt werden, sowohl zur Revision und Adjustirung, als auch deswegen, weil die Vorausmaßen, worin alle Maßen der Länge, Breite, Tiefe und Höhe angeführet sind, zur Abweichung von den genehmigten Plänen, woraus alle Theile der Gebäude nicht allemal so genau sich abnehmen lassen, daß einige Abweichung nicht unterlaufen könnte, zu dieser Abweichung keinen Weg übrig lassen, und selbst Beamte, die in Sachen der Pläne zu wenig Kenntniß haben, in den Stand gesetzt werden, auch die geringste Abweichung von den Plänen wahrzunehmen, und zu verhindern.

25) Damit aber die Vorausmaßen sowohl gründlich und genau zu verfassen, als auch zu revidiren und zu adjustiren seyn mögen, sind den Grundrissen, Durchschnitten und Aufzügen auch die Situazionspläne, samt den das Steigen und Fallen des Terrains nach der Länge und Breite der Bauplätze anzeigenden Durchschnitten beizufügen, auch im Falle, daß die Fußböden der ebenerdigen Geschosse höher als gewöhnlich gelegt werden müßten, die dießfälligen Ursachen umständlich beizurücken.

26) Zu Verfassung genauer und verläßlicher Ueberschläge müssen alle Umstände, woraus in der Materialien-Erforderniß ein Unterschied sich ergeben kann, genau erhoben, und in den Ueberschlägen beschrieben werden.

27) Bruch- oder Mauersteine werden einiger Orten nach drei Schuh hoch aufgesetzten Quadrat-Klaftern, mithin nach halben, anderer Orten aber nach ganzen Kubik- oder sogenannten drei Schuh hoch aufgesetzten Doppel-Klaftern bezahlet, und mancher Orten ist statt des Wiener Klafter-Maßes ein anderes im Gebrauch, welches in der Größe, Benennung und Abtheilung unterschieden ist. Die aus-

Digitized by Google

drückliche Benennung des Maßes und die verläßliche Anzeige sowohl desselben Verhältnisses zur Wiener Klafter, als auch der Abtheilung in die mindern Theile, ist eben so wenig in den Ueberschlägen als in den Vorausmaßen außer Acht zu lassen, und in Betreff der Bruch- oder Mauersteine hat der Beisatz, ob sie nach einfachen- oder Doppel-Klaftern, das ist, nach halben oder ganzen Kubik Klaftern in Antrag gebracht sind, um so gewisser zu geschehen, als im Widrigen beträchtliche Verstöße unterlaufen könnten, weil nach Unterschied der Umstände mancher Orten die halbe Kubikklafter Steine theuerer als anderer Orten die ganze Kubikklafter zu stehen kömmt, folglich aus dem alleinigen Preise nicht erheben läßt, ob darunter einfache oder Doppel-Klaftern verstanden sind.

28) Wenn irgendwo gebräuchlich ist, Mauersteine nach der Zahl zu bezahlen, wie z. B. in Böhmen, die bessere Gattung der Mauersteine nach dem Schock, das ist: nach 60 Stücken bezahlt zu werden pflegt, so ist das Experiment durch Zusammensetzung dieser Steine in die Klafter abzuführen, was für einen Theil der Kubikklafter sie im Durchschnitte ausmachen, welcher dann in den Ueberschlägen unnachsichtlich anzuzeigen ist.

29) Wo die Bruch- oder Mauersteine landesgebräuchlich nach der Fuhr bezahlt werden müssen, ist ebenfalls zu experimentiren, wie viel Fuhren zu einer Kubikklafter gehören, und dießfalls hat die Anzeige in den Ueberschlägen ebenfalls zu erscheinen.

30) Weil die Uebernahme und Bezahlung der Bruch- oder Mauersteine nach Klaftern die richtigste ist, so ist sich eifrigst angelegen zu halten, daß diese Uebernahms-Art aller Orten eingeführt, dabei aber jene unerlaubten Mittel verhindert werden, welche die Steinbrecher zur Beförderung ihres Interesse öfter anzuwenden suchen.

31) Eines dieser Mittel besteht darin, daß sie bei Aufsetzung der Steine in die Klafter viele und große Höhlungen mit Vorsatz machen.

32) Das zweite: daß sie auch solche Steine in die Klafter setzen, die von der Witterung aufgelöset werden, und in Schotter zerfallen, mithin zu Gebäuden nicht tauglich sind.

33) Das dritte: daß sie die Steine auf ungleichen Plätzen dergestalt aufsetzen, daß an den Seiten die gehörige Höhe von drei Schuhen zwar vorfindig, in der Mitte aber eine namhaft mindere Höhe enthalten ist.

34) Das vierte: daß sie, wenn sie noch Steine brechen, nachdem die übernommenen Steine zur Ablieferung auf die Bauplätze von den Fuhrleuten schon angegriffen worden, von den übergebenen Steinen viele wegnehmen, und sie in die erst zu übergebende Klafter wiederum

Digitized by Google

einsetzen, folglich für die schon bezahlten Steine nochmalige Zahlung sich leisten lassen.

Dergleichen Verfahren der Steinbrecher gereicht dem Aerarium zu desto größerem Nachtheile, da solches auch noch einen beträchtlichen Schaden in Ansehung des Fuhrlohns nach sich zieht, indem die Fuhrleute für die so schlecht aufgesetzte, oder wohl gar durch Wegnehmung der Steine verminderte Klafter die nämliche Bezahlung bekommen, die ihnen für volle Klafter akkordirt wird.

35) Zur Verhütung dieser gewöhnlichen Bevortheilungsmittel ist bestmöglichst sich zu verwenden, mit den Steinbrechern den Akkord dahin zu schließen, daß die Steine in die Klafter bei oder auf den Bauplätzen aufgesetzt werden, wo der Aufsetzungsplatz gehörig aplanirt, und beständig darauf gesehen werden kann, daß weder vorsätzliche große Höhlungen gemacht, noch untaugliche Steine in die Klafter gesetzt, und eben so wenig die schon übernommenen Steine in die erst zu übergebende Klafter wiederum eingesetzt werden.

36) Sollte aber die Aufsetzung der Steine auf den Bauplätzen wegen unterwaltender Umstände nicht thunlich seyn, so ist öfter in die Steinbrüche sich zu begeben und nachzusehen, ob die Aufsetzungsplätze gehörig geebnet sind, und ob die Steinbrecher in der Aufsetzung der Steine so fürgehen, daß das allerhöchste Aerarium nicht zu Schaden kommt.

37) Wenn Chausséen gebaut, und zur Gründung derselben Steine angewendet werden, sind die Umstände gemeiniglich so beschaffen, daß die Steine gleich von den Fuhrleuten dahin geführt werden können, wo sie angearbeitet werden sollen.

In solchem Falle würde die Aufsetzung der Steine in die Klafter nachtheilig seyn, sowohl, weil die Aufsetzung selbst Auslagen verursachen würde, als, weil die an den Seiten der herzustellenden Chausséen aufgesetzten Steine erst von Taglöhnern zur Anarbeitung zugeführt werden müßten. Statt also diese Steine in die Klafter aufzusetzen, ist die Quantität der Klaftern nur aus der Quantität der Fuhren zu berechnen, zu welchem Ende aber eigene auf zwei- oder vierspännige Züge eingerichtete Truhen beigeschafft werden müssen, und gleich Anfangs das Experiment zu machen ist, aus wie viel Fuhren eine ordentlich aufgesetzte Kubickklafter Steine sich ergibt, welches Experiment sonach zur Richtschnur für die Bezahlung der Steinbrecher zu dienen hat.

38) Auf Rechnung des Aerariums sind die Steine nie anders als nach Akkord zu brechen, ausgenommen, daß zur Arbeit nach billigen Akkord Leute gar nicht zu bekommen wären, mithin taglohnsweis gebrochen werden müßte.

Digitized by Google

In solchem Falle, in welchem nicht nur das sämtliche Arbeitszeug, sondern auch das nicht selten nöthige Sprengpulver vom Aerario beigeschafft und hergegeben werden muß, ist, wenn die Steinbrechung von einiger Importanz ist, die Anstellung eines treuen, redlichen und emsigen Aufsehers nicht zu unterlassen, sowohl zur Aneiferung der Arbeitsleute zu fleißiger und ausgiebiger Arbeit, die sonsten sehr langweilig von Statten gehet, und sehr kostspielig ist, als auch zur Aufsicht über die Arbeits-Erfordernisse, wovon widrigens sehr viel ohne Noth verdorben und nicht wenig entzogen wird.

39) Wenn irgendwo die Mauer- oder Bruchsteine von Privaten auf die Bauplätze so geliefert werden, daß auf Seite des Aerariums weder mit der Brechung noch mit der Beilieferung sich abzugeben, sondern blos den Lieferanten die Zahlung für die auf die Bauplätze gelieferte Klafter zu leisten ist, in solchem Falle ist die Aufsetzung der Steine auf den Bauplätzen unter schon gedachter genauen Aufsicht desto weniger zu unterlassen, da die Lieferanten ihr Interesse auf alle Weise zu befördern suchen.

40) Noch werden die Ziegel nicht aller Orten in gleicher, sondern in sehr verschiedener Größe erzeugt, die Größe derselben ist also in den Ueberschlägen genau zu beschreiben, weil nach dem Unterschied der Größe mehr oder weniger derselben zur Herstellung des Mauerwerkes erfordert werden.

41) Je kleiner die Ziegel sind, desto mehr kostet das Mauerwerk, theils, weil die kleinen Ziegel gegen die großen viel mehrere Fugen, folglich die Verwendung viel mehreren Mörtels verursachen, theils auch, weil die Arbeit der Maurer und Handlanger mit kleinen Ziegeln bei weitem nicht so, wie bei großen befördert, folglich auch der Aufwand zu Bezahlung der Arbeitslöhnungen nicht wenig erhöhet wird. Es ist daher bestens zu sorgen, daß die Ziegel durchgehends in gleicher Größe erzeugt werden mögen, so zwar, daß die Mauer-Ziegeln in Modeln geschlagen werden, die im innern Lichte 12 Wiener Zoll zur Länge, 6 Zoll zur Breite, und 3 Zoll zur Tiefe haben, wohingegen die Model der Gewölb-Ziegel 9 ½ Zoll lang, 7 ½ Zoll breit und 3 Zoll tief seyn sollen, mit dem Bedacht jedoch, daß jener Orten, wo der Leim von der Beschaffenheit ist, daß die Ziegel durch das Brennen stark schwinden, oder was Namhaftes an dem Maße verlieren, die Model noch um etwas größer gemacht werden müssen.

42) Die flachen Dachziegel müssen wenigstens 14 Zoll lang und 7 Zoll breit erzeugt werden, wo aber der Leim von vorzüglich guter Qualität ist, können sie auch etwas länger gemacht werden, und die Dicke derselben ist ebenfalls nach dem Unterschied der Qualität des Lei-

Digitized by Google

mes einzurichten, dermaſſen jedoch, daß ihre Dicke ausgebrannter nicht weniger als einen halben Zoll und nie mehr als drei Viertel Zoll betrage.

43) Was immer für Formen den zur Pflasterung etwa eigends erzeugt werdenden Ziegeln gegeben werden wollen, müſſen ſie im Quadratmaß keinerdings weniger, als die Mauerziegel enthalten, und die Dicke wenigſtens aus zwei Zollen beſtehen. Iſt der Leim von guter Qualität, ſo können die Pflaſterziegel einen Schuh lang und eben ſo breit erzeugt werden, um weniger Fugen zu bekommen.

44) Ohne genauer Aufſicht pflegen die Fuhrleute viele Ziegel durch das zur Beſchleinigung der Fuhren gewöhnliche Auf- und Abwerfen zu zertrümmern und gänzlich zu verderben, und das Nämliche geſchiehet nicht ſelten auch nicht nur von den Zureichern, ſondern ſelbſt von den Maurern. Geſagte Aufſicht muß daher niemals unterlaſſen werden, und wenn Ziegel gebraucht werden müſſen, die aus der Natur des Leimes die Wirkung der freien Witterung nicht lange auszuhalten vermögen, wie lang ſie nicht angearbeitet ſind, ſind ſelbe unter Dach zu lagern, beſonders wo ſie theuer ſind.

45) Die Maßgefäße zur Uebernehmung des Kalks ſind ſehr unterſchieden und nach dem Unterſchiede des Inhalts dieſer Größe muß an ſelben zu den herzuſtellenden Arbeiten eine größere oder mindere Quantität angetragen werden. Den Ueberſchlägen iſt daher die eigentliche Größe der gedachten Gefäße ſamt ihrem Inhalte in Kubik-Schuhen allemal beizufügen, und noch beizurücken, ob der Kalk gehäuft oder ungehäuft gemeſſen werde.

46) Annebſt vermehret ſich der lebendige Kalk durch die Ablöſchung nicht aller Orten in geichem Verhältniſſe, ſondern die Vermehrung fällt hauptſächlich nach dem Unterſchiede der mehreren oder mindern Feſtigkeit der Kalkſteine ſehr verſchieden aus.

Nach dem Unterſchiede dieſer Vermehrung muß in den Ueberſchlägen auch mehr oder weniger ungelöſchter Kalk angetragen werden, es iſt folglich der Grad der Vermehrung verläßlich zu erproben, und ſelber in den Ueberſchlägen anzuzeigen, welche Erprobung am leichteſten und verläßlichſten ſich erzielen läßt, wenn eine gewiſſe in dem gebräuchlichen Maßgefäß und in gewöhnlicher Art abgemeſſene Quantität ungelöſchten Kalks in eine zu mehrerer Genauigkeit der Ausmeſſung in regulärer Figur ausgegrabene Grube gehörig abgelöſcht, und der abgelöſchte Kalk, nachdem ſelber ſattſam ſich geſetzt, und die übermäßige Feuchtigkeit verloren hat, genau ausgemeſſen, in Kubik-Schuh berechnet, und ſomit richtig erhoben wird, wie viel abgelöſchter Kalk aus dem ungelöſchten ſich ergeben habe. Dieſe Probablöſchung iſt um ſo weni-

Digitized by Google

ger zu unterlassen, als es wenig solche Kalkarten gibt, daß alle Kalksteine nach Erforderniß kalziniret wären, folglich in allen Theilen sich auflösen könnten.

47) Bei Abmessung des Kalks ist gute Aufsicht zu pflegen, weil die Lieferanten die gebrannten Kalksteine so künstlich in das Maß zu legen wissen, daß öfters kaum zwei Drittel des Maßes erhalten werden.

48) Bei dem Kalk ergiebt sich auch beträchtlicher Schade, wenn die Ablöschung desselben so lang, bis er zu Staub zerfallen, und somit sowohl seiner meisten Kraft als auch der gehörigen Ausgiebigkeit und Vermehrung verlustiget worden ist, verschoben, oder wenn selber bei dem Ablöschen wegen Wasser-Mangel oder zu spätem Umrühren, verbrannt, oder auch, wenn der abgelöschte durch geraume Zeit aufzubehalten kommende Kalk mit Sand nicht bedeckt, mithin die Austrocknung desselben im Sommer und die Ausfrierung im Winter nicht verhindert wird. Diesen Schaden zu verhüten, ist ebenfalls sich eifrig angelegen zu halten.

49) Der Bau-Sand wird auf die Bauplätze verschiedentlich geliefert, nämlich in Truhen oder Kisten, in Fässern, in sogenannten Flechten, oder auch nur auf Brettern, welche auf Wägen gelegt und an den Seiten aufgestellt werden. In jedem Falle ist in dem Ueberschlage die Anzeige zu machen, aus wie viel Kubikschuhen die Fuhr bestehe.

50) In ordentlichen Truhen oder Kisten wird der Sand am besten beigeführt, sowohl weil die Auf- und Abladung leicht ist, als auch, weil daraus vom Sande unterwegs am wenigsten verloren gehet. Es ist daher bestens zu sorgen, das der Gebrauch der Truhen zum Sandführen aller Orten eingeführt werde, und die Größe der Truhen muß nach dem Unterschied der Wege und der Stärke des Zugviehes eingerichtet, auch in zwei Gattungen, die eine für zweispännige, die andere aber für vierspännige Züge eingetheilt werden.

51) Der Bau-Sand ist mancher Orten mit so großen Steinen vermischt, daß solcher durch eiserne Drathgitter geworfen werden muß, um zum Gebrauch tauglich zu werden. Anderer Orten aber ist der Sand ohnehin so fein, daß einige Durchwerfung desselben gar nicht nöthig ist. Zur Durchwerfung des Sandes sind einige Auslagen erforderlich, es ist daher dem Ueberschlage allemal einzuschalten, ob der Sand das Durchwerfen erfordere oder nicht? und der Lohn für das Durchwerfen muß von dem Fuhrlohne abgesondert angezeigt werden.

52) Die Durchwerfung des Sandes muß allezeit an dem Orte geschehen, woher selber genommen wird. Die Durchwerfung auf den Bauplätzen wäre unwirthschaftlich, weil der Fuhrlohn nicht nur für den brauchbaren Sand, sondern auch für den darunter begriffenen Schotter

Digitized by Google

bezahlet, und dieser wohl gar manchmal mit nochmaligen Kosten wieder weggeführt werden müßte.

53) Es ist genaue Aufsicht auf die Einlieferung der vollen Ladung, wofür der Zahlungspreis bestimmt oder behandelt ist, desto weniger außer Acht zu lassen, da sonst die Lieferanten, besonders wenn auch der Sand bezahlet werden muß, entweder mit Vorsatz viel weniger aufzuladen, oder aber wenige Sorge zu tragen pflegen, daß von der Ladung unterwegs nicht viel verloren gehe.

54) Das Maß der Schindeln, Bretter, Pfosten, Latten und des sämtlichen Baugehölzes ist sehr verschieden, und aus dieser Verschiedenheit entspringt auch ein beträchtlicher Unterschied in der Quantität der anzutragenden Erforderniß. Es ist also den Ueberschlägen auch das genaue Maß sothaner Materialien in der Länge, Breite und Dicke beizufügen, besonders, da aus der Verschiedenheit des Maßes der Schindeln, Bretter, Pfosten und Latten, auch ein namhafter Unterschied in der Erforderniß an Boden-, Latten- und Schindel-Nägeln sich ergibt.

55) So wie schon bei Verfassung der Ueberschläge auf die Verhütung aller Unwirthschaften bei den Bauführungen Bedacht genommen werden muß, eben so ist sich im voraus die genaue Kenntniß beizulegen, für welche Preise die Bau-Materialien nach Beschaffenheit der Umstände entweder selbst auf Kosten des Aerariums erzeugt, oder aber von fremden Partheien erkauft und auf die Bauplätze geliefert werden können, in welchem Preise sie dann auch in den Ueberschlägen anzuschreiben sind, jedoch so, daß die Fuhrlöhnungen von dem Ankauf- oder Erzeugungspreise allemal abgesondert erscheinen.

56) Da nicht selten in der Materialien-Erzeugung durch Industrie eine beträchtliche Wirthschaft sich erzielen läßt, und vieler Orten die Materialien auf Kosten des Aerariums erzeugt werden, so sind alle Theile der Erzeugung umständlich und genau zu erheben, die Kosten individuell auszuweisen, und diese Ausweise mit den ersten vorkommenden Ueberschlägen zur Behörde abzugeben, damit zu beurtheilen, und durch Gegeneinanderhaltung derlei anderortiger Ausweise zu kombiniren seyn möge, wo, und in welchen Stücken, auch in welcher Art etwa eine bessere Wirthschaft einzuführen, und somit eine Ersparung zu erzielen seyn möge.

57) Bei aller Materialerzeugung ist die taglöhnungsweise Arbeit zu vermeiden, so viel nur immer möglich ist. Dergleiche Arbeit ist ohne beständiger guten Aufsicht kostspielig, und selbst bei guter Aufsicht wird bei weitem nicht so fleißig, als nach Akkord gearbeitet, auch sind die Kosten des Aufsichts-Personals nicht gering, und überdieß fällt

Digitized by Google

all jenes dem Aerarium zur Last, was bei der Erzeugung, und selbst an den erzeugten Materialien gänzlich oder zum Theil verdorben wird.

Ungleich besser und wirthschaftlicher ist die Verakkordirung, am besten aber alsdann, wenn die Akkordnehmer auf ihre eigene Rechnung den Arbeitszeug beizuschaffen verbunden sind. In solcher Art bekömmt das Aerarium die Materialien viel wohlfeiler, was nicht von guter Qualität ist, wird nicht übernommen, und weil all jenes, was aus Fehlern der Erzeugung untauglich ausfällt, den Akkordnehmern zur Last bleibet, so suchen sie die Fehler auf das sorgfältigste zu vermeiden. Die in dem vorhergehenden Artikel erwähnten individuellen Ausweise der Erzeugungskosten werden zur Richtschnur dienen, worauf in Sachen der Verakkordirung sich eingelassen werden kann, damit das Aerarium in Schaden nicht verfalle, und doch die Akkordnehmer einen billigen Gewinn zu beziehen haben mögen.

58) Wo der Umstand unterwaltet, daß zur Kalk- und Ziegelerzeugung das Brennholz vom Aerarium beigeschafft wird, ist zu trachten, mit den Entrepreneuren der Kalk- und Ziegelerzeugung den Akkord auch dahin zu erstrecken, wie viel Klafter Holz denenselben auf jeden Kalkbrand, nach dem Unterschiede der Größe des Ofens, und auf jede tausend Ziegel passirt werden; denn in dem Falle, daß sie das Brennholz auf treue Hand bekommen, wird gemeiniglich mit dem Gehölze viel Unwirthschaft getrieben. Die Zahl der zu passirenden Brennholz-Klaftern muß jedoch sowohl nach dem Unterschiede der Gattung und Scheiterlänge des Gehölzes, als der Beschaffenheit des Kalksteines und Ziegelgrundes eingerichtet werden.

59) Werden die Materialien von fremden Partheien erkauft, so kömmt es nebst dem vorzüglichen Bedacht auf derenselben gute Qualität hauptsächlich darauf an, daß die Behandlung der Preise so wirthschaftlich als möglich getroffen werde, wozu sehr vieles beiträgt, wenn die Erzeugungskosten genau erhoben werden, indem die Privaten viel billiger sich finden lassen, wenn sie des nicht selten zu erzielen suchenden übermäßigen Gewinns überführt werden. Zudem kann erstgesagte Kostenerhebung mancher Orten auch dazu dienen, daß die Erzeugung ein und anderer Materialien, bei welchen die Privaten auf billige Preise sich nicht sollten herbeilassen wollen, auf Kosten des Aerariums eingeführt werden dürfte.

60) Wo das Baugehölz aus Aerarial-Waldungen hergenommen werden kann, oder aus Wäldern der Privaten mit der Freiheit zu bekommen ist, daß die Fällung desselben willkührlich disponirt werden darf, ist sorgfältigst zu trachten, daß die Fällung in den Wintermonaten geschehe, in welchen die Bäume den wenigsten Saft enthalten.

Digitized by Google

61) Wo die Wahl freisteht, geflößtes oder aber zu Lande beigebrachtes Bauholz ohne Unterschied des Preises zu kaufen, ist dem letztern der Vorzug zu geben, ausgenommen, daß das geflößte aus solchen Gegenden hergebracht worden sey, wo der Wachsthum viel besser ist. Das Baugehölz ist desto dauerhafter, je fester es ist, und es ist desto fester, je kleiner der Kern und je schmäler die im Durchschnitte sich zeigenden, die jährliche Zunahme des Wachsthums vorstellenden Ringe sind. Ueberhaupt ist alles Bauholz aus kalten Gegenden ungleich fester und dauerhafter, als jenes, welches in warmen Gegenden gewachsen ist.

62) Auf die nämlichen Umstände ist auch in Ansehung der geschnittenen Holz-Materialien der Bedacht zu nehmen, insonderheit aber muß Sorge getragen werden, ein zwar noch frisches, jedoch genugsam ausgetrocknetes Stamm- und geschnittenes Gehölz zu bekommen, ausgenommen, daß ein Vorrath beigeschafft werden müßte, welcher durch einige Jahre liegen zu bleiben hätte, in welchem Falle sowohl das Stammholz als auch die geschnittenen Materialien ordentlich aufgeschlichtet und bedeckt werden müssen, damit sie zwar der freien Witterung nicht ausgesetzt seyn, dennoch aber von der Luft mögen bestrichen werden können.

63) Wo die Umstände gestatten, willkührlich zu bestimmen, wie lang die weichen Pfosten, Bretter und Latten geschnitten werden sollen, müssen zur Länge nicht weniger als drei Klafter bestimmt werden. Je kürzer sothane Materialien sind, desto theurer kommen sie im Verhältniß zu den längern zu stehen, desto mehrere Abschnitte fallen bei der Anarbeitung weg, und desto höher belaufen sich die Arbeitskosten samt der Erforderniß an Nägeln.

64) Was immer für Materialien auf Rechnung des Aerariums auf die Bauplätze zu führen kommen, ist sorgfältigst zu trachten, nach Beschaffenheit der Umstände entweder mit einzelnen Fuhrleuten, oder aber mit ganzen Gemeinden wirthschaftliche Behandlungen zu treffen, und zwar bei den Mauer- oder Bruchsteinen nach der Kubik-Klafter; bei den von Steinmetzer bearbeiteten Steinen nach den Kubik-Schuhen; bei den Ziegeln nach Tausend; bei dem Kalk nach dem zur Abmessung desselben im Gebrauch stehenden Maße; bei dem Sand, Tegel, Leimen, Mauerschutte, Schotter, und der von den Bauplätzen wegzuführenden Erde, nach der Fuhr, bei der in großen Körpern auszuhebenden und zu Dämmen, Chausséen, oder andern dergleichen Anschüttungen zuzuführenden Erde nach Kubik-Klaftern des ausgehobenen Körpers oder ebenfalls nach Fuhren, sofern die Fuhrleute zum Akkord nach der Kubik-Klafter sich nicht einverstehen wollten; bei dem Bauholz nach den

Digitized by Google

Stämmen, bei Brettern, Pfosten und Latten, nach Stücken, bei Schindeln nach dem Tausend, bei Reißern, Flechtruthen und Pflöcken zum Wasserbau, nach der Fuhr, bei Faschinen hingegen nach dem Stück, oder auch nach der Fuhr, jedoch mit Bestimmung der Faschinen-Zahl, die allemal geführet werden muß. Die Bezahlung der Fuhrleute nach dem Tag ist aller Orten, wie weit es immer thunlich ist, zu vermeiden, weil selbe bei Beziehung täglicher Zahlung, sowohl sich, als auch ihr Zugvieh und Wägen gar sehr zu schonen, wenig auszurichten, und somit die Kosten der Fuhrlöhnungen zum Schaden des Aerariums beträchtlich zu vermehren pflegen.

65) Den obgedachtermassen mit den Fuhrleuten zu treffenden Behandlungen muß auch die Auf- und Abladung einbedungen werden. In solchem Falle pflegen die Fuhrleute mitzuhelfen, oder sie ganz alleinig zu verrichten, wo hingegen selbe gar nicht mitwirken, wenn zur Auf- und Abladung Leute von Seite des Aerariums gestellt und bezahlet werden, wobei noch die Fuhrleute gemeiniglich mehr Leute verlangen, als eigentlich nöthig wären.

66) Den dießfälligen Behandlungs-Dokumenten ist allemal die verläßliche Anzeige beizufügen, in wie viel Zeit eine beladene Fuhr auf den Bauplatz samt der Rückkehr auf den Platz der Materialien bei gutem und schlechtem Wege bewirket werden könne, und wie viel der Fuhrmann mit einem zwei- und vierspännigen Pferd- oder Ochsenzuge des Tages verdienen müsse, um dabei nach den in Ansehung der Unterhaltung unterwaltenden Lokal-Umständen bestehen zu können.

67) Es ist sich bestens angelegen zu halten, daß die Materialien in guter und vorzüglich in jener Zeit beigeliefert werden, in welcher die Fuhrleute am leichtesten zu bekommen sind; doch muß immer der Bedacht dahin genommen werden, daß es bei dem Bau an Materialien nie fehlen möge. Zur Beilieferung der Baumaterialien sind Fuhrleute am leichtesten und wohlfeilsten zu bekommen, wenn sie zur Zeit fahren können, in welcher sie sonst mit ihrem Zugvieh wenig oder gar nichts verdienen würden.

68) Von genauer Erheb- und Ueberlegung der Lokal- und damit verbundenen Nebenumstände hänget der Vorschlag ab, ob und wie weit räthlich sey, die Herstellung der Gebäude in Entreprise und respektive in Akkord zu geben, oder selbe par Regie aufführen zu lassen. Die Art der Bauführung ist allemal vorzuschlagen, und nach dem Vorschlag auch der Ueberschlag einzurichten, nur daß zugleich die Ursachen beigefügt werden müssen, warum die vorgeschlagene Art für die beste erachtet werde.

Digitized by Google

69) Die Frage von dem Baue par Entreprise oder Regie beschränkt sich hauptsächlich nur auf das Mauer- und Zimmermannswerk, denn die Arbeiten aller übrigen Bau-Professionisten pflegen ohnehin durchgehends nach Akkord hergestellt zu werden, und der Akkord ist der Arbeit par Regie überhaupt bei allen Gegenständen vorzuziehen, wo der Nutzen des Aerariums desto größer ist, je mehr die Arbeit mittelst des Akkords beschleuniget wird, ohne Gefahr, daß sie nicht eben so gut, als par Regie ausfallen würde.

70) Zur Verhütung der ohne sehr guter Disposizion und beständiger genauen Aufsicht bei dem Mauer- und Zimmermannswerk, sowohl in der Materialien-Verwendung, und in dem Gebrauche der Arbeits-Requisiten, als auch bei den Handarbeiten gemeiniglich unterlaufenden beträchtlichen Unwirthschaften können Mauer- und Zimmermeister das Beste thun, nicht nur durch gute Veranstaltung und eigene Aufsicht, sondern auch durch Anstellung solcher Paliere und Aufseher, die in Sachen der Wirthschaft genugsam unterrichtet und bewandert sind, und auf deren Eifer, Treue und Sorgfalt die Meister sich verlassen können.

71) Es ist daher in Ansehung des Mauerwerkes für den höchsten Dienst immer sehr nützlich, wenn der Bau- oder Maurermeister in das Interesse mit einbezogen wird, allein es ist nicht allemal, sondern nur nach günstigen Umständen, wenn nämlich der Meister mehrere Proben seiner redlichen und rechtschaffenen Denk- und Handlungsart abgelegt hat, räthlich, mit dem Meister zugleich über Arbeit sowohl, als Beischaffung der Materialien Kontrakte anzustoßen, weil der minder redliche und rechtschaffene Meister von den Materialien das Wohlfeilere, mithin Schlechtere einkaufen, und zum Bau zu verwenden trachten, besonders aber den Mörtel, woran das Meiste gelegen ist, schlecht machen lassen möchte.

72) Wohl aber wird immer für den höchsten Dienst vortheilhaft seyn, den Bau- oder Maurermeistern die Arbeit ohne Materialien-Beischaffung, auf die Ausmaß nach dem Unterschied der Arbeiten nach Kubik-, Quadrat- und Kurrent-Klaftern in Akkord zu geben, weil sie nicht allein sich um die geschicktesten Arbeitsleute bewerben, sondern auch die Arbeit betreiben werden, wohingegen manche derselben in dem entgegengesetzten Falle, um nur viele Meistergroschen zu erhalten, langweilige und unwirksame Gesellen und noch viele Jungen anstellen möchten.

73) Es mögen aber die Arbeiten in einer oder andern Art in Akkord gegeben werden, so ist doch allemal nebst den Palieren, Aufsehern, Mörtelmachern und Handlangern, auch die Beischaffung des sämt-

Digitized by Google

lichen Arbeits-Zeuges und aller Erfordernisse zum Gerüsten in dem Akkord gegen dem einzuschließen, daß dafür den Arbeitspreisen ein den Umständen angemessener billiger Vergütungsbetrag beigesetzt werde. Im Falle, daß sothane Gegenstände von Seite des Aerariums beigeschafft werden, wird meistens eine Menge verschleppet, unachtsam verdorben, und muthwillig zu Grunde gerichtet.

74) Ohne Rücksicht, ob der Bau par Regie oder nach Akkord, und in welcher Art vorgeschlagen und geführet werden solle, ist bei Verfassung der Ueberschläge oder Anstoßung der Entreprise-Kontrakte zu bemerken, daß jede in sich selbst unterschiedene Arbeits-Gattung auch einen eigenen ihr angemessenen Preis erfordere.

75) Nicht minder, daß das Fundamentmauerwerk, welches nicht verputzet wird, und noch dazu gegen dem Gemäuer außer dem Fundamente leichter und geschwinder gemacht werden kann, allzeit einen eigenen Preis bekommen müsse.

76) Das Mauerwerk, welches lediglich von Bruchsteinen, jenes, welches halb von Steinen und halb von Ziegeln, und das, welches lediglich von Ziegeln herzustellen kömmt, ist in der Bearbeitung namhaft unterschieden. Jede dieser Gattungen erfordert also ebenfalls einen eigenen Preis.

77) Zudem ist der Bedacht darauf zu nehmen, daß, in je größerer Höhe das Mauerwerk herzustellen kömmt, desto mehrere Arbeit auch von Seite der Maurer und Handlanger in Ansehung sowohl der mehreren Gerüstung, als die beschwerlichere Materialien-Zureichung nöthig ist, folglich über das Mauerwerk eines jeden Geschosses eigene Preise desto mehr erforderlich sind, je gewisser bei einerlei ohne Rücksicht auf die Geschosse gemachtem Preise beträchtliche Differenzen und Verkürzungen bald des allerhöchsten Aerariums, bald aber der Meister, je nachdem viel oder wenig Gebäude mit oberen Geschossen und von großer Höhe aufzuführen kämen, sich ergeben würden, und je richtiger das Gemäuer in dem Betrage des Kubik-Maßes von Geschoß zu Geschoß meistens namhaft abzunehmen pflegt.

78) Bei den durch Fußböden in Geschosse abgetheilten Gebäuden ist zur Höhe der Geschosse das Maß der Höhe von Fuß- zu Fußboden anzunehmen, wenn aber hohe Gebäude, wie z. B. Kirchen, durch Fußböden nicht abgetheilt werden, da ist die Höhe von 2 Klaftern zur Höhe des Geschosses anzunehmen.

79) Mit kleinen Ziegeln gehet die Arbeit nicht so geschwind von Statten, wie mit großen, auch sind die Mauersteine theils Orten ziemlich regulär, und enthalten solche flache Seiten, daß sie weder zur Lage noch in dem ins Gesicht kommenden Theile viel Abarbeitung erfordern;

Digitized by Google

anderer Orten hingegen sind sie so ungestaltet, daß sie ohne vieler Abrichtung nicht wohl angearbeitet werden können, welch ein so anderes dann in den Kosten der Handarbeiten einen namhaften Unterschied hervorbringet.

80) Für die Versetzung der Steinmetzarbeiten müssen nach dem Unterschied ihrer Gattung eigene Preise gemacht werden, und so auch für die Versetzung der hölzernen Stiegenstufen. Hingegen ist bei herzustellenden neuen Mauern die Versetzung der hölzernen Thür- und Fensterstöcke, wie auch die Einlegung hölzerner und eiserner Schließen gleich in den Preis für die Kubikklafter des Gemäuers einzurechnen, bei Reparazionen aber wird auch diese Versetzung unter eigenen Preisen in Anschlag gebracht.

81) Mit vollem Bedachte auf obgesagte Umstände ist in reife Ueberlegung zu nehmen, mit wie viel Mauer- und Handlanger-Tagwerken nach dem Unterschiede der Arbeitsgattungen, die Kubik-, Quadrat- oder Kurrent-Klafter unter Anwendung des gehörigen Fleißes hergestellt werden könne, und da die Rücksicht nicht außer Acht gelassen werden darf, was für ein Taglohn dem Palier, Gesellen, Mörtelmacher und Handlgnger zu bezahlen ist? wie viel Stunden des Tages sie in der Arbeit zuzubringen schuldig sind? ob da, wo zu bauen ist, oder in der Nachbarschaft, genugsame Maurer vorhanden sind, oder ob selbe aus entlegenen Ortschaften und Provinzen von selbst zureisen, oder aber unter Zusicherung des Reise-, Wart- und Krankengeldes verschrieben werden müssen? — so wird es was leichtes seyn, solche Arbeitspreise behandeln oder vorschlagen zu können, welche der Billigkeit und den Lokalumständen angemessen seyn werden, es mögen die Gebäude par Regie hergestellt, oder aber mit oder ohne Materialien in Akkord gegeben werden wollen.

82) In jedem der erstgesagten Fälle ist den Ueberschlägen die genaue Anzeige von demjenigen, was in Betreff der Paliere, Gesellen, Mörtelmacher und Handlanger in vorhergehenden Artikel gemeldet worden, allemal beizufügen.

83) Wenn ein Gemäuer so tief unter Wasser herzustellen kömmt, daß dabei Wasser geschöpft werden muß, so ist die Arbeit Tag und Nacht aus allen Kräften zu befördern, damit die Dauer der gemeiniglich sehr kostspieligen Wasserschöpfung, soviel nur immer möglich, verkürzet werde. Bei starkem Zufluß oder Aufquellen des Wassers ist es sehr nachtheilig, die Wasserschöpfung über Nacht auszusetzen, weil alsdann viel Zeit und Aufwand erforderlich ist, die schon gehabte Tiefe wiederum zu erreichen, und zugleich die Arbeit gar sehr verzögert wird.

Digitized by Google

84) Durch geschickte Auswahl der Wasserschöpfmaschinen wird viel Zeit und Aufwand erspart, in beträchtlichen Fällen der vorsehenden Wasserschöpfung ist daher den Ueberschlägen allemal beizurücken, welcher Gattung der Maschienen sich bedient werden wolle.

85) In Fällen von Wichtigkeit, wo mit mehreren Maschienen operirt werden muß, ist eine allemal in Bereitschaft zu halten, um jene allsogleich ersetzen zu können, welche schadhaft werden dürfte; auch muß alles, was zur Reparirung der Maschienen nöthig ist, vorbereitet seyn, damit sie auf das geschwindeste mögen repariret werden können.

86) Die Wasserschöpfung kann nicht wohl in Akkord gegeben werden, weil sie zu vielen unvorsehentlichen Fällen unterworfen ist.

87) Ehe zu einem Wasserbau angefangen wird, müssen alle Materialien gehörig zubereitet, wenigstens so weit vorräthig bei Handen seyn, damit das Werk ohne Hinderniß außer Wasser möge gebracht werden können.

88) Bei der Zimmermanns-Arbeit ist in Betreff der Paliere, Gesellen, Handlanger, der Arbeits-Requisiten und Gerüst-Erfordernisse all jenes zu beobachten, was im Punkte der Mauerarbeit vorgeschrieben worden.

89) Die Verakkordirung der Zimmermanns-Arbeiten ist ungleich vortheilhafter, als die Herstellung derselben par Regie, und jene ist desto mehr vorzuziehen, da in der Arbeit kein Fehler begangen werden kann, der nicht zu jeder Zeit endeckt werden könnte, weßwegen auch die Meister gute Arbeit zu machen, sich angelegen halten müssen.

90) Aus diesem Grunde kann die Arbeit den Zimmermeistern nach der Ausmaß auch mit Einschluß der Materialien in Akkord gegeben werden, indem zur Verhütung, daß schlechtes Materiale nicht angearbeitet werde, nichts anderes nöthig ist, als vor der Anarbeitung den Augenschein einzunehmen, ob das schon bearbeitete Holz-Materiale gehörig qualifizirt ist.

91) In welcher Art die Zimmermanns-Arbeiten auszumessen sind, ist in den Artikeln Nro. **12**, **13**, **14** und **15** gemeldet worden.

92) Die Preise der Zimmermanns-Arbeiten, sie mögen par Regie oder nach Akkord hergestellt werden sollen, müssen allemal nach dem Unterschied der Holzgattung eingerichtet werden, weil das harte Gehölz schwerer, als das weiche zu bearbeiten ist.

93) Bei gesagten Preisen ist auch auf den Unterschied der Stärke des Gehölzes Bedacht zu nehmen, indem daraus in den Arbeitskosten ein namhafter Unterschied sich ergibt; aus diesem Grunde ist das Gehölz in das starke, mittlere und schwache abzutheilen.

Digitized by Google

94) Ueberdieß ist in Betrachtung zu ziehen, bei welchen Stücken die Figur, die sie bekommen müssen, mehrere Arbeit, mithin auch mehreren Aufwand verursacht. Jede in der Bearbeitung merklich unterschiedene Gattung muß desto nöthiger einen eigenen Arbeitspreis bekommen, weil ein Mittelpreis für alle Gattungen wegen ihres Unterschiedes in der Quantität, meistens dem allerhöchsten Aerarium zu beträchtlichen Nachtheil gereichen könnte.

95) Wenn auch die Zimmermanns-Arbeiten mit Einschluß der Materialien, nämlich des Gehölzes und der Nägel, allemal aber mit Ausschluß der erforderlichen Schmied- und Schlosserarbeiten in Akkord gegeben werden wollen, müssen doch die Arbeitspreise für sich allein, und so auch die Preise für die Materialien abgesondert behandelt, und spezifiziret werden, wozu erhoben werden muß, wie theuer jede Gattung nach dem Unterschied der Länge, Breite und Dicke, zu stehen kömmt; wie viel Kurrent-Klafter von der Länge der Stämme in die Bearbeitung kommen können, dann wie viel Pfosten, Bretter, Latten und Schindeln wie auch Boden-, Latten- und Schindelnägel zur Quadratklafter nöthig sind. Das Nämliche ist auch zu beobachten, wenn die Arbeiten par Regie hergestellt, und die Materialien ebenfalls auf Rechnung des allerhöchsten Aerariums erkauft und beigeschafft werden sollten, denn nur in solcher Art können die Behandlungen und Ueberschläge billig und verläßlich ausfallen.

96) Bei Zimmermanns-Arbeiten unter Wasser ist in Ansehung der Wasserschöpfung und der Arbeitsbeförderung an dasjenige sich zu halten, was unter den Artikeln 83, 84, 85, 86 und 87 vorgeschrieben worden.

97) Durch den Gebrauch guter Schlagwerke zur Einschlagung der Pilotten und Bürsten wird nicht nur viel Zeit und Aufwand ersparet, sondern auch der Vortheil erzielet, daß die Pilotten und Bürsten in genugsame Tiefe eingeschlagen werden können, wovon die Halt- und Dauerhaftigkeit der Wasserwerke abhanget; in den Ueberschlägen ist daher allemal anzuzeigen, welcher Schlagwerksgattung sich bedienet werden wolle.

98) Bei großen Wassergebäuden, wo die Pilotten- und Bürstenschlagung, Rast- und Bett-Legung, und die Aufführung des Gebäudes über das Wasser unter beständiger Schöpfung des häufig zufließenden und aufquellenden Wassers geschehen muß, ist in der Zahl der Schlagwerke keinerdings zu menagiren, wenn sie auch neu beigeschafft werden müßten, denn die Beischaffungskosten werden durch Verkürzung der Wasserschöpfungszeit reichlich ersetzt, und die Schlagwerke werden immer noch auch anderswo gebraucht oder wenigstens für billigen Preis veräußert werden können.

Digitized by Google

99) Das weiche Gehölz, wenn es immer unter Wasser bleibet, ist eben so dauerhaft als das Eichen-, Erlen- oder Fehrenholz. Wenn also zu einen großen Wassergebäude viel Gehölz zu dem stets unter Wasser bleibenden Theil nöthig, und weiches Gehölz leicht und wohlfeil zu bekommen ist, ein anderes hingegen viel theurer zu stehen käme, so ist kein Bedenken zu tragen, zu erstgesagtem Theile des Gebäudes weiches Holz in Anschlag zu bringen, nur muß dabei angezeiget werden, in welchem Preise ein anderes Gehölz zu bekommen wäre.

100) Weil sehr viel daran gelegen ist, daß ein Wassergebäude auf das Möglichste beschleuniget werde, so muß getrachtet werden, die Einschlagung der Pillotten und Bürsten den Arbeits-Leuten oder auch dem Zimmermeister in Akkord zu geben. Da diese Arbeit schwer ist, so gehet sie taglöhnungsweis sehr schlecht von Statten, wo hingegen sie durch Akkord bestens befördert wird, ohne daß die Arbeit nicht eben so gut als taglöhnungsweis ausfällt, wenn nur darauf immer gesehen wird, daß mit der Schlagung einer jeden Pilotte und Bürste so lang fortgefahren wird, bis sie um was Merkliches nicht mehr tiefer getrieben werden kann.

101) In Ansehung der Ziegeldeckerarbeiten ist sich so zu verhalten, wie in Betreff der Maurerarbeiten, von welchen das Nöthige schon vorgeschrieben ist.

102) Die Steinmetz-Arbeiten werden fast aller Orten den Steinmetzmeistern nach Akkord bezahlt; jedoch mit dem Unterschiede, daß theils Orten auch die Ablieferung der Arbeiten auf die Bauplätze mit einbedungen ist; anderer Orten hingegen der Transport von Seite des Bauherrn besorgt, und bestritten werden muß. Ist der Transport in dem Akkord mit einbedungen, so liegt dem Steinmetzmeister ob, zu sorgen, daß unterwegs nichts zerbreche, oder beschädigt werde, und geschieht eines oder das andere, so fällt es ihm zur Last, im entgegengesetzten Falle gereicht es aber lediglich zum Schaden des Bauherrn, und in diesen kann derselbe desto öfter verfallen, da die Steinmetzer weder um die Abladung noch um die Aufladung sich bekümmern, von welcher es hauptsächlich abhängt, ob viel oder wenig zerbrochen oder beschädiget werde. Wie weit es also thunlich ist, muß der Transport dem Akkord allzeit eingeschlossen werden.

103) Bei den Steinmetzarbeiten kömmt es nebst dem Bedacht auf die erforderliche gute Qualität der Steine und auf die Behandlung billiger, den Lokal-Umständen angemessener Preise, noch auf die Unterscheidung der Arbeitsgattungen und auf die Art ihrer Ausmessung an.

104) Bei den Steinmetzmeistern ist es fast durchgehends zur Gewohnheit geworden, die Preise der Thür- und Fensterstein nur nach

Digitized by Google

dem Unterschied der Stein-Dicke zu bemessen, ohne Rücksicht, ob die Steine ganz glatt zu bearbeiten sind, oder ob sie Quadratel oder Falz, oder beides zu bekommen haben, oder ob die Gewänder mit Zockel, die Stürze mit Schlußsteinen oder mit andern erhobenen oder vertieften Verzierungen versehen werden müssen.

Für jede unterschiedene Arbeitsgattung ist auch ein eigener angemessener Preis zu behandeln.

105) Daß nach bisheriger Gewohnheit jeder Kurrent-Schuh einer ganzen Thür- oder Fenster-Verkleidung wegen dem viel theurer bezahlt werden soll, weil die Sohlbank des Fensters mit einem Karniß oder sonstigen Gesimsgliedern zu versehen, und der Sturz an Thüren und Fenstern auszuschlagen, daß ist, in Form eines sehr flachen Bogens auszuarbeiten ist, hiervon hat es eben so abzukommen, wie davon, daß erstgesagte Stürze und Sohlbänke, und mit diesen auch die sogenannten Spitzstufen der Stiegen anderthalbmal so lang, als sie wirklich sind, gemessen und bezahlet werden; derjenige Theil, welcher kostspieliger bearbeitet wird, hat eben so einen eigenen Preis zu bekommen, wie der andere, der nur glatt zu bearbeiten ist.

106) Gesims-Steine von allen Gattungen werden gemeiniglich nicht nur in der eigentlichen Länge der Steine gemessen, sondern es wird noch die Länge aller sogenannten Verkrüpfungen oder Vorsprünge beigefügt, und es geschieht nicht selten, daß an freistehenden steinernen Säulen alle auswendige Seiten gemessen und zu Kubikschuhen gerechnet werden, wenn auch alle diese Seiten nur an einem Steine sich befinden.

Da in solcher Art die Steinmetzmeister eine sehr übertriebene Zahlung erhalten, so ist sich bestens angelegen zu halten, von den Steinen, die nach dem Kurrentmaß zu bezahlen sind, eben so lediglich ihre wirkliche Länge, wie von jenen, wofür die Zahlung nach dem Kubikschuh geleistet wird, nur nach dem eigentlichen kubischen Halt ausgemessen, und darüber mit der Beschränkung auf diese Messungsart billige Preise zu behandeln.

107) Die aus mehreren Stücken zusammengesetzten Thür- und Fensterbögen sind allemal nach der äußern Zirkellinie zu messen, und in den Ueberschlägen muß nicht nur die Gattung der Arbeit, sondern auch das Maß der Steine genau beschrieben werden.

108) In Betreff der Tischler-Arbeit ist die Gattung der Arbeit und des Gehölzes in den Ueberschlägen ebenfalls genau anzuzeigen, denn unter den verschiedenen Generalbenennungen können mancherlei in der Bearbeitung, mithin auch in dem Preise sehr verschiedene Spezies verstanden werden, und die Gattung des Gehölzes macht in den Preisen gleichfalls beträchtlichen Unterschied.

Digitized by Google

109) Zu diesen Arbeiten werden die Materialien zwar meistens selbst von den Meistern beigeschafft, theils Orten aber, besonders auf Kammeral-Gütern, kann nützlich seyn, das Gehölz von Seite des allerhöchsten Aerariums herzugeben. In diesem Falle ist zu trachten, mit den Meistern die Behandlung so zu treffen, daß sie das Gehölz für gewisse Preise zu übernehmen haben, und denselben sodann die Arbeiten mit Einschluß des Gehölzes und der übrigen Materialien in billigen, mit Rücksicht auf die Holztaxe bemessenen Preise bezahlet werden, weil widrigens mit dem Gehölze gar nicht sparsam fürgegangen wird, und vieles gar leicht auch zu Arbeiten der Privaten verwendet werden kann, unter dem Vorwande, daß es zu Aerarial-Arbeiten habe verwendet werden müssen.

110) Zur billigen und verläßlichen Behandlung der Tischler-Arbeiten ist überhaupt die genaue Kenntniß sich beizulegen, wie hoch die Gattung der dazu erforderlichen Materialien zu stehen kömmt; was für Wochenlohn die Meister den Gesellen zu bezahlen haben, und wie hoch die Kost eines Gesellen des Tages sich belaufen könne? Der Meister wird sonach von der eigentlichen Materialien-Erforderniß zu jedem Arbeits-Gegenstande unschwer überzeugt werden können, und es wird was Leichtes seyn, mit ihm auch über die zur Bearbeitung und Herstellung eines jeden Gegenstandes erforderliche Zeit, wie auch über die für das Arbeitszeug und zum Unterhalt des Meisters beizusetzenden Beträge sich zu vergleichen, woraus dann die einiger Einwendung von Seite des Meisters nicht unterliegen könnenden Preise gleichsam von selbsten sich ergeben werden.

111) Welche Arbeiten von Zimmerleuten eben so gut und namhaft wohlfeiler, als von Tischlern verfertigt werden können, sind allzeit den Zimmerleuten zu überlassen.

112) Wo eigene Anstreicher oder auch Mahler, die mit der Anstreichung sich abzugeben pflegen, vorfindig sind, ist diese Arbeit denselben zu überlassen, wenn auch Tischler vorhanden wären, die auch die Anstreichung auf sich nehmen möchten. Wo es aber an Anstreichern oder Mahlern mangelt, und die Anstreichung weder von großer Importanz ist, noch von der feinen und zierlichen Gattung seyn darf, da ist sie den Tischlermeistern so unbedenklicher zu überlassen, weil die eigentlichen Anstreicher oder Mahler, wenn sie Arbeiten außer ihren Wohnungsortschaften annehmen sollen, sehr hohe Zahlung zu verlangen pflegen. Wenn mit Schindeln eingedeckte Bedachungen und Thurmkuppeln anzustreichen kommen, ist sich dazu der Zimmermeister zu bedienen, von deren Seite diese Arbeit eben so gut und viel wohlfeiler gemacht wird; in jedem Falle aber muß eine den Lokal-Umständen an-

Digitized by Google

gemessene billige Behandlung nach dem Unterschied der anzustreichenden Gegenstände nach dem Stück oder auf die Quadrat-Klafter getroffen werden, und nebst dem Preise ist in den Ueberschlägen allemal anzuzeigen, ob mit Oel- oder Wasserfarbe, und in welchem Kolorit angestrichen, auch ob die Anstreichung mit Firniß überzogen werden soll oder nicht.

113) Weil unter den verschiedenen General-Benennungen der Schlosser-Arbeiten mancherlei in der Bearbeitung und in dem Preise sehr verschiedene Gattungen sich verstehen lassen, da es verschiedene Arten der Gitter, Schlösser, Thür- und Fensterbeschläge gibt, und die schwarze Arbeit von der verzinnten, oder mit Messing versehenen einen beträchtlichen Unterschied ausmacht, ja selbst die Schließen und Klammern, sie mögen von Schlossern oder von Schmieden gemacht werden, unterschieden sind, so ist jede in Antrag kommende Gattung in den Ueberschlägen deutlich zu beschreiben.

114) Zu diesen Arbeiten werden die Materialien meistens von den Meistern hergegeben, wenn aber irgendwo der Umstand unterwaltet, daß das Eisen mit Nutzen auf Kosten des allerhöchsten Aerariums beigeschafft werden kann, da ist selbes in gewissem Preise den Meistern zu übergeben, und ihre Arbeit sonach mit Einschluß des Eisens und übrigen Materialien zu bezahlen, massen sonst viel Eisen verschwendet, und unter dem Vorwande, daß es zu Aerarial-Arbeiten gekommen, zu Privat-Arbeiten verwendet werden könnte.

115) Bei den nach dem Gewichte bezahlt werdenden Arbeiten, wie z. B. bei Gittern, Schließen, ganz eisernen Thüren, Fensterbalken und Ofenplatten muß den Meistern die Stärke des Eisens und Blechs ausdrücklich bestimmt werden, denn ohne Bestimmung pflegen sie die Arbeiten viel schwerer, als nöthig ist, zu machen, weil solches zu ihrem guten Nutzen gereicht.

116) Wenn mit schwarzem Blech Bedachungen einzudecken sind, ist die Behandlung nach der Quadrat-Klafter mit ausdrücklicher Bestimmung der Stärke des Blechs zu treffen, diese nagelfeste Arbeit nach dem Gewichte zu bezahlen, kann nicht Statt haben, weil, wenn auch das Blech vor der Anarbeitung abgewogen würde, nicht zu wissen wäre, ob das Abgewogene auch richtig würde angearbeitet werden.

117) Das Nämliche ist auch zu beobachten, wenn mit Kupfer, Blei, oder verzinntem Blech etwas einzudecken kömmt; was hingegen nicht nagelfest ist, sondern im fertigen Stande abgewogen werden kann, ist, wenn die Arbeit von Kupfer oder Blei ist, nach dem Gewichte, von Blech aber nach dem Stücke zu behandeln.

Digitized by Google

118) Zu allen diesen Behandlungen ist genau zu erheben, woher das Materiale von der erforderlichen guten Qualität im leichtesten Preise zu bekommen ist; was für eine Bezahlung die Meister den Gesellen zu leisten haben, und wenn diese von den Meistern mit der Kost versehen werden müssen, wie hoch sich selbe des Tages auf den Mann belaufen könne. Dann in Ansehung der nach der Quadrat-Klafter zu behandelnden Arbeiten genau zu berechnen, auf wie viel Pfund Kupfer, Blei oder Eisenblech nach der bestimmten Stärke und Größe der Tafel die Quadrat-Klafter sich erstrecke, und wie viel Tafeln weißen Blechs dazu erfordert werden.

Diese Kenntnisse verschaffen den Vortheil, genau zu wissen, ob die Meister billige Preise verlangen, und wenn sie einen übermäßigen Gewinn zu erzielen suchen, sie desselben überführen, und auf die Billigkeit herabstimmen zu können.

119) Die Verglasung der Fenster geschiehet mit Tafeln und Scheiben von verschiedener Größe, woraus vielerlei Preise sich ergeben würden, wenn die Bezahlung nach der Tafel oder Scheibe eingerichtet werden sollte.

Auch die Größe der Fenster ist sehr unterschieden, daraus würden also ebenfalls vielerlei Preise sich ergeben, weil ein Mittelpreis nicht Statt haben kann, ohne Gefahr zu laufen, daß das Aerarium dabei namhaft zu Schaden komme. Um also in einfacher und kurzer Art alle Verläßlichkeit zu erzielen, muß die Behandlung nach dem Quadratschuh mit Bedacht auf den Beköstigungs-Preis des Glases und Bleies, oder des Kittes, so wirthschaftlich als möglich getroffen und dabei festgesetzt werden, daß die Ausmessung der Fenster von Stein zu Stein ohne einigem Abzug wegen der hölzernen Fensterstöcke und Rahmen zu geschehen hat. In den Ueberschlägen werden sonach die Fenster aus dem angesetzten Maße ihrer Größe in die Quadratschuhe berechnet, und dabei ist allemal anzuzeigen, ob zur Verglasung Tafeln oder Scheiben angetragen werden.

Bei kleinen Reparazionen, wo nur einzelne Tafeln oder Scheiben, neue oder alte, in neues oder altes Blei einzusetzen kommen, da wird nach dem Stücke, mit Rücksicht auf die Größe der Tafeln oder Scheiben die Behandlung getroffen, und die Zahlung geleistet.

120) Jede Gattung der Oefen ist in drei Klassen, nämlich in die großen, mittlern und kleinen einzutheilen, und nach selben die Behandlung mit Einschluß der Aufsetzung und dazu erforderlichen Ueberlegeisen zu treffen; auch muß in den Ueberschlägen die Gattung und Klasse allemal angezeigt werden.

121) Oefen-Gitter sind in alle Stückösen der theuern Gattung anzutragen, weil sie ohne Gitter bald verderben, und unbrauchbar wer-

Digitized by Google

den, welches ungleich mehr Auslagen verursachet, als was die Gitter kosten.

122) Es ist wohl vorzusehen, daß nur solche Oefen beigeschafft werden, deren Dauerhaftigkeit schon erprobt ist. Mancher Orten werden Oefen gemacht, die gar bald zerspringen, oder von welchen die Glasur sich ablöset. Statt solcher Oefen, sollten sie auch in Loko, wo gebauet wird, zu bekommen seyn, müssen allemal dauerhafte von andern Orten beigeschafft werden, wenn sie auch was Mehreres kosten, indem diese mehrere Auslage durch die längere Dauer und seltnere Reparazion reichlich ersetzt wird.

123) Wo eigene Stukatorer sind, muß die Stukator-Arbeit niemals den Maurern überlassen werden; diese sind dazu nicht so geschickt, und von ihrer Seite kostet die Arbeit allzeit mehr, als von Seite der Stukatorer. Diesen ist die Arbeit allzeit in Akkord zu geben, und die Beischaffung des Rohrs, Draths und der Nägel in den Akkord einzuschließen, wenn auch der Kalk, Sand und der etwa erforderliche Gips von Seite des Aerariums beigeschafft wird. Stukator-Gesimse sind nach der Kurrent-Klafter, Böden hingegen nach der Quadrat-Klafter zu behandeln, jedoch allemal mit dem in den Ueberschlägen anzuzeigenden Bedacht, ob die Böden nur glatt oder aber mit Quadraturen herzustellen sind. Werden architektonische Gesimse, Friese oder Architraven mit Stukator-Arbeit verzieret, oder auch Kapitäler gemacht, so sind jene nach der Kurrent-Klafter, die Kapitäler hingegen nach dem Stücke zu behandeln, jedoch mit Beobachtung des Unterschiedes, ob ganze, halbe, viertel oder achtel Kapitäler herzustellen sind, massen die Behandlung nach diesem Unterschiede eingerichtet werden muß.

124) Die Pflasterung mit Ziegeln oder auch mit Steinplatten von Steinmetzarbeit ist ein Geschäft der Maurer, wo hingegen zur Pflasterung mit Bruch- oder Kieselsteinen vieler Orten eigene Pflasterer sich befinden, obschon in Ermanglung eigener Pflasterer auch diese Arbeit den Maurern überlassen werden muß. Den eigentlichen Pflasterern ist diese Arbeit allzeit nach der Quadrat-Klafter in Akkord zu geben, und solches kann auch mit den Maurern Statt haben, wenn sie sich zum Akkord bequemen wollen; die Steine und der Sand sind jedoch von Seite des Aerariums beizuschaffen.

Da die Beischaffung der Bruchsteine nach Kubik-Klaftern, der Kieselsteine hingegen nach Fuhren zu geschehen hat, so ist bei Verfassung der Ueberschläge wohl zu überlegen, wie viel Quadrat-Klafter Pflaster aus der Fuhr oder Kubik-Klafter Steine sich ergeben können, und wie viel Sand zum Quadrat-Klafter Pflaster nach dem Unterschiede der

Digitized by Google

größern oder kleinern, wie auch mehr oder weniger regulären Steine erfordert wird.

125) Wenn bei Straſſen- oder Chauſſéen-Herſtellung Maurer- und Zimmermanns- allenfalls auch Steinmetzarbeit vorkömmt, iſt ſich dießfalls ſchon vorgeſchriebenermaſſen zu verhalten.

Was aber die Aushebung der Seitengräben, die Gründung mit Steinen, oder allenfalls auch mit Faſchinen, die Beſchotterung, die Einſetzung der Schneepflöcke und die Verkleidung der Seiten mit Waſen, Faſchinen, Flechtwerk oder auch mit Steinlagen betrifft, muß getrachtet werden, ſelbe den Arbeitsleuten in Akkord zu geben, maſſen dadurch die Arbeit beſtens befördert und dabei noch an den Auslagen was Beträchtliches erſparet wird. Die Verakkordirung der Gräbenaushebung hat nach der Kurrent- oder Kubik-Klafter, die Einſetzung der Schneepflöcke nach dem Stücke, alles übrige aber nach der Quadrat-Klafter zu geſchehen, wobei in Betreff der Faſchinen, eben ſo bei dem Straſſen- wie bei dem Waſſerbaue darauf geſehen werden muß, daß ſie nicht dünner als zwölfzöllig im Durchſchnitte, und nicht kürzer als zwei Klafter gemacht werden, weil mit kleinen Faſchinen die Koſten der Arbeit nicht wenig vermehret werden, ohne daß ſie darum im geringſten beſſer wird.

126) Bei herzuſtellenden Uferbeſchlägen iſt ſich in Anſehung der Zimmermanns-Arbeiten eben ſo, wie ſchon vorgeſchrieben worden, zu verhalten, und was die dabei gemeiniglich vorkommende Ausfüllung an den Rücken der Beſchläge belanget, iſt ſich angelegen zu halten, ſelbe den Arbeitsleuten nach der Kubikklafter in Akkord zu geben, welches auch bei andern Waſſerwerken wohl thunlich und vom guten Nutzen iſt.

127) Bei was immer für Bauführungen Zug- und Handroboter verwendet werden ſollen, müſſen ſelbe in den Ueberſchlägen zwar angeführt, und zu Geld geſchlagen, jedoch nicht in die Kolonnen der erforderlichen baaren Auslagen, ſondern in eine eigene beſondere Kolonne geſetzt werden, in welcher auch der Werth jener Materialien, wofür baare Auslagen nicht zu machen ſind, angeſchrieben werden muß, damit die ganze Bauerforderniß in allen Theilen erhelle.

128) In Anſehung der Handroboten iſt bei Kammeral-Gebäuden allemal in Betrachtung zu ziehen, ob jene Roboter, die zu Gebäuden angetragen werden, zu andern nothwendigen Wirthſchaftsverrichtungen nicht gebraucht werden könnten, oder ob zu dieſen Verrichtungen, ſtatt der zum Bauweſen zu verwendenden Roboter nicht andere Arbeitsleute für baares Geld aufgenommen werden müßten. Wie lange die Handroboter zu andern Verrichtungen gebraucht werden können, ſind ſie ohne Noth und erhebliche Urſachen zu Gebäuden nicht in Antrag zu bringen, weil durch ſelbe die Bauführung nicht ſelten gehemmt wird, indem ſie

Digitized by Google

auf den Bauplätzen gar oft zu spät erscheinen, auch manchmal an selben ein Mangel sich äußert, und gemeiniglich gebrechliche, schwache und in der Arbeit des Bauwesens ungeübte Leute zur Robot abgeschickt zu werden pflegen, wodurch die Handwerksleute in der Arbeit aufgehalten, und die Kosten nicht wenig vermehrt werden.

129) So wie sich bei Ausarbeitung der Bau-Pläne die ganze Beschaffenheit der Gebäude im Voraus vorgestellt werden muß, eben so muß bei Verfassung der Ueberschläge alles dasjenige, was zur wirthschaftlichen Bauführung nöthig ist, reif überdacht und sistemisirt werden; sowohl wegen Verläßlichkeit der Uiberschläge, als auch dessentwegen, damit an die Wirthschaft nicht erst alsdann, wenn schon gebauet werden soll, gedacht werden müsse, woraus nicht selten Hemmung des Baues und beträchtliche Unwirthschaft erfolgen könnte.

130) Alle über was immer für Arbeits-Gegenstände getroffenen Behandlungen und angestoßenen Kontrakte sind mit den Ueberschlägen an Behörde zur Ratifizirung abzugeben, und daher sind sie auch nicht anders als **Salva ratificatione** anzustoßen.

131) In den mit den Handwerksmeistern zu schließenden Kontrakten muß ausdrücklich bedungen werden, daß sie die angeordneten Arbeiten gut und dauerhaft herzustellen, widrigens dasjenige, was nicht nach dem Kontrakt hergestellt oder mangelhaft zu seyn befunden werden möchte, aus ihren eigenen Mitteln gehörig herzustellen schuldig sind.

132) Wegen der Antizipazionen, die den nach Akkord arbeitenden Meisterschaften gemeiniglich zu leisten kommen, ist in den Kontrakten ebenfalls Vorsehung zu treffen, und dabei auf die Sicherstellung der Antizipazionen der Bedacht zu nehmen.

133) Werden die Maurer-Arbeiten, oder auch ganze Gebäude in Akkord zu geben vorgeschlagen, so muß sich mit den Entrepreneurs auch wegen der Gutstehungszeit verglichen und solches den Kontrakten eingeschaltet werden. Die Gutstehungszeit hat nach vollendetem Bau wenigstens noch in drei Jahren zu bestehen, und die von den Entrepreneurs zu leistende Kauzion oder zu verschaffende Bürgschaft muß mindestens zehn Prozent des ganzen Gebäude-Betrags, oder der zu verakkordirenden Arbeit ausmachen.

134) Bei der Konkurrenz mehrerer Partheien um die Entreprise oder Akkordarbeiten ist zwar die Behandlung mittelst einer Lizitazion um die mindesten Preise zu treffen, und mit denjenigen Partheien, welche die geringsten Preise angeboten haben, die Kontrakte anzustoßen, jedoch nur in dem Falle, wenn diese Partheien zur Entreprise oder Uebernehmung der Akkord-Arbeiten geeignet, nämlich, als redliche und rechtschaffene Männer bekannt, gute Arbeit zu machen gewohnt, dann sowohl

Digitized by Google

mit der erforderlichen Kauzion oder Bürgschaft, als auch mit den nöthigen Arbeitsleuten aufzukommen vermögend sind. Dergleichen Partheien, falls sie auch etwas höhere Preise verlangten, als andere, die zur Entrepriſe oder Akkordarbeit minder geeignet sind, ist allemal der Vorzug zu geben; doch muß über jede Lizitazion ein Protokoll geführt, die Lizitanten und ihr Anerbieten genau eingetragen, und solches den Ueberschlägen beigelegt werden.

135 Die Preise und das Maß der Materialien, wie auch die gewöhnlichen Taglöhnungen der Fuhr- und Arbeitsleute sind allemal nach Beschaffenheit der Umstände von Kreis-, Distrikts- oder Lokalbeamten, allenfalls auch von Seite der Städte oder Gemeinden der Richtigkeit wegen zu attestiren.

136 Wie lang in Sachen der Materialien, Taglöhnungen und Preise der Professionisten-Arbeiten keine Veränderung erfolget, ist sich, wenn die Behandlung und Spezifikazion einmal schon eingeschickt und approbiret worden, auf selbe in den nach der Hand vorkommenden Ueberschlägen nur zu berufen. Sollte aber in diesen etwas noch nicht Angezeigtes vorkommen, oder auch in dem schon Angezeigten eine Veränderung sich ergeben haben, so ist davon die genaue Anzeige zu machen.

137) Von den Reparazions-Arbeiten, besonders aber von jenen, worüber Behandlungen getroffen zu werden pflegen, ist allemal eine genaue Beschreibung zu machen, damit nicht alle um die Arbeit lizitirenden Meister nöthig haben, eine Lokal-Beaugenscheinigung und Untersuchung der Reparazions-Gegenstände vorzunehmen, sondern auf die Beschreibung sich mögen verlassen können. Diese Beschreibung ist niemals nur dem Professionisten allein zu überlassen. Er könnte, wenn er sich die Arbeit ungeachtet einer Lizitazion zusichern und dabei einen sehr übermäßigen Gewinn erzielen wollte, ungleich mehr und wichtigere Schadhaftigkeiten anschreiben, als wirklich sich vorfänden, und so würde er immer vor andern lediglich nach der Beschreibung der Reparazionen sich richtenden Meistern auf den geringsten Preis sich einlassen, und somit die Arbeit in sehr übermäßigem Zahlungsbetrage bekommen können.

Dritter Hauptabschnitt.

Die wirkliche Bauführung betreffend.

1) Von den genehmigten Planen darf in keinem Stücke abgegangen werden, ausgenommen, daß sich an selbe wegen veränderter Umstände nicht gehalten werden könnte, aber auch in diesem Falle darf davon nicht anders als mit Bewilligung der Behörde abgewichen werden.

Digitized by Google

2) Wenn durch solche Abweichung von den Planen eine Vermehrung oder Verminderung der auf den Bau passirten Kosten sich ergeben sollte, ist der dießfällige umständliche Ausweis unter einem mit der Anzeige der die Abweichung von dem genehmigten Plane erforderlichen Ursachen zur Behörde abzugeben.

3) Wird par Entreprise oder nach Akkord mit Einschluß aller Materialien gebaut, so muß zwar immer darauf gesehen werden, daß alle Arbeiten gut und dauerhaft hergestellt werden, zu welcher Aufsicht bei beträchtlichen Gebäuden auch ein eigenes Individuum mit Bewilligung der vorgesetzten Behörde, und wenn in dem Ueberschlage darauf angetragen, und selbes passirt worden angestellt werden kann, nur daß ein solches Individuum in die Geschäfte und Dispositionen des Entrepreneurs keinerdings sich einlassen, sondern lediglich denselben zur genauen Erfüllung seiner Kontrakts-Verbindlichkeiten zu verhalten, und wenn selbe nicht sollten befolgt werden wollen, seinem Vorgesetzten die unverweilte Anzeige zu machen hat.

4) Wenn nur die Handarbeiten mit Einschluß der Arbeitsrequisiten verakkordiret sind, die Baumaterialien hingegen von Seite des Aerariums beigeschafft werden, oder der Bau gänzlich par Regie zu führen ist, da darf es an beständiger guten und genauen Aufsicht keineswegs fehlen, sowohl damit die Arbeiten gut hergestellt, als auch damit die Materialien und die verschiedenen Arbeits-Lieferungen der Professionisten richtig übernommen, ihre Qualität untersucht, die Lieferungen bestättiget, dann die Arbeitsleute, wenn par Regie gebaut wird, zum richtigen Erscheinen in gehöriger Zeit bei der Arbeit, zur Aushaltung der Arbeitsstunden, und zum Fleiß und Thätigkeit angeeifert und verhalten, annebst die wöchentlichen Zahlungs-Partikularien verfaßt, und der Richtigkeit wegen attestiret werden.

5) Jenachdem also eine Baufährung mehr oder weniger wichtig und beträchtlich ist, muß zu gesagten Verrichtungen eines, zwei oder mehrere Individuen angestellt werden, die aber von solchem Lebenswandel seyn müssen, daß auf ihre Rechtschaffenheit, Fleiß, Treue und Genauigkeit sich verlassen werden kann.

6) Bei kleinen Reparazionen oder auch neuen Gebäuden der geringen Klasse ist zwar einem Aufseher über mehrere Gegenstände die Aufsicht anzuvertrauen, derselbe muß jedoch die Bauplätze immer fleißig und zu ungewissen Stunden besuchen, damit die Arbeitsleute wegen seiner Ankunft immer in Ungewißheit sich befinden; zu diesen Arbeiten sind auch nur solche Arbeiter anzustellen, deren Fleiß und Emsigkeit schon erprobt ist, und in Ansehung der Materialien muß die Eintei-

Digitized by Google

lung so getroffen werden, daß der Aufseher selbst sie ordentlich übernehmen könne, ohne daran bei dem Bau einen Mangel entstehen zu lassen.

7) Zu Verhütungen der Unwirthschaft bei den Bauführungen muß überhaupt alle mögliche Sorgfalt angewendet werden, und daher ist von demjenigen, was in Ansehung der Wirthschaft in den Artikeln des zweiten Haupt-Abschnittes gemeldet und vorgeschrieben worden, nicht das Geringste außer Acht zu lassen.

8) Damit aber das Aufsichtspersonale allen unwirthschaftlichen Fürgang zu verhindern wisse, muß selbes mit der aus gegenwärtiger Haupt-Instrukzion eigends verfaßten Partikular-Instrukzion versehen werden.

9) Mit diesen haben jedoch die dirigirenden Ingenieurs oder Architekten sich nicht zu begnügen, sondern sie müssen selbst, so oft es möglich ist, zu ungewissen Stunden die Bauplätze besuchen, oder wenigstens durch die ihnen zugegebenen Unter-Ingenieurs oder Unter-Architekten besuchen lassen, um zu sehen, ob das Aufsichts-Personale seine Schuldigkeit erfülle, und ob der Bau in ordentlichem und wirthschaftlichem Gange sich befinde.

10) Es ist keinerdings zu gestatten, daß einiges Materiale, oder einige Arbeitslieferungen der Professionisten, statt der Bauinspizienten oder Aufseher von Maurern, Zimmerleuten oder wohl gar von Handlangern übernommen werden.

11) Wenn bei einem wichtigen Bau ein eigener Rechnungsführer angestellt ist, müssen die Lieferungen der Professionisten-Arbeiten, besonders jene, die nicht nach dem Stück, sondern nach Maß oder Gewicht zu bezahlen sind, allemal in Gegenwart des Rechnungsführers übernommen werden.

12) Wenn ein Bauamt mit einem Gegenhändler, und mit einem, oder auch mehreren Bau-Uebergehern versehen ist, muß erstgesagte Uebernahme der Professionisten-Arbeiten, bei jeder Bauführung, wo ein eigener Rechnungsführer angestellt ist, in Gegenwart des Gegenhändlers oder wenigstens des Uebergehers geschehen, in deren Ermanglung hingegen solches in Gegenwart eines Unter-Ingenieurs, Unter-Architekten oder andern Beamtens des Bauamts zu geschehen hat.

13) In die Stelle der erstgesagten Bau-Beamten treten in Ermanglung derselben, bei Manipulazions- und Wirthschaftsgebäuden die Manipulazions- und Wirthschafts-Beamten.

14) Auf den Bauplätzen muß eben so der eingelieferte Kalk gehörig abgemessen, wie die Ziegel abgezählt werden. Es ist keinerdings zu gestatten, diese Materialien nur nach der Fuhr zu übernehmen, und eben so wenig, daß die Kalksteine in das Maßgefäß künstlich eingesetzt,

Digitized by Google

sondern sie sollen nur eingeschaufelt und so gelassen werden, wie sie gefallen sind.

15) Läßt der Kalk bei dem Ablöschen viel unaufgelöste Steine zurück, so sind selbe in dem Maßgefäße abzumessen, und die ausgefallene Quantität ist dem Lieferanten entweder von seiner Forderung abzuziehen, oder er muß die Steine mit gutem Kalk zu ersetzen verhalten werden.

16) Bei großen stark betriebenen werdenden Bauführungen sind die Ziegellieferanten zur Erleichterung der Uebernahme auf den Bauplätzen zu verhalten, den Fuhrleuten allemal Zettel mitzugeben, worauf angezeigt seyn muß, wie viel Ziegel aufgeladen worden. Diese Zettel haben die Fuhrleute vor der Abladung jedesmal dem auf dem Bauplatze befindlichen Inspizienten abzugeben, welcher sofort die Lieferung besichtiget, und in seiner Gegenwart einen oder auch mehrere Wägen, besonders die verdächtig scheinenden abladen und abzählen läßt. Findet er Uebereinstimmung mit dem Zettel des Lieferanten, so können die auf den übrigen Wägen befindlichen Ziegel nach ihren Reihen gleich auf den Wägen abgezählet und sonach ohne weiteren abgeladen werden; haben sich aber bei der Probeabzählung weniger Ziegel vorgefunden, als in dem Zettel beschrieben waren, so müssen alle Wägen in Gegenwart des Inspizienten abgeladen und ordentlich abgezählet werden, wo sonach, wenn eine Unrichtigkeit befunden worden, dem Lieferanten zum erstenmal ein scharfer Verweis zu geben, im zweiten Betretungsfalle mit geschärfterm Verweise die Einstellung der Lieferung anzudrohen, im dritten Falle aber die Lieferung auf alle Zeiten wirklich einzustellen ist.

17) Bei Bauführungen par Regie haben die Aufseher sonderheitlich auch alle Sorgfalt anzuwenden, daß die Arbeits-Leute weder von den Baumaterialien, noch von den Arbeits-Requisiten was entziehen, und daß das sogenannte Kiefelholztragen gänzlich unterbleibe, indem dieses Holztragen zur Verschneidung vielen Gehölzes Anlaß gibt. Wo also das Materiale nicht in einem wohl verschlossenen Raume sich befindet, müssen nächtlicher Zeit eigene vertraute Wichter angestellt werden, und das Kiefelholztragen, wie auch die Entwendung der Arbeits-Requisiten wird am besten verhindert, wenn die Arbeitsleute, bevor sie von der Arbeit abgehen, in Reihen gestellt, und Mann für Mann besehen und abgezählt werden.

18) Die dirigirenden Ingenieurs oder Architekten müssen alle Wochen, und zwar an Sonntagen, die Haupt-Disposizion machen, was für Materialien, und wie viele während der Woche beigeliefert, auch wie viel Arbeiter angestellt werden sollen. Diese Disposizion ist den Bauinspizienten schriftlich zu ertheilen, wohingegen diese ihren vorgesetzten

Digitized by Google

dirigirenden Ingenieurs oder Architekten auch von Woche zu Woche schriftliche Rapporte zu erstatten haben, gleichwie sie auch denenselben unter der Woche jedesmal die genaue und verläßliche Anzeige machen müssen, wenn ein unvorgesehener Fall sich ereignet, oder in der Bauführung was immer für ein Anstand sich ergibt.

19) Diese Haupt-Dispositzion ist desto weniger außer Acht zu lassen, da die Direkteurs am besten wissen, was wegen Beförderung des Baues verordnet worden, und was dazu nöthig ist. Unter andern muß bei dieser Dispositzion hauptsächlich darauf gesehen werden, daß die Zahl der Handlanger mit den Maurern nach dem Unterschiede der mehr oder weniger Handlanger erfordernden Arbeiten angemessen sey, denn so nachtheilig es ist, die Arbeit der Maurer durch unzulängliche Zureichung der Materialien zu hemmen, eben so nachtheilig ist es, wenn mehr Handlanger angestellt werden, als die Maurer nöthig haben.

20) Die Bau-Direkteurs müssen immer ein wachsames Auge haben, daß das Bauinspekzions-Personale mit den Professionisten und Lieferanten nicht zu viel vertraut werde, am wenigsten aber, daß mit selber ein Inspizient etwa gar in naher Anverwandtschaft sich befinde. Ein so anderes könnte dem allerhöchsten Aerarium zu beträchtlichem Nachtheil gereichen.

21) So wie die Bau-Direkteurs sehr verantwortlich und sträflich sich machen würden, wenn sie sich beigehen ließen, von Professionisten und Lieferanten Geschenke unter was immer für Namen anzunehmen, oder wohl gar mit denenselben in Ansehung der Arbeiten oder Materialien-Lieferungen in Kompagnie zu treten, eben so müssen sie ein so anderes bei ihren untergeordneten Subjekten keinerdings gestatten, und wenn ein solches Subjekt in Sachen des Dienstes verdächtige, oder wohl gar pflichtwidrige sträfliche Handlungen beginge, müßte selbes nach Unterschied des Vergehens durch Belehrung, Ahndung oder geschärfte Verweise zurecht gewiesen werden; in Fällen von Wichtigkeit könnte es aber auch ab officio suspendiret werden, nur daß von ein so anderm die umständliche Anzeige bei der vorgesetzten Behörde allemal unverweilt zu geschehen hätte.

22) Ueberhaupt müssen die Bau-Direkteurs die eigenmächtigen Fürgänge ihrer Subalternen in Sachen des Dienstes zu verhindern bestens sich angelegen halten, und auf Kosten des Aerariums unnöthige Reisen weder veranlassen, noch gestatten.

23) Den Ausmessungen der nach Akkord hergestellten, und nach Kubik-, Quadrat- oder Kurrentmaß zu bezahlenden Arbeiten haben in thunlichen Fällen die dirigirenden Ingenieurs oder Architekten selbst beizuwohnen, wäre es aber nicht thunlich, so müßte die Ausmessung von

Digitized by Google

einem Unteringenieur oder Unterarchitekten allemal in Gegenwart des Bauinspizienten oder des Rechnungsführers, wenn ein solcher auf dem Bauplatze angestellt ist, bewirket werden.

24) Diese Ausmaßen sind von den dirigirenden Ingenieurs oder Architekten allemal zu revidiren, und sonach der Richtigkeit wegen durch ihre Unterschrift zu bestättigen, gleichwie sie auch jedesmal den Betrag zu assigniren haben, wenn den Entrepreneurs Geld-Antizipazionen geleistet werden sollen.

25) Endlich haben die dirigirenden Ingenieurs oder Architekten nach jedem vollendeten Bau die Anzeige davon bei Behörde zu machen, damit selbe das Personale bestimmen möge, welches den zu Stande gebrachten Bau untersuchen soll, und dieser Untersuchung hat auch der dirigirende Ingenieur oder Architekt beizuwohnen.

Vierter Hauptabschnitt.

Das Bau-Rechnungswesen betreffend.

1) Wie die Bau-Rechnungen sowohl bei Bau-Aemtern als bei einzelnen Baugegenständen geführet, und was dabei beobachtet werden muß, ist in den von Seite der k. k. Hofrechenkammer dazu eigends verfaßten, und von Behörde den Rechnungsführern zugestellt werdenden Rechnungs-Formularien und Instrukzionen umständlich und deutlich vorgeschrieben, und muß solches auf das genaueste befolget werden.

2) Auf diese Befolgung müssen zwar die dirigirenden Ingenieurs oder Architeken ein wachsames Auge tragen, und zugleich darauf sehen, daß von dem Rechnungspersonale immer pflicht- und ordnungsmäßig fürgegangen werde, massen sie, wenn dieses Personale eines Vergehens sich schuldig und sträflich machen sollte, solches bei Behörde unverweilt anzuzeigen haben.

3) Diesem ungeachtet aber ist das Rechnungs-Personale den dirigirenden Ingenieurs oder Architekten nicht subordinirt, sondern sie haben sich einander in Ansehung der Verrichtungen im Dienste zu kontrolliren, so zwar, daß auch das rechnungsführende Personale bei Behörde die Anzeige machen muß, wenn die dirigirenden Ingenieurs oder Architekten sich beigehen ließen, vorschrift- oder wohl gar pflichtwidrig fürzugehen.

4) Fände das Rechnungspersonale, daß ein so anderes den dirigirenden Ingenieurs oder Architekten subordinirtes Individuum nicht nach Vorschrift und Pflicht sich verhielte, so hätte das Rechnungspersonale solches den gedachten Ingenieurs oder Architekten anzuzeigen, falls aber diese darauf nicht achten, oder die Abstellung unterlassen sollten, alsdenn müßte die umständliche Anzeige bei Behörde geschehen.

Digitized by Google

5) Da die Rechnungsführer gehalten sind, die Journale mit den Beilagen instruirter am Ende jeden Monats an die betreffende Buchhalterei abzugeben, so haben die dirigirenden Ingenieurs oder Architekten jedesmal einen Rapport beizulegen, wie weit es mit den Bauführungen gekommen ist, welche Rapporte sofort samt dem Kasse-Stand zur Behörde abgegeben werden müssen.

6) Wenn nach Umständen unter dem Monat um einen Baugelder-Verlag bei Behörde anzusuchen nöthig ist, muß solches allemal mit Beilegung des Kasse-Extrakts von dem dirigirenden Ingenieur oder Architekten, und dem rechnungsführenden Beamten gemeinschaftlich geschehen.

7) Die Bau-Kasse muß allzeit unter einer Mitsperre und respektive Kontrolle sich befinden, und wo die Kasse beträchtlich ist, sind zur Mitsperre zwei Individuen zu bestimmen, die Bestimmung der Individuen zur Mitsperre hat aber nach Beschaffenheit der Umstände von Behörde zu geschehen.

8) Um nicht alle vorfallende kleinere Zahlungen aus der Hauptkasse bestreiten zu müssen, ist zwar dem Rechnungsführer eine Handkasse zu gestatten, in selbe aber müssen niemals beträchtliche Summen abgegeben werden, obschon die Summen, wenn auch die Handkasse unter der Mitsperre eines Kontrollors sich befindet, größer seyn darf, als wenn sie lediglich unter den Händen des Rechnungsführers sich befinden müßte.

9) In die Hauptkasse müssen für die aus derselben in die Handkasse abgegebenen Gelder allemal Rezepisse eingelegt werden.

10) Jede Baukasse ist wenigstens alle Monat, bevor die Rechnungs-Journale zur Buchhalterei gegeben werden, ordentlich zu skontriren, was aber die Kasse-Visitazion und die von den Baurechnungsführern zu erlegenden Kauzionen betrifft, wird das Nöthige von Behörde veranlaßt werden.

C.

Rechnungsformular über eine einzelne Kirchenbauführung.

Instrukzion auf welche Art in den k. k. Erblanden jene Beamte oder Individuen fürzugehen haben, denen bei einzelnen Aerarialgebäuden die Bauinspekzion und Verrechnung anvertrauet wird.

Jedem redlich denkenden Beamten oder Individuo, dem die Inspekzion und Verrechnung eines Baues überlassen wird, muß vorzüglich daran gelegen seyn, zu wissen, wie er vorzugehen habe, um das Beste des allerhöchsten Dienstes befördern, und zugleich sich selbst vor aller Verantwortung sicherstellen zu können.

Digitized by Google

In Rücksicht dessen wird gegenwärtige Instrukzion ertheilet, damit derselbe in allen Fällen unterrichtet werde, wie er zum aufhabenden Dienste das Beste und Wirksamste beitragen, und sich selbst augenblicklich überzeugen könne, ob er seiner aufhabenden Pflicht getreu nachgekommen sey, somit sich außer Verantwortung gesetzt habe. Dieses zu erreichen, ist das einzige verläßliche Mittel die Führung einer solchen Rechnung, in welcher eine auseinandergesetzte augenblickliche Uebersetzung aller von Zeit zu Zeit vorfallenden Baugeschäfte so erzielet wird, daß jede einzelne Baurubrike sowohl in ihrem Geldbetrage, als der verwendeten Anzahl jeder Material- und Werkzeugs-Gattung deutlich ausgewiesen, und mit legalen Urkunden bestättiget erscheinet.

Das hier unter dem Buchstaben A) zuliegende Formular dienet zum Beispiele einer solchen Bau-Rechnung, in welcher alle bei einem Bau vorkommende Empfänge und Ausgaben, sowohl des baaren Geldes als auch der Materialien augenblicklich, wie sie vorfallen, eingetragen, und zugleich jede einzelne Baurubrike, wie auch Material- oder Werkzeugs-Gattung mittelst eines eigenen Konto ausgewiesen werden kann; und da niemals ein beträchtlicher Aerarial-Bau ohne Verfassung eines vorläufigen detaillirten Ueberschlags und hierauf ertheilter Passirung zur wirklichen Ausführung gelanget, und dieser Ueberschlag zur Richtschnur der auszuübenden Bauökonomie zu dienen hat, so muß

1) die Rechnung so verfaßt werden, daß darin jede in dem Ueberschlage ausgewiesene einzelne Rubrik, sowohl nach dem passirten Betrage des Geldes, als auch der ebenfalls passirten Anzahl der Material-Stücke,-Klafter oder Pfunde vorgeschrieben sey, damit eines Theils der Rechnungsbeamte durch diese Fürschreibung bei jeder Rubrike augenblicklich ersehe wie die Geld- und Material-Verwendung zur Passirung sich verhält, und ob die gehörige Nachsicht und Wirthschaft gepflogen worden oder nicht? und andern Theils nach geendigtem Baue und Rechnungs-Abschluße bei jeder Rubrik ausgemessen werde, wie viel gegen den Ueberschlag am Gelde und Anzahl der Materialien in Ersparung oder in mehrere Verwendung gebracht worden.

2) Es ist daher die Rechnung auf solche Art vorzubereiten, daß jede in dem Ueberschlage einzeln ausgewiesene Empfangs- oder Ausgabs-Rubrik ihren eigenen Konto erhalte, in welchem, gleich oben an, der durch den Ueberschlag hierzu passirte Bekößtigungs-Betrag vorzuschreiben kömmt, und wenn der Ueberschlag nebst dem Geldbetrage auch die Anzahl der zu verwendenden Material-Gattungen enthält, müssen auch diese nebst dem vorgeschriebenen dießfälligen Geldbetrage in der eigends dazu vorbereiteten Kolonne angemerkt werden.

Digitized by Google

3) Ist diese Rechnungs-Vorbereitung vorläufig geschehen, so kömmt die Eintragung in dieselbe mit der Beobachtung zu bewirken, daß

4) alle vorkommende Empfangs- oder Ausgabsposten ohne Ausnahme, sie mögen baares Geld, Material- oder Werkzeugsgattungen enthalten, augenblicklich, wie sie vorfallen, unter ihre betreffenden Rubricken oder Konti dergestalt übergetragen werden, daß deutlich zu ersehen sey, von wem und für was der Geld- oder Material-Empfang, oder an wen und für was die Geld- oder Material-Ausgabe geschehen sey; nicht minder

5) kommt jeder derlei einzutragenden Post der Monatstag, an welchem der Empfang oder die Ausgabe vorgefallen, beizusetzen, wobei zugleich

6) vor allem darauf zu sehen ist, daß weder eine Empfangs-noch Ausgabspost in der Rechnung erscheine, die nicht durch eine legale Quittung oder Gegenschein belegt und bestättiget ist, daher

7) alle vorkommenden Quittungen, Gegenscheine oder sonstige Urkunden, so zur Belegung der Rechnung gehören, in der arithmetischen Zahlenordnung, wie sie vorkommen, zu numeriren sind, wobei die jede Beilage treffende Nummer in der bei jedem Konto zur linken Seite unter der Benennung Beilag- Nro. eröffneten Kolonne neben jener eingetragenen Empfangs- oder Ausgabspost, für welche die Beilage zur Bestättigung zu dienen hat, deutlich angemerket werden muß, um mittelst dieser eingetragenen Beilagsnummern für jede in der Rechnung aufgeführte Empfangs- oder Ausgabspost die bestättigende Beilage augenblicklich ausfindig machen zu können; daher

8) es sich von selbsten versteht, daß, wenn in einer Beilage mehrere Posten vorkommen, die in der Rechnung unter verschiedene Konti eingetragen werden müssen, bei allen diesen in der Rechnung aufgeführten, und zur nämlichen Beilage gehörigen Posten, auch der nämliche die Beilage treffende Nummer angemerkt werden müsse; damit aber auch

9) in den Beilagen zu ersehen sey, wohin jede Post in der Rechnung zu stehen komme, muß auf der Beilage bei jeder Post das Pagina oder das Blatt der Rechnung nebst Beisetzung des die eingetragene Post bei ihrem Konto treffenden Postnummers angemerkt werden.

10) Durch diese wechselseitigen Berufungen von der Rechnung auf die Beilagen und von diesen auf die Rechnung wird der Vortheil erreicht, daß bei allenfalls sich ergebendem Verstoß die Nachsuchung oder Einkollazionirung leicht und ohne Weitläufigkeit geschehen kann.

11) Da bei jedem Material-Empfange doppelte Handlungen vorfallen, nämlich der Material-Empfang und die für dessen Einschaffung

Digitized by Google

gemachte baare Geldausgabe, so muß bei jedem vorfallenden Material-Einkaufe oder Empfange sowohl das für dieses beigeschaffte Materiale verausgabte Geld in der Rechnung bei dem für diese Material-Gattung eigends bestimmten Konto, in der unter der Rubricke Geldbetrag befindlichen Kolonne in Ausgabe übertragen, als auch die Anzahl des für diese baare Verausgabung erhaltenen Materials bei eben diesem Konto, in der zur linken Hand unter der Aufschrift Material-Empfang eröffneten Kollonne in Empfang genommen werden, wozu die in dem Rechnungs-Formular A auf den Blättern 15, 16, 17, 18 u.s.w aufgeführte mehrere Beispiele nähere Anweisung geben.

12) Doppelte Handlung ist auch in dem Falle, wenn ein Materiale oder Werkzeug von diesem Baue anders wohin abgegeben oder verkauft wird, und da muß das abgegebene Materiale bei dem für selbes in der Rechnung vorfindigen Konto in der ganz zur rechten Hand unter der Aufschrift Material-Ausgabe eröffneten Kolonne in Ausgabe geschrieben, und der für selbes erhaltene baare Geld-Betrag in der Rechnung bei dem Konto: Empfang an Extra und Verschiedenen (siehe Pag. 3) in Empfang gestellt werden, wozu das in dem Rechnungsformular A auf dem Blatte 21 in der Post- Nro 5, in Rücksicht des Materials, und auf dem Blatte 3 Post-Nro 1, in Absicht des Geldempfanges aufgeführte Beispiel die nähere Weisung gibt.

13) Dabei ist jedoch zu beobachten daß bei der als verkauft in Ausgabe gestellten Materialpost zugleich das Blatt und der Postnummer angemerkt werden muß, wo der für dieses hintangegebene Material eingelöste Geldbetrag in der Rechnung zum Empfang erscheinet.

14) Noch ist zu bemerken, daß obwohl bei den auseinander gesetzten Ueberschlägen (wo jede Material-Gattung im Geldbetrage sowohl, als Anzahl der erforderlichen Stücke ausgewiesen wird) das Werkzeug nur in einem bloß summarischen Geldbetrage angesetzt und passirt zu werden pflegt, dennoch zur Erreichung einer vollständigen Rechnungs-Ordnung und Uebersehung, auch das Werkzeug, nach Maß der verschiedenen Gattungen in eigenen Konti aufzuführen, und übrigens in allem so, wie es bei den Materialien vorgeschrieben worden, zu behandeln komme. Nur ist

15) der alleinige Unterschied zu beobachten, daß die bei den Materialien angeordnete Vorschreibung des Ueberschlages bei den eizelnen Werkzeugs-Gattungen in ihren Kontis aus Mangel der individuellen Passirung zu unterbleiben hat.

16) Damit aber gleichwohl zu ersehen sey, ob die Anschaffung des gesammten bei dem Bau erforderlich gewesenen Werkzeugs den in

Digitized by Google

dem Ueberschlage summarisch passirten Betrag überstiegen habe oder nicht? und in wie fern dabei Wirthschaft gepflogen worden, so muß

17) wie in dem Formular A, Seite 39 zu ersehen ist, ein summarischer Werkzeugsausweisungs-Konto eröffnet werden, in welchem der für gesammten Werkzeug summarisch in dem Ueberschlage passirte Betrag, ordentlich vorgeschrieben und die bei Abschließung der Rechnung ausfallende totale Beköstigung eines jeden einzelnen Werkzeug-Konto zu übertragen ist, wodurch mittelst Summirung sämtlicher in dem summarischen Ausweisungs-Konto zusammengetragener Beköstigungen der einzelnen Gattungen mit leichter Mühe die ganze Beköstigung des Werkzeuges erhalten, und solche mit dem Ueberschlage zu kombiniren seyn wird.

18) Wenn auf solche Art bis zur gänzlichen Vollendung des Baues alle vorkommende Empfangs- und Ausgabsposten, sie mögen baares Geld, Materialien oder Werkzeug betreffen, gleich, wie sie vorfallen, in die Rechnung eingetragen worden, ist der Rechnungsabschluß folgender Gestalt zu machen.

19) Vor allem müssen jene Empfangs- und Ausgabs-Konti, in welchen lediglich baares Geld verrechnet wird, summiret, und deren ausfallende Empfangs- oder Ausgabssummen in den summarischen Kasseabschluß, wie in dem Formular A Seite 42 und 43 ersichtlich ist, so übertragen werden, daß das Pagina und die Nummer jeder übertragenen einzelnen Summe bei dem Abschluße angemerket werde, unter welchem selbe bei ihrem Konto zu finden ist, gleichwie auch im Gegentheile bei der Summe jedes einzelnen Konto das Pagina und die Nummer beizusetzen kömmt, unter welchem die übertragene Summe in dem Kasseabschluße anzutreffen ist. Was aber

20) jene Konti betrifft, in welchem nebst baarem Gelde, auch Materialien verrechnet werden, sind deren Geldbeträge eben so, wie erst in dem 19. §. gemeldet worden, abzuschließen, und mit Beisetzung der gegenseitigen Berufung in dem summarischen Kasseabschluße überzutragen. Jedoch in Rücksicht der nebstbei verrechneten Materialien ist

21) vorzüglich zu beobachten, daß, wie in dem Formular A auf den Seiten 15, 16, 17 u. s. w. zu ersehen ist, sowohl die Material-Empfangs- als Material-Ausgabs-Kolonnen summiret, die Summe der Material-Ausgabe von jener des Material-Empfangs abgezogen, und der ausfallende Unterschied als eine bei dem Baue geschehene Verwendung in Ausgabe gestellt und somit beide Material-Kolonnen saldiret werden müssen.

22) Sobald dieses alles gehörig geschehen, muß bei jedem Konto die Summe des baaren Geld-Empfangs, oder der Ausgabe dem vorgeschriebenen Ueberschlagsbetrage entgegengehalten, und die durch diese

Digitized by Google

Kombinazion ausfallende Differenz der mehreren oder wenigeren Verausgabung unter der Schluß-Summe mit dem Beisatze, mithin wurde gegen den Ueberschlag mehr, oder weniger bezahlt um — fr. — kr. angesetzt werden, damit sogleich bei jedem Konto zu ersehen sey, ob und wie viel der Ueberschlag bei dieser einzelnen Rubrik den baaren Geldbetrag überstiegen, oder gegen selben in Ersparung gebracht worden.

23) Da es zur gründlichen Beurtheilung der gepflogenen Bau-Wirthschaft vorzüglich darauf ankömmt, richtig erheben zu können, wie viel in der Anzahl, Maß oder dem Gewichte bei jeder Materialgattung, insbesondere gegen der Passirung mehr oder weniger verwendet worden, muß

24) bei allen jenen Konti, in welchen ein Material verrechnet wird, die in Folge des 21. §. ausgefundene Material-Verwendung mit dem aus dem Ueberschlage bei jedem Konto vorgeschriebenen Material-Bedürfnisse verglichen, und die mehrere oder wenigere Verwendung gleich unter der bereits schon angesetzten Differenz der mehreren oder wenigeren Zahlung angemerkt werden.

25) Wenn auf solche Art alle in der Rechnung vorkommende Konti berichtiget worden, wird endlich der summarische Kassaabschluß ebenfalls geschlossen, und die so abgeschlossene und vom Rechnungsleger unterfertigte Rechnung samt allen dazu gehörigen Beilagen an Behörde zur Zensurirung zu überreichen seyn.

26) Damit aber der Baurechnungsbeamte, falls in der Material- oder Werkzeugs-Verwendung eine namhafte Uebersteigung des Ueberschlages sich ergeben hätte, nicht unverschuldet zur Verantwortung gezogen werde, wenn etwa durch unvorhergesehene Zufälle, oder nicht gänzlich zu verhindernde Nachlässigkeit der Werkleute, Materialien oder Werkzeuge zu Grunde gerichtet oder entfremdet würden, ist bei dem Baue selbst ein eigener Aufschreibbogen aller extraordinären Material- oder Werkzeugs-Empfänge und Verwendungen nach dem beiliegenden Formular B, von dem das Material und das Werkzeug übernehmenden Individuo zu führen, jedoch mit der Beschränkung,

27) daß in diesem Aufschreibbogen nur alle außerordentliche Material- oder Werkzeugs-Empfänge und Verwendungen oder Verderbnisse aufzuschreiben kommen, als da sind: alle durch Abbrechung erhaltene brauchbare Materialien, wie auch durch Verwandlung oder Umstaltung erzeugte Werkzeuge, nicht minder die bei dem Baue durch unvorgesehene Zufälle oder Nachlässigkeit der Werkleute zu Grund gegangene oder entfremdete, und endlich alle jene Materialien, welche zu solchen Gegen-

Digitized by Google

ständen verwendet worden, wovon aus Mangel der Lokalkenntniß, oder daß sie sich erst während des Baues als nothwendige Abänderungen ergeben haben, in dem Ueberschlage nicht passiret worden.

28) Alle diese Vorfälle müssen sogleich, wie sie vorkommen, oder bekannt werden, in diesem Aufschreibbogen mit Beisetzung der gegründeten Ursache des Empfangs oder Verausgabung niedergeschrieben, und deren Richtigkeit gleich in diesem Bogen selbst von einer zweiten glaubwürdigen Person attestiret werden. Es sind aber in diesem Aufschreibbogen keineswegs jene Materialempfänge und Verwendungen einzuschreiben, welche der natürlichen Ordnung nach zu dem Baue benöthiget und durch den Ueberschlag passiret sind, weil solche ohnedem in der Rechnung selbst erscheinen. Und da

29) dieser Aufschreibbogen in keine weitere Rechnung übertragen werden darf, sondern lediglich der Rechnung beigelegt werden muß, damit er dem zensurirenden Beamten, in dem Falle einer von dem Ueberschlage beträchtlich übersteigenden Material- oder Werkzeugs-Verwendung, zur Nachsicht und gründlichen Behebung der Uebersteigungsursachen dienen, und der Rechnungsbeamte von dießfälliger Bemänglung verschonet bleiben könne, so muß um so mehr jedem Rechnungsbeamten zu seiner eigenen Sicherheit obliegen, auf die richtige Führung dieses vorgeschriebenen Aufschreibbogens den möglichsten Bedacht zu nehmen. Nur kommt noch bei Führung dieses Aufschreibbogens zu beobachten:

30) daß alle außerordentliche Material- oder Werkzeugsempfänge, ungeachtet sie auch in diesem Aufschreibbogen vorkommen, doch auch in der Baurechnung selbst mit einem eigenen Gegenschein, oder Attestat einer glaubwürdigen Person belegt, wovon in dem Formular **A** auf der **15.** Seite in der 5ten Post ein Beispiel vorhanden ist, in Empfang genommen werden müssen, damit auf solche Art in der Rechnung bei jeder Material- oder Werkzeugsgattung der wirkliche totale Empfang ausgewiesen werde.

31) Bei den unter dem Baue zu leistenden wöchentlichen Taglohnszahlungen ist zu beobachten, daß für jede Gattung, als z. B. für ordinäre Taglöhner, Maurer, Zimmerleute, Ziegeldecker ꝛc., eigene Wochenlisten nach dem hier zugelegten Formular **C** geführet werden müssen, mittelst welchen jede Taglohnsgattung in das besondere, alle Morgen und Abend abgelesen, auch öfter unter Tags revidiret, und der gegenwärtige oder abgängige Arbeiter ordentlich darin aufzuzeichnen ist, damit zu Ende der Woche von jedem Individuo insbesondere die Arbeitstage summiret, der verdiente Löhnungsbetrag berechnet und bezahlet werden könne.

Gleich nach geschehener Zahlung aber muß der ganze Betrag jeder besondern Liste in der Rechnung in Ausgabe gestellt, und derselben die

Digitized by Google

Listen als eben so viel Beilagen zugelegt werden, wenn selbe zuvor von dem Aufseher, Palier oder Vizepalier, welche der Zahlung jederzeit beizuwohnen haben, schriftlich attestiret worden.

32) Das Baufuhrwesen pflegt entweder nach dem Tage oder fuhrenweise behandelt zu werden. In dem ersteren Falle ist dem Fuhrmanne zu seiner Bedeckung alle Tage, wenn er gefahren ist, vom Bau-Inspizienten ein Zettel abzureichen, womit ihm attestirt wird, ob er einen ganzen, halben oder viertel Tag bei dem Baue gefahren ist; im zweiten Falle hingegen, wo Akkorde nach einzelnen Fuhren vorhanden sind, müssen doppelte Robische gebraucht werden, deren einen der Fuhrmann, und den anderen eine auf dem Bauplatze bestellte vertraute Person zu Handen bekömmt, damit selbe jede zu dem Bau geleistete Fuhre auf beide Robische mittelst deren Zusamenhaltung durch einen Schnitt zugleich aufschneide. Am Ende jeder Woche oder Monats- nach Maß der Geldbedürfniß des Fuhrmanns, müssen die von dem Fuhrmanne beigebrachten Zettel oder Robische mit Gegenhaltung des zweiten Robisches abgezählet, über die befundene Anzahl der geleisteten Tags- oder einzelnen Fuhren förmlich von dem Fuhrmanne, oder im Falle, daß er nicht schreiben könnte, von einem andern in seinem Namen unterfertigte Quittungen errichtet werden, gegen welche der Fuhrmann zu bezahlen und den Betrag mit Beilegung der Quittung in der Rechnung in Ausgabe zu stellen ist.

33) Auf gleiche Art ist bei jenen Material-Lieferanten fürzugehen, die nach und nach das zum Baue benöthigte Materiale abliefern; es ist nämlich von jenem, der zur Uebernahme des Materials bestellt ist, für jede auf dem Bauplatze geschehene Lieferung, nachdem vorläufig das Materiale ordentlich übernommen, abgezählt, ausgemessen oder abgewogen worden, dem Lieferanten zu seiner Bedeckung ein Lieferungs-Zettel abzureichen, in diesem Lieferungs-Zettel oder Scheine muß aber der Monats-Tag, und die Zahl, Maß, oder Gewicht des gelieferten Materials ausdrücklich bemerket werden. Wenn also der Lieferant schon mehrere derlei Zettel in Händen hat, und für seine gemachte Lieferung die Zahlung nach den schon vorher akkordirten Preisen erhalten will, so ist mit Hülfe dieser Lieferungs-Zettel eine ordentliche Quittung abzufassen, die Lieferungs-Zettel derselben beizulegen, und der gegen diese vom Lieferanten unterfertigte Quittung bezahlte Geldbetrag in der Rechnung mit Beilegung der Quittung und den dazu gehörigen Lieferungs-Zetteln in Ausgabe zu stellen. Endlich

34) müssen über alle Professionisten-Arbeiten vorläufig mit den Meistern ordentliche Behandlungen getroffen und darüber förmliche Kontrakte errichtet werden, und wenn sonach der Professionist nach und nach

Digitized by Google

die mit ihm akkordirte Arbeiten liefert, ist auch ihm zu seiner Bedekkung von der zur Uebernahme auf dem Bauplatze bestellten Person ein Lieferungsschein auszustellen, in welchem nebst dem Monats-Tage der Lieferung auch jede Gattung der nach dem Akkorde abgelieferten Arbeit besonders aufzuzeichnen ist, damit der Professionist mit Beilegung dieser Lieferungsscheine über seinen verdienten Lohn die ordentliche Quittung oder Konto verfassen, und mittelst solchem die Zahlung erhalten könne, wo sodann, gleichwie bei dem Lieferanten gemeldet worden, der den Professionisten bezahlte Geldbetrag mit Beilegung der mit den Lieferungsscheinen instruirten Quittung in der Rechnung ordentlich in Ausgabe zu stellen kommt.

Digitized by Google

Litt. A.

Rechnung eines Kirchenbaues.

Digitized by Google

Digitized by Google

Pag. 1. Empfang an Bauverlagsgeldern.

Beilage Nro.	Post Nro.		Geldbetrag fl.	kr.
		In Folge approbirten Ueberschlags zu diesem Baue passirt	4054	22
1	1	Den 1. Mai 1780 aus der Kasse N. N. auf Verlag	1500	—
23	2	Den 30. Mai 1780 aus der Kasse auf weitern Verlag	1500	—
80	3	Den 7. August 1780 aus der Kasse desgleichen	900	—
	4	Summe, übertragen in den Abschluß Pag. 42, Nro. 1.	3900	—
	5	Mithin wurde gegen den Ueberschlag weniger behoben um . . 154 fl. 22 kr.		

Pag. 2. Empfang an Schaitengeldern.

		In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt	—	—
44	1	Den 28. Juni 1780 baar eingegangen . .	7	36
70	2	Den 30. Juli — dto. dto. . .	8	42
98	3	Den 29. August — dto. dto. . .	9	15
111	4	Den 26. September — dto. dto. . .	4	—
129	5	Den 28. Oktober — dto. dto. . .	26	—
	6	Summe, übergetragen in den Abschluß Pag. 42, Nro. 2	55	33

Pag. 3. Empfang an extra und Verschiedenen.

		In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt	—	—
121	1	Den 20. Oktober 1780 für an den Bräuhausbau abgegebene 90 Steyrerladen à 16 kr.	24	—
122	2	Den 20. Oktober für an den Zimmermeister Aichinger verkauftes verschiedenes Holzwerk	69	30
131	3	Den 29. Oktober 1780 für an den Bräuhausbau abgegebenes Materiale und Werkzeug	60	13
		Fürtrag . .		

Digitized by Google

Pag. 3. Empfang an extra und Verschiedenen.

Beilage Nro.	Post Nro.		Geldbetrag fl.	kr.
		Uebertrag . .		
133	4	Den 29. Oktober 1780 für verkaufte 73 Pfund altes Eisen à 2½ kr.	3	2½
	5	Summe, übergetragen in den Abschluß Pag 42, Nro. 3	156	45½

Pag. 4. Ausgabe auf bezahlte ordinäre Taglöhnungen.

		In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt	250	—
3	1	Den 6. Mai 1780 von — bis — . .	16	30
8	2	— 13. dtto. — „ — „ — . .	16	45
13	3	— 20. dtto. — „ — „ — . .	17	30
15	4	— 27. dtto. — „ — „ — . .	17	30
26	5	— 3. Juni — „ — „ — . .	16	—
37	6	— 17. dtto. — „ — „ — . .	13	15
50	7	— 1. Juli — „ — „ — . .	18	30
56	8	— 15. dtto. — „ — „ — . .	20	45
67	9	— 29. dtto. — „ — „ — . .	19	30
77	10	— 5. August — „ — „ — . .	20	—
90	11	— 19. dtto. — „ — „ — . .	24	30
102	12	— 2. Sept. — „ — „ — . .	26	15
112	13	— 30. dtto. — „ — „ — . .	16	30
118	14	— 14. Oktb. — „ — „ — . .	8	15
123	15	— 20. dtto. — „ — „ — . .	3	45
127	16	— 28. dtto. — „ — „ — . .	7	15
	17	Summe, übergetragen in den Abschluß Pag. 43, Nro. 1.	262	45
	18	Mithin wurde gegen den Ueberschlag mehr bezahlt um . . . . 12 fl. 45 kr.		

Digitized by Google

Pag. 5. Ausgabe auf Maurertaglöhnungen.

Beilage Nro.	Post Nro.		Geldbetrag fl.	kr.
		In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt	457	18
14	1	Den 20. Mai 1780 von — bis — . .	9	—
16	2	— 27. dtto. — „ — „ — . .	13	20
27	3	— 3. Juni — „ — „ — . .	16	12
38	4	— 17. dtto. — „ — „ — . .	16	12
51	5	— 1. Juli — „ — „ — . .	22	30
57	6	— 15. dtto. — „ — „ — . .	27	—
68	7	— 28. dtto. — „ — „ — . .	32	24
78	8	— 5. August — „ — „ — . .	29	15
91	9	— 19. dtto. — „ — „ — . .	32	24
103	10	— 2. Sept. — „ — „ — . .	29	15
113	11	— 30. dtto. — „ — „ — . .	9	—
	12	Summe, übergetragen in den Abschluß Pag. 43, Nro. 2	436	32
	13	Mithin wurde gegen den Ueberschlag weniger bezahlt um . . . 20 fl. 46 kr.		

Pag. 6. Ausgabe auf Zimmermanns-Taglöhnungen.

		In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt	127	48
52	1	Den 1. Juli 1780 von — bis — . .	29	15
58	2	— 15. dtto. — „ — „ — . .	29	15
69	3	— 29. dtto. — „ — „ — . .	32	24
79	4	— 5. August — „ — „ — . .	16	12
92	5	— 10. dtto. — „ — „ — .	13	30
104	6	— 2. Sept. — „ — „ — . .	9	—
	7	Summe, übergetragen in den Abschluß Pag. 43, Nro. 3.	129	36
	8.	Mithin wurde gegen den Ueberschlag mehr bezahlt um . . . . . 1 fl. 48 kr.		

Digitized by Google

Pag. 7. Ausgabe auf Ziegeldecker-Taglöhnungen.

Beilage Nro.	Post Nro.		Geldbetrag fl.	kr.
		In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt	30	—
114	1	Den 30. Sept. 1780 von — bis — . .	8	24
116	2	— 7. Okt. — „ — „ — . .	8	24
119	3	— 14. dtto. — „ — „ — . .	8	24
124	4	— 20. dtto. — „ — „ — . .	7	12
	5	Summe, übergetragen in den Abschluß Pag. 43, Nro. 4	32	24
	6	Mithin wurde gegen den Ueberschlag mehr bezahlt . . . . . 2 fl. 24 kr.		

Pag. 8. Ausgabe auf Schlosserarbeit.

		In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt	336	24
82	1	Den 10. Juni 1780 dem Schlosser Mathias Weiß à Conto	80	—
59	2	Den 15. Juli 1780 dtto. dtto. desgleichen	100	—
83	3	— 13. Aug. — dtto. dtto. ferner . .	60	30
110	4	— 22. Sept. — dtto. dtto. mehrmal .	70	—
128	5	— 28. Oktober — dtto. dtto. den Saldo sein Verdienst	21	54
	6	Summe, übergetragen in den Abschluß Pag. 43, Nro. 5	332	24
	7	Mithin wurde gegen den Ueberschlag weniger bezahlt um . . . . . 4 fl.		

Pag. 9. Ausgabe auf Steinmetzarbeit.

		In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt	83	24
22	1	Den 30. Mai 1780 dem Steinmetz Gottschall à Conto	42	30
65	2	Den 24. Juli — dtto. dtto. desgleichen	20	—
109	3	— 6. Sept. — dtto. dtto. den Rest seiner Forderung	25	36
	4	Summe, übergetragen in den Abschluß Pag. 43, Nr. 6	88	6
	5	Mithin wurde gegen den Ueberschlag mehr bezahlt um . . . . . 4 fl. 42 kr.		

Digitized by Google

Pag. 10. Ausgabe auf Tischlerarbeit.

Beilage Nro.	Post Nro.		Geldbetrag fl.	kr.
		In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt	475	30
18	1	Den 29. Mai 1780 dem Tischler Sertl á Conto	100	—
42	2	Den 23. Juni — dtto. dtto.	50	—
66	3	— 27. Juli — dtto. dtto.	50	—
82	4	— 10. Aug. — dtto. dtto.	150	—
120	5	— 19. Oktob. — dtto. dtto. den Saldo seiner Forderung	132	30
	6	Summe, übergetragen in den Abschluß Pag. 43, Nr. 7	482	30
	7	Mithin wurde gegen den Ueberschlag mehr bezahlt um . . . . . 7 fl.		

Pag. 11. Ausgabe auf Hafnerarbeit.

		In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt	24	—
126	1	Den 27. Oktober 1780 dem Hafner Adamer	20	—
	2	Summe, übergetragen in den Abschluß Pag. 43, Nr. 8	20	—
	3	Mithin wurde gegen den Ueberschlag weniger bezahlt um . . . . . 4 fl.		

Pag. 12. Ausgabe auf Glaserarbeit.

		In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt	57	42
125	1	Den 23. Oktober 1780 dem Glaser Gruber	57	42
	2	Summe, übergetragen in den Abschluß Pag. 43 Nr. 9	57	42
	3	Mithin ist die Ausgabe dem Ueberschlage gleich.		

Digitized by Google

Pag. 15. Ausgabe auf erkaufte Mauerziegel.

Beilage Nro.	Post Nr.	Material Einfang Stück		Geldbetrag fl.	kr.	Material Ausgabe Stück
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Bau passirt . . .	745	52½	87750
4	1	3500	Den 7. Mai 1780 dem Joh. Kühtreiber à 8 fl. 30 kr.	29	45	
19	2	6000	Den 29. Mai 1780 dem Franz Sturm à 8 fl. 15 kr.	49	30	
43	3	10000	Den 27. Juni 1780 dem Joh. Kühtreiber à 8 fl. 30 kr.	85	—	
47	4	8000	Den 28. Juni 1780 dem Franz Wirth à 8 fl. 30 kr.	68	—	
61	5	22256	Sind den 19. Juli bei Abbrechung der alten Mauer laut Beilage Nro. 61 erhalten worden.	—	—	
63	6	10500	Den 22. Juli 1780 dem Math. Kneisel à 8 fl. 30 kr.	88	12	
73	7	13000	Den 30. Juli 1780 dem Franz Wirth à 8 fl. 30 kr.	110	30	
84	8	9000	Den 13. Aug. 1780 dem Franz Kühtreiber à 8 fl. 30 kr.	76	30	
100	9	10500	Den 29. Aug. 1780 dem Franz Sturm à 8 fl. 15 kr.	86	37½	
107	10	6000	Den 5. Sept. 1780 dem Franz Wirth à 8 fl. 30 kr.	51	—	
131	11		Den 29. Oktober 1780 an den Bräuhausbau abgegeben	—	—	800
	12		Das Geld ist im Empfang Pag. 3, unter 60 fl. 13 kr.			
132	13		Den 29. Oktober 1780 dem Kirchenvater übergeben	—	—	100
	14		Bei dem Baue wurden verwendet .	—	—	97856
		98756	Summe, übergetragen in den Abschluß Pag. 43, Nr. 12	645	4½	98756
	15		Mithin wurde gegen den Ueberschlag weniger bezahlt um . 100 fl. 48 kr. an Materiale mehr verwendet . . . . . 10106 Stück			

Digitized by Google

Pag. 16. Ausgabe auf erkaufte Bruchsteine.

Beilage Nro.	Post Nr.	Material Empfang Kubikkl.		Geldbetrag fl.	kr.	Material Ausgabe Kubikklafter
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt à 8 fl. 30 kr.	170	—	20
9	1	4	Den 26. Mai 1780 dem Jos. Stelzer à 8 fl. 30 kr.	34	—	
17	2	10	Den 27. Mai — dtto. dtto.	85	—	
28	3	5½	— 3. Juni — dtto. dtto.	46	45	
	4		Bei dem Baue wurden verwendet .	—	—	19½
	5	19½	Summe, übergetragen in den Abschluß Pag. 43, Nr. 13	165	45	19½
	6		Mithin wurde gegen den Ueberschlag weniger bezahlt um . . 4 fl. 15 kr. an Material weniger verwendet um ½ Kubikklafter.			

Pag. 17. Ausgabe auf erkauften Kalk.

Beilage Nro.	Post Nr.	Material Empfang Mittel		Geldbetrag fl.	kr.	Material Ausgabe Mittel
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt . . .	213	51	305½
2	1	72	Den 2. Mai 1780 dem Joh. Kühmeyer à 42 kr.	50	24	
10	2	36	— 16. — — dtto.	25	12	
33	3	45	— 12. Juni — dtto.	31	30	
60	4	72	— 15. Juli — dtto.	50	24	
87	5	50	— 7. Aug. — dtto.	35	—	
105	6	29	— 3. Sept. — dtto.	20	18	
	7		Bei dem Baue wurden verwendet .	—	—	304
	8	304	Summe, übergetragen in den Abschluß Pag. 43, Nr. 14	212	48	304
	9		Mithin wurde gegen den Ueberschlag weniger bezahlt um . . 1 fl. 3 kr. an Material weniger verwendet um 1½ Mittel.			

Digitized by Google

Pag. 18. Ausgabe auf erkauften Sand.

Beilage Nro.	Post Nr.	Material Empfang Fuhren		Geldbetrag fl.	kr.	Material Ausgabe Fuhren
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt . . .	122	48	307
5	1	120	Den 7. Mai 1780 dem Franz Reich á 24 kr.	48	—	
35	2	107	— 15. Juni — dtto.	42	48	
75	3	78	— 4. Aug. — dtto.	31	12	
	4		Bei dem Baue wurden verwendet .	—	—	305
	5	305	Summe, übergetragen in den Abschluß Pag. 43, Nr. 15	122	—	305
	6		Mithin wurde gegen den Ueberschlag weniger bezahlt um . . . . 48 kr. an Materiale weniger verwendet um 2 Fuhren.			

Pag. 19. Ausgabe auf erkaufte Floßbäume.

Beilage Nro.	Post Nr.	Material Empfang Stämme		Geldbetrag fl.	kr.	Material Ausgabe Stämme
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt . . .	355	—	142
6	1	32	Den 9. Mai 1780 dem Ant. Ort á 2 fl. 24 kr.	76	48	
36	2	61	Den 16. Juni 1780 dem Franz Geiß á 2 fl. 33 kr.	155	33	
53	3	36	à 6 Klafter, den 3. Juli 1780 dem Anton Ort à 2 fl. 21 kr. . . .	84	6	
75	4	15	á 6 Klafter, den 4. Aug. dtto. à 2 fl. 18 kr.	34	30	
122	5		Den 20. Oktober 1780 an den Zimmermeister Aichinger verkauft . . Das Geld ist in Empfang Pag. 3. Nro. 2, unter 69 fl. 30 kr.	—	—	29
	6		Bei dem Baue wurden verwendet .	—	—	115
	7	144	Summe, übergetragen in den Abschluß Pag. 43, Nr. 16	351	27	144
	8		Mithin wurde gegen den Ueberschlag weniger bezahlt um . . 3 fl. 33 kr. an Materiale weniger verwendet um 27 Stämme.			

Digitized by Google

Pag. 20. Ausgabe auf Dachziegel.

Beilage Nro.	Post Nr.	Material Empfang Stück		Geldbetrag fl.	Geldbetrag kr.	Material Ausgabe Stück
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt . . .	168	45	11250
40	1	4500	Den 19. Juni 1780 dem Franz Wirth à 14 fl. 45 kr.	66	22	
54	2	3000	— 4. Juli — dtto.	44	15	
94	3	2000	— 20. Aug. — dem Franz Sturm à 15 fl.	30	—	
101	4	1750	— 2. Sept. — dtto.	26	15½	
132	5		— 29. Okt. — dem Kirchenvater übergeben	—	—	75
	6		Bei dem Baue wurden verwendet .	—	—	11175
	7	11250	Summe, übergetragen in den Abschluß Pag. 43, Nr. 17	165	52½	11250
	8		Mithin wurde gegen den Ueberschlag weniger bezahlt um . 1 fl 52½ kr. an Material weniger verwendet um 75 Stück.			

Pag. 21. Ausgabe auf erkaufte Steyrerladen.

			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt . . .	146	40	550
11	1	300	Den 26. Mai 1780 dem Franz Hefsele á 16 kr,	80	—	
48	2	80	— 28. Juni — dtto.	21	20	
97	3	100	— 27. Aug. — dtto.	26	40	
106	4	170	— 4. Sept. — dtto.	45	20	
121	5		— 20. Okt. — zu dem Bräuhausbaue gegen baaren Ersatz pr. 24 fl. abgegeben	—	—	90
122	6		Das Geld ist im Empfang Pag. 3 Nr. 1. Den 20. Okt. dem Zimmermeister Aichinger verkauft um 21 fl. 40 kr. Das Geld ist im Empfang Pag. 3. Nr. 2 unter 69 fl. 30 kr.	—	—	130
	7		Bei dem Baue wurden verwendet .	—	—	430
	8	650	Summe, übergetragen in den Abschluß Pag. 43, Nr. 18	173	20	650
	9		Mithin wurde gegen den Ueberschlag mehr bezahlt um . 26 fl. 50 kr. an Material weniger verwendet um 120 Stück.			

Digitized by Google

Pag. 22. Ausgabe auf erkaufte Bankladen.

Beilage Nro.	Post Nr.	Material Einpfang Stück		Geldbetrag fl.	kr.	Material Ausgabe Stück
			In Folge approbirten Ueberschlags ist zu diesem Baue passirt . . .	40	—	100
12	1	40	Den 18. Mai 1780 dem Franz Hessele á 23 kr.	15	20	
62	2	60	— 22. Juli — dtto.	23	—	
122	3		— 20. Okt. — an den Zimmermeister Aichinger verkauft um 4 fl. 20 kr.	—	—	13
			Das Geld ist im Empfang Pag. 3. Nr. 2, unter 69 fl. 30 kr.			
	4		Bei dem Baue wurden verwendet .	—	—	87
	5	100	Summe, übergetragen in den Abschluß Pag. 43, Nr. 19	38	20	100
	6		Mithin wurde gegen den Ueberschlag weniger bezahlt um . . 1 fl. 40 kr. an Material weniger verwendet um 13 Stück.			

Pag. 23. Ausgabe auf erkaufte Ziegellatten.

			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt . . .	26	42½	458
95	1	458	Den 22. August 1780 dem Franz Hessele á 3½ kr.	26	42½	
	2		Bei dem Baue wurden verwendet. .	—	—	458
	3	458	Summe übergetragen in den Abschluß Pag. 43, Nr. 20	26	42½	458
	4		Mithin ist die Zahlung und Verwendung dem Ueberschlage gleich.			

Digitized by Google

Pag. 24. Ausgabe auf erkaufte Lattennägel.

Beilage Nro.	Post Nr.	Material Empfang Stück		Geldbetrag fl	kr.	Material Ausgabe Stück
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt . . .	43	45	25000
9	1	10000	Den 9. Mai 1780 dem Ant. Glanz á 1 fl. 45 kr.	17	30	
88	2	10000	— 13. Aug. — dtto.	17	30	
108	3	5000	— 6. Sept. — dtto.	8	45	
132	4		— 29. Okt. — dem Kirchenvater übergeben	—		350
	5		Bei dem Baue wurden verwendet. .	—		24650
	6	25000	Summe, übergetragen in den Abschluß Pag. 43, Nr. 21	43	45	25000
	7		Mithin wurde gegen den Ueberschlag weder mehr noch weniger bezahlt, an Materiale weniger verwendet um 350 Stück.			

Pag. 25. Ausgabe auf erkaufte lehrbaumene Schließen.

		Klafter				Klafter
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt . . .	52	30	150
39	1	85	Den 18. Juni 1780 dem Heniasperger à 21 kr.	29	45	
64	2	65	— 22. Juli — dtto.	22	45	
	3		Bei dem Baue wurden verwendet .	—	—	150
	4	150	Summe, übergetragen in den Abschluß Pag. 43, Nr. 22	52	30	150
	5		Mithin wurde gegen den Ueberschlag weder mehr noch weniger bezahlt und an Material verwendet.			

Digitized by Google

Pag. 26. Ausgabe auf erkaufte dreizöllige Pfosten.

Beilage Nro.	Posi Nr.	Material Empfang Stück		Geldbetrag fl.	kr.	Material Ausgabe Stück
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt . . .	21	—	30
85	1	30	Den 13. August 1780 dem Franz Hessele á 42 kr.	21	—	
	2		Bei dem Baue wurden verwendet. .	—	—	30
	3	30	Summe, übergetragen in den Abschluß Pag. 43 Nr. 23	21	—	30
	4		Mithin wurde gegen den Ueberschlag weder mehr noch weniger bezahlt und an Materiale verwendet.			

Pag. 27. Ausgabe auf erkaufte Doppelräfen.

			In Folge des approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt . . .	28	48	
	1		Da von diesem Materiale gar keines beigeschafft und gebraucht worden, so kömmt gegen den Ueberschlag in Ersparung . . . . 28 fl. 48 kr.			

Pag. 28. Ausgabe auf erkaufte Bodennägel.

			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt . .	15	10	6500
7	1	6000	Den 9. Mai 1780 dem Ant. Glanz á 2 fl. 21 kr.	14	6	
89	2	1000	— 16. Aug. — dtto.	2	21	
132	3		— 29. Ekrob. — dem Kirchenvater übergeben	—	—	150
	4		Bei dem Baue wurden verwendet. .	—	—	6850
	5	7000	Summe, übergetragen in den Abschluß Pag. 43, N. 25	16	27	7000
	6		Mithin wurde gegen den Ueberschlag mehr bezahlt um . . . 1 fl. 17 kr. an Materiale mehr verwendet um 350 Stück.			

Digitized by Google

Pag. 29. Ausgaben auf Beköstung des Werkzeugs. Auf erkaufte Klampfen.

Beilage Nro.	post Nr.	Material Empfang Stück		Geldbetrag fl.	kr.	Material Ausgabe Stück
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt, vide Pag. 39.	—	—	—
30	1	31	Den 4. Juni 1780 der hiesigen Materialkammer á 10 kr.	5	40	
49	2	30	— 28. — — dem Schlosser Moser á 9 kr.	4	30	
86	3	16	— 13. Aug. — dtto.	2	24	
131	4		— 29. Okt. — an den Bräuhausbau abgegeben	—	—	14
			Das Geld ist im Empfang Pag. 3. N. 3 unter 60 fl. 13 kr.			
132	5		Den 29. Okt. 1780 dem Kirchenvater abgegeben	—	—	6
	6		Bei dem Baue wurden verwendet, verloren und unter das alte Eisen abgegeben	—	—	60
	7	80	Summe, übergetragen in das Werkzeugs-Summarium Pag. 39, N. 1.	12	34	80

Pag. 30. Auf erkaufte Schaufeln.

			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt, vide Pag. 39	—	—	—
80	1	32	Den 4. Juni 1780 der hiesigen Materialkammer á 24 3/4 kr.	13	—	
31	2	10	— 6. — — dem Eisler Schmied á 32 kr	5	20	
131	3		— 29. Okt. — an den Bräuhausbau abgegeben	—	—	36
			Das Geld ist im Empfang Pag. 3, N. 3 unter 60 fl. 13 kr.			
132	4		Den 29. Oktob. 1780 dem Kirchenvater übergeben.	—	—	2
	5		Bei dem Baue wurden verwendet .	—	—	4
	6	42	Summe, übergetragen in das Werkzeugs-Summarium Pag. 39, N. 2.	18	20	42

Digitized by Google

Pag. 31. Ausgabe auf erkaufte Krampen.

Beilage Nro.	Post Nr.	Material Empfang Stück		Geldbetrag fl.	kr.	Material Ausgabe Stück
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue pässirt, vide Pag. 39	—	—	—
30	1	24	Den 4. Juni 1780 der hiesigen Materialkammer à 51 kr.	20	24	
131	2		— 29. Okt. — an den Bräuhausbau abgegeben	—	—	20
			Das Geld ist im Empfang Pag. 3 Nr. 3 unter 60 fl. 13 kr.			
132	3		Den 29. Okt. 1780 dem Kirchenvater übergeben	—	—	1
	4		Bei dem Baue wurden verwendet .	—	—	3
	5	24	Summe, übergetragen in das Werkzeugs-Summarium Pag. 39, N. 3.	20	24	24

Pag. 32. Auf erkaufte Krampen- und Schaufelstiele.

			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue pässirt, vide Pag. 39	—	—	—
29	1	40	Den 3. Juni 1780 dem Jos. Hornung à 4 kr.	2	40	
55	2	30	— 9. Juli — dtto.	2	—	
87	3	15	— 13. Aug. — dtto.	1	—	
131	4		— 29. Okt. — an den Bräuhausbau abgegeben.	—	—	9
			Das Geld ist im Empfang Pag. 3 Nr. 3 unter 60 fl. 13 kr.			
	5		Den 29. Okt. 1780 dem Kirchenvater übergeben	—	—	
	6		Bei dem Baue wurden verwendet .	—	—	76
	7	85	Summe, übergetragen in das Werkzeugs-Summarium Pag. 39, N. 4.	5	40	85

Digitized by Google

Pag. 33. Auf erkaufte Schiebtruhen samt Radeln.

Beilage Nro.	Post Nr.	Material Empfang Stück		Geldbetrag fl.	Geldbetrag kr.	Material Ausgabe Stück
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt, vide Pag. 39	—	—	—
30	1	12	Den 4. Juni 1780 der hiesigen Materialkammer á 26 kr.	5	12	
34	2	12	— 13. — — dem Jos. Hornung á 20 kr.	4	—	
74	3	12	— 3. Aug. — dtto.	4	—	
96	4	8	— 24. — — dtto.	2	40	
131	5		— 29. Okt. — an den Bräuhausbau abgegeben	—	—	33
			Das Geld ist im Empfang Pag. 3, N. 3, unter 60 fl. 13 kr.			
132	6		Den 29. Okt. 1780 dem Kirchenvater übergeben	—	—	2
	7		Bei dem Baue wurden verwendet .	—	—	9
	8	44	Summe, übergetragen in das Werkzeugs-Summarium Pag. 39, N. 5	13	52	44

Pag. 34. Auf erkaufte Malterschäffer.

			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt, vide Pag. 39	—	—	—
24	1	60	Den 1. Juni 1780 dem Binder Joh. Müller à 10 kr.	10	—	
131	2		— 29. Okt. — an den Bräuhausbau abgegeben	—	—	41
			Das Geld ist im Empfang Pag. 3, N. 3 unter 60 fl. 13 kr.			
132	3		Den 29. Okt. 1780 dem Kirchenvater übergeben	—	—	2
	4		Bei dem Baue wurden verwendet .	—	—	17
	5	60	Summe, übergetragen in das Werkzeugs-Summarium Pag. 39, N. 6.	10	—	60

Digitized by Google

Pag. 35. Auf erkaufte Beißzangen.

Beilage Nro.	Post Nr.	Material Empfang Stück		Geldbetrag fl.	kr.	Material Ausgabe Stück	
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt, vide Pag 39	—	—	—	
30	1	2	Den 4. Juni 1780 der hiesigen Materialkammer á 20 kr.	—	40		
93	2	3	— 19. Aug. — dem Franz Schmiedt á 24 kr.	1	12		
132	3		— 29. Okt. — dem Kirchenvater übergeben	—	—		2
	4		Bei dem Baue wurden verwendet .	—	—		3
	5	5	Summe, übergetragen in das Werkzeugs-Summarium Pag. 39, N. 7.	1	52		5

Pag. 36. Auf erkaufte eiserne Handschlägel.

			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt, vide Pag 39	—	—	—	
25	1	3	Den 1. Juni 1780 dem Michael Füsserl á 1 fl. 30 kr.	4	30		
131	2		— 29. Oktob. — an den Bräuhausbau abgegeben	—	—		2
			Das Geld ist im Empfang Pag. 3, Nr. 3 unter 60 fl. 13 kr.				
132	3		Den 29. Okt. 1780 dem Kirchenvater übergeben	—	—		1
	4		Bei dem Baue wurden verwendet .	—	—	—	
	5	3	Summe, übergetragen in das Werkzeugssummarium Pag. 39. Nr. 8.	4	30		3

Digitized by Google

Pag. 37. Auf erkaufte Handhacken.

Beilage Nro.	Post Nr.	Material Empfang Stück		Geldbetrag fl.	Geldbetrag kr.	Material Ausgabe Stück
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt, vide Pag. 39	—	—	—
25	1	4	Den 1. Juni 1780 dem Michael Füsserl à 30 kr.	2	—	
41	2	6	— 19. — — dtto.	3	—	
131	3		— 29. Okt. — an den Bräuhausbau abgegeben	—	—	6
			Das Geld ist im Empfang Pag. 3. N. 3, unter 60 fl. 13 kr.			
132	4		Den 29. Okt. 1780 dem Kirchenvater übergeben	—	—	2
	5		Bei dem Baue wurden verwendet. .	—	—	2
	6	10	Summe, übergetragen in das Werkzeug-Summarium Pag. 39, N. 9.	5	—	10

Pag. 38. Auf erkaufte ordinäre Leitern.

			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt, vide Pag. 39	—	—	—
24	1	3	Den 13. Juni 1780 dem Jos. Hornung á 1 fl.	3	—	
74	2	2	— 3. Aug. — dtto.	2	—	
131	3		— 29. Okt. — an den Bräuhausbau abgegeben	—	—	3
			Das Geld ist im Empfang Pag. 3, N. 3 unter 60 fl. 13 kr.			
	4		Bei dem Baue wurden verwendet .	—	—	2
	5	5	Summe, übergetragen in das Werkzeugs-Summarium, Pag. 39, N. 10.	5	—	5

Digitized by Google

Pag. 39. Summarium über die Beköstigung des Werkzeugs.

Anher von der Rechnung Pag.	Nro.	Post Nro.		Geldbetrag fl.	kr
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt . . .	100	—
			Auf die Beischaffung des Werkzeugs wurde ausgelegt, als:		
29	7	1	auf Klampfen . . . . . 80 St.	12	34
30	6	2	— Schaufeln . . . . . 42 —	18	20
31	5	3	— Krampen . . . . . 24 —	20	24
32	7	4	— Krampen- u. Schaufelstiele 85 —	5	40
33	8	5	— Schiebtruhen samt Radeln 44 —	13	52
34	5	6	— Malterschäffer . . . . 60 —	10	—
35	5	7	— Beißzangen . . . . . 5 —	1	52
36	5	8	— eiserne Handschlägel . . 3 —	4	30
37	6	9	— Handhacken . . . . . 10 —	5	—
38	5	10	— ordinäre Leitern . . . . 5 —	5	—
		11	Summe, übergetragen in den Abschluß Pag. 43, Nr. 26	97	12
		12	Mithin wurde gegen den Ueberschlag weniger bezahlt um . 2 fl. 48 kr.		

Pag. 40. Ausgabe auf Extra und Verschiedene.

			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt . . .	—	—

Pag. 42. Ausgabe auf abgeführten Kassarest.

114		1	Den 30. Okt. 1780 wurde in die Kasse N. N. der mit Schluß des Kirchenbaues erübrigte Kassarest abgeführt mit	184	—
		2	Summe, übergetragen in den Abschluß Pag. 43, Nro. 28	184	—
			Nun folgt der summarische Kassaabschluß.		

Digitized by Google

Pag. 42.

Summarischer

über sämtliche empfangene und

Anher von der Rechnung Pag.	Nr.	Post Nro.	Empfänge.	Geldbetrag fl.	kr.
1	4	1	An Bauverlagsgeldern	3900	—
2	6	2	An Schaitengeldern	55	33
3	5	3	An Extra und Verschiedenen	156	45½
			Summe, nebiger Ausgabe gleich	4112	18½

Digitized by Google

Pag. 43.

Kasseabschluß
verausgabte Baugelder.

anher von der Rechnung Pag.	Nr.	Post Nro.	Ausgaben.	Geldbetrag fl.	kr.
4	17	1	Auf ordinäre Taglöhnungen	262	45
5	12	2	— Maurertaglöhnungen	236	32
6	7	3	— Zimmermannstaglöhnung	129	36
7	5	4	— Ziegeldeckertaglöhnungen . . .	31	24
8	6	5	— Schlosserarbeit	332	24
9	4	6	— Steinmetzarbeit	88	6
10	6	7	— Tischlerarbeit	482	30
11	2	8	— Hafnerarbeit	20	—
12	2	9	— Glaserarbeit	57	12
13	2	10	— Anstreicherlohn	32	54
14	10	11	— Baufuhren	126	12
15	14	12	— Maurerziegel	645	4½
16	5	13	— Bruchsteine	163	45
17	8	14	— Kalk	212	48
18	5	15	— Sand	122	—
19	7	16	— Floßbäume	351	27
20	7	17	— Dachziegel	166	42
21	8	18	— Steyrerläden	173	20
22	5	19	— Bankläden	38	20
23	3	20	— Ziegellatten	26	12
24	6	21	— Lattennägel	43	45
25	4	22	— lehrbaumene Schließen	52	30
26	3	23	— dreizöllige Pfosten	21	—
27	—	24	— Doppelräf n	—	—
28	5	25	— Bodennägel	16	27
39	11	26	— Beischaffung des Werkzeugs	97	12
40	—	27	— Extra und Verschiedene . . .	—	—
41	2	28	— abgeführten Kassarest	184	—
			Summe, nebigem Empfange gleich . .	4112	18½

Digitized by Google

Litt. B.

Extraordinäre Material-Empfangs- und Verwendungs-Aufschreibbögen über den Kirchenbau zu N. N.

1 Den 12. Juli 1780 durch den heut eingefallenen heftigen und über sechs Stunden angehaltenen Wetterregen sind von den unterm 8. Juni gelieferten und noch nicht verbauten Ziegeln gänzlich zusammengeweichet worden bei 5000 St. sage: fünf Tausend Stück.

Daß dieses richtig sey, attestire hiemit

Johann Keller, m. p.
Maurerpalier.

2 Dann wurde während diesem stürmischen Wetter entwendet:
Ein Stück Beißzange
Ein Stück Handhacken.

Welches attestirt
Anton Murmann, m. p.
Zeugwarter.

3 Den 19. Juli bei Abbrechung der alten vorfindigen Mauer wurden an abgeputzten und aufgeschlichteten Ziegeln, welche meist ganz waren, 22256, sage: Zwei und zwanzig Tausend zwei Hundert sechs und fünfzig Stücke erhalten.

Daß deren weder mehr noch weniger waren, attestire hiemit

Johann Keller, m. p.
Maurerpalier.

4 Aus Unvorsichtigkeit ist eine Leiter vom Gerüste gefallen und gänzlich zerschmettert worden.

Attestire,
Johann Keller, m. p.
Maurerpalier.

5 Den 28. Juli bei Ausgrabung der Fundamente des Kirchthurmes mußte man statt der im Ueberschlage angetragenen 6 Schuh Tiefe, 9 Schuh tief, wegen besonders schlechten Grund hinabgehen.

Daß diese Ausgrabung nöthig war, und wirklich geschehen sey, attestire

Johann Keller, m. p.
Maurerpalier.

Bestättige ingleichen dessen Wahrheit
Jakob Heilig, m. p.
Pfarrherr.

Digitized by Google

Litt. C.

Digitized by Google

Wochen-

der bei dem Kirchenbaue zu N. N. vom 15.

Maurer täglich 27 kr. extra Stund 3 kr.	Nach Tä-									
	den 15.		den 16.		den 17.		den 18.		den 19.	
	Vor	Nach	Vor	Nach	Vor	Nach	Vor	Nach	Vor	Nach
									Mit-	
Johann Quader .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Peter Kellen . .	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1
Jakob Malter . .	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1
Franz Stein . .	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1
Michael Sand . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1/2	1
Summe der Maurer	1	1	1	1	3	3	4	4	4½	5
Taglöhner täglich 15 kr. extra Stund 2 kr.										
Mathias Schnell .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Joseph Mayer . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Franz Bauer . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Michael Raspler .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Leit Graß, Malter- macher à 17 kr. .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Wenzel Mages . .	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1
Jakob Baumer. .	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1
Johann Beer . .	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1
Michael Fuchs . .	—	—	1	1	1	1	1/2	—	—	—
Lorenz Hauser . .	—	—	—	1/2	—	—	1	1	1	1
Franz Wolf . . .	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1
Franz Stern . .	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1
Jakob Riegler . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Peter Löschberger .	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Andr. Faullenzer .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	5	8	9½	9	10	11½	12	13	13

Digitized by Google

Liſte

bis 20. Mai 1780 arbeitenden Maurer u. Taglöhner.

gen			Nach Stunden							Betrag im Gelde		
den 20.		Summe der Tage	den 15.	den 16.	den 17.	den 18.	den 19.	den 20.	Summe der Stunden	fl.	kr.	d.
Tag	Nacht		Stunden									
1	1	6	1	1	1	1	1	1	6	3	—	—
½	—	3½	—	—	1	1	1	—	3	1	36	3
1	1	4	—	—	1	1	1	1	4	2	—	—
1	1	3	—	—	—	1	1	1	3	1	30	—
1	1	1½	—	—	—	—	1	1	2	—	35	1
4½	4	18	1	1	3	4	5	4	18	9	—	—
1	1	6	1	1	1	2	1	1	7	1	44	—
1	1	6	—	1	1	1	1	1	5	1	40	—
1	1	6	1	1	1	1	1	1	6	1	42	—
1	1	6	1	1	1	1	1	1	6	1	42	—
1	1	6	1	1	2	2	2	2	10	2	2	—
1	1	5	—	—	—	1	1	1½	3½	1	22	—
1	1	5	—	1	1	1	1	1	5	1	25	—
1	1	4½	—	—	1	1	1	1	4	1	18	2
1	1	5¼	—	—	—	—	—	—	—	—	48	3
1	1	3¼	—	—	—	—	—	—	—	—	48	3
1	1	3½	—	—	—	—	—	—	—	—	32	2
1	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	45	—
1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—
1	1	2½	—	—	—	—	—	—	—	—	37	2
1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—
15	15	63	4	6	8	10	9	9½	46½	17	30	—

Digitized by Google

Litt. D.

Rechnungsformular

über eine einzelne Bauführung.

Instrukzion,

auf welche Art in den k. k. Erblanden jene Beamte fürzugehen haben, denen bei einzelnen Aerarialgebäuden die Bauinspekzion und Verrechnung anvertrauet wird.

Jedem redlich denkenden Beamten, dem die Inspekzion und Verrechnung eines Baues überlassen wird, muß vorzüglich daran gelegen seyn, zu wissen, wie er fürzugehen habe, um das Beste des allerhöchsten Dienstens befördern und zugleich sich selbst vor aller Verantwortung sicher stellen zu können. In Rücksicht dessen wird gegenwärtige Instrukzion ertheilet, damit derselbe in allen Fällen unterrichtet werde, wie er zum Nutzen des aufhabenden Dienstes das Wirksamste beitragen, und sich selbst augenblicklich überzeugen könne, ob er seiner aufhabenden Pflicht getreu nachgekommen sey, somit sich außer Verantwortung gesetzt habe.

Weil die augenblickliche Aufschreibung oder Journalisirung aller vorfallenden Manipulazions-Handlungen das einzige Mittel ist, dem Aerario sowohl, als rechnungsführenden Beamten zuverlässige Sicherheit zu verschaffen; so ist vor allem ein

Kasse- und Material-Journal

nach dem in der Anlage A. zuliegenden Formular zu führen, in welchem

1) alle baaren Geld-Empfänge und Ausgaben augenblicklich, wie sie vorfallen, unter einander, jedoch so niedergeschrieben werden müssen, daß deutlich zu ersehen sey, von wem und für was der baare Empfang, oder an wen und für was die baare Bezahlung geschehen sey.

Digitized by Google

Damit aber mit der Zeit auch zu wissen sey, unter welchem Dato die aufgezeichneten Handlungen vorgefallen sind, muß

2) an den Tagen (in welchen eine oder mehrere Handlungen vorkommen) in diesem Journal der Monats-Tag, bevor die erste Handlung niedergeschrieben wird, aufgezeichnet werden, welcher zu mehrerer Sichtbarkeit, gleich dem Formular mit zwei Neben-Strichen zu versehen ist. Damit aber

3) das Journal augenblicklich abgeschlossen und der Kassestand skontriret, somit dem Rechnungsleger die möglichste Sicherheit und Beruhigung verschaffet werde, müssen zur Rechten dieses Journals zwei Geldkolonnen neben einander zu stehen kommen, wovon die erste lediglich alle Empfangs- und die andere alle Ausgabsbeträge zu enthalten hat, um mit Hülfe dieser zwei Kolonnen den Vortheil zu erreichen, zu allen Stunden durch deren Summirung die besonderen Summen aller Empfänge und Ausgaben erhalten, und sofort den Kasse-Schluß machen zu können.

4) Zur Bestättigung der Richtigkeit jeder niedergeschriebenen Post ist nothwendig, die betreffende Beilage oder Quittung beizulegen, und selbe dem Journal mit ihren Nummern zu allegiren, zugleich wird mehrere Ordnung und Leichtigkeit im Nachsuchen erzielet, wenn alle eingetragenen Posten mit einer in der arithmetischen Zahlenordnung treffenden Nummer (welcher der Journal-Artikel heißt) bezeichnet werden. Es ist daher für diese beiden Nummern zunächst an dem Konterte linker Hand eine Kolonne mit der Aufschrift: $\frac{\text{Journal-Artikel}}{\text{Beilag-Nummer}}$ eröffnet, in welcher bruchweise, oben der Journal-Artikel, und unten die treffende Beilag-Nummer gesetzt werden muß; daß also die Nummer der in dem Journal enthaltenen Posten den Journal-Artikel, die andere aber die Zahl der allegirten Beilagen anzeiget, jene Posten hingegen, welche mit keiner Beilage versehen sind, können nur den Journal-Artikel erhalten, und in diesem Falle kommen statt der Nummer der Beilage unter den Bruch-Strich ein Paar Punkte oder eine Nulle zum Zeichen keiner vorhandenen Beilage zu machen. Was

5) die wochentlichen Taglohns-Zahlungen betrifft müssen für jede Gattung als zum Beispiele für ordinäre Taglöhner, Maurer, Zimmerleute, Ziegeldecker ꝛc. eigene Wochenlisten nach dem hier zugelegten Formular C. geführet werden, mittelst welchem jede Taglohns-Gattung in das besondere alle Morgen und Abend abzulesen, auch öfter unter Tags zu revidiren, und der gegenwärtige, oder abgängige Arbeiter ordentlich darin aufzuzeichnen ist, damit zu Ende der Woche von jedem Individuo insbesondere die Arbeitstage summiret, der verdiente Löh-

Digitized by Google

nungs-Betrag kalkulirt, und bezahlet werden könne. Gleich nach geschehener Zahlung muß der ganze Betrag jeder besonderen Liste in dem Journal in Ausgabe gestellt, und den Listen, als eben so viel Beilagen zugeleget werden, wenn selbe zuvor von dem Aufseher-Palier oder Vizepalier, welche der Zahlung jederzeit beizuwohnen haben, schriftlich attestiret worden.

6) Das Bau-Fuhrwesen pflegt entweder nach dem Tage oder fuhrenweise behandelt zu werden. In dem ersten Falle ist dem Fuhrmanne zu seiner Bedeckung alle Tage, wenn er gefahren ist, von dem Bau-Inspizienten ein Zettel abzureichen, womit ihm attestiret wird, ob er bei diesem Baue einen ganzen, halben, oder viertel Tag verdienet habe; im zweiten Falle hingegen, wo Akkorde nach einzelnen Fuhren vorhanden sind, müssen doppelte Robische gebraucht werden, deren einen der Fuhrmann und den andern eine auf dem Bauplatze bestellte vertraute Person zu Handen bekommt, damit selbe jede zu dem Baue geleistete Fuhr auf beide Robische mittelst deren Zusammenhaltung durch einen Schnitt zugleich aufschneide. Am Ende jeder Woche oder Monats, nach Maß der Geldbedürfniß des Fuhrmannes, müssen die von dem Fuhrmanne beigebrachten Zettel oder Robische mit Gegenhaltung des zweiten Robisches abgezählet, über die befundene Anzahl der geleisteten Tags- oder einzelnen Fuhren förmliche, von dem Fuhrmanne, oder im Falle, daß er nicht schreiben könnte, von einem andern in seinem Namen unterfertigte Quittungen errichtet werden, gegen welche der Fuhrmann zu bezahlen, und der Betrag mit Beilegung der Quittung in dem Journal in Ausgabe zu stellen ist.

7) Die zu dem Baue gelieferten Materialien und Werkzeuge pflegen nicht allzeit Zug für Zug bezahlet zu werden sondern der Lieferant kann mehrere Lieferungen zusammen kommen lassen, ehe er den Betrag erhebt. Weil derselbe in solchem Falle die Versicherung der geleisteten und unbezahlt verbliebenen Lieferungen nöthig hat, müssen für jede auf den Bau gemachte Material- oder Werkzeugs-Lieferung, ordentliche von dem Material-Uebernehmer der richtigen Lieferung halber attestirte Lieferscheine abgegeben werden, welche der Lieferant bis zu deren Kontirung in Händen zu behalten hat. Da aber

8) dem Rechnungs-Beamten nicht minder angelegen seyn muß, zu wissen, wie viel derlei Lieferscheine, und in welchem Betrage sich annoch unbezahlt bei dem Lieferanten vorfinden? so hat derselbe ein Lieferschein-Protokoll nach dem unter D zuliegenden Formular zu führen, in welches jeder Lieferschein in das besondere gleich nach seiner Ausstellung eingetragen, der Lieferschein mit der laufenden Protokolls-Nummer

Digitized by Google

bezeichnet, und erst so nummerirt als gültig dem Lieferanten abgegeben werden muß.

Meldet sich sonach der Lieferant mit mehreren in Handen habenden Lieferscheinen um die Zahlung, so ist eine ordentliche, mit diesen Lieferscheinen belegte Quittung zu verfassen, solche zu bezahlen, und dem Journal beizulegen, zugleich aber auch diese auf Lieferscheine geleistete Zahlung alsogleich in dem Lieferschein = Protokoll bei jedem betreffenden Lieferscheine mit Beisetzung des Journal=Artikels und des Dati der wirklichen Zahlung anzumerken, damit der Rechnungs=Beamte bei Durchgehung dieses Protokolls jederzeit ersehen könne, welche Lieferscheine annoch unbezahlt erliegen.

Bei Journalisirung dieser mit Lieferscheinen belegten Quittung ist vorzüglich zu beobachten, daß jede bezahlte Material= oder Werkzeugs=Gattung in dem Journal durch eine besondere Zeile nach ihrer Anzahl, Preis und betreffenden Geldbetrag eingetragen werde, wie in dem Formular des Journals bei den Artikeln 2, 3, 4, 5 ꝛc. mehrere Beispiele erscheinen. Nicht minder

9) ist bei Journalisirung jener Materialien oder Werkzeuge, welche von einem Rent=Amte oder bauämtlichen Material = Kammer übernommen werden, eben so fürzugehen, als wenn selbe von einem Lieferanten wären erkauft worden, nur in dem Falle, daß dieses Materiale gratis abgegeben würde, zu bemerken, daß die Journalisirung dessen zwar eben so, als wenn es baar bezahlet worden wäre, fürzunehmen sey, jedoch gleich darauf dieser in Ausgabe gestellte und nicht bezahle Geldbetrag wieder als eine durchlaufende Post in Empfang gebracht werden muß. Auf gleiche Art

10) wird fürgegangen, wenn ein erübrigtes Materiale oder Werkzeug einer vorhandenen Material=Kammer, oder sonst jemand anderem unentgeltlich von dem Baue abgegeben werden sollte, in welchem Falle das abgegebene Materiale in Ausgabe gestellt, und der dießfällige Geldbetrag eben so, als wenn er baar erlegt worden wäre, in Empfang genommen werden muß, zugleich darunter aber, weil doch kein baares Geld eingegangen ist, kommt dieser erst in Empfang gestellte Geldbetrag wieder als eine durchlaufende Post unter einem besondern Journal=Artikel zu bringen, damit der nur der Rechnungs = Ordnung wegen gemachte Empfang saldiret werde. Da auch

11) die Handwerker für ihre nach und nach auf den Bau gelieferten, oder daselbst verfertigten Arbeiten eben so wenig, als die Lieferanten, Zug für Zug bezahlet werden können, sondern mit à Conto-Zahlungen bis zur gänzlich vollendeten Arbeit sich begnügen müssen, so müssen auch sie für ihre gemachten Arbeiten die Bedeckung zu Han=

Digitized by Google

den bekommen, daher denenselben nach dem Formular E förmliche Einschreibbüchel zu geben sind. In dieses Büchel muß dem Professionisten jederzeit, so oft er eine Arbeit fertig gemacht, und zu dem Baue geliefert, von demselben, welcher selbe übernommen hat, die Arbeit mit Ansetzung des dafür zu fordern habenden Verdienstes eingeschrieben und attestiret werden, gleichwie im Gegentheile von dem Rechnungs-Beamten jede hierauf gemachte à Conto-Zahlung in eben dieses Büchel mit Berufung auf den Journal-Artikel, unter welchem diese Zahlung in dem Journal in Ausgabe erscheint, einzutragen und zu unterfertigen kommt. Durch dieses in Handen behaltene Büchel wird der Professionist genugsame Sicherheit erhalten, weil er in solchem alle Augenblicke ersehen kann, was er bereits verdienet, hierauf empfangen und annoch zu fordern habe. Damit aber auch in dem Falle, daß der Professionist sein Büchel verlieren sollte, aller Zweifel und Zank beseitiget werde, und zugleich der Rechnungsführer selbst wissen könne, was jeder Professionist bereits verdienet, empfangen, und annoch zu fordern habe, muß derselbe ein gleichlautendes Büchel, wie in dem Formular F zu ersehen ist, mit dem alleinigen Unterschiede halten, daß jenes des Professionisten von ihm Rechnungs-Beamten, dieses aber von dem Professionisten attestiret und unterschrieben werde. Wenn

12) das Monat hindurch auf solche Art bei allen vorfallenden Bau-Handlungen fürgegangen und die Journalisirung bewirket worden, muß am Ende des Monats das Journal abgeschlossen, und der baar ausfallende Kasserest in einem neu zu eröffnenden Journal für das künftige Monat in Empfang übertragen werden.

13) Da aber in dem Journal lediglich alle während des Baues vorgefallenen Handlungen unter einander vermengt erscheinen, folglich der ganze Kostenbetrag jeder einzelnen Rubrik aus demselben nicht zu entnehmen ist, muß zur Erreichung einer auseinander gesetzten Uebersehung der Baugeschäfte aus dem Journal eine eigene Baurechnung verfasset werden, in welcher jede einzelne Bau-Rubrick sowohl in ihrem Geldbetrage, als der verwendeten Anzahl jeder Material- und Werkzeugsgattung deutlich ausgewiesen erscheinet.

14) Das hier unter Litt. B zuliegenden Formular dienet zum Beispiele einer solchen Bau-Rechnung, in welcher jede einzelne Bau-Rubrik wie auch Material- oder Werkzeugs-Gattung mittelst eines eigenen Konto ausgewiesen wird; und da niemals ein beträchtlicher Aerarialbau ohne Verfassung eines vorläufigen detaillirten Ueberschlages, und hierauf ertheilter Passirung zur wirklichen Ausführung gelanget, dieser Ueberschlag aber zur Richtschnur der auszuübenden Bau-Oekonomie zu dienen hat, so muß die Rechnung so verfaßt werden,

Digitized by Google

daß jede in dem Ueberschlage ausgewiesene einzelne Rubrik sowohl nach dem Betrage des Geldes, als auch nach der Anzahl der passirten Material-Stücke, Klaftern oder Pfunde in selber fürgeschrieben sey; damit eines Theils der Rechnungs-Beamte durch diese Fürschreibung bei jeder Rubrik augenblicklich ersehe, wie viel Geld- und Material-Verwendung zur Passirung sich verhält, und ob die gehörige Nachsicht und Wirthschaft gepflogen worden oder nicht; anden Theils aber nach geendigtem Baue und Rechnungs-Abschlusse bei jeder Rubrik ausgewiesen werde, wie viel gegen den Ueberschlag am Gelde und Anzahl der Materialien in Ersparung oder in mehrere Verwendung gebracht worden; vorzüglich also

15) ist die Rechnung auf solche Art vorzubereiten, daß jede in dem Ueberschlage einzeln angewiesene Empfangs- oder Ausgabs-Rubrik ihren eigenen Konto erhalte, in welchem gleich oben an der durch den Ueberschlag hierzu passirte Bekösttigungs-Betrag fürzuschreiben kommt, und wenn der Ueberschlag nebst dem Geldbetrage noch die Anzahl der zu verwendenden Material-Gattungen enthält, müssen auch diese nächst dem fürgeschriebenen dießfälligen Geldbetrage in der eigends dazu vorbereiteten Kolonne angemerkt werden. Ist dieses vorläufig geschehen, so kömmt die Uebertragung aus dem Journal in die Rechnung zu bewirken, mit der Beobachtung, daß

16) alle in dem Journal erscheinenden Empfangs und Ausgabsposten ohne Ausnahme, sie mögen baares Geld, Material- oder Werkzeugs-Gattungen enthalten, unter ihre betreffende und in der Rechnung eröffnete Rubrik oder Konto dergestalt zu übertragen sind, daß der Journal-Artikel, und Beilag-Nummer, welcher die einzutragende Post in dem Journal enthält, in der eigends bei jedem Konto ganz zur linken Seite unter der Aufschrift $\frac{\text{Journal-Artikel}}{\text{Beilag-Nummer}}$ eröffneten Kollonne bruchweise angesetzt werde, auf das mittelst dieses angemerkten Journal-Artikels augenblicklich die Post aus der Rechnung in das Journal zurückgesucht werden könne; damit aber auch

17) in dem Journal zu ersehen sey, wohin jede Post in der Rechnung zu stehen gekommen, muß in der ganz zur linken Hand des Journals unter der Aufschrift: Uebertrag in die Rechnung $\frac{\text{Pag.}}{\text{Nro.}}$ vorbereiteten Kolonne das Pagina und die Post-Nummer, unter welchen diese Post in der Rechnung erscheinet, bruchweise angesetzet werden.

18) Durch diese wechselseitigen Berufungen von dem Journal auf die Rechnung, und von dieser auf das Journal wird der Vortheil erreicht, daß bei sich allenfalls ergebendem Verstoß die Nachsuchung oder Einkollazionirung leicht und ohne vielem Umblättern geschehen kann.

Digitized by Google

19) Da bei jedem Material = Empfang oder Ausgabe doppelte Handlungen vorfallen, nämlich, der Material = Empfang und die für dessen Einschaffung gemachte baare Geldausgabe, oder die Material-Ausgabe und der dafür erzielte baare Geld-Empfang, so hat bei jedem in dem Journal vorfallenden Material-Einkaufe oder Empfange sowohl das für dieses beigeschaffte Materiale verausgabte Geld in der Rechnung bei dem für diese Material-Gattung eigends bestimmten Konto in der unter der Rubrik Geldbetrag befindlichen Kolonne in Ausgabe übertragen, als auch die Anzahl des für diese baare Verausgabung erhaltenen Materials bei eben diesem Konto in der zur linken Hand unter der Aufschrift Material-Empfang eröffneten Kolonne in Empfang genommen zu werden, wozu die in dem Formulare des Journals unter den Journal-Artikeln 2, 4, 5, 6, 7 u. s. w, aufgeführte und in die Rechnung B übertragene Beispiele nähere Anweisung geben. Auf gleiche Weise

20) ist in dem Falle fürzugehen, wenn ein Materiale oder Werkzeug von dem Baue anders wohin abgegeben, oder verkauft würde; es muß nämlich das abgegebene Materiale bei dem für selbes in der Rechnung vorfindigen Konto in der ganz zur rechten Hand, unter der Aufschrift: Material-Ausgabe eröffneten Kolonne in Ausgabe geschrieben, und der für selbes in dem Journal in Empfang gebrachte Geldbetrag in der Rechnung bei dem Konto: Empfang an Extra und Verschiedenen in Empfang gestellt werden, gleichwie die in dem Rechnung- und Journal-Formulare A und B in den Journal-Artikeln 126, 128, 138 und 141 angeführten Posten zum genugsammen Beispiele dienen.

21) Noch ist zu bemerken, daß, obwohl bei den auch noch so auseinander gesetzten Ueberschlägen (wo auch jede Material = Gattung im Geldbetrage sowohl, als Anzahl der erforderlichen Stücke ausgewiesen wird) das Werkzeug nur in einem bloß summarischen Geldbetrage angesetzt und passiret zu werden pflege, dennoch zur Erreichung einer vollständigen Rechnungs = Ordnung und Uebersehung, auch das Werkzeug nach Maß der verschiedenen Gattungen in eigenen Kontis aufzuführen, und übrigens in allen so, wie es bei den Materialien vorgeschrieben worden, zu beobachten komme. Nur ist

22) der alleinige Unterschied zu beobachten, daß die bei den Materialien angeordnete Fürschreibung des Ueberschlages bei den einzelnen Werkzeugsgattungen in ihren Kontis aus Mangel der individuellen Passirung zu unterbleiben hat.

23) Damit aber gleichwohl zu ersehen sey, ob die Anschaffung des gesammten bei dem Bau erforderlich gewesenen Werkzeugs den in dem

Digitized by Google

Ueberschlage summarisch passirten Betrag überstiegen habe oder nicht, und in wie fern dabei Wirthschaft gepflogen worden; so muß

24) wie in dem Formular B, Pagina 39 zu ersehen ist, ein summarischer Werkzeug-Ausweisungs-Konto eröffnet werden, in welchen der für gesammten Werkzeug summarisch in dem Ueberschlage passirte Betrag ordentlich fürzuschreiben, und die zu Ende der Rechnungsführung ausfallende Beköstigung jedes abgeschlossenen einzelnen Werkzeugs-Konto zu übertragen ist, wodurch mittelst Summirung sämtlicher in diesem Konto zusammen getragener Beköstigungen der einzelnen Gattungen mit leichter Mühe die totale Beköstigung das Werkzeugs erhalten, und solche mit dem Ueberschlage zu kombiniren seyn wird.

25) Wenn auf solche Art gesammte Journals-Posten in die Rechnung übertragen worden, ist mit Ende des Baues der Rechnungsabschluß folgendergestalt zu machen. Es müssen vor allem

26) jene Empfang- und Ausgabs-Konti, in welchen lediglich baares Geld verrechnet wird, summiret, und deren ausfallende baare Empfang- oder Ausgab-Summen, in dem summarischen Kasse-Abschlusse, wie in dem Formular B, Pagina 42 und 43 ersichtlich ist, so übertragen werden, daß das Pagina und die Nummer jeder übertragenen einzelnen Summe bei dem Abschlusse angemerkt werde, unter welchem selbe bei ihrem Konto zu finden ist, gleichwie auch im Gegentheile bei der Summe des einzelnen Konto das Pagina und die Nummer beizusetzen kommt, unter welchen diese übertragene Nummer in dem Kasseabschlusse anzutreffen ist. Was aber

27) jene Konti betrifft, in welchen nebst baarem Gelde auch Materialien verrechnet werden, sind deren Geldbeträge eben so, wie erst in dem 26. Paragraph gemeldet worden, abzuschließen, und mit Beisetzung der gegenseitigen Berufung in den summarischen Kasse-Abschluß überzutragen. Jedoch in Rücksicht der nebstbei verrechneten Materialien ist

28) vorzüglich zu beobachten, daß, wie in dem Formular B, Paginis 15, 16, 17 u. s. w. zu ersehen ist, sowohl die Material-Empfangs- als Material-Ausgabs-Kolonnen summiret, die Summe der Material-Ausgabe von jener des Material-Empfangs abgezogen, und der ausfallende Unterschied als eine bei dem Baue geschehene Verwendung in Ausgabe gestellt, und somit beide Material-Kolonnen saldiret werden müssen. Sobald

29) dieses alles gehörig geschehen, muß bei jedem Konto die Summe des baaren Geld-Empfangs, oder der Ausgabe dem fürgeschriebenen Ueberschlags-Betrage entgegen gehalten und die durch diese Kombinazion ausfallende Differenz der mehreren oder wenigeren Verausgabung unter der Schluß-Summe mit dem Beisatze: mithin wurde

Digitized by Google

gegen den Ueberschlag mehr oder weniger bezahlet um — fl. — kr. angesetzt werden, damit alsogleich bei jedem Konto zu ersehen sey, ob und wie viel den Ueberschlag bei dieser einzelnen Rubrik in dem baaren Geldbetrage überstiegen oder gegen selben in Ersparung gebracht worden.

30) Da es zu gründlicher Beurtheilung der gepflogenen Bau-Oekonomie vorzüglich darauf ankömmt, richtig erheben zu können, wie viel in der Anzahl, Maaß oder Gewicht bei jeder Material-Gattung in das besondere gegen die Passirung des Ueberschlages mehr oder weniger verwendet worden, muß

31) bei allen jenen Kontis, in welchen ein Materiale verrechnet wird, die in Folge des 28. Paragraphs ausgefundene Material-Verwendung mit der aus dem Ueberschlage bei jedem Konto fürgeschriebene Material-Bedürfniß verglichen, und die mehrere oder wenigere, durch diese Kombinazion sich ergebende Verwendung gleich unter der bereits schon angesetzten Differenz der mehreren oder wenigeren Zahlung angemerkt werden.

32) Wenn auf solche Art alle in der Rechnung vorkommenden Konti nebst dem summarischen Kasse-Schlusse ordentlich abgeschlossen worden, wird es leicht seyn, in Konformität des im Buchstaben B, Pagina 46 und 47 enthaltenen Formulars mit Hülfe der abgeschlossenen Konti den summarischen Oekonomie-Ausweis zu verfassen, um sodann eine vollständig abgeschlossene Rechnung mit den angehörigen Journalien und Beilagen an Behörde zur Zensurirung überreichen zu können. Damit aber

33) der Bau-Rechnungsbeamte bei sich etwa in der Material- oder Werkzeugs-Verwendung ergebender namhaften Uebersteigung des Ueberschlages nicht unverschuldet zur Verantwortung gezogen werde, wenn allenfalls durch ungefähre Zufälle oder nicht gänzlich zu verhindernde Nachlässigkeit der Werkleute, Materialien oder Werkzeug zu Grunde gerichtet oder entfremdet würden, ist bei dem Baue selbst ein eigenes extraordinäres Material-Empfangs- und Verwendungs-Journal nach dem beiliegenden Formular G von dem das Materiale und Werkzeug übernehmenden Individuo zu führen, jedoch mit der Beschränkung, daß in solchem nur alle außerordentlichen Material- oder Werkzeugs-Empfänge und Verwendungen oder Verderbnisse aufzuschreiben kommen, als da sind: alle durch Abbrechung erhaltenen brauchbaren Materialien, wie auch durch Verwandlung erzeugte Werkzeuge, nicht minder die bei dem Baue durch ungefähre Zufälle oder Nachlässigkeit der Werkleute zu Grund gegangene oder entfremdete, und endlich alle jene Materialien, welche zu solchen Gegenständen verwendet worden, wovon entweder aus Mangel der Lokal-Kenntniß, oder daß sie sich erst wäh-

Digitized by Google

rend des Baues als nothwendige Abänderungen ergeben haben, in dem Ueberschlage nicht passiret worden.

Alle diese Vorfälle müssen augenblicklich, wie sie vorfallen oder bekannt werden, in diesem Journal mit Beisetzung der gegründeten Ursache ihres Empfangs oder Verausgebung aufgeschrieben, und deren Richtigkeit gleich in dem Journal selbsten von einer zweiten glaubwürdigen Person durch ihre Unterschrift attestiret werden.

Keineswegs aber sind in diesem Journal jene Material-Empfänge und Verwendungen einzuschreiben, welche der natürlichen Ordnung nach zu dem Baue benöthiget und durch den Ueberschlag passiret sind, weil solche ohnedem in der Rechnung selbst erscheinen. Und da

34) dieses Journal in keine weitere Rechnung übertragen werden darf, sondern lediglich der Rechnung beigelegt werden muß, damit es dem zensurirenden Beamten ihm Falle einer den Ueberschlag zu beträchtlich übersteigenden Material- oder Werkzeugs-Verwendung zur Nachsicht und gründlichen Behebung der Uebersteigungs-Ursachen dienen, und der Rechnungsbeamte von dießfälliger Bemänglung verschonet bleiben könne, so muß um so mehr ihm Rechnugsbeamten zu seiner eigenen Sicherheit obliegen, auf die richtige Führung dieses vorgeschriebenen Journals den möglichsten Bedacht zu nehmen.

35) Endlich kommt noch zu beachten, daß alle außerordentlichen Material- oder Werkzeugs-Empfänge, welche in erst gesagtem Journale vorkommen, auch in dem von dem Rechnungs-Beamten führenden Kasse- und Material-Journal (wovon in dem Formular A, Artikel $^{6}/_{61}$ ein Beispiel vorhanden) in Empfang genommen werden müssen, damit solche aus dem Journal in die Rechnung übertragen, und sofort bei jeder Material-Gattung der totale Empfang ausgewieseu werde.

Digitized by Google

Litt. A.

Kasse- und Material-Journal über den Kirchenbau zu N. N.

Uebertragen in die Rechnung		Journal Artik.	Monat Mai 1780.	Empfang		Ausgabe	
Litt.	Pag. Nro.	Beil. Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Den 1.				
B.	1/1	1/1	Empfangen von der Kasse N. N. laut Gegenscheine Nro. 1 auf Abschlag der zu dem Kirchenbaue zu N. N. verwilligten 4054 fl. 22 kr. Baugelder	1500	—		
			Den 2.				
—	17/1	2/2	Bezahlt laut Nro. 2 an Jos. Kühmeyer für abgegebene 72 Mittel Kalk à 42 kr.	—	—	50	24
			Den 6.				
—	4/1	3/3	Laut Liste Nro. 3. wurde den 5. dieses den ordinären Taglöhnern von — bis — ihr verdienter Taglohn bezahlt mit	—	—	16	30
			Den 7.				
—	—	4/4	Ziegelbrenner Kühtreiber erhält laut Nro. 4 wegen abgegebener				
—	18/1	—	3500 St. Mauerziegel à 8 fl. 30 kr. .	—	—	29	45
—	18/1	5/5	Franz Reich erhält laut Nro. 5 wegen 120 abgegebenen Fuhren Sand à 24 kr	—	—	48	—
			Den 9.				
—	—	6/6	Zeuge Nro. 6 wurde dem Flößer Anton Ott abgereicht wegen verkauften				
—	19/1	—	32 Stämmen 6 1/3 klaftriges Floßholz á 2 fl. 24 kr.	—	—	76	48
		7/7	Nicht minder empfängt laut Nro. 7 Anton Glanz wegen verabfolgten				
—	24/1	—	10000 Stück Lattennägel à 1 fl. 45 kr.	—	—	17	30
—	24/1	—	6000 Stück Bodennägel à 2 fl. 21 kr.	—	—	14	6
			Fürtrag . .				

Digitized by Google

Uebertragen in die Rechnung		Journal Artik.	Monat Mai 1780.	Empfang		Ausgabe	
Litt.	Pag. Nro.	Beil. Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag . .				
			Den 13.				
B.	4/2	8/8	An Taglöhnungen wurde von — bis — bezahlt an ordinären Taglohn laut Nro. 8	—	—	16	45
			Den 16.				
—	—	9/9	Dem Joseph Stelzer wurde verabfolgt laut Nro. 9. wegen abgegebenen				
—	16/1	—	4 Kubikklftr. Bruchsteine à 8 fl. 30 kr.	—	—	34	—
		10/10	Ingleichen dem Joseph Kühmeyer laut Nro. 10 wegen				
—	17/2	—	36 Mittel Kalk à 42 kr.	—	—	25	12
		11/11	Ferner empfängt Franz Hessele für abgeführte				
—	21/1	—	300 Stück ordin. oder Steyrerläden à 16 kr.	—	—	80	—
			Den 18.				
—	—	12/12	Laut Quittung Nro. 12 erhielt Franz Hessele wegen abgegebenen				
—	20/1	—	40 Stück Bankläden à 23 kr. . .	—	—	15	20
			Den 20.				
—	—	13/13	An Taglöhnungen wurden von — bis — bezahlt				
—	4/3	—	an ordn. Taglohn	—	—	17	30
—	5/1	14/14	— an Maurer dtto.	—	—	9	—
			Den 27.				
			An Tagelöhnungen von—bis—bezahlt				
—	4/4	15/15	— ordin. Taglohn	—	—	17	30
—	5/2	16/16	— Maurer Taglohn	—	—	13	20
—	16/2	17/17	Joseph Stelzer empfängt für abgegebene 10 Kubikklafter Bruchsteine à 8 fl. 30 kr.	—	—	85	—
			Fürtrag . .				

Digitized by Google

Uebertragen in die Rechnung		Journal Artik.	Monat Mai 1780.	Empfang		Ausgabe	
Litt.	Pag. No	Beil. Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag . .				
			Den 29.				
B.	10/1	18/18	Bezahlt dem Tischler Sertel à Conto seiner zu machenden Arbeit . . .	—	—	100	—
—	—	19/19	Zigler Franz Sturm erhält wegen laut Nro. 19. gelieferten 6000 St. Maurerziegel à 8 fl. 15 kr. . .	—	—	49	30
			Den 30.				
—	12/2	20/20	Der Fuhrmann Schnabel durch diesen Monat an verdienten Fuhrlohn laut Nro. 20	—	—	7	36
—	12/1	21/21	Dem Fuhrmann Seitz wurde gleichfalls bezahlt wegen verdienten Fuhrlohn laut Nro. 21	—	—	10	21
—	9/1	22/22	Dem Steinmetz Gottschall wurde à Conto seiner Arbeit bezahlt . .	—	—	42	30
—	1/2	23/23	Zeuge Gegenschein Nro. 23 empfangen auf weitern Verlag	1500	—		
			Summa . . .	3000	—	776	37
			Die Ausgabe von dem Empfange abgezogen mit	776	37		
			Verbleibt baarer Kassarest	2223	23		
			welcher in folgendes Kassejournal für den Monat Juni 1780 Art. 24 richtig in Empfang übertragen worden.				
			N. N. Rechnungsführer.				

Digitized by Google

Uebertragen in die Rechnung		Journal Artik.	Monat Juni 1780.	Empfang		Ausgabe	
Buch	Pag. Nro.	Beil. Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
	—	24/0	Vom vorigen Monat ist baarer Kaßerest verblieben	2223	23		
			Den 1.				
B.	34/1	25/24	Laut Nro. 24 wurde dem Binder Johann Müller bezahlt für abgegebene 60 Malterschäffer à 10 kr.	—	—	10	—
		26/25	Gleichfalls empfängt Michael Füsserl für gelieferte				
—	36/1	—	3 Stück eiserne Handschlägel à 1 fl. 20 kr.	—	—	4	30
—	37/1	—	4 Stück Handhacken á 30 kr. . .	—	—	2	—
			Den 3.				
—	4/5	27/26	An Tagelöhnungen wurden von — bis — bezahlt an ordin. Tagelöhnungen	—	—	16	—
—	5/3	28/27	— an Maurer dtto.	—	—	16	12
—	16/3	29/28	Joseph Stelzer empfängt für gelieferte 5½ Kubikklafter Bruchsteine à 8 fl. 30 kr.	—	—	46	45
—	32/1	30/29	Joseph Hornung empfängt für gelieferte 40 Stück Stiele à 4 kr. .	—	—	2	40
			Den 4.				
—	—	31/30	Von dem Verlage werden zeuge Nro 30 zu dem hiesigen Bauamte bezahlt, wegen von der daselbstigen Materialkammer empfangenen				
—	29/1	—	34 Stück neue Klampfen à 10 kr.	—	—	5	40
—	30/1	—	32 — fast neue Schaufeln à 24⅞ kr.	—	—	13	—
—	31/1	—	24 Stück neue Krampen à 51 kr.	—	—	20	24
—	33/1	—	12 — fast neue Schiebtruhen samt Rädern á 16 kr	—	—	3	12
—	35/1	—	2 Stück fast neue Beißzangen á 20 kr.	—	—	—	40
			Den 6.				
—	30/2	32/31	Eißler Schmied empfängt für 10 St. gelieferte Schaufeln á 32 kr. .	—	—	5	20
			Fürtrag . .				

Digitized by Google

Uebertragen in die Rechnung		Journal Artik.	Monat Juni 1780.	Empfang		Ausgabe	
Litt.	Pag. Nro.	Beil. Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag . .				
			Den 10.				
B.	8/1	33/32	Laut Nro. 32 wurden dem Schlosser Mathias Weiß auf Abschlag seiner Arbeit bezahlt	—	—	80	—
			Den 12.				
—	17/3	34/33	Zahle dem Joseph Kühmeyer für 45 gelieferte Mittel Kalk á 42 kr.	—	—	31	30
			Den 13.				
—	33/2	35/34	Joseph Hornung erhält wegen abgegebenen 12 Stück Schiebtruhen samt Räder á 20 kr.	—	—	4	—
—	36/1	—	3 Stück ordin. Leiter á 1 fl. . .	—	—	3	—
			Den 15.				
—	18/2	36/35	Franz Reich erhält wegen zugeführten 107 Fuhren Sand á 24 kr.	—	—	42	48
			Den 16.				
—	19/2	37/36	Zahle an Franz Heiß wegen gelieferten 61 Stämmen 7 klaftriges Floßholz á 2 fl. 33 kr.	—	—	155	33
			Den 17.				
—	4/6	38/37	An Taglöhnungen wurde von — bis—bezahlt an ordinären Tagelöhnungen	—	—	13	15
—	5/4	39/38	An Maurer Taglöhnungen	—	—	16	12
			Den 18.				
—	25/1	40/39	Joseph Hönigsperger erhält wegen gelieferten 85 Klafter Schließenholz á 21 kr.	—	—	29	45
			Fürtrag . .				

Digitized by Google

Uebertragen in die Rechnung		Journal Artik.	Monat Juni 1780.	Empfang		Ausgabe	
Buch	Pag Nro.	Beil. Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag . .				
			Den 19.				
B.	20/1	41/40	Franz Würth erhält wegen gelieferten 4500 Stück Dachziegel á 14 fl. 45 kr.	—	—	66	22½
—	37/	42/41	Imgleichen empfängt Michael Füsserl für abgegebene 6 Stück Handhacken á 30 kr	—	—	3	—
			Den 23.				
—	10/2	43/42	Tischler Sertel erhält auf Abschlag	—	—	50	—
			Den 27.				
—	15/3	44/43 —	Johann Kühtreiber erhält wegen gelieferten 10000 Stück Mauerziegel á 8 fl. 30 kr.	—	—	85	—
			Den 28.				
—	2/1	45/44	An Schartenholz ist eingegangen .	7	36		
—	14/3	46/45	Dem Georg Schnabel bezahlt das Fuhrlohn laut Nro. 45 mit . .	—	—	9	42
—	14/2	47/46	Fuhrmann Seitz erhält wegen geleisteten Fuhren	—	—	6	45
		48/47	Dem Franz Würth wurde laut Nro. 47 bezahlt wegen abgegebenen				
—	15/4	—	8000 Stück Mauerziegel á 8 fl. 30 kr.	—	—	68	—
		49/48	Nicht minder erhält Franz Hessele wegen gelieferten				
—	21/2	—	80 Stück ordin. Steyrerläden á 16 kr.	—	—	21	20
—	29/2	50/49	Dem Schlosser Moser wurde wegen gemachter Arbeit bezahlt für 30 St. Gerüstklampfen a 9 kr.	—	—	4	30
			Summe	2230	59	837	14½
			Die Ausgabe von dem Empfang abgezogen mit	837	14½		
			Verbleibt baarer Kassarest	1393	44½		
			welcher in folgendes Kassejournal für den Monat Juli 1780 Art. 51 richtig in Empfang übertragen worden.				
			N. N. Rechnungsführer.				

Digitized by Google

Uebertragen in die Rechnung Liber Pag. Nro.	Journal Artik. Beil. Nro	Monat Juli 1780.	Empfang fl.	Empfang kr.	Ausgabe fl.	Ausgabe kr.
— —	51/0	Vom vorigen Monat verbliebener Kassarest	1393	44½		
		Den 1.				
		An Tagelöhnungen wurden von—bis—bezahlt,				
B. 4/7	52/50	an ordinären Tagelöhnungen . . .	—	—	18	30
— 5/5	53/51	an Maurer Tagelöhnungen	—	—	22	30
— 6/1	54/52	an Zimmermanns Tagelöhnungen . .	—	—	29	15
		Den 3.				
— —	55/53	Dem Flößer Anton Ott wurde bezahlt wegen abgegebenen				
— 19/3	—	36 Stämme 6 klaftrige Bäume a 2 fl. 21 kr.	—	—	84	36
		Den 4.				
— —	56/54	Franz Würth erhält für gelieferte				
— 20/2	—	3000 Stück Dachziegel a 14 fl. 45 kr.	—	—	44	15
		Den 9.				
— —	57/55	Bezahle an Joseph Hornung wegen gelieferten				
— 32/2	—	30 Stück Krampen- und Schaufelstielen a 4 kr.	—	—	2	—
		Den 15.				
		An Tagelöhnungen wurde von—bis—bezahlt,				
— 4/8	58/56	an ordinären Taglöhnungen . . .	—	—	20	45
— 5/6	59/57	an Maurer Taglöhnungen	—	—	27	—
— 6/2	60/58	an Zimmermanns Taglöhnungen . .	—	—	29	15
— 8/2	61/59	Schlosser Weiß erhält a conto . .	—	—	100	—
— 17/4	62/60	Dem Joseph Kühmeyer wurde bezahlt wegen abgeführten 72 Mittel Kalk a 42 kr.	—	—	52	24
		Den 19.				
— —	63/61	Zeuge Gegenschein Nro 61 sind bei Abbrechung der alten Mauer erhalten worden,				
— 15/5	—	22250 brauchbare Mauerziegel				
		Übertrag . .				

Digitized by Google

Uebertragen in die Rechnung Liq.	Pag. Nro.	Journal Artik. Beil. Nro.	Monat Juli 1780.	Empfang fl.	Empfang kr.	Ausgabe fl.	Ausgabe kr.
			Uebertrag . .				
			Den 22.				
B.	—	64/62	Franz Hessele empfängt wegen abgeführten				
—	22/2	—	60 Stück Bankläden a 23 kr. . .	—	—	23	—
—	—	65/63	Mathias Kneisel erhält für abgegebene				
—	15/6	—	10500 St. Mauerziegel a 8 fl. 24 kr.	—	—	88	12
—	—	66/64	Bezahle an Hönigsperger wegen abgeführten				
—	25/2	—	65 lehrbaumene Schließen a 21 kr.	—	—	22	45
			Den 24.				
—	9/2	67/65	Steinmetz Gottschall erhält a Conto der gemachten Arbeit	—	—	20	—
			Den 27.				
—	10/3	68/66	Zahle dem Tischler Sertel auf Abschlag der zu machenden Arbeit .	—	—	50	—
			Den 29.				
			An Taglöhnungen wurde von — bis — bezahlt				
—	4/9	69/67	an ordinären Taglöhnungen . . .	—	—	19	30
—	5/7	70/68	an Maurer Taglöhnungen	—	—	32	24
—	6/3	71/69	an Zimmermanns Taglöhnungen . .	—	—	32	24
			Den 30.				
—	2/1	72/70	An Schartengeld wurde eingenommen ut Nro. 70	8	42	—	—
—	14/5	73/71	Georg Schnabel erhält für verdientes Fuhrlohn ut Nro. 71 . . .	—	—	18	24
—	14/6	74/72	Imgleichen erhält der Fuhrmann Seitz das verdiente Fuhrlohn .	—	—	20	20
—	15/7	75/73	Zahle an Franz Würth für gelieferte 13000 Mauerziegel a 8 fl. 30 kr.	—	—	110	30
			Summe	1402	26½	865	59
			Die Ausgabe von dem Empfang abgezogen mit.	865	59		
			Verbleibt baarer Kassarest	536	27½		
			Welcher in folgendes Kassejournal für den Monat August 1780 Art. 76 richtig in Empfang übertragen worden. N. N. Rechnungsführer				

Digitized by Google

Uebertragen in die Rechnung		Journal Artik.	Monat August 1780.	Empfang		Ausgabe	
Liber	Pag. Nro.	Beil. Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	76/0	Vom vorigen Monat ist baarer Kassarest verblieben	536	27½		
			Den 3.				
B.	—	77/74	Joseph Hornung erhält für abgelieferte				
—	83/3	—	12 Stück Schiebtruhen sammt Räder a 20 kr.	—	—	4	—
—	33/2	—	2 St. ordin. Leiter a 1 fl. . . .	—	—	2	—
			Den 4.				
—	—	78/75	Franz Reich erhält für gelieferten				
—	18/3	—	Sand 78 Fuhren a 24 kr. . .	—	—	31	12
—	—	79/76	Bezahle an Anton Ott wegen abgegebenen 15 Stämmen 6 klaftriges				
—	19/4	—	Holz a 2 fl. 18 kr.	—	—	34	30
			Den 5.				
			An Taglöhnungen wurde von — bis — bezahlt				
—	4/10	80/77	an ordinären Taglöhnungen . . .	—	—	20	—
—	5/8	81/78	an Maurer Taglöhnungen	—	—	29	15
—	6/4	82/79	an Zimmermanns Taglöhnungen . .	—	—	16	12
			Den 7.				
—	1/3	83/80	Empfange aus des Kasse N. N. auf				
			weitern Verlag	900	—		
—	—	84/81	Joseph Kühmeyer erhält wegen abge-				
—	17/5	—	führten 50 Mittel Kalk a 42 kr.	—	—	35	—
			Den 10.				
—	10/4	85/82	Dem Tischler Sertel wurde a Conto				
			der Arbeit verabfolgt	—	—	150	—
			Den 13.				
—	8/3	86/83	Dem Schlosser Weiß zahle a Conto				
			der Arbeit	—	—	60	30
—	—	87/84	Franz Kübtreiber erhält wegen gelieferten				
—	15/8	—	9000 St. Mauerziegel a 8 fl. 30 kr.	—	—	76	30
			Fürtrag . .				

Digitized by Google

Ueber-tragen in die Rech-nung		Journal Artik.	Monat August 1780.	Empfang		Ausgabe	
Lit.	Pag. Nro.	Beil. Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag . .				
B.	—	88/85	Franz Hessele empfängt wegen gelieferten				
—	26/1	—	30 St. 3 zöllige Pfosten a 42 kr.	—	—	21	—
—	—	89/86	Schlosser Moser empfängt wegen gemachten				
—	29/3	—	16 Stück Gerüstklampfen a 9 kr. .	—	—	2	21
—	—	90/87	Joseph Hornung erhält wegen gelieferten				
—	32/4	—	15 Stück Krampenstiele à 4 kr. .	—	—	1	—
—	—	91/88	Bezahle an Anton Glanz für gelieferte				
—	24/2	—	1000 Stück Lattennägel à	—	—	17	30
			Den 16.				
—	—	92/89	Zahle dem erst besagten Anton Glanz wegen gelieferten				
—	2?/.	—	1000 Stück Bodennägel à	—	—	2	21
			Den 19.				
			An Taglöhnungen wurde von — bis — bezahlt				
—	4/11	93/90	an ordin. Taglöhnungen	—	—	24	30
—	5/9	94/91	an Maurer Taglöhnungen	—	—	32	24
—	6/5	95/92	an Zimmermanns Taglöhnungen . .	—	—	13	30
—	35/.	96/93	Bezahle dem Franz Schmid wegen abgegebenen 3 Stück Beißzangen à 24 kr.	—	—	1	12
			Den 20				
—	—	97/94	Franz Sturm erhält wegen gelieferten 2000 Stück Dachziegeln à				
—	20/3	—	15 fl.	—	—	30	—
			Den 22.				
—	24/1	98/95	Verabfolge an Franz Hessele wegen abgegebenen 458 St. Ziegellatten à 3½ kr.	—	—	26	43
			Den 24.				
—	—	100/97	Joseph Hornung erhält für gelieferte				
—	33/4	—	8 Stück Schiebtruhen a 20 kr. . .	—	—	2	40
			Fürtrag . .				

Digitized by Google

Ueber-tragen in die Rech-nung Lin. Pag. Nro.	Journal Artik. Bl. Nro.	Monat August 1780.	Empfang fl.	Empfang kr.	Ausgabe fl.	Ausgabe kr.
		Uebertrag . .				
		Den 27.				
		Franz Hessele erhält für gelieferte 100 Stück Steyrerläden a 16 kr.	—	—	26	40
		Den 29.				
B. 2/3	101/98	Für verkauftes Scharten- oder Fieferholz ist eingegangen	9	15	—	—
— 14/7	102/99	Fuhrmann Schnabel erhält durch diesen Monat für verdientes Fuhrlohn	—	—	23	10
— —	103/100	Franz Sturm erhält für gelieferte				
— 15/9	—	10500 Stück Mauerziegel a 8 fl 15 kr.	—	—	8	37½
		Summe	1445	42½	770	50½
		Die Ausgabe von dem Empfange abgezogen mit	770	50½		
		Bleibt baarer Kassereſt	674	52		
		Welcher in folgendes Kassejournal für den Monat September 1780 Art. 104 richtig in Empfang übertragen worden.				
		N. N. Rechnungsführer.				

Monat September 1780.

B. —	104/0	Vom vorigen Monat ist baarer Kassereſt verblieben	674	52		
		Den 2.				
— —	105/101	Dem Franz Sturm wurde bezahlt wegen abgegebenen				
— 20/4	—	1750 St. Dachziegel a 15 kr. . .	—	—	26	15
		An Taglöhnungen wurde von — bis — bezahlt				
— 4/12	106/102	an ordinären Taglöhnungen . . .	—	—	26	15
— 5/10	107/103	an Maurer Taglöhnungen	—	—	29	15
— 6/6	108/104	an Zimmermanns Taglöhnungen . .	—	—	9	—
		Fürtrag . .				

Digitized by Google

Uebertragen in die Rechnung		Journal Artik.		Monat September 1780.	Empfang		Ausgabe	
Buch.	Pag.	Beil.			fl.	kr.	fl.	kr.
		Nro.	Nro.					
				Uebertrag . .				
				Den 3.				
B.	17/6		109/105	Zahle dem Joseph Kühmeyer wegen abgelieferten 29 Mittel Kalk a 42 kr.	—	—	20	18
				Den 4.				
—	—		110/106	Franz Hessele empfängt wegen überlassenen 170 Stück ordin. oder Steyrerläden a 16 kr.	—	—	45	20
—	11/4		—					
				Den 5.				
—	—		11 /107	Franz Würth erhält wegen gelieferten 6000 St. Mauerziegel a 8 fl. 30 kr.	—	—	51	—
—	15/10		—					
				Den 6.				
—	—		112/108	Dem Anton Glanz wurde bezahlt wegen überlassenen 5000 St. Lattennägel a 1 fl. 45 kr.	—	—	8	45
—	12/3		—					
—	9/3		113/109	Steinmetz Gottschall erhält den Rest für die Kirchenarbeit	—	—	25	36
				Den 22.				
—	8/4		114/110	Dem Schlosser Weiß wurde bezahlt auf Abschlag der Kirchenarbeit . .	—	—	70	—
				Den 26.				
—	2/4		115/111	An Schartengeld wurde eingelöst .	4	—		
				Den 30.				
				Von—bis—wurde an Taglöhnungen bezahlt				
—	4/13		116/112	an ordinären Taglöhnungen . . .	—	—	16	30
—	5/11		117/113	an Maurer Taglöhnungen	—	—	9	—
—	7/1		118/113	an 3 egeldecker Taglöhnungen . . .	—	—	8	24
—	14/8		119/115	Fuhrmann Schnabel erhält an verdienten Fuhrlohn	—	—	18	9
				Summe	678	52	363	47
				Die Ausgabe von dem Empfange abgezogen mit	363	47		
				Verbleibt baarer Kassarest	315	5		
				welcher in folgendes Kassejournal für den Monat Oktober 1780 Art. 120 richtig übertragen worden.				
				N. N. Rechnungsführer.				

Digitized by Google

Ueber-tragen in die Rech-nung		Jour-nal Artik.	Monat Oktober 1780.	Empfang		Ausgabe	
Tafel	Pag. Nro.	Beil. Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	120/0	Vom vorigen Monat ist baar er Kas-serest verblieben	315	5		
			Den 7.				
			Von — bis — wurde an Taglöhnun-gen bezahlt				
B.	7/2	121/116	An Ziegeldecker-Taglöhnungen . . .	—	—	8	24
			Den 13.				
—	13/1	122/117	Dem Anstreicher Blendung bezahle wegen gemachter Arbeit	—	—	32	54
			Den 14.				
			An Taglöhnungen wurde von — bis — bezahlt				
—	/14	123/118	an ordinären Taglöhnungen . . .	—	—	8	15
—	7/3	124/119	an Ziegeldecker Taglöhnungen . . .	—	—	8	24
			Den 19.				
—	10/5	125/120	Dem Tischler Sertl wurde für ver-fertigte Arbeit der Saldo bezahlt mit	—	—	132	30
			Den 20				
—	—	126/121	Nehme in Empfang für die zum Baue des Bräuhauses abgegebenen .				
—	3/1	—	90 Stück ordinäre Steyrerläden a 16 kr.	24	—		
—	—	127/121	und stelle also in Ausgabe die ab-gegebenen 90 Stück ordinäre oder				
—	21/5	—	Steyrerläden.				
—	8/2	128/122	Ingleichen nehme in Empfang den eingelösten Betrag für das dem Zimmermeister Aiching überlassene, und bei diesem Baue nicht mehr benöthigte Holzwerk	69	30		
—	—	129/122	Dagegen aber stelle in Ausgabe				
—	19/5	—	29 Stämme Floßholz,				
—	21/6	—	130 St. alte Steyrerläden,				
—	21/3	—	13 St. Bankläden.				
			An Taglöhnungen wurde von — bis — bezahlt				
—	4/15	130/123	an ordinären Taglöhnungen . . .	—	—	3	45
—	7/4	131/124	an Ziegeldecker Taglöhnungen . .	—	—	7	12
			Fürtrag . .	408	35	201	24

Digitized by Google

Uebertragen in die Rechnung		Journal Artik.	Monat Oktober 1780.	Empfang		Ausgabe	
Buch	Pag. Nro.	Beil. Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag . .	408	35	201	24
			Den 23.				
B.	42/1	132/125	Dem Glaser Gruber wurde zeuge Nro. 125 für				
			Den 27.				
—	1/1	133/126	Hafner Adamer erhält wegen verfertigter Hafnerarbeit	—	—	20	—
			Den 28.				
—	7/16	134/127	An ordinären Taglöhnungen wurde von — bis — bezahlt	—	—	7	15
—	8/5	135/128	Laut Nro. 128 dem Schlosser Weiß zum Saldo der gelieferten Arbeit	—	—	21	54
—	9/5	136/129	An Schartengeld ist eingegangen . .	26	—		
—	14/9	137/130	Fuhrmann Schnabel erhält an bezahlten Fuhrlohn	—	—	5	36
			Den 29.				
—	3/3	138/131	Nehme in Folge Gezenscheins Nro. für an das Bräuhaus überlassene Materialien und Requisiten in Empfanz	60	13		
—	—	139/131	Dagegen stelle die dahin abgegebenen Materialien und Requisiten in Ausgabe, als:				
—	29/3	—	11 St. Klampfen a 8 kr. 1 fl. 52 kr.				
—	30/3	—	36 — Schaufeln a 30 kr. 18 fl.—				
—	31/3	—	20 — Krampen a 42 kr. 14 fl—				
—	32/4	—	9 — Krampen- und Schaufelstiele a 4 kr —„ 36 kr.				
—	34/5	—	33 — Schiebtruhen samt Räder a 25 kr. 8 fl. 15 kr.				
—	35/2	—	41 — Malterschäffer a 6 kr. . . . 4 fl. 6 kr.				
—	36/	—	2 — eiserne Handschlägel a 1 fl. 12 kr. 2 fl. 24 kr.				
—	37/8	—	6 — Handhacken a 20kr. 2 fl. —				
—	38/3	—	3 — ordinäre Leitern a 45 kr. . . . 2 fl. 15 kr.				
—	15/11	—	800— Mauerziegel 6 fl. 45 kr.				
			Fürtrag . .	494	48	313	51

Digitized by Google

Uebertragen in die Rechnung		Journal Artik.	Monat Oktober 1780.	Empfang		Ausgabe	
Litt.	Pag. Nro.	Beil. Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag . .	494	48	313	51
—	—	—	ferner kommen in Ausgabe zu stellen die mit Ende dieses Baues vorräthig gebliebenen, und dem dasigen Kirchenvater laut Quittung Nr. 132 übergebenen Materialien und Requisiten als:				
B.	15/12	—	100 St. Mauerziegel a 8 fl. 15 kr. . . — fl. 49½ kr.				
—	20/5	—	75 St. Dachziegel a 15 fl. . . . . 1 fl. 7½ kr.				
—	27/1	—	350 St. Lattennägel 1 fl. 45 kr. . . — fl. 36¾ kr.				
—	28/3	—	150 St. Bodennägel a 2 fl. 20 kr. . . — fl. 21 kr.				
—	29/5	—	6 St. Klampen a 8 kr. . . . . — fl. 48 kr.				
—	30/4	—	2 St. Schaufeln a 27 kr . . . — fl. 54 kr				
—	31/3	—	1 St. Krampen . . — fl. 42 kr.				
—	33/6	—	2 St. Schiebtruhen sammt Räder a 15 kr. . . . — fl. 30 kr.				
—	34/3	—	2 St. Malterschäffer a 6 kr. . . . . — fl. 12 kr.				
—	35/3	—	2 St. Beißzangen a 18 kr. . . . — fl. 36 kr.				
—	36/3	—	1 St. eisernen Handschlägel . . . . . 1 fl. 12 kr.				
—	37/4	—	2 St. Handhacken a 20 kr. . . . — fl. 40 kr.				
—	45/32	—	Summe, übertragen in den Oekonomieausweis . . . . . 8 fl. 28¾ kr.				
—	3/4	141/139	Nicht minder haben sich während dieses Baues an zugewachsenen alten Eisen 73 Pfund vorgefunden, welche laut Gegenschein Nro. — verkauft, und pr Pf. a 2½ kr. eingelöst worden	3	2½		
			Fürtrag . .				

Uebertragen in die Rechnung		Journal Artik.	Monat Oktober 1780.	Empfang		Ausgabe	
Lit.	Pag Nro.	Beil. Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag . .				
			Den 30.				
B.	40/1	142/134	Zeuge Quittung Nro. — wurde in die Kasse N. N. der mit Schluß der Kirchen-Baurechnung ausgefallene Kassarest abgeführt mit .	—	—	183	59½
			Summe des Empfangs und der Ausgabe gleich	497	50½	497	50½
			N. N. Rechnungsführer.				

Litt. B.
Rechnung über den Kirchenbau zu N. N.

Pag. 1. Empfang an Baugeldern.

Jour. Art. / Beil. Nro.	Post Nro.		Geldbetrag fl.	kr.
		In Folge approbirten Ueberschlags zu diesem Baue passirt	4054	22
1/1	1	Den 1. Mai 1780 aus der Kasse N. N. auf Verlag	1500	—
23/23	2	Den 30. Mai 1780 aus der Kasse auf weitern Verlag	1500	—
83/80	3	Den 7. August 1780 aus der Kasse desgleichen	900	—
—	4	Summe, übertragen in den Abschluß Pag. 42, Nro. 1.	3900	—
—	5	Mithin wurde gegen den Ueberschlag weniger behoben um . 154 fl. 22 kr.		

Pag. 2. Empfang an Schartengeldern.

		In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt	—	—
45/44	1	Den 28. Juni 1780 baar eingegangen . .	7	36
72/70	2	Den 30. Juli — dto. dto. . .	8	42
101/98	3	Den 29. August — dto. dto. . .	9	15
115/111	4	Den 26. September — dto. dto. . .	4	—
136/129	5	Den 28. Oktober — dto. dto. . .	26	—
	6	Summe, übergetragen in den Abschluß Pag. 42, Nro. 2	55	33

Pag. 3. Empfang an extra und Verschiedenen.

		In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt	—	—
126/121	1	Den 20. Oktober 1780 für an den Bräuhausbau abgegebene 90 Steyrerladen à 16 kr.	24	—
128/122	2	Den 20. Oktober für an den Zimmermeister Aichinger verkauftes verschiedenes Holzwerk	69	30
138/131	3	Den 29. Oktober 1780 für an den Bräuhausbau abgegebenes Materiale und Werkzeug	60	13
		Fürtrag . .		

Digitized by Google

Pag. 3. Empfang an extra und Verschiedenen.

Journal Artik. / Beilage Nro.	Post Nro.		Geldbetrag fl.	kr.
		Uebertrag . .		
131/133	4	Den 29. Oktober 1780 für verkaufte 73 Pfund altes Eisen à 2½ kr.	3	2½
	5	Summe, übergetragen in den Abschluß Pag 42, Nro. 3	156	45½

Pag. 4. Ausgabe auf bezahlte ordinäre Taglöhnungen.

		In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt	250	—
3/3	1	Den 6. Mai 1780 von — bis — . .	16	30
8/8	2	— 13. dtto. — „ — „ — . .	16	45
13/13	3	— 20. dtto. — „ — „ — . .	17	30
15/15	4	— 27. dtto. — „ — „ — . .	17	30
27/26	5	— 3. Juni — „ — „ — . .	16	—
38/37	6	— 17. dtto. — „ — „ — . .	13	15
52/50	7	— 1. Juli — „ — „ — . .	18	30
58/56	8	— 15. dtto. — „ — „ — . .	20	45
69/67	9	— 29. dtto. — „ — „ — . .	19	30
80/77	10	— 5. August — „ — „ — . .	20	—
94/93	11	— 19. dtto. — „ — „ — . .	24	30
106/102	12	— 2. Sept. — „ — „ — . .	26	15
116/112	13	— 30. dtto. — „ — „ — . .	16	30
123/118	14	— 14. Oktb. — „ — „ — . .	8	15
130/123	15	— 20. dtto. — „ — „ — . .	3	45
134/127	16	— 28. dtto. — „ — „ — . .	7	15
	17	Summe, übertragen in den Abschluß Pag. 43, Nro. 1.	262	45
	18	Mithin wurde gegen den Ueberschlag mehr bezahlt um . . . . 12 fl. 45 kr.		

Digitized by Google

Pag. 5. Ausgabe auf Maurertaglöhnungen.

Journal Artik. / Beilage Nro.	Post Nro.		Geldbetrag fl.	kr.
		In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt	257	18
13/14	1	Den 20. Mai 1780 von — bis — . .	9	—
16/16	2	— 27. dtto. — „ — „ — . .	13	20
28/27	3	— 3. Juni — „ — „ — . .	16	12
39/38	4	— 17. dtto. — „ — „ — . .	16	12
53/52	5	— 1. Juli — „ — „ — . .	22	30
59/57	6	— 15. dtto. — „ — „ — . .	27	—
78/68	7	— 29. dtto. — „ — „ — . .	32	24
81/78	8	— 5. August — „ — „ — . .	29	15
94/91	9	— 19. dtto. — „ — „ — . .	32	24
107/103	10	— 2. Sept. — „ — „ — . .	29	15
117/113	11	— 30. dtto. — „ — „ — . .	9	—
—	12	Summe, übertragen in den Abschluß Pag. 43, Nro. 2	236	32
—	13	Mithin wurde gegen den Ueberschlag weniger bezahlt um . . . 20 fl. 46 kr.		

Pag. 6. Ausgabe auf Zimmermanns-Taglöhnungen.

		In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt	127	48
52/52	1	Den 1. Juli 1780 von — bis — . .	29	15
60/58	2	— 15. dtto. — „ — „ — . .	29	15
71/69	3	— 29. dtto. — „ — „ — . .	32	24
82/79	4	— 5. August — „ — „ — . .	16	12
97/92	5	— 19. dtto. — „ — „ — . .	13	30
108/104	6	— 2. Sept. — „ — „ — . .	9	—
—	7	Summe, übertragen in den Abschluß Pag. 43, Nro. 3.	129	36
—	8	Mithin wurde gegen den Ueberschlag mehr bezahlt um . . . . . 1 fl. 48 kr.		

Digitized by Google

Pag. 7. Ausgabe auf Ziegeldecker-Taglöhnungen.

Journal Artik. / Beilage Nro.	Post Nro.		Geldbetrag fl.	kr.
		In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt	30	—
118/114	1	Den 30. Sept. 1780 von — bis — . .	8	24
121/116	2	— 7. Okt. — „ — „ — . .	8	24
124/119	3	— 14. dtto. — „ — „ — . .	8	24
131/124	4	— 20. dtto. — „ — „ — . .	7	12
—	5	Summe, übertragen in den Abschluß Pag. 43, Nro. 4	32	24
—	6	Mithin wurde gegen den Ueberschlag mehr bezahlt . . . . . 2 fl. 24 kr.		

Pag. 8. Ausgabe auf Schlosserarbeit.

		In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt	336	24
33/32	1	Den 10. Juni 1780 dem Schlosser Mathias Weiß à Conto	80	—
61/59	2	Den 15. Juli 1780 dtto. dtto. desgleichen	100	—
86/83	3	— 13. Aug. — dtto. dtto. ferner . .	60	30
114/110	4	— 22. Sept. — dtto. dtto. mehrmal .	70	—
135/128	5	— 28. Oktober— dtto. dtto. den Salbo seines Verdienstes	21	54
—	6	Summe, übertragen in den Abschluß Pag. 43, Nro. 5	332	24
—	7	Mithin wurde gegen den Ueberschlag weniger bezahlt um . . . . . 4 fl.		

Pag. 9. Ausgabe auf Steinmetzarbeit.

		In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt	83	24
22/22	1	Den 30. Mai 1780 dem Steinmetz Gottschall à Conto	42	30
67/65	2	Den 24. Juli — dtto. dtto. desgleichen	20	—
113/109	3	— 6. Sept. — dtto. dtto. den Rest seiner Forderung	25	36
—	4	Summe, übertragen in den Abschluß Pag. 43, Nr. 6	88	6
—	5	Mithin wurde gegen den Ueberschlag mehr bezahlt um . . . . . 4 fl. 42 kr.		

Digitized by Google

Pag. 10. Ausgabe auf Tischlerarbeit.

Journal Art. / Beilage Nro.	Post Nro.		Geldbetrag fl.	tr.
		In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt	475	30
18/18	1	Den 29. Mai 1780 dem Tischler Sertl á Conto	100	—
43/22	2	Den 23. Juni — dtto. dtto.	50	—
65/66	3	— 27. Juli — dtto. dtto.	50	—
85/22	4	— 10. Aug. — dtto. dtto.	150	—
125/120	5	— 19. Oktob. — dtto. dtto. den Saldo seiner Forderung	132	30
—	6	Summe, übertragen in den Abschluß Pag. 43, Nr. 7	482	30
—	7	Mithin wurde gegen den Ueberschlag mehr bezahlt um . . . . . 7 fl.		

Pag. 11. Ausgabe auf Hafnerarbeit.

		In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt	24	—
133/126	1	Den 27. Oktober 1780 dem Hafner Adamer	20	—
—	2	Summe, übertragen in den Abschluß Pag. 43. Nr. 8	20	—
—	3	Mithin wurde gegen den Ueberschlag weniger bezahlt um . . . . . 4 fl.		

Pag. 12. Ausgabe auf Glaserarbeit.

		In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt	57	42
132/125	1	Den 23. Oktober 1780 dem Glaser Gruber	57	42
—	2	Summe, übertragen in den Abschluß Pag. 43 Nr. 9	57	42
—	3	Mithin ist die Ausgabe dem Ueberschlage gleich.		

Digitized by Google

Pag. 13. Ausgabe auf Anstreicherarbeit.

Journal Artik. / Beilage Nro.	Post Nro.		Geldbetrag fl.	kr.
		In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt	31	24
120/127	1	Den 13. Oktober 1780 dem Anstreicher Blendung	32	54
—	2	Summe, übertragen in den Abschluß Pag. 43, Nr. 10	32	54
—	3	Mithin wurde gegen den Ueberschlag mehr bezahlt um . . . . . 1 fl. 30 kr.		

Pag. 14. Ausgabe auf Baufuhren.

		In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt	130	—
21/21	1	Den 30. Mai 1780 dem Fuhrmann Seitz pro Majo das Fuhrlohn	10	21
20/20	2	— dtto. — dtto. dtto. Schnabel dtto. .	7	36
46/45	3	—28. Juni—dtto. dtto. pro Junio . .	9	42
47/46	4	— dtto. — dtto. Seitz dtto. . .	6	54
78/71	5	—30. Juli—dtto. Schnabel pro Julio . .	18	24
72/72	6	— dtto. — dtto. Seitz dtto. . .	20	20
102/99	7	—29. Aug.—dtto. Schnabel pro Aug. . .	23	10
119/115	8	—30. Spt.—dtto. dtto. pro Sept. . .	18	9
137/130	9	—28. Okt.—dtto. dtto. pro Octob. . .	5	36
—	10	Summe, übertragen in den Abschluß Pag. 43, Nr. 11	120	12
—	11	Mithin wurde gegen den Ueberschlag weniger bezahlt um . . . . 9 fl. 48 kr.		

Digitized by Google

Pag. 15. Ausgabe auf erkaufte Mauerziegel.

Jour. Art. / Beil. Nro.	Post Nr.	Material Empfang Stück		Geldbetrag fl.	kr.	Material Ausgabe Stück
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Bau passirt . . .	745	52½	87750
4/–	1	3500	Den 7. Mai 1780 dem Joh. Kühtreiber à 8 fl. 30 kr.	29	45	
19/19	2	6000	Den 29. Mai 1780 dem Franz Sturm à 8 fl. 15 kr.	49	30	
43/43	3	10000	Den 27. Juni 1780 dem Joh. Kühtreiber à 8 fl. 30 kr.	85	—	
48/47	4	8000	Den 28. Juni 1780 dem Franz Wirth à 8 fl. 30 kr.	68	—	
63/61	5	22256	Sind den 19. Juli bei Abbrechung der alten Mauer laut Beilage Nro. 61 erhalten worden.	—	—	
65/63	6	10500	Den 22. Juli 1780 dem Math. Kneisel à 8 fl. 30 kr.	88	12	
75/73	7	13000	Den 30. Juli 1780 dem Franz Wirth à 8 fl. 30 kr.	110	30	
87/34	8	9000	Den 13. Aug. 1780 dem Franz Kühtreiber à 8 fl. 30 kr.	76	30	
103/100	9	10500	Den 29. Aug. 1780 dem Franz Sturm à 8 fl. 15 kr.	86	37½	
	10	6000	Den 5. Sept. 1780 dem Franz Wirth à 8 fl. 30 kr.	51	—	
139/131	11		Den 29. Oktober 1780 an den Bräuhausbau abgegeben	—	—	800
140/132	12		Das Geld ist im Empfang Pag. 3, unter 60 fl. 13 kr.			
—	13		Den 29. Oktober 1780 dem Kirchenvater übergeben	—	—	100
—	14		Bei dem Baue wurden verwendet .	—	—	97856
		98756	Summe, übertragen in den Abschluß Pag. 43, Nr. 12	645	4½	98756
—	15		Mithin wurde gegen den Ueberschlag weniger bezahlt um . 100 fl. 48 kr. an Materiale mehr verwendet . . . . . 10106 Stück			

Digitized by Google

Pag. 16. Ausgabe auf erkaufte Bruchsteine.

Jour. Art. Beil. Nro.	Fol. Pto.	Material Empfang Kubikklf		Geldbetrag fl.	kr.	Material Ausgabe Kubikklafter
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt à 8 fl. 30 kr.	170	—	20
9/9	1	4	Den 26. Mai 1780 dem Jos. Stelzer à 8 fl. 30 kr.	34	—	
17/17	2	10	Den 27. Mai — dtto. dtto.	85	—	
29/22	3	5½	— 3. Juni — dtto. dtto.	46	45	
—	4		Bei dem Baue wurden verwendet .	—	—	19½
—	5	19½	Summe, übertragen in den Abschluß Pag. 43, Nr. 13	165	45	19½
—	6		Mithin wurde gegen den Ueberschlag weniger bezahlt um . . 4 fl. 15 kr. an Material weniger verwendet um ½ Kubikklafter.			

Pag. 17. Ausgabe auf erkauften Kalk.

Jour. Art. Beil. Nro.	Fol. Pto.	Material Empfang Mittel		Geldbetrag fl.	kr.	Material Ausgabe Mittel
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt . . .	213	51	305½
2/2	1	72	Den 2. Mai 1780 dem Joh. Kühmeyer à 42 kr.	50	24	
10/10	2	36	— 16. — — dtto.	25	12	
34/33	3	45	— 12. Juni — dtto.	31	30	
62/60	4	72	— 15. Juli — dtto.	50	24	
84/81	5	50	— 7. Aug. — dtto.	35	—	
109/105	6	29	— 3. Sept. — dtto.	20	18	
—	7		Bei dem Baue wurden verwendet .	—	—	304
—	8	304	Summe, übertragen in den Abschluß Pag. 43, Nr. 14	212	48	304
—	9		Mithin wurde gegen den Ueberschlag weniger bezahlt um . . 1 fl. 3 kr. an Material weniger verwendet um 1½ Mittel.			

Digitized by Google

Pag. 18. Ausgabe auf erkauften Sand.

Jour. Art. Beil. Nro.	Hof Nro.	Material Empfang Fuhren		Geldbetrag fl.	Geldbetrag kr.	Material Ausgabe Fuhren
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt . . .	122	48	307
5/5	1	120	Den 7. Mai 1780 dem Franz Reich á 24 kr.	48	—	
36/35	2	107	— 15. Juni — dtto.	42	48	
78/75	3	78	— 4. Aug. — dtto.	31	12	
—	4		Bei dem Baue wurden verwendet .	—	—	305
—	5	305	Summe, übertragen in den Abschluß Pag. 43, Nr. 15	122	—	305
—	6		Mithin wurde gegen den Ueberschlag weniger bezahlt um . . . . 48 kr. an Materiale weniger verwendet um 2 Fuhren.			

Pag. 19. Ausgabe auf erkaufte Floßbäume.

Jour. Art. Beil. Nro.	Hof Nro.	Material Empfang Stämme		Geldbetrag fl.	Geldbetrag kr.	Material Ausgabe Stämme
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt . . .	355	—	142
6/6	1	32	Den 9. Mai 1780 dem Ant. Ort á 2 fl. 24 kr.	76	48	
37/36	2	61	Den 16. Juni 1780 dem Franz Geiß á 2 fl. 33 kr.	155	33	
55/53	3	36	Den 3. Juli 1780 dem Anton Ort à 2 fl. 21 kr. à 6 Klafter. . .	84	36	
79/76	4	15	Den 4. Aug. dtto. à 2 fl. 18 kr. á 6 Klafter.	34	30	
129/122	5		Den 20 Oktober 1780 an den Zimmermeister Aichinger verkauft . . Das Geld ist in Empfang Pag. 3. Nro. 2, unter 69 fl. 30 kr.	—	—	29
—	6		Bei dem Baue wurden verwendet .	—	—	115
—	7	144	Summe, übertragen in den Abschluß Pag. 43, Nr. 16	351	27	144
—	8		Mithin wurde gegen den Ueberschlag weniger bezahlt um . . 3 fl. 33 kr. an Materiale weniger verwendet um 27 Stämme.			

Digitized by Google

Pag. 20. Ausgabe auf erkaufte Dachziegel.

Jour. Art. Beil. Nro.	Post Nro.	Material Empfang Stücke		Geldbetrag fl.	Geldbetrag kr.	Material Ausgabe Stücke
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt . . .	168	45	11250
41/20	1	4500	Den 19ª Juni 1780 dem Franz Wirth à 14 fl. 45 kr.	66	22½	
56/54	2	3000	— 4. Juli — dtto.	44	15	
97/94	3	2000	— 20. Aug. — dem Franz Sturm à 15 fl.	30	—	
105/101	4	1750	— 2. Sept. — dtto.	26	15	
140/130	5		— 29. Okt. — dem Kirchenvater übergeben	—	—	75
—	6		Bei dem Baue wurden verwendet .	—	—	11175
—	7	11250	Summe, übertragen in den Abschluß Pag. 43, Nr. 17	166	52½	11250
—	8		Mithin wurde gegen den Ueberschlag weniger bezahlt um . 1 fl. 52½ kr. an Material weniger verwendet um 75 Stück.			

Pag. 21. Ausgabe auf erkaufte Steyrerläden.

			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt . . .	146	40	55
11/11	1	300	Den 26. Mai 1780 dem Franz Hefsele á 16 kr.	80	—	
49/48	2	80	— 28. Juni — dtto.	21	20	
100/97	3	100	— 27. Aug. — dtto.	26	40	
110/106	4	170	— 4. Sept. — dtto.	45	20	
127/121	5		— 20. Okt. — zu dem Bräuhausbaue gegen baaren Ersatz pr. 24 fl. abgegeben	—	—	90
129/122	6		Das Geld ist im Empfang Pag. 3 Nr. 1. Den 20. Okt. dem Zimmermeister Aichinger verkauft um 21 fl. 40 kr. Das Geld ist im Empfang Pag. 3. Nr. 2 unter 69 fl. 30 kr.	—	—	130
	7		Bei dem Baue wurden verwendet .	—	—	430
	8	650	Summe, übertragen in den Abschluß Pag. 43, Nr. 18	173	20	650
	9		Mithin wurde gegen den Ueberschlag mehr bezahlt um . 26 fl. 50 kr. an Material weniger verwendet um 120 Stück.			

Digitized by Google

Pag. 22. Ausgabe auf erkaufte Bankladen.

Jour. Art. Bel. Nro.	Hauptbuch Pag.	Material Empfang Stück		Geldbetrag fl.	Geldbetrag kr.	Material Ausgabe Stück
			In Folge approbirten Ueberschlags ist zu diesem Baue passirt . .	40	—	100
12/12	1	40	Den 18. Mai 1780 dem Franz Hessele á 23 kr.	15	20	
64/62	2	60	— 22. Juli — ditto.	23	—	
129/122	3		— 20. Okt. — an den Zimmermeister Aichinger verkauft um 4 fl. 20 kr.	—	—	13
—	4		Das Geld ist im Empfang Pag. 3. Nr. 2, unter 69 fl. 30 kr. Bei dem Baue wurden verwendet .	—	—	87
—	5	100	Summe, übertragen in den Abschluß Pag. 43, Nr. 19	38	20	100
—	6		Mithin wurde gegen den Ueberschlag weniger bezahlt um . . 1 fl. 40 kr. an Material weniger verwendet um 13 Stück.			

Pag. 23. Ausgabe auf erkaufte Ziegellatten.

			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt . . .	26	42	458
98/93	1	458	Den 22. August 1780 dem Franz Hessele á 3½ kr.	26	42	
—	2		Bei dem Baue wurden verwendet. .	—	—	458
—	3	458	Summe, übertragen in den Abschluß Pag. 43, Nr. 20	26	42	458
—	4		Mithin ist die Zahlung und Verwendung dem Ueberschlage gleich.			

Digitized by Google

Pag. 24. Ausgabe auf erkaufte Lattennägel.

Jour. Art. / Beil. Nro.	Post Nro.	Material Empfang Stück		Geldbetrag fl.	Geldbetrag kr.	Material Ausgabe Stück
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt . . .	43	45	25000
7/7	1	10000	Den 9. Mai 1780 dem Ant. Glanz á 1 fl. 45 kr.	17	30	
91/88	2	10000	— 13 Aug. — dtto.	17	30	
112/108	3	5000	— 6. Sept. — dtto.	8	45	
140/132	4		— 29. Okt. — dem Kirchenvater übergeben	—		350
—	5		Bei dem Baue wurden verwendet. .	—		24650
—	6	25000	Summe übertragen in den Abschluß Pag. 43, Nr. 21	43	45	25000
—	7		Mithin wurde gegen den Ueberschlag weder mehr noch weniger bezahlt, an Materiale weniger verwendet um 350 Stück.			

Pag. 25. Ausgabe auf erkaufte lehrbaumene Schließen.

		Klafter				Klafter
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt . . .	52	30	150
40/39	1	85	Den 18. Juni 1780 dem Henigsperger à 21 kr.	29	45	
66/64	2	65	— 22. Juli — dtto.	22	45	
—	3		Bei dem Baue wurden verwendet .	—	—	150
—	4	150	Summe, übertragen in den Abschluß Pag. 43, Nr. 22	52	30	150
	5		Mithin wurde gegen den Ueberschlag weder mehr noch weniger bezahlt und an Material verwendet.			

Digitized by Google

Pag. 26. Ausgabe auf erkaufte dreizöllige Pfosten.

Jour. Art. Beil. Nro	Hof. Nro.	Material Empfang Stück		Geldbetrag fl.	kr.	Material Ausgabe Stück
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt . . .	21	—	30
$^{82}/_{25}$	1	30	Den 13. August 1780 dem Franz Hessele à 42 kr.	21	—	
—	2		Bei dem Baue wurden verwendet. .	—	—	30
—	3	30	Summe, übertragen in den Abschluß Pag. 43 Nr. 23	21	—	30
—	4		Mithin wurde gegen den Ueberschlag weder mehr noch weniger bezahlt und an Materiale verwendet.			

Pag. 27. Ausgabe auf erkaufte Doppelreife.

			In Folge des approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt . . .	28	48	24
—	1	—	Da von diesem Materiale gar keines beigeschafft und gebraucht worden, so kömmt gegen den Ueberschlag in Ersparung . . . . 28 fl. 48 kr.			

Pag. 28. Ausgabe auf erkaufte Bodennägel.

			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt . . .	15	10	6500
$^{7}/_{7}$	1	6000	Den 9. Mai 1780 dem Ant. Glanz à 2 fl. 21 kr.	14	6	
$^{99}/_{81}$	2	1000	— 16. Aug. — dtto.	2	21	
$^{140}/_{142}$	3		— 29. Otob. — dem Kirchenvater übergeben	—	—	150
—	4		Bei dem Baue wurden verwendet. .	—	—	6850
—	5	7000	Summe, übertragen in den Abschluß Pag. 43, N. 25	16	27	7000
—	6		Mithin wurde gegen den Ueberschlag mehr bezahlt um . . . 1 fl. 17 kr. an Materiale mehr verwendet um 350 Stück.			

Digitized by Google

Pag. 29. Ausgabe auf erkaufte Klampfen.

Jour. Art. Beil. Nro.	Journ. Nro.	Material Empfang Stück		Geldbetrag fl.	kr.	Material Ausgabe Stück
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt, vide Pag. 41.	—	—	—
31/30	1	34	Den 4. Juni 1780 aus der hiesigen Materialkammer á 10 kr.	5	40	
60/4	2	30	— 28. — — dem Schlosser Moser á 9 kr.	4	30	
89/26	3	16	— 13. Aug. — dtto.	2	24	
139/113	4		— 29. Okt. — an den Bräuhausbau abgegeben	—	—	14
140/132	5		Den 29. Okt. 1780 dem Kirchenvater abgegeben	—	—	6
—	6		Bei dem Baue wurden verwendet, verloren und unter das alte Eisen abgegeben	—	—	60
—	7	80	Summe, übertragen in das Werkzeugs-Summarium Pag. 41, N. 1.	12	34	80

Pag. 30. Auf erkaufte Schaufeln.

			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt, vide Pag. 41	—	—	—
31/30	1	32	Den 4. Juni 1780 der hiesigen Materialkammer á 24½ kr.	13	—	
30/31	2	10	— 6. — — dem Eisler Schmied à 32 kr.	5	20	
139/131	3		— 29. Okt. — an den Bräuhausbau abgegeben	—	—	36
140/132	4		Den 29. Oktob. 1780 dem Kirchenvater übergeben.	—	—	2
	5		Bei dem Baue wurden verwendet .	—	—	4
	6	42	Summe, übertragen in das Werkzeugs-Summarium Pag. 41, N. 2.	18	20	42

Digitized by Google

Pag. 31. Ausgabe auf erkaufte Krampen.

Jour. Art. Beil. Nro.	Fort. Nro.	Material Empfang Stück		Geldbetrag fl.	Geldbetrag kr.	Material Ausgabe Stück
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt, vide Pag. 41	—	—	—
31/30	1	24	Den 4. Juni 1780 der hiesigen Materialkammer á 51 kr.	20	24	
139/131	2		— 29. Okt. — an den Bräuhausbau abgegeben	—	—	20
140/132	3		Den 29. Okt. 1780 dem Kirchenvater übergeben	—	—	1
—	4		Bei dem Baue wurden verwendet .	—	—	3
—	5	24	Summe, übertragen in das Werkzeugs-Summarium Pag. 41, N. 3.	20	24	24

Pag. 32. Auf erkaufte Krampen- und Schaufelstiele.

			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt, vide Pag. 41	—	—	—
30/29	1	40	Den 3. Juni 1780 dem Jos. Hornung á 4 kr.	2	40	
57/55	2	30	— 9. Juli — dtto.	2	—	
90/87	3	15	— 13. Aug. — dtto.	1	—	
139/131	4		— 29. Okt. — an den Bräuhausbau abgegeben	—	—	9
—	5		Den 29. Okt. 1780 dem Kirchenvater übergeben	—	—	
—	6		Bei dem Baue wurden verwendet .	—	—	76
—	7	85	Summe, übertragen in das Werkzeugs-Summarium Pag. 41, N. 4.	5	40	85

Digitized by Google

Pag. 33. Auf erkaufte Schiebtruhen samt Rädern.

Jour. Art. Beil. Nro.	Bol. Nro.	Material Empfang Stück		Geldbetrag fl.	Geldbetrag kr.	Material Ausgabe Stück
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt, vide Pag. 41	—	—	—
31/30	1	12	Den 4. Juni 1780 der hiesigen Materialkammer á 26 kr.	3	12	
33/34	2	12	— 13. — — dem Jos. Hornung á 20 kr.	4	—	
77/74	3	12	— 3. Aug. — dtto.	4	—	
99/96	4	8	— 24. — — dtto.	2	40	
139/131	5		— 29. Okt. — an den Bräuhausbau abgegeben	—	—	33
40/132	6		Den 29. Okt. 1780 dem Kirchenvater übergeben	—	—	2
—	7		Bei dem Baue wurden verwendet .	—	—	9
—	8	44	Summe, übertragen in das Werkzeugs-Summarium Pag. 41, N. 5	13	52	44

Pag. 34. Auf erkaufte Malterschäffer.

			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt, vide Pag. 41	—	—	—
25/4	1	60				
139/131	2		Den 1. Juni 1780 dem Binder Joh. Müller á 10 kr.	10	—	
			— 29. Okt. — an den Bräuhausbau abgegeben	—	—	41
140/132	3		Den 29. Okt. 1780 dem Kirchenvater übergeben	—	—	2
—	4		Bei dem Baue wurden verwendet .	—	—	17
—	5	60	Summe, übertragen in das Werkzeugs-Summarium Pag. 41, N. 6.	10	—	60

Digitized by Google

Pag. 35. Auf erkaufte Beißzangen.

Jour. Art. / Beil. Nro.	Post Nro.	Material Empfang Stück		Geldbetrag fl.	Geldbetrag kr.	Material Ausgabe Stück
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt, vide Pag 41	—	—	—
81/30	1	2	Den 4. Juni 1780 der hiesigen Materialkammer á 20 kr.	—	40	
96/93	2	3	— 19. Aug. — dem Franz Schmiedt á 24 kr.	1	12	
40/132	3		— 9. Okt. — dem Kirchenvater übergeben	—	—	2
—	4		Bei dem Baue wurden verwendet .	—	—	3
—	5	5	Summe, übertragen in das Werkzeugs-Summarium Pag. 41, N. 7.	1	52	5

Pag. 36. Auf erkaufte eiserne Handschlägel.

			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt, vide Pag 41	—	—	—
26/25	1	3	Den 1. Juni 1780 dem Michael Füsserl á 1 fl. 30 kr.	4	30	
139/131	2		— 29. Oktob. — an den Bräuhausbau abgegeben	—	—	2
140/132	3		Den 29. Okt. 1780 dem Kirchenvater übergeben	—	—	1
—	4		Bei dem Baue wurden verwendet .	—	—	—
—	5	3	Summe, übertragen in das Werkzeugs-Summarium Pag. 41. Nr. 8.	4	30	3

Digitized by Google

Pag. 37. Auf erkaufte Handhacken.

Jour. Art / Beil. Nro.	Prot. Nro.	Material Empfang Stück		Geldbetrag fl.	Geldbetrag kr.	Material Ausgabe Stück
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt, vide Pag. 41	—	—	—
26/25	1	4	Den 1. Juni 1780 dem Michael Füsserl à 30 kr.	2	—	
42/41	2	6	— 19. — — dtto.	3	—	
139/131	3		— 29. Okt. — an den Bräuhausbau abgegeben	—	—	6
140/132	4		Den 29. Okt. 1780 dem Kirchenvater übergeben	—	—	2
—	5		Bei dem Baue wurden verwendet . .	—	—	2
—	6	10	Summe, übertragen in das Werkzeug-Summarium Pag. 41, N. 9.	5	—	10

Pag. 38. Auf erkaufte ordinäre Leitern.

			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt, vide Pag. 41	—	—	—
32/31	1	3	Den 13. Juni 1780 dem Jos. Hornung à 1 fl.	3	—	
77/74	2	2	— 3. Aug. — dtto.	2	—	
139/131	3		— 29. Okt. — an den Bräuhausbau abgegeben	—	—	3
			Das Geld ist im Empfang Pag. 3, N. 3 unter 60 fl. 13 kr.			
—	4		Bei dem Baue wurden verwendet .	—	—	2
—	5	5	Summe, übertragen in das Werkzeugs-Summarium, Pag. 41, N. 10.	5	—	5

Digitized by Google

Pag. 39. Ausgabe auf Extra und Verschiedene.

Journal Artik. / Beilage Nro.	Post Nro.		Geldbetrag fl.	kr.
		In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt . . .	—	—
	1	Bei diesem Baue sind keine dergleichen Ausgaben vorgekommen.		

Pag. 40. Ausgabe auf abgeführten Kassarest.

	1	Den 30. Okt. 1780 wurde in die Kasse N. N. der mit Schluß des Kirchenbaues erübrigte Kassarest abgeführt mit	184	—
	2	Summe, übertragen in den Abschluß Pag. 43, Nro. 28	184	—

Pag. 41. Summarium über die Kosten des Werkzeuges.

Anher von der Rechnung Pag.	Nro.	Post Nro.		Geldbetrag fl.	kr
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt . . .	100	—
			Auf die Beischaffung des Werkzeugs wurde ausgelegt, als:		
29	7	1	auf Klampfen . . . . . 80 St.	12	34
30	6	2	— Schaufeln . . . . . 42 —	18	20
31	5	3	— Krampen . . . . . 24 —	20	24
32	7	4	— Krampen- u. Schaufelstiele 85 —	5	40
33	8	5	— Schiebtruhen samt Rödern 44 —	13	52
34	5	6	— Malterschäffer . . . . 60 —	10	—
35	5	7	— Beißzangen . . . . . 5 —	1	52
36	5	8	— eiserne Handschlägel . . 3 —	4	30
37	6	9	— Handhacken . . . . . 10 —	5	—
38	5	10	— ordinäre Leitern . . . . 5 —	5	—
		11	Summe, übergetragen in den Abschluß Pag. 43, Nr. 26	97	12
		12	Mithin wurde gegen den Ueberschlag weniger bezahlt um . 2 fl. 48 kr.		

Digitized by Google

Summarischer Kasseabschluß.

Digitized by Google

Pag. 42.

Summarischer

über sämtliche empfangene und

Anher von der Rechnung Pag.	Nr.	Post Nro.	Empfänge.	Geldbetrag fl.	kr.
1	4	1	An Bauverlagsgeldern	3900	—
2	6	2	An Schaitengeldern	55	33
3	5	3	An Extra und Verschiedenen	156	45½
			Summe, nebiger Ausgabe gleich	4112	18½

Digitized by Google

Pag. 43.

Kasseabschluß

verausgabte Baugelder.

Anher von der Rechnung Pag.	Nr.	Post Nro.	Ausgaben.	Geldbetrag fl.	kr.
4	17	1	Auf ordinäre Taglöhnungen . . .	262	45
5	12	2	— Maurertaglöhnungen . .	236	32
6	7	3	— Zimmermannstaglöhnungen	129	36
7	5	4	— Ziegeldeckertaglöhnungen	31	24
8	6	5	— Schlosserarbeit	332	24
9	4	6	— Steinmetzarbeit	88	6
10	6	7	— Tischlerarbeit	482	30
11	2	8	— Hafnerarbeit	20	—
12	2	9	— Glaserarbeit	57	42
13	2	10	— Anstreicherlohn	32	54
14	10	11	— Baufuhren	120	12
15	14	12	— Maurerziegel	645	4½
16	5	13	— Bruchsteine	163	45
17	8	14	— Kalk	212	48
18	5	15	— Sand	122	—
19	7	16	— Floßbäume	351	27
20	7	17	— Dachziegel	166	42
21	8	18	— Steyrerläden	173	20
22	5	19	— Bankläden	38	20
23	3	20	— Ziegellatten	26	42
24	6	21	— Lattennägel	43	45
25	4	22	— lehrbaumene Schließen	52	30
26	3	23	— dreizöllige Pfosten	21	—
27	—	24	— Doppelreifen	—	—
28	5	25	— Bodennägel	16	27
39	11	26	— Beischaffung des Werkzeugs	97	12
40	—	27	— Extra und Verschiedene	—	—
41	2	28	— abgeführten Kassarest	184	—
			Summe, nebigem Empfange gleich . .	4112	18½

Digitized by Google

Pag. 44. Summarischer Bauökonomieausweis.

Post		Vermöge Ueberschlag waren passirt		Hierauf wurde verwendet					
				Laut Rechnung	Mehr		Laut Rechnung	Weniger	
		fl.	kr.	Pag. Nro.	fl.	kr	Pag Nro.	fl	kr.
1	Auf ordinäre Taglöhnungen	250	—	4/19	12	15	—	—	—
2	— Maurertaglöhnungen	257	18	—	—	—	5/19	20	46
3	— Zimmermannstaglöhnungen	127	48	6/5	1	48	—	—	—
4	— Ziegeldeckertaglöhnungen	30	—	7/6	2	24	—	—	—
5	— Schlosserarbeit	336	24	—	—	—	8/7	4	—
6	— Steinmetzarbeit	83	24	9/5	4	42	—	—	—
7	— Tischlerarbeit	475	30	10/7	7	—	—	—	—
8	— Hafnerarbeit	24	—	—	—	—	11/3	4	—
9	— Glaserarbeit	57	42	—	—	—	—	—	—
10	— Anstreicherlohn	31	24	13/3	1	30	—	—	—
11	— Baufuhren	130	—	—	—	—	14/11	9	48
12	— Mauerziegel	745	52½	—	—	—	15/1	100	48
13	— Bruchsteine	170	—	—	—	—	16/6	4	15
14	— Kalk	213	51	—	—	—	17/9	1	3
15	— Sand	122	48	—	—	—	18/6	—	48
16	— Floßbäume	355	—	—	—	—	19/8	3	33
17	— Dachziegel	168	45	—	—	—	20/1	1	52½
18	— Steyrerläden	146	40	21/9	26	40	—	—	—
19	— Bankladen	40	—	—	—	—	2 /6	1	40
20	— Ziegellatten	26	43½	—	—	—	—	—	—
21	— Lattennägel	43	45	—	—	—	—	—	—
22	— lehrbaumene Schließen	52	30	—	—	—	—	—	—
23	— dreizöllige Pfosten	21	—	—	—	—	—	—	—
24	— Doppelreifen	58	48	—	—	—	27/1	28	48
25	— Bodennägel	15	10	28/6	1	17	—	—	—
26	— Werkzeug	100	—	—	—	—	41/16	2	48
27	Summe	4054	22	—	58	6	—	184	9½

Digitized by Google

Zeile		Vermöge Ueberschlag waren passirt fl.	kr.	Hierauf wurde verwendet: Laut Rechnung Pag. Nro.	Mehr fl.	kr.	Laut Rechnung Pag. Nro.	Weniger fl.	kr.
	Uebertrag . .	4054	22	—	58	6	—	184	9½
28	Wenn die mehrere Verwendung mit	—	—	—	—	—	—	58	6
29	von der wenigern abgezogen wird; so zeigt sich eine Ersparung von	—	—	—	—	—	—	126	3½
	Hierzu kommt noch								
30	Der für verkauftes Schartenholz eingegangene Betrag . . .	—	—	—	—	—	2/6	55	33
31	Der für andere Gebäude abgegebene oder verkaufte Materialien oder Werkzeug eingegangene Betrag	—	—	—	—	—	3/	156	45½
32	Laut Jour. Art. 140/132 per Oktober 1780 der Betrag des dem Kirchenvater überlassenen Werkzeugs und Materials .	—	—	—	—	—	—	8	28¾
33	Summe der ganzen Ersparung .	—	—	—	—	—	—	346	50¾
	Wenn nun diese Ersparung pr.	346	50¾						
34	Von dem Ueberschlage abgezogen wird so ergeben sich die reinen Kosten des Baues mit .	3707	31½						

Digitized by Google

Litt. C.

Wochenliste.

Ist mit dem der Rechnung über eine einzelne Kirchenbauführung sub Litt. C. beigefügten Formular gleichlautend vid. S. 126 und 127.

Litt. D.

Lieferscheinsprotokoll

für den Kirchenbau zu N. N.

Geliefert		Benennung der Lieferanten und Materialien-Gattungen.	Bezahlt	
Laut Lieferschein Nro.	unter dem Dato		Laut Jour. Art.	unter dem Dato
1	1780 den 2. Mai.	Kühmeyer 72 Mittel Kalk a 42 kr. .... 50 fl. 24 kr.	2	1780 den 2. Mai
2	— 5. detto	Reich 30 Fuhren Sand a 24 kr. ... 12 fl. . . .	5	— 7. detto
3	— 5. detto.	Kühtreiber 1000 Mauerziegel 8 fl. 30 kr. .	4	— 7. detto
4	— 6. detto	Reich 30 Fuhren Sand a 24 kr. ... 12 fl. . . .	5	— 7 detto
5	— 6. detto.	Kühtreiber 1000 Mauerziegel a 8 fl. 30 kr. .	4	— 7. detto
6	— 7. detto.	Reich 60 Fuhren Sand a 24 kr. ... 24 fl. . . .	5	— 7. detto.
7	— 7. detto.	Kühtreiber 1500 Mauerziegel a 8 fl. 30 kr. ... 12 fl. 45 kr.	4	— 7. detto.
8	— 8. detto	Glanz 5000 Lattennägel a 1 fl. 45 kr. ... 8 fl. 45 kr.	7	— 9. detto
9	— 8. detto.	Stelzer 2 Kubikklafter Bruchsteine a 8 fl. 30 kr. ... 17 fl. .	9	— 16. detto.

Digitized by Google

Geliefert		Benennung der Lieferanten und Materialien-Gattungen.	Bezahlt	
Laut Liefer-schein Nro.	unter dem Dato.		Laut Jour. Art.	unter dem Dato
	1780.	Ott		1780
10	den 9. Mai	32 Stämme Floß-holz, 6½ Klft. lang a 2 fl. 24 kr. ... 76 fl. 48 kr.	6	den 9. Mai
		Glanz		
11	— 9. detto	5000 Lattennägel a 1 fl. 45 kr. ... 8 fl. 45 kr.	7	— 9. detto.
		6000 Bodennägel a 2 fl. 21 kr. ... 14 fl. 6 kr.	7	— 9. detto.
		Johann Müller		
12	— 12. detto.	60 Stück Malterschäffer a 10 kr. ... 10 fl. . . .	25	— 1. Juni.
		Stelzer		
13	— 16. detto.	2 Kubikklafter Bruchsteine a 8 fl. 30 kr. ... 17 fl. .	9	— 16. Mai.
		Kühmeyer		
14	— 16. detto.	36 Mittel Kalk a 42 kr. ... 25 fl. 12 kr.	10	— 16. detto.
		Hessele		
15	— 16 detto.	300 Stück ord. Steyrerläden a 16 kr. ... 80 fl. . . .	11	— 16. detto.
		20 Stück Bankläden a 23 kr. ... 7 fl. 40 kr. .	12	— 18. detto.
		Hessele		
16	— 18. detto.	20 Stück Bankläden a 23 kr ... 7 fl. 40 kr. .	12	— 18. detto.
		Stelzer		
17	— 19. detto.	3 Kubikklafter Bruchsteine a 8 fl 30 kr. ... 25 fl. 30 kr.	17	— 27. detto.
		Stelzer		
18	— 21. detto.	4 Kubikklafter Bruchsteine a 8 fl. 30 kr. ... 34 fl. .	17	— 27. detto.
		Stelzer		
19	— 27. detto	3 Kubikklafter Bruchsteine a 8 fl. 30 kr. ... 25 fl. 30 kr.	17	— 27. detto
		Sturm		
20	— 28. detto.	3000 Mauerziegel a 8 fl. 15 kr. ... 24 fl. 45 kr.	19	— 29. detto.
		Sturm		
21	— 30. detto.	3000 Mauerziegel a 8 fl. 15 kr. ... 24 fl. 45 kr.	19	— 29. detto.

Digitized by Google

Litt. E.

Einschreibbüchel

für den Tischler Peter Sertl.

Zum Kirchenbau zu N. N. gehörig.

NB. Dieses Büchel behält der Tischler als eine Bedeckung für seine gelieferte Arbeit in Händen.

Post Nro.		Betrag der akkordirten Arbeit. fl.	kr.	Hierauf bezahlt Jour. Art. / Beil. Nro.	fl.	kr.
1	Den 29. Mai 1780 a Conto bezahlt . N. N. Rechnungsführer	—	—	$1^{7}/_{18}$	100	—
2	Den 23. Juni 1780 abermals auf Abschlag N. N. Rechnungsführer.	—	—	$43/_{47}$	50	—
3	Den 27. Juni 1780 empfangen:					
	6 Stück Kreuzt'üren samt Futter und Thürstöcke a 7 fl.	42	—			
	3 Stück verleimte Thüren samt Futter und Thürstecke a 1 fl. 30 kr. . .	4	30			
	3 Stück ordinäre Fensterstöcke in die Sakristei a 4 fl. 20 kr.	13	—			
	1 Stück Privatthüre samt Kerlichte a richtig empfangen. N. N. Rechnungsführer.	2	—			
4	Den 6. Juli 1780 empfangen:					
	80 Stück Fußtaf In verleimte a 2 fl. 15 kr.	180	—			
	9 Stück Kirche fensterstöcke a 6 fl. 30 kr. richtig empfangen. N. N. Rechnung führer.	58	30			
5	Den 27. Jul 1780 auf Abschlag bezahlt	—	—	$6^{8}/_{53}$	50	—
	Fürtrag . .	300	—	—	200	—

Digitized by Google

Post Nro.		Betrag der akkordirten Arbeit. fl.	kr.	Hierauf bezahlt Jour. Art. / Beil. Nro.	fl.	kr.
	Uebertrag . .	300	—	—	200	—
6	Den 1. August 1780 empfangen:					
	1 Stück Oberlichte zum Kirchenthor a .	1	28			
	1 Stück Kirchenthor von Eichenholz, hoch — breit — a	24	—			
	und das Parapet des Chors hergestellt vermöge Akkords	30	—			
	N. N. Rechnungsführer.					
7	Den 10 August 1780 a Conto bezahlt	—	—	83/2	150	—
	N. N. Rechnungsführer.					
8	Den 20. September 1780 die Kanzel aufgestellt ut Akkord a	16	—			
	2 Stück Beichtstühle geliefert a 10 fl. 30	21	—			
	24 Stück Kirchenstühle geliefert a 3 fl. 30 kr.	84	—			
	1 Stück Altarstufe gemacht	—	38			
	3 Stück Winterfenster zur Sakristei verfertigt a 1 fl. 48 kr.	5	24			
	Diese Arbeit ist richtig empfangen worden.					
	N. N. Rechnungsführer.					
9	Den 19. Oktober 1780 die ganze Forderung saldirt mit	—	—	125/120	132	30
	Summe . .	482	30	—	482	30
	N. N. Rechnungsführer					

Digitized by Google

Litt. F.

Einschreibbüchel

für den Tischler Sertl.

zum Kirchenbaue zu N. N. gehörig.

NB. Dieses Büchel behält der Rechnungsführer in Händen.

Post Nro.		Betrag der akkordirten Arbeiten fl.	kr.	Hierauf bezahlt Jour. Art. Beil. Nro.	fl.	kr.
1	Den 29. Mai 1780 a Conto empfangen Peter Sertl.	—	—	$^{1}/_{18}$	100	—
2	Den 23. Juni 1780 abermahls auf Abschlag	—	—	$^{43}/_{42}$	50	—
	Peter Sertl.					
3	Den 27. Juni 1780 geliefert.					
	6 Stück Kreuzthüren samt Futter und Thürstöcke a 7 fl.	42	—			
	3 St. verleimte Thüren samt Futter und Thürstöcke a 1 fl 30 kr.	4	30			
	3 Stück ordinäre Fensterstöcke in die Sakristei a 4 fl. 20 kr.	13	—			
	1 Stück Privatthüre samt Oberlichte a	2	—			
	richtig abgeliefert. Peter Sertl					
4	Den 6. Juli 1780 abgeliefert:					
	80 Stück Fußtafeln verleimte a 2 fl 15 kr.	180	—			
	9 Stück Kirchenfensterstöcke a 6 fl. 30 kr.	58	30			
	richtig abgeliefert. Peter Sertl.					
5	Den 27. Juli 1780 auf Abschlag empfangen	—	—	$^{68}/_{66}$	50	—
	Fürtrag . .	300	—	—	200	—

Digitized by Google

Post Nro		Betrag der akkordirten Arbeiten fl.	kr.	Hierauf bezahlt Cour. Art. Beil. Nro.	fl.	kr.
	Uebertrag .	300	—	—	200	—
6	Den 1. August 1780 abgeliefert:					
	1 Stück Oberlichte zum Kirchenthore a	1	28			
	1 Stück Kirchenthor von Eichenholz, hoch — breit — a	24	—			
	Das Parapet des Chors hergestellt vermöge Akkord	30	—			
	Peter Sertl.					
7	Den 10. August 1780 a Conto empfangen	—	—	85/82	150	—
	Peter Sertl.					
8	Den 20. September 1780 die Kanzel aufgestellt ut Akkord a	16	—			
	2 Stück Beichtstühle geliefert a 10 fl. 30 kr.	21	—			
	21 Stück Kirchenstühle geliefert a 3 fl. 30 kr.	84	—			
	1 Stück Altarstufe gemacht	—	38			
	3 Winterfenster zur Sakristei verfertigt a 1 fl. 48 kr.	5	24			
	Peter Sertl.					
9	Den 19. Oktober 1780 die ganze Forderung empfangen mit	—	—	125/120	132	30
	Peter Sertl.					
	Summe . .	482	30	—	482	30

Digitized by Google

Litt. G.

Extraordinäres Materialempfangs- und Verwendungs-

Journal

ist mit dem der Rechnung über eine einzelne Kirchenbauführung **sub Litt. B. Seite 124** beigefügten Formular gleichlautend.

Gub. Verord. vom 3. Dezember 1789.

Um die von Zeit zu Zeit einlaufenden Kostenüberschläge zur Herstellung oder Reparirung der Kirchen, Kuraten-Wohnungen und Schulgebäude mit Zuverlässigkeit beurtheilen zu können, ist in Hinkunft bei Einsendung solcher Vorschläge jedesmal die von der Obrigkeit oder dem Amtsvorsteher bestättigte Anzeige der Materialpreise beizulegen, und anzumerken, wie weit jede Gattung der nöthigen Baumaterialien zugeführt werden müsse. Nach geendigtem Baue aber sind das Gerüstholz, die vorhandenen Bretter und überhaupt die Baurequisiten versteigerungsweise zu veräußern, und der hiefür gelöste Betrag bei der Baurechnung in Empfang zu bringen, die mit den nöthigen Baudokumenten belegte Baurechnung endlich ist, dieselbe mag bei hochortiger Bewilligung des Baues ausdrücklich abgefordert worden seyn oder nicht, an die Landesstelle einzusenden, und haben daher die Amtsvorsteher, durch welche eben die dießfällige Einsendung zu geschehen hat, über die Befolgung dieser Anordnung zu wachen.

Hofdekret vom 23. Februar 1793.

Da den Ordinariis die Einsicht in die Gebahrung des Kirchenvermögens und des darüber geführten Rechnungstandes gewährt ist; so soll auch bei Erstattung von Berichten in Beziehung auf die Verwendung eines Kirchenvermögens darüber jederzeit die Meinung des **Ordinarii** eingeholt und solche mit vorgelegt werden.

Gub. Verord. vom 14. März 1794.

Die Vorschrift: den Gesuchen um Reparaturs-bewilligung der Kirchen, Pfarreien u. dgl. das Maß der Länge und Breite beizulegen, um jeden Gegenstand genau beurtheilen und die bei jeder Gattung der Arbeit angemessenen Arbeitspreise bestimmen zu können, — haben Amtsvorsteher und Magistrate genau zu befolgen.

Digitized by Google

Hofdekret vom 22. März 1794.

Bei allen Aerarial- und öffentlichen Gebäuden soll jedem Ueberschlage das jedesortige Ziegelmaß beigesetzt, und von Anfang des Baues den Bauaufsehern ein Verzeichniß der zu übernehmenden Baumaterialien zugestellt werden. Wornach die Baumeister und alle diejenigen, die derlei Bauüberschläge zu öffentlichen Gebäuden zu verfassen haben, zu unterrichten, und zur genauesten Beobachtung dieser Vorschrift anzuweisen sind.

Gub. Verord. vom 13. Juli 1794.

Die k. k. Kreisämter haben sich für die Zukunft stets gegenwärtig zu halten, bei anzutragenden Bauführungen und Reparaturen allemal vorschriftsmäßig das Vorausmaß und die Bauüberschläge samt den Kirchenrechnungsextrakten zur Vermeidung überflüssiger Schreibereien stets den Berichten beizuschließen.

Gub. Verord. vom 3. August 1795.

Amtsvorsteher haben unter eigener Dafürhaftung unabweichlich zu beobachten, daß a) bei jeder größern außerordentlichen Auslage vom baaren Kirchenvermögen die hochortige Bewilligung mit Beitritt des Ordinariats eingeleitet und sofort über die richtige Verwendung gewacht; b) bei nöthigen Vorschüssen von einer an die andere Kirche die hochortige Bewilligung erwirkt werde; endlich c) in Fällen, wo Rechnungsextrakte vom Kreisamte abgefordert werden, sind solche nie ohne Unterfertigung des betreffenden Herrn Bezirksdechants einzusenden.

Gub. Verord. vom 6. Februar 1796.

Bei Rektifizirung der Bauüberschläge hat sich schon öfters der Anstand ergeben, daß die Zug- und Handlangerarbeiten von darum nicht zu Geld angeschlagen werden konnten, weil der Landesbaudirekzion unbekannt war, woher und in welcher Entlegenheit die Baumaterialien herbeigeschafft werden müssen. In dieser Rücksicht wird daher sämtlichen Amtsvorstehern der Auftrag gemacht, daß selbe in Hinkunft bei allen derlei Gegenständen darauf sehen, damit die Preise der Materialien, ihre Stärke und Länge, dann die Entlegenheit der Fuhren ordentlich entweder im Berichte oder im Ueberschlage beigesetzt und hiedurch die Behörde in Stand gesetzt werde, die ganze Beköstigung der höchsten Vorschrift gemäß verfassen zu können.

Digitized by Google

Gub. Verord. vom 18. April 1796.

Die Kreisämter haben sich von eigenmächtiger Bewilligung zur Disponirung mit den Kirchengeldern ohne vorläufige Anfrage bei dieser Landesstelle unter schwerer Ahndung zu enthalten.

Gub. Verord. vom 6. Juli 1798.

Um das öftere Hin- und Hersenden der Baugegenstände zu vermindern, sind von den Wirthschaftsämtern bloß summarische Baukostenüberschläge ohne die erforderlichen Risse und Vorausmaße nicht anzunehmen, sondern solche gleich umzuändern, mit den zu einer gründlichen Beurtheilung erforderlichen Requisiten, als: Bauriſſen und Kostenüberschlägen versehen zu lassen, und solchergestalt erst zur hochortigen Begnehmigung einzusenden.

Gub. Verord. vom 7. Dezember 1798.

Bisher sind viele Bittschriften, wo es sich um einen Beitrag aus dem Kirchenvermögen zu einem Baue, einer Reparatur, einer Beischaffung der Kirchengeräthschaften u. dgl. handelte, unmittelbar bei der Landesstelle eingebracht worden. Da man nun derlei Bittschriften fast in jedem Falle den k. Kreisämtern zur Berichtserstattung zuzusenden Ursache hat; so ist allgemein bekannt zu machen, daß in Zukunft alle solche Gesuche nicht mehr unmittelbar, sondern durch das k. Kreisamt hieher zu leiten sind. Das k. Kreisamt aber hat bei Erstattung des gutächtlichen Berichts über ein solches Gesuch die letzten dreijährigen Rechnungen sowohl derjenigen Kirche, auf deren Beihilfe angetragen wird, als auch der dazu gehörigen Filialkirchen, oder falls der vorgeschlagene Beitrag eine Filialkirche zum Gegenstande hat, der dazu gehörigen Pfarr- und übrigen Filialkirchen beizulegen; wie denn auch vorläufig die Aeußerung des Patrons und Ordinariats eingeholt werden muß, damit man hierorts gleich über das Ganze entscheiden könne. Uebrigens sind die Präliminarbauſisteme künftig in jedem Jahre mit Ende September einzubringen.

Gub. Verord. vom 22. April 1803.

Eingesendeten Bauanträgen, Plänen und Kostenüberschlägen waren jene Auskünfte nicht beigesetzt, welche durch Verordnung vom 22. April v. J. abgefordert, und deren Einbringung alljährlich zu erneuern anbefohlen wurde. Die Absicht der k. Baudirekzion in Ansehung einer

Digitized by Google

zweckmäßigen Kontrolle zu befördern, haben Amtsvorsteher zur Richtschnur zu nehmen, daß bei Einsendung der Baupläne stets die Lokalpreise und Arbeiten beigesetzt werden.

Gub. Verord. vom 11. Februar 1804.

Da nach Hofdekret vom 25. Jänner d. J. bei Führung eines Baues auf Kosten eines der Staatsverwaltung unterstehenden Fondes jene Kostenanschläge, welche die Summe von 3000 fl. übersteigen, bevor solche zur Genehmigung vorgelegt werden, allemal vorher von der Provinzialstaatsbuchhaltung genau geprüft und berichtiget werden müssen; diese aber von Lokalitätsverhältnissen nicht immer unterrichtet seyn kann; daher müssen bei allen künftig anher einbegleitet werdenden Bauüberschlägen immer die Lokalpreise der Materialien, dann der Arbeits-, Fuhr- und Taglohn nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit und des Zeitpunktes, in welchem sie gebraucht werden, genau und verläßlich angesetzt werden.

Gub. Verord. vom 25. Dezember 1804.

Sämtlichen Magistraten und Dominien wird kundgemacht, daß selbe, von nun an, in allen Baugegenständen nicht nur bloß richtig gezeichnete Risse, sondern auch ordentlich bearbeitete, dem Risse gleichstimmige Vorausmaße und Kostenüberschläge einzusenden, und daher auch zu solchen Arbeiten nur geschickte Bau- und Rechnungsverständige zu wählen hätten, weil man sonst, um die k. Baudirekzion nicht in ihren Dienstobliegenheiten durch bloße Verbesserungen schlecht entworfener Risse zu hindern, auf Kosten des schuldtragenden Ortsvorstehers solche einlangende, unrichtige Baupläne durch andere Bauverständige würde bearbeiten lassen.

Hofdekret vom 1. August 1805 Hofzahl 26511, kundgemacht durch Gub. Dekret vom 15. Oktober 1805 G. Z. 38128.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die schon im Jahre 1788 für alle Baudirekzionen ertheilten Vorschriften, wie sich mit den bei Aerarialbaulichkeiten vorkommenden Verrechnungen benommen werden soll, bisher nicht aller Orten, und nicht immer genau befolgt worden sind; so wird hiemit die Befolgung dieser Vorschriften wiederholt eingeschärft.

Es wird der Landesstelle hiemit aufgetragen, darauf zu wachen, daß alle Bauführer mit Exemplarien dieser Instrukzion und mit mehreren nach diesem Formulare noch nachzudruckenden Journal- und Rechnungsbögen versehen werden, damit jeder der betreffenden Lokalrech-

Digitized by Google

nungsführer, welcher von Fall zu Fall durch Behörde aus den Fonds-, Wirthschafts- oder obrigkeitlichen Beamten zu wählen und aufzustellen ist, für die Dauer des Baues damit verleget, dann aber die Instruktzion selbst wieder zurückgenommen werden könne.

Gub. Verord. vom 3. November 1805 G. Z. 39643.

Mit hierortiger Verordnung vom 15. Oktober d. J. ist das abschriftliche Hofkammerdekret, gemäß dessen die Erneuerung der im J. 1788 ergangenen Vorschriften über die bei Aerarialbaulichkeiten zu beobachtende Verrechnungsart angeordnet wurde, zur genauen Nachachtung zugekommen.

Da nun gemäß höchsten Hofkanzleidekrets vom 6. v. M. diese erhaltenen Vorschriften und Instrukzionen in ihrem ganzen Umfange auch bei jenen Bauführungen anzuwenden und zu befolgen sind, welche aus den der Leitung der k. k. Hofkanzlei unterstehenden Fonds bestritten werden; so wird diese höchste Weisung zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Gub. Verord. vom 16. Juli 1807 G. Z. 22596.

Obgleich die allgemeine Bauinstrukzion vom Jahre 1788, deren Handhabung unterm 1. August 1805 wiederholt eingeschärft wurde, schon bestimmt vorschreibt, daß jedem Bauüberschlage eine Beschreibung der Länge, Breite, Dicke und Ausgiebigkeit der Baumaterialien, so wie ihrer Preise beigelegt werden soll; so hat doch die Erfahrung gezeigt, daß diese Vorschrift häufig unbefolgt bleibt.

Dem Magistrate (Kreisamte) wird daher zu Folge höchsten Hofdekrets vom $\frac{25. \text{ Juni}}{7. \text{ Juli}}$ hiemit wiederholt aufgetragen, dafür zu sorgen, daß jedem Bauüberschlage, er mag nun ein neues Gebäude oder nur eine Reparatur betreffen, eine ordentliche vom Magistrate zu bestättigende Beschreibung nach dem angeschlossenen Formular ./. beigelegt werde, und dieses um so mehr, als jene Bauüberschläge, welchen eine solche Beschreibung nicht beiliegt, unerledigt wieder zurückgesendet werden.

Digitized by Google

Beilage.

Beschreibung

aller Baumaterialien, welche zu dem vorliegenden Bau erforderlich sind, nach Beschaffenheit ihrer Länge, Dicke oder Breite, und auch nach ihrem körperlichen Inhalt, dann was sie in der Erzeugung und Beifuhr kosten.

	fl.	kr.
Die Ziegeln sind nach dem Brande 12 Zoll lang, 6 Zoll breit und 3" dick, hievon kostet das Tausend bei dem Ziegelofen .	10	20
Die Fuhr bis zum Bauplatz	1	20
	11	40
Der Kalk wird in Kübeln gemessen, ist ein rundes oder viereckiges Gefäß, welches am Boden 3' oben aber 2' im Diameter, in perpendikulärer Höhe aber 2½' mißt, folglich 12 Kubik-Schuh, 414 □ Zoll Körpermaß enthält, hievon kostet der Kübel bis zum Bauplatze gestellt	3	—
Der Sand wird in regulären Fuhren oder auf Bauernwägen beigeführt, deren jede Fuhr 16 Kubikschuh enthält, und wovon die Fuhr kostet	—	12
Die Bruchsteine werden kubikklafterweise, jede zu 216 Kubikschuh groß gerechnet, erzeugt; hievon kostet die Steinsprengung samt Pulver und übrigen Requisiten	1	30
Die Beifuhr	4	30
	6	—
Die Dachziegel sind 14 Zoll lang, 7 Zoll breit, und kostet das Tausend bei dem Ziegelofen	16	—
Die Beifuhr	—	45
	16	45
Die Hohlziegel sind 18 Zoll lang, 6½ Zoll breit, und kostet das Stück	—	2
Ein 7 bis 8 Klafter langer Stamm Tanne, oder anderes weiches Bauholz 12 Zoll behauter Dicke zu Schwellen, Pfosten, Durchzügen, liegenden Säulen u. s. w. kostet	1	45
Ein detto 7 bis 8 Klafter langer, ⅞ bis ⁸⁄₉ Zoll behauter Stamm Tanne zu stehenden Säulen, Pfetten, Bundtramen, Wechseln, Stichen, Sparnriegeln, Grad- und Ichsenspparren u. s. w. kostet	1	30
Ein detto 6 bis 7 Klafter langer, ⅚ bis ⅘ Zoll dicker Stamm Tannenholz zu Gesperren und anderm kleinen Dachgehölze kostet	1	12
Ein Stamm Weideichen ⅚ bis ⅘ Zoll dick, 4 bis 5 Klafter lang zu Thürstöcken und Polsterhölzern	2	—
Die gefalzten Schindeln sind 14 Zoll lang, im Durchschnitte 3½ Zoll breit, und kostet das Tausend	3	30

Digitized by Google

	fl.	kr.
Die ungefalzten Spannschindeln sind 2 Schuh lang, im Durchschnitte 4½ Zoll breit, kostet das Tausend . .	3	—
Die geschnittenen Dachlatten zu Schindeldächern sind ⅞ Zoll dick, 2½ Zoll breit und 15 Schuh lang, kostet das Stück .	—	4
Die detto Ziegellatten ist 1 Zoll dick, 2½ Zoll breit, 15 Schuh lang und kostet	—	4½
Der Gemein- oder Neuladen ist ¾ Zoll dick, im Durchschnitte 10 Zoll breit, 15 Schuh lang und kostet das Stück .	—	10
Die Bank- oder Fußbodenladen sind 1¼ Zoll dick im Durchschnitte 12 Zoll breit, 15 Schuh lang, kostet das Stück	—	18
Ein eichener Staffel im Quadrat, 2½ Zoll dick, 12 Schuh lang kostet	—	30
Ein weicher tannener oder fährener Staffel von gleicher Länge kostet	—	24
Ein doppeltes Fensterholz, 2 Zoll dick, 2½ Zoll breit, 10 Schuh lang, kostet	—	15
Ein einfaches Fensterholz, 2½ Zoll breit und ⅝ Zoll dick, 10 Schuh lang, kostet	—	8
Ein doppeltes Fensterholz, 12 Schuh lang, 2 Zoll dick, 3 Zoll breit, kostet	—	20
Ein einfaches Fensterholz, 12 Schuh lang 1½ Zoll dick, 2 Zoll breit, kostet	—	10
Ein eichener Pfosten, 12 Schuh lang, 2 Zoll dick, 1 Schuh breit, kostet	3	—
Ein detto weicher Pfosten von der nämlichen Länge, Breite und Dicke	—	48
Ein eichener Pfosten, 12 Schuh lang, ⅝ Zoll dick, 1 Schuh breit, kostet	—	2

Taglöhnungen.

Der Maurer erhält Taglohn samt Meistergebühr	—	36
Der Maltermacher	—	17
Der Handlanger	—	15
Der Zimmermann erhält samt Meistergebühr	—	36
Eine zweispännige Fuhr kostet auf den ganzen Tag	1	—

Sign. N. N. den 10. Juni 1807

Baudirekzion oder Ingenieur oder Architekt u. s. w.

Daß die in dieser Beschreibung enthaltenen Material- und Taglöhnungspreise derzeit kurrente Preise sind, wird von Amtswegen bestättigt

Sign. wie oben **N. N.**

k. k. Oberamt, oder Amts-Inspektorat, oder Magistrat.

Digitized by Google

Gub. Verord. vom 14. August 1807.

Die Staatsbuchhaltung hat hierorts angezeigt, daß die Dominien die Ueberschläge über die Herstellung der Kirchengebäude nur einfach einbringen, wodurch die Kontrolle bei wiederholten Reparaturüberschlägen in Hinsicht der bereits adjustirten Beträge äußerst erschwert wird. Die Wirthschaftsämter und Magistrate werden daher angewiesen, die Ueberschläge zweifach einzubringen.

Gub. Verord. vom 3. Dezember 1808.

Um in Hinkunft alle unnützen Schreibereien und Verzögerungen bei Herstellung der Pfarr- und Wirthschaftsgebäude, welche meistens den Kostenaufwand vermehren, zu vermindern, und die genaue Repartizion der Kosten nach dem Patente vom 23. Mai 1806 schleunigst zu bewirken, wird dem k. Kreisamte aufgetragen, bei Einbegleitung der Kostenüberschläge zur Herstellung der Pfarr- und der damit verbundenen Wirthschaftsgebäude stets mit Rücksicht auf das Patent vom 23. Mai 1806 anzuzeigen, ob das Kirchenvermögen zureiche, der Pfarrer oder Lokalist einen Kongruaüberschuß genieße, und die Pfarrgemeinde Kräfte habe, um die Hand- und Zugarbeiten zu bestreiten, sodann die kleinen vom Pfarrer, als Inwohner, aus Eigenem nach dem §. 2. des Patents zu bestreitenden Reparazionen zu exszindiren, und besonders aufzuführen.

Hofkammerdekret vom 19. Mai und G. V. v. 14. Juli 1810.

Da die im Jahre 1788 für alle Länderbaudirekzionen ertheilten und im Jahre 1805 eingeschärften Vorschriften, wie sich mit den bei Aerarialbaulichkeiten vorkommenden Verrechnungen benommen werden soll, bisher nicht aller Orten und nicht immer ganz genau befolgt worden sind, so wird hiermit die Beobachtung dieser Vorschriften wiederholt eingeschärft, und der Landesstelle aufgetragen, darauf zu wachen, daß alle Bauführer mit einigen Exemplaren dieser Instrukzion so wie auch mit mehreren nach diesem Formulare nachzudruckenden Journale und Rechnungsbogen versehen werden. Die bauführenden Ingenieurs haben übrigens in Gemäßheit des 2ten und 14ten §. der letzen Abschnitte dieser Instrukzion auf den dießfälligen Vollzug zu wachen, eine Vormerkung über alle ausgefertigten Zahlungsanweisungen zu halten, am Ende des Baues aus dieser Vormerkung einen summarischen Ausweis zusammen zu setzen, die ganze Bausumme rubrikenweise aufzuführen und darzustellen, in wie weit die wirkliche Verwendung mit dem Ueberschlage zusammen treffe, oder ob und welche, dann aus welchen Ursachen eine Ueberschrei-

Digitized by Google

tung oder Ersparung Statt gefunden habe. Diese Ausweise hat der bauführende Ingenieur der Baudirekzion vorzulegen, von wo dieselben mittelst der Landesstelle, je nachdem die Baulichkeiten in dem Wirkungskreise einer Behörde gelegen waren, unmittelbar dieser Hofstelle zugestellt werden müssen, um von der betreffenden Buchhaltung gegen die wirklichen Rechnungen der rechnungsführenden Beamten gehalten werden zu können. So wie übrigens auch unter einem den sämtlichen Bankal- und Staatsgüteradministrazionen, dann auch der Tabak- und Siegelgefällendirekzion die gleichmäßige Beobachtung dieser Instrukzionen eingeschärft wird, eben so hat auch die Landesstelle die Provinzialbuchhaltung neuerdings anzuweisen, darauf zu sehen, daß bei allen vorkommenden Verrechnungen nach diesen Vorschriften fürgegangen, und über Abweichungen davon die Anzeige ex officio gemacht werde, welche Abweichungen sodann zu ahnden und abzustellen sind.

Gub. Verord. vom 24. Dezember 1811 G. Z. 51129.

Es hat sich schon mehrmal der Fall ereignet, daß den vorgelegten Bauoperaten die vorschriftsmäßige Preisbeschreibung nicht beigeschlessen war, wodurch der k. k. Hofbaurath außer Stand gesetzt wurde, diese gehörig beurtheilen und vollständig erledigen zu können,

Dem Magistrate (Kreisamte) wird daher zu Folge herabgelangten hohen Hofkammerdekretes vom 1. l. M. Z. 29799 aufgetragen, bei jedem sich ereignenden Baugegenstande das Bauoperat mit allen erforderlichen Dokumenten gehörig zu instruiren, zu belegen, und sonach das vollständige Bauelaborat zum betreffenden Amtsgebrauche hieher vorzulegen.

Hofkanzleidekret vom 10. Oktober u. G. V. vom 2. Nov. 1812.

Ueber eine von dem k. k. Hofbaurathe und Buchhaltung an die k. k. Hofkanzlei gemachte Anzeige, daß überhaupt mehrere ganz unrichtig verfaßte Nachtragsüberschläge, besonders bei Pfarrgebäuden, einlangen, ist bedeutet worden, der Baudirekzion und durch diese den Kreisingenieurs und sonstigen Baubehörden zur Pflicht zu machen, daß selbe über Baugegenstände, wozu wegen höher gestiegenen Preisen oder aus andern Ursachen eine nachträgliche Geldanweisung erforderlich wird, und an welche bereits früher Hand angelegt, ein Theil bewerkstelliget oder auch nur Materialvorräthe beigeschafft worden wären, die dießfälligen nachträglichen Ueberschläge mit voller Berücksichtigung der ersten adjustirten Anschläge nur allein auf den wirklichen Bedarf der noch herzustellenden Arbeiten, und der noch beizuschaffenden abgängigen Materialien, und was bereits dafür ausgelegt worden, anzuweisen, wie nicht minder,

Digitized by Google

um noch die erforderlichen Herstellungen und Materialerfordernisse nach den neueren bestehenden höhern Preisen zu berechnen haben, widrigen Falls jeder auf andere Art abgefaßte Nachtragsüberschlag als bauvorschriftswidrig und zur Adjustirung nicht geeignet, sogleich von der Baudirekzion und der Staatsbuchhaltung zurückzuweisen sey.

Gub. Verord. vom 29. Dezember 1812.

Mit Hofkanzleidekret vom 3. dieses Monats ist der Auftrag ergangen, jene Behörden, welche auf die Vorlegung der Nachtragskostenüberschläge Einfluß nehmen, anzuweisen, daß selbe bei Kostennachträgen über solche Baulichkeiten, wozu entweder schon Materialien in Vorrath beigeschafft, oder woran schon Hand angelegt, und entweder ein und anderes oder der größte Theil des Gebäudes nach dem approbirten ersten Anschlag hergestellt worden wäre, die Nachtragsüberschläge nur nach dem noch wirklichen Bedarf verfassen und adjustiren, auch hierin die bewerkstelligten Arbeiten und gemachten Auslagen nach den Zahlungsscheinen genau ausweisen, nicht aber den Ueberschlag über den ganzen Bau nach den letztgestiegenen Preisen in einem auffallenden Nachtrage vorlegen sollen.

Gub. Verord. vom 9. März 1813.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 6. August 1812 wird den Amtsvorstehern aufgetragen, bei Einsendung der Ueberschläge zur Herstellung oder Reparatur der unter dem Patronate des Religionsfondes stehenden Kirchen-, Pfarr- und geistlichen Wirthschaftsgebäude zugleich die Erklärung der betreffenden Ortsobrigkeit beizuschließen, welche Materialien selbe entweder unentgeltlich, oder aber in wohlfeilerem Preise zur Erleichterung des Religionsfonds beitragen wolle.

Gub. Verord. vom 11. August 1815.

Bei Einbegleitung der Kirchen-, Schulen- und solcher Baugegenstände vermißt man gewöhnlich die Namhaftmachung des eigentlichen Kirchenbenefiziat- oder Schul-Patrons, wo durch das mühsame Nachsuchen sehr viele Zeit dem wesentlicheren Dienste entzogen wird; es sind daher in Zukunft die Patrone stets namhaft zu machen.

Hofkammerdekret vom 19. Juli 1816.

Bei allen vorkommenden Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten ist umständlich und legal darzustellen, ob das Patronatsrecht unmittelbar landesfürstlich sey, oder ob der Landesfürst Patron allein, und das

Digitized by Google

Dominium einem oder dem andern öffentlichen Fonde angehöre, oder aber das Patronatsrecht von dem betreffenden Dominium zugleich ausgeübt werde, wie es auf den meisten Staatsgütern der Fall ist, diese bei dem Bauantrage unumgänglich nöthigen Bestimmungen haben die Kreisämter verläßlich zu erheben, und nicht nur in ihren Berichten anzuzeigen, sondern es muß auch im Eingange der dießfälligen Kostenüberschläge genau enthalten seyn, wem die Ausübung des Patronatsrechts zustehe, welche Dominien eingepfarrt oder eingeschult sind, und endlich, wem der Besitz dieser Dominien angehöre.

Hofkanzleidekret vom 17. Juli 1817.

Künftig ist allen Bauüberschlägen, es mögen größere Adaptirungen oder ganz neue Bauführungen angetragen werden, von dem Kreisingenieur oder Baudirekzion einen deutlichen die Lage des Gebäudes und seine Umgebungen, dann alle auf den Bau Bezug nehmenden Gegenstände darstellenden Situazionsplan nebst allen erforderlichen Aufklärungen dem Bauoperat beilegen zu lassen.

Gub. Verord vom 3. September 1817 G. Z. 40545.

Mit hohem Hofkanzleidekrete vom 9. August l. J. Z. 39557 wurden der Landesstelle die Ausweise über die bis Ende des Militärjahrs 1816 von der k. k. Hofkammer auf den hierländigen Staatsgütern bewilligten Baulichkeiten nach genommener Einsicht mit der Bemerkung zurückgestellt, daß künftighin bei jenen Baugegenständen, hinsichtlich welcher Nachtragsüberschläge oder sonstige Berichtigungen eintreten müßten, das Datum und Zahl, unter welchem selbe etwa an die k. k. Hofkammer gelangten, anzuführen sey.

Um dem hohen Auftrage vollkommen entsprechen zu können, wird dem Magistrate aufgetragen, bei der künftigen Einbegleitung derlei Ausweise, bei den betreffenden Baugegenständen zugleich die Zeit und den hierortigen Geschäftsnummer, wenn und unter welchem entweder ein Nachtragsüberschlag der Landesstelle vorgelegt, oder eine sonstige Berichtigung bei dem Baugegenstande in Anregung gebracht wurde, zuverlässig anzuzeigen, um auf diesem Wege desto leichter und früherer auf die hierortigen Bauanträge gelangen, und der k. k. Hofkammer einen entsprechenden Ausweis liefern zu können.

Gub. Verord. vom 20. Jänner 1820 G. Z. 1518.

Unter die periodischen Eingaben der k. Kreisämter gehörte bisher in Folge Gubernialverordnung vom 22. April 1802 Z. 12556 auch die alljährliche Einsendung der von sämtlichen Städten und Dominien

Digitized by Google

einzuholenden Auskünfte über die jeden Orts bestehenden Baumaterialienpreise und Taglöhne.

Da jedoch gegenwärtig bei Bestand der in den Kreisen vertheilten Kreisingenieure, welche ohnehin schon ihre aufgenommenen Baupläne und Kostenüberschläge mit den legalen Preiszertifikaten belegen, sich die mit der erwähnten Verordnung für nothwendig erkannte periodische Auskünftenabforderung, zur Vermeidung unnöthiger und weitwendiger Schreibereien, dermal um so mehr als überflüssig darstellet, als die Gründe entfallen, welche deren Einsendung, und zwar hauptsächlich deswegen erheischten, um die von den Landmeistern in ihren Ueberschlägen angegebenen Material- und Taglohnspreise gehörig kontrolliren, oder auch bei Abänderungen der Bauanträge die mangelnden Preise im kürzesten Wege ergänzen zu können; so hat die Landesstelle befunden, es dermal von diesen Eingaben wieder abkommen zu lassen.

Indem nun die k. Kreisämter die unterstehenden Aemter und Magistrate von dem nunmehrigen Abkommen der bisher alljährig eingesendeten Material- und Taglohnspreisverzeichnisse gehörig in die Kenntniß zu setzen haben, haben dieselben zugleich den k. Kreisingenieuren zur strengen Pflicht zu machen, nicht nur einem jeden einzusendenden Bauantrage das von dem betreffenden Dominium oder Magistrate ausgefertigte vollständige Lokalpreisverzeichniß beizulegen, sondern auch, da es bekannt ist, daß diese Preisverzeichnisse öfters bloß nach Angabe des Ortsmaurers oder Zimmermeisters ausgefertigt werden, nach eigenen Lokalerkundigungen sowohl vom Bauorte als der Nachbarschaft, diese ausgefertigten Verzeichnisse in Rücksicht ihrer Richtigkeit genau zu prüfen, damit hiernach über den vorhabenden Baugegenstand der Kostenüberschlag der Lokalität angemessen mit mehr Verläßlichkeit verfaßt werden könne.

Um übrigens den Kreisingenieur selbst in die Lage zu setzen, mit mehr Sicherheit auf derlei Lokalpreisverzeichnisse bauen zu können, sind zugleich die Dominien und Magistrate ernstlich anzuweisen, nur nach vorläufiger eigener Ueberzeugung derlei Verzeichnisse auszufertigen und sich nicht bloß mit den meistens nur der Gewinnsucht der Handwerksleute zusagenden Angaben zu begnügen.

Gub. Dekret vom 15. März 1821. G. Z. 12239.

Um nach den finanziellen Absichten die Umsetzung der Kammeralauslagen von Wiener Währung auf Konvenzionsmünze nach dem festgesetzten Kurse von 250 zu bewirken, hat die k. k. Hofkammer vermög Hofdekrets vom 12. Februar l. J. H. Z. 2608 die Umsetzung nachstehender Kammeralausgabsposten, welche bereits in

Niederösterreich auf Konvenzionsmünze gesetzt worden sind, auch in anderen Provinzen, wo noch Papiergeld im Umlaufe ist, zu veranlassen befunden, und zwar

4) die den Kameralfond betreffenden Aerarialbaulichkeiten und Reparaturen.

Den Kreisingenieuren ist die Weisung zu ertheilen, von nun an bei allen den Kammeralfond betreffenden Aerarialbauten und Reparaturen auf dem Lande, von Pfarrhöfen, Kirchen, Schulen u. s. w. welche das Kammeralärarium als Patron treffen, die Kostenüberschläge auf Konvenzionsmünze abzufassen, um sodann den das Kammerale treffenden Betrag gleichfalls in dieser Währung anweisen, oder wo Versteigerungen abgehalten werden müssen, auch diese in Konvenzionsmünze vornehmen lassen za können; nur versteht es sich in allen derlei Fällen von selbst, daß bei der Verfassung der Kostenüberschläge die zu dieser Zeit in Wiener Währung bestehenden kurrenten Preise der Baumaterialien, Tag- und Fuhrlöhne, dann der Professionistenarbeiten auf zwei Fünftel in Konvenzionsmünze reduzirt anzunehmen sind

Gub. Verord. vom 3. Mai 1821 G. Z. 20716.

Mehrere nicht zu gehöriger Zeit, ja sogar erst nach erfolgter Handanlegung und Vollendung des Baues einlangende Bauanträge, deren Objekte außer diesem Falle gewöhnlich mit einem weit geringeren Aufwande dauerhaft hergestellt werden konnten, liefern den Beweis eines häufig gesetzwidrigen Vorgangs, und geben zugleich der Vermuthung Raum, daß hiedurch die Entschuldigung der Unausführbarkeit der in den angeblich zu spät herablangenden Baubewilligungen enthaltenen Weisungen bezielet werden wolle.

Zur Abstellung dieses Mißbrauches werden nicht nur die bestehenden Bauvorschriften neuerlich erneuert, sondern auch noch verordnet, daß an einem Bauobjekte, außer wo die Gefahr am Verzuge und die zunehmende Vergrößerung des Schadens erwiesen werden kann, nicht eher Hand angelegt werde, als bis über die von der betreffenden Kunstbehörde bei der Prüfung des vorgelegten Baulaborates befundene Zweckmäßigkeit die höhere Bestättigung und nöthige Anweisung erfolget ist, widrigens der Schuldtragende für alle jene Kosten und Auslagen, welche aus einer fehlerhaften Anlage oder unnöthig vergrößerten Ausdehnung des Baues entstehen, verantwortlich bleibt, und zur Tragung dieser Kosten verhalten werden wird.

Nebst dieser Dafürhaftung aber wird in jenen Fällen, wo die Baubewilligung nach schon vollführtem Bau erst angesucht, und dieser Schritt nicht zugleich vollkommen gerechtfertiget wird, der betreffende

Digitized by Google

Magistrat oder Amt mit einer Geldstrafe von 10 bis 25, ja nach Verhältniß der Größe des Bauobjektes auch mehr Gulden, selbst wenn das Veranlaßte zweckmäßig gefunden wird, als Saumsalsstrafe belegt werden.

Gub. Dekret vom 25. November 1821 G. Z. 57718.

Vermöge Note des k. k. Generalkommando vom 10. November l. J. Litt. R. N. 10462 hat der k. k. Hofkriegsrath bei mehreren Gelegenheiten sich die Ueberzeugung verschafft, daß die Zivilbehörden, wenn sie von den Fortifikazions-Distrikts-direkzionen um die Ausfertigung der zum Behufe der zu verfassenden Kostenüberschläge und Vorausmaße erforderlichen Preistabellen angegangen werden, dieselben willkührlich verfassen und dadurch verursachen, daß die von den Distriktsdirekzionen eingesendeten Elaborate keine Verläßlichkeit gewähren.

Den k. Kreisämtern u. s. w. wird daher in Folge eines von dem k. k. Hofkriegsrathe an das k. k. Generalkommando eingelangten Reskripts vom 30. Oktober l. J. Litt. K. N. 3818 aufgetragen, die Dominien und Magistrate anzuweisen, daß sie zur Vermeidung aller unverhältnißmäßigen und übertriebenen Kostenbeträge, die von denselben abverlangten Materialpreistabellen jedesmal genau und als legale Dokumente verfassen, und daß sie dafür verantwortlich bleiben.

Gub. Verord. vom 20. Juni 1822. G. Z. 29185.

Bei dem Umstande, wo für die Bauherstellungen bei Kirchen, Freidhöfen und Leichenkammern verschiedene Konkurrenzen eintreten, und deren Kosten sonach, wenn sie nicht schon bei Verfassung des Ueberschlages für jedes Objekt einzeln ausgewiesen sind, mit vieler Mühe und Zeitverlust erst herausgezogen werden müssen, haben die k. Kreisämter u. s. w. die Kreisingenieure anzuweisen, in Zukunft bei derlei Gegenständen die Kosten für jedes Bauobjekt einzeln mittelst abgetheilter Ausmaße und Ueberschläge auszuweisen.

Gub. Dekret vom 15. Dezember 1824 G. Z. 62866.

Vermöge Hofkanzleidekrets vom 18. November l. J. H. Z. 33813 wurde die Weisung ertheilt, bei Anträgen von Fondsbaulichkeiten künftig immer anzugeben, ob die Baukosten schon in dem Voranschlage, und für welches Jahr präliminirt und bedeckt sind, oder in welchem Jahrespräliminar die Summe der Kosten aufgenommen werden will.

Hievon werden die k. Kreisämter u. s. w. mit dem Auftrage verständiget, sich nach der hohen Entscheidung genau zu benehmen.

Digitized by Google

Gub. Dekret vom 29. Mai 1825 G. Z. 26398.

Gelegenheitlich eines vorgekommenen Falles hat die k. k. Hofkanzlei mittelst Hofdekrets vom 5. Mai l. J. H. Z. 13751 anzuordnen befunden, daß bei Bauanträgen geistlicher Pfründen diejenigen, welche die Kosten tragen sollen, zu der Erhebungskommission allezeit beizuziehen sind, weil die Konkurrenten, wenn sie gleich nicht entscheiden, doch fordern können, daß sie gehört und daß ihre Bemerkungen gewürdiget werden.

Gub. Verord. vom 26. Jänner 1827 G. Z. 5001.

Zur Erzielung der thunlichsten Vereinfachung des Geschäftsganges bei den die Wohlthätigkeitsanstalten der Hauptstadt Prag betreffenden Verhandlungen findet die k. k. Landesstelle folgende Bestimmungen nothwendig:

2) Alle Kostenüberschläge und Pläne, welche Bauführungen und Herstellungen bei den Wohlthätigkeitsanstalten betreffen, sind künftig nicht mehr der Landesstelle sogleich vorzulegen, sondern vorläufig stets an die k. Staatsbuchhaltung zur Adjustirung zu leiten, wozu dieser Behörde eine vierwochentliche Frist mit Ausnahme dringender Bauherstellungen, welche den schleunigsten Vorgang erfordern, eingeräumt wird.

3) Auf eine gleiche Weise ist sich auch hinsichtlich der Rechnungen über die für derlei Bauführungen aus dem weltlichen Stiftungsfonde erfolgten Vorschüsse zu benehmen.

Gub. Verord. vom 28. Jänner 1827 G. Z. 5038.

Die Rechnungen über den Bau neuer oder Reparaturen bereits bestehender Schulen sind unmittelbar an die k. Staatsbuchhaltung zur Prüfung zu senden.

Gub. Verord. vom 22. März 1827 G. Z. 11050.

Aus Gelegenheit der von mehreren k. Kreisämtern wegen der Geschäftsverminderung erstatteten Berichte findet die k. k. Landesstelle den k. Kreisämtern zu bedeuten:

3) Sind für die Zukunft die Baurechnungen nicht mehr an die Landesstelle, sondern unmittelbar an die k. Staatsbuchhaltung einzusenden.

Gub. Verord. vom 13. Juli 1827 G. Z. 31898.

Mit der am 20. Jänner 1820 G. Z. 1518 erflossenen Gubernialverordnung wurden sämtliche Dominien und Magistrate angewiesen, die bei vorkommenden ärarischen und öffentlichen Bauführungen abge-

Digitized by Google

forderten Verzeichnisse der Baumaterialienpreise und des Arbeitslohnes nur nach vorläufiger eigener Ueberzeugung auszufertigen, und sich nicht bloß mit den meistens nur der Gewinnsucht der Handwerksleute zusagenden Angaben zu begnügen.

Da nach einer bewährt erkannten Anzeige der k. Straßenbaudirekzion, die bei vorkommenden Straßenbauführungen von den Aemtern und Magistraten ausgestellten dießfälligen Lokalpreisverzeichnisse selten ganz verläßlich sind, und die hiernach verfaßten Kostenüberschläge gewöhnlich zu hohe Bausummen nachweisen; so wird den k. Kreisämtern aufgetragen, den Aemtern und Magistraten die im Eingange bezogene Anordnung mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß der Amtsvorsteher für die Richtigkeit der jedesmal in zwei Parien auszufertigenden Lokalmaterial- und Löhnungs-Preisverzeichnisse streng verantwortlich bleibe, und daß, wenn durch nachträgliche Untersuchung eine unrichtige Angabe der Preise entdeckt werden sollte, die Amtsvorsteher mit empfindlichen Geldstrafen geahndet werden würden.

Ein Verzeichniß ist den Bauakten beizuschließen, das zweite bei der Provinzial-Staatsbuchhaltung zum Amtsgebrauche und insbesondere zur Kontrollirung der Richtigkeit aufzubewahren.

Gub. Präsidialdekret vom 21. November 1827 G. P. Z. 5690.

Auf einer Staatsherrschaft haben die Beamten in ihren Wohnungen eine Menge von unnöthigen Veränderungen an Fenstern, Thüren, Oefen, Fußböden u. s. w. projektirt, und der betreffende Kreisingenieur hat den Kostenüberschlag unbedenklich adjustirt. Bei der Durchsicht der Ueberschläge habe ich mich überzeugt, daß die Hälfte dieser Baulichkeiten überflüssig war.

Dieß veranlaßt mich, alle Kreisingenieure anzuweisen, die Kostenüberschläge, im Falle sie zur Besichtigung der herzustellenden Objekte aufgefordert werden, mit aller Strenge zu prüfen, unnöthige Baulichkeiten als solche zu bezeichnen, und eine jede Ersparung durch Verschiebung minder dringender Herstellungen, durch Verwendung von Materialien aus den besseren Bestandtheilen in geringere u. s. w. gewissenhaft in Antrag zu bringen.

Gub. Präsidialverord. vom 5. November 1828 G. P. Z. 5311.

Ich habe mit dem Präsidialerlasse vom 21. November 1827 P. Z. 5690 alle Kreisingenieure aufgefordert, die Kostenüberschläge über Baulichkeiten auf den Staats- und Fondsherrschaften, vorzugsweise jene, welche die Herstellung der Wohnungen der Beamten betreffen, mit aller Strenge zu prüfen, unnöthige Baulichkeiten als solche zu bezeichnen,

Digitized by Google

und eine jede Ersparung, durch Verschiebung minder dringender Herstellungen, durch Verwendung von Materialien aus den entbehrlichen besseren Bestandtheilen zu geringfügigeren Objekten u. s. w. gewissenhaft in Antrag zu bringen. Ungeachtet dieser bestimmten Weisung habe ich doch wieder die unangenehme Erfahrung gemacht, daß die Kreisingenieure alle ihnen zukommenden Kostenüberschläge dieser Art unbedenklich bestättigen, wenn gleich die von manchen Aemtern projektirten Bauherstellungen eine auffallende Unwirthschaftlichkeit, oder die Entbehrlichkeit des Baues, oder einen bereits ohne alle Ursache sogar vollführten Bau verrathen, und die Kreisingenieure zu jener Pflichterfüllung leiten sollten, zu welcher sie nicht nur berufen, sondern überdieß von mir selbst eigends aufgefordert worden sind. Da die Kreisingenieure, die von der Regierung aufgestellten Kontrollore über die wahre Nothwendigkeit und ordentliche Ausführung einer jeden Herstellung auf den Staats- und Fondsherrschaften sind; so sind sie auch dafür verantwortlich, daß kein Bau oder irgend eine Reparatur oder Veränderung vorgenommen wird, welche nicht dem Bedürfnisse der strengen Nothwendigkeit vollkommen entspricht.

Ich erinnere daher noch einmal alle Kreisingenieure an ihre Verpflichtungen mit der ernstlichen Warnung, daß ich jede nunmehr hervorkommende Uebertretung dieser meiner Anordnung strenge bestrafen, und nach Umständen jene Kreisingenieure, welche eine unrichtige Angabe in den Ueberschlägen bestättigen, einen unnöthigen oder verschwenderischen Bau, ohne die mit dem Erlasse vom 15. Oktober l. J. Z. 4992 angeordnete Anzeige zu machen, vollführen lassen, und eine Bauherstellung für dringend ausgeben, die es nicht ist, auch zur Ersatzleistung verurtheilen werde.

Da ich ferner die Bemerkung gemacht habe, daß die meisten Kostenüberschläge den bisherigen Stand der Bauobjekte nicht deutlich darstellen; so erhält die k. k. Staatsgüteradministrazion unter Einem den Auftrag, allen Staats- und fondsherrschaftlichen Beamten aufzutragen, daß in dem Kostenüberschlage alle zur Abänderung in Antrag gebrachten Bauobjekte in Rücksicht ihres Zweckes, der gegenwärtigen Beschaffenheit der Anwendbarkeit der einzelnen Bestandtheile, der Verwendung der nicht erforderlichen Materialien, unter deutlicher Anführung der Ursachen über die Nothwendigkeit einer Bauänderung vollkommen genau und einzeln beschrieben und verständlich erklärt seyn müssen. In so weit es nur immer möglich ist, muß ein Plan über den gegenwärtigen Stand des betreffenden Bauobjekts und über die Art der Abänderung vorliegen.

Digitized by Google

Hiernach haben sich die Kreisingenieure genau zu richten, und keinen Kostenüberschlag vorzunehmen, in welchem diese Vorschrift nicht genau erfüllt wird. Den Kreisingenieuren wird es obliegen, dem Kostenüberschlage einen Plan über die Ansicht des gegenwärtigen Standes des betreffenden Bauobjektes und der Art der Abänderung beizulegen, den Bauantrag auf das genaueste und strengste zu prüfen, und dem Kostenüberschlage ein eigenes Pare beizugeben, in welchem genau und umständlich der gegenwärtige Baustand beschrieben, bei jedem Objekte einzeln die Zulässigkeit in dem bisherigen Stande, oder die Nothwendigkeit einer Aenderung und in welcher Art, mit welchen Ersparungen, mit der Angabe, wie und welche Materialien des Bauobjektes für die Herstellung oder für einen andern Gegenstand wieder benützt werden können, endlich die Anzeige angedeutet seyn muß, ob und warum der Bau dringend ist, ob dem Amte oder wem sonst irgend eine Vernachlässigung wegen nicht Beachtung des Bauobjektes zur Last falle, oder ob die Baulichkeit, durch die Veränderungen in der Zeit entstanden, zu den minder dringenden gehöre, allenfalls und wie in Raten getheilt werden könne.

Wenn der k. Kreisingenieur sein Gutachten nicht dem Kostenüberschlage beizusetzen für räthlich hält, so bleibt es ihm unbenommen, seine Ansichten entweder dem Vorsteher der k. k. Staatsgüteradministrazion oder unmittelbar mir einzusenden.

Der k. k. Herr Kreishauptmann hat diese Verordnung dem jedesmaligen Kreisingenieure bekannt zu machen, und den Letzteren bei jeder Gelegenheit in Betreff der genauen Erfüllung derselben gehörig zu überwachen.

Gub. Verord. vom 5. März 1831. G. Z. 9106.

Die den einzelnen Bauanträgen beigelegten Verzeichnisse der Materialienpreise und Arbeitslöhnungen wurden der Gubernial-Zirkularverordnung vom 13. Juli 1827 Z. 31898 zuwider bisher nur einfach und sehr unrichtig eingebracht, so, daß die k. Staatsbuchhaltung außer Stand gesetzt ist, die Voranschlagssummen bei Bauführungen mit genauen, gehörig detaillirten und richtigen Preisverzeichnissen zu begründen.

Um nun diesem Gebrechen zu begegnen, die Behörden und Dominien bei ihren Bauanträgen gehörig zu kontrolliren, und überhaupt das allerhöchste Aerarium und öffentliche Fonds vor überspannten Vorauslagen zu sichern, werden die k. Kreisämter angewiesen, von allen Aemtern und Magistraten Lokalpreisverzeichnisse nach dem beiliegenden Formular abzufordern, solche zu sammeln, vom k. Kreisingenieur ge-

Digitized by Google

nau prüfen zu lassen und sodann alljährlich längstens mit Ende März der k. Staatsbuchhaltung zuverlässig zu übersenden. Für die Richtigkeit dieser Preisverzeichnisse bleibt der Amtsvorsteher, wie es bereits mit der obenerwähnten Gubernialverordnung vom 13. Juli 1827 Z. 31898 ausgesprochen wurde, persönlich verantwortlich, und durch die gegenwärtige Verordnung wird an dem bei Bauführungen bisher beobachteten Geschäftsgange nicht das Geringste geändert.

Beilage.

Kreis. Entwurf Litt. A.

Preisverzeichniß

der auf dem Dominium N. N. vorkommenden Baumaterialien.

Benennung der Materialien	Menge, Zahl, Gattung und Dimensionen.	Steinbrüche, Erzeugungs-, Bezugs- und Ankaufs-Orte.	Preise ohne Beifuhr in K. M.	Entfernung der Behörde in Meilen.	Anmerkung
Mauersteine.	1 Kubikklafter weißer Bausteine (Steinmergel) kostet aufgeschlichtet im Bruche zu				
	1 Kubikklafter Quarzfels kostet aufgeschlichtet im Bruche zu . .				
Pflastersteine.	1 Kubikklafter Quarzfels kostet aufgeschlichtet im Bruche zu . . .				
	1 Kubikklafter Granit kostet aufgeschlichtet im Bruche zu				
	1 Fuhr geklaubter Kiessteine zu 12 Kubikschuh kostet zu				
Quadersteine	1 Kubikschuh kostet im Bruche zu .				
Dachschiefer	1 Schock Tafeln, jede Zoll lang, Zoll breit, kostet im Bruche zu . . .				
Steinplatten	1 Quadratschuh Marmor, x Zoll dick, kostet im Bruche oder Ankaufsorte zu				
detto.	1 Quadratschuh Granit y Zoll dick, kostet im Bruche zu				

Digitized by Google

Benennung der Materialien	Menge, Zahl, Gattung und Dimensionen.	Steinbrüche, Erzeugungs-, Bezugs- und Ankaufs-Orte.	Preise ohne Beifuhr in G. M. fl.	Preise ohne Beifuhr in G. M. kr	Entfernung der Behörde in Meilen.	Anmerkung.
Mauerziegel	1000 Stück, jedes 11½ Zoll lang, 5½ Zoll breit und 2½ Zoll hoch, kostet zu					
Pflasterziegel	1000 Stück, jedes 8½ Zoll lang, 8½ Zoll breit, und 2 Zoll hoch, kostet zu					
Dachziegel	1000 Stück Taschen, jede 14 Zoll lang 7 Zoll breit und ½ bis ¾ Zoll dick, kostet zu					
detto.	1000 Stück Hacken, jeder 15 Zoll lang, y Zoll breit, kostet zu					
detto.	1000 Stück Preißen, jede 15 Zoll lang, z Zoll breit, kostet zu					
Kalk	1 böhm. Strich zu 3 Kubikschuh mit halber Vermehrung, kostet zu . .					
Sand	1 Fuhr mit x Kubikschuh aus dem Fluße N. zu					
detto.	1 Fuhr mit x Kubikschuh aus der Grube zu					
Lehm.	1 Fuhr mit t Kubikschuh zu . .					
Stukkadorrohr	1 Bund, 1 Schuh im Durchmesser, kostet zu					
Bauholz	1 Stamm Eichenholz, 10 bis 12 Klafter lang, 16 bis 18 Zoll im Durchmesser, kostet samt Fällen und Abästen zu					
	1 Stamm Eichenholz, 10 bis 12 Klafter lang, 12 bis 16 Zoll im Durchmesser, kostet samt Fällen und Abästen zu					
	1 Stamm Eichenholz 8 bis 10 Klafter lang, 12 bis 14 Zoll im Durchmesser kostet samt Fällen und Abästen zu					
	1 Stamm Eichenholz, 8 bis 10 Klafter lang, 10 bis 12 Zoll dick, wie oben, zu					
	1 Stamm Eichenholz, 7 bis 8 Klafter lang, 9 bis 10 Zoll im Durchmesser, kostet samt Fällen und Abästen zu					
	1 Stamm Eichenholz, 6 bis 7 Klafter lang, 8 bis 9 Zoll dick, wie oben, zu					

Digitized by Google

Benennung der Materialien.	Menge, Zahl, Gattung und Dimensionen.	St in-brüche, Erzeu-gungs-, Bezugs- und An-kaufs-Orte.	Preise ohne Wei-fuhr in L. M		Entfer-nung der Be-hörde in Meilen.	Anmer-kung.
			fl.	kr.		
Bauholz	1 Stamm Eichenholz, 6 bis 7 Klafter lang, 7 bis 8 Zoll dick, im Durchmesser kostet, zu					
	1 Stamm Eichenholz, 5 Klafter lang, 6 bis 7 Zoll im Durchmesser kostet, wie oben, zu					
	1 Stamm Eichenholz 4 Klafter lang, 5 bis 6 Zoll dick, wie oben gesagt, zu					
	1 Stamm Tannenholz, 12 bis 14 Klafter lang, 16 bis 18 Zoll im Durchmesser, kostet samt Fällen und Abästen zu					
	1 Stamm Tannenholz, 10 bis 12 Klafter lang, 14 bis 16 Zoll im Durchmesser, kostet wie oben, zu .					
	1 Stamm Tannenholz, 8 bis 12 Klafter lang, 12 bis 12 Zoll im Durchmesser kostet samt Fällen und Abästen zu					
	1 Stamm Tannenholz, 8 bis 10 Klafter lang, 12 bis 12 Zoll dick ꝛc. zu					
	1 Stamm Tannenholz, 8 bis 9 Klafter lang, 10 bis 11 Zoll dick ꝛc. zu					
	1 Stamm Tannenholz. 8 bis 9 Klafter lang, 9 bis 10 Zoll stark, ꝛc. zu					
	1 Stamm Tannenholz 7 bis 8 Klafter lang, 8 bis 9 Zoll stark, ꝛc. zu					
	1 Stamm Tannenholz 7 Klafter lang, 7 bis 8 Zoll dick ꝛc. zu . . .					
	1 Stamm Tannenholz, 6 Klafter lang, 6 bis 7 Zoll dick, kostet samt Fällen und Abästen zu					
	1 Stamm Tannenholz 5 Klafter lang 5 bis 6 Zoll stark ꝛc., zu . . .					
	1 Stamm Tannenholz, 4 Klafter lang, 4 bis 5 Zoll dick, ꝛc., zu . . .					
Stangen	1 Stück Stange von Tannenholz, 5 bis 6 Klafter lang, 4 bis 5 Zoll dick, kostet samt Fällen und Abästen zu					

Digitized by Google

Benennung der Materialien.	Menge, Zahl, Gattung und Dimensionen.	Steinbrüche, Erzeugungs, Bezugs- und Ankaufs-Orte.	Preise ohne Beifuhr in C. M. fl.	Preise ohne Beifuhr in C. M. kr.	Entfernung der Behörde in Meilen.	Anmerkung.
Waldlatten	1 Stück, 5 bis 6 Klafter lang, kostet zu					
Pfosten (eichene)	1 Stück 3 Klafter lang, 12 bis 14 Zoll breit, 4 Zoll dick kostet zu .					
	1 Stück 3 Klafter lang, 12 Zoll breit, 3 Zoll dick, kostet zu					
	1 Stück 3 Klafter lang, 12 Zoll breit, 3 Zoll dick, kostet zu					
Pfosten (weiche)	1 Stück, 3 Klafter lang, 12 bis 14 Zoll breit, 4 Zoll dick, kostet zu .					
	1 Stück 3 Klafter lang 12 Zoll breit, 3 Zoll dick, kostet zu					
	1 Stück 3 Klafter lang, 12 Zoll breit, 2 Zoll stark, kostet zu					
Bretter	1 Stück, 3 Klafter langes, 12 Zoll breites, 3/4 Zoll dickes Spunt- oder Holzbrett zu					
	1 Stück 3 Klafter langes, 12 Zoll breites, 1 Zoll starkes, ordinäres Tischlerbrett zu					
	1 Schock 3 Klafter lange Schwartlinge zu					
Latten	1 Stück 3 Klafter lange geschnittene Ziegeldachlatte					
	1 Stück 3 Klafter lange geschnittene Schindeldachlatte ko et zu . . .					
Schwarten	1 Schock, 3 Klafter lange Schwarten kostet zu					
Schindeln	1000 Stück Muthschindeln, 20 Zoll lang, 3 bis 4 Zoll breit kosten zu					
Arbeits u. Fuhrtaglöhnungen in loko der Amtsbehörde.	1 Ziegeldeckermeister					
	1 Maurer- oder Zimmermeister . .					
	1 Ziegeldeckergesell					
	1 Maurer- oder Zimmergesell . .					
	1 Pflasterer					
	1 Handlanger					
	1 Zweispännige Fuhr mit Pferden .					
	1 Zweispännige Fuhr mit Ochsen täglich					

Digitized by Google

Anmerkung. So wie in diesem Entwurfe nur einige Arten von jeder Gattung Materialien angeführt sind; so sind alle auf dem Dominium N. N. vorkommenden Stein- und Holzarten, vorzüglich von letzteren jene des Lerchenbaumes, der Erle, Esche, Pappel, Espe, Ulme, Fichte, Kiefer noch beizusetzen, und wo das Eichen- oder ein anderes Holz nach Kubik- oder Kurrentklaftern verkauft wird, besonders mi beiläufiger Bezeichnung der verkäuflichen Menge anzugeben, und der Einheitspreis beizufügen.

Die nähere Bezeichnung hat auch bei dem Kalke in Beziehung auf die Menge der jährlichen Erzeugung, dessen Güte und auf die Vermehrung bei dem Löschen, so wie auch bei den Pfosten, Brettern, Schwarten, Latten und Schindeln mit Rücksicht auf die Holzart zu geschehen, in so weit diese auf den Werth und die Benützung einen Einfluß nimmt.

Insbesondere ist aber in der Spalte: „Anmerkung", bei den Materialgattungen genau anzugeben, und zwar: bei den Bruch- und Pflastersteinen, auf wie viel Fuhren eine Kubikklafter geladen wird;

bei den Mauer-, Pflaster- und Dachziegeln, wie viel Stück, bei dem Kalk, wie viel Strich, bei dem Sand und Lehm, wie viel Kubikschuh, bei dem Stukkadorrohr, wie viel Bund;

bei dem schwachen Gehölze, wie viel Stämme, und

bei den Pfosten, Brettern, Latten und Schwarten, wie viel Stück auf eine Fuhr mit Pferden oder Ochsen bespannt gerechnet, dann wie vielspännig mit Pferden oder Ochsen die starken Holzstämme verführt werden, und der Zustand der Straßen und Wege mit Rücksicht auf die darauf vorkommenden Beschwerlichkeiten wegen Steigung ꝛc. namhaft zu machen.

Gub. Präs. Verord. vom 13. Oktober 1831. G. P. Z. 2200.

Um die wegen der Verschiedenheit des bei der Erzeugung von Mauer- und Pflasterziegeln üblichen Maßes häufig vorkommenden Anstände und Vorwände zu ungegründeten Entschädigungsansprüchen bei Baulichkeiten auf das Sicherste zu beheben, erhalten die k. Kreisämter den Auftrag, die mit Gubernialverordnung vom 15. Oktober 1805 Z. 38128 mitgetheilten allgemeinen Instrukzionspunkte vom Jahre 1788, wo im 2. Abschnitte §. 40 und 41 von den aus der Ungleichheit und Kleinheit der Ziegel erwachsenden Nachtheilen die Rede ist, und deßhalb die Erzeugung durchaus gleicher Ziegel angeordnet wird, zur genauen Nachachtung neuerlich kund zu machen.

Digitized by Google

Gub. Verord. vom 22. Oktober 1831 G. Z. 35909.

Aus den vielfältigen Verhandlungen über die herzustellenden, die öffentlichen Fonds betreffenden Patronatsbaulichkeiten, hat man sich die Ueberzeugung verschafft, daß die k. Kreisingenieure bei der Aufnahme oder Adjustirung derlei Baulichkeiten nicht immer mit der nöthigen Umsicht vorgehen, und daß hiedurch sehr oft die Vorlage der Kostenüberschläge über Nachtragsherstellungen veranlaßt wird.

Da dieß die Vergrößerung der Bauauslagen und die Verzögerung der Bauherstellungen zu Folge hat; so haben die k. Kreisämter die dortigen Kreisingenieure an die genaue Befolgung der Instrukzion in Bauangelegenheiten anzuweisen, und dieselben im Namen des k. k. Landesguberniums zu verpflichten, die ihnen zugestellten Baukostenüberschläge immer einer genauen Prüfung in Beziehung auf die darin aufgeführten Baugegenstände zu unterziehen, und jene Bauobjekte, die nicht unumgänglich nothwendig und verschieblich sind, auszuscheiden, weil nur auf diese Art die öffentlichen Fonds vor unnöthigen Auslagen gesichert werden können. Nicht minder sind die Vogteikommissäre zur genauen Befolgung der ihnen mitgetheilten Instrukzion anzuweisen, und dafür verantwortlich zu machen, daß nur die wirklich nothwendigen Bauherstellungen in Antrag gebracht, und die Baurechnungen immer mit der möglichsten Beschleunigung zur Revision der k. Staatsbuchhaltung durch das k. Kreisamt vorgelegt werden.

Weiters hat das k. k. Landesgubernium bemerkt, daß die Baulizitazionsankündigungen nicht stets gehörig nachgewiesen, und unter den Lizitazionsbedingnissen öfters die Bedingung der dreijährigen Haftung des Pächters für die dauerhafte und solide Herstellung der Baulichkeiten vermißt wird.

Zur Abstellung dieser Gebrechen haben daher die k. Kreisämter sogleich die nöthige Weisung an die Aemter und Magistrate zu erlassen, und überhaupt darauf zu sehen, daß die zur Verhandlung kommenden Baugegenstände immer schleunigst und vollständig erledigt werden.

In Betreff der häufigen Gesuche um Anweisung von Bauvorschüssen aus den öffentlichen Fonds wird den k. Kreisämtern zur Belehrung der Aemter und Magistrate bedeutet, daß derlei Vorschußleistungen nur dann bewilligt werden können, wenn in den Lizitazionsbedingnissen solche festgesetzt erscheinen, und das Fortschreiten der Baulichkeit durch eine Abschrift des von dem k. Kreisingenieur gemeinschaftlich mit dem Vogteikommissariate aufgenommenen Besichtigungs- und bei Beendigung der Baulichkeit des Bauübernahms-Protokolls erprobt wird.

Digitized by Google

Gub. Verord. vom 22. Oktober 1831 G. Z. 39011.

Mit Bezug auf das Hofkanzleidekret vom 28. April 1820 H. Z. 11438, welches mit dem Dekrete vom 15. Juni 1820 Z. 24701 bekannt gemacht, und worin zum II. Punkt 7. in Ansehung der Bauprojekte eine besondere Norm zugesichert worden ist, wurde der k. k. Landesstelle mit dem Hofkanzleidekrete vom 14. Juli l. J. H. Z. 11595 die in dieser Absicht verfaßte Instrukzion zur Richtschnur und weitern Anweisung der Behörden zugestellt.

Instrukzion.

über die Verfertigung von Bauanschlägen.

Die Belehrungen, welche den Baubehörden über die Verfertigung von Bauanschlägen ertheilt werden, zerfallen in drei Abschnitte, nämlich in Vorerinnerungen über die Bestimmung der Bauanschläge im Allgemeinen betrachtet, in nähere Erörterungen des Inhalts derselben insbesondere, und in Beispiele von einzelnen Bauanschlägen, welche als Muster dienen können.

Erster Abschnitt.

Vorerinnerungen über die Bestimmung der Bauanschläge im Allgemeinen betrachtet.

Bei den öffentlichen, wie bei den Privatbauführungen tritt immer ein zweifaches Interesse ein, nämlich: den Zweck derselben so vollkommen als möglich zu erfüllen, und an den hierzu aufzuwendenden Mitteln so viel als möglich zu ersparen, daher den Bau so sehr, als nur immer möglich, sowohl in Ansehung der technischen Konstrukzion zweckmäßig, und in Ansehung des Kostenaufwandes wirthschaftlich zu bewerkstelligen.

Es kommt hierbei ganz vorzüglich darauf an, daß hierzu beiden Rücksichten gehörig entsprechende Vorarbeiten dem Bauunternehmer von Seite der Bauverständigen, daher bei öffentlichen Bauten insbesondere den eigentlich verwaltenden Behörden von Seite der ämtlichen Techniker und den aus selben gebildeten technischen Behörden geliefert werden.

Wenn es sich zuerst nur um die Vorfrage handelt, ob und in welcher Art gebaut werden soll, so kann es zur bloßen Darstellung und Würdigung des Bauprojektes immerhin genügen, daß

Erstens, im Wege der Zeichnungen oder plastischen Abbildungen der zu führende Bau durch Pläne oder Modelle versinnlicht werde, und zwar:

a) die topographische Lage des Terrains, wo der Bau geführt werden soll, durch Situazions- und Niveau-Pläne, und

b) die Art der Konstrukzion des Bauwerks durch Längen- und Querprofile, Grund- und Aufrisse oder Modelle.

Zweitens. Daß im Wege der Berechnung die Größe des zu dem Baue erforderlichen Aufwandes durch Ueberschläge auch in Ziffern näher ausgemittelt und anschaulich gemacht werde, und zwar:

a) die Größe des erforderlichen Material- und Arbeits-Aufwandes durch Vorausmaße über die Quantität aller nach Körperflächen und Längenmaß bestimmbaren Theile des Bauwerks, wobei die einzelnen Ansätze aus den Projekts-Plänen genommen werden, und die Berechnung für jede Arbeitsgattung in Summen abgetheilt geschieht, so wie auch mit weiterer Aufführung jener Material- und Arbeitsgattungen, welche wegen des Mangels einer dabei zur Grundlage dienenden Einheit eines Vorausmaßes und einer Berechnung nicht fähig, und daher nur sonst nach allgemeinen Merkmahlen näher zu bezeichnen sind.

b) Die Größe des erforderlichen Geldaufwandes durch Kostenüberschläge, in welche nicht nur die Summen der verschiedenen Arbeitsgattungen aus den Vorausmaßen übertragen und bei jeder Arbeitsgattung mit Beisetzung des bekannten Arbeits- und Material-Erfordernisses da, wo der Angabe desselben eine gewisse Quantität von Arbeitskräften und Materiale als Einheit zum Grunde liegt, die entfallenden Geldbeträge nach den erhobenen oder kontrahirten Arbeits- oder Materialpreisen ausgesetzt werden, sondern wo auch jene Material- und Arbeitsgattungen, die eines Vorausmaßes und einer Berechnung eigentlich nicht fähig sind, mit ihren Preisen anzuführen sind.

Drittens. Daß im Wege des schriftlichen Vortrages oder der Beschreibung das Bauprojekt im Ganzen und in seinen Theilen in einem eigenen Aufsatze oder Berichte, von welchem obige Vorarbeiten, nämlich die Pläne oder Modelle, die Vorausmaße und Kostenüberschläge, bloße Beilagen bilden, vollends in seinem ganzen Umfange dargestellt und entwickelt werde, und zwar worin nicht nur

a) zur vollen Aufklärung des Projektes und näheren Erläuterung obiger Vorarbeiten die Beschaffenheit und Größe des Bau-Terrains Maßes, der bezielten Konstrukzionsart, der hiezu erforderlichen Materialien und Arbeiten, so wie der dadurch verursachten Kosten, mit Hinweisung auf die Pläne und Ueberschläge, auch in Ansehung jener hieher gehörigen Notizen, welche sich in Zeichnungen und Ziffern nicht darstellen lassen, näher beschrieben, sondern auch

b) zur Rechtfertigung des Bauprojektes alle demselben zum Grunde liegenden Ideen, oder die Gründe, aus welchen alle über das Bauwerk im Ganzen und dessen einzelne Theile vorgeschlagenen Bestimmungen abgeleitet wurden, näher erörtert werden.

Digitized by Google

Wenn aber nach gehöriger Prüfung eines Bau-Projektes bereits entschieden ist, daß und wie gebauet werden soll, und es sich nunmehr darum handelt, den Bau nach den festgesetzten Bestimmungen auch wirklich auszuführen; so treten nun erst eine Menge von besonderen Umständen und Verhältnissen hervor, in welche bei jenen Vorarbeiten noch nicht einzugehen nöthig war.

Bei einem noch so detaillirten aber doch immer vorerst nur zur Entscheidung der Vorfrage: ob und wie gebauet werden soll, bearbeiteten Bauprojekte kann sich nämlich eben nach diesem dabei vorwaltenden allgemeinen Gesichtspunkte immer nur darauf beschränkt werden, mehr oder weniger detaillirt nur nach allgemeinen Umrissen oder Durchschnitten sowohl die erhobenen Umstände und Verhältnisse, als die auf dieselben anzuwendenden Baubestimmungen anzugeben, so daß immer erst bei der wirklichen Ausführung noch besondere in dem Projekte übergangene Einzelnheiten und Abweichungen der darin nur in Durchschnitten angegebenen Umstände und Verhältnisse in nähere Betrachtung kommen, welche dann auch besondere Modalitäten des Verfahrens bei der Anwendung der im Projekte ebenfalls mehr im Allgemeinen und im Durchschnitte getroffenen Baubestimmungen auf dieselben begründen.

Es kommt daher bei der Ausführung noch darauf an, auch jene besonderen Umstände und Verhältnisse näher zu kennen, um die getroffenen Baubestimmungen auf selbe gehörig anzuwenden. In dieser Absicht wird es daher zum Behufe einer guten Ausführung des angeordneten Baues nothwendig, sowohl einerseits die zum Behufe des Projektes schon geschehenen Vorerhebungen der Lokalumstände und Verhältnisse noch in einem weiteren erst bei der Ausführung zu beachtenden Detail zu verfolgen, als anderer Seits die Modalitäten des Verfahrens bei der Anwendung der im Bauprojekte getroffenen allgemeinen Baubestimmungen noch näher zu bezeichnen. Ein solches weiteres, das vorliegende Bauprojekt nun auch zum Behufe der wirklichen Ausführung noch durch detaillirte Beschreibungen und Bauvorschriften erläuterndes und ergänzendes Elaborat heißt ein Bau-Devis oder Bauanschlag.

Obschon in Beziehung auf die Ausführung von öffentlichen Bauten in der eigenen Staats-Regie bei den für selbe aufgestellten technischen Beamten und Behörden ohnehin eine nähere Kenntniß aller jener besonderen Umstände und Verhältnisse, so wie eine zureichende Einsicht, um die schon beim Bauprojekte getroffenen besonderen Bau-Anordnungen richtig anzuwenden, vorausgesetzt werden könnte, auch bei ihnen der Fall eines zu besorgenden Privat-Interesse nicht eintritt, durch wel-

Digitized by Google

ches sie von einer zweckmäßigen Ausführung abgehalten werden könnten: so wird dennoch selbst bei der Ausführung von Bauten in eigener Staats-Regie die Verfassung solcher Bauanschläge immer nothwendig, weil dadurch die Kontrolle der technischen oberen Behörden über die unteren zunächst mit der Ausführung sich befassenden technischen Organe, und die von den letzteren über die auch bei der eigenen Regie immer noch zum Theile beizuziehenden Privat-Gewerbsleute und Arbeiter wesentlich erleichtert und verschärft, daher hierdurch die zweckmäßige Ausführung nur noch befördert werden kann.

Nachdem aber in der ökonomischen Rücksicht auf eine Kostenersparung an die Stelle der eigenen Staatsregie nunmehr das System der Versteigerung und Verpachtung der öffentlichen Bauten an Privatunternehmer eingeführt worden ist, so erscheint dabei die Verfassung solcher Bauanschläge, welche als die nächste Grundlage aller Versteigerungen und darauf abzuschließender Kontrakte zu dienen haben, nur um so wichtiger und nothwendiger, um bei der Erzielung wirthschaftlicher Bauführungen zugleich auch in technischer Rücksicht die bei der Privat-Regie von Pächtern mehr gefährdete zweckmäßige Ausführung noch so viel möglich sicher zu stellen. Durch die in den Bauanschlägen enthaltenen genaueren Beschreibungen aller Umstände und Verhältnisse, unter welchen eine Pachtung beginnt, und durch die darin getroffene genauere Bezeichnung der dem Pächter obliegenden Leistungen wird nämlich einer Seits der Pächter in den Stand gesetzt, den Preis, um welchen er eine Pachtung eingehen kann, leichter und richtiger zu überschlagen, und gegen alle in der Folge über seine Verpflichtung entstehenden Zweifel und Anstände vollkommen gesichert, so wie es anderer Seits auch der Staatsverwaltung dadurch möglich gemacht wird, eine desto genauere Kontrolle über die Erfüllung der von dem Pächter übernommenen Verpflichtungen zu führen.

Sobald daher über einen vorgeschlagenen Bau die Bewilligung und Anordnung desselben erfolgt ist, so muß zum Behufe der deshalb abzuhaltenden Versteigerung, dann vor Allem sogleich noch eher von Seite der technischen Behörden zur vollen Ausarbeitung des Bauanschlages geschritten werden. Je mehr aber die Nothwendigkeit des Baues und die vorgeschlagene Bauart schon zum voraus als unzweifelhaft, oder der Bau als dringend angesehen werden kann, desto mehr muß, um die Versteigerung nicht aufzuhalten, die Verfassung des Bauanschlages schon bei Zeiten gleich nach der Bearbeitung und Vorlegung des Bauprojektes mit den nöthigen Vorerhebungen und Vorerörterungen begonnen, rasch fortgesetzt, und wo möglich noch vor erfolgender Baubewilligung vollendet werden.

Digitized by Google

Es müssen daher schon bei Gelegenheit der einem jeden Bauprojekte zum Behufe der Verfassung von Plänen und Ueberschlägen nothwendig vorausgehenden Erhebungen zugleich alle zum Behufe eines vollständigen Bauanschlages gehörigen Daten erhoben und gesammelt, und überhaupt alle Vorbereitungen zu dem Bauanschlage so getroffen werden, damit die volle Ausarbeitung des letzteren nach erfolgter Genehmigung des Baues bald zu Stande gebracht werden könne.

Solche Bauanschläge sind aber für alle Bauführungen ohne Unterschied nach allen Zweigen und Abstufungen des Bauwesens nothwendig, nämlich: für architektonische Straßen- und Wasserbauten, und zwar sowohl bei ganz neuen Bauten, als bei Wiederherstellungen schon bestandener Bauwerke im Ganzen, und bloßen Reparazionen einzelner schadhafter Theile derselben.

Da die Bauanschläge aber nicht bloß zum Gebrauche der ämtlichen Techniker und der Staatsbehörden, sondern insbesondere auch der aus verschiedenen, minder gebildeten Klassen des Publikums bei den Versteigerungen sich meldenden Pachtlustigen bestimmt sind; so müssen sie auch in der Art ihrer Abfassungen den Fähigkeiten und Kenntnissen der letzteren näher angepaßt werden.

Zweiter Abschnitt.

Nähere Erörterung des Inhalts der Bauanschläge insbesondere.

Die vorausgeschickten Vorerinnerungen über die Bestimmung der Bauanschläge überhaupt enthalten dadurch von selbst schon allgemeine Anleitungen zur Abfassung derselben. Es sollen nämlich durch dieselben alle über den auszuführenden Bau in dem Bau-Projekte und dessen Beilagen bereits vorliegenden Operate, in Beziehung auf die, über die vorhandenen Lokalumstände und Verhältnisse bereits gepflogenen Vorerhebungen durch weitere in einem größeren Detail fortgesetzte Erhebungen, so wie in Beziehung auf die über den Bau selbst bereits getroffenen Bestimmungen durch eine noch genauere Bezeichnung dieser Bestimmungen, und des bei ihrer wirklichen Vollziehung zu beobachtenden Verfahrens erläutert und ergänzt werden.

Hieraus ergeben sich dann von selbst auch schon die besonderen Gegenstände und Arbeiten, auf welche sich die Bauanschläge auszudehnen haben, und es lassen sich aus einer näheren Zergliederung des Inhalts jener vorliegenden Operate die besonderen Arten von Erläuterungen und Ergänzungen ableiten, auf welche bei den Bauanschlägen das Augenmerk zu richten ist, und deren Aufführung daher noch besondere Anleitungen zur Verfassung der Bauanschläge gewähren kann.

Digitized by Google

Die Bauanschläge sollen nämlich enthalten:

Erstens. Erläuterungen und Ergänzungen der Situazions- und Niveau-Pläne, der Längen- und Quer-Profile, der Grund- und Aufrisse, oder Modelle, und zwar:

a) Durch umständliche Beschreibung aller Lokal- und Niveau-Verhältnisse.

b) Durch Hinzufügung von Zeichnungen nach einem hinlänglich großen Maßstabe für alle jene Objekte und deren Bestandtheile, die in den Plänen des Projektes wegen des kleineren Maßstabes nicht deutlich genug versinnlicht wurden.

c) Durch Zergliederungen der Grundrisse und deren Durchschnitte nach der Länge und Quere in so vielen Richtungen, als wesentliche Veränderungen in der Beschaffenheit der durchschnittenen Theile des Objektes sich darstellen.

d) Durch Hinzufügung aller jener Separat-Zeichnungen, welche entweder für die in Frage kommenden Künstler und Handwerker, oder zur Herstellung der besonderen Gerüste, Lehren u. a. m. erforderlich sind.

e) Durch die nöthigen Erklärungen über die Anwendung der gewählten verschiedenen größeren und kleineren Maßstäbe.

f) Durch die erschöpfenden Cottirungen der Pläne, Profile und sonstigen Zeichnungen.

g) Durch die nöthigen Markirungen der Pläne, Profile, Grundrisse und ihrer Bestandtheile mit Buchstaben oder fortlaufenden Nummern, damit sich in den korrespondirenden Posten der Vorausmaße und Kostenüberschläge auf selbe bezogen werden kann.

h) Endlich sind von allen Zeichnungen, so wie von den Baubeschreibungen zwei kollazionirte Exemplare zu verfertigen, weil eines dem künftigen Pächter übergeben, und das andere zum Amtsgebrauche aufbewahrt werden soll.

Zweitens. Erläuterungen und Ergänzungen der Material- und Arbeits-Ueberschläge oder Vorausmaße.

a) Durch die nöthigen Bemerkungen über die Zergliederungen der Objekte in ihre Längen, Breiten, Tiefen und Höhen.

b) Durch die ausführlichen Erörterungen über die Calculationen der Quadrat- und Kubik-Inhalte aller Objekte, ihrer Bestandtheile und besonderen Erfordernisse.

c) Durch die speziellen Nachweisungen über die einzelnen Elemente, aus welchen und wie bei irregulären und komplizirten Objekten die verglichenen Maße entwickelt wurden.

Digitized by Google

d) Durch Aufklärungen sowohl über die Zusammenstellungen der homogenen, als über die Ausscheidungen der heterogenen Bemessung der Objekte, ihrer Materialien und Arbeiten.

e) Durch Erläuterungen aller Bemessungen und Berechnungen des Fuhrwerks, der Handlanger- und Professionisten-Arbeiten.

f) Durch die Ausmittlung und Abgränzung der den körperlichen Inhalten entsprechenden Gewichte, vorzüglich bei allen Materialien und Arbeiten aus den verschiedenen Metallen.

g) Durch die erforderlichen Beleuchtungen über die Maßhältigkeit, Verhältnisse und Formen aller Baugegenstände, welche in das Gebiet der freien Künste gehören.

h) Endlich durch die Markirungen aller Summen der homogenen Längen-, Flächen- und Körpermaße, der Gewichte ꝛc., mit Buchstaben oder Nummern, welche mit jenen der Zeichnungen übereinstimmend, und so fortlaufend seyn sollen, damit selbe für die Verfassung der genauest möglichen Kostenberechnungen die erforderlichen Anhaltspunkte sowohl dem Unternehmer, als der Baudirekzion gewähren kann.

Drittens. Erläuterungen und Ergänzungen der Kostenüberschläge.

a) Durch nähere Angaben über die obwaltenden Umstände der Grundeinlösungen.

b) Durch die ausführlichen Nachweisungen über die Beschaffenheit des Sousterrains.

c) Durch Manipulazions-Vorschriften über alle Erkavazionen, Felsensprengungen, Planirungen, Aufdämmungen, Konsolidirungen und sonstigen Handlangerarbeiten.

d) Durch Bezeichnung der Gattung und Art, der Maßhaltigkeit und Qualität der Muster und Proben aller Materialien.

e) Durch nähere Angabe der Erzeugungs- der Auf- und Abladungs-Plätze, der Entfernungen derselben, samt den erschwerenden oder erleichternden Umständen aller betreffenden Erzeugungen und Zufuhren.

f) Durch nähere Beleuchtung der Zahl der Tagschichten, welche nach dießfälligen Erfahrungen zu einer bestimmten Arbeit nach dem Einheitsmaße z. B. zur Erzeugung oder Verführung einer Kurrent-, Quadrat- oder Kubikklafter der verschiedenen Materialien und Arbeitungen erfordert werden.

g) Durch individuelle Vorschriften über die Ausführungs-Modalitäten nach den Zeichnungen, Modellen oder Mustern und nach den Vorausmaßen, insbesondere aber über die Arten, Formen, Eigenschaften und Beschaffenheiten aller Metallwaaren und aller Werke der interveniren-den Künstler oder Handwerksleute.

Digitized by Google

h) Endlich durch eine genaue Bezeichnung der entscheidenden Merkmahle der gehörigen Qualität der Material- und Arbeitsleistungen des Pächters, so wie auch der Werkzeuge und anderer Vorrichtungen, welche er hierzu selbst beischaffen und beibringen muß.

Uebrigens wird hierbei nur noch bemerkt, daß, da nach einer bestehenden Verordnung den Pächtern keine Kostenüberschläge mitgetheilt werden sollen, jedoch es für den guten Erfolg der Bauversteigerungen immer zuträglich seyn kann, denselben alle Umstände näher bekannt zu machen, durch welche ihnen die eigene Verfassung des Ueberschlages erleichtert wird, so ist bei allen oben erwähnten Erläuterungen und Ergänzungen jener Gesichtspunkt sorgfältig zu beachten, und die Mittheilung der im Kostenüberschlage ausgemittelten Ziffern zu vermeiden.

Viertens. Erläuterungen und Ergänzungen des Projektes selbst und der Baubestimmungen im Ganzen.

a) Durch nähere Bestimmungen in Ansehung des Beginnens, des Fortschreitens, und der gänzlichen Vollendung des Werkes.

b) Durch allgemeine Hinweisungen auf das zeitgemäße und wechselseitige Vorbereiten und Ineinandergreifen der verschiedenen Liefrungs- und Arbeitsgeschäfte.

c) Durch annähernde Bestimmungen der Art und Zahl von den verschiedenen Arbeiten und Fuhrwerken, die zu den verschiedenen Abtheilungen von Arbeiten und Lieferungen überall wenigstens beiläufig zu bestellen sind, wenn die Ausführung nirgends in Stockung gerathen und zur bestimmten Zeit vollendet werden soll.

Dritter Abschnitt.

Beispiele von einzelnen Bauanschlägen, welche als Muster dienen können.

Zur noch mehreren Beleuchtung der, in den vorigen beiden Abschnitten ertheilten allgemeinen und besonderen Anleitungen, über die Verfertigung der Bauanschläge, werden noch einige Beispiele von einzelnen Bauanschlägen mit der Bemerkung beigefügt, daß dieselben bloß in Ansehung der Form der darin vorkommenden Beschreibungen und Bestimmungen und der Art ihrer Zusammenstellung, aber bei ihrer eben aus diesem Gesichtspunkte sehr abgekürzten Abfassung keineswegs auch in Ansehung ihrer Ausdehnung als Muster dienen können, sondern bei der wirklichen Verfertigung von Bauanschlägen alle Beschreibungen der obwaltenden Umstände und Verhältnisse, so wie die nähere Bezeichnung der Baubestimmungen und des bei ihrer Vollziehung zu beobachtenden Verfahrens so ausführlich zu geschehen haben, als es nach der oben entwickelten Bestimmung der Bauanschläge zur Sicherstellung

Digitized by Google

sowohl des Baupächters als der Staats-Verwaltung nur immer wünschenswerth seyn kann.

I.

Muster

eines Bauanschlages für eine neu zu erbauende Pfarrkirche auf dem Lande, samt einem Pfarrhofe und einem Schulgebäude für 80 Kinder mit einer Lehrerswohnung.

Nach Weisung des Situazions-Planes . . . . . soll die neue Pfarrkirche am Eingange in das Dorf . . . . . auf einem der Pfarr-Gemeinde angehörigen, zu diesem Bau abgetretenen Grunde sogestalten gebauet werden, daß die vordere oder Haupt-Fronte der Kirche mit der in der Entfernung von 10° 4′ in gerader Linie vorüberziehenden Poststraße in paralleller Richtung angelegt, und das Kirchenpflaster 1 Schuh über den rückwärtigen, 3 Schuh über den natürlichen Feldboden an der Straße erhöhten Grund angelegt, daher diese Erhöhung und Ausgleichung gegen das untere tiefer liegende Terrain mitselst der aus den Fundamenten zu gewinnenden Erde hergestellt werden.

Zur rechten Seite der Kirche in einem Abstande von 15 Klaftern wird der Pfarrhof, zur linken in der nämlichen Entfernung das Schulhaus sogestalten erbauet werden, daß die Längen-Fronte beider Gebäude paralell mit der Haupt-Fronte der Kirche, die schmale oder Seiten-Fronte aber paralell mit der langen Seite der Kirche angelegt, das eine und das andere aber 6 Klafter über die Linie der vorderen Fronte der Kirche vorspringe, und der Raum zwischen der vorderen Seite der Kirche und den beiden Gebäuden nach einer abgerundeten Richtung, das übrige Terrain aber mit einer hinter der Kirche in einem Abstande von 12 Schuh von letzterer, an der Gränze des eigenthümlichen Grundes einer Seits bis an den Pfarrhof, anderer Seits bis zum Schulgebäude zu führenden 8 Schuh hohen, 1 Schuh dicken, mit Steinplatten überdeckten Mauer eingefriedet werde, von welchem Grund der größte Theil zum Garten für den Pfarrer, der andere für den Schullehrer verwendet wird, wie solches der Situazions-Plan darstellet.

Der Fußboden des Pfarrhofes sowohl, als des Schulgebäudes wird 2 Schuh über den natürlichen Feldboden erhoben werden. Der Vergleichungspunkt, nach welchen alle Höhenmaßen bestimmt werden sollen, ist der untere Theil des Gewölbkranzes an dem Straßen-Kanal, welcher mit dem Horizont des Feldbodens längs der Straße gleich hoch liegt.

Der Situazions- zugleich Niveau-Plan der ganzen Anlage gibt an den mit rothen Ziffern bezeichneten Punkten zu erkennen, wie hoch

Digitized by Google

über den natürlichen dermaligen Feldboden der Grund erhöht, und die Planirung vorgenommen werden müsse, wozu der Grund aus den Fundamenten, der Abgang aber aus der hinter der Kirche vorfindigen, ohnehin unbenützten Gestätte hergenommen werden solle, welche bei dieser Gelegenheit geebnet werden wird; dagegen die schwarzen Ziffern in dem Situazions-Plane die Tiefen andeuten, auf welche der Grund und die Fundamente gegraben werden sollen.

Die Zeichnungen und Grundrisse zu der Kirche sind in den Plänen **A**, **B**, **C**, **D**, und in den Profilen **E** und **F** enthalten, die den Profilen beigesetzten rothen Ziffern deuten die Höhen an, auf welche die mit selben bezeichneten Mauern über die Fundamente vorstehen sollen, welche bei der Kirche mit dem Kirchenpflaster, bei den Wohngebäuden mit den Fußböden gleich hoch angenommen werden.

Die Höhen aller Mauern werden von dem Kirchenpflaster, bei den Gebäuden von der Fußbodenlinie aufwärts gemessen, und sind in dieser Art alle Dimensionen kotirt.

Bei der genauen Untersuchung des Grundes ist man in der Tiefe von 4 Schuh unter dem angenommenen Niveau-Vergleichungspunkt auf einen guten und standhaften Grund gekommen, auf diese Tiefe werden die Fundamente für die Wohngebäude, den Pfarrhof und das Schulgebäude, jene für die Kirche aber um 2 Schuh tiefer auszuheben seyn.

Nachdem für die Planirung und Ausgleichung des Terrains nach dem angegebenen Niveau keine besondere Zahlung geleistet wird, so weit zu solchem die aus den Fundamenten ausgehobene Erde zureichen wird, so wird die Verführung des Grundes mit Rücksicht auf die angedeuteten Niveau-Koten genau zu beobachten seyn, damit nicht eine doppelte Arbeit nothwendig werde, welche dem Unternehmer nicht vergütet werden würde, der nur für die Aushebung der Fundamente mit der Obliegenheit, die Erde zu der nöthigen Erhöhung und Planirung sogleich zu verführen, bezahlt wird. Ehe zur Aufmauerung der Fundamente geschritten wird, muß die Sohle derselben genau untersucht, abgewogen, und das Ermangelnde nachträglich geebnet werden.

In dem Hofe des Pfarrhofes und jenem des Schulhauses wird ein Pumpenbrunn hergestellt, der auf der Tiefe von drei Klaftern unter dem Vergleichungspunkte ein hinreichendes Wasser geben wird. Die Zeichnung zu diesem Brunnen ist in dem Plane ..... beigerückt, nach welcher solche genau herzustellen sind.

Beschaffenheit der Materialien.

Die Baumaterialien zur Ausführung der so eben beschriebenen Baulichkeiten müssen gut, ja auserlesen, und von den gehörigen Maßen seyn.

Digitized by Google

Bruchsteine.

Die Fundamente, vorzüglich jene der Kirche, werden mit großen lagerhaften Bruchsteinen aufzuführen, die Hohlungen und leeren Räume mit wohlgebrannten Ziegeln und kleinen Steinen allenthalben zu verdichten, und mit ersteren lagenweise auszugleichen seyn.

Die Steine müssen aus dem Bruche bei ..... hergenommen, und im gehörigen Verband über einander gelegt, immer Steine mit Fugen gewechselt werden, daher ansehnliche Flächen von 6, 8, 12 Quadratschuh, und wo möglich noch mehr besitzen; vorzüglich gut, und mit großen Steinen müssen die Fundamente an den Ecken ausgemauert werden.

Zugehauene und bearbeitete Steine.

Diese werden als Zockelplatten an der äußeren Seite der ganzen Kirche, dann an den beiden Wohngebäuden, bei der Kirche in der Höhe von 4 Schuh und 3½ Zoll Dicke, an den beiden Wohngebäuden 2½ Schuh hoch, und 3 Zoll dick verwendet und müssen aus der Gegend N. N. beigeschafft werden, wo die dauerhaftesten und regelmäßigsten Platten brechen.

Die vorspringenden Ecken in der Kirche werden über den Fundamenten mit Quadern auf die Höhe von 1½ Schuh einzufassen seyn, um das Abstoßen des gewöhnlichen Mauerwerkes zu verhindern; in gleicher Art werden an den Wohngebäuden die Ecken mit ähnlichen Steinquadern in der Höhe der Zockeln einzufassen, und zwischen selben die Zockelplatten anzufertigen seyn, welche mit Zockelklampfen in die Hauptmauern einzubinden sind.

Die Einfassung des Kirchenthores nebst dessen Auffatz muß von hartem und festem Stein aus der Gegend ..... angearbeitet, und nach der in größerem Maßstabe vorliegenden Zeichnung rein und regelmäßig angefertiget werden. Die Staffeln zu der Kirche und jene bei den Wohngebäuden werden, so wie nicht minder die Einfassungen der Kirchenfenster, und die Hängplatten in dem Hauptgesimse der Kirche aus dem nämlichen festen und harten Stein; zu den Fenstereinfassungen in den Seitengebäuden können die gewöhnlichen Sandsteine aus dem ..... Bruche verwendet werden.

Das Pflaster in der Kirche wird aus den härtesten Steinplatten aus dem Steinbruche von ..... jede 2 Schuh in Gevierten, und 4 Zoll dick angefertiget werden müssen; zu dem Pflaster in dem Pfarrhofe und dem Schulgebäude werden 18zöllige Kehlheimer Platten genügen.

An dem Thurme werden die vorspringenden, der Witterung mehr ausgesetzten Bestandtheile, wie solches in den Profilen und in dem Grundplane mit blauer Farbe angedeutet ist, mit harten Steinen in

Digitized by Google

der gehörigen Form überdeckt, und bei ihrer Anarbeitung für den gehörigen Wasserablauf gesorgt werden müssen.

Mauerziegel.

Diese müssen von der besten Qualität, gut ausgebrannt, ohne Beimischung von Kalktheilen, und von gleichem Maße seyn, in der Länge 11 Zoll, in der Breite 5½, und 2¼ Zoll in der Dicke besitzen, wornach mit Einrechnung des Mörtelbandes 8 Stück 1 Kubik-Schuh, und 1728 eine Kubikklafter ausmachen, überhaupt aber zu dem einen und dem nämlichen Bau immer Ziegel von gleichem Maße verwendet werden.

Die Dachziegel können nur von dem Ofen des N. N. bei diesem Baue verwendet werden; sie müssen in's Doppelte eingedeckt, und daher sogestalten zu diesem Ende gelattet werden, daß allemahl der dritte noch den ersten etwas überdecke.

Der Kalk zur Verfertigung des Mörtels soll von ..... oder wo er sonst von guter Qualität ist, hergenommen werden, er muß wohl ausgebrannt, und nicht schon in der Luft zerfallen seyn, auch einige Tage früher gelöscht seyn, ehe er verwendet wird.

Der Sand soll von Erdtheilen frei, und aus dem benachbarten Bache hergenommen merden, der gröbere soll zur Verfertigung des Mörtels, zu dem Fundament-Mauerwerk, der feinere zu den Ziegelarbeiten, zu den Einwölbungen und Verputzarbeiten verwendet werden.

Die Zubereitung des Mörtels soll aus ⅓ gut abgelöschten Kalkes, und ⅔ röschen Fluß- oder Bachsandes, wo letzterer aufzubringen ist, bestehen, welche so lange und gut unter einander gerührt werden, bis sie sich ganz mit einander vereiniget haben.

Zum Verputz des Mauerwerkes muß ein besonderer Kalkvorrath abgelöscht, und in Gruben aufbewahrt werden, damit er Zeit habe, sich ganz aufzulösen und den Anwurf standhafter zu machen.

Holz und Zimmerwerk.

Das Holzwerk zu dem Dachwerksatze der Kirche und der beiden Nebengebäude muß von guten, gesunden, zur rechten Jahreszeit gefällten, vierkantig behauenen Stämmen verwendet werden, keinen Splint, keine Baumrinde mehr haben, nicht wurmstichig, nicht zu ästig, noch brandig, sondern durchaus gesund seyn.

Alle einzelnen Bestandtheile sollen das in den Zeichnungen und Profilen verzeichnete Maß der Dicke und Breite besitzen, und werden genau nach Weisung dieser Maßen angefertiget werden müssen, ohne daß der Unternehmer nach seinem Belieben davon abweichen darf. Sie müssen mittelst genauer Zusammenfügung mit aller Schärfe und Ge-

Digitized by Google

nauigkeit durch Loch und Zapfen wohl verbunden und hergestellt werden; dickere Hölzer werden in kein anderes, als das vorbeschriebene Maß einbezogen, dünnere ausgeschlossen.

Zu den Dippelbäumen werden über die größeren Lokalitäten behauene, über die kleineren geschnittene Bäume verwendet werden; doch müssen letztere wenigstens 3 Zoll stumpf an einander stoßen, die einen wie die andern durch eichene oder lerchene, wohl ausgetrocknete Bolze mit einander verbunden oder zusammengedippelt werden.

Die Dippelbäume sollen nicht auf den bloßen Mauerabsatz, sondern über einem die Breite des Absatzes einnehmenden Laden liegen, eines Theils, damit die Nässe und Feuchte des Mauerwerks auf die Köpfe der Dippelbäume nicht nachtheilig wirke, anderen Theils, damit die Fensterbogen von dem Drucke weniger leiden; doch soll die Mauer, gegen welche die Köpfe der Dippelbäume anstoßen, nicht mit Mörtel beworfen, sondern trocken seyn.

Die Fugen der Dippelbäume müssen mit trockenem Moos ausgefüllt und verdichtet, mit dem trockensten und feinen Mauerschutt überzogen werden, ehe selbe überpflastert werden; jede Nässe von den Dippelböden abgehalten werden, ehe solche überschüttet, überpflastert und angerohrt, und die Plafonds angefertiget werden.

Die Laden und Bretter zu den Fußbodentafeln in den Zimmern müssen von guter Qualität, vollkommen trocken, ohne Aeste, einen starken Zoll dick, wenigstens 12 Zoll breit seyn, mit gehörig langen Nägeln in hinlänglicher Anzahl, mit durchaus versenkten Köpfen, an den 3 Schuh von Mittel zu Mittel entfernten Unterlagen eingeschlagen seyn.

Die Tischlerarbeit betrifft vorzüglich die Herstellung der Thüren und ihrer Einfassung oder Verkleidung, dann die Anfertigung der Fenster in den beiden Wohngebäuden.

An den Gebäuden sollen die Thüren und Verkleidungen von gutem, trockenem und reinem Tannenholz, die Fensterstöcke und Rahmen von Lerchenholz, bei der Kirche das Haupt-, das Sakristei- und Stiegenthor, so wie die Fensterstöcke und Rahmen, von reinem trockenem Eichenholz verfertiget werden. Zu den einen und den anderen werden Zeichnungen und Profile angefertiget, nach welchen und den ihnen beigesetzten Maßen die Arbeit mit allem Fleiße anzufertigen ist.

Eisen wird zu den Schließen und Ankern, dann zu den Rinnhacken, Klampfen und Bändern, zu den Fenstergittern verwendet.

Die Stärke jeder Art und Gattung wird theils in den einzelnen Detail-Zeichnungen und Modellen, theils in der detaillirten Beschreibung nach Größe und Gewicht genau bezeichnet. Uebrigens muß das Eisen von der besten Qualität, die Thürangeln und Bänder an dem

Digitized by Google

großen Kirchenthore und bei den Hauseingangsthüren, überhaupt alles Eisenwerk biegsam von einem feinen Korn gut geschweißet, dicht und nicht brüchig, und alles nett und rein ausgearbeitet seyn.

Das Eisen zu den kleineren und feineren Arbeiten muß noch besser als zu den groben ausgeschmiedet seyn.

Diese Arbeit wird aus Eckbändern an der Bedachung, Fensterriegeln, aus Beschlägen der Thüren und Fenster in den Wohngebäuden, an den Kirchenthüren und Fenstern bestehen.

Anmerkung. Diese einzelnen Arbeiten, als die Beschläge an den Thüren und Fenstern, die Schlösser und sonstigen Beschläge werden in dem Anschlage gehörig zu beschreiben, auch nöthigen Falls über einzelne Formen, Modelle auszufertigen seyn, welche mit dem doppelten Siegel des Unternehmers und der Baudirekzion zu versehen, und bei letzterer gehörig aufzubewahren seyn werden. Bei großen Gebäuden kann von jeder Gattung, es sey nun Schlosser-, Tischler- oder eine sonstige Arbeit, ein Muster in natura nach der genehmigten Zeichnung und vorgeschriebenen Maßen angefertiget werden, wornach alle übrigen gleichnamigen Arbeiten verfertiget und nach Ersteren kontrollirt; dieses aber, wenn es nicht mehr zum Gebrauche dienen kann, ebenfalls verwendet werden, um deßhalb keine besonderen Unkosten zu veranlassen.

Das Kirchendach wird mit zwei, die beiden Seitengebäude jedes mit einer Wetterstange oder Blitzableiter zu versehen seyn.

Wie diese Apparate anzufertigen und herzustellen seyen, erweiset die anliegende Zeichnung und Beschreibung aller einzelnen Bestandtheile.

Anmerkung. Hier wird eine detaillirte Zeichnung einer Ableitung mit der Angabe der einzelnen Bestandtheile und ihrer Dimensionen, dann die Beschreibung ihrer Vorrichtungsart anzufügen seyn, damit nach solcher die Sicherheitsmaßregel gegen den Blitzstrahl zweckmäßig angefertiget werden möge.

Glaserarbeit.

Ein Gleiches, wie bei der Schlosser- und Tischlerarbeit hat bei der Glaserarbeit zu geschehen.

Von dem besten, weißen, reinen Glas ohne Flecken und Streifen soll ein Musterfenster verglaset, und nach diesem alles Uebrige geliefert werden. Die Glastafeln werden in die Fensterrahmen nett und rein eingekittet.

Mahler- und Anstreicherarbeit.

Alle Zimmerthüren, alle Fensterstöcke und Fensterrahmen werden mit Oehlfarbe zweimahl zu verschiedenen Mahlen überzogen. Das erste Mahl grundirt, und wenn die Grundirung wohl getrocknet ist, der

Digitized by Google

zweite Anstrich gegeben werden. Die Farbe muß mit zubereiteten Leinöhl gut abgerieben, und allenthalben gut aufgetragen werden, der Thon der Farbe, die perlfarb seyn soll, kann in einem Muster angegeben werden.

Planirung.

Nachdem die Kirche, so wie die beiden Nebengebäude eine hinlängliche Erhöhung über der Straße besitzen; so werden zwischen der Kirche und der letzteren gepflasterte Rinnsäle sogestalten anzulegen seyn, damit das Regen- und Schneewasser in solchen von den Gebäuden ab, und nach dem Straßengraben abfließen, und sogestalten das Terrain an der Kirche und an dem Pfarrhof und Schulgebäude trocken erhalten werden könne.

Diese gepflasterten Rinnsäle, wozu Köpfelsteine kleinerer Gattung, auch kleine, doch möglichst gleich große Kießkugeln zwischen schmalen Leistensteinen verwendet werden können, werden nach der in dem Situazionsplane angedeuteten Richtung anzulegen seyn. Auch wird an dem ganzen Umfange der Kirche und dem Gebäude ein abschüssiges Pflaster, bei ersterer in der Breite von 6 Schuh, bei letzterem von 4 Schuh aus Köpfelsteinen anzulegen seyn, damit der Ablauf des Regenwassers vom Gebäude befördert, die Erweichung des Grundes vermieden werde.

Aus diesen in dem 1. Muster eines Bauanschlages angeführten Details ergibt sich, daß je umständlicher die Konstrukzionsart der einzelnen Gegenstände behandelt, je genauer die Qualität der zu verwendenden Materialien und ihre Zubereitung beschrieben, und je mehr in die einzelnen Baubestandtheile hineingegangen wird, desto erschöpfender und nützlicher ein Bauanschlag werden müsse, um desto beruhigender die Verpachtung eines Baues, und richtiger die Kontrolle gegen den Unternehmer seyn müsse, und weil die hier angesetzten Muster lediglich zu dem Ende angefertiget sind, um aus diesen die Form und Beschaffenheit solcher Bauanschläge im Allgemeinen zu entnehmen, so muß jedem Bau-Dirigenten und Ingenieur überlassen bleiben, sich bei der Anfertigung der einzelnen Bestandtheile in der Art auszudehnen, damit nichts übergangen und beseitiget werde, was bei der Verdingung und Verpachtung nicht übersehen werden darf; denn aus einem mehr oder minder erschöpfenden Bauanschlage läßt sich mit vollem Grunde auf die mehr oder minderen Kenntnisse, Erfahrungen, Einsichten und den Ueberblick eines Ingenieurs schließen, und aus selben dessen Fähigkeit beurtheilen, um bei der Leitung wichtiger Bauwerke mit Vortheil und Nutzen des Staates verwendet werden zu können.

Uebrigens ist es beinahe überflüssig zu bemerken, daß nicht nur von einzelnen Bauplänen, sondern auch von allen Detail-Zeichnungen doppelte Exemplare verfaßt, und mit den gegenseitigen Unterschriften

Digitized by Google

des Unternehmers und Baudirigenten versehen, das eine samt den Vorausmaßen und dem Bauanschlage dem Unternehmer übergeben, das andere bei dem Amte oder dem mit der Leitung des Baues beauftragten Ingenieur aufbewahrt werden soll, um nach diesem nicht nur während des Baues die Kontrolle pflegen, sondern auch bei der Uebernahme des hergestellten Bauwerkes die gemachte Arbeit nach den Kontrakts-Bedingnissen und Plänen revidiren, und gründlich untersuchen zu können.

II.

Muster

zu einem Bauanschlage für eine zwischen dem Markte N. N. und dem Dorfe N. N. neu herzustellende Straßenstrecke, nebst einer über den Wildbach N. N. mit einer Oeffnung von 18 Klaftern aus Bohlenbögen mit steinernen Landpfeilern herzustellenden Brücke für schwere Fuhrwerke, mit denen beiderseits mit Erddämmen zu selber herzustellenden Auffahrten.

Die neue Straße soll bei dem Punkte A nächst der Kirche in dem Markte N. N. von der dermahligen mit einem beträchtlichen, nicht selten bei Hochwässern jenseits der alten Brücke überschwemmten Umwege herumgeführten Straße abgeleitet, und in gerader Richtung nach B zu dem Dorfe N. N. nach Andeutung der in dem Situazions-Plane I angedeuteten gelben Trace geführt werden, in welcher der in meist zerstreuten Armen herumirrende Wildbach bei ..... mittelst einer zwischen festen und konzentrirten Ufern anzulegenden Bogenbrücke übersetzt werden soll.

Dem anliegenden Situazions- und Niveau-Plane und Profilen zu Folge soll die Straße einer Seits bis 150 Klafter, anderer Seits bis 165 Klafter von der Brücke über dem natürlichen Terrain sogestalten geführt werden, daß lediglich der Grund nach Weisung der Quer-Profile nach einer möglich gleichen Flucht planirt, und mittelst der aus den Seitengräben ausgehobenen Erde sogestalten erhöhet werde, daß die Planirung über den natürlichen Horizont nach Weisung der Quer- und Längenprofile zum mindesten um 1½, in der größten Höhe aber um 2½ Schuh über den Rand des natürlichen Grundes vorrage, damit die Nässe von der Straße immer gehörig ablaufen möge, dem Schnee kein Aufenthalt verschafft, und der freie Luftzug befördert, daher die Straße möglichst trocken erhalten werden könne.

Die Breite der Fahrbahne soll zwischen den Streifsteinen 21 Fuß, die beiderseitigen Banquette jedes 5 Fuß, somit die Breite der Straße zwischen dem einem und dem anderen Rande des Grabens 31 Fuß enthalten. Die Seitengräben haben an der Sohle die in dem Profile

Digitized by Google

angedeutete Breite von 18 Zoll, mit beider Seits unter dem gehörigen Winkel auslaufenden Böschungen zu erhalten, und ist der Sohle der Fall in der möglichst gleichen Flucht zu ertheilen, damit das Regenwasser in den Seitengräben nicht stehen bleibe, sondern ungehindert ablaufe.

Für das die neue Straße außer dem einschichtigen Wirthshause durchkreuzende kleine Bächlein wird der im Profil angedeutete, mit 1½ Ziegel eingewölbte Durchlaß herzustellen, und die Flügelmauern schief in die Böschung des Grabens auslaufen, letztere aber mit rauhen 18 Zoll breiten Steinplatten, so wie die Stirnmauern über den Gewölbkranz einzudecken seyn, alles nach Weisung des Profils Nr.

Einer Seits 150 Klafter von der Brücke oder bei ..... fängt die Aufdämmung zur Auffahrt nach der Brücke mit einer Steigung von 1½ Zoll auf jede laufende Klafter an. Jenseits der Brücke gegen das Dorf wird die Aufdämmung in der Länge 165 Klafter betragen, und auf jede Klafter einen Fall von 1½ Zoll erhalten.

Die Breite der Brücke wird 3½ Klafter im Lichten zwischen ihren Parapeten, in der ganzen Breite aber ohne den Vorsprung des Kranzgesimses 24 Schuh erhalten. Die Widerlagsmauern erhalten den sechsten Theil der Höhe zur Böschung, und werden sogestalten hergestellt, daß über die Breite der Brücke noch beider Seits auf 1½ Schuh die Mauern in gleicher Flucht fortlaufen, ehe sie sich nach dem Winkel brechen, in welchem die beiderseitigen Flügel in das Land verbunden werden und den Straßendamm einfassen sollen.

Die Böschungen der Auffahrten werden zu ihrer Höhe sich wie 1 : 1½ verhalten, in dem nämlichen Winkel durchgehends fortlaufen, an ihrem Fuße mit einem frischen Fechtzaune einzufassen, übrigens die Böschungen mit guter Placcage zu befestigen und standhaft herzustellen seyn.

Das Materiale zu den Aufdämmungen wird einer Seits aus den in der kleinen Entfernung von 110 Klaftern befindlichen beträchtlichen Erderhöhungen, theils aus den Seitengräben, theils aus den Sandbänken des Wildbaches unter der Brücke herzunehmen, jenseits der Brücke aber aus der hinter dem Dorfe fortlaufenden Gestätte sogestalten herzunehmen seyn, daß keine unordentlichen Gruben und Vertiefungen entstehen, sondern der Grund so regulär als möglich abgegraben, und kein widriger Anblick vorgebracht werde.

Von ..... bis ..... jenseits der Brücke, oder am linken Ufer ist die Straße in der nämlichen Art, wie am dießseitigen rechten Ufer herzustellen und zu planiren.

Digitized by Google

Die Aufführung der Brückendämme oder Auffahrten hat immer lagenweise, und zwar in der ganzen Breite, und in der Höhe von höchstens 6 Zoll zu geschehen, ehe die zweite Lage darüber gebracht wird. Die einzelnen Erdlagen müssen immer auf die unteren sogestalten aufgeführet werden, daß die vollen Fuhren oder Karren die Erde über die neue Anschüttung fahren, um selbe desto besser zusammen zu führen; das Nämliche hat auch bei den übrigen Strecken beobachtet zu werden, wo die gleiche Flucht der Straßenfahrtbahne mittelst einiger Erhöhung und Anschüttung der tiefen Stellen bewirkt werden muß.

Die Planirung und Aufdämmungen müssen bis dahin ohne alle Beschotterung oder Anlage der Fahrtbahne belassen werden, bis der Brückenbau so weit vorgerückt sey, daß selber seiner baldigen Beendung nahe sey, damit die Erdanschüttung Zeit gewinne, sich desto besser zu setzen, und einen kompakteren Körper zu bilden, wo dann die gesetzten Theile neuerdings bis zu dem vorgeschriebenen Niveau erhöhet werden müssen, ehe die Schotterlagen über selbe gebracht werden, bis dahin das Materiale gehörig vorbereitet werden soll, damit sonach diese Arbeit desto besser gefördert werden möge.

Die Planirung soll eine konvere Figur nach Profil ..... erhalten, und in der Mitte einen Rücken von 10 Zoll bilden, der sich nach beiden Seiten gleichmäßig verlieren soll.

Anlage und Fundirung der Landpfeiler.

Die Landpfeiler werden nach den in dem Detail-Plan zu ersehenden Maßen und Form herzustellen, und in der Art zu fundiren seyn, daß die Oberfläche des Rostes mit der größten Tiefe des Wildbaches gleich komme; der Baugrund wird im gegenwärtigen Falle am sichersten und wohlfeilsten mit einer Umdämmung einzufassen, und durch Schöpfwerke trocken zu erhalten seyn.

Der Grund wird mittelst eines pilottirten Rostes zu versichern, dieser aber an der Wasserseite mit einer Reihe dicht an einander geschlagener Grundpfähle einzufassen seyn, welche der vorgenommenen Probeschlagung zu Folge 12 Schuh tief in den Grund greifen, zu diesem Ende aber mit guten Pfahlschuhen versehen seyn sollen, welche einen starken, wenigstens 4 Zoll breiten Kern und hinlänglich lange, an zwei Seiten mit starken Nägeln an die Piloten zu befestigende Federn haben, und so lange geschlagen werden sollen, bis sie auf 20 wiederholte Schläge gar nicht weiter in den Grund eindringen.

Der Rost wird nach Weisung des Detail-Planes auf den Grundpiloten zu befestigen, die vordere Pilotenwand aber nach der nämlichen Weisung mittelst eines Schwellers in den Rost zu verbinden, und zu befestigen seyn.

Digitized by Google

Anmerkung. Hier müssen die Details genau angegeben und erklärt werden, nach welchen die Verbindung des Rostes und der vorderen Pilotenwand mit dem Roste vorgenommen werden soll.

Steinquadern und Mauerwerk der Landpfeiler.

Die Rostfelder müssen genau ausgemauert, und mit einer Bettung von 2½zölligen mit eichenen Bolzen an den Rost genagelten Pfosten überdeckt werden, auf welchen die Landpfeiler aus guten, lagerhaften und großen Bruchsteinen aufgeführt, an der Wasserseite mit Quaderstücken verkleidet werden. Die Bruchsteine sollen aus dem Bruche bei ..... oder wo sie sonst von guter und fester Qualität erhalten werden können, hergenommen, die Quadersteine von der zum Muster vorliegenden Gattung angewendet werden.

Die untersten Lagen dieser Quadersteine von dem Roste bis zum kleinen Wasser sollen aus zwei Schuh hohen Schichten bestehen, welche an ihrer vorderen Fläche grob, an den Lagen und Fugen hingegen nett behauen, zum Lager eine 15 bis 18 Zoll breite, und an den Fugen eine 10 bis 12 Zoll tiefe rechtwinkliche Fläche besitzen sollen; vom kleinsten Wasser bis zum höchsten mögen die Scharen der Quadern 18 Zoll hoch seyn, eine Lagerbreite von 12 bis 15 Zoll, und eine rechtwinkliche Fugenfläche von 10 Zoll besitzen; bei den weiteren Scharen möge die Höhe von 12 oder 15 Zoll genügen, und mit den 18zölligen gleiche Lager und Fugen besitzen.

Jede einzelne Schar oder Schichte der Quadern muß aus gleich hohen Quadern bestehen; bei allen Scharen müssen mit Laufern die Binder wechseln, welche gegen Erstere um wenigstens 2 Schuh in die Mauer hineinspringen sollen; es versteht sich, daß immer Stein auf Fuge, niemals aber Fuge auf Fuge treffen soll.

Die Laufer sollen nicht kürzer als 4 Schuh seyn; die Köpfe der Binder wenigstens das Quadrat ihrer Höhe erhalten.

Der Unfug, daß die Lager der Quadern unter einem kleineren als rechten Winkel behauen werden, und sogestalten nur mit dem äußersten Rande auf der unteren Schar aufliegen, welches die Setzung erleichtert, allein den Nachtheil mit sich führt, daß unter jedem Stein leicht leere Räume entstehen, und daher der vordere Rand der Steine leicht abgedrückt werden kann, ist ganz zu beseitigen, und werden solche Steine ohne weiters auszustoßen seyn.

Sechs Zoll über der Linie des höchsten Wasserstandes erhalten die Landpfeiler einen Absatz von 12 Zoll, auf welchem der Schweller zu liegen kommt, in welchen die Bohlenbögen aufsitzen und verfestiget werden sollen, damit sie nicht in die Mauer eingelassen werden dürfen.

Digitized by Google

Die Quadern müssen sowohl an ihren Lagern als Fugen in guten Cement gesetzt, die vorderen Fugen mit gutem Oehlkitt verstrichen werden.

Mörtel, Cement und Kitt.

Das übrige Mauerwerk der Pfeiler bis zum höchsten Wasser soll mit einem Mörtel aus 1/4 künstlich guten Kalk, und 3/4 reschen Sand, alles mit einem sehr mäßigen Zusatz von Wasser gemischt, und wohl unter einander gerührt, aufgeführt, das übrige Mauerwerk mit dem gewöhnlichen Mörtel bearbeitet werden.

Anmerkung. Der Kalk und der Sand muß, aus welcher Gegend, und aus welchen Sandbrüchen, Bächen oder Flußbetten der letztere genommen werden soll, besonders bezeichnet, und auf die richtige Lieferung der vorgeschriebenen Gattung mit Strenge gesehen werden.

Der Oehlkitt muß in vollkommen ausgetrocknete Fugen der Quadern eingedrückt, diese wohl eingestrichen, und darauf gesehen werden, daß, ehe er trocken wird, jeder Regen und sonstige Nässe von selbem abgehalten werde.

Bis zum höchsten Wasserstande sollen die Quadern durch mit Blei vergossene Steinklampfen verbunden werden, welche höher aufwärts, dahin das Wasser nicht reichet, entbehrt werden können.

Baugehölz.

Zu dem Grundbau mittelst der pilottirten Röste und Pfosten kann gesundes Tannenholz verwendet werden, weil es immer unter Wasser stehen, daher nicht faulen wird.

Die Maßen aller Hölzer müssen genau nach der Kotirung der Pläne und Profile, und nach dem speziellen Vorausmaß beobachtet, alle Bestandtheile der Röste und sonstigen Verbindungen rechtwinklicht und ganz gradig behauen werden.

Zu den unteren Ansatzschwellern für die Bohlenbögen wird gesundes und maßhältiges Lerchenholz, zu dem in diesen Schweller einzulassenden, an der Pfeilerwand anliegenden stehenden Rost, zwischen dessen Ständern die einzelnen Bohlenbögen festgehalten und eingeschlossen werden, soll gesundes Tannenholz verarbeitet werden.

Die Bohlenbögen werden aus tännenen 2½ Zoll dicken, dreifach neben einander mit wechselnden Fugen gefügten, und doppelt über einander gestellten, nach ihrer Höhe ebenfalls wechselnden Pfosten in einer Höhe von 2½ Fuß anzufertigen seyn; zur Verbindung der Bögen unter einander Doppelschließen von Lerchenholz, und vom nämlichen Holz auch die Windbüge zwischen gedachten Schließen angebracht werden.

Die über die Bohlenbögen zur Ausgleichung des Ueberbaues, oder der Fahrtbahne anzubringenden Joche oder Satteln werden so, wie

die über letztere der Länge nach zu überlegenden Ennsbäume ebenfalls aus gesundem Tannenholz, über Letztere aber das wohl an einander gefügte, mit lerchenen Bolzen verbundene, an der oberen Seite ganz eben abgehobelte Streubett ebenfalls von gesundem trockenen Tannenholz angefertiget werden.

Zur beiderseitigen Verschallung der Brückenbögen werden Laden aus Lerchenholz, aus dem nämlichen Holze auch das über den ganzen Bogen laufende Kranzgesimse angefertiget.

Kupfer.

Das ganze Streubett, über welches das gepflasterte Fahrbett angelegt werden soll, wird mit Kupferplatten eingedeckt, damit jede Nässe von dem Brückenholze abgehalten, und dessen Dauer sogestalten auf Jahrhunderte gesichert werde.

Die Kupferbleche werden in jener Stärke zu verwenden seyn, daß auf eine fertige Quadrat-Klafter 45 Pfund entfallen.

Zu beiden Enden der Brücke werden die Bleche von der Streubettung aufwärts an den Kranzgesims umgebogen, und über solches sogestalten geheftet werden, damit alles Eindringen der Nässe in die äußersten Fugen abgehalten werde.

Steinpflaster.

Ueber der Kupfereindeckung wird ein genaues, 8 Zoll hohes Würfelpflaster aus Granit angebracht, zu diesem Ende über der Kupfereindeckung eine 6 Zoll hohe Lage festgeschlagener Erde gebracht, in solche das eng an einander geschlossene Pflaster gesetzt, die Pflasterfugen aber mit Moos dicht ausgeschlagen werden.

Eisen.

Zu den Schrauben für die Bohlenbögen, zu den an beiden äußersten Enden zur guten Verbindung der Bögen unter einander anzubringenden Ankern und Durchschüben, zu den Nägeln und Klampfen muß gutes, geschmeidiges, wohl geschmiedetes Eisen verwendet werden.

Das gesammte Holzwerk an der Brücke, die Geländer und die Verschallung ausgenommen, wird mit gutem heißen Theer zweimahl überzogen, dagegen die Geländer dunkelgrün, und die Verschallung steinfarb mit guter Oehlfarbe nach dem vorliegenden Muster zweimahl überstrichen werden.

Straßen-Konstrukzion.

In der Entfernung von 21 Schuh oder 3½ Klafter werden von 18 zu 18 Schuh Entfernung massive steinerne Radstößer in die Straße so gestalten eingesetzt, daß jeder 1½ Schuh tief mit seiner größeren Körpermasse in den Grund greife, in welchem er fest verstoßen und verkeilet werden, und

Digitized by Google

2½ bis 3 Schuh über selben in der Art vorragen soll, daß die vordere Seite eine sogestalten geneigte Richtung erhalte, damit kein Anfahren der Wagen an selben die Achse beschädigen könne. Dann wird mit der Aufführung des Schotters begonnen, welcher schichtenweise in 3 Zoll hohen Lagen auf einmahl aufgeführt, dessen größern Steine mit Steinschlägeln in kleinere möglichst gleiche zur Verbindung unter einander geeignete Theile zerschlagen werden, während die Wagen über die erste Schotterschicht immer vorwärts das Materiale verführen, um die begonnenen Schichten recht zusammen zu führen, und zu verdichten.

Wenn sogestalten die erste Schicht aufgeführet, und gehörig zusammen und eingedrückt wird, wird die zweite in gleicher Höhe wieder aufgeführt, in gleicher Art wie die untere behandelt, und mit der Zerschlagung der runden, keiner Verbindung fähigen Steine sorgfältig fortgefahren, dann die dritte, endlich die vierte und fünfte Lage aufgefahren, wodurch die Schotterbettung durch das fortwährende Zerschlagen und Zusammenfahren der Steine eine kompakte Höhe von beiläufig 12 Zoll erhalten wird. Ueber diese soll noch in der Mitte in der Breite von 12 Schuh eine sechste Lage aufgeführt werden, aus welcher die Konvexität, welche schon durch die konvexe Gestaltung der Grundplanirung entstanden ist, gehörig gebildet werden soll, nachdem für die 5 Schuh breiten Banquette, auf denen nicht gefahren wird, ohnehin eine Beschotterung von 4 Zoll genüget, wornach ein Abfall von wenigstens 12 Zoll vom Mittel der Straße bis an den Rand der Gräben entstehen wird.

Weil aller angewendeten Sorgfalt ungeachtet die neu angelegte, noch so sorgfältig bearbeitete Schotterdecke doch durch die Befahrung der schweren Fuhrwerke sich etwas setzen wird, so werden zu beiden Seiten an den Banquetten von 5 zu 5 Klafter Mittelentfernung, Vorrathshaufen von bewährtem Materiale aufgeführt werden müssen, aus denen die entstehenden Vertiefungen sogleich ausgeglichen, und geebnet werden sollen, bis das Straßenbett vollkommen verdichtet seyn wird.

Die Schotterlage erstreckt sich bis an das innere Ende der Widerlagsmauern, über welche das Brückengranitpflaster angelegt, und sich mit der Straßenfahrtbahne vereinigen wird.

III.

Muster

zu einem Bauanschlage für einen mittelst eines Durchschnittes einer großen Serpentine an einem reißenden Flusse auszuführenden Wasserbau, dessen linkes Ufer ober der Einmündung des Durchschnittes mit einem 150 Klafter langen Faschinenbau gedeckt werden soll.

Der Fluß N. N. nimmt unter dem Dorfe N. N. in einer sehr ausgedehnten Krümmung gegen die am rechten Ufer gelegenen Be-

Digitized by Google

sitzungen und Gründe einen so nachtheiligen Lauf, daß Letztere nicht anders als durch die Veränderung seines zerstörenden Laufes gerettet werden können.

Nach Andeutung des Situazionsplanes soll in der gelb angedeuteten Richtung dem Fluße der neue Rinnsal mittelst einer 350 Klafter langen, 6 Klafter breiten Cunette geöffnet werden, deren Tiefe sich nach dem Niveau des Terrains sogestalten zu richten hat, daß der Abhang der Sohle wenigstens 1 Schuh unter dem niedrigsten Wasserspiegel an seiner Einmündung stehe, und in der nach dem Gefälle abhängenden Flucht auf der nämlichen Tiefe in den unteren Fluß einmünde.

Der ausgehobene Grund ist zu beiden Seiten in der Entfernung von 20 Klaftern von der Cunette in der Richtung eines Leitungsdammes aufzuführen.

Dagegen aber die beiden alten die Cunette quer durchschneidenden Rinnsäle mit dem übrigen Terrain gleich hoch noch um 15 Klafter weiter landeinwärts auszuschütten, und am Ende durch angeheftete Rauchbäume gegen die allenfällige Ueberströmung zu sichern.

Die Höhe der Leitungsdämme wird durch den die Aufsicht führenden Ingenieur bestimmt werden, nach welchem sich genau zu halten seyn wird.

Die Wände der Cunette dürfen nicht gebösicht, können auch senkrecht abgegraben werden, damit sie um so leichter und wirksamer von dem durchströmenden Wasser ergriffen und abgebrochen werden.

An der Einmündung wird die Cunette trichterförmig erweitert, wie dieses der Detail-Plan andeutet, gegen die Ausmündung kann die Cunette in der Länge von 100 Klaftern sich ebenfalls bis auf 18 Klafter in dem Auslauf erweitern, um dem durchziehenden Wasser einen bessern Abzug und Geschwindigkeit zu verschaffen.

An dem rechtsseitigen Ufer der Cunette bei ihrer Einmündung wird ein Fangwerk aus einer doppelten Reihe eingerammter, mit Würsten verflochtener und mit Gras und Schotter ausgefüllter Piloten errichtet, an welchem ein Theil des Stromes geschwellt, und in die Cunette wirksamer abgeleitet wird.

Der Bau dieses Fangwerkes soll nach der Detail-Zeichnung .... ausgeführt, die Pfähle auf die Hälfte ihrer Länge in den Grund eingetrieben, und die Würste und das Strauchwerk zwischen und inner der Piloten gut niedergedrückt werden, damit keine Hohlungen entstehen.

Der an der Einmündung des Durchschnittes bis zur Vollendung des letzteren zu verbleibende Kluftdamm muß, sobald der Durchschnitt ausgehoben seyn wird, gehörig aus dem Wege geschafft, und auf die vorgeschriebene Tiefe des Durchschnittes, selbst bei einem höheren Waf-

Digitized by Google

ferstande, wenn der kleinste nicht eintreten sollte, unter dem Wasser ausgehoben werden.

Materiale-Faschinen.

Für das Uferdeckwerk werden 8 bis 12 Schuh lange aus Wasserholzreisern angefertigte, einmahl 1 Schuh vom Kopf, das zweite Mahl 4 Schuh vom ersten Bunde mit starken Wieden auf den sogenannten Faschinen-Kreuzen gebundene Faschinen erfordert, welche mittelst einer an zwei Hebeln befindlichen dünnen Kette fest zusammen gezogen, eigentlich gewürget werden.

Handpfähle.

Die Handpfähle müssen 3½ Schuh lang, 2½ Zoll dick seyn, sie können, so weit sie unter Wasser stehen, gespalten seyn, aus Wasserhölzern oder auch aus Waldholz, über und außer dem Wasser, vorzüglich aber, wo sie der Luft ausgesetzt sind, und nicht in dem Faschinenkörper vergraben sind, müssen sie aus frischem grünen Rundholz von Wasserhölzern bestehen, damit sie sich verwachsen und begrünen können.

Würste und Wippen.

Die Würste müssen auf der Wurstbank aus schlanken, dünnen Reisern von frischem Felber- und Weidenholz in der Länge von 6, 8 bis 10 Klafter, in der Dicke von 6 Zoll angefertiget, und von 12 zu zu 12 Zoll mit Weiden festgebunden werden.

Schotter.

Der Schotter darf nicht zu dick seyn, vielmehr von der Art, damit selber in die zwischen den Faschinen vorfindigen Hohlungen allenthalben eindringen und den Faschinenkörper wohl beschweren könne.

Steine.

Auf der Faschinen-Grundlage wird vom niedrigsten Wasserstande, welcher an dem in der Nähe befindlichen Pögel angedeutet ist, ein Talud aus Schotter mit vorwärts eingeworfenen Bruchsteinen angefertiget, welche durch einige der Länge nach angebrachte Flechtwerke in ihrer Lage erhalten werden sollen. Diese Bruchsteine müssen von guter, fester, der Verwitterung nicht ausgesetzter Art, in der Größe von 12, 15 bis 18 Zoll seyn, und mitunter auch mit kleineren vermischt werden. Diese Steine sind aus dem benachbarten Steinbruche bei ..... herzuholen.

Die Grundlage des Deckwerkes wird aus einer bei A am obersten Ende in das Ufer eingegrabenen Verbindungs-Schmarre herausgebaut, und dann längs dem Ufer mittelst schwimmender versenkter Schichten frei in der ganzen Länge ohne weitere Verbindung mit dem Ufer fortgebaut, und an den Grund mittelst hinreichenden Beschwerungs-Materials versenkt.

Digitized by Google

Der Unternehmer ist verbunden, einen geschickten, wohl erfahrenen, mit dem Baue der Faschinenwerke bekannten und lange eingeübten Buhnenknecht, nebst ein Paar ebenfalls schon eingeübten Arbeitern zu dem Bau zu stellen, damit solcher gehörig und nach den Regeln der Kunst ausgeführt werde, im widrigen auf dessen Kosten ein tauglicher und verläßlicher Buhnenknecht aufgestellt werden wird.

Das Faschinenwerk soll nur bis zum kleinsten Wasser reichen, 3 Klafter an der Oberfläche breit, die Böschung aber, die nur an der Wasserseite Statt haben soll, der Wassertiefe gleich seyn.

Faschinenwerke können niemahls stark genug beschwert werden, daher so viel Schotter aufgeführt werden muß, als zur erforderlichen Beschwerung der Schichten erfordert wird.

Ueber die bis zum kleinsten Wasser erbaute Grundlage muß noch eine Reihe losgehauener Faschinen der Quere nach, mit den Enden gegen die Wasserseite ausgebreitet, und in der Entfernung von 1½ Schuh von dem obersten Rande der Grundlage einwärts ein 12 Zoll hohes Flechtwerk aus frischen Rundpfählen angelegt werden, von welchem aus die künstliche Böschung oder das Talud rückwärts aus grobem Schotter oder Steinabfällen, vorwärts in der Breite 3 bis 4 Schuh aus eingeworfenen Bruchsteinen gebildet wird die größten Steine müssen zu unterst angefertiget werden; und können in der Höhe auch an Größe abnehmen.

Zur Aufhaltung der Steine gegen das Abrollen oder Fortschwemmen werden auf dem Talud noch auf jede 2 Schuh Höhe ähnliche Flechtwerke, wie an dessen Fuß, angelegt werden müssen.

Nachdem das Talud des Deckwerkes mit Steinen nur 1 Schuh über das höchste Wasser verkleidet werden soll, so soll der übrige Theil bis zu dem gewöhnlichen Ufer lediglich ausgeschüttet, und letzteres mit der Steinbelegung vereiniget werden.

IV.

Muster

zu einem Bauanschlage für bloße, bei einem öffentlichen Manipulazions-Gebäude vorzunehmende Reparaturen.

Vor Allem müssen bei einem solchen Gebäude die an selbem vorhandenen, zu verbessernden Baugebrechen beschrieben und angedeutet, und dieses so umständlich dargestellet werden, damit der Unternehmer daraus die ihm obliegenden Verpflichtungen gehörig entnehmen, die Baudirekzion aber alles, was ausbedungen und nöthig befunden wird, gehörig übersehen und kontrolliren möge, vorzüglich weil über viele Reparaturen nicht Pläne und Detail-Zeichnungen angefertiget werden können.

Digitized by Google

Indessen müssen auch bei Reparaturs-Gegenständen auf den von einem solchen öffentlichen Gebäude vorfindigen Bauplänen, Profilen und Werksätzen jene Stellen und Lokalitäten genau ausgewiesen und angeführt, dann alle Gebrechen im Detail beschrieben werden, an welchen eine Reparatur vorzunehmen ist.

Dieses vorausgesetzt, so wäre der Anschlag solcher Reparaturen in folgender Art anzufertigen:

Verschiedene Baugebrechen haben sich eines Theils durch die Länge der Zeit, anderen Theils durch die Aussetzung der sogleich vorzunehmenden Schadenverbesserungen an dem Gebäude N. N. eingestellt, deren Verbesserung nunmehr vorgenommen werden muß, und zwar: Unter und an der Bedachung sind durch das Eindringen des Regen- und Schneewassers an **20** an der langen Hofseite befindlichen Dachsparren die Zapfen, so wie die Stiche an den Zapfenlöchern ganz verfault; aus gleicher Ursache müssen auch an drei Bundträmen die angefaulten Stücke abgenommen, und mittelst Schiftung wieder ergänzet werden.

Das Pflaster, auf welches durch längere Zeit die Nässe eingedrungen, und selbst bis auf die Dippelböden gelangt ist, muß aufgerissen, der Schutt abgetragen, und wenn die Dippelböden von der Faulung ergriffen, die verfaulten mit neuen ausgewechselt, im widrigen, wenn das Holzwerk der Böden noch nicht angegriffen worden, so lange frei und offen gelassen werden, bis sie vollkommen ausgetrocknet worden, wo sie dann erst mit trockenem Schutt überdeckt, und ohne Besorgniß überpflastert, von unten angerohrt und stukadort werden dürfen.

In dem Zimmer N. ..... sind bei näherer Untersuchung alle Dippelbäume vermodert, und nicht mehr haltbar befunden worden; daher statt diesen neue, wohl ausgetrocknete, behauene Bäume einzulegen, mit trockenem Mauerschutt zu überziehen, und zu überpflastern, der Plafond aber ganz einfach zu stukadoren.

Die Fußböden in den Zimmern Nr. ..... sind neu herzustellen, in Nr. ..... eine neue Thür auszubrechen, mit tiefem Futter gleich den übrigen und doppelten Flügeln herzustellen, auch in gleicher Art zu beschlagen, dann perlfarb mit guter Oehlfarbe anzustreichen.

In dem Corridor des oberen Stockwerkes ist das Pflaster stark beschädiget, und mittelst **56—18**zölligen Kehlheimer Platten wieder herzustellen. Im ersten Stocke sind in dem Corridor **31** Kehlheimer Steine, in dem zweiten **18** ähnliche Platten neu einzusetzen.

In den Kanzleizimmern **1, 3, 5** des ersten Stockwerkes sind neue Fußböden zu legen, durch die noch brauchbaren Tafeln aber jene Fußböden in **8** und **14** auszubessern, welche bereits stark ausgetreten sind. In den Zimmern **1, 4, 8** des ersten Stockwerkes sind die ganz vermo-

Digitized by Google

derten Fensterstöcke durch neue zu ersetzen, doch das alte Beschläge wieder zu verwenden, dagegen die bestehenden, vor einigen Jahren neu hergestellten Rahmen und Vorfenster beizubehalten sind.

In den Zimmern 10, 13, 20 des zweiten Stockes sind statt den ganz zersprungenen feuergefährlichen Oefen drei neue weiße Stückösen, in dem ebenerdigen Geschoße in Nr. 6 ein neuer eiserner Ofen im Gewichte von 300 Pfund statt des dermahligen ganz unbrauchbaren Kachelofens zu setzen.

Der Ablaufs-Kanal in dem großen Hofe ist in einer Strecke von 6 Klaftern dem Einsturze nahe, daher neu einzuwölben, und die Seitenmauern zu ergänzen.

Im Hofe ist das Steinpflaster auszubessern, vorzüglich in der Richtung der Einfahrt das in einer Länge von 8 Klaftern und 9 Schuh breite stark ausgefahrene Pflaster neu herzustellen, dagegen mit den ausgehobenen alten Steinen das Steinpflaster, welches nicht befahren wird, auszubessern.

Das ausgehobene Dachgehölz und die Dippelbäume, so wie die sonstigen Bestandtheile, welche nicht zu verwenden angetragen sind, müssen an einem bestimmten Orte aufgerichtet und bestens veräußert, die bei der Reparatur zu verwendenden Theile hingegen dem Unternehmer übergeben und am neuen Materiale abgerechnet werden.

Die Abführung alles Bauschuttes, und die Reinigung der Stellen, an welchen eine Reparatur vorgenommen wurde, liegt dem Unternehmer ob, wofür keine besondere Vergütung Statt findet.

Da die Unterhaltung der Bedachung dem Ziegeldeckermeister N. N. auf mehrere Jahre verpachtet ist, so wird auch die wegen der vorzunehmenden Reparatur an dem Dachgehölze bei der Eindeckung erforderche Ziegel-Wiedereindeckung diesem Pächter nach seinem Kontrakt zur Last fallen; daher solche in diesen Reparaturs-Anschlag nicht einbezogen wird.

V.

Muster

zur Wiederherstellung eines bei dem Markte N. N. zu dessen, und seiner an dem vorüberziehenden Flusse gelegenen Felder und Besitzungen Schutz angelegten, durch eingetretene Hochwässer und die Eisgänge beschädigten Wasserwerkes.

Das Piloten-Beschlächt, mit welchem die beiderseitigen Ufer des durch den Markt abströmenden Flußes seit jeher eingefaßt sind, ist am rechten Ufer auf die Länge von 32 Klaftern sogestalten unterwaschen und gegen das Wasser ausgedrückt worden, daß selbes ohne schleunige

Digitized by Google

Hülfe von dem nächsten Hochwasser ganz zerstört, und die beiden nächst gelegenen Häuser selbst Schaden leiden könnten; und weil der ausgewaschene Grund, so wie eine Menge bei dem letzten Hochwasser aus der oberen Flußgegend, und den abgebrochenen Ufern abgerissenen Schottermaterials unter dem Dorfe, wo der Fluß einen breiteren Lauf nimmt, abgesetzt, und sogestalten der Wasserlauf getheilt worden ist, wodurch der eine und der gewaltigere Arm gegen das linke, mit einem Steinwurfe eingefaßte Ufer abströmt, und dieses bereits in der Art beschädiget hat, daß über 54 Klafter in der Länge zerstört, der übrige Theil aber größten Theils beschädiget worden; so wird nach dem zuliegenden Operazions-Plane nicht allein für die Sicherheit des Marktes, sondern auch für jene der unter dem Markte befindlichen fruchtbaren, nicht wenig gefährdeten Ufergründe gesorgt werden müssen.

Das zerstörte Beschlächt in dem Markte selbst wird bei dem Umstande, wo der Platz zwischen den anstehenden beiden Häusern und dem Ufer sehr eingeengt und beschränkt ist, in den ausgewaschenen Kolk mit einer Reihe an einander geschlagener Piloten bis zu dem niedrigsten Wasserstande zu verbauen, von denselben nach Weisung des Profils.... ein Schweller anzuziehen, und einwärts zu verankern, der Kolk selbst aber vorwärts mit Steinen auszuwerfen, rückwärts mit Schotter auszufüllen, dann aus horizontalen, über einander gelegten, und einwärts verankerten Balken eine Holzwand in der Flucht der beiden stehen gebliebenen Theile anzufertigen, hinter dieser Wand der leere Raum mit Schotter und Erde anzustoßen, der obere Raum aber mit 8 Zoll hohen Steinen auszupflastern seyn.

Die Grund-Piloten werden auf der Tiefe des niedrigsten Wassers abgeschnitten werden müssen, welches der Unternehmer, um die Arbeit nicht aufzuhalten, selbst bei allenfällig ungünstigem Wasserstande zu bewirken haben wird.

Die überbreite Flußstrecke unter dem Markte wird nach dem Situazions-Plan, zu beiden Seiten mit einem ableitenden, und drei vorspringenden Werken einzuengen, daher zwei Werke ersterer, und sechs letzterer Art in den vorgeschriebenen, aus dem Situazions-Plane zu ersehenden Entfernungen anzulegen seyn; die beiden Abweiser werden jeder in der Länge von 50 Klaftern aus einer an ihrer Wurzel auf 6 Klafter in das Land eingebundenen Faschinen-Grundlage bis zum niedrigsten Wasser; der Ueberbau aber aus einem mit frischem Flechtwerk und grünen Rundpfählen anzufertigenden Zaun an beiden Seiten stufenweise angefaßten Schotterdamm, 1 Schuh über den höchsten an dem unteren Hause markirten Wasserstand aufzuführen, den Raum zwischen den der Länge nach fortlaufenden Flechtwerken mit nach ihrer Länge eingelegten, mit einigen Flechtruthen der Quere nach überflochtenen an

Digitized by Google

das Talud angehefteten Faschinen oder Würsten auszufüllen, und gegen das Auswaschen der Böschung zu verwahren seyn.

Die beider Seits in den Fluß einspringenden Werke werden aus von 3 zu 3 Schuh Mittelentfernung auf die Tiefe von 6 bis 8 Schuh eingeschlagenen Rundpfählen, zwischen welche Buschwerk einzulegen, die Pfähle selbst aber mit 6 Zoll dicken Würsten umzuflechten seyn werden, herzustellen seyn.

Das zwischen den Piloten nach jeder Flechtwurst einzulegende Buschwerk soll 3 Fuß über die Pfähle vorspringen, um sogestalt den Anfall des Wassers zu schwächen.

Damit das Hochwasser den mittleren nachtheiligen Haufen desto leichter fortschwemme und sich vertiefe, wird letzterer durch einige Kreuzgräben durchzugraben seyn.

Zu den Piloten, zu den Schwellen und den Ankerhölzern für das in dem Markte selbst zu ergänzende Beschlächt wird tannenes 10 bis 12 Zoll dickes Rundholz, zu der über selbem aufzuführenden aus horizontalen Bäumen anzufertigenden Wand kienfährenes Holz zu verwenden seyn.

Die Fugen dieser der Länge nach anzufertigenden Wandbäume werden immer wechseln, niemahls auf einander treffen müssen, in der ganzen Höhe zwei Mahl auf die Weite von 10 Schuh in das Land zu verankern, die Anker an den Wandbäumen mit schwalbenartigen, an beiden über einander liegenden Bäumen zur gleichen Hälfte anzubringenden Einschnitten zu verbinden, rückwärts mittelst eines Kreuzes und in dessen Winkeln eingeschlagener Ankerpfähle zu befestigen seyn.

Zu den sechs vorspringenden Werken unter dem Markte werden tannene 10 bis 12 Zoll starke Piloten zu verwenden seyn, welche nach der vorgenommenen Sondirung des Grundes 8 bis 10 Schuh in den Grund reichen, und 11 Schuh über selben vorstehen sollen.

Da diese Werke unter dem Markte nur in so lange zu dauern und sich zu erhalten haben, bis die schädliche Schotterbank fortgeschwemmt und zwischen diesen vorspringenden Werken der Schotter angeworfen werden wird, so ist es sodann gleichgültig, ob sie länger bestehen sollen, wenn nur die angeworfene Verlandung sogleich bepflanzt, und zum Wachsthum gebracht wird, wo dann durch diese Bepflanzung ein lebendiges, dicht verwachsenes Ufer gebildet wird, welches mehr Sicherheit, als einzelne Werke gewähren wird.

Eisenmateriale.

An Eisen kommen zu dem in dem Markte selbst herzustellenden Beschlächt, so wie zu denen, an den sechs vorspringenden Piloten-Flechtwerken zu verwendenden Pfählen, die Pfahlschuhe und Piloten-

Digitized by Google

Ringe, die Schließen und Durchschübe an den Ankern, die Klampfen, dann Nägel zu verwenden, und sind solche von dem besten Eisen anzufertigen.

Faschinen-Materiale.

Zu den beiden Ableitungswerken werden 8 bis 12 Schuh lange, 1 Schuh am oberen und 9 Zoll bei dem zweiten Bund dicke, von biegsamen Wasserhölzern mittelst der Kreuzhebeln und Ketten zusammengewürgte Faschinen, 3 bis 4 Schuh lange, und 2 bis 3 Zoll dicke Handpfähle aus gesundem Wasser- oder Waldholz (letzteres doch nur in so weit, als der Faschinenbau immer unter Wasser liegt), 6 Zoll dicke, alle 12 Zoll überbundene Wippen oder Würste aus zarten biegsamen Reisern verfertiget, zu verwenden seyn.

Schotter.

Dieser wird als Beschwerungs-Materiale aus der in der Nähe des Flußbettes befindlichen Schottergrube herzunehmen, zur Ausfüllung des zu ergänzenden Beschlächtes aber der grobe Steinschotter aus dem hinter dem Markte befindlichen Bruche herzunehmen seyn.

Gub. Verord. vom 3. Jänner 1832 G. Z. 51736.

Der Prager Magistrat wird angewiesen, die Ansuchen um Baukonsense durch die k. k. Provinzial-Oberbaudirekzion berichtlich anher vorzulegen.

Gub. Verord. vom 13. April 1832. G. Z. 13443.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, daß bei Vorlegung der Bauverhandlungen, wobei aus dem Kirchenvermögen direktivmäßig Konkurrenzbeiträge geleistet werden müssen, die Rechnungsextrakte über den Stand des Kirchenvermögens nicht mit eingesendet und die k. k. Staatsbuchhaltung außer Stand gesetzt wurde, bei diesen Bauten die gesetzliche Konkurrenz auszumitteln.

Um den durch die mangelhafte Instruirung der Bauverhandlungsakten entstehenden Verzögerungen in Ausführung der Baulichkeiten zu begegnen, wird den k. Kreisämtern aufgetragen, in Hinkunft bei Einsendung der Verhandlungen über die auf Kosten des Kirchenvermögens vorzunehmenden Bauten jedesmal, der ohnehin bestehenden Vorschrift gemäß, den Kirchenrechnungsextrakt von den letzt verflossenen drei Jahren mit vorzulegen, und hiernach die Unterbehörden zur genauesten Darnachachtung mit dem weiteren Beisatze anzuweisen, daß in derlei Rechnungsextrakten unter Berufung auf die betreffenden Gubernial-Verordnungen stets auch jene Beträge anzuführen sind, welche aus der Kirchenkassebarschaft des letzten Jahres zu Bau- und anderen Zwecken etwa bereits angewiesen worden sind.

Digitized by Google

§. 351. In Ansehung der schon bestehenden Schulgebäude ist zu beobachten, daß sie ein geräumiges Schulzimmer haben sollen, welches die Anzahl der Schulfähigen wohl auf zwei Dritttheile fasset, weil es geschehen kann, daß eine Abtheilung der Schüler die andere merklich übersteige.

§. 352. Wo wegen der größeren Anzahl der Schulkinder Gehilfen vorhanden sind, sollen verhältnißmäßig eben so viele Lehrzimmer seyn; indem zwei oder mehrere zu gleicher Zeit nach der vorgeschriebenen Lehrart in einem und ebendemselben Lehrzimmer nicht unterweisen können.

§. 353. Und da es nöthig ist, daß die Schüler durch die häuslichen Geschäfte des Weibes, der Kinder und Dienstleute des Lehrers nicht gestöret werden; daß mithin das Schulzimmer durchaus nicht zu einem anderen Gebrauche als zum Unterrichte diene: so muß dasselbe überall von der Wohnung des Lehrers abgesondert seyn.

§. 354. Die Zimmer sollen licht, zum Heitzen im Winter mit einem Ofen und mit Winterfenstern versehen seyn. Finstern Zimmern soll Licht verschaffet werden.

§. 355. Die Schulzimmer sollen mit Bänken versehen seyn. Diese sollen zum Sitzen nicht zu enge und nicht zu hoch seyn, oben breite Laden zum Schreiben haben, weil es zutreffen wird, daß zwei Dritttheile der Schüler schreiben. In die obern Laden sollen mit einem Spuntbohrer Löcher zum Einsenken irdener Schreibzeuge, unter denselben aber Zwerchbretter angebracht seyn, worauf die Schüler ihre Bücher, Rechentafeln u. s. f. legen können.

§. 356. Die Schulbänke mit dem Sitze und Schreibtische müssen für 3 Schüler 5 Schuh 3 Zoll, für 4 Schüler 7 Schuh, für 5 Schüler 8 Schuh 9 Zoll, für 6 Schüler 10 Schuh 6 Zoll lang seyn; nach der Breite aber 2 Schuh, oder 2 Schuh 2 Zoll haben. Der Gang zwischen zwei Reihen Bänke soll 2 Schuh 6 bis 8 Zoll ausmessen.

§. 357. Eine große schwarze Tafel zum Schön- und Dictando-Schreiben, Rechnen, Anmerken u. s. w. soll den Bänken und der Schuljugend gegenüber an einem lichten Orte aufgestellt seyn. Darneben soll der Schullehrer seinen Sitz mit einem Tischlein auf einem etwas erhöhten Orte haben, damit er alle Schüler genau übersehen könne.

§. 360. Der Schullehrer soll für sich und seine Familie ein eigenes heitzbares, ordentliches Wohnzimmer, darneben eine Kammer für seine Kinder, eine Küche mit einem Herde, und wo es erforderlich ist, einen Backofen, eine Speisekammer oder einen Keller zum Einsatze der Eßwaaren und eine verwahrte Holzlage haben. Wo ein Gehilfe noth-

Digitized by Google

wendig ist, muß für denselben ein heitzbares Zimmer vorhanden seyn. Die Erbauung eines Weinkellers und eines Kuhstalles bei Schulen kann nur im gütlichen Wege durch freiwilliges Uebereinkommen der Baupflichtigen geschehen.

Ein Brunnen, wo er durchaus nothwendig ist, Winterfenster und Fenstergitter, wenn sie nach den Lokalverhältnissen nothwendig sind, müssen von den Baupflichtigen angeschafft werden (H. V. 17. März 1815 Z. 574).

§. 361. Wenn eines oder das andere dieser Erfordernisse mangelt: so hat der Schul-Distrikts-Aufseher es dem Kreisamte anzuzeigen, und, so viel an ihm liegt, beizutragen, daß es auf die möglichst leichte Art mit den geringsten Kosten, jedoch gut hergestellt werde.

§. 362. Bei den Schulgebäuden, die neu aufgeführet werden, soll nicht allein auf alles, was eben gesagt worden ist, sondern auch darauf gesehen werden, daß sie auf einem schicklichen Platze, auf gutem, trockenem Grunde, nicht im Sumpfe, nicht am Wasser, oder an einem dunklen Orte, auch nicht über oder unter der Wohnung des Orts-Seelsorgers, nicht in der Nähe lärmender Professionisten, eines Binders, Klempners, Schmiedes u. dgl., sondern wo es gesund, luftig und ruhig ist, und wenn nicht andere Umstände etwas besseres bestimmen, um die Mitte des Ortes errichtet werden.

§. 363. In Absicht auf den Bau selbst ist verordnet, sich nach den Musterrissen zu richten, welche zu dem Ende den Kreisämtern zugestellt worden sind. Nach den im Jahre 1819 neu aufgelegten und verbesserten Musterrissen sollen für jedes neu herzustellende Schulhaus, wo das Aerarium, oder der Religions-Studien- oder Tilgungsfond die Kosten ganz oder zum Theile tragen muß, allemahl einige Ueberschläge entworfen und nach Hof zur Beurtheilung eingesendet werden. Es soll aber dabei nur auf das strenge Bedürfniß gesehen, und mit aller möglichen Schonung der Konkurrenten vorgegangen werden. (St. H. C. D. 4. November 1826 Z. $\frac{5033}{1254}$. H. C. 20. April 1786. St. H. C. D. 24. Oktober 1819. Z. 6516.)

§. 364. Auch müssen allen Bauanträgen die nöthigen Grundrisse, Profile und Situazionspläne beiliegen, ohne welche sie gar nicht angenommen werden.

Ueber die Bauanträge ist sich von den Behörden nicht auf die bloße Einbegleitung des Bauantrages zu beschränken, sondern es ist die Nothwendigkeit des Baues nachzuweisen, und das Gutachten, ob der angetragene Bau den gesetzlichen Vorschriften entspricht, beizufügen, und alle sonst in der Verhandlung vorkommenden Gegenstände zu wür-

Digitized by Google

digen und zur höheren Entscheidung vorzubereiten. (H. K. V. 15. Dezember 1815 Z. 22424.)

§. 365. Zu Folge der höchsten Orts genehmigten Musterrisse soll ein Lehrzimmer für 40 bis 50 Schüler 21 Schuh lang, 18 Schuh breit, für 50 bis 60 Schüler 23 Schuh lang, 18 Schuh breit und wenigstens 10 Schuh hoch seyn. Das Gebäude soll 2 oder 3 Stufen über die Oberfläche der Erde erhoben seyn, theils damit die Zimmer trocken erhalten, theils damit die Fenster so hoch gestellt werden, daß die Aufmerksamkeit der Schüler durch die Ansicht der Vorübergehenden nicht gestöret werde. Der im Schulzimmer befindliche Ort des Lehrers soll immer den Einfall des Lichtes für die Schreibschüler von der linken Seite haben.

§. 366. Den baupflichtigen Partheien ist bemerklich zu machen, daß es ihr eigener Vortheil fordere, wegen der zunehmenden Bevölkerung, die Schulen etwas geräumiger, und lieber in die Höhe als in die Breite zu bauen; indem am Dache und Grunde beinahe überall die Hälfte erspart wird, und die Schul- oder Wohnzimmer des Lehrers an Trokkenheit gewinnen.

§. 367. Bei denjenigen neu zu errichtenden Schulgebäuden, wo nur ein einziges Schulzimmer, mithin kein Gehilfe erforderlich ist, ist dennoch auf ein Kämmerchen anzutragen gestattet, welches bei alten Schullehrern im Krankheits- oder Untauglichkeitsfalle für den Gehilfen, bei jüngeren hingegen für ein Arbeitszimmer zu dienen habe, in welchem der Jugend außer den Schulstunden Unterricht im Spinnen und Stricken zu Folge der höchsten Willensmeinung ertheilt werden soll. (H. V. 12. September 1788.)

Gub. Verord. vom 6. Juli 1834 G. Z. 20742.

Aus Veranlassung eines Falles hat die k. k. Staatsbuchhaltung angezeigt, daß von den mit den Gub. Verordnungen vom 5. März 1831 Z. 9106 und 6. April 1833 Z. 13957 abgeforderten Lokal-Arbeits- und Material-Preisverzeichnissen im vorigen Jahre nur aus einigen Kreisen äußerst wenige und in diesem Jahre bisher noch gar keine eingelangt sind.

Es wird demnach den k. Kreisämtern ꝛc. mit Beziehung auf die beiden erwähnten Gub. Verordnungen wiederholt der Auftrag ertheilt, die vorschriftsmäßige Einsendung der Preisverzeichnisse von den Wirthschaftsämtern und Magistraten auf das Sorgfältigste zu veranlassen, und zugleich die k. Kreisingenieure anzuweisen, jedes Bauelaborat mit den vorgeschriebenen beglaubten Material- und Arbeitspreistabellen zu instruiren.

Digitized by Google

Gub. Verord. vom 30. Oktober 1834 G. Z. 47336.

Nach dem Inhalte des Hofkanzleidekrets vom 27. September l. J. H. Z. 23579 gelangen die Kostenüberschläge für Bauten zur hofbauräthlichen Amtshandlung oft in einem so beschädigten Zustande, daß mehrere Theile derselben ganz unkennbar, Ziffer und Worte aber ganz unleserlich sind; auch werden diese Anschläge oft in so gedrängten Zeilen geschrieben, daß besonders dann, wenn die Zahlen schon durch die Baudirekzion und Buchhaltung abgeändert worden sind, die allenfälligen Abänderungen durch den Hofbaurath des beengten Raumes wegen mit Deutlichkeit kaum geschehen können, und es ist daher von dieser Hofstelle die Erinnerung gemacht worden, daß im Zuge der Bauverhandlungen die Pläne und Ueberschläge künftig mit mehr Schonung behandelt, und die letzteren in angemessenen auseinander stehenden Zeilen verfaßt werden sollen.

Wovon die k. Kreisämter ꝛc. zur Wissenschaft und Nachachtung dann weiteren Veranlassung in die Kenntniß gesetzt werden.

Gub. Verord. vom 21. Jänner 1836 G. Z. 1480.

Um für die Zukunft einen verläßlichen Anhaltungspunkt für die Liquidirung jener Entschädigungen zu erhalten, welche von Seite der Privatbaumeister für die den k. freien, k. Leibgeding- und k. Bergstädten gelieferten Bauelaborate in Anspruch genommen werden, sind alle Magistrate dieser Städte anzuweisen, solche Lohnverzeichnisse für die Verfassung der Pläne und Kostenüberschläge vorher dem k. Kreis-Ingenieur zur Prüfung, Mäßigung und Adjustirung zu übersenden, und erst die hiernach berichtigten, von dem k. Kreisingenieur unterfertigten Liquidazionen der betreffenden höheren Behörde (nach der Eigenschaft der Stadt) zur Erwirkung der Anweisung vorzulegen.

Hievon haben die k. Kreisämter die betreffenden Magistrate, dann die k. Kreisingenieure und letztere mit dem Beisatze zu verständigen, daß denselben, da sie mit allen Lokalverhältnissen und selbst größtentheils mit den betreffenden Personen, so wie mit dem Bauzustande und den Bedürfnissen der Städte in baulicher Hinsicht genau bekannt sind, obliege, eine strenge Prüfung dieser gewöhnlich sehr überspannten Forderungen vorzunehmen, und diese auf den wahren und billigen Preis der Mühewaltung der Liquidanten herabzusetzen, von welcher sich dieselben bei gelegenheitlich vorkommenden Geschäftsreisen selbst überzeugen können.

Gub. Dekret vom 2. Dezember 1836. G. Z. 60632.

Im Anschluße wird den k. Kreisämtern das Hofkanzleidekret vom 11. November l. J. H. Z. 29042, womit zur Hintanhaltung nicht ge-

Digitized by Google

hörig begründeter Abweichungen der Baudirekzion und einzelner Baubeamten von den genehmigten Bauplänen und Ueberschreitung der Kostenüberschläge, dann der sorglosen und schleuderhaften Behandlung bei Verfassung der Bauelaborate, das Strafverfahren angeordnet wird, zur Wissenschaft und Verständigung der Kreisingenieure mitgetheilt.

Beilage.

Hofkanzleidekret vom 11. November 1836 H. Z. 29042.

Die Abweichungen der Baudirekzionen und der einzelnen Baubeamten von den genehmigten Bauplänen ohne vorläufige Anzeige und erhaltene Bewilligung treten sehr häufig ein, und sind gewöhnlich mit mehr oder minder bedeutenden Ueberschreitungen der Kostenüberschläge verbunden; nicht selten werden diese eigenmächtigen Abweichungen von dem k. k. Hofbaurathe als nicht nothwendig oder gar nachtheilig erkannt.

Den Bauleitern steht es allerdings zu, und liegt denselben selbst als Pflicht ob, nicht nur mit der Ausführung der Bauten einzuhalten, wo während des Baues sich Abweichungen von dem genehmigten Projekte als nothwendig darstellen, sondern diese Abänderungen auch dort sogleich vorzunehmen, wo ein Aufschub wegen Dringlichkeit ohne Nachtheil nicht eintreten kann; allein sie sind zugleich verbunden, in solchen Fällen die eingetretene Nothwendigkeit der Abweichung von dem genehmigten Plane ohne allen Verzug und mit der gehörigen Begründung der vorgesetzten Behörde zur nachträglichen Genehmigung anzuzeigen.

Die aus den Abweichungen von dem genehmigten Bauplane entspringenden Mehrauslagen erreichen nach der gemachten Erfahrung oft mehrere Tausend Gulden, wofür die Bedeckung nirgends sichergestellt ist, daher eine Stockung in der Befriedigung der Kontrahenten, und Mißkredit für die Zukunft sich ergibt, was für sich schon dem öffentlichen Baufond vom großen Nachtheile ist, wenn auch die vorgenommenen Abänderungen nothwendig und zweckmäßig waren.

Da Rügen und Verweise die Eigenmächtigkeiten der Baubeamten nicht immer hintanzuhalten vermögen, die Ersatzleistungen aber von größerem Belange bei zweckwidrig ausgeführten Bauten die Vermögenskräfte der ersatzpflichtigen Beamten gewöhnlich übersteigen würden, und deshalb selten in Anwendung kommen, so muß denselben auch durch andere Maßregeln vorgebeugt werden.

Dazu scheinen vorzüglich Geldstrafen geeignet, indem man annehmen kann, daß die Furcht auch nur wenige Gulden als Strafe erlegen zu müssen, die Baubeamten von Eigenmächtigkeiten abhalten wird.

Digitized by Google

Die vereinigte Hofkanzlei findet sich veranlaßt, sämmtliche Länderstellen aufzufordern, die den Baufonds so nachtheiligen Eigenmächtigkeiten der Baudirekzionen und der einzelnen Baubeamten bei den Bauführungen, die ohne alle Genehmigung eingeleitet, oder abweichend von dem genehmigten Plane ausgeführt werden, mit allem Nachdrucke hintanzuhalten, und wo dieselben Statt finden, angemessen zu bestrafen, und dabei die vorzüglich entsprechenden Geldstrafen nicht außer Anwendung zu lassen.

Es langen manchmal auch Bauprojekte zur hierortigen Genehmigung ein, bei welchen die gewöhnliche Sorgfalt vermißt wird, und selbst eine Schleuderhaftigkeit nicht zu verkennen ist; es müssen dann neue Erhebungen vorgenommen, und auf diese Art wiederholte Auslagen auf Reisekosten gemacht werden; man sollte beinahe besorgen, daß manchmal die Bauprojekte absichtlich mangelhaft verfaßt werden, um Gelegenheit zur Aufrechnung von Reisekosten zu erhalten.

Nebst diesen Reisekosten leidet der Baudienst durch den Verzug, wie dieß insbesondere bei Wasserbauten nicht selten ist, und durch die deßhalb auflaufenden mehreren Baukosten; oder es entstehen Streitigkeiten mit den Baupächtern, die sonst nicht hätten zum Vorschein kommen können.

Der geringen Sorgfalt mancher Baubeamten bei Verfassung der Bauelaborate wird aber gewiß nachgeholfen werden, wenn ihnen für Mängel, die nicht zu rechtfertigen sind, die Reiskosten nicht vergütet, oder angemessene Geldstrafen auferlegt werden.

Man muß daher auch in dieser Beziehung zum Besten des Baudienstes und der Baufonds die Länderstellen zur strengen Amtshandlung auffordern; die vereinigte Hofkanzlei behält sich ebenfalls vor, in Fällen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen werden, mit aller Strenge vorzugehen.

Gub. Verord. vom 9. Dezember 1836 G. Z. 60448.

Da es schon öfter vorgekommen ist, und sich neuerlich wiederholt ereignet hat, daß zu Baulichkeiten in ein und demselben Orte zu gleicher Zeit die Preise sehr verschieden von ein und demselben Amte angegeben werden, ohne daß die k. Kreisingenieure bei der vorläufigen Adjustirung der Kostenüberschläge diese Gebrechen berichtigen, wodurch der k. k. Staatsbuchhaltung die Prüfung sehr erschwert und die baldige Erledigung der betreffenden Baugegenstände verzögert wird; so haben die k. Kreisämter die k. Kreisingenieure anzuweisen, für die Zukunft mit aller Genauigkeit und Aufmerksamkeit die Arbeits- und Materialien-Preisverzeichnisse zu prüfen, und die vorgefundenen Gebrechen zu berichtigen,

Digitized by Google

was von denselben um so leichter geschehen kann, als die k. Kreisingenieure die Preise im Kreise am besten kennen, und wenn auch dieß nicht immer der Fall ist, denselben doch die Mittel zu Gebote stehen, sich die Kenntniß hievon zu verschaffen.

Gub. Verord. vom 19. Jänner 1837 G. Z. 1371.

Aus Anlaß eines Falles, wo ein Bauelaborat hieher vorgelegt worden ist, das von dem k. Kreisingenieur weder geprüft, noch unterfertigt wurde, wird, um ähnlichen Unzukömmlichkeiten für die Zukunft zu begegnen, den k. Kreisämtern aufgetragen, die k. Kreisingenieure ernstlich anzuweisen, die ihnen zur Prüfung zugetheilten Geschäftsstücke nicht bloß zu unterfertigen, wie dieses öfters zu geschehen pflegt, sondern genau durchzusehen, und zu erwägen, ob die betreffenden Bauanträge gehörig begründet, und instruirt, und nach dem Antrage zur Ausführung geeignet sind, im entgegengesetzten Falle aber dieselben abzuändern, und die Kostenüberschläge mit Rücksichtsnahme auf die bestehenden Preise hiernach zu berichtigen.

Gub. Verord. vom 15. Oktober 1837 G. Z. 50601.

Da sich sehr oft der Fall ergeben hat, daß bei vorzunehmenden Bauten wohl die Bauoperate, nicht aber auch die Materialpreisverzeichnisse beigebracht werden, wodurch die Adjustirung der Baukosten sehr erschwert, wo nicht ganz unmöglich gemacht wird: so erhalten die k. Kreisämter den Auftrag, darauf zu sehen, daß jedem Bauoperate das entsprechende Materialpreisverzeichniß beigeschlossen werde.

Gub. Verord. vom 3. Mai 1838 G. Z. 18986.

Die Landesstelle hat in einigen Fällen wahrgenommen, daß die Vorschrift, vermöge welcher die Kreisingenieure die den Bauelaboraten beiliegenden Preisverzeichnisse zu prüfen und zu berichtigen haben, unbeachtet belassen werde.

Damit nun durch eine derlei Außerachtlassung keine Verzögerung bei den Baugegenständen eintrete, ist der dortämtliche Kreisingenieur streng anzuweisen, in Hinkunft alle Preisverzeichnisse zu prüfen und zu berichtigen, worauf auch das k. Kreisamt stets zu sehen haben wird.

Gub. Dekret vom 6. Juni 1838 G. Z. 28254.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 15. Mai l. J. aus Anlaß eines einzelnen Falles der k. k. vereinigten Hofkanzlei im Allgemeinen zur Pflicht zu machen geruht, streng darauf zu halten, daß die Kostenüberschläge bei Bauten ꝛc. so verläßlich, als es nur immer im Bereiche der Möglichkeit liegt, verfaßt werden, da

Digitized by Google

Ueberschreitungen derselben der Finanzverwaltung keineswegs gleichgültig seyn können.

Es wird daher zu Folge Hofkanzleidekrets vom 21. Mai d. J. H. Z. 12270 den k. Kreisämtern ꝛc. die in dieser Beziehung von der k. k. vereinigten Hofkanzlei bereits unterm 11. November 1836 H. Z. 29042 erlassene und mit der Gub. Verordnung vom 2. Dezember 1836 G. Z. 60632 bekannt gegebene strenge Vorschrift neuerdings in Erinnerung gebracht, und ihre genaue Beobachtung auf das Nachdrücklichste eingeschärft.

Gub. Verord. vom 26. Oktober 1838. G. Z. 54787.

Es hat sich wiederholt der Fall ergeben, daß von einzelnen Kreisämtern das Arbeits- und Materialpreisverzeichniß dem vorgelegten Bauakte nicht mit angeschlossen wurde.

Da aber diese Preisverzeichnisse zur Prüfung der Kostenanschläge äußerst nothwendig sind; so werden die k. Kreisämter angewiesen, in künftigen Fällen dieselben den beantragten Bauobjekten stets mit beizulegen.

Gub. Verord. vom 11. Juli 1839 G. Z. 25724.

Die von Zeit zu Zeit gemachten Wahrnehmungen, daß die Mauerziegeln sehr häufig nicht nach den landesüblichen mit dem Patente vom 3. Juni 1773 und mit den Verordnungen vom 31. März 1788, vom 21. Mai 1798 und vom 13. Oktober 1831 Z. 2230 vorgezeichneten Maßen verfertigt werden, so wie andererseits die vorgekommenen Einwendungen gegen die im vorschriftsmäßigen Maße erzeugten Maurerziegeln, bestimmten die Landesstelle, diesen Gegenstand einer gründlichen Beurtheilung der betreffenden Baubehörden und Kunstverständigen zu unterziehen.

Bei dieser Berathung wurden nun mit Bedachtnahme auf die möglichste Erreichung des vorgesetzten Zweckes, daß nämlich das festzusetzende Maß der Mauerziegeln sowohl bei der Verwendung in der praktischen Bauausführung entsprechen, als auch sich den gewöhnlichen Berechnungen und Adjustirungen der Bau- und Rechnungsbehörden, dann der Baumeister bei Verfassung der Pläne und Kostenüberschläge nähern solle; wesentlich nachstehende Fragepunkte in nähere Erörterung und Verhandlung gezogen:

1) Welche Größe die Mauerziegeln für die verschiedenartigen Bauführungen in der Hauptstadt und auf dem Lande zur Erzeugung und zum Verkaufe festzusetzen wären?

Digitized by Google

2) Welche Größe den Formen zur Einschlagung des rohen Materials zu geben wäre, um mit Rücksicht auf die Schwindung im Brande das bestimmte Normalmaß herauszubringen?

3) Auf welche Art die Erzeugung der Mauerziegeln nach dem festgesetzten Maße zu kontrolliren wäre.

Auf Grundlage des kommissionellen Berathungsoperates, dann mit Rücksicht auf die Bauvorschriften und auf den gewöhnlichen Baubedarf werden in dieser Beziehung nachstehende Weisungen zur allgemeinen Nachachtung festgesetzt:

ad 1) Sämmtliche Ziegelhütteninhaber sowohl in den Städten, als auf dem Lande sind genau zu verhalten, in Zukunft nur folgende drei Gattungen von Mauerziegeln zu erzeugen, und zwar:

a. Fortifikazionsziegeln. 12 (zwölf) Zoll lang, 6 (sechs) Zoll breit und 3 (drei) Zoll dick, im ausgebrannten Zustande.

b. Gewöhnliche Mauerziegeln. 11½ (eilf ein halb) Zoll lang, 5½ (fünf ein halb) Zoll breit, und 2½ (zwei ein halb) Zoll dick, nach dem Brande.

c) Gewölbziegeln. 10 (zehn) Zoll lang, 7 (sieben) Zoll breit und 2 (zwei) Zoll dick, nach dem Brande.

Mit diesen drei Gattungen von Ziegeln kann allen Bedürfnissen der Bauführungen sowohl in den Städten als auf dem Lande ohne Anstand entsprochen werden.

Pflasterziegeln können in verschiedener Form erzeugt werden, weil sie keinen wesentlichen Einfluß auf die Festigkeit eines Baues nehmen; jedoch müssen dieselben mit dem Flächenmaße der gewöhnlichen Mauerziegeln übereinstimmen und wenigstens zwei Zoll dick seyn.

Die Dachziegeln (Taschen) müssen 14 (vierzehn) Zoll lang, 7 (sieben) Zoll breit, und ½ (halben) Zoll dick nach dem Brande seyn.

Die Hohlziegeln, welche zur Eindeckung der Grad und Firste erfordert werden, müssen nach dem Brande 16 (sechszehn) Zoll lang, an dem obern Ende 11½ (eilf einen halben) Zoll, und am untern Ende 9½ (neun einen halben) Zoll breit und ¾ (drei viertel) Zoll dick seyn.

Ziegeln zu Gesimsem, zu Architraven, Kordonen und Hohlkehlen, welche anstatt von behauten Stein von Ziegelmauerwerk hergestellt werden, können auf Bestellungen der Bauunternehmer nach gegebenem Maße erzeugt werden, jedoch muß sich jeder Ziegelhütteninhaber mit dem Bestellungsscheine im erforderlichen Falle jederzeit ausweisen können.

ad 2) Da die manigfaltige Beschaffenheit des Ziegelmaterials, dessen mehr oder weniger kompakter Zustand, die größere oder geringere Menge des Sandes, der höhere oder niedrigere Grad der Austrocknung und des Ausbrennens eine bedeutende Verschiedenheit in dem äußern

Digitized by Google

Umfange der ausgebrannten Ziegeln liefern, so läßt sich für die Formen der Ziegeln ein bestimmter allgemeiner Maßstab mit Zuversicht nicht aufstellen. Aus den eben angeführten Gründen wird die Form oder das Model, in welches das Material geschlagen wird, in jeder Ziegelhütte, besonders auf dem Lande differiren, und nur nach mehrfachen Proben wird jeder Ziegelhütteninhaber im Stande seyn, eine Form zu verfertigen, mittelst welcher er Ziegeln in den oben vorgezeichneten Maße wird liefern können.

ad 3. Nach dem Gesagten können daher nur die ausgebrannten Ziegeln, nicht aber die Formen ein Objekt der Kontrolle ausmachen.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem es noch gestattet ist, die alten Formen zu Ziegeln zu gebrauchen, und nach dessen Verlaufe die neuen Formen in Anwendung zu bringen, wird bis Ende des Jahres **1840** bestimmt. Nach Verlauf dieser Frist ist aller bis dahin unverkauft gebliebener Vorrath der Ziegeln nach dem alten Maße den betreffenden Obrigkeiten genau anzugeben, damit nicht unter dem Vorwande eines alten Restes, neue dem nun vorgeschriebenen Maße nicht entsprechende Ziegeln nachgebrannt werden; dieser alte Vorrath muß bis **30.** Juni **1841** verkauft seyn; nach dieser Zeit dürfen Ziegeln nach dem alten Maße nicht mehr verkauft und verwendet werden.

Um allen möglichen Ausflüchten und Entschuldigungen der Uebertreter vorzubeugen und auf die sichere Entdeckung derselben zu führen, sind die neuen Ziegelmodeln oder Formen nicht nur mit einem eigenen Merkmale und mit dem Anfangsbuchstaben des Tauf- und Geschlechtsnamens des betreffenden Ziegelhütten-Inhabers oder Pächters zu bezeichnen, sondern auch mit Eisen gehörig zu beschlagen, und mit eisernen Streichen zu versehen; nebstbei hat die betreffende Obrigkeit ein Muster der vorgeschriebenen Ziegeln aufzubewahren und die Bezeichnung der Ziegelformen, welche von den in ihrem Bezirke befindlichen Ziegelhütten gebraucht werden, vorzumerken.

Die Ueberwachung der Erzeugung von vorschriftsmäßigen Ziegeln hat sich nicht bloß auf die dießfällige Fürsorge von Seite der Baufürer während dem Baue selbst zu beschränken, sondern es haben auch sämtliche Wirthschaftsämter und Magistrate, die in ihrem Bezirke befindlichen Ziegelhütten mit Zuziehung von Bauverständigen von Zeit zu Zeit einer strengen Untersuchung zu unterziehen, die erhobenen Gebrechen zu rügen und abzustellen, die Uebertreter aber mit den weiter unten festgesetzten Strafen unnachsichtlich zu belegen. Auch der k. Kreis-Ingenieur ist anzuweisen, bei jeder sich ihm darbietenden Gelegenheit den Vollzug dieser Weisung zu überwachen.

Die Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschrift haben die politischen Behörden als Polizeivergehen in der Regel mit Geldstrafen von 5 bis 20 fl. Konv. Münze zu ahnden, und es sind die, für die Be-

Digitized by Google

handlung dieser Vergehen bestehenden Direktiven auch für die oberwähnten Uebertretungsfälle in Anwendung zu bringen. Uebrigens ist in dem Falle, wenn bei einer Bauführung oder bei Gelegenheit der oberwähnten Untersuchung Ziegeln vorgefunden werden sollten, welche das oben vorgezeichnete Maß nicht haben die Form, nach welcher die unmaßhältigen Ziegeln erzeugt wurden, sogleich zu zerstören, und die Ziegelhütteninhaber anzuweisen, nach den obigen Andeutungen eine entsprechendere Form zu verfertigen und zu gebrauchen.

Im zweiten Betretungsfalle ist wie oben vorzugehen, zugleich aber der betreffende Ziegelhütteninhaber mit einer Geldstrafe von **10** fl. Konv. Münze zu belegen; in wiederholten Betretungsfällen ist nebst dem obigen Vorgange die Geldstrafe zu verdoppeln.

Sämmtliche Bauführer, dann Bau- und Maurermeister, welche die Leitung eines Baues übernommen haben, werden hiemit verpflichtet, von dem obigen Zeitpunkte an keine unmaßhältigen Ziegeln anzunehmen, sondern dieselben dem betreffenden Ziegelerzeuger zurückzustoßen, zugleich aber diese vorschriftswidrige Ziegelerzeugung der betreffenden Behörde zur Amtshandlung gegen den Uebertreter anzuzeigen.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift von Seite der Bauführer dann Bau- und Maurermeister ist im ersten Uebertretungsfalle mit einer Geldstrafe von **2** bis **10** fl. Konv. Münze zu ahnden.

Sämmtliche Geldstrafen fallen dem Lokalarmenfonde zu.

Wenn aber auch die Ziegelgattungen das vorgeschriebene Maß enthalten, so ist dadurch noch nicht alles erreicht, dieselben müssen auch insbesondere von der besten Qualität seyn, weil hievon die Festigkeit und Dauerhaftigkeit eines Gebäudes abhängt. Demzufolge sind die Ziegelerzeuger verhalten, daß sie den Lehm von den etwa darin befindlichen kleinen Steinen reinigen, wohl abarbeiten, und die alsdann aufgeformten Ziegeln gehörig austrocknen und vollkommen gut ausbrennen, ohne daß sie sich etwa beifallen lassen, die zu wenige Ausbrennung mit der Unmöglichkeit wegen des neu vorgeschriebenen Maßes zu entschuldigen, da die Möglichkeit durch die vorhandenen alten Ziegeln von noch größerem Maßstabe und durch mähriährige neue Versuche in andern Provinzen hinlänglich bewiesen ist, daher bei vorkommenden und gegründet befundenen Klagen wider die schlechte Eigenschaft der Ziegeln die obigen Strafen ebenfalls in Anwendung zu bringen sind.

Gegen die Uebertreter der gegenwärtigen Vorschrift hat das betreffende Wirthschaftsamt oder Magistrat nach den inberührten Andeutungen das Amt in erster Instanz zu handeln, nur in dem Falle, wenn eine derlei Uebertretung einer Obrigkeit selbst zur Last fallen sollte, hat das k. Kreisamt die Amtshandlung zu pflegen.

Digitized by Google

Ueber alle im Kreise befindlichen Ziegelhütten hat das k. Kreisamt Behufs deren Ueberwachung eine genaue Vormerkung zu führen, und zugleich ein Verzeichniß derselben, so wie auch die sich jährlich ergebenden Veränderungen der k. k. Baudirekzion und der k. k. Staatsbuchhaltung mitzutheilen.

Die gegenwärtige Vorschrift ist nicht nur dermal allgemein und insbesondere den Eigenthümern oder Pächtern von Ziegelhütten, den Bauführern, Bau- und Maurermeistern bekannt zu geben, sondern auch jedes Jahr im Monate Jänner zu republiziren.

Gub. Dekret vom 22. Dezember 1839 G. Z. 70641.

Ueber die Bitte um Aufklärung, wie die Länge der Dachtaschen zu messen sey, wird die Belehrung ertheilt, daß die in der hierortigen Verordnung vom 11. Juli 1839 G. Z. 25424 ad 1tens zu c vorgeschriebene Länge der Dachtaschenziegeln pr. 14 Zoll n. ö. Maaß nur in ihrer Mitte d. i. von der Nase bis zum größten Ausbuge zu messen sey.

3. Baukonkurrenz.

Patent vom 11. Juni 1770.

In Betreff der Pfarrwohnungen und dazu gehörigen Gebäude sollen: 1) jene Reparaturen, wozu der Pfarrer eigene oder der Ihrigen Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlaß gegeben, ihnen allein ohne weitere Konkurrenz des Kirchenvermögens oder des Patrons obliegen; dagegen 2) alle übrigen Reparazionen, die wegen Länge der Zeit, steten Gebrauches oder unvorhergesehener Fälle zur Nothwendigkeit werden, vorzüglich aus dem Kirchenärarium, in so weit solches zureichend ist, bestritten; wenn aber dasselbe nicht hinlänglich wäre; sodann sowohl der Patron als der Pfarrer, letzterer jedoch dergestalt dazu beigezogen werden, daß 3. jene Pfarrer, welche über die Portionem canonicam und über die Unterhaltung der theils wegen Weitläufigkeit ihrer Pfarreien, theils wegen mehrerer geistlichen Obliegenheiten oder Gebrechlichkeit des Pfarrers zur Seelsorge gleich nothwendigen Kapläne in keinem Ueberfluße stehen, von allem Beitrage zur Herstellung der Pfarrgebäude freigelassen, folglich 4) solcher Beitrag nur von dem wirklichen Ueberschusse abgenommen, und nach Maß der größeren Einkünfte auch mehr erhöhet, jedoch nicht zu genau gerechnet, sondern, um dem Pfarrer auf alle unvorhergesehene Fälle seine Portionem canonicam sicher zu stellen, ein gewisses Quantum dieses Ueberschusses zum Grunde angenommen, und nach Maß, als dieses steigt, auch der Beitrag bis zu einem gleichen Verhältnisse mit dem

Digitized by Google

Patron ausgemessen werden, mithin 5) zu den Reparazionen der pfarrlichen Wohngebäude, in so weit solche nicht aus dem Vermögen der Kirche bestritten werden können, und außer den von den Pfarrkindern dabei unentgeltlich zu verrichtenden Fuhren und Handarbeiten, die Pfarrer, welche über die Portionem canonicam, und über die Unterhaltung der nöthigen Kapläne an Pfarreinkünften 100 bis 200 fl. beziehen, den 10ten, wenn aber dieser Ueberschuß 300 bis 400 fl. beträgt, den 5., wenn solcher 500 bis 600 fl. abwirft, den 4., wenn er sich auf 700 bis 890 fl. beläuft, den 3. Theil, und endlich, wenn derselbe 900 bis 1000 fl. und darüber ansteigt, die Hälfte der sowohl für die Baumaterialien als übrigen Auslagen erforderlichen Reparazionskosten, niemahls aber mehr, auch dieses nur so, daß ihnen allemahl ihre Congrua und das Unterhaltungsquantum für die nöthigen Kapläne frei bleibe, beizutragen, sondern das Uebrige die Patrone so, wie in dem Falle, wo kein, wenigstens das Quantum von 100 fl. erreichender Ueberschuß vorhanden ist, den ganzen Aufwand, doch allemahl mit Beiziehung der Pfarrkinder zu den unentgeltlichen Fuhren und Handarbeiten, zu bestreiten schuldig seyn sollen. 6) Wo deswegen besondere von den Patronen und Pfarrkindern übernommene Verbindlichkeiten bestehen, oder in Zukunft bei Errichtung neuer Pfarreien mit Genehmhaltung der geistlichen und weltlichen Obrigkeit darüber eingegangen, muß es dabei bewenden: übrigens aber, wo künftig hierwegen kein Einverständniß getroffen werden kann, ist sich nach obiger Richtschnur zu halten. Damit jedoch 7) die Pfarrgebäude allezeit bei gutem Bau erhalten, und die nöthigen, oft mit geringen Kosten zu bewirkenden Reparazionen nicht aus Nachlässigkeit der Pfarrer oder Beamten in der Zeit verabsäumet werden; so sollen alljährlich bei Abhörung der Kirchenrechnungen, wobei nicht allein ex parte consistorii der vicarius foraneus, sondern auch der patronus, oder dessen Beamte zugegen seyn müssen, die Pfarrgebäude beaugenscheiniget, und deren allenfalls nöthig gefundene Reparazionen nach gegenwärtiger Vorschrift oder der bestehenden Konvenzion veranstaltet, auch der Befund vom ermeldeten vicario foraneo dem Konsistorium vorgeleget, von diesem aber keine unnöthigen Umtriebe und Verzögerungen veranlasset werden. Wie dann nicht minder 8) bei Absterben der geistlichen Benefiziate sonderheitlich die Gebäude jedesmahl genau untersuchet, und das Mangelhafte, wozu des Verstorbenen oder der Seinigen Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlaß gegeben, allenfalls aus dem zurückgelassenen Vermögen hergestellet, beinebst auch bei den erträglichen Pfarreien, wenn es auf einen größeren Bau ankömmt, der Kostenüberschlag mit vorläufigem Einverständnisse des Konsistoriums und Patrons, oder wo es um die

Digitized by Google

von landesfürstlicher Vergebung abhangenden Pfarreien zu thun ist, mit der Landesstelle Einverständnisse aufgenommen, und nach der oben angeordneten Ausmessung desjenigen Beitrags, welchen der Pfarrer, doch niemals weiter als bis auf die Hälfte der Kosten zu leisten hat, im billigen Maße auf mehr oder weniger Jahre eingetheilt werden sollen, in welchem Falle sodann dem neuen Pfarrer und so auch seinen Nachfolgern die Tilgung obliegen wird.

Hofdekret vom 4. August 1770.

Bei Herstellung der landesfürstlichen Pfarrhöfe und Kirchengebäude sind die Unterthanen zur Leistung der Hand- und Zugrobot, in so weit es ohne Hemmung ihrer Wirthschaft, und ohne Nachtheil der Herrschaft geschehen kann, und die Grundobrigkeiten zur Herbeischaffung einiger Baumaterialien, als Stein, Ziegel, Kalk und Bauholz nachdrucksamst anzumahnen, auch allenfalls hierzu maßgebig zu verhalten. Für das Künftige sollen nur die Hauptreparazionen, z. B. der Hauptmauer, ganzer Dachungen, Gewölbungen, aus dem allerhöchsten Aerario, dahingegen die kleineren Reparazionen, als an Thüren, Fenstern, Oefen, Fußböden, Dächern und dergleichen von den zeitlichen Pfarrern ohne Nachsicht bestritten, auch daher nach Absterben eines jeden Pfarrers aus dessen Verlassenschaft vorzüglich alles dasjenige hergestellt werden, was an dergleichen kleinen Reparazionen mangelhaft befunden würde. Um aber auch der aus Mangel der Nachsicht entstehenden Baufälligkeit zu steuern, sollen die geistlichen Obrigkeiten, welche in den Kirchspielen die jährlichen Visitazionen verrichten, nachsehen, ob in dem Pfarrhofe alles im guten Stande erhalten, das Schadhafte mit der Zeit verbessert, und von dem Pfarrer die ihm obliegenden Reparazionen richtig vorgenommen werden.

Hofdekret vom 19. Juli 1781.

Die Stifter sind schuldig, sowohl auf den ihnen eigenthümlich zugehörigen, als auch auf denjenigen Gütern, wo sie die Pfarreien mit ihren Ordensbrüdern besetzen, deutsche Schulen aus ihren unmittelbaren Einkünften einzuführen und zu erhalten.

Hofdekret vom 13. und 31. Oktober 1781.

Den akatholischen Unterthanen wird, wo hundert Familien existiren, wenn sie auch nicht in einem Orte, sondern einige Stunden entfernt wohnen, ein eigenes Bethhaus, jedoch (wo es nicht schon anders ist) ohne Glocken, Thürme, und öffentlichen Eingang von der Gasse, nebst einer Schule zu erbauen erlaubt.

Digitized by Google

Hofdekret vom 2. Jänner 1782.

Ob ein Bethhaus den Akatholiken zu gestatten sey, hat das k. Kreisamt an die Landesstelle mit dem Gutachten einzuberichten.

Hofdekret vom 25. Jänner 1782.

2) Wenn wegen Erbauung eines Bethhauses das Ansuchen gemacht würde, ist sich von Seiten des Kreisamtes genau nach der ergangenen Vorschrift zu verhalten. 3) Können die schon bestehenden, akatholischen Häuser ganz oder zum Theil zur Erbauung der Bethhäuser verwendet werden. 4) In Ermanglung eines neuerrichteten Bethhauses ist das zur Ausübung der geistlichen Handlungen bestimmte Haus dem Magistrat oder der Ortsobrigkeit, und von dieser durch das k. Kreisamt der Landesstelle anzuzeigen, welches so bestimmte Haus alsdann stets stabil verbleiben muß.

Hofdekret vom 31. Jänner 1782.

4) Wenn sich 100 Familien, oder nur 500 Personen zu einer der tollerirten Religionen bekennet haben, so ist ihnen gestattet, ein schon bestandenes oder neues Bethhaus zu ihrem Gottesdienst einzurichten.

Hofdekret vom 6. März 1782.

2) Die Kreisämter sollen Bedacht nehmen, damit die von den Unterthanen zur Herstellung ihrer Beth- und Schulhäuser übernehmende Beiträge nicht etwann dem Kontribuzions- oder ihrem guten Nahrungsstande nachtheilig wären, und die landesfürstlichen oder sonstigen Schuldigkeiten dadurch ins Stocken gerathen möchten.

3) Wird den Unterthanen gestattet, zur Erbauung ihrer Beth- und Schulhäuser, und Unterhaltung der Pastoren außer Land Kollekten machen zu können.

Hofdekret vom 13. März 1782.

2) Die nahe gelegenen Ortschaften oder Gemeinden, wenn sie auch nicht die normalmäßige Zahl von 100 Familien oder 500 Personen übersteigeten, sollen, um durch Erbauung mehrerer Oratorien, und Aushaltung mehrerer Pastoren in keinen Uebereilungsschaden zu verfallen, indessen mit Einem den Anfang machen, wo mit der Zeit, wenn es ihren Kräften angemessen befunden würde, ihnen ohne Anstand ein zweites, auch drittes Oratorium zu errichten gestattet werden wird.

Hofdekret vom 18. März 1782.

Wo Orten alte zerfallene Kirchen, welche zum katholischen Gebrauche nie verwendet worden, oder vormahls gewesene protestantische Kirchen sich befinden, deren Steine und Materialien noch vorhanden

Digitized by Google

sind, können selbe den protestantischen Gemeinden zur Ersparung der Kosten überlassen werden, dergestalt aber, daß sie solche auf die vorgeschriebene Art errichten, oder aufbauen; von jedem aber sich ereignenden Ueberlassungsfalle hat das Kreisamt die Anzeige an die Landesstelle zu machen.

Hofdekret vom 29. Mai 1783.

Ueber die Verwendung des Kirchenvermögens zum Schulbau ist immer die Einwilligung des Ordinariats beizulegen.

Hofdekret vom 10. Juni 1783.

Die Pfarrgebäude sollen von den Obrigkeiten concurrenter mit den Gemeinden hergestellt werden.

Hofdekret vom 19. August 1783.

Die Unkosten für die pfarrlichen Gebäude sollen in allen Fällen von den Patronen bestritten werden, wenn sie nicht das Patronatsrecht verlieren wollen; und in Hinkunft ist an jenen Orten, wo die Pfarr- oder sonst schon bestehende Kirche ein eigenes Vermögen besitzet, hievon ein Theil zur Erbauung und Herstellung der neuen, Reparirung der filialen, und so wechselseitig zu verwenden; dann die Gemeinden selbst, denen die Bestellung einer eigenen Seelsorge am meisten zu Statten kommet, mit dem Dritttheile, oder doch mit den unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten zur Konkurrenz beizuziehen, damit den Grundobrigkeiten und Patronen (das Patronatsrecht mag nur in Handen des Landesfürsten oder der Privaten seyn), die dießfälligen Unkosten nach Möglichkeit erleichtert würden.

Gub. Verord. vom 29. August 1783.

Die Patrone sollen bei jedem Falle, wo es um die Verwendung einiger Kirchengelder zu thun ist, vörderſamst um die Bewilligung bei dem k. Landesgubernio ansuchen.

Hofdekret vom 12. Februar 1784.

Die Akatholiken sollen zu katholischen Kirchenbauführungen nicht mehr gezwungen werden.

Hofdekret vom 3. September 1784.

Diejenigen Obrigkeiten, die sich ihres bereits besitzenden Patronatsrechtes auf Pfarreien oder Lokalkaplaneien zur Vermeidung der damit verbundenen Unkosten entschlagen, und solches auf den fundum religionis übertragen wollen, sind demungeachtet zu der ihnen als Patronen obliegenden Herstellung der Gebäude nach Vorschrift der Generalien zu verhalten; nur allein bei jenen Pfarreien und Lokalkapla-

Digitized by Google

neien, welche erst neu errichtet werden, und worüber die Grundobrigkeiten das jus patronatus samt der damit verbundenen Last nicht auf sich nehmen wollen, hat solches an den Religionsfundum zu übergehen.

Hofdekret vom 23. Oktober 1784.

In Ansehen der noch bestehenden Stiften und Klöstern, welchen das jus praesentandi zustehet, und wo selbe noch ferners ihre eigene und geprüfte Geistliche aussetzen, hat es bei der dermaligen Verfassung noch ferners zu verbleiben, daß zwar das pfarrliche Vermögen dem betreffenden Stift anheim fallen dürfe, dasselbe aber dagegen wie vorhin den Seelsorger, so wie dessen Pfarrhaus und Kirche samt allen Erforderlichen zu unterhalten schuldig seyn solle.

Hofdekret vom 24. September 1785.

Die nöthigen Kirchen- und Pfarrgebäude haben an jenen Orten, wo den verbleibenden Stiften die Aussetzung ihrer Geistlichen und das damit verbundene Patronatsrecht überlassen wird, von ihnen als Patronen nach der allgemeinen Regel zu geschehen; bei den übrigen aber, wenn sich die Obrigkeiten nicht zu deren Herstellung gegen Einräumung des jus patronatus verstünden, sind dießfällige Kosten von dem Religionsfond zu bestreiten, und hat das jus patronatus bei dem Religionsfond zu verbleiben. In allem Falle aber sind die Obrigkeiten zur verhältnißmäßigen Konkurrenz in Herbeischaffung der Materialien nach Umständen aufzumuntern, auch haben die Pfarrkinder die Fuhren und Handarbeiten verhältnißmäßig zu leisten, und wo ein Kirchenvermögen vorhanden ist, ist solches, in so weit es zu den täglichen Erfordernissen entbehrlich ist, zu Hilfe zu nehmen.

Hofdekret vom 9. Dezember 1785.

Wo die Obrigkeiten das jus patronatus gegen Herstellung der Gebäude übernehmen wollen, ist denselben die Benennung der Seelsorger auch für den ersten Fall in derjenigen Art zu überlassen, in welcher alle übrige derlei Benennungen bei Privatpatronatspfarren geschehen. Das Vermögen gesperrter Kirchen ist ad fundum religionis zu übernehmen, welcher ohnehin den Bau der Kirchen an jenen Orten bestreiten muß, wo sie mehr nothwendig sind.

Hofdekret vom 11. Februar 1787.

Auslagen zu Schulgebäuden können den Religionsfond nur an solchen Orten treffen, wo demselben das Pfarrpatronat oder die Grundobrigkeit zusteht.

Digitized by Google

Hofdekret vom 31. Juli und Gub. Dekret vom 10. August 1787.

Ein Kloster oder Stift soll überhaupt bei Errichtung der Schulgebäude wie jede andere Grundherrschaft und jeder andere Patron angesehen werden, dergestalt, daß, wo ein Kloster oder Stift die Grundobrigkeit ist, oder das Patronat der Pfarre besitzt, dasselbe nach der allgemein bestimmten Ausmessung, entweder als Patron die Bezahlung der Handwerker, oder als Grundobrigkeit die Lieferung der Baumaterialien zu übernehmen, und überall der Unterthan die Zug- und Handrobot zu verrichten habe. Gleichwie es sich aber von selbst versteht, daß die Stifte und Klöster da, wo sie zugleich das Patronats- und Obrigkeitsrecht ausüben, auch in dieser zweifachen Eigenschaft, gleich jeder anderen Grundobrigkeit, die zugleich das Patronatsrecht besitzet, die festgesetzte zweifache Gebühr entrichten sollen; so müssen auch diejenigen Beiträge, welche Stifte und Klöster bisher bestimmt und ordentlich geleistet haben, immerfort und ohne Unterschied, ob die Stifte und Klöster noch bestehen oder nicht, abgeführet werden.

Hofdekret vom 6. Oktober 1787.

Die Beiträge zu den Schulgebäuden sind zwar wohl nach drei Theilen, nicht aber gerade nach drei ganz gleichen Theilen abzumessen, da nach dem System die Obrigkeit die Materialien, der Patron die Unkosten für die Professionisten, und die Gemeinde die Hand- und Zugroboten beizutragen haben, welche unter sich verglichen, nicht gerade ein Dritttheil des ganzen Aufwandes ausmachen.

Gub. Verord. vom 18. Oktober 1787.

Zur Erleichterung der Uebersicht und Beurtheilung der Kostenüberschläge zu Schulgebäuden ist erforderlich, Gleichförmigkeit über derselben Verfassung zu verbreiten. Das k. Kreisamt hat daher den Magistraten und Ortsobrigkeiten zu befehlen, daß künftig in dergleichen Ueberschlägen:

a) die Hand- und Fuhrarbeiten, so wie alle Baumaterialien und Naturalien, die zum Bau hergegeben werden, spezifisch ausgewiesen und ausgerechnet, und

2) die drei Konkurrenztheile, wenn solche auch unter sich nicht ganz gleich, welches nicht wohl möglich ist, ausfallen, jederzeit ausgemessen werden müssen; auf welche Art denn auch allzeit das entbehrliche Kirchenvermögen mit in Anschlag gebracht werden kann, jedoch muß solches in Baarschaft und sicher einbringlichen Rückständen bestehen, und niemals von Kapitalien selbst, die angegriffen werden sollten, die Rede seye, auch die gewöhnlichen Kirchennothdurften, und vorfal-

Digitized by Google

lenden Kirchen-Reparazionen oder Bauereien dürfen dabei in keine Kollision kommen.

Hofdekret vom 1. August 1788.

Zur Erbauung oder Reparirung eines Schulhauses müssen alle Obrigkeiten und Gemeinden beitragen, deren Kinder in die Schule gehen, und für beständig dahin zugetheilt sind.

Hofdekret vom 29. August 1788.

Wo die Kammer, oder der Studien- und Religionsfond als Patron und Obrigkeit erscheint, hat derselbe so, wie jeder andere Privatbesitzer im gleichen Falle das Seinige zu den Schulgebäuden nach dem Normal beizutragen.

Hofdekret vom 13. September 1788.

An jenen Orten, wo vor dem Normale vom 11. Februar 1787 die Schule mit einem eigenen Patronate versehen war, hat dieses Recht, wenn auch die damit verbundenen Pflichten erfüllt werden, allerdings noch ferner zu bestehen.

Gub. Verord. vom 25. September 1788.

Eine hierländige Obrigkeit hat zwar das Patronatsrecht einer neuerrichteten Pfarr-Expositur nicht angenommen, sondern solches dem Religionsfond überlassen; nachdem aber solche schon ehedem im Besitz des Patronats der am erwähnten Orte früher befindlichen Schule war, und da Orten, wo bereits eher, als die höchste Verordnung ergangen ist, ein Schulpatronat bestanden hat, dieses, wenn gleich nachher eine Pfarrei oder Lokalie daselbst errichtet wird, nicht aufzuhören, sondern wie vorhin, für sich zu bestehen hat; so ist diese Obrigkeit zur vorschriftsmäßigen als Obrigkeit und Patron ausfallenden Konkurrenz auf den Schulbau anzuweisen.

Gub. Verord. vom 30. Oktober 1788.

Wie sich in Ansehung der auf den Gütern, wo das Patronat dem Schulfonde zugefallen, zu errichtenden Schulgebäude und der Besoldungen für die neu anzustellenden Schullehrer zu benehmen sey, ist durch Hofdekret vom 11. Februar 1787 Folgendes bedeutet worden: Das Schulpatronat ist von dem Pfarrpatronate nicht zu trennen, und wem dieses zusteht, oder zugefallen ist, der hat auch, was jenes mit sich bringt, zu leisten. Ueber die neuen Pfarreien und Lokalkaplaneien erhält der Religionsfond das Patronat, wenn es die Obrigkeit nicht annimmt, und damit auch die dem Patronate anklebende Oblie-

Digitized by Google

genheit, zu den Schulgebäuden den allerhöchst bestimmten Theil der Kosten beizutragen, so wie es jedem andern Fonde da obliegt, wo er Patronats- oder Obrigkeitsrechte ausübt. Den Schulfond können also Auslagen dieser Art nur an solchen Oertern treffen, wo demselben das Pfarrpatronat oder die Grundobrigkeit zustände. Was die Besoldung der auf neuen Pfarreien schon angestellten, oder noch anzustellenden Schullehrer betrifft: da wird die von den künftigen Kreiskommissären vorzunehmende nähere Untersuchung das eigentliche erst bestimmen. Wenn übrigens das Hofdekret vom 13. September d. J. mit dem Normale vom 11. Februar 1787 verglichen wird, so zeigt es sich, daß das Schulpatronat in der Regel von dem Pfarrpatronate nicht zu trennen sey, und hiermit bleiben die Verbindlichkeiten der Obrigkeit (des Patrons nämlich der Kirche und Schule), und der Gemeinde immer bei ihrer Kraft und Wirkung, nur geschieht durch das Hofdekret vom 13. September die Ausnahme, daß an Orten, wo vor dem angeführten Normale vom 11. Februar v. J. die Schule mit einem eigenen Patronate (nämlich für die Schule ohne Kirchenpatronat), versehen war, auch in Zukunft dieses besondere Patronatsrecht der Schule zu bestehen habe.

Hofdekret vom 9 Jänner 1789.

In allen Fällen, wenn die Kirchen oder neuen Exposituren ein Vermögen mit der Zeit erlangeten, folglich ihre Erfordernisse selbst zu bestreiten im Stande wären, hat es von einem weiteren Beitrage (Dotazion) aus dem Religionsfonde abzukommen.

Hofdekret vom 4. März 1789.

Die Grundobrigkeit und Gemeinden sind nach der höchsten Verordnung vom 8. Mai 1788 nur verbunden, zu den neu zu erbauenden Schulhäusern die Plätze, wenn ihnen diese eigenthümlich zugehören, nicht aber auch die darauf etwa schon stehenden Gebäude unentgeltlich zu überlassen.

Gub. Verord. vom 19. April 1792.

Die Landesstelle hat wahrgenommen, daß die meisten, auch die neuen Schulgebäude für die immer zunehmende Schuljugend zu enge und zu unbequem seyen, obschon solche von den Patronen, Obrigkeiten und Gemeinden mit vielem Geldaufwande hergestellt worden sind, wie es auch fast durchgehends bei denselben an einem solchen Schulzimmer gebricht, worin entweder Industrialklassen gehalten, oder der literärische mit dem Industrial-Unterrichte abgewechselt werden könnte. Da nun a) dem gemeinen Manne nebst der Religion und Sittenlehre nichts so nöthig, auch nichts so vortheilhaft, als die Arbeitsamkeit ist, diese

Digitized by Google

aber b), wenn nicht die Jugend frühzeitig daran gewöhnt wird, sich nicht leicht allgemein verbreiten dürfte, und c) die Industrialklassen hierlandes kein bloßer Entwurf mehr sind, und Se. Majestät die Verbreitung der Industrialschulen unterm 28. Februar v. J. abermals anbefohlen haben; so wird den k. Kreisschulkommissären bedeutet, daß dieselben 1) sich mit allem Fleiße bestreben sollen, dergleichen Schulen immer mehr und mehr zu verbreiten; 2 daß sie sich an Ortschaften, wo neue Schulen erbauet, oder die alten erweitert werden, dahin zu verwenden haben, damit die Schule auch für die zunehmende Jugend genug Raum und zugleich ein solches Zimmer erhalte, welches entweder bloß für die Handarbeitsklasse bestimmt, oder so eingerichtet sey, daß der literärische und Industrialunterricht bequem abwechselnd darin vorgenommen werden könne. 3) Daß sie denjenigen, welche Schulen bauen oder erweitern wollen, vorstellen, wienach es immer für die Schulen vortheilhafter, und für die Bauherrn oder Patrone wirthschaftlicher sey, wenn mehr in die Höhe, als in die Breite gebauet wird; denn am Dache und Grunde wird beinahe überall so wie an Reparaturen die Hälfte erspart, die Schule oder die Wohnung des Lehrers gewinnt mehr Trockenheit und Licht, überdieß kann der Lehrer das Stück Grund und Boden, der auf diese Art erspart wird, an den meisten Orten für ein Industrialgärtchen zu dem gemeinnützigen Unterrichte der Schulen gebrauchen.

Gub. Verord. vom 28. Juni 1792.

Von nun an soll nicht zugelassen werden, daß Gemeinden oder Obrigkeiten ohne Bewilligung der Landesstelle Schulhäuser aufführen, zu deren Dotazion der Schulfond beizutragen hätte.

Hofdekret vom 13. April 1797.

Es ist festgesetzt worden, daß diejenigen, denen die Unterhaltung der Kirche bei jeder Gemeinde obliegt, auch die Leichenkammern zu unterhalten haben, und der Beitrag zur Herstellung und Unterhaltung derselben nach dem Maße zu leisten, welcher für die Herstellung oder Unterhaltung der Kirche zur Vorschrift dient.

Gub. Verord. vom 23. Mai 1806.

In dem allerhöchsten Patente vom 11. Juni 1770 sind zwar die Grundsätze vorgeschrieben, nach welchen sich bei vorkommenden Reparaturen der Pfarreien zu benehmen sey, und wer zu den dazu erforderlichen Kösten nach Umständen beizutragen habe.

Da jedoch eines Theils die billige Gränzlinie zwischen den Reparaturen und Anschaffungen, welche jeder Pfarrer oder Lokalkapl.n

aus Eigenem zu bestreiten, und jenen, wozu der Patron beizutragen hat, darin nicht gezohen ist, und andern Theils den Seelsorgern, welche über die Kongrua dotirt sind, empfindlich fallen muß, ihren ganzen Kongrua-Ueberschuß auf die Reparatur des Pfarrgebäudes zu verwenden; so haben Seine Majestät dießfalls für das Königreich Böhmen folgende Maßregeln mittelst Hofdekret vom 18. April 1806 vorzuschreiben befunden:

Erstens: sind jene Reparaturen, wozu der Pfarrer und Lokalen eigene oder ihrer Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlaß gegeben hat, von ihnen allein, ohne alle weitere Konkurrenz des Kirchenvermögens oder des Patrons zu bestreiten; eben so sind

Zweitens: kleinere Reparaturen, die jedem Inwohner eines gemietheten Hauses aus Eigenem zu tragen obliegen, als: Einsetzung einiger Fensterscheiben, Kacheln in den Oefen, Ausbesserung der Thüren, Schlösser und theilweisen Fensterstöcke, Ausdielung einiger Bretter in den Fußböden, künftig von den Pfarrer und Lokalen, ohne Rücksicht, ob sie einen, oder keinen Kongrua-Ueberschuß haben, ganz allein und ohne einen anderweitigen Beitrag zu bestreiten.

Drittens: Alle übrige Reparaturen, die wegen Länge der Zeit, steten Gebrauch, durch feuchte Lage oder unvorhergesehene Zufälle zur Nothwendigkeit werden, sind vorzüglich aus dem Kirchenvermögen, welches eigentlich, in so weit es zureicht, dazu bestimmt ist, zu bestreiten; wenn dasselbe aber nicht zureichend wäre, sollen die Pfarrer und Lokalen, welche von ihrem Benefizium mehr, als die kanonische Porzion beträgt, genießen, nach dem im folgenden Absatze zu bestimmenden Maß, und endlich, wenn weder das Kirchenvermögen, noch das Uebermaß der Kongrua zulangte, auch die Kirchenpatronen mit den nöthigen Beiträgen, und die Pfarrgemeinden, welche die Kräfte hiezu haben, mit den unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten zugezogen werden.

Viertens: Jene Pfarrer, welche über die kanonische Porzion, und über die Unterhaltung der theils wegen Weitläufigkeit ihrer Pfarreien, theils wegen aufhabender mehrerer geistlichen Obliegenheiten nothwendigen Kapläne keinen Ueberschuß haben, sind von allem Beitrage zur größeren Reparatur und Herstellung der Pfarrgebäude frei zu lassen.

Fünftens: Diese Beiträge sind demnach nur von dem wirklichen Ueberschuße zu nehmen, und nach dem Verhältnisse der Einkünfte dergestalt zu leisten, daß, um dem Pfarrer auf unvorhergesehene Fälle seine kanonische Porzion sicher zu stellen, ein gewisses Quantum des Ueberschußes zum Grunde genommen, und nach Maß, als dieser steiget auch der Beitrag bestimmt werde.

Digitized by Google

In dieser Gemäßheit sind

Sechstens: jene Pfarrer, die über ihre Kongrua und das bestimmte Unterhaltungsquantum der nöthigen Kapläne keinen die Summe von 100 fl. erreichenden Ueberschuß ihrer Einkünfte haben, von allem Beitrage zu entheben; jene Pfarrer aber, welche an ihren Einkünften einen die Summe von 100 fl. übersteigenden Kongruaüberschuß haben, sollen nach Abschlag eines Drittheils von diesem Kongruaüberschuße, welches ihnen ganz frei zu lassen ist, mithin nur von zwei Drittheilen dergestalt ins Mitleiden gezogen werden, daß sie von dem Ueberschuße von 100 bis 200 fl. den zehnten, von 300 bis 400 fl. den fünften, von 500 bis 600 fl. den vierten, von 700 bis 800 fl. den dritten, und endlich von 900 bis 1000 fl. und darüber die Hälfte der sowohl auf die Baumaterialien, als übrigen Auslagen erforderlichen Reparaturskosten, niemal aber ein Mehreres beizutragen schuldig sind.

Siebentens: Wenn jedoch an einigen Orten dieserwegen schon Partikularkonvenzionen, und besonders von den Patronen und Pfarrkindern übernommene Verbindlichkeiten bestünden, oder in Zukunft bei Errichtung neuer Pfarreien mit Genehmhaltung der Behörden eingegangen würden, so soll es auch dabei sein Bewenden haben, außerdem aber sich bloß nach obbemeldeter Richtschnur geachtet werden.

Achtens: Soll kein Pfarrer oder Lokalkaplan sich unterfangen, eigenmächtig, und ohne vorläufige Anmeldung und erhaltener Genehmigung der Landesstelle einige größere, und ihnen nicht selbst durch den zweiten Absatz zugewiesene Reparatur und Baulichkeit vorzunehmen, oder das Kirchenvermögen dazu zu verwenden. Sollte aber gleichwohl eine solche Reparaturs vornehmung oder Geldverwendung ohne erhaltene vorläufige Genehmigung geschehen, so soll sie demjenigen allein zur Last fallen, der sie ohne Bewilligung, folglich auf eigene Gefahr und Rechnung unternommen hat.

Neuntens. Damit jedoch die Pfarrgebäude allzeit in gutem Baustande erhalten, und die nöthigen oft mit geringen Kosten zu bewirkenden Reparaturen nicht aus Nachlässigkeit der Pfarrer und Lokalen, oder der Beamten in der Zeit verabsäumet werden, wird hiemit verordnet: Daß alle Jahre bei den Visitazionen und Untersuchungen, bei welchen nicht nur der Landdechant (Bezirksvikär), den es betrifft, sondern auch der Patron, oder dessen repräsentirender Beamte gegenwärtig seyn muß, sich pünktlich nach den bestehenden Generalien benommen, somit die Pfarrgebäude ordentlich beaugenscheiniget, und deren nöthig findende, nach dieser gegenwärtigen Ausmaß, oder den bestehenden besondern Konvenzionen zu veranstaltende Reparaturen, sowohl von

dem Landdechant (Bezirksvikär), als dem den Patron repräsentirenden Wirthschaftsbeamten ihrer Behörde, und von dieser der Landesstelle um so gewisser binnen acht Wochen nach erhobenem Befund angezeigt werden sollen, als im Widrigen, und wenn durch die längere Verzögerung den Gebäuden ein größerer Schaden zugehet, die Untersuchenden und der Patron dafür zu haften haben werden.

Zehntens: Eben so sollen bei Absterben der Pfarrer und Lokalen die Gebäude jedesmal insbesondere genau untersuchet, und das Mangelhafte, wozu des Verstorbenen oder der Seinigen Nachlässigkeit, Schuld oder Verwahrlosung erwiesenermassen Anlaß gegeben hat, allenfalls aus dem zurückgelassenen Vermögen hergestellt werden.

Eilftens: Damit jedoch diese hier angeordnete Beaugenscheinigung der Gebäude desto sicherer und verläßlicher vorgenommen, auch der Befund, in was für einem Stande sie sich befinden, dann ob und was für Reparaturen zu veranstalten seyen, ordentlich erhoben und zur Abhilfe vorgeleget werden könne, wird in der Anlage das Formular des Inventariums, nach welchem die ursprüngliche Untersuchung und Beschreibung der Pfarrgebäude angeordnet worden ist, zu dem Ende beigeschlossen, damit bei den vorgeschriebenen Kirchenvisitazionen, und den nach Absterben eines Pfarrers oder Lokals vorzunehmenden Untersuchungen nach einem gleichen allgemeinen Richtmaß vorgenommen, und ob alles in dem Bestand, wie solchen das gemachte Inventarium darstellt, wirklich vorhanden, oder ob und was für eine Reparatur nothwendig, dann was deren Anlaß, somit von wem sie zu bestreiten sey, gemeinschaftlich beurtheilet, und durch die Behörden der Landesstelle zur Ausmittlung oder sonstigen Verfügnng vorgelegt werden möge.

Zwölftens: Wenn es auf einen größern Bau ankömmt, ist vorher der Ueberschlag durch den Kirchenpatron verfassen zu lassen und dort, wo die Vergebung der Pfarreien und Lokalien von dem Landesfürsten abhängt, der Landesstelle zur Prüfung und Bestättigung einzusenden, worauf sodann der nach der oben §. 6. angeordneten Ausmessung von den Pfarrern und Lokalen zu leistende Beitrag im billigen Maße auf mehr oder weniger Jahre eingetheilt werden soll, in welchen dem Pfarrer oder seinem Nachfolger die Tilgung obliegen wird. Endlich

Dreizehntens: versteht es sich von selbst, daß es durch gegenwärtige Verordnung von dem unterm 26. März 1789 hierortiger Geschäftszahl 9218 kundgemachten Hofdekret vom 9. desselben Monats und Jahres, vermög welchem die Pfarrer und Lokalisten auch die Reparatur der Wirthschafts- und Stallgebäude auf eigene Kosten zu bestreiten hatten, dagegen aber von dem Nachfolger eine mäßige Ablösung fordern konnten, abkomme.

Digitized by Google

Inventarium.

Wie das Wohnhaus der Pfarrei oder Lokalkaplanei N. N., dann die hierzu gehörigen Wirthschaftsgebäude im Baustande sich eigentlich befinden.

Beschreibung aller Bestandtheile der Gebäude.		Diese Theile sind bei den Gebäuden in folgendem Stande		Ursache, warum die kleineren Baugebrechen nicht schon behoben, und durch was jene der größern erwachsen sind.
Wohn-	Wirthschafts-	Wohn-	Wirthschafts-	
Zweiflügliche Eingangsthüre in die Pfarrei	.....	gut, bis auf ein Band, so zu schweißen ist.		
Einflügliche Thüre in das Gesindzimmer	.....	gut.		
Zimmer vierflügliche Fenster	.....	desgleichen bis auf drei zerschlagene Scheiben.		
Heitzofen	.....	bis auf vier Kacheln, die gesprungen sind, gut.		
Und so weiter				

Hofkanzleidekret vom 9. März 1808.

Ueber die Frage: ob akatholische Unterthanen zur Herstellung und Erhaltung katholischer Pfarr- und Kirchengebäude konkurriren sollen, haben Seine Majestät zu beschließen geruhet: daß sich in Hinsicht dieser Konkurrenz nach der unter dem 8. Jannuar 1784 an das Mährische Gubernium erlassenen beigehenden Verordnung zu benehmen sey.

Digitized by Google

Beilage.

Hofkanzleidekret vom 8. Jänner 1784 an das Mähriſch-Schleſiſche Gubernium.

Die Akatholiken können zur Konkurrenz auf Baureparation oder Bewachung katholiſcher Kirchen, und zur Leiſtung dießfälliger oder ſonſtiger Fuhren, durch welche katholiſche Pfarrer zu gottesdienſtlichen Verrichtungen abzuholen ſind, nicht wohl mehr verhalten werden wenn ſie auch ſchon vorhin, da ſie ſich noch nicht öffentlich zur akatholiſchen Lehre bekannten, ausdrücklich oder nur nach der Gewohnheit hierzu verbunden waren.

Hofkanzleidekret vom 22. Dezember 1810.

Seine Majeſtät haben mit höchſtem Handbillet zu erkennen gegeben, daß, ungeachtet der ſo oft ertheilten nachdrücklichſten Befehle, daß die nach den feſtgeſetzten Direktiv-Regeln nöthigen Schulgebäude überall hergeſtellt, und die nicht genugſam geräumigen nach dem Bedarfe der ſchulfähigen Kinder erweitert, und vergrößert werden ſollen, doch dieſe Befehle aus Nachläſſigkeit der Kreisämter, und der allzugroßen Nachſicht der Länderſtellen gegen eitle Vorwände und unerſchöpfliche Einſtreuungen der baupflichtigen Theile, an ſo vielen Orten bisher noch immer unbefolgt blieben. Dieſe ſtrafbare Saumſeligkeit zieht unmittelbar die leidigen Folgen nach ſich, daß da, wo dieſe Gebäude ganz mangeln, oder nicht mit hinlänglichem Raume verſehen ſind, die Kinder einer ganzen Generazion dem Schul- und Religionsunterrichte entwachſen, und dieſer für ſie unwiederbringlich verloren geht. Um dieſem für Religion und Staat gleich großen Uebel vorzubeugen, befehlen Seine Majeſtät neuerdings, daß die hier und da noch mangelnden Schulgebäude ohne längern Verſchub hergeſtellt, und die ſchon vorhandenen, aber nicht hinlänglich geräumigen, gehörig erweitert, und die baupflichtigen Theile mit ihren allenfälligen, dagegen zu machenden Einwendungen ohne weiters zurückgewieſen, und im ferneren Weigerungsfalle mit den geſetzlichen Zwangsmitteln zur Leiſtung alles deſſen, was ſie ſchuldig ſind, verhalten werden ſollen, ohne daß jedoch deßwegen dem einen oder andern baupflichtigen, oder dazu beizutragen ſchuldigen Theile, der ſich mit den ihm anrepartirten Baukoſten oder ſonſtigem Beitrage überbürdet, oder wie immer unrechtmäßig behandelt worden zu ſeyn glaubt, daß Befugniß benommen wäre, die Abhilfe hierwegen im ordentlichen Wege anzuſuchen und zu bewirken. Für die genaue Befolgung dieſer ſo oft wiederholten Anordnung machen Seine Majeſtät die Landesſtelle und Kreisämter, und

Digitized by Google

besonders die Bischöfe, denen die unmittelbare Aufsicht und Leitung des deutschen Schulwesens anvertraut ist, verantwortlich, und machen den letztern zugleich zur Pflicht, in ihren jährlichen Visitazions-Berichten jene Behörden namentlich anzuzeigen, die sich dießfalls eine Nachlässigkeit, oder sonstige unrechte Handlung zu Schulden kommen lassen.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, vom 1. Juni 1811.

§. 365. Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten.

§. 417. Wenn jemand auf eigenem Boden ein Gebäude aufführet, und fremde Materialien dazu verwendet, so bleibt das Gebäude zwar sein Eigenthum; doch muß selbst ein redlicher Bauführer dem Beschädigten die Materialien, wenn er sie außer den im §. 367. angeführten Verhältnissen an sich gebracht hat, nach dem gemeinen; ein unredlicher aber muß sie nach dem höchsten Preise, und überdieß noch allen anderweitigen Schaden ersetzen.

§. 418. Hat im entgegengesetzten Falle jemand mit eigenen Materialien, ohne Wissen und Willen des Eigenthümers auf fremdem Grunde gebaut, so fällt das Gebäude dem Grundeigenthümer zu. Der redliche Bauführer kann den Ersatz der nothwendigen und nützlichen Kosten fordern; der unredliche wird gleich einem Geschäftsführer ohne Auftrag behandelt. Hat der Eigenthümer des Grundes die Bauführung gewußt, und sie nicht sogleich dem redlichen Bauführer untersagt, so kann er nur den gemeinen Werth für den Grund fordern.

§. 419. Ist das Gebäude auf fremdem Grunde, und aus fremden Materialien entstanden, so wächst auch in diesem Falle das Eigenthum desselben dem Grundeigenthümer zu. Zwischen dem Grundeigenthümer und dem Bauführer treten die nähmlichen Rechte und Verbindlichkeiten, wie in den vorstehenden Paragraphe, ein, und der Bauführer muß dem vorigen Eigenthümer der Materialien, nach Beschaffenheit seiner redlichen oder unredlichen Absicht, den gemeinen oder den höchsten Werth ersetzen.

§. 472. Durch das Recht der Dienstbarkeit wird der Eigenthümer verbunden, zum Vortheile eines Andern in Rücksicht seiner Sache etwas zu dulden oder zu unterlassen. Es ist ein dingliches, gegen jeden Besitzer der dienstbaren Sache wirksames Recht.

§. 473. Wird das Recht der Dienstbarkeit mit dem Besitze eines Grundstückes zu dessen vortheilhafteren oder bequemeren Benützung verknüpft; so entsteht eine Grunddienstbarkeit; außer dem ist die Dienstbarkeit persönlich.

§. 482. Alle Servituten kommen darin überein, daß der Besitzer der dienstbaren Sache in der Regel nicht verbunden ist, etwas zu thun,

Digitized by Google

sondern nur einem Andern die Ausübung eines Rechtes zu gestatten, oder das zu unterlassen was er als Eigenthümer sonst zu thun berechtiget wäre.

§. 483. Daher muß auch der Aufwand zur Erhaltung und Herstellung der Sache, welche zur Dienstbarkeit bestimmt ist, in der Regel von dem Berechtigten getragen werden. Wenn aber diese Sache auch von dem Verpflichteten benützet wird; so muß er verhältnißmäßig zu dem Aufwande beitragen, und nur durch die Abtretung derselben an den Berechtigten kann er sich auch ohne dessen Beistimmung, von dem Beitrage befreien.

§. 494. Zur Erhaltung des Weges, der Brücken und Stege tragen verhältnißmäßig alle Personen oder Grundbesitzer, denen der Gebrauch derselben zustehet, folglich auch der Besitzer des dienstbaren Grundes, so weit bei, als er davon Nutzen zieht.

§. 513. Der Fruchtnießer ist verbunden, die dienstbare Sache als ein guter Haushälter in dem Stande, in welchem er sie übernommen hat, zu erhalten, und aus dem Ertrage die Ausbesserungen, Ergänzungen und Herstellungen zu besorgen. Wird dessen ungeachtet der Werth der dienstbaren Sache bloß durch den rechtmäßigen Genuß ohne Verschulden des Fruchtnießers verringert; so ist er dafür nicht verantwortlich.

§. 514. Wenn der Eigenthümer Bauführungen, die durch das Alter des Gebäudes, oder durch einen Zufall nothwendig gemacht werden, auf Anzeige des Fruchtnießers auf seine Kosten besorgt; ist ihm der Fruchtnießer, nach Maß der dadurch verbesserten Fruchtnießung, die Zinsen des verwendeten Kapitals zu vergüten schuldig.

§. 515. Kann oder will der Eigenthümer dazu sich nicht verstehen; so ist der Fruchtnießer berechtigt, entweder den Bau zu führen, und nach geendigter Fruchnießung, gleich einem redlichen Besitzer, den Ersatz zu fordern; oder, für die durch Unterbleibung des Baues vermißte Fruchtnießung, eine angemessene Vergütung zu verlangen.

§. 516. Bauführungen, welche nicht nothwendig, obgleich sonst zur Vermehrung des Ertrages gedeihlich sind, ist der Fruchtnießer nicht verbunden, ohne vollständige Entschädigung, zu gestatten.

§. 517. Was der Fruchtnießer ohne Einwilligung des Eigenthümers zur Vermehrung fortdauernder Nutzungen verwendet hat, kann er zurücknehmen, eine Vergütung der aus der Verbesserung noch bestehenden Nutzungen aber kann er nur fordern, in so fern sie ein Geschäftsführer ohne Auftrag zu fordern berechtigt ist.

§. 631. Der Fideicommiß-Inhaber hat alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutzungseigenthümers. Ihm gehören alle Nutzungen

Digitized by Google

von dem Fideicommiß-Gute und dem Zuwachse, aber nicht die Substanz desselben. Er trägt dagegen auch alle Lasten. Für die ohne sein Verschulden erfolgte Verminderung der Substanz hat er nicht zu haften.

§. 825. So oft das Eigenthum der nämlichen Sache oder ein und dasselbe Recht mehreren Personen ungetheilt zukommt; besteht eine Gemeinschaft. Sie gründet sich auf eine zufällige Ereignung; auf ein Gesetz; auf eine letzte Willenserklärung; oder auf einen Vertrag.

§. 829. Jeder Theilhaber ist vollständiger Eigenthümer seines Antheiles. In so fern er die Rechte seiner Mitgenossen nicht verletzt, kann er denselben, oder die Nutzungen davon willkührlich und unabhängig verpfänden, vermachen, oder sonst veräußern.

§. 839. Die gemeinschaftlichen Nutzungen und Lasten werden nach Verhältniß der Antheile ausgemessen. Im Zweifel wird jeder Antheil gleich groß angesehen; wer das Gegentheil behauptet, muß es beweisen.

§. 1096. Der Vermiether und Verpächter sind verpflichtet, das Bestandstück auf eigene Kosten in brauchbarem Stande zu übergeben und zu erhalten, und die Bestandinhaber in dem bedungenen Gebrauche oder Genuße nicht zu stören. Die gewöhnlichen Ausbesserungen der Wirthschaftsgebäude hat der Pächter nur in so weit, als sie mit den Materialien des Gutes, und den Diensten, die er nach der Beschaffenheit des Gutes zu fordern berechtiget ist, bestritten werden können, selbst zu tragen, die übrigen aber dem Verpächter zur Besorgung anzuzeigen.

§. 1097. Hat der Bestandnehmer einen dem Bestandgeber obliegenden nothwendigen, oder einen nützlichen Aufwand auf das Bestandstück gemacht; so wird er als ein Geschäftsführer ohne Auftrag betrachtet (§. 1036); er muß aber den Ersatz längstens binnen sechs Monaten, nach Zurückstellung des Bestandstückes, gerichtlich fordern, sonst ist die Klage erloschen.

§. 1111. Wird das Mieth- oder Pachtstück beschädiget, oder durch Mißbrauch abgenützt; so haften Miether und Pächter sowohl für ihr eigenes, als des Afterbestandnehmers Verschulden, nicht aber für den Zufall. Doch muß der Bestandgeber den Ersatz aus dieser Haftung längstens binnen Einem Jahre nach Zurückstellung des Bestandstückes gerichtlich fordern; sonst ist das Recht erloschen.

Hofkanzleidekret vom 9. Juli und G. V. vom 6. August 1812.

Um in den Fällen, wo nach den bestehenden Vorschriften den Kirchenpatronen überhaupt, wenn sie nicht zugleich Grundobrigkeiten sind, bei Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten die Herbeischaffung der Baumaterialien obliegt, diese Last in einem Zeitpunkte, in welchen die letzteren

Digitized by Google

zu so ungeheueren Preisen gestiegen sind, möglichst zu erleichtern, hat die Landesstelle den zu solchen Kirchen und Pfarren eingepfarrten Dominien und Grundobrigkeiten zu erklären Die Staatsverwaltung versehe sich zu ihren guten Gesinnungen und zu ihrem erprobten Religionseifer, daß sie bei vorfallenden Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten, um das die Ehre Gottes und ihr eigenes, dann ihrer Unterthanen Seelenheil zum Gegenstande habende heilige Werk mit vereinten Kräften zu befördern, sich herbeilassen werden, zu Kirchen- und Pfarrgebäuden jene Materialien, welche sie, als: Steine, Ziegel, Kalk und Bauholz, in ihrem Bezirke besitzen, um den Erzeugungspreis oder sonst in anderen billigen Preisen abzureichen.

Hiernach hat die Landesstelle denn auch bei allen den öffentlichen Fonds als Patronen obliegenden Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten auf diese Aufforderung um so größere Rücksicht zu tragen, als ihnen die Kosten zu solchen Bauten ohnehin beinahe unerschwinglich werden.

Hofkanzleidekret vom 15. Oktober und G. B. vom 4. Dez. 1812.

Ueber die Frage: Ob die Kreiskommissäre bei Kommissionen, welche Schulhausbaulichkeiten zum Gegenstande haben, die Diäten aufrechnen dürfen? wird der Landesstelle zur Richtschnur in dergleichen Fällen die Weisung ertheilt: daß die Reisen der Kreiskommissäre bei Schulbaulichkeiten keineswegs nach der Verordnung vom 21. Mai d. J. §. 4, Litt. B. zu den Privat- oder Partheiangelegenheiten, sondern zu den gewöhnlichen Offiziosen gehören, wofür außer der Vorspann keine Diäten passirt sind.

Hofkanzleidekret vom 13 Juli 1815. H. Z. 12190.

In Betreff der Beitragspflichtigkeit bei Herstellung neuer, und bei Verbesserung alter Hauptschulgebäude, haben Seine Majestät Folgendes zu beschließen, und zur allgemeinen Richtschnur vorzuschreiben geruhet: Die Herstellung neuer, und die Verbesserung alter Hauptschulgebäude, wie auch die Schuleinrichtung und die kleinen Bauverbesserungen hat der Normal-Schulfond in Beziehung auf die Anschaffung der Baustoffe, und auf die Bezahlung der Handwerksleute, welche Antheile bei den Trivialschulen der Obrigkeit und dem Patron zugewiesen sind, zu übernehmen. Die Hand- und Zugarbeiten haben die Ortsgemeinde und alle jene Gemeinden zu bestreiten, welche keine eigenen Schulen haben. und daher der Hauptschule zugetheilt sind. Wenn sich aber eine Gemeinde eine Hauptschule besonders für ihr eigenes Lokalbedürfniß erbeten, oder ein geistlicher Körper dieselbe nach seiner Verpflichtung zur Gemeinnützigkeit errichtet hat; wenn ferner die Staats-

Digitized by Google

verwaltung an die Stelle von Gymnasien, deren Vermögen sie an einen andern Fond gezogen hat, Hauptschulen setzte; so hat die Gemeinde, der geistliche Körper, der Fond, an den das Gymnasialvermögen oder das Vermögen des Körpers, der das Gymnasium unterhielt, geflossen ist, die Kosten ganz zu tragen. Für den Fall aber, wenn die Staatsverwaltung an einem Orte, der nach den Direktiv-Regeln eine Trivial-Schule, die auf Kosten des Patrons, der Grundobrigkeit und Gemeinde erbaut werden müßte, zu haben verpflichtet wäre, eine Hauptschule anzuordnen fände, ohne daß zugleich auch eine Trivial-Schule im Orte bestände, ist der Pfarr-Patron und die Ortsobrigkeit bei einer Hauptschule von 3 Klassen zu $^1/_3$, bei einer Hauptschule von 4 Klassen zu der Hälfte der Material- und Professionisten-Kosten im Wege der Uebereinkunft beizuziehen. Nach welcher höchsten Vorschrift in jedem einzelnen Falle die Verhandlung zu pflegen ist.

Hofkanzleidekret vom 5. Februar 1818.

Die Obliegenheit der Pfarrgemeinden, zu den Pfarrhofbaulichkeiten die Konkurrenz mit Hand- und Zugrobot zu leisten, ist eine gesetzliche Verpflichtung, welche durch das Zirkular vom 27. Juni 1805 erneuert und sehr bestimmt vorgeschrieben wurde. Von dieser Verpflichtung können nach dem 10. §. des eben erwähnten Baunormals die Gemeinden nur dann als befreit erkannt werden, wenn an einigen Orten schon Partikular-Convenzionen, und besondere von dem Patron oder Pfarrkindern übernommene Verbindlichkeiten bestehen.

Aus dieser klaren Vorschrift des Gesetzes folget: daß für die den Gesetzen entsprechende Verbindlichkeit der Gemeinden zur Leistung der Hand- und Zugrobot immer die Vermuthung spreche, und der Patron das Recht, die gesetzliche Konkurrenz der Gemeinden zu fordern, nicht zu erweisen brauche; daß ferner, wenn er die von den Gemeinden angesprochene Befreiung nicht anerkennet, nicht er, sondern die Gemeinden das Bestehen einer Partikular-Convenzion oder besonderer übernommener Verbindlichkeiten zu erweisen haben; daß weiters dann, wenn die Frage streitig wird, ob die von den Gemeinden über die Existenz einer angegebenen besondern Convenzion beigebrachten Behelfe diesen Beweis rechtlich herstellen, hierüber nicht die politischen, sondern die Gerichtsbehörden nach dem bürgerlichen Gesetzbuche zu entscheiden haben.

Selbst wenn die Frage über den Besitz streitig wird, ist das Einwirken der politischen Behörden nur dann nothwendig, wenn es der Dringlichkeit wegen durchaus nothwendig wäre, eine augenblickliche Verfügung zu treffen; die definitive Entscheidung über die Frage, ob die Gemeinde in dem rechtlichen Besitze der angespro-

Digitized by Google

chenen Befreiung sich befindet, ist aber auch dem ordentlichen Richter zu überlassen.

Gub. Verord. vom 18. Juni 1819 G. Z. 21604.

Es ist die Frage zur Sprache gekommen, wie eigentlich nach den zwei bestehenden Verordnungen vom 7. Oktober und 10. Dezember 1784 die Konkurrenztheile bei der Einschränkung und Herstellung der Freithöfe auszumitteln, und was die Dominien und Unterthanen hiezu beizutragen haben?

Es ist daher bestimmt worden, daß die Dominien bei der Einschränkung oder Herstellung der Grabstätte die Materialien zu geben, und die Gemeinden die Zug- und Handarbeiten zu verrichten haben. Die Professionisten sind aus dem Kirchenvermögen in so weit zu bestreiten, als die Kirchenkapitalien nicht angegriffen werden.

Wenn auch von der Zahlung der Professionistenkösten ein entbehrliches Kirchenvermögen noch erübrigte; so haben die Dominien und Gemeinden die Materialien zu liefern, und die dazu nöthigen Zug- und Handarbeiten zu verrichten.

Ist außer den Kirchenkapitalien kein, oder zur Bezahlung der Professionistenarbeiten nicht hinreichendes Kirchenvermögen vorhanden, so hat der Patron der Kirche den ganzen, oder den abgehenden Betrag der Professionistenarbeitskösten zu leisten.

Gub. Dekret vom 31. Oktober 1820 G. Z. 54124.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des Hofkanzleidekrets vom 10. d. M. H. Z. 80331 aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß einer Grundobrigkeit und Gemeinde die Beitragsleistung zu einem Baue statt in natura, ungebührlich in baarem Gelde auferlegt wurde, mit allerhöchster Entschließung vom 29. September l. J. allergnädigst anzuordnen geruhet, daß die unterstehenden Behörden angewiesen werden, die Obrigkeiten und Gemeinden bei der sie treffenden Baukonkurrenz nicht zu unnöthigen Auslagen zu verhalten, und sie nicht zu verpflichten, diese Konkurrenz auf eine kostspieligere Art, als erforderlich ist, zu leisten, daher hierwegen das Gehörige nur nach genauer Untersuchung der Umstände und erhaltener bestimmter Erklärung der Gemeinden und Obrigkeiten den bestehenden Anordnungen gemäß zu verfügen.

Gub. Verord. vom 1. August 1821 G. Z. 37674.

Aus Anlaß mehrerer Vorstellungen von Seite der Seelsorger gegen die denselben bei der Herstellung der Pfarr- und Wirthschaftsgebäude nach Maaß ihres adjustirten Kongruaüberschußes auferlegten gesetzmäßigen Baukonkurrenzbeiträge, wird den Konsistorien u. s. w. aufgetra-

Digitized by Google

gen, dafür zu sorgen, daß eine derlei Verstellung von dem Benefiziaten, der sich durch einen auferlegten Baubeitrag beschwert glaubt, niemals unmittelbar der Landesstelle, sondern mittelst des vorgesetzten Konsistoriums vorgelegt werde.

Zugleich werden die Konsistorien angewiesen, die Wahrheit und Richtigkeit der in den Vorstellungen vorkommenden Gründe, so wie die in den eingebrachten Fassionen angegebenen Empfangs- und Ausgabsposten vorläufig zu prüfen, unstatthafte Gesuche ohneweiters zurückzuweisen, Vorstellungen aber, die gegründet befunden werden, mittelst eines gutächtlichen Berichtes vorzulegen.

Vorzüglich aber haben die Konsistorien darauf zu sehen, daß bei Pfründen, die durch Beförderung oder Pensionirung eines alten Seelsorgers erledigt werden, gleich bei dem Austritte des beförderten oder in Ruhestand gesetzten Geistlichen eine ordentliche Besichtigung der Pfarrgebäude vorgenommen, und hiedurch die wechselseitigen Reibungen zwischen dem Vorgänger und dem Nachfolger, gemäß welchen ersterer das Pfarrgebäude im guten Stande verlassen, der zweite aber es schon als baufällig bezogen haben will, ausgeglichen und beseitigt werden.

Gub. Verord. vom 26. Juni 182'. G. Z. 31517.

Da vermög der eingelangten Berichte mehrerer k. Kreisämter bei vielen Dominien und Städten die irrige Meinung zu herrschen scheint, daß die Todtenkammern stets auf Kosten der Gemeinden hergestellt werden müssen; so haben die k. Kreisämter das mit der Gubernialverordnung vom 13. August 1813 Gub. Z. 27656 denselben mitgetheilte k. k. Hofkanzleidekret vom 17. Juni 1813 H. Z. 9954 wiederholt kundzumachen vermöge welchem die Herstellungs- und Unterhaltungskosten der Leichenkammern in Städten und Marktflecken aus dem Kirchenvermögen, und nur in jenen Dörfern, wo die Entfernung der Gottesacker der Ausführung dieses Planes entgegensteht, von den Gemeinden bestritten werden sollen.

Gub. Dekret vom 21. November 1822 G. Z. 57317.

Aus einer Veranlassung von Seite des steierischkärntnerschen Landesguberniums ist von der k. k. Hofkanzlei und der k. k. Hofkammer hinsichtlich des Patronatsrechtes auf von aufgehobenen Stiften herrührende Pfarren der Grundsatz aufgestellt worden, daß nur jene Pfarren, zu welchen den aufgehobenen Stiftern das Patronatsrecht jure dominii zustand, auch dermalen noch als den von den letztern herrührenden Herrschaften anklebend anzusehen seyen, daß aber von jenen Pfarren, welche derlei Stiften als solche inkorporirt, und also eigentliche Stiftpfarren waren, das Patronatsrecht dem Fonde, von wel-

Digitized by Google

dem das ganze Vermögen des Stifts eingezogen wurde, in concreto zustehe.

Die Anwendung dieses Grundsatzes findet dann eine Ausnahme, wenn ein derlei Fondsgut bereits mit der Patronatslast verkauft worden ist, in welchem Falle in eine Aenderung mit dem Patronate von Amtswegen nicht einzugehen ist, wenn auch selbes nach dem obigen Grundsatze dem verkaufenden Fonde und nicht dem verkauften Gute zustand.

Um übrigens bei derlei Entscheidungen mit möglichster Sicherheit und Konsequenz vorzugehen, sind jederzeit die Akten der Errichtung der vormaligen Stiftspfarre und ihrer Uebertragung an das bestandene Stift der genauesten Prüfung zu unterziehen, um daraus die Ueberzeugung zu schöpfen, ob das Stift als Herrschaftseigenthümer, oder als moralischer Körper das Patronatsrecht ausgeübt habe, und in zweifelhaften Fällen die Entschließung der Hofstellen einzuholen.

Indem die k. Kreisämter u. s. w. von diesem aufgestellten Grundsatze in Folge Hofkanzleidekrets vom 17. Oktober l. J. H. Z. 24051 in die Kenntniß gesetzt werden, werden dieselben angewiesen, sich nach diesen Maximen, und wo es sich um Ausübung von Patronatsrechten oder um Tragung von Patronatslasten, oder um Veräußerung von derlei Fondsgütern handelt, zu benehmen.

Gub. Dekret vom 28. September 1824 G. Z. 50308.

Aus Anlaß der über die Verbindlichkeit zu der Bestreitung der Bauten und Reparaturen der Militärgebäude vorgekommenen Anstände hat die k. k. Hofkanzlei wegen definitiver Feststellung der dießfälligen Bestimmungen die erforderliche Rücksprache mit dem k. k. Hofkriegsrathe gepflogen. Als Resultat der dießfälligen Verhandlungen ist mit Hofkanzleidekrete vom 22. August l. J. H. Z. 23020 das von der k. k. Hofkriegsbuchhaltung rectifizirte im Anschluße mitfolgende Verzeichniß der zu den Militärgebäuden und deren Bestandtheilen gehörigen Gegenstände, zur gleichmäßigen künftigen Darnachachtung, der Landesstelle mitgetheilt worden, worin die Fonds, aus welchen die dießfälligen Auslagen sowohl bei der ersten Anschaffung als bei der künftigen Unterhaltung jedesmal zu bestreiten sind, genau nachgewiesen sind. Dabei hat die k. k. Hofkanzlei zu dem Punkte 17 bemerkt, daß, so viel es den Anwurf und die Verputzung betrifft, diese, wenn die Gebrechen nicht durch Muthwillen der Bequartirten entstanden sind (worüber der Beweis von der Hausverwaltung bei der jährlichen Untersuchungskommission zu führen wäre), in der Regel jährlich zu geschehen habe, rücksichtlich des Weißens aber sich nach den für Gebäude,

Digitized by Google

welche ein Eigenthum des Militärs sind, bestehenden Vorschriften zu benehmen sey.

Sollten jedoch in der Ausführung einer oder der andern der in dem gedachten Verzeichnisse enthaltenen Bestimmungen wider Vermuthen etwa in der Folge Zweifel oder Anstände erhoben werden, so seyen solche zur Kenntniß und Entscheidung der k. k. Hofkanzlei zu bringen.

Die k. Kreisämter werden demnach angewiesen, die gegenwärtige Vorschrift bei allen künftigen Unterhaltungsverpachtungen der Bequartirungsfondskassernen und Stallungen, und gleich dermal bei der Unterhaltung der etwa nicht verpachteten derlei Gebäude auf das Genaueste zu beachten.

Beilage.

Rektifizirtes Verzeichniß

der zu den Gebäuden und deren Bestandtheilen gehörigen Gegenstände, deren ursprüngliche Anschaffungs- und künftige Unterhaltungskosten entweder den Häuserbesitzern, oder aber den Häuserbenützern zur Last fallen, daher bei den von den verschiedenen Militärzweigen bewohnt werdenden Fonds- und Privatgebäuden nach der Klassifizirung der Gegenstände alternativ folglich entweder aus dem Landeskonkurrenzfonde, oder aber aus dem allgemeinen Militärfonde bestritten werden dürften.

Rubriken-Zahlen	Benennung der Gegenstände.	Anmerkungen zu den Rubrikenzahlen.
1	Mauerwerk ohne Unterschied der Gattung	Von 1 bis 25.
2	Dachung, Dachfenster und Dachrinnen.	Sowohl die erste Anschaffung, als auch die Forterhaltung dieser Gegenstände ist nicht aus dem Militärärar, sondern aus dem hiezu in jeder Provinz durch besondere Vorschriften bestimmten Fonde zu bestreiten.
3	Hausthore und Hauseseingangsthüren der Stöcke, Verkleidung und Beschläge.	
4	Eiserne Fenstergitter und zwar:	
	a) Die Erhaltung der in einem Gebäude vorhandenen und zum Gebäude gehörigen.	
	b) Die Anschaffung bei neuen Gebäuden nach dem von den Militärbehörden festzusetzenden Lokalbedarf.	
5	Fußböden.	
6	Oberdecken.	
7	Feuerherde, die gewöhnlichen, welche zu einer kompleten Wohnung gehören.	
8	Kamine und deren Feguna.	
9	Stiegen und deren Geländer.	
10	Wasserleitungen, Brunnen und Schöpfwerke.	

Digitized by Google

Rubriken-Zahlen	Benennung der Gegenstände.	Bemerkungen zu den Rubrikenzahlen.
11	Kanalgitter.	
12	Dung- und Mistgruben.	
13	Erhaltung der Abtritte ohne die innere Reinigung.	
14	Räumung der Senkgruben und Kanäle.	
15	Pflaster in jedem Bestandtheile des Hauses.	
16	Beschotterung oder Pflasterung der Höfe.	Zu 17.
17	Anwurf, Verputz und Weißung des Gebäudes von außen und innen, d. i. gegen die Straßen, dann in den Höfen und gemeinschaftlichen Gängen und Stiegen.	Wegen der verschiedenartig eintretenden Umstände wäre über die zeitweise Nothwendigkeit dieser Arbeiten von der jährlichen Gebäudeuntersuchungskommission das Erkenntniß zu schöpfen.
18	Feuerlöschgeräthe.	
19	Futterbarren und deren Bäume in den Stallungen.	
20	Heuraufen.	
21	Verschallung zwischen den Futterbarren und Heuraufen.	Die Mitglieder dieser jährlichen gemischten Untersuchungskommission zu den dem Militär nicht eigenthümlichen Gebäuden dürften jedesmal von dem Landesgubernium und dem k. k. Generalkomando bestimmt werden.
22	Streichbäume.	
23	Standbrücken und Standsäulen.	
24	Jauchabzugskanäle mit Rinnen und Deckpfosten.	
25	Streustrockasteln, die in den Stallungen, bei welchen keine Streustrokammer vorhanden ist, unter dem Futterbarren nagelfest angebracht sind.	
26	Futter- oder Hafertruhen.	Von 26 bis 31.
27	Thüren, was immer für einer Art mit Ausnahme der Hauseingangsthüren.	Die erste Anschaffung dieser Gegenstände hat der Landesfond, hingegen deren künftige Erhaltung das Militärärar zu tragen.
28	Schlösser, ohne Unterschied der Gattung.	
29	Fenster, deren Stöcke, Bretter, Kreuze, Rahmen, Beschläge, Glastafeln und deren Luftradeln.	
30	Oefen, deren Thüren, Pflaster, Röhren, Füsse, oder nach der Gattung der Oefen deren Zockelmauer.	
31	Die für den gemeinen Mann erforderlichen Tische, Lehnstühle, Bänke und Rechen ohne Unterschied der Gattung, endlich die einfachen und doppelten Bettstätte.	

Digitized by Google

Rubriken-Zahlen	Benennung der Gegenstände.	Bemerkungen zu den Rubriken ahlen
32	Alle übrigen Zimmer-, dann die Haus-, Küchen- und Stallgeräthe; ferner die Reinigungswerkzeuge und auch die dazu gehörigen Materialien, endlich die Betterfourniturен.	Von 32 bis 39. Die Kosten sowohl der ersten Anschaffung als auch der weiteren Erhaltung dieser Gegenstände fallen ausschließlich dem Militärärar zur Last, jedoch versteht es sich rücksichtlich des 37. §. von selbst, daß jeder von dem Militär zur Benützung übernommen werdende Bestandtheil ursprünglich auf Kosten des Hauseigenthümers oder des Landesfondes angeworfen, verputzt, und ausgeweißet werden muß.
33	Wandverschallungen und Verschläge.	
34	Schilderhäuser, Gewehrschränke vor den Wachtstuben und Pritschen.	
35	Fegung und Reinigung der gemeinschaftlichen Höfe, Gänge, Stiegen und Gemächer.	
36	Säuberung der Abtritte im Innern.	
37	Die Erhaltung des Anwurfes und Verputzes, dann das zeitweise Ausweißen der Zimmer, Küchen und übrigen Gemächer.	
38	Reinigung des Wassers in den Brunnen durch Salz.	
39	Laternen und Beleuchtung in jenen Gebäuden, wo die von dem Gebäudebesitzer aufgestellten Individuen die Unterhaltung derselben nicht gegen den Vortheil des Getränkausschankes oder gegen eine andere Begünstigung zu übernehmen haben.	

Von der k. k. Hofkriegsbuchhaltung.
Wien den 30. April 1824.

Gub. Verord. vom 21. März 1825. G. Z. 11543.

Unter Beziehung auf die Gubernialverordnung vom 28. September 1824 G. Z. 50308, mit welcher den k. Kreisämtern das von der k. k. Hofkanzlei mitgetheilte Verzeichniß der k. k. Hofkriegsbuchhaltung vom 30 April 1824 über die verschiedenen Bestandtheile und Gegenstände der vom Militär benützten Gebäude nebst den Bestimmungen, in wie fern deren erste Anschaffung und künftige Unterhaltung dem Gebäudebesitzer oder dem Militärärar zustehet, zur Nachachtung zugestellt

Digitized by Google

wurde, wird den k. Kreisämtern u. s. w, folgende Weisung nachträglich ertheilt:

1) Durch das eben erwähnte Verzeichniß der k. k. Hofkriegsbuchhaltung ist dem Bequartierungsfonde hinsichtlich der Kasserngebäude die Unterhaltung der Zimmerthüren, Thürstöcke nebst Verkleidung, des Anwurfes in den Zimmern, Küchen und übrigen Gemächer, und die Verlüftung der feuchten Zimmer, dann hinsichtlich der Stallgebäude die Unterhaltung der Fenster, Thüren und Schlösser, die Anschaffung und Unterhaltung sämtlicher Stallgeräthe, Reinigungswerkzeuge und der dazu nöthigen Materialien, endlich die Stallbeleuchtung abgenommen, und dem Militärärar zugewiesen, dagegen die bisher dem Militärärar obgelegene Unterhaltung der bei den Bequartierungsfondsgebäuden bestehenden eisernen Fenstergitter dem Bequartierungsfonde übertragen worden.

Nachdem bei den verpachteten Bequartierungsfondsgebäuden die Unterhaltung sämtlicher oben angeführten, dem Militärärar zugewachsenen Gegenstände den Pächtern kontraktmäßig mit überlassen ist, und dermal zu Folge Hofkanzleidekrets vom 21. Jänner l. J. Z. 5468 der Bequartierungsfond auf die Dauer seines einstweiligen Fortbestandes die Dotazion ohnehin aus dem Militärärar zu empfangen hat, so bewirkt die kontraktmäßige Befriedigung der Pächter für die Unterhaltung und Anschaffung sämtlicher vertragsmäßig übernommenen Gebäudebestandtheile und sonstiger Gegenstände aus dem Bequartierungsfonde keinen Unterschied, und kömmt sonach bis zu dessen Uebergabe in die Militärverwaltung fortzusetzen.

In Ansehung der nicht verpachteten Bequartierungsfondsgebäude, dann der in der Benützung des Militärs stehenden Religions- und Studienfonds- dann anderweitiger Gemeind- und Privatgebäude ist sich genau an die Bestimmungen der k. k. Hofkriegsbuchhaltung zu halten, welche an Hand geben, in wie fern die einzelnen Anschaffungs- und Unterhaltungskosten dem Militärärar oder dem Gebäudeeigenthümer obliegen.

2) Wegen der jährlich vorzunehmenden gemeinschaftlichen Untersuchung, ob bei den dem Militär nicht eigenthümlich zugehörigen Gebäuden überhaupt die Vornahme des Anwurfes und Verputzes gegen die Straßen, dann in den Höfen, gemeinschaftlichen Gängen und Stiegen nothwendig, und ob die dießfälligen Beschädigungen nicht durch Muthwillen der Bequartierten entstanden seyen, findet die Landesstelle einverständlich mit dem k. k. Generalkommando zu bestimmen, daß die Untersuchung immer im Frühjahre vorgenommen, und in Beziehung auf die verpachteten Bequartierungsfondsgebäude lediglich dem Einverständ-

Digitized by Google

nisse des Pächters mit dem Kommandanten des bequartierten Militärs, um deren Interesse es sich dabei handelt, überlassen werde, wobei nur auf ausdrückliches Verlangen derselben die Intervenirung eines Abgeordneten der Ortsbehörde Statt zu finden hat.

Hiedurch wird jedoch an der Obliegenheit der k. Kreisämter, die pünktliche Erfüllung der kontraktsmäßigen Obliegenheiten der Pächter stets zu überwachen, und in dieser Absicht die Bequartierungsfondsgebäude auf dem Lande wenigstens einmal im Jahre durch die Kreisingenieure untersuchen zu lassen, nichts geändert.

In wie fern übrigens die Unterhaltung einiger Bequartierungsfondsgebäude nicht verpachtet ist, sondern in der eigenen Regie des Fondes geführet wird, ist zu der in der Frage stehenden Untersuchungskommission, so wie bei der vom Militär benützten Fonds- und Gemeindgebäuden politischer Seits auf dem Lande die betreffende Ortsbehörde anzuweisen.

3) Was endlich die Weißung der Bequartierungsfondsgebäude anbelangt, welche den Unterhaltungspächtern von außen, dann in den Gängen und Höfen einmal während der dreijärigen Pachtzeit, wozu das Militär den Zeitpunkt zu bestimmen hat, kontraktmäßig vorzunehmen obliegt; so hat es dießfalls hinsichtlich der verpachteten Bequartierungsfondsgebäude bei der Kontraktsbestimmung zu verbleiben; bei den nicht verpachteten Bequartierungs-, so wie bei den anderweitigen Fonds-, Gemeind- und Privatgebäuden aber ist sich an die für die Weißung der eigenthümlichen Militärgebäude bestehenden Vorschriften zu halten, worüber den k. Kreisämtern u. s. w. die von dem k. k. Generalkommando zugesicherte instrukzionsmäßige Zusammenstellung nachträglich zukommen wird.

Gub. Dekret vom 8. November 1825 G. Z. 58843.

Ueber einen wegen Beitragsleistung bei Freidhofsbaulichkeiten von der Landesstelle erstatteten Bericht ist von der k. k. Hofkanzlei mit Hofdekrete vom 20. Oktober l. J. H. Z 28457 nachstehende gesetzliche Bestimmung herabgelangt.

Die beiden Stolapatente vom 30. Mai 1750 für die Stadt Prag und das Land Böhmen weisen den Pfarrkirchen das Recht des Bezuges einer bestimmten Stola für Grüfte und Grabstellen auf dem Kirchhofe zu.

Dadurch ist den Kirchen auch im Allgemeinen die Verbindlichkeit auferlegt, die Kosten der Erhaltung der Freidhöfe zu tragen. Die Freidhöfe sind dadurch in Böhmen als ein Theil der Kirchengebäude erklärt worden, und es ist sich daher bei Bestreitung ihrer Errichtungs- und Herstellungskosten in Böhmen nach den allgemeinen Direktiven für

Digitized by Google

Kirchengebäude in der Regel um so mehr zu benehmen, als im Jahre 1784, da die Uebertragung der Freidhöfe aus geschlossenen Orten in das Freie aus Sanitätsrücksichten verordnet wurde, sich dagegen nicht beschweret, eine Abänderung des Stolapatentes vom Jahre 1750 in diesem Punkte nicht angesucht und erwirkt worden ist.

Eine Abänderung erleidet es nicht, wo statutenmäßig ein größerer oder ein geringerer Stolabetrag als der patentmäßige an die Pfarrkirche entrichtet wird, wohl aber

a) wo Jemand anderer diese Gebühr bezieht, folglich auch die Verbindlichkeit, die Freidshofskosten zu bezahlen, auf sich hat;

b) wo gar keine derlei Gebühren entrichtet werden, daher entweder durch eigene Verträge oder gesetzliche Gewohnheiten, wer diese Kosten zu tragen hat, bestimmt seyn muß, und woran sich auch zu halten ist, oder wenn dieses nicht der Fall wäre, die Verhandlung eigends mit den Interessirten getroffen und wenn sich nicht verglichen werden wollte der patentmäßige Bezug der Grabstellengebühren mit der Verbindlichkei die Kosten zu bestreiten, der Pfarrkirche zugesprochen werden müßte.

Gub. Verord. vom 15. Dezember 1825. G. Z. 66568.

In der Gubernialverordnung vom 28. September 1824 G. Z. 50308 und vom 21. März l. J. G. Z. 11543 wurde den k. Kreisämtern ꝛc. die Weisung nachträglich zugesichert, in welchem Zeitraume die bei den zur Militärbenützung überlassenen, dem Militär aber nicht eigenthümlich zugehörigen Religions- und Studienfonds-, dann Gemeind- und Privatgebäuden nach Maßgabe der für die eigenthümlichen Militärgebäude, worunter dermal seit 1. November 1825 auch die ehemaligen Bequartierungsfondsgebäude gehören, eine Ausweißung von Außen, dann in den Gängen und Höfen von Seite des Gebäudeeigenthümers vorzunehmen sey.

Nach der Eröffnung des k. k. Generalkommando bestehet dießfalls außer dem hofkriegsräthlichen Reskripte vom 26. März 1788, gemäß welchem die innere Weißung der gemeinschaftlichen Mannschaftszimmer, dann der Stiegen und Gänge nach verflossenen drei Jahren angeordnet ist, für die äußere Weißung der Gebäude an den Fronten und in den Höfen keine Vorschrift, und selbe wurde bisher bei den eigenthümlichen Militärgebäuden übungsweise nur dann vorgenommen, wenn die Façaden wegen öfterer Reparaturen des abgefallenen Verputzes viele widrige Flecken erhielten, oder wenn die äußere Weißung durch vorgenommene Hauptreparaturen unumgänglich nothwendig wurde.

Die k. k. Landesstelle ist demnach einverständlich mit dem k. k. Generalkommando übereingekommen daß die Weißung der oberwähnten

Digitized by Google

vom Militär benützten, demselben aber nicht eigenthümlich gehörigen Gebäude hinsichtlich der Stiegen und Gänge gleichfalls nach Verlauf von drei Jahren, in Beziehung auf die Fronten gegen die Straßen und in den Höfen aber nur dann, wenn selbe unumgänglich nothwendig erkannt wird, von Seite des Gebäudeeigenthümers vorgenommen, und die Erkenntniß und Bestimmung hiezu bei der jährlich im Frühjahre einzuleitenden Gebäudeuntersuchung hinsichtlich des zu veranlassenden äußeren Anwurfes und Verputzes getroffen werde. Wornach sich die k. Kreisämter ꝛc. genau zu achten haben.

Gub. Dekret vom 16. Juni 1826. G. Z. 26919.

Wegen Bestreitung der Herstellungskosten bei den Leichenkammern wurden aus Gelegenheit einer Todtenkammererrichtung in Prag mit Hofkanzleidekrete vom 3. Mai l. J. H. Z. 12196 nachstehende Erläuterungen der bestehenden Vorschriften ertheilt:

Der Zweck der Leichenkammern ist lediglich das Lebendigbegrabenwerden zu verhindern. In so fern ist diese Anstalt nicht religiös, sondern sanitarisch. Ihrer Natur nach würden also die Kosten derselben aus den Fonds für Gemeindesanitätsanstalten zu bestreiten seyn.

Es tritt aber hier der Umstand ein, daß diese Leichenkammern bei Kirchen als ein Theil des Freidhofes angesehen werden, und dadurch unter die zur Bestreitung der Kosten für die Freidhöfe bestehenden Direktiven auch aus dem Grunde fallen, weil von diesen Freidhöfen Grabstellengebühren bezogen werden, und auch wohl für die Scheintodtenkammern von Vermöglicheren Aufbewahrungs- und Wachgebühren gefordert werden können.

Es haben daher bei einer zu errichtenden Scheintodtenkammer, welche nicht für eine von der Pfarrkirche entfernte Gemeinde gebaut wird, die mit Hofkanzleidekrete vom 20. Oktober 1825 H. Z. 28457 festgesetzten Direktiven zu gelten. Es ist folglich festzusetzen, für welche Pfarreien von Prag das fragliche Scheintodtenhaus errichtet wurde, und es ist dann dieses Haus als ein den Pfarreien gemeinschaftlich zugehöriges Gebäude zu behandeln, und bei Abgang eines hinreichenden Kirchenvermögens die Beihilfe bei denen zu suchen, welche für Kirchengebäude zu konkurriren haben.

Als Maßstab für das Tangens jeder Pfarrkirche dient am natürlichsten der Populazionsstand jeder Pfarrei.

Von welchen näheren Bestimmungen der über diesen Gegenstand bereits bestehenden Vorschriften die k. Kreisämter zur eigenen Wissenschaft, dann weitern Verlautbarung in die Kenntniß gesetzt werden.

Digitized by Google

Gub. Dekret vom 16. Oktober. 1826. G. Z. 51713.

Da der Zweifel aufgeworfen wurde, nach welcher Baukonkurrenz die bei Mädchenschulen vorfallenden Baulichkeiten und Reparaturen hergestellt werden sollen; so hat die k. k. Studienhofkommission hierüber zu bemerken gefunden, daß Mädchenschulen, auch die für gebildetere Stände, als bloße Lokalanstalten anzusehen, daß sie durchaus in Hinsicht der Baulichkeiten und Reparaturen, wenn nicht besondere Verpflichtungen und Verträge darüber bestehen, nach dem Konkurrenzsysteme für Trivialschulen zu behandeln seyen, und daß demnach die im 18. §. des 19. Abschnittes der politischen Schulverfassung enthaltene Hofkanzleiverordnung vom 13. Juli 1815 H. Z. 12190 auf Mädchenschulen nicht angewendet werden dürfe, dann daß nach eben dieser Konkurrenz für Trivialschulen auch die innere Einrichtung der Mädchenschulen anzuschaffen und zu bestreiten sey.

Hievon werden die k. Kreisämter ꝛc. zur Wissenschaft und Darnachachtung bei vorkommenden Fällen, dann zur nöthigen Verfügung an die Magistrate und Wirthschaftsämter zu Folge Studienhofkommissionsdekrets vom 19. August l. J. H. Z. 3731 in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 27. Juni 1827 G. Z. 32479.

Die k. k. Hofkanzlei hat mit Dekrete vom 15. Juni l. J. H. Z. 16246 verordnet, daß bei Berechnung der Konkurrenz zu Pfarrbaulichkeiten als Ueberschuß der Pfründeneinkünfte nur jener Betrag angenommen werden könne, welcher nach Abzug der Kongrua des Pfarrers, der Besoldung des Pfarrverwesers und der sonstigen gesetzlichen Auslagen erübriget.

Indem der k. Staatsbuchhaltung aufgetragen wird, sich bei vorkommenden Fällen darnach zu benehmen, werden auch die Konsistorien, die k. Kreisämter ꝛc. hievon in Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 15. November 1828 G. Z. 51683.

Aus Anlaß einer Anfrage: ob, wenn eine Pfarrkirche wegen zugenommener Bevölkerung erweitert werden muß, die Baukonkurrenz oder der Religionsfond die Kosten dieser Erweiterung zu tragen habe, wurde mit Hofkanzleidekrete vom 30. Oktober l. J. H. Z. 24705 der Landesstelle Folgendes bedeutet:

„Diese Kosten sind von der Baukonkurrenz zu tragen, weil, ehe der Religionsfond bestand, die Patrone und Gemeinden dießfalls schon Pflichten hatten, an welchen durch die Errichtung des Religionsfonds

Digitized by Google

nichts geändert worden ist; weil die bestehenden ältesten Gesetze einen derlei Unterschied zwischen Gebäuden-Erhaltung, Herstellung und Erweiterung nicht kennen; weil auch faktisch ein derlei Unterschied nie gemacht worden ist; weil das Patronat sich auf die ganze Pfarrgemeinde erstreckt, nicht aber deren Zuwachs ausschließt, und dieser einen fremden, sey es der Religions- oder ein anderer Fond, welcher als Mitpatron einzutreten hätte, zuweiset; endlich weil der Religionsfond die ihm durch diese ganz neue Maxime zugehende Last nicht tragen, deren Uebernahme aber dem, den Religionsfond dotirenden Aerar nicht aufgebürdet werden könnte."

Politische Verfassung der deutschen Schulen vom Jahre 1833.

§. 368. Den Bau (der Schulgebäude) haben die Grundobrigkeiten, die Patrone und Gemeinden gemeinschaftlich zu bestreiten, dergestalt, daß die Grundobrigkeiten die Baumaterialien, die Patrone die Auszahlung der Professionisten, die Gemeinden die Hand- und Zugroboth beizutragen haben; wenn nicht etwa vermöge eines besonderen Vertrages zwischen den baupflichtigen Theilen etwas anderes festgesetzt worden ist.

§. 369. Seine Majestät haben laut h. St. H. C. V. vom 5. November 1829 Z. $\frac{3666}{1296}$ mit allerhöchster Entschließung vom 28. Oktober 1829 zu verordnen geruhet, daß

1) alle Normalschulen, wenn sie nicht die Stelle einer Pfarrschule vertreten, hinsichtlich der Material- und Professionistenkosten, so wie der Hand- und Zugarbeiten dem allgemeinen oder Landesschulfonde zur Last fallen sollen.

2) Daß dasselbe von allen Kreishauptschulen gelten soll.

3) Wenn aber die Normal- oder Kreishauptschule zugleich die Stelle der Pfarrschule vertritt; so habe der Landesfond bei einer Hauptschule von 3 Klassen mit einem Drittheile der Material- und Professionistenkosten, der Patron und die Dominien mit zwei Drittheilen der Material- und Professionistenkosten, die Gemeinden aber haben für die Hand- und Zugarbeiten zu konkurriren. Bei einer Hauptschule von 4 Klassen aber habe der Landesschulfond mit zwei Viertheilen, der Patron und die Dominien ebenfalls mit zwei Viertheilen der Material- und Professionistenkosten, die Gemeinden aber haben mit den Hand- und Zugarbeiten zu konkurriren.

4) Daß alle übrigen Hauptschulen dem allgemeinen Schulfonde nicht zur Last fallen dürfen; denn entweder gehören sie einem geistlichen Körper, oder einer Stiftung, oder einer Stadtgemeinde zu, und in diesen Fällen habe der geistliche Körper, die Stiftung oder die Stadtgemeinde dieselben zu unterhalten. Wenn bei Hauptschulgebäuden dieser Art Niemanden durch Vertrag, Stiftung oder besondere Ver-

Digitized by Google

bindlichkeit die Pflicht der Erhaltung obliege, sey die allgemeine Schulkonkurrenz für Trivialschulen in Anwendung zu bringen, wie dieß auch vor der a. h. Entschließung vom 1. Juli 1815 der Fall war.

5) Eben so seyen alle Mädchenschulen, auch die für gebildete Stände, gleich den Trivialschulen zu behandeln, und unterliegen demselben Konkurrenzsysteme.

6) In einzelnen zweifelhaften Fällen habe eine eigene Verhandlung einzutreten.

7) Die gesetzlichen Schulbedürfnisse, so wie die Schuleinrichtungen haben sich nach der jedesmaligen Schulkonkurrenz zu richten, und seyen auf demselben Wege anzuschaffen.

8) Bei jenen Hauptschulen, die aus einem aufgehobenen Jesuitenkollegio entstanden sind, und die nach einer a. h. Entschließung daraus erhalten werden sollen, habe es auch künftig dabei sein Verbleiben.

9) Wenn ein Hauptschullokale gemiethet werde, so sey der Miethzins dort, wo die Normal- und Kreishauptschule zugleich die Pfarrschule vertritt, nach dem Verhältnisse der Konkurrenz in dem §. 3 zu vertheilen, welcher Maßstab auch bei den Ankäufen von Hauptschulgebäuden zum Grunde zu legen sey.

10) Die mathematischen Instrumente, Modelle, Zeichnungs-Apparate und Vorzeichnungen sind als gesetzliche Schulbedürfnisse zu betrachten, und wie oben §. 7. anzuschaffen und zu bestreiten. (Gub. V. 26. Dezember 1829. G. Z. 51059.)

§. 370. Unter dem Patronate, dem ein bestimmter Betrag zum Schulbau zuzumessen ist, wird hier nach der gewöhnlichen Bedeutung das Pfarr-Präsentazions-Recht verstanden. Da das Recht, den Schullehrer auf den erledigten Dienst zu präsentiren, vielfältig von Pfarrern, oder von Pfarrern und Gemeinden ausgeübt wird; so ist dieses Präsentazionsrecht zum Schuldienste von dem Pfarr-Patronate wohl zu unterscheiden.

Die Pflicht des Beitrages zu dem Schulgebäude von Seite des Patrons entspringt aus dem Rechte, die Pfarre zu besetzen; sie klebt daher dem Pfarr-Patronate einzig und allein an. Es erwächst daraus kein neues und besonderes Patronat über die Schule, welches man erst annehmen oder ausschlagen könne, sondern derjenige, dem das Recht zustehet, den Pfarrer zu bestellen, ist überall, wo sein Recht sich hin erstrecket, und eine Schule nach den Direktiv-Regeln nöthig ist, verbunden, den für den Patron ausgemessenen Beitrag zu leisten. (H. D. 19. Oktober 1787.)

§. 371. Die Patrone derjenigen Pfarren, in deren Bezirken abgesonderte Schulen zum Besten der in einem Umkreise von einer halben

Digitized by Google

Stunde vorhandenen Kinder errichtet werden, sollen auch zu dem Baue dieser Schulen ebenso, wie zum Baue derjenigen, welche in dem Pfarrorte selbst bestehen, die normalmäßigen Beiträge leisten. (H. D. 30. November 1787.)

§. 372. Auch haben Seine Majestät zu bestimmen geruhet, daß die dießfälligen Beiträge, welche Allerhöchst dieselben auf so verschiedenen Herrschaften theils als Grundobrigkeit, theils als Patronus zu leisten haben, nach Verschiedenheit des allseitigen Eigenthums alle Mal aus demjenigen Fonde, auf welchem das Eigenthum haftet, folglich für die Jesuiten-Güter aus dem Studien-Fonde, für die Kammeralgüter aus dem Kammeral-Aerarium, für die eingezogenen Klostergüter und für die neu errichteten Pfarren oder Lokalkaplaneien aus dem Religionsfonde bestritten werden sollen.

§. 373. Die Stifte und Klöster sollen bei Errichtung der Schulgebäude nicht anders als jede andere Grundherrschaft und als jeder andere Patron angesehen werden, dergestalt, daß, wo ein Stift oder ein Kloster die Grundobrigkeit ist, oder das Patronat der Pfarre besitzt, dasselbe nach der allgemein bestimmten Ausmessung als Patron die Bezahlung der Handwerker, oder als Grundobrigkeit die Lieferung der Baumaterialien zu übernehmen hat. Ist dasselbe Patron und Grundobrigkeit zugleich, so hat es beides zu bestreiten. (H. D. 31. Juli 1787.)

§. 374. Die Grundobrigkeiten haben die Bau-Materialien zu liefern. Diesen Beitrag haben alle eingepfarrten Grundobrigkeiten verhältnißmäßig zu leisten.

§. 375. Doch ist dieses von den in den Gemeinden bestehenden Grundobrigkeiten behauster Grundholden, nicht aber von den Obrigkeiten der unbehausten Grundholden zu verstehen. (H. B. 9. Juli 1788.)

§. 376. Wenn mehrere Grundherrschaften Materialien-Beiträge zu einem Schulgebäude zu leisten haben; so ist die Vertheilung derselben nach der Zahl der unterthänigen Häuser die natürlichste und leichteste. Die natürlichste, weil die Anzahl der Kinder eines Kleinhäuslers, folglich der Nutzen, den er für dieselben aus der Schule zieht, weit größer seyn kann, als der Nutzen eines Ganz- oder Halblehners, der wenige oder gar keine Kinder hat. Sie ist die leichteste, weil die Anzahl der Häuser sogleich, aber nicht so leicht die Kathegorie derselben bestimmt werden kann. Hingegen wird bei der Vertheilungsart nach der Kathegorie der Häuser, da die Zahl der Kleinhäusler, der Ganz- oder Halblehner bei jeder Herrschaft gar sehr verschieden ist, nicht leicht eine Gleichheit in der Konkurrenz herausgebracht werden können, welcher doch die Zahl der schulfähigen Kinder zum Grunde liegen sollte. Wo aber dießfalls die Uebereinkunft der Dominien den bestehenden

Digitized by Google

Maßstab gewählet hat; so ist es bei der bisherigen Beobachtung zu belassen. (H. V. 13. Mai 1796.)

§. 377. Sollten sich aber die Dominien in einzelnen Fällen über die Vertheilungsart nicht vergleichen können; so hat in einem solchen Falle diejenige, welche in mehreren Vierteln üblich ist, nämlich nach der Zahl der unterthänigen Häuser zur Richtschnur der politischen Entscheidung zu dienen. (H. V. 16. September 1796.)

Das alte Materiale von Schulgebäuden, in so ferne es zu dem neuen Baue nicht brauchbar ist, soll im Lizitazionswege veräußert, und der erlöste Betrag zwischen den baupflichtigen Konkurrenten, nämlich dem Patrone, der Grundobrigkeit und den Gemeinden, nach dem Verhältnisse ihres Konkurrenz-Bekenntnisses vertheilt werden. (St. H. C. V. vom 19. Februar 1831 Z. 6664. G. V. vom 19 März 1831. G. Z. 10666.)

1329

§. 378. Ist der zu einer neuen Schule ausersehene Grund das Eigenthum der Grundobrigkeit, so hat ihn die Grundobrigkeit; ist er das Eigenthum der Gemeinde, so hat ihn die Gemeinde unentgeltlich herzugeben; ist er aber das Eigenthum eines Dritten, so sollen die Grundobrigkeit, der Patron und die Gemeinde die Ankaufskosten zu gleichen Theilen tragen. (H. V. 8. Mai 1788)

§. 379. Eben so sollen diese drei baupflichtigen Theile für die Zwischenzeit, als ein Schulhaus repariret oder erbauet wird, den Zins für die gemiethete Schulwohnung zu gleichen Theilen bestreiten. (H. V. 8. Mai 1788)

§. 380. Bei der Vertheilung des Zinsbeitrages für die Schulwohnungen sind auch die noch steuerfreien Häuser ins Mitleid zu ziehen, weil ihre Einwohner gleiche Vortheile mit den Bewohnern besteuerter Häuser genießen.

§. 381. Die innere Einrichtung der Schulgebäude mit dem Schulgeräthe, das ist, mit Stühlen, Tischen, Bänken und schwarzen Schultafeln, so wie das zu Fensterstöcken, Fußböden, Thüren und Stiegen erforderliche Holz gehört theils zum Materiale, theils zu der Professionisten-Bezahlung, und ist nach diesem Unterschiede von der Grundobrigkeit oder vom Patrone zu bestreiten (H. V. 8. Dezember 1786.)

§. 382. Unter den Materialien, welche die Grundobrigkeit zum Baue liefern soll, werden nur diejenigen verstanden, welche die Maurer, Stukkadorer, Zimmerleute, Ziegeldecker und Handlanger zu ihrer Arbeit und Gerüstung nöthig haben, und woraus eigentlich das Gebäude entstehet; nicht aber der rohe Stoff oder solche Materialien, die von dem Professionisten, nämlich, vom Tischler, Schlosser, Schmied, Anstrei-

Digitized by Google

cher, Glaser und Hafner in ihren Werkstätten oder auch im Gebäude verarbeitet, und so erst zu einem Theile des Baues werden. Für solche Materialien, so wie für den Arbeitslohn der Maurer, Zimmergesellen und Ziegeldecker und für das Werkzeug, welches diesen Professionisten zu ihrer Arbeit nöthig ist, muß die Zahlung dem Patrone obliegen. (H. V. 8. Dezember 1786. H. V. 14. Juni 1790. H. V. 25. September 1790.)

§. 383. Diesem Grundsatze zu Folge liegt die Beischaffung des Schulgeräthes dem Patrone sowohl in Beziehung auf das Materiale als auf den Arbeitslohn ob.

§. 384. Die Hand- und Zugroboth zum Schulbaue hat die Gemeinde zu bestreiten. Unter der Gemeinde aber werden alle diejenigen Gemeinden und einschichtigen Häuser verstanden, welche zu derselben Pfarre und Schule gehören. Der Steuergulden ist als derjenige Maßstab anzusehen, der bei der Vertheilung der Gemeindelasten in streitigen Fällen angenommen werden soll. (H. K. V. 20. Mai 1821. Z. 14025.)

§. 385. Wenn aber eine oder die andere Gemeinde zu einer andern als zur Pfarrschule geschrieben worden wäre, so hat sie dorthin, wo sie ihre Kinder zum Unterrichte zu schicken hat, auch zu robothen. (Res. V. 7. Jänner 1787.)

§. 386. Doch haben nur die in den Gemeinden liegenden, wirklich behausten Grundholden, nicht aber die unbehausten Grundbesitzer zu dem Schulbaue zu konkurriren. (H. V. 9. Juli 1788.)

§. 387. Um diese und alle anderen das Schulwesen betreffenden Verordnungen ohne Weitläufigkeit in Vollziehung setzen zu können, sind die vermischten Unterthanen zum Gehorsame gegen die Dorfobrigkeit ihres Ortes von ihren Herrschaften anzuweisen. (Befehl 2. Jänner 1780.)

§. 388. Diejenigen Gemeinden, welche allenfalls an den Schulbaukosten zwei Drittheile zu leisten haben, sollen, wenn bei einer genauen kreisämtlichen Untersuchung ihre Mittel nicht hinreichend befunden werden, aus dem Schul- und Religionsfonde eine Unterstützung erhalten.

§. 389. Was von der Bestreitung der Baukosten gesagt worden ist, betrifft gleichfalls die Erhaltung und Reparazion der Schulgebäude.

Auf dem Lande sollen die Wohnzimmer der Schullehrer auf ihre eigenen Kosten ausgeweißet, die Kosten des Ausweißens der Schulzimmer und des Schulgebäudes von Außen aber von den drei Baupflichtigen bezahlt werden Rücksichtlich des Schulzimmers, dessen Vorhauses und der äußern Wand ergibt sich diese Pflicht daher, daß dieses

Digitized by Google

Weißen zur Erhaltung des Gebäudes dient, die Erhaltung des Schulgebäudes aber nach der polit. Verfassung der deutschen Schulen XIX. Abschnitt §. 368 der Konkurrenz der Baupflichtigen obliegt, und daß die Konkurrenz laut des XIX. Abschnittes §. 379, wo ein Schulzimmer gemiethet werden muß, auch die Miethe zu bezahlen, und folglich ferner die dem Miethmanne rücksichtlich des Wohnzimmers obliegenden Kosten zu tragen hat. (St. H. C. D. vom 25. Oktober 1816.)

In Ansehung des Ausweißens und Ausreibens der Schulen ist das Hofdekret vom 25. Oktober 1816 Z. 2282 auch in Wien zu beobachten. (St. H. C. D. v. 11. April 1817.)

§. 390. Insbesondere ist bestimmt, daß der Lohn für den Schornsteinfeger und für die Räumung der Senkgruben von denjenigen Partheien bestritten werden muß, welchen die Erbauung und die Erhaltung des Schulhauses im baulichen Stande obliegt. (H. V. 3. November 1778.)

§. 456. Wenn die Akatholiken eine eigene Schule haben wollen, so müssen sie dieselbe auf eigene Kosten erbauen, und im baulichen Stande erhalten. (H. D 6. März 1782. H. D. 23. August 1782.)

§. 457. Auch müssen sie den Schullehrer selbst erhalten. (H. D. 25. und 31. Jänner 1782. H. D. 14. November 1783.) Hingegen sind die Akatholiken, die einen eigenen Schullehrer haben, nicht mehr schuldig, den katholischen Schullehrern das Schulgeld zu entrichten. (H. D. 30. April 1787.) In diesem Falle sind sie von der Baukonkurrenz, und gleichfalls von dem Beitrage zum Miethzinse einer katholischen Schule oder Lehrerswohnung befreit. Besitzen sie aber keine eigene Schule, so sind dieselben, wie Katholiken zu behandeln, nachdem ihre Kinder schulfähig sind, und in Ermanglung eigener Schulen die katholischen Schulen zu besuchen haben. (H. D. vom 2. April 1831, Z 7406.)

889

Gub. Dekret vom 3. Dezember 1833 G. Z 54944.

Im Nachhange zu der Gub. Verordnung vom 28. September 1824, Z. 50308, mit welcher den k. Kreisämtern u. s. w. die von der k. k. Hofkanzlei beschlossenen Bestimmungen in Betreff der Verbindlichkeit zur Bestreitung der Bauten und Reparaturen an den, vom Militär benützten, demselben aber nicht eigenthümlich zugehörigen Gebäuden unter Mittheilung eines Verzeichnisses bekannt gemacht wurden, wird den k. Kreisämtern bedeutet, daß die k. k. Hofkanzlei nach Hofkanzleidekrete vom 19. November 1833 H. Z. 28534 in Folge der Aufhebung des Landesbequartierungsfondes den in dem er-

Digitized by Google

wähnten Verzeichnisse gebrauchten Ausdruck: „Landeskonkurrenzfond' nicht mehr anwendbar, daher zur Vermeidung etwa möglicher Differenzen diesem Ausdrucke der mehr angemessene: „Eigenthümer oder Besitzer des Gebäudes" zu substituiren finde.

Diese nun allgemein festgesetzten Bestimmungen hinsichtlich der von dem Gebäudeeigenthümer und von dem Benützer zu bestreitenden Herstellungen haben nun in allen Fällen, in welchen es sich um die Miethe eines Gebäudes zum Militärgebrauche handelt, als künftige Richtschnur zu dienen.

Es sollen davon nur für besonders rücksichtswürdige Fälle Ausnahmen, welche aber in die Miethsverträge ausdrücklich aufzunehmen sind, zugestanden werden.

Endlich soll dieses die wechselseitigen Verbindlichkeiten der Gebäudeeigenthümer und der Benützer enthaltende Verzeichniß künftig nicht nur in alle Verträge über die Miethe von Gebäuden zu Militärzwecken, sondern auch in derlei schon bestehende Kontrakte, in so fern dieses im Einverständnisse mit den betreffenden Gebäude-Eigenthümern thunlich ist, nachträglich aufzunehmen seyn.

Gub Dekret vom 8. März 1834 G. Z. 9775.

Ueber die von der h. k. k. St. H. Kommission aus Anlaß einer Anfrage, sich von Sr. k. k. Majestät erbethenen näheren Erklärung der §. 24 und 29 der polit. Schul-Verfassung (in der im Jahre 1823 bestandenen Auflage), um nämlich die Verpflichtung der Grundobrigkeiten zu den Schulbaulichkeiten bei den Trivialschulen und die zwischenweilige Miethzinsentrichtung für die Zeit der Reparatur oder Erbauung leichter zu bestimmen, werden in Folge der mit h. St. Hofkommissionsdekrete vom 12. Februar l. J. Z. 586 eröffneten a. h. Entschließung vom 27. Jänner d. J. die §. §. 24 und 29 der politischen Schulverfassung der erwähnten Auflage dahin erklärt, daß jede Grundobrigkeit nur zu jener direktivmäßig errichteten Schule verhältnißmäßig ihre Material- und Zinsbeiträge zu leisten habe, zu welcher ihre Unterthanen eingeschult sind.

Diese a. h. Bestimmung wird dem Magistrate (Kreisamte) zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Gub. Verord. vom 14. März 1835 G. Z. 8152.

Ueber eine der höhern Entscheidung unterzogene Frage, ob nicht auch die mit Dominikal-Grundstücken Betheilten (Emphiteuten) bei der Repartirung der Zug- und Handarbeiten zu Schulbaulichkeiten gleich den Ansässigen und Steuerpflichtigen zu behandeln wären, hat die k. k. Studienhofkommission mit Dekret vom 7. Februar l. J.

Digitized by Google

H. Z. 835 Folgendes erinnert „Alle Hofdekrete, die bisher hinsichtlich der Konkurrenz bei dem Baue von Patronatsgebäuden erflossen sind, und zwar vom 4. August 1770, 10. Juni 1783, 13. Juli 1815, 30. Mai 1821 weisen die Leistung der Hand- und Zugarbeiten den Unterthanen oder den Gemeinden zu, und es ist von keinem derselben ausgedrückt, daß unter dieser Benennung die Rustikalisten allein verstanden werden sollen."

„Die Dominikalisten, welche einen gleichen Vortheil von den Patronatsgebäuden genießen, eben so, wie die Rustikalisten, Unterthanen sind, und wie diese zu den Gemeindgliedern gehören, sind daher auch, wie es sich von selbst versteht, zur verhältnißmäßigen Beitragsleistung, zu den erforderlichen Fuhren und Handarbeiten verbunden."

„Rücksichtlich des Maßstabes, der bei Vertheilung dieser Last anzunehmen ist, bestimmt das Hofdekret vom 30. Mai 1821 und der §. 384 der politischen Schulverfassung hiezu den Steuergulden."

Gub. Dekret vom 30. April 1835 G. Z. 17170.

Nach dem Inhalte des Studienhofkommissionsdekrets vom 29. März l. J. H. Z. 1867 wird in Folge allerhöchster Entschließung vom 19. März l. J. zur Beseitigung jedes Mißverständnisses bemerkt, daß die in die politische deutsche Schulverfassung §. 360 aufgenommene Verordnung der Studienhofkommission vom 17. März 1815 H. Z. 574 in Bezug auf die Erbauung eines Weinkellers, Kuhstalles ꝛc. für die Schullehrer, nur an die niederösterreichische Regierung erlassen wurde, und daß die Tendenz dieser Verordnung nicht dahin gehet, als ob durch dieselbe bereits früher bestandene, auf was immer für einen rechtlichen Titel beruhende Verpflichtungen aller oder einiger Baukonkurrenten zu Herstellungen von Wirthschaftsgebäuden für Schullehrer aufgehoben würden.

Rücksichtlich der Baukonkurrenz in den Fällen, wo das Schul- und Meßnerhaus vereiniget ist, wird gemäß der vorangeführten allerhöchsten Entschließung bestimmt, daß die der Kirchenkonkurrenz obliegende Verbindlichkeit zur Herstellung der Meßnergebäude nur dort eintritt, wo der Genuß eines der Kirche gehörigen Hauses ohne oder mit Wirthschaftsgebäuden zur Dotazion des Meßners gehört, wenn mit dem Amte dieses Meßners auch jenes des Lehrers verbunden, und wenn die Schule selbst in diesem Hause wie immer, und insbesondere durch dessen Erweiterung untergebracht wird.

Diese allerhöchste Entschließung wird den k. Kreisämtern ꝛc. zur Wissenschaft und Benehmen eröffnet.

Digitized by Google

Gub. Dekret vom 10. Juli 1835 G. Z. 31992.

Seine Majestät haben in Gemäßheit einer Mittheilung des Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer von 18. Mai l. J. P. H. Z. 3146 an die vereinigte Hofkanzlei über allerunterthänigsten Vortrag unterm 15. Mai l. J. allerhöchst zu entschließen geruhet, daß in so ferne diejenigen politischen Fonde und Anstalten, welche zwar eigene Einkünfte haben, jedoch im Falle der Unzulänglichkeit derselben, nach dem angenommenen Systeme auf die Unterstützung aus dem Staatsschatze Anspruch haben, außer Stande sind, den Kaufschilling der für ihre Zwecke anzukaufenden Gebäude, oder die Kosten der für ihre Zwecke erforderlichen neuen Bauten, worunter Seine Majestät nicht nur die Errichtung neuer Gebäude für neu entstandene Bedürfnisse, sondern auch die gänzliche oder theilweise neue Aufführung unbrauchbar gewordener, und die Erweiterung bestehender Gebäude verstanden wissen wollen, aus ihren eigenen Einkünften zu bestreiten, von jetzt an hiezu das auf die vortheilhafteste Art zu verwerthende Stammvermögen des Fondes, den es betrifft, in so ferne dasselbe nicht aus verlosbaren öffentlichen Obligazionen besteht, zu verwenden sey.

Seine Majestät machen jedoch den zuständigen Behörden zur strengsten Pflicht, Gebäude-Ankäufe und neue Bauführungen für die gedachten Fonde und Anstalten nur auf die Fälle des erwiesenen Bedarfs und der dringenden Nothwendigkeit zu beschränken. In Ansehung der Bedeckung des zur Konservazion der Gebäude solcher Fonde und Anstalten erforderlichen Aufwandes ist sich fortan nach der bisherigen Uebung zu benehmen.

Diese a. h. Entschließung wird ꝛc. in Folge h. Hofkanzleidekrets vom 3. Juni l. J. H. Z. 13243 zur genauesten Darnachachtung hiemit eröffnet.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 8. März 1837 Z. 5777.

Auf eine über die Benützung der Aerarialgebäude von Seite eines andern Gefälles oder Verwaltungszweiges, welcher die Erbauungskosten nicht bestritt, gemachte Anfrage, hat die k. k. Hofkammer vom 16. Februar l. J. H. Z. 38985 folgende Weisung hieher erlassen:

In den Fällen, in denen ein Gebäude, das aus einem derjenigen Gefälle oder Verrechnungszweige, deren Verwaltung die k. k. Gefällen-Verwaltung leitet, angekauft oder errichtet worden ist, oder ein Theil eines solchen Gebäudes für Zwecke eines andern der k. k. Gefällen-Verwaltung zugewiesenen Gefälle oder Verrechnungszweige ohne Entrichtung eines

Digitized by Google

Miethzinses verwendet wird, z. B. wenn in einem Zollamtsgebäude eine Kammeral-Landes- oder Kammeral-Bezirksbehörde untergebracht ist, sollte zwar, der Strenge nach, ein angemessener Miethzins ausgemittelt und von dem Gefälle oder Verrechnungszweige, für dessen Zwecke die Verwendung des Gebäudes oder eines Theiles desselben Statt findet, an das Gefäll das als Eigenthümer des Gebäudes erscheint, entrichtet werden, dagegen aber auch dieses Gefäll die Ausgaben, die nach dem bürgerlichen Rechte den Vermiether treffen, zu tragen hätte.

Nachdem jedoch in allen diesen Fällen der Staatsschatz Eigenthümer des Gebäudes ist, und die Scheidung der verschiedenen Zweige der Verrechnung zunächst die richtige Darstellung des Verhältnisses bezweckt, in welchem der Verwaltungs-Aufwand zu den einzelnen mit demselben belasteten Einkommenszweigen steht, dieses Verhältniß aber durch die gegenseitige Entrichtung von Miethzinsen und die Scheidung der zur Gebäude-Erhaltung erforderlichen Ausgaben in zu geringem Maße geändert wird, als daß durch die auf diesem Wege erzielte genaue Trennung der Ausgaben, die mit der Ausführung dieser Maßregel verknüpfte Verwicklung der Verrechnung und Vermehrung der Geschäfte gerechtfertigt wäre; so findet man zur Vereinfachung der Geschäftsbehandlung festzusetzen, daß in den erwähnten Fällen die Ausmittlung und Entrichtung von Miethzinsen zwischen den gedachten Gefällen und Verrechnungszweigen zu unterbleiben habe, und daß dagegen die Ausgaben zur Erhaltung oder Ausbesserung der Gebäude, oder einzelner Bestandtheile derselben, dann die Zinsvergütungen, welche aus Anlaß der Verwendung einzelner Bestandtheile zu ämtlichen Zwecken, Beamten oder Dienern, für die ihnen in dem Gebäude gebührende Natural-Wohnung, erfolgt werden müssen, von denjenigen Gefällen oder Verrechnungszweigen zu tragen seien, für deren Zwecke das Gebäude, oder so fern die Ausgaben sich nur auf einen Bestandtheil desselben beziehen, dieser Bestandtheil verwendet wird.

Diese Bestimmung hat für das Vergangene nicht zurück zu wirken, und die Fälle nicht zu berühren, in denen bereits ein Miethzins ausgemittelt wurde, und von einem Verrechnungszweige in den andern entrichtet wird.

Gub. Verord. vom 20. April 1837. G. Z. 15521.

Es ist vorgekommen, daß mehrere obrigkeitliche Aemter und Magistrate von dem Vermögen solcher Kirchen und öffentlicher Kapellen, welche nicht nur unter dem obrigkeitlichen oder städtischen Patronate stehen, sondern von Dorfgemeinden oder einzelnen Privaten in Folge der Gründung verwaltet werden, gar keine Kenntniß nehmen, daß eben so wenig von den Ortsseelsorgern die Mitaufsicht über die Vermögens-

Digitized by Google

gebahrung solcher Kirchen und öffentlicher Kapellen ausgeübt, noch auch der jährliche Rechnungsabschluß der vikarämtlichen Revision unterlegt werde sondern daß viele dieser Kirchen und Kapellen ohne alle Aufsicht bestehen, der Willkühr der Privaten überlassen sind, und durch die von letztern sich oft erlaubte eigenmächtige Gebahrung mit dem betreffenden Vermögen nicht nur in ihren unentbehrlichen Bedürfnissen gefährdet, sondern selbst der Gefahr ausgesetzt sind, im Bauzustande herabzukommen.

Um diesem bisherigen nicht geregelten Zustande zu begegnen, und jene gesetzlichen Verfügungen eintreten zu lassen, welche dem Zwecke entsprechen, und die Erhaltung des dießfälligen Kirchen- und Kapellenvermögens, so wie der Gebäude selbst mit voller Beruhigung erwarten lassen, wird nachstehende Norm zur allgemeinen Darnachachtung festgesetzt.

Nach dem Staats- und österreichischen Kirchenrechte steht dem Landesfürsten das oberste Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen und öffentlichen Kapellen im ganzen Lande zu. Hievon ist keine Kirche und Kapelle ausgenommen, diese mögen nun schon unter dem Patronate des Landesfürsten oder Privaten oder unter der Verwaltung desjenigen, welcher sie eigentlich erbaut und für ihre künftige Erhaltung zu sorgen hat, stehen. Die untere und unmittelbare Aufsicht über Kirchen und Kapellen, so wie insbesondere über die Gebahrung mit ihrem Vermögen stehet zwar nach der Natur der Sache und den bestehenden Vorschriften gemäß den Patronen und Stiftern zu, der Patron oder Stifter mag nun eine einzelne Privat- oder eine moralische Person seyn, und es haben sich demnach eines gleichen Rechtes auch die Gemeinden und Private hinsichtlich der von ihnen gegründeten Kirchen und öffentlichen Kapellen zu erfreuen, so zwar, daß denselben eben in Folge dieser Gründung die Verwaltung der betreffenden Kirchen und öffentlichen Kapellen verwahrt und überlassen bleiben muß.

Da jedoch die Staatsverwaltung aus dem Standpunkte der ausübenden obersten Aufsicht über die Kirchen und öffentliche Kapellen von deren Vermögens- und Baustande genaue Kenntniß haben muß, die Gemeinden als solche überdieß wieder unter der besondern Aufsicht der administrativen Behörden stehen, ohne Genehmigung der letztern über ihr eigenes Vermögen eigenmächtig nicht verfügen dürfen, und sowohl über dieses, als auch über die Ausübung der ihnen besonders zu stehenden Rechte und Gerechtsame der Staatsverwaltung Rechenschaft abzulegen gehalten sind, so ergibt sich hieraus die Schlußfolge, daß Dorfgemeinden und Private, welche das Verwaltungsrecht über Kirchen und öffentliche Kapellen besitzen, bezüglich der Ausübung dieses Rechtes der Kontrolle der öffentlichen Behörden unterstehen, und insbesondere über die Gebahrung mit dem Stiftungs- oder sonst erworbenen Vermö-

Digitized by Google

gen derlei Kirchen und öffentlichen Kapellen Rechenschaft zu legen haben. Um sich daher der Aufrechthaltung des Vermögens und des baufesten Zustandes der fraglichen Kirchen und Kapellen zu versichern, wird den k. Kreisämtern eben so wie den bischöflichen Konsistorien zur Pflicht gemacht, die unterstehenden obrigkeitlichen Aemter, Magistrate und Bezirks-Vikariate anzuweisen, im gemeinschaftlichen Einverständnisse die sämtlichen auf ihren Territorien befindlichen unter der Vorwaltung der Dorfsgemeinden und Privaten stehenden Kirchen und Kapellen samt ihrem Vermögen und der Beschaffenheit ihres Bauzustandes genau zu erheben, und in die hierüber in 4 Parien zu verfassenden Verzeichnisse oder Inventarien, wovon ein Pare der betreffenden Gemeinde oder den Privatstiftern zu übergeben, das 2te bei dem Ortsseelsorger, das 3te bei dem Bezirksvikariate und das 4te bei dem obrigkeitlichen Amte oder Magistrate aufzubewahren seyn wird, einzubeziehen, darin zugleich die Art und Weise der Sicherstellung und Verwendung des Vermögens ersichtlich zu machen, da Orten, wo Kapitalien unfruchtbringend erliegen, wegen deren Elozirung, und wo allenfalls Stiftungen, jedoch hierüber keine Stiftsbriefe bestehen sollten, hinsichtlich ihrer Zustandebringung mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften das Nöthige zu verfügen, so wie auch bei wahrgenommenen Gebrechen in der einen oder andern Beziehung auf deren baldige Beseitigung einzuwirken.

In derselben Absicht wird weiters verordnet, daß die betreffenden Gemeinden und Privaten bei solchen Kirchen und öffentlichen Kapellen, welche einiges wie immer geartetes Vermögen besitzen, jährlich hierüber eine ordentliche Kirchenrechnung zu legen, und selbe dokumentirt dem vorgesetzten Seelsorger und obrigkeitlichen Amte oder Magistrate zur vorläufigen Prüfung zu übergeben haben, von wo aus sie dann dem Bezirksvikariate zur Einsicht und Vidirung mitzutheilen seyn wird, damit auf diese Weise eine genaue Evidenz des dießfälligen Kirchen- und Kapellenvermögens erzielt und jeder willkührlichen Verwendung desselben begegnet werde.

Den betreffenden Gemeinden und Privaten wird jedoch nach dem Geiste des Hofkammerdekrets vom 2. September 1800 Z. 2456 und vermöge des denselben zukommenden Verwaltungsrechtes, die Wahl des Rechnungsführers, bei welchem aber außer den gewöhnlichen Eigenschaften auch auf den Besitz zureichender Mittel zur Schadloshaltung bei allenfälliger zweckwidrigen oder gar unaufrechter Gebahrung mit dem ihm anvertrauten Vermögen Rücksicht zu nehmen ist, überlassen, und nur obliegen, denselben dem obrigkeitlichen Amte oder Magistrate nahmhaft zu machen, es wäre denn, daß bei einer gestifteten Kirche oder Kapelle der Stifter dießfalls eine eigene Verfügung getroffen hätte, in

Digitized by Google

welchem Falle diese allerdings zu berücksichtigen, und, wenn dagegen kein Anstand obwaltet, aufrecht zu erhalten wäre.

Sollte jedoch hie und da etwa ein solches Kirchen- oder Kapellenvermögen über geschehene Uebereinkunft dem obrigkeitlichen Rechnungsführer zur Verrechnung zugewiesen werden, so versteht es sich von selbst, daß solches nicht als ein Bestandtheil des Konkretalkirchenvermögens zu betrachten und zu behandeln, sondern ausschließlich für seine Widmung vorbehalten, und zu diesem Ende in der Kirchenrechnung stets in abgesonderter Evidenz zu halten ist. Was die Verwendung des Vermögens solcher Kirchen und Kapellen anbelangt, so haben in dieser Beziehung die bestehenden Vorschriften über die Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens überhaupt und insbesondere die Bestimmungen des obenerwähnten Hofdekrets vom 2. September 1800 Z. 2456 und des Hofkammerdekrets vom 29. September 1808 Z. 32306 in Anwendung zu kommen, und gleich wie dem betreffenden Rechnungsführer auf die entweder bereits von dem Stifter festgesetzte oder die in dem Hofdekrete vom 29. November 1794 Z. 2675 bemessene Entlohnung für seine Mühewaltung der Anspruch zukömmt, eben so bleibet auch jede Unzukömmlichkeit und Malversazion an seiner Seite der gesetzlichen Strafnorm unterworfen.

Insbesondere wird eine Unterstützung anderer Kirchen aus diesem Vermögen nach Maßgabe der Hofkanzleidekrete vom 30. September 1786 Z. 2329 und 20. Februar 1806 Z. 1270 nur in den Fällen des nachgewiesenen Barschaftsüberschußes unter ausdrücklicher Benennung der unterstützenden Kirche und Kapelle und mit Zustimmung der betreffenden Dorfgemeinden oder Privaten, und endlich nur vorschußweise gegen einstige Rückzahlung als gestattlich erklärt. In Beziehung auf den baufesten Zustand und die allenfällige bücherliche Sicherstellung der künftigen Erhaltung solcher Kirchen und öffentlicher Kapellen sind die in dieser Hinsicht mit der Gubernialverordnung vom 30. Mai 1835 Z. 19886 erlassenen Bestimmungen in Anwendung zu bringen und genau zu beachten.

Dieses wird den k. k. Kreisämtern zur Wissenschaft und sogleichen weitern Verfügung mit der Weisung bedeutet, über die genaue Befolgung dieser Anordnung strenge zu wachen.

Gub. Dekret vom 11. Mai 1837 G. Z. 20460.

Ueber eine, in Betreff der Geldsammlungen im Auslande für akatholische Gemeinden zum Behufe der Erbauung ihrer Bethäuser und Pastorswohnungen erstattete Anfrage, hat die k. k. Hofkanzlei mit Dekret vom 13. April l. J. H. Z. 5659 Nachstehendes erlassen:

Digitized by Google

„Da die Akatholiken zur Bestreistung ihrer Kultus-Auslagen auf die Beiträge ihrer eigenen Gemeindeglieder beschränkt sind, und vom Staate keine Dotazion erhalten; so kann es denselben künftighin auch nicht untersagt werden, im Auslande unter ihren Glaubensgenossen Kollekten Behufs der Erbauung ihrer Bethäuser und Pastorswohnungen zu veranlassen, und sich um Unterstützungsbeiträge zu diesem Behufe aus dem Auslande zu bewerben."

„Diese Erlaubniß war den akatholischen Gemeinden schon mit dem, in Gemäßheit einer allerhöchsten Entschließung Weiland Kaiser Joseph unterm 6. März 1782 H. Z. 235 erlassenen Hofdekrete mit dem Bedeuten zugestanden worden, daß diese Sammlungen zum Behufe der Bet- und Schulhäuser, und der Unterhaltung der Pastoren veranstaltet werden dürfen."

Es hat sonach auch künftighin bei der dießfalls bisher beobachteten Uebung zu verbleiben, wornach auch die k. Kreisämter bei vorkommenden Fällen sich zu benehmen haben werden.

Gub. Dekret vom 22. Mai 1837. G. Z. 23365.

Der k. k. Hofkriegsrath hat unterm 10. März l. J. der k. k. Hofkammer eröffnet, daß die Militärverwaltung auf jede Vergütung für die von den Fortifikatorien beigeschafften, an die Kammeral- und politischen Behörden überlassenen Militärschilderhäuser verzichtet, und daß bereits die entsprechenden Weisungen an die Generalkommanden ergangen sind.

Mit dem dießfalls herabgelangten Hofkammerdekrete vom 3. l M H. Z. 19078 ist die Landesstelle angewiesen worden, Sorge zu tragen, daß diese Schilderhäuser denjenigen Fonds, zu deren Sicherheit die aufgestellten Wachen dienen, überwiesen werden, damit im Voraus jedem Streite über die Verpflichtung zur künftigen Erhaltung oder Nachschaffung derselben vorgebeugt werde.

Gub. Verord. vom 3. Juli 1837 G. Z. 31003.

Das k. k. Generalkommando hat mit Zuschrift vom 3. Juni l. J. Litt. R. 3843 anher eröffnet, daß der k. k. Hofkriegsrath zufolge Reskripts vom 16. Mai l. J. Nr. 1344 sich bestimmt gefunden habe, auf den Ersatz für die bis nun von den Kassenverwaltungen oder Fortifikatorien beigestellten Geräthe jener Wachtstuben, welche für Zivilzwecke benützt werden und zu diesem Ende an die Kammeral- und politischen Behörden vom Militär übergeben worden sind, gänzlich Verzicht zu leisten; wobei es sich aber von selbst verstehe, daß von nun an die Beischaffung der in den fraglichen Wachtstuben erforderlichen

Digitized by Google

Geräthschaften und deren Unterhaltung, so wie die Reinigung und Weißung der Wachtstubenlokalitäten dem Zivilärar gänzlich obliege, und von jetzt an dem Militär-Aerar dafür nichts mehr aufgerechnet werden darf.

Wovon die ꝛc. ꝛc. in Verfolg der Gub. Verordnung vom 22. Mai l. J. G. Z. 23365 zur Wissenschaft und weitern Veranlassung verständigt werden.

Gub. Dekret vom 5. Oktober. 1837. G. Z. 46299.

Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchsten Kabinetsschreibens vom 28. August l. J. in der Rücksicht, daß sich über die Frage der Kostenbestreitung für das örtliche Unterkommen der Kreisämter in Beziehung auf Böhmen eine Verschiedenheit der Meinungen ergeben hat, Sich bestimmt gefunden, im Allgemeinen allergnädigst zu erklären, daß die Bestreitung der Kosten der Errichtung und Erhaltung der Kreisamtsgebäude dem Staatsschatze obliege, und daß daher dort, wo, wie in Böhmen, die Bedeckung in anderen Wegen aufgebracht wurde, künftighin ebenfalls der Staatsschatz einzuschreiten habe.

Wovon die k. Kreisämter in Folge Hofkanzleidekrets vom 9. September l. J. H. Z. 22267 zur Wissenschaft und Darnachachtung verständiget werden.

Gub. Dekret vom 27. November 1837 G. Z. 58996.

Laut der Zirkularverordnung vom 5. Oktober l. J. G. Z. 46299 haben Seine k. k. Majestät mit a. h. Handschreiben vom 28. August l. J. im Allgemeinen zu erklären geruhet, daß die Bestreitung der Kosten der Errichtung und Erhaltung der Kreisamtsgebäude dem Staatsschatze obliege, und daß daher dort, wo die Bedeckung in anderen Wegen aufgebracht wurde, künftighin ebenfalls der Staatsschatz einzutreten habe.

Bei Vollziehung dieser a. h. Anordnung sind folgende von der k. k. Hofkammer im Einvernehmen mit der h. k. k. Hofkanzlei festgesetzte Bestimmungen genau zu beobachten:

1. Die durch Konkurrenz der Kreisinsassen bereits hergestellten Kreisamtsgebäude, deren künftige Erhaltung nunmehr auf den Kameralfond übergeht, werden von nun an als Staatsgebäude zu verwalten und zu erhalten seyn.

2. Wo an den Miethzinsen für die bisher bestehenden Kreisamtsgebäude die Herrn Stände in Betreff der ständischen Kreiskassen Theil nehmen, hat diese Theilnahme fortzudauern, und ist dieselbe auch bei den künftigen Aerarialkreisamtsgebäuden zu berücksichtigen, weil die a.

Digitized by Google

h. Willensmeinung nur auf die Aufhebung der auf den Steuerpflichtigen und auf den Stadtgemeinden bisher lastenden Nebensteuer gerichtet ist.

Wovon die k. Kreisämter ꝛc. zu Folge Hofkammerdekrets vom 10. November l. J. H. Z. 46716 verständiget werden.

Gub. Verord. vom 22. Mai 1838 G. Z. 24651.

Zur genauen und richtigen Beurtheilung der Zulässigkeit besonders einer größern Verausgabung aus den städtischen Gemeinorenten ist nicht bloß die Uebersicht des Gemeindevermögensstandes überhaupt, sondern insbesondere die Nachweisung des vorhandenen disponiblen Vermögens und der Kassabarschaft erforderlich.

Die k. Kreisämter ꝛc. werden demnach angewiesen, den Magistraten aufzutragen, jedem ihrer Einschreiten um Bewilligung zur Verausgabung eines besonders größern Betrags aus den Gemeindrenten auf Baulichkeiten oder sonstige gemeinnützige Zwecke, auf Remunerationen, Gehaltsperzente u. dgl. immer nebst dem bisher gewöhnlichen Vermögensausweise auch einen dreijährigen Rent-Rechnungs-Extrakt über die kurrenten Empfänge und Ausgaben und mit genauer Angabe der vorhandenen disponiblen Kassabarschaft und des jährlichen Ueberschusses mit vorzulegen.

Gub. Verord. vom 17. November 1838. G. Z. 56813.

Wiederholt gemachte Wahrnehmungen, daß die k. Kreisämter bei Vornahme der Wasserbaukonkurrenz-Verhandlungen sehr unzweckmäßig, oberflächlich und ohne Beachtung des mit der Gub. Verordnung vom 19. Novem. 1830 G. Z. 49286 kundgemachten a. h. Konkurrenznormale vorgehen, und hiedurch dem Wasserbaufonde bedeutende Nachtheile zuführen, bestimmen die Landesstelle, die k. Kreisämter hiemit aufzufordern, diesem so wichtigen Geschäftszweige künftighin mehr Aufmerksamkeit zu widmen; insbesondere haben die k. Kreisämter nach Weisung des obbesagten Normals jedesmal zu den Konkurrenzverhandlungen unpartheiische Schätzmänner beizuziehen, sich das Zustandebringen der Beitragsleistungen zu den Wasserbaulichkeiten kräftigst angelegen seyn zu lassen, sich hiebei von keinen Rücksichten auf unbegründete Meinungen und Angaben der Konkurrenzpflichtigen in der eigenen Sache leiten zu lassen, sondern bei Beurtheilung des mittelbaren oder unmittelbaren Nutzens alle eintretenden Umstände zusammengenommen zum Maßstabe der Konkurrenz anzunehmen, und sobald der Umstand sichergestellt wird, daß den Anrainern, — wozu die Besitzer aller, in den, von dem beizuziehenden k. Kreisingenieur nach der Höhe des auszuführenden Werkes zu bezeich-

Digitized by Google

nenden Inundazionsgebiete liegenden Gründe nebst der Obrigkeit gehören, — durch den vorhabenden Bau entweder ein Vortheil zugewendet, oder von selben ein Nachtheil abgewendet wird, alsogleich bei derselben Kommission den nach §. 7 und 11 des Konkurs-Normals auszumittelnden Gesammtbeitrag festzusetzen, unter Einem die dießfällige Subrepartizion zu machen, oder wenn dieß nicht immer möglich wäre, wenigstens den Quozienten, nach welchem die Konkürrenten zu behandeln sind, auszumitteln.

Das Ergebniß dieser Verhandlung ist sofort durch die k. k. Baudirekzion und Staatsbuchhaltung der hierortigen weitern Schlußfassung zu unterlegen.

Gub. Dekret vom 6. Februar 1839 G. Z. 6801.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat mit h. Dekrete vom 25. v. M. H. Z. 33855 die Gub Entscheidungen vom 16. Juni und 12. Juli 1838 N. 27559 und 34581, mit welchen die Prager Stadtgemeinde als beitragspflichtig zu dem Kanalbaue in der Hampasgasse der Prager Judenstadt erklärt wurde, behoben und erkannt, es habe hinsichtlich der Deckung der Kosten der Kanalbauten in der Prager-Judenstadt bei der dießfalls bisher bestandenen Verfahrungsart zu bleiben.

Gub. Dekret vom 23. November 1839 G. Z. 61005.

Ueber die von der k. k. Landesstelle sich erbetenen näheren Bestimmungen über das allerhöchste Kabinetsschreiben vom 28. August 1837, betreffend die Bestreitung der Kosten der Errichtung und Erhaltung der Kreisamtsgebäude aus dem Staatsschatze ist das beiliegende Hofkammerdekret vom 27. Juni l. J. H. Z. 28177 herabgelangt.

Zur Durchführung der in diesem Dekrete enthaltenen Bestimmungen wurde die k. k. Staatsbuchhaltung beauftragt.

1. Sowohl den Ausweis über die, in den Kammeralfond einzufließenden Miethzinse, welche von den hie und da bestehenden eigenen Kreisamtsgebäuden entrichtet werden, als auch einen Ausweis über jene Miethzinse, welche bisher theils aus den Gemeindrenten, theils von den Unterthanen, wegen des Mangels an eigenen Kreishäusern, für die Unterbringung einiger Kreisämter in Gemeind- und Privathäusern bezahlt werden, und gegenwärtig aus der Kammeralausgabskassa erfolgt werden müssen, zu verfassen, und

2. das Elaborat über die, nach dem Absatze des Hofkammerdekrets ad b den Gemeinden und Unterthanen zu leistenden Vergütungen zu liefern.

Digitized by Google

Das dießfalls von der k. k. Staatsbuchhaltung ad 1. verfaßte Haupttableau wird dem k. k. Kammeralzahlamte, Behufs der Vorschreibung des Empfangs und beziehungsweise der Verausgabung der fraglichen Miethzinse für Rechnung des k. k. Kammeralfondes unter Einem zugestellt und den k. Kreisämtern die dieselben betreffenden speziellen Ausweise mit der Weisung übersendet, die darin verzeichneten Zinsbeträge, je nachdem ein eigenes Kreisamtsgebäude besteht, oder für die Unterbringung des Kreisamtes in einem gemietheten Gebäude gesorgt ist, von dem Verwaltungsjahre 1840 an, in den gehörigen Terminen entweder an das k. k. Kammeralzahlamt abzuführen, oder bei dem k. k. Kammeralzahlamte zu Handen der Interessenten zu erheben, welche von diesem Dekrete zu verständigen sind.

Hinsichtlich der Berichtigung der Zinsbeträge für die Kreiskassalokalitäten bei dem Kammeralzahlamte, wird gleichzeitig der ständische Landesausschuß angegangen.

Was ad 2. die den Gemeinden und Unterthanen zu leistenden Vergütungen dessen, was von denselben in der Zeit vom 28. August 1837 bis zum Schluße des Verwaltungsjahres 1839 sowohl als Abgang auf den Kreishauszinsfond, als auch an Miethzinsen entrichtet worden ist anbelangt, so wird die dießfällige Weisung den k. Kreisämtern nachträglich zukommen.

Hofkammerdekret vom 27. Juni 1839. H. Z. 28177.

Nach dem Berichte desselben vom 24. April v. J. Z. 18058 besteht hinsichtlich der örtlichen Unterkunft der dortländigen Kreisämter folgendes Verhältniß:

a. Die Kreisämter in Prag (für den berauner Kreis) Gitschin, Czaslau, Klattau, Leitmeritz, Pilsen, Pisek, Schlan und Tabor sind in eigenen, auf Kosten der Kreisinsassen vorlängst hergestellten Kreisgebäuden unterbracht, und es ist von denselben aus der Vermiethung der darin nebst den Kreisamts-Lokalitäten befindlichen Wohn- und sonstigen Ubikazions-Bestandtheilen, ein jährlicher Miethzinsbetrag in Konv. Münze zu entrichten.

Diese Miethzinse wurden bisher von Kreiskassen in Empfang genommen, und daselbst als Kreishauszinsfond belassen.

Dieser Fond diente zur Bestreitung der Erhaltungskosten für die Kreisamtsgebäude, und der allenfällige Abgang an dem Erfordernisse wurde im Wege der Repartizion auf die Kreisinsassen nach dem Steuergulden gedeckt.

b. Die übrigen Kreisämter, nähmlich jene zu Budweis, Jungbunzlau, Chrudim, Ellbogen, Prag (für den kaurzimer Kreis), König-

Digitized by Google

grätz und Saaz sind, mit einziger Ausnahme des Kreisamtes in Jungbunzlau, welchem seit undenklichen Zeiten ein der Stadtgemeinde gehöriges Haus unentgeldlich eingeräumt ist, theils in städtischen Gemeinde-Häusern, theils in Privatgebäuden gegen einen jährlichen Miethbetrag eingemiethet, welcher von den Gemeinden, Unterthanen, von den Ständen und aus dem Kammeral-Aerar bezahlt wird.

Mit Rücksicht auf dieses Verhältniß findet man zur Vollziehung des, mittelst a. h. Kabinets-Schreibens vom 28. August 1837 erflossenen a. h. Beschlusses im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei zu verordnen:

zu a. Die durch Konkurrenz der Kreisinsassen hergestellten Kreisamtsgebäude, deren Erhaltung in Folge a. h Befehls auf den Staatsschatz übergeht, sind fortan als Staatsgebäude zu verwalten. Die davon einfließenden Miethzinse, an welchen die Stände auch künftig ihren Antheil zu entrichten haben werden, sind für die Folge von den Kreiskassen an die prager Prov. Einnahmskasse abzuführen, und sämtliche Erhaltungskosten für die hier bezeichneten Kreisamtsgebäude werden fortan aus der prager Ausgabskasse bestritten; wornach die bisher stattgefundene Repartirung der auf den eingehobenen Miethzins abgängigen Erhaltungskosten auf die Kreisinsassen für die Zukunft wegfällt.

Die Einnahmskasse hat die einfließenden Zinse, deren Belauf derselben zum Voraus bekannt zu geben ist, unter der Rubrik Nr. 27. „Sonstige gewöhnliche Einnahmen" lit. i Zinse für vermiethete Wohnungen, — in Empfang zu verrechnen; die vorkommenden Erhaltungskosten sind von der Prov. Ausgabskasse unter der Rubrik Nr. 18 „Bauführungen" Erhaltung der Aerarialgebäude und Hauserfordernisse" zu beausgaben.

Eine Vormerkung des Staatsschatzes als Eigenthümer dieser Gebäude in den öffentlichen Büchern, und zu diesem Ende die vorläufige Einvernehmung der Kreisinsassen, als präsumtive dermalige Besitzer und Eigenthümer, um ihre Zustimmung hiezu, — ist nicht erforderlich, weil schon dermal als Eigenthümer dieser Gebäude unbezweifelt nur der im Besitze derselben stehende Staatsschatz angesehen werden kann, welchen die Kreisinsassen durch ihre zwangsweise dargebrachten Beiträge, in der dem Staatsschatze im Allgemeinen obliegenden Sorge für die Unterkunft der Kreisämter lediglich erleichtert haben.

Sofort würde eine grundbücherliche Einverleibung des Aerars nur insofern, als dritte Personen (z. B. der allenfällige Obereigenthümer des Grundes, worauf das Haus erbaut ist) dieselbe zu verlangen berechtiget wären, und auch wirklich verlangen; jedoch nicht zur Sicher-

Digitized by Google

stellung des Staatsschatzes, sondern wegen der Rechte des Dritten (z. B. wegen zu trennen der an den Übereigenthümer zu entrichtenden grundbücherlichen Gebühren) Statt zu finden haben.

zu b) Zu dem Betrage, welchen das Kammeralärar bisher schon an jährlichen Miethzinsen bestritt, hat dasselbe für die Folge auch die bis gegenwärtig aus den Gemeindrenten und von den Unterthanen bezahlten Miethzinse zu übernehmen, wogegen der jährliche Zins, welchen die Stände für die Kaurzimer-Kreiskasse zu Prag bis dermal entrichtet haben, auch künftig von derselben zu bestreiten ist.

Als Zeitpunkt endlich, von welchem ad a die Erhaltung der eigenen Kreisamtsgebäude, und ad b die Entrichtung jener Miethbeträge, die bis jetzt von den Gemeinden und von den Unterthanen bestritten wurden, auf das Kammeralärar überzugehen hat, hat vom 28. August 1837, das ist das Datum, unter welchem die veranlassende a. h. Entschließung erflossen ist, zu gelten, weil dieser a. h. Anordnung die Absicht einer Erleichterung der Unterthanen durch Auflassung einer bestehenden Nebenabgabe zum Grunde liegt. Dem gemäß kömmt den Gemeinden und Unterthanen dasjenige, was von denselben seit dem bezeichneten Tage sowohl ad a als Abgang auf den Kreishauszinsfond, als ad b an Miethzinsen entrichtet worden ist, nach dem für die Einzahlung aufgestellten Maßstabe im Wege einer ordentlichen Liquidirung zu erstatten.

Gub. Verord. vom 19. März 1840 G. Z. 11798.

Die Anträge auf Bauten, bei welchen es sich um eine Konkurrenz aus dem Kirchervermögen handelt, sind von nun an jederzeit mit dem Gutachten des betreffenden Bezirksvikärs zu versehen.

Hiernach hat das k. Kreisamt das Weitere zu veranlassen.

Gub. Dekret vom 30. Juli 1840. G. Z. 38010.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 20. Juni l. J. allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß in Böhmen zu den Hand- und Zug-Arbeiten bei Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten alle zu einer Kirche eingepfarrten, und bei Schul-Bauten alle zu einer Schule eingeschulten Gemeinde-Glieder in dem Maaße beizutragen haben, als sie der Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer unterliegen.

Die Inwohner und Emphiteuten sind dazu gleichfalls beizuziehen, Erstere, insofern sie nicht etwa aus dem Armen-Institute betheilt werden, mit der Hälfte der letzten Klasse der Gebäude-Steuer, und die Letzteren mit Rücksicht auf die nothwendige Ausgleichung der bei dem ständischen Kollegium zu ermittelnden Differenz zwischen dem Ordina-

Digitized by Google

rium und Extra = Ordinarium, da das Letztere, welches entweder die Emphiteuten selbst oder die Obrigkeiten für sie entrichten, wieder entfällt.

In der Hauptstadt Prag hat die Gebäudezinssteuer als Umlagsmaßstab in Anwendung zu kommen. Von der Verbindlichkeit der Leistung der Hand= und Zug = Arbeit, sohin auch von der Umlage der an ihre Stelle tretenden, nach obigem Maßstabe zu zahlenden Geldreluizion werden auszunehmen seyn: die Besitzer von Dominikal=Körpern, alle landesfürstlichen, städtischen und obrigkeitlichen Beamten, Seelsorger, Schullehrer; die gesetzlich von der Robot Befreiten und die aus dem Armeninstitute betheilten Armen. Bei dieser Ausnahme gilt jedoch die Beschränkung, in so ferne die Ausgenommenen nicht außer ihrer ämtlichen Dotazion ein der Grund= oder Haussteuer unterliegendes Reale besitzen, oder bei einem der Erwerbsteuer unterstehenden Gewerbe betheiligt sind.

Die Fuhr und Handarbeiten sind durchaus in Geld zu veranschlagen, und nach dem genehmigten Maßstabe zu repartiren; wogegen es den hiezu Verpflichteten ohnehin nach ihrer individuellen Konkurrenz freisteht, ihre Geld = Beiträge entweder selbst, oder durch verdingte Natural = Arbeiten wieder ins Verdienen zu bringen.

Durch diese Vorsicht wird die Norm aufrecht erhalten, daß der Unterthan ohne seine Zustimmung nicht gehalten werden soll, die ihm obliegende Naturalleistung im Gelde zu reluiren. Wenn übrigens die Robot = Schuldigen in einer andern Art der Vertheilung ihrer Schuldigkeit nachkommen wollen, und wenn zwischen ihnen kein Streit besteht, so ist auch die Nothwendigkeit nicht vorhanden, den Maßstab der Steuer, wie er hier bestimmt wird, in Anwendung zu bringen.

Von dieser allerhöchsten Entschließung wird das k. ꝛc. in Folge Hofkanzlei = Dekrets vom 24. Juni l. J. H. Z. 19665 zur weitern Verfügung und genauen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 10. November 1840 G. Z. 61948.

Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß eines vorgekommenen Falles mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Oktober v. J. allergnädigst zu befehlen geruhet: die Behörden zu ermahnen sich bei Verhandlungen über auf Kosten der Konkurrenz zu führende Kirchen=, Pfarr= und Schulbaulichkeiten genau nach den bestehenden Vorschriften zur Bewahrung der Rechte aller Interessenten und zur Vorbeugung von Beschwerden zu benehmen,

Hievon wird das ꝛc. der ꝛc. die ꝛc. in Folge Hofkanzleidekrets vom 30. Oktober l. J. H. Z. 33045 zur Wissenschaft und weitern Verständigung in Kenntniß gesetzt.

Digitized by Google

Gub. Dekret vom 18. Jänner 1841. G. Z. 70930.

Die in Folge a. h. Entschließung vom 20. Juni 1840 erlassene Normalverordnung vom 30. Juli 1840 G. Z. 38010 enthält allerdings im ersten Absatze die allgemeine Regel, daß in Böhmen zu den Hand- und Zugarbeiten bei den Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten alle zu einer Kirche eingepfarrten, und bei Schulbauten alle zu einer Schule eingeschulten Gemeindglieder in dem Maaße beizutragen haben, als sie der Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer unterliegen.

Von dieser allgemeinen Regel bestimmt jedoch der 3. Absatz dieser Norm ausdrücklich die Ausnahme dahin: „ daß in der Hauptstadt Prag die Gebäudezinssteuer als Anlagsmaßstab in Anwendung zu kommen habe." Hieraus folgt unbezweifelt, daß in Prag nur die eingepfarrten und eingeschulten Hausbesitzer, welche die Gebäudezinssteuer entrichten, zu den fraglichen Hand- und Zugarbeiten beitragspflichtig sind. Nach dieser Bestimmung hat das städtische Steueramt bei Repartirung der bemeldeten Arbeiten vorzugehen.

Gub. Dekret vom 4. Oktober 1841 G. Z. 51602.

Bei Berichtigung der Voranschläge aller aus dem Staatsschatze dotirten Fonde und Anstalten für das Verwaltungsjahr 1842 ist der Landesstelle mit dem h. Studienhofkommissionsdekrete vom 8. September l. J. Z. 5769 bezüglich des Normalschulerfordernisses im Allgemeinen empfohlen worden, auf eine kluge und umsichtige Weise die Dominien und Gemeinden zu ergiebigeren Beiträgen für Schulzwecke im Verhältnisse zu ihren größern oder kleineren Vermögenskräften geneigt zu machen, damit einerseits das Lehrpersonale eine bessere Existenz erhalte, und andererseits der Normalschulfond, welcher mit zeitlichen Ergänzungen sehr häufig in Anspruch genommen wird, in seinen Leistungen einigermassen erleichtert werde.

Der Magistrat ꝛc. wird demnach angewiesen, sich bei allen dortamts vorkommenden Verhandlungen dieser Art die hohen Orts ausgesprochene Absicht gegenwärtig zu halten, und daher künftig keine Gesuche um Normalschulfondsbeiträge, so lange die Unzulänglichkeit der einheimischen Quellen nicht dokumentirt nachgewiesen ist, gutächtlich anher vorzulegen.

4. Wirkungskreis der Stellen und Aemter.

Hofbescheid vom 27. Februar 1786.

Es haben nur von jenen Kirchen- und Pfarrgebäuden die Risse und Ueberschläge an die k. k. Generalhofbaudirekzion zu gelangen, die

Digitized by Google

aus einem öffentlichen Fonde bestritten werden. In die Pfarrgebäude der Privat-Patrone ist sich nicht zu mischen, und nur in so weit, als jedem Patron gestattet wird, zu einiger Erleichterung der Kosten das entbehrliche Kirchenvermögen zu Hilfe zu nehmen, hat selber sich über dessen richtige Verwendung mit den einzusendenden Rechnungsextrakten auszuweisen. Hiernächst versteht es sich von selbst, daß dem Patron nur so viel von dem eigenthümlichen Kirchenvermögen zu verwenden gestattet werden könne, als die Kirche ohne Abbruch ihrer Kurrenterfordernisse entbehren mag, und daß die Stiftungskapitalien unangegriffen bleiben müssen.

Hofdekret vom 5. Mai 1788.

Die Wirksamkeit der Baudirekzionen hat sich auf alle im Lande vorkommenden neuen Bauführungen (es mögen solche das Kammerale, die unter der Kammeralverwaltung stehenden Güter, die Stände, oder auch landesfürstliche Städte betreffen) dergestalt zu erstrecken, daß dieselbe hierzu die Risse und Ueberschläge zu verfertigen, und solche, so viel es den Kalkul der Auslagen betrifft, der Landesbuchhalterei zur Zensur und Berichtigung zu übergeben haben werden, welch letztere sodann, so wie solche durch das **Protocollum Exhibitorum** der Landesstelle, und diese sohin der vorgesetzten Hofstelle mit ihren allenfälligen Erinnerungen vorzulegen haben wird; jedoch sind lediglich Gegenstände von größerer Wichtigkeit, wie Kanäle, Brücken, Schleußen, Strassen, Kasernen, Versorgungshäuser und dergleichen öffentliche Gebäude, dann die bei selben vorkommenden Reparazionen, wenn diese **3000** fl. übersteigen, der Hofstelle zur Beurtheilung einzuschicken, alle übrigen minder wichtigen, und beinahe nach einem gleichförmigen Model zu führenden neuen Gebäude sind hingegen, so wie die Reparazionen derselben, wenn die einen und die andern einmal von der Behörde, die darüber zu entscheiden hat, beschlossen sind, nach dem von der Provinzialbaudirekzion dazu gemachten Riß, und dem von der Landesbuchhalterei berichtigten Ueberschlag sogleich herzustellen, und eben so ist auch bei wichtigen Gebäuden, wenn gleich der Reparazionsaufwand die oben bestimmte Summe überstiege, die Reparazion aber dringend wäre, und auf dem Verzuge Gefahr haftete, an die Reparazion gleich Hand anzulegen, unter Einem aber auch von der Landesstelle die Anzeige davon hieher zu machen. Damit aber auch der Provinzialbaudirekzion bei den neu herzustellenden neuen, minder wichtigen Gebäuden, als: Kirchen auf dem Lande, Pfarrhöfen, Schul- und verschiedenen Wirthschaftsgebäuden, die Arbeit möglichst erleichtert werde; so sind derselben eigene Formularpläne solcher Gebäude vorgelegt, und bestimme Maß-

Digitized by Google

regeln vorgeschrieben worden, auf wie viel Klafter in der Länge, z. B. eine Kirche auf dem Lande nach dem Verhältnisse der Seelenmenge, ob sie gewölbt oder ungewölbt, und mit wie vielen Altären herzustellen, nach was für einem Plane die Altäre, Kanzeln und Glockenthürme zu bauen, wie viel Zimmer für einen Pfarrer oder Lokalkaplan, und für das jedem angemessene Wirthschaftsgebäude, dann wie bei den Wirthschaftsgebäuden nach Maß der Aussaat, die Größe der Scheunen, des Hofes und der Stallung im Verhältnisse des Viehstandes anzutragen seyn, wie sich denn auch in der gedachten Instrukzion jene Gebäude bestimmt finden, welche etwa vortheilhafter par entreprise, als durch eigene Regie herzustellen seyn dürften. Indessen, obwohl der Landesstelle auch die Macht eingeräumt wird, alle Reparazionen, welche 3000 fl. nicht übersteigen, ohne Anfrage zu veranlassen, unter welchen Reparazionen verstanden wird, sarta tecta zu erhalten, das zu Grund Gegangene herzustellen, und dieß zwar bei allen Gebäuden, die ärarisch bewohnt oder benützt werden, allen aufgehobenen Klöstern, Kirchen, Pfarrhöfen, Kaplaneien, Schulgebäuden, Straßen, in so weit sie nicht verpachtet sind, Brücken und Ufern, wie auch allen, was immer Namen habenden Wirthschaftsgebäuden auf den in Kammeraladministrazion stehenden Gütern; so hat dennoch das Gubernium alle dießfälligen Ueberschläge, sobald sie 100 fl. übersteigen, allzeit, vor Ertheilung der Bewilligung, der Provinzialbaudirekzion um ihre Beurtheilung, und der Buchhalterei zur Zensur zuzustellen, sehr dringende Fälle ausgenommen, in welchen zwar an die Reparazion gleich Hand angelegt werden kann, jedoch die Anzeige davon, und der Ueberschlag nicht weniger nachzutragen, und von diesen veranlaßten Reparazionen und ihrem Betrage alle Quartale ein summarischer Ausweis nach Hof einzuschicken ist. Ob zwar die Risse und Ueberschläge für die Gebäude und Reparazionen auf dem Lande nur von den dort befindlichen Werkverständigen gemacht werden können, und nach erfolgter Bewilligung die Ausführung selbst, eben denselben anvertraut werden muß, so versteht es sich von selbst, daß zu jenen landesfürstlichen, ständischen oder städtischen Gebäuden, oder zu deren beträchtlichen Reparazionen, die sich in eben dem Orte mit der Baudirekzion befinden, oder davon nicht weit entlegen sind, von ihr selbst die Zeichnungen und Ueberschläge zu verfassen, und die Ausführung zu übernehmen seyn, und daß nach Umständen auch die Aufnehmung der Risse und Ueberschläge eines Gebäudes auf dem Lande von der Landesstelle der Baudirekzion selbst aufgetragen werden könne: so wie die Direkzion in einer besonderen Instrukzion gänzlich an die Landesstelle angewiesen wird, eben so sind alle Ingenieurs des Landes unmittelbar an die Direkzion angewiesen, und es erging nicht nur für besagte Ingenieurs eine besondere Instrukzion,

Digitized by Google

sondern auch für alle ein Gebäude dirigirende Ingenieurs, Architekten, und für jene Beamte, welche des Bauwesens gar nicht kundig sind, und denen doch zufälliger Weise ein Gebäude, oder eine Aufsicht darüber aufgetragen werden müßte, ein Unterricht in der Bauwirthschaft.

Gub. Dekret vom 16. Juni 1788.

Dem k. Kreisamte ist unterm 24. Mai bekannt gemacht worden, welchergestalt eine eigene Baudirekzion hierlandes errichtet worden. Nun sind die der Direkzion zugegebenen Ingenieurs in den Landeskreisen zwar in so weit an die k. Kreisämter unmittelbar angewiesen, daß dieselben in Folge der kreisämtlichen Aufträge bei vorfallenden nöthigen Baugeschäften die Riße und Ueberschläge entwerfen, diese Entwürfe den Kreisämtern vorlegen, auch, nachdem solche mittelst Letzteren und der Landesstelle der Direkzion zur Beurtheilung zugekommen und gut geheißen worden sind, dieselbe unter der Leitung des Kreisamts in das Werk setzen sollen. Es haben jedoch die Ingenieurs, wenn sie allenfalls in Rücksicht der Bauart selbst einen Anstand fänden, sich unmittelbar an die Baudirekzion zu wenden, auch derselben über den Fortgang der ihrer Leitung anvertrauten Werke Bericht zu erstatten.

Gub. Verord. vom 4. Juli 1790.

Es ist eine bestimmte Sache, daß alle vorkommenden Baugegenstände und Verhandlungen der Provinzialoberbaudirekzion ursprünglich zur Gutachtung zuzustellen sind; weiters ist erforderlich, von allen Reparazions-, Restaurazions- und neuen Baugegenständen, welche von der Landesstelle vorzunehmen, anzufangen oder zu vollenden beschlossen worden, eine tabellarische Anzeige mit Benennung des Kreises, der Herrschaft und des Ortes, der bewilligten Bausumme, dann des dazu bestimmten Baufonds an die Provinzialoberbaudirekzion gelangen zu lassen.

Hofdekret vom 23. Jänner 1792.

Seine Majestät haben in Ansehung derjenigen Baugegenstände, welche auf die Kammeralfonds keine Beziehung haben, sondern Provinzial-, das ist, ständische oder städtische Gebäude und dergleichen betreffen, zur Vermeidung alles unnöthigen Umtriebes, für die Zukunft zu verordnen geruhet, daß solche Provinzialbaugegenstände von Seite der politischen Hofstelle zu erledigen seyn.

Der Landesstelle wird diese allerhöchste Entschließung zur Richtschnur mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß unter den ständischen und städtischen, auch alle jene Bauführungen, bei denen es nicht um

Digitized by Google

das Interesse des Kammeral- und Bankal-Aerariums, sondern eigentlich um das Partikularinteresse zu thun ist, und unter dem Worte: „dergleichen," mit alleiniger Ausnahme der zur Staatsgüterverwaltung gehörigen Wirthschaftsgebäude, alle den geistlichen und den weltlichen Stiftungsfond treffende Bauführungen, als da sind: Pfarrhäuser, Schul- und Kirchengebäude, Spitäler, Versorgungshäuser u. dgl., in so fern dem Kammeral-Aerarium nicht die Patronatspflichten obliegen, verstanden seyen.

Hofentschließung vom 11. April 1794.

Seine Majestät haben zu entschließen geruhet, daß künftig zur allgemeinen Richtschnur zu nehmen sey, daß die aufzuführenden Religionsfondsgebäude zwar den Kreisämtern und Vogteikommissären, jedoch immer mit Zuziehung und Einvernehmung der Provinzial-Oberbaudirekzion zu überlassen sind; auch ist den Kreisämtern und Vogteikommissären die Instrukzion vom 31. März 1788, wie sie sich in Bausachen zu benehmen haben, wiederholt nachdrucksamst vorzuhalten.

Gub. Verord. vom 18. Mai 1798.

Um die nöthigen Reparaturen bei den unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Gebäuden, als: Kirchen, Pfarrhöfe, Lokalien, Schulen u. s. w., so viel möglich zu beschleunigen, und durch eine Verzögerung derselben die Auslagen nicht zu vermehren, wird dem k. Kreisamte bedeutet, daß, sobald selbe 100 fl. nicht übersteigen, es die Bewilligung hierzu selbst ertheilen könne. Um jedoch den Fonds, woraus sie bestritten werden, nicht etwa unbillige und übertriebene Auslagen zu verursachen, wird dem k. Kreisamte zur Pflicht gemacht, bei Gelegenheit der offiziosen Reisen oder auch der Kreisbereisung sich von der Nothwendigkeit und Beschaffenheit der betreffenden Reparaturen durch Lokalbesichtigung zu überzeugen; dann bei Kirchengebäuden, wo gesetzmäßig das überflüssige Kirchenvermögen zu derlei Auslagen verwendet werden darf, und von Seiten des Patrons hierauf angetragen wird, vor Ertheilung der Bewilligung die Kirchenrechnungen abzufordern, damit man durch deren Einsicht versichert sey, daß weder das Stammvermögen angegriffen, noch den Kurrentbedürfnissen Abbruch gethan werde, folglich der Fall der Bewilligung wirklich eintrete. Uebrigens ist nach Herstellung der von dem k. Kreisamte bewilligten Reparaturen die Rechnung hierüber abzufordern, und dann solche an die Landesstelle einzusenden.

Digitized by Google

Gub. Verord. vom 19. Auguſt 1798.

Zur hierortigen Verordnung vom 18. Mai 1798 wird als Erläuterung nachgetragen, daß unter der hinlänglichen Kirchenkaſſabaarſchaft eine ganzjährige Bedeckung der Kirchenerforderniſſe verſtanden werde, und folglich nur jene Baarſchaft, die über die Erforderniſſe vorhanden iſt, ohne Verantwortung verwendet werden könne; nur in außerordentlichen Fällen findet eine Ausnahme Statt, worüber aber jedesmal die vorläufige Anzeige an die Landesſtelle zu machen ſeyn wird. Wornach ſich alſo das Kreisamt in vorkommenden Fällen zu benehmen hat.

Hofdekret vom 29. Jänner 1800.

Den Kreisämtern werden unten verzeichnete Gegenſtände in politicis zur eigenen Finalerledigung, ohne darüber an die vorgeſetzte Behörde Bericht zu erſtatten, überlaſſen:

e) Baureparazionen, die dringend ſind, bis auf 100 fl. gegen nachhinnige Einbringung der Baurechnungen.

g) Die Vollmacht zu Baulichkeiten in Städten, wenn ſie nicht 100 fl. überſteigen, und aus dem Vermögen der Stadt beſtritten werden, nach Berichtigung der Bauüberſchläge, die Erlaubniß zu ertheilen.

k) Die Errichtung der Kirchhöfe nach Vernehmung des Kreisphyſici mit Beobachtung der dießfalls beſtehenden Vorſchriften.

Hofkanzleidekret vom 7. Juli u. G. V. vom 30. Auguſt 1808.

In der Regel hat es bei der Normalvorſchrift, vermöge welcher den Kreisämtern bei dringenden Baureparaturen 100 fl. ohne Rückſprache anzuweiſen zugeſtanden iſt, zu verbleiben; in Fällen jedoch, wo Gefahr am Verzuge haftet, können ſelbe zu Kirchenreparaturen auch größere Beträge aus den Kirchenkaſſen nach vorläufiger Rückſprache mit den Ordinariaten anweiſen; hievon haben die Kreisämter jedoch die ſchleunigſte Anzeige an die Landesſtelle zu erſtatten, und ſich von derſelben die nachträgliche Genehmigung zu erbitten, nach vollendeter Reparatur aber die dokumentirte Baurechnung an das Gubernium einzuſenden.

Hofkanzleidekret vom 19. Dezember 1815.

Da die Inſtrukzion für das Landes- und Waſſerbaudirekzions-Perſonale mit Ausſchluß der Kreisingenieurs ſich hauptſächlich auf ſolche Manipulazions- und Oekonomie-Gegenſtände bezieht, welche theils bereits in den beſtehenden allgemeinen Bauführungsvorſchriften enthalten ſind, oder unmittelbar aus ſelben abgeleitet werden können, theils auch aus einzelnen Verordnungen hergenommen ſind: ſo hat das Gubernium die Baudirekzion anzuweiſen, dieſe Inſtrukzion ihren betreffenden Bau-

Digitized by Google

beamten zur desto bestimmteren Richtschnur ihrer Dienstesmanipulazion vorzuschreiben.

Instrukzion

für die bauführenden Beamten bei der k. k. böhmischen Wasserbaudirekzion.

1) Die ämtliche Bestimmung der k. k. Baubeamten, Bauführer und Bauschreiber ist die unmittelbare Aufsicht auf die k. k. Wasserbauwerke, damit selbe den Anträgen der Direkzion und den hierüber erflossenen höheren Beschlüssen gemäß hergestellet, alle Gebrechen, welche frühe oder spät offenbar werden und neue Baulichkeiten veranlassen, oder den Ruin des Bauwerkes nach sich ziehen könnten, durch zweckmäßige Aufsicht bei der Ausführung verhütet, und zugleich auch mit den angewiesenen Baugeldern eine genaue Wirthschaft und Gebahrung beobachtet werden möge.

2) Da zu Folge des allerhöchsten Patents vom 31. Mai 1777 kein Bauwerk an den böhmischen Flüssen ohne vorläufige Zensur der k. k. Navigazionsbaudirekzion und Genehmigung der k. k. Landesstelle errichtet werden darf: so folgt, daß auch die k. k. Bauführer und Bauschreiber sich nicht erlauben dürfen, weder auf Kosten eines Privaten noch weniger auf Rechnung eines öffentlichen Fonds solches zu unternehmen und anzufangen, bevor nicht die Bewilligung hiezu bei der k. k. Landesstelle angesucht, die Modalität des Baues von der k. k. Wasserbaudirekzion geprüft, und die Genehmigung von der k. k. Landesstelle erfolgt ist. — Sollte im Gegentheil ein solcher Fall oder ein anderer verbotener Unfug der Müller, Fischer und Anrainer an schiffbaren Flüssen irgendwo bemerket, oder dem Bauführenden zur Kenntniß gebracht werden: so sind dieselben durch ihren Diensteid verbunden, zur Abstellung dessen sogleich bei der betreffenden Behörde das Nöthige einzuleiten, und der k. k. vereinigten Landes- und Wasserbaudirekzion hievon Bericht zu erstatten.

3) Wenn durch Länge der Zeit, oder durch Elementarereignisse und andere Zufälle die Nothwendigkeit zu einem k. k. Aerarialbauwerke herbeigeführet wird, so ist diese Baufälligkeit der k. k. Wasserbaudirekzion anzuzeigen, welche ein Amtsindividuum zur Untersuchung absenden, die Verfertigung der vorschriftsmäßigen Baupläne und Kostenüberschläge veranlassen, und bei der k. k Landesstelle um die höhere Genehmigung des Baues und Anweisung des erforderlichen Kostenbetrages einschreiten wird.

4) Nach erfolgter Bewilligung wird die k. k. Baudirekzion für alle wichtigere Bauwerke nebst dem Bauführer noch einen Oberbeamten (Adjunkten oder Amtsingenieur) ernennen, welcher den Bau planmäßig

Digitized by Google

ausstecken, die Modalität der Ausführung und die zu beobachtenden besonderen Rücksichten umständlich angeben, Arbeitspreise und Akkorde zu behandeln, und überhaupt alle nöthigen Voreinleitungen zur Ausführung des Baues zu treffen haben wird.

5) Die Beischaffung der Materialerfordernisse wird durch öffentliche Lizitazionen in Akkord gegeben oder verpachtet. Bevor aber zu einer Lizitazion geschritten werden kann, müssen

a) diese Materialien nach ihrer Qualität und Quantität ordentlich beschrieben,

b) der Ort, wo — und die Zeit, wann selbe abgeliefert werden müssen, bestimmt, dann

c) der Ort, Tag und Stunde der abzuhaltenden Lizitazion mit dem nächsten Wirthschaftsamte verabredet, und möglichst bekannt gemacht werden.

d) Diese Beschreibungen werden zu Jedermanns Einsicht bei demselben Amte, wo die Lizitazion gehalten wird hinterlegt; wovon Abschriften genommen und weiter vertheilt werden können.

e) Für größere und wichtigere Bauunternehmungen werden die Lizitazionsgegenstände von der Landesbaudirekzion durch die Zeitungen bekannt gemacht, und die Lizitazionen in der Amtskanzlei abgehalten werden.

6) Am Tage der Lizitazion wird den Pachtlustigen vorläufig die Beschreibung dessen, über was kontrahiret werden soll, sammt allen Pachtungsbedingnissen vorgelesen, und wo nöthig erkläret. Dann wird zur Versteigerung geschritten, und der Akkord oder die Pachtung wird denjenigen zugeschlagen, welche sich zu den billigsten Preisen herbeilassen, und zugleich über die richtige Erfüllung ihres Vertrags Sicherheit leisten; worüber entweder die Gewährleistung mit dem Vermögensstande des Pächters, wenn derselbe hinlänglich erwiesen ist, oder eine baare Kauzion bedungen wird.

7) Ueber jede solche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, worin alle Umstände, Erklärungen und Bedingnisse genau aufgezeichnet werden müssen. Die bedungene Gewährleistung mit dem Vermögen wird auf Kosten des Pächters bei seinem betreffenden Amte vorgemerket, und die hierüber ausgefertigte Urkunde an die k. k. Landesbaudirekzion eingebracht; baare Kauzionen zur Sicherstellung der k. k. Aerarialbauwerke können mit Vorwissen der Landesbaudirekzion bei dem Amte erlegt werden, welches die Baurechnung führet. Die Lizitazionsprotokolle werden in zwei gleichlautenden Exemplarien verfasset, von den anwesenden Beamten der k. k. Landesbaudirekzion, dem beiwohnenden Wirthschaftsamte, und den betreffenden Partheien un-

Digitized by Google

terfertiget. Ein Exemplar wird an die k. k. Landesbaudirekzion eingesendet das zweite der betreffenden Parthei, und eine Abschrift hievon dem Bauführer übergeben.

8) Zu Folge eines hohen Gubernialdekrets vom 20. November 1812, Z. 42257 (Baudir. Z. 1257) solle nach einer abgehaltenen öffentlichen Lizitazion auf spätere Offerte keine Rücksicht genommen werden, damit das Ansehen öffentlicher Lizitazionen aufrecht erhalten, und der Zulauf zu denselben befördert werde. — Da jedoch ein großer Abstand zwischen späteren Offerten und früher lizitirten Beträgen ein gerechtes Mißtrauen gegen den rechtlichen Fürgang bei der Lizitazion erregen könnte, so ist dem durch möglichste Bekanntmachung und Publizität der Lizitazion sorgfältigst zu begegnen.

9) Da bei Wasserbauarbeiten die hiezu günstigste Sommerszeit und der niedrigste Wasserstand benützt werden muß, und da auch der Schiffahrt an der baldmöglichsten Entfernung der Schiffahrtshindernisse und Herstellung der Baulichkeiten hauptsächlich gelegen ist: so müssen für die Ablieferung der Materialien und Geräthschaften entsprechende Termine gemacht, und auch so viele Menschen in die Arbeit gestellet werden, als nöthig sind, um mit dem Bau in der angemessensten Zeit fertig zu werden. Da die Schiffleute zu Wasserarbeiten vorzüglich brauchbar, und auch zu solchen Zeiten wegen Mangel an Schiffbarkeit gewöhnlich ohne Verdienst sind, so kann die Beobachtung dieser Rücksicht keiner Schwierigkeit unterliegen, wenn nur bei Abschließung der Akkorde und Pachtungen auf diese Zeitbestimmung fürgedacht, und die Akkorde nicht mit verarmten, hilflosen, nur auf Zahlung und langen Verdienst rechnenden, sondern mit solchen Individuen eingegangen werden, denen eine größere Zahl Arbeiter zu Gebothe stehen; worüber die Stazionssteuerleute und Wirthschaftsämter die verläßlichsten Auskünfte geben werden.

10) Nebst den Materialien müssen auch alle zu dem Bau erforderlichen Geräthschaften bei der Einleitung des Baues bemessen, und noch vor dem Anfange des Baues beigeschaffet werden. Da die Navigazionsbaudirekzion seit älteren Zeiten in bestimmten Stazionen eigene Schupfen für ihre Geräthschaften theils angekauft und errichtet, theils auch in Bestand genommen hat, worin vorzüglich die größeren und für mehrere Jahre dienenden Geräthschaften, als Schlagmaschienen, Zugschrauben, Wasserschnecken, Schiffsaile u. d. gl. aufbewahret werden: so ist auf diese Vorräthe und deren Inventarien sowohl bei den ersten Kostenanschlägen der Navigazionsbauwerke Rücksicht zu nehmen, als auch bei ihrer nachherigen Ausführung der nöthige Bedarf gegen einen an den Kassirer und Zeugrechnungsführer auszustellenden Empfang-

Digitized by Google

schein von dort zu entlehnen. Nach gemachtem Gebrauch werden dieselben Geräthschaften in brauchbarem Stand wieder in dieselbe Vorrathsschupfen gegen Rückgabe des Empfangscheines zurückgelegt.

Die minder kostbaren Geräthschaften, als: Schuttkarren, Schaufeln, Handschlägel, Gerüstbretter, Laufbänke, Plätteln u. d. gl. werden für jeden Bau besonders angetragen, und vor dem Anfange des Baues verakkordiret und beigeschafft. Es versteht sich von selbst, daß hiebei auf Brauchbarkeit, Preiswürdigkeit und hinlängliche Dauer um so mehr gesehen werden müsse, als nebst diesen bemessenen Geräthschaften für denselben Bau ohne Bewilligung der Direkzion von dem Bauführer nichts mehr nachgeschaffet werden darf.

A. P. C.

11) Bevor noch der Bau beginnet, hat sich jeder Bauführer mit den nöthigen Journalregistern für Materialien, Geräthschaften und Arbeiten zu versehen, welche zur Vermeidung der Zeitversäumnisse in Druck gelegt, und von der Direkzionskanzlei dem Bauführer werden verabfolget werden.

In diese Register sind einzutragen, am Tage des Empfanges:

a) Die sämtlichen Baugeräthe, welche aus den ämtlichen Vorräthen übernommen, oder neu beigeschafft und abgeliefert werden.

b) Die abgelieferten und übernommenen Baumaterialien.

c) Die tägliche Verwendung dieser Materialien.

d) Die übrigen Fortschritte der Arbeit mit beigesetzter Ausmaß des Verfertigten.

e) Die unvorhergesehenen Hindernisse, als: Wolkenbrüche und plötzliches Steigen des Wassers, Vertragungen der Bauobjekte, Vertiefung oder Erweiterung der Uferbrüche u. d. gl., dem nach vorübergegangenem Hochwasser zugleich die Ausmaße der erfolgten Beschädigung beizusetzen sind.

Da diese gesammten Gegenstände täglich, und zu der Zeit, als sie sich ereignen, aufgezeichnet werden müssen: so wird jeder Bauführer mit diesen Journalien nicht nur seine beständige Gegenwart und Aufsicht auf den Bau und alle seine getroffenen oder befolgten Anstalten bewähren, sondern auch alle Aufklärungen und Ausweise, welche über denselben Bau seiner Zeit noch gefordert werden dürften, umständlich liquidiren und belegen.

12) Da die Bauführenden zu Folge eines hohen Gubernialdekrets vom 11. November 1813 Z. 40142 (Baudir. Z. 1274) verbunden sind, mit den adjustirten Kostenbeträgen auszulangen, und für Ueberschreitungen aus Eigenem verantworten müssen: so ist nöthig, daß jeder Bau gleich bei seiner Uebernahme mit dem zur Ausführung genehmigten

Digitized by Google

Bauplane und Kostenüberschlage zusammengehalten, nachgemessen, und genau untersucht werde, ob in der Zwischenzeit von dem ersten Bauantrage bis nach erfolgter höherer Genehmigung einige Aenderungen vorgefallen sind, und ob dieselben unbedeutend oder aber so erheblich sind, daß der Bau mit den bewilligten Kosten nicht mehr ausgeführt werden kann. Im letzten Falle hat der Uebergabsbeamte sogleich die vorgefallenen Aenderungen neu aufzunehmen, den Befund mit Plan, Ausmaß und Kostenüberschlag zu belegen, und der k. k. Baudirekzion zur Prüfung vorzulegen, damit hiernach das nöthige Einschreiten an die k. k. Landesstelle um Bewilligung des Nachtrags veranlasset, und nach erfolgter Bewilligung auch die Ausführung dessen vorgenommen und verrechnet werden könne.

13) Alle unvorhergesehenen Zufälle, welche dem Bau während der Ausführung begegnen, werden, wenn sie erheblich sind, und eine Abänderung oder Vermehrung des Bauantrags nach sich ziehen, sogleich der k. k. Landesbaudirekzion anzuzeigen, und die Verfügung hierüber abzuwarten seyn. Nur wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, hat der Bauführer zur Abwendung eines größeren Schadens das Nöthige sogleich zu veranstalten; jedoch hierin auch nicht weiter zu gehen, als zur Beseitigung der bevorstehenden Gefahr unumgänglich nöthig ist. Alles Verschiebliche muß bis zur Ankunft des abgeschickten Oberbeamten verschoben, und bei dessen Ankunft der ganze Vorfall samt den getroffenen Voranstalten umständlich erklärt, und alles Nöthige ordentlich ausgewiesen werden. Der Oberbeamte wird sonach die Baufälligkeit vorschriftmäßig zu erheben, mit Plan und Kostenüberschlag zu belegen, und samt Bericht der k. k. Landesbaudirekzion zur weiteren Veranlassung vorzulegen haben.

14) Bei der Ablieferung und Uebernahme der Baumaterialien hat der Bauführer zu beobachten, und in sein Journal einzutragen:

a) Bei dem Gehölze die akkordirte Länge, Stärke und Qualität des Holzes. Das Akkordwidrige wird ausgestossen, und dem Lieferanten zurückgestellt, welcher an dessen Statt ein anderes in der bedungenen Qualität und Zeit beizuschaffen, widrigens mit seiner Kauzion zu haften hat.

b) Bei Faschinen und Wippen ist auf die erforderliche Qualität des Ruthenwerkes, auf die akkordirte Stärke und Länge der Faschinen, auf gehörige Bindung, und auf die bedungene Anzahl der Bindungen zu sehen. Die Faschinen und Wippen müssen vom Lieferanten am angewiesenen Orte in der Nähe des Bauplatzes abgelegt, in Schocken oder Hundert zählbar aufgeschlichtet, vom Bauführer nachgemessen und abgezählet, und dann in das Materialjournal eingetragen

Digitized by Google

werden. Dasselbe ist bei den Faschinenpfählen in Hinsicht auf ihre Länge, Stärke, Zahl und Beschaffenheit zu beobachten.

c) Da der erforderliche Schotter zur Beschwerung der Faschinen gewöhnlich auf Schiffen herbeigeführet, und der Betrag nach kubischen Klaftern durch Ausmessung der ausgehobenen Gruben berechnet wird: so hat der Bauführer sorgfältig zu beobachten, daß der aus der Grube ausgehobene Schotter nicht anderwärts verworfen, sondern gänzlich in das Transportschiff geladen, und auch unterwegs zur Erleichterung des überladenen und etwa auf einer Sandbank sitzendgebliebenen Schiffes nicht ins Wasser geworfen, sondern auf die angewiesenen Faschinenlagen gänzlich hingebracht werde. Wenn der Schotter aus entfernten Gegenden, welche vom Bauplatze nicht übersehen werden können, herbeigeführet wird, oder wenn der Transport durch Wägen geschehen muß, so müssen die Schiffe und Wägen mit Abtheilungen oder Kasten von bestimmter Breite, Länge und Höhe versehen, jedesmal voll geladen, dem Bauführer vor dem Abladen gemeldet, nach gehaltener Nachsicht in seiner Gegenwart abgeladen oder ausgeworfen, und von demselben mit ihrem kubischen Maße sogleich in das Journal eingetragen werden.

d) Die abgelieferten Bruchsteine müssen an dem angewiesenen Orte in das Klaftermaß geschlichtet, vom Bauführer nachgemessen, ihre Qualität geprüft, und dann ihr Betrag im Journal vorgemerket werden. — Nur in dem Fall, wenn die zu steilen oder zu hohen Ufer zum Aufschlichten keinen Raum gestatten, können die mit Abtheilungen von bestimmter Breite, Höhe und Länge versehenen Transportschiffe, jedoch nur in Gegenwart des Bauführers aus dem Schiffe unmittelbar zum Bau abgegeben, die Ladung nachgemessen, und im Journal vorgemerket werden.

e) Bei den übrigen Baumaterialien, als Kalk, Sand u. dgl. ist auf ähnliche Art vom Bauführer das Maß und die Qualität vorläufig zu prüfen, bevor dieselben am angewiesenen Orte abgeladen, und in das Baujournal eingetragen werden.

15) So wie der Bau ohne vorläufiger Beischaffung der Geräthschaften und eines hinlänglichen Vorrathes an Baumaterialien nicht angefangen werden kann, eben so ist auch bei der Fortsetzung des Baues zu beobachten, daß in jeder Woche oder in jedem Monate so viel Vorräthe beigeschafft werden müssen, als in der nächstfolgenden gebraucht werden. Zu Folge dieser Vorschrift muß an jedem Tage wenigstens ein wöchentlicher Materialvorrath auf dem Platze liegen, und bei der Nachsicht von dem Oberbeamten angetroffen werden. Da hievon sowohl die Zustandbringung des Bauwerkes in der bestimmten Zeit, als

Digitized by Google

auch die Zahl der zu beschäftigenden Bauleute, und das Auslangen mit den angetragenen und bewilligten Baugeldern abhängt; so wird über eine Nichtbefolgung dessen sowohl der Lieferant, als auch der Bauführer verantwortlich seyn.

16) In derselben Hinsicht wird den Pächtern, welche keine baare Kauzion erlegt haben, nach einer theilweisen Ablieferung nicht sogleich der ganze Betrag des Abgelieferten zur Zahlung angewiesen, sondern ein Theil davon zur Sicherstellung des Rückstandes vorgemerkt, und zur künftigen Zahlung zurückgelassen werden.

Wenn größere Vorräthe, z. B. zur Winterszeit auf Schlitten, oder im Sommer bei angemessenem Hochwasser auf Schiffen, oder bei günstiger Witterung auf Wägen herbeigeführt, und auf dem Bauplatze hinterlegt werden, kann dem Lieferanten nach der abgelieferten Hälfte seines kontrahirten Quantums vom Bauführer das erste Drittel, und wenn der ganze Betrag abgeliefert ist, auch das zweite Drittel zur Zahlung angewiesen werden: die vollständige Zahlung aber hat erst dann zu geschehen, nachdem der die Oberaufsicht führende Beamte von der geschehenen ganzen Ablieferung in Quanto et Quali die Ueberzeugung genommen haben wird.

17) Alle Handwerks- und Handlanger-Arbeiten sind zur Beschleunigung der Bauwerke, und zur Erzielung einer größeren Aufsichtswirksamkeit möglichst in Akkord zu geben, wobei der Bauführer nur auf gute, zweckmäßige und vollständige Arbeit zu sehen hat. — Die Arbeiten im Taglohn haben nur höchst selten und nur bloß in folgenden Fällen zu geschehen:

a) Wenn dieselben zu einer vorläufigen Prüfung und nur in der Absicht unternommen werden, um hieraus erst einen billigen Akkordpreis abzunehmen.

b) Wenn die Arbeiter auf keine andere Art zu einem annehmbaren Akkord beredet werden können, sonach von der Billigkeit des angetragenen Akkords erst durch einen Versuch überzeugt werden müssen.

c) Wenn die Taglöhner in der vorzunehmenden Arbeit erst unterrichtet, und mit neuen noch unbekannten Verfahrungsarten bekannt gemacht werden müssen.

d) Endlich auch, wenn die Arbeiten an und für sich zu klein und zu mannigfaltig, sonach wegen Mangel an Gleichförmigkeit keines bestimmten Akkords fähig sind.

18) In allen diesen Fällen muß der Bauführer täglich eine halbe oder wenigstens eine viertel Stunde vor dem Anfang der Arbeitszeit auf dem Bauplatz erscheinen, alle aufgenommenen Arbeiter namentlich vorlesen, und jeden besonders aufrufen, die neu hinzukommenden in seine Wochenliste mit Bezeichnung der Stunde des Austritts ordentlich

Digitized by Google

eintragen, und dann jedem seine Arbeit anweisen. Ueber Tags muß eine über Alles wachende Aufsicht und beständige Ermunterung zur Arbeit herrschen, und es darf kein Stillstehen oder Müssiggang geduldet werden. Die unter Tags Abgehenden oder von ihrer Arbeit Abgerufenen werden mit Bezeichnung der Stunde, zu welcher sie aus der Arbeit treten, vorgemerkt. Abends nach vollendeten Arbeitsstunden werden abermals Alle namentlich vorgelesen, und für Jeden insbesondere wird die Zeit seiner Tagesarbeit mit 1, 3/4, 1/2, oder 1/4 Tag eingetragen.

19) Da aus Wochenlisten nicht entnommen werden kann, was und wie viel für den ausgegebenen Taglohn gearbeitet worden sey, der Direkzion aber daran liegt, von den Fortschritten des Baues genau unterrichtet zu werden so wird hiemit angeordnet, daß die Bauführer in ihren Arbeitsjournalen, die im Taglohn gemachten Arbeiten von jenen, welche im Akkord gemacht werden, absondern, und jeder Gattung nebst der Zahlung noch das Quantum der Arbeit in kurrent- oder kub. Klaftern nach Weisung des Kostenüberschlages täglich oder wöchentlich beisetzen.

20) Die Erdaushebung oder deren Verführung bei Durchstechung der Serpentinen und überhaupt alle größeren oder durch längere Zeit anhaltenden Arbeiten müssen in Akkord verrichtet werden.

Für alle akkordirten Arbeiten hat der Bauführer ein eigenes Register oder Handbüchel zu führen, worin jeder Partheiführer ein eigenes Folium erhält, auf welchem sein Name und Geburts- oder Wohnort, der Tag der angefangenen Arbeit, die Anzahl seines Personals, und die Geräthschaften, die er zu seiner Arbeit erhalten, und wieder zurückzustellen hat, vorgemerkt werden. Dem wird beigesetzt: Die Länge und Breite der in jeder Woche zu bearbeitenden Vorausmaß, und der für 1. kub. Klafter akkordirte Preis. Am Ende der Woche oder noch früher, wenn die Ausgrabung bis auf die erforderliche Tiefe geschehen ist, werden die aufgegebenen Maße wieder nachgemessen, und zugleich das Maß der Tiefe beigesetzt, die Arbeit wird sonach zu kub. Klafter berechnet, und der nach dem Akkord ausfallende Betrag wird in der letzten Rubrik vorgemerket und zur Zahlung ausgewiesen.

In Fällen, wo Gefahr vorhanden ist, daß die geschehenen Arbeiten durch Ueberschwemmungen verändert, sonach nicht mehr verläßig nachgemessen werden könnten, müssen die zur Arbeit auszusteckenden Figuren kleiner, und nur von solcher Größe genommen werden, daß sie nöthigen Falls an jedem Tage nachgemessen, übergeben, und übernommen werden können.

21) Da die Kostenüberschläge für dergleichen Arbeiten gewöhnlich nur nach einem gemeinschaftlichen Mittelpreise berechnet werden, die größeren Erdarbeiten aber selten so gleichförmig und von einerlei Art sind, daß sie durchaus nach einem und demselben Preise in Akkord ge-

Digitized by Google

geben und von den verschiedenen Partheien übernommen werden könnten: so müssen die Preise für Ausgrabung und Verführung einer kub. Klafter nach Maßgabe des leichteren, oder festeren und schwereren Erdreichs und mit Rücksicht auf die kleinere oder größere Tiefe, nähere oder weitere Verführung abgeändert, und hiebei nebst einer klugen Rücksicht auf Ersparung zugleich beobachtet werden, daß nur der mittelmäßige Arbeiter seinen gewöhnlichen Taglohn verdienen, der fleißigere hingegen nach Maßgabe seines größeren Zeit- und Kraftaufwandes auch einen höheren Verdienst erhalten könne.

22) Bei allen in Akkord gegebenen Arbeiten ist übrigens zu bemerken:

a) daß dieselben planmäßig, dem Zwecke entsprechend und dem Akkorde oder Vertrage gemäß hergestellt;

b) daß sie mit hinlänglichem Personal fortwährend unterhalten und nicht in die Länge gezogen werden.

c) Daß jeder Theil der Arbeit bei seiner Vollendung genau gemessen, berechnet und in das Arbeitsjournal am gehörigen Orte eingetragen werde.

d) Endlich, daß die Bezahlungen nach den in dieser Instruktion noch weiters enthaltenen Regulativen eingeleitet, quittirt und verrechnet werden.

23) Für Arbeiten, welche unter Wasser vorzunehmen sind, als Flußräumungen und Steinsprengen, Piloten- und Bürsienschlagen, und deren Abschneidung unter Wasser, Schwellerlegung u. dgl. muß vor dem Anfange der Arbeiten ein Wasserhöhenmaß oder Pegel errichtet werden. Hiezu wird ein naher, vom Wasser bespülter Felsen gewählet, oder, wenn kein solcher vorhanden ist, an einem abseitigen, vom Wasser bespülten sicheren Orte ein eigener Pfahl eingeschlagen, und an demselben ein Maßstab von der kleinfahrbaren Wasserhöhe aufwärts mit Oelfarbe aufgetragen oder angenagelt.

Diese kleinfahrbare Wasserhöhe wird entweder von dem nächsten Pegel des Flußes (deren in jeder Stazion wenigstens einer errichtet werden muß) abgenommen, oder aber mittelst eines in der Nähe befindlichen, normalmäßig erbauten Wehres, Durchlasses oder Mühlschüzzenschwellers u. dgl. bestimmt. Die Einrichtung dieser besonderen Pegel in der Nähe des Bauwerkes wird gleich bei der ersten Baueinleitung von dem Aufsicht führenden Oberbeamten besorget werden. An diesem Pegel oder Höhenmaß muß der Wasserstand vom Bauführer alle Tage, so lange die Arbeiten unter Wasser dauern, und zwar bei eintretenden Aenderungen täglich mehrmals nämlich: Frühe, Mittags und Abends beobachtet, und in das Journal eingetragen werden. Gemäß

Digitized by Google

diesem Höhenmaße wird den Arbeitern die erforderliche Tiefe, bis auf welche das Flußbett geräumt oder die Pfähle abgeschnitten werden müssen, täglich angegeben, und nach geschehener Arbeit nachgemessen. Da die Wasserfahrtstraße der Moldau zu Folge der in ältern Zeiten angenommenen, und bisher bestehenden Normalien bis auf eine Tiefe von 18 Zoll unter dem kleinfahrbaren Wasserstande geräumet worden ist, und bei den Wehrdurchlässen, und allen im Flußbette vorkommenden Bauwerken wenigstens eine solche Tiefe für die Schifffahrt freigehalten werden muß: so ergibt sich von selbst, daß zu einer Zeit, wenn z. B. der Wasserstand des Flußes 6 Zoll über dem kleinen Wasser angetroffen wird, auch die Räumungen des Flußbettes bis auf eine Tiefe von 24 Zollen geschehen müssen. Auf gleiche Art werden nachher auch die geschehenen Flußräumungen und alle Wasserbauarbeiten von den Bauführern und Aufsehern nachgemessen und kontrollirt.

24) Die aus der Wasserfahrtstraße geräumten Steine müssen entweder an das Ufer gebracht, und zum Schutz derselben nach Weisung des Bauantrags ordentlich verwendet, oder doch an solche Orte geführet werden, wo sie vom Eise nicht abgetragen und zum Nachtheil der Schifffahrt nicht abermal in den Fluß gebracht werden können. Diese Verwendung oder diese Plätze müssen demnach gleich bei der ersten Baueinleitung angewiesen werden; und da ihr kubischer Inhalt zur Kontrolle der geschehenen Flußräumung dort abermals nachgemessen werden kann, so wird bei der Anweisung dieser Plätze zugleich auf das Nöthige für die dortige Nachmessung fürzudenken seyn. Der Bauführer hat dann sorgfältig darauf zu sehen, daß alle dorthin geführten und aufgeschlichteten Steine nur aus der zu räumenden Steinbank genommen und nicht etwa von anderen Orten, wo die Arbeit leichter und wohlfeiler seyn könnte, hergeholet werden. Uebrigens erhellet von selbst, daß durch diese Kontrolle die im vorigen §. angeordneten Tiefenmessungen des Flußes nicht entbehrlich gemacht werden, und daß im Falle einer sich ergebenden Differenz die für die Schifffahrt erforderliche und nachzumessende Tiefe als entscheidend angenommen werden müsse.

25) Steine, welche wegen ihrer Größe aus dem Fluße nicht gehoben werden können, sondern erst in mehrere Stücke zersprengt werden müssen, sind an solche Steinmetzarbeiter und Bergleute in Akkord zu geben, bei welchen wahrgenommen wird, daß sie von der natürlichen Kristallisazion und Schichtenrichtung der Steine eine hinlängliche Kenntniß besitzen, weil hiedurch nicht nur dergleichen Arbeiten viel wohlfeiler verrichtet werden, sondern auch die abfallenden regulären Bruchstücke zu andern Bauwerken schicklicher zu brauchen sind.

Digitized by Google

Die abgesprengten Bruchstücke müssen, so wie andere Steine, sorgfältig aus dem Flusse geschaffet werden, damit sie weder durch ihr Liegenbleiben an derselben Stelle, noch durch weitere Vertragung an anderen Orten der Schifffahrt hinderlich werden. In dieser Hi sicht hat der Bauführer sowohl vor, als nach dem Steinsprengen die betreffende Flußstrecke genau zu sondiren, und vor der vollständigen Räumung keine Zahlung anzuweisen.

26) Die größtentheils grobschotterige Grundlage der Moldau und das rasche Gefälle dieses Flußes, welches die Ufer und alle Bauwerke heftig angreift, machen nothwendig, daß alle Pfähle (Pilots) nicht nur mit eisernen Schuhen versehen, sondern auch so tief, als mit den gewöhnlichen 4 bis 5 Zentner schweren Rammklötzen geschehen kann, möglichst eingetrieben werden. Zur genauen Beobachtung dessen wird den Bauführern aufgetragen, bei allen solchen kostbaren Baugegenständen ohne Unterlaß beständig gegenwärtig zu seyn, und sich unter keinem Vorwande davon zu entfernen. Jede Ursache zu einer Entfernung ist vorläufig der Direkzion anzuzeigen, damit entweder der Vorfall, wo möglich durch ein anderes Individuum untersucht, oder der Bauführer von seiner Aufsicht durch einen anderen während seiner Entfernung abgelöset werden könne. Nach seiner Zurückkunft hat der Bauführer, welcher wegen plözlicher Krankheit, oder wegen Mangel an Personale durch einen anderen Bauführer nicht ganz ersetzt werden könnte, über alle in seiner Abwesenheit geschlagenen Pfähle so viele Proben zu nehmen, als es nur immer die Zeitumstände und Dringlichkeit des Baues gestatten. Die Probe besteht darin, daß ein von den Arbeitern als vollendet verlassener Pfahl (und eben so die Flachbürsten) mit einer Hitze von 24 neuen, möglichst starken Schlägen untersucht und geprüft werde, ob selbe noch weiter eingetrieben werden können. Findet sich das Letztere, so muß der Zimmermann, dem diese Arbeit in Akkord gegeben ist, verhalten werden, nicht nur diesen, sondern auch alle übrigen Pfähle und Bürsten in Gegenwart des Bauführers bis zu ihrer Unbeweglichkeit nachzuschlagen. In derselben Hinsicht darf in keinem Falle gestattet werden, daß Pfähle in Abwesenheit des Bauführers abgeschnitten, noch weniger, daß abgeschnittene Pfähle durch einige Schläge oder auf andere Art unkenntlich gemacht, und der Untersuchung des Bauführers entzogen werden.

Alle mit einem solchen oder anderem Betrug befangenen Arbeiter sind entweder sogleich zu entlassen, oder, wenn dieses wegen Mangel anderer Arbeitsleute und dringender Baulichkeit nicht geschehen kann, mit angemessenen scharfen Verweisen unter genauere Aufsicht zu nehmen; nach dem zweiten Betretungsfall aber sind dieselben unerbittlich

Digitized by Google

zu entlassen, und mit Zurückbehaltung des Lohnes für die unbrauchbare Arbeit gänzlich abzuschaffen, dagegen ist der Pächter oder Akkordinhaber zur Herbeischaffung anderer Leute anzuweisen.

27) Ueber die vorkommenden Schmied-, Wagner- und andere Handwerksarbeiten sind zwei gleichlautende Register zu führen, wovon eines dem Bauführer, das zweite dem betreffenden Handwerksmann in die Hände gegeben wird. In diese Register werden täglich die in Arbeit gegebenen Stücke mit Bemerkung der Schadhaftigkeit eingeschrieben, und nach gemachter Arbeit bei ihrer Ablieferung wieder abgeschrieben, und wechselseitig bestättigt.

Der Bauführer schreibt nämlich die gebrochenen Stücke in sein Vormerkbuch ein, sendet dieselben zur Verbesserung an den betreffenden Handwerksmann, welcher den Empfang dessen sogleich zu bestättigen, und das Vormerkbüchel dem Bauführer zurückzusenden hat: der Handwerksmann schreibt die geschehene Herstellung in sein Büchel, und sendet die erhaltenen Stücke nach geschehener Verbesserung samt seinem eigenen Vormerkbüchel an den Bauführer zurück, welcher die Arbeit zu untersuchen, die Zurückstellung dem Handwerksmann zu bestättigen, und die zurückerhaltenen Stücke samt dem Preise der Arbeit in beiden Büchern vorzumerken hat. Da die Schmiedarbeiten gewöhnlich nach dem Gewichte des Eisens verakkordirt und bezahlet werden, so ist in diesem Vormerkbüchel gleich Anfangs der Akkord pr. 1 Pf. vorzumerken. Wenn ein altes Eisen dazu gegeben wird, so muß dasselbe in einer eigenen Rubrik mit seinem Gewichte vorgemerket, und bei der Zurücknahme nach Abschlag des gewöhnlichen Eisenverbrandes wieder abgeschrieben werden.

Von 14 zu 14 Tagen oder längstens am Ende eines jeden Monats sind mit jedem Handwerker die Büchel zusammenzuhalten, die Geldbeträge bei jeder Post vorzumerken, und die Rechnung abzuschließen.

28) In Betreff der Zahlungen ist mit Hofdekret vom 11. Jänner 1810 anbefohlen worden, daß die Zahlungen für Bauwerke in der Nähe der Hauptstadt unmittelbar bei der Kassa der k. k. Baudirekzion, für die entfernteren Bauwerke aber bei dem nächsten Amte geschehen sollen, wozu an der Moldau und Elbe folgende Aemter vorgeschlagen mit Hofkanzleidekrete vom 18. Juni bestättigt, und mit Gub. Dekrete vom 23. Dezember 1813 Z. 26217 angewiesen worden sind:

Im Budweiser Kreise.

Die k. k. Salzverwaltung in Budweis.

Die k. k. Salzverwaltung in Moldauthein.

Das Fürstl. Schwarzenberg'sche Wirthschaftsamt in Frauenberg.

Digitized by Google

Im Prachiner Kreise.

Das Fürstl. Schwarzenberg'sche Wirthschaftsamt in Worlik.

Im Berauner Kreise.

Das Salzamt zu Wermierschitz.
Das Wirthschaftsamt in Slapp.
Das Wirthschaftsamt in Königsaal.

Im Rakonitzer Kreise.

Das Wirthschaftsamt Geniowes in Weltrus.
Das Wirthschaftsamt Raudnitz.

Im Bunzlauer Kreise.

Das Wirthschaftsamt Melnik in Schopka.

Im Leitmeritzer Kreise.

Die k. k. Kreiskassa zu Leitmeritz.
Das Wasser- und Hauptzollegstattamt Außig.
Das Wassereinbruchszollamt Niedergrund.

In Gemäßheit dieser höchsten Anordnung werden die angewiesenen Baugelder an das nächste obengenannte Amt abgesendet, die Zahlungen von demselben auf Anweisung des Bauführers geleistet, und der Bau verrechnet werden.

29) Da der Endzweck dieser höchsten Verordnung dahin gehet, daß alle Vorschüße und Interimszahlungen eingestellt werden, und keinem Bauführer erlaubt werden kann, einige Gelder gegen Interimsquittungen unter was immer für einem Namen oder Zahlungsvorwand auszuheben, sondern alle Zahlungen vom Amte an die Partheien unmittelbar geschehen sollen: so können vorzüglich die größeren Geldbeträge für Materialienlieferungen und verpachtete Arbeiten nur dem Empfänger selbst verabfolget werden; für Wochenlisten und kleinere Beträge aber können die Zahlungen zur Erleichterung des Amtes, statt nach jeder Woche, nur nach jeder zweiten Woche eingeleitet werden, und der Bauführer hat dem Amte vorläufig vor jedem Zahlungstage den hiezu erforderlichen beiläufigen Betrag anzuzeigen, damit dasselbe sich mit einer hinlänglichen Baarschaft zur Zahlung versehen möge.

30) Bevor eine Zahlung geschehen kann, müssen

a) die Materiallieferungen und verakkordirten Arbeiten gemäß Material- und Arbeitsregistern vom Bauführer mit den Partheien berechnet, und der zu zahlende Betrag nach Maßgabe des 16. §. ausgemessen

Digitized by Google

werden. Ueber diesen Betrag hat die Parthei eine mit dem klassenmäßigen Stempel versehene Quittung auszustellen, worin nebst dem Geldbetrage zugleich die Gattung und das Quantum der Arbeit, wofür die Zahlung geleistet wird, ordentlich angeführt werden muß. Diese Quittung wird vom Bauführer bestättigt, und an das zahlende Amt angewiesen. Eben so müssen

b) die Wochenlisten für Arbeiten in Taglohn vor ihrer Zahlung vom Bauführer ausgefertigt, der verdiente Lohn für jeden einzelnen Arbeiter ausgewiesen, und das Quantum der in Taglohn verfertigten Arbeit entweder unmittelbar beigesetzt oder a tergo der Wochenliste vorgemerket werden.

Bei der Zahlung hat jeder Empfänger seinen erhaltenen Betrag eigenhändig zu unterfertigen, oder, wenn er des Schreibens unkundig ist, mit einem kennbaren Zeichen den Empfang zu bestättigen.

31) Alle vom Bauführer unterfertigten und zur Zahlung angewiesenen Rechnungsdokumente sind von demselben in einem Register vorzumerken, damit derselbe nebst der Bauführung zugleich die Uebersicht der Rechnungsführung sich gegenwärtig halten, nach geendigtem Bau die ordentliche, vorschriftsmäßige Rechnung verfassen, und alle Umstände vollkommen zu erläutern im Stande seyn möge.

32) Während der Ausführung des Baues hat der Bauführer durch seine beständige Gegenwart zu bewirken, damit alle Arbeiten nach Anweisung des Bauplans zweckmäßig und vollständig geschehen. Alle etwa nöthigen Abweichungen sind vorläufig der Direkzion anzuzeigen.

33) Da bei Anarbeitung der Pfähle und Flachbürsten, Kronhölzer und Bundriegeln u. dgl. auch bei der strengsten Bemessung sich doch jederzeit einige Abfälle ergeben: so hat das bauführende Individuum täglich diese Abfälle sorgfältig sammeln zu lassen. Am Ende der Woche oder längstens nach 14 Tagen werden diese Abfälle geschätzt, im Beiseyn des zahlenden Amtes lizitirt, und der gelöste Betrag von demselben in Empfang genommen.

34) Von den gesammten Material-, Arbeits- und Zahlungslisten wird eine Abschrift von 14 zu 14 Tagen an die k. k. Baudirekzion eingesendet, und mit einem Berichte über den Fortgang des Baues, über glückliche und unglückliche Ereignisse, oder neue vorgefallene Hindernisse u. dgl. einbegleitet. Da diese Berichte zur Uebersicht des gesammten Bauwesens bei der Baudirekzion unumgänglich nothwendig sind, so wird die ordentliche Einsendung derselben um so verläßlicher gewärtiget, als sie widrigenfalls durch Strafboten würden abgeholt werden müssen.

Digitized by Google

35) In diesen Berichten wird die bevorstehende Vollendung des Baues wenigstens 14 Tage vorher angezeigt, damit die k. k. Baudirekzion ein Amtsindividuum zur gänzlichen Uebernahme absenden könne. In dieser Zwischenzeit wird der Bauführer nebst den noch übrigen Arbeiten zugleich seine gesammten Material- Arbeit- und Geldrechnungen zum Abschluße vorbereiten, und alle aus den Depositorien erhaltenen Geräthschaften in den ursprünglichen, brauchbaren Stand wieder herstellen lassen.

36) Der abgeschickte Oberbeamte wird den ausgeführten Bau in allen seinen Bestandtheilen durchgehen, und sowohl mit dem genehmigten Bauantrage, als mit den über die Ausführung erstatteten Berichten und erlassenen Aufträgen kombiniren, und alle Mängel, wenn sich einige vorfinden sollten, auf Kosten des Schuldtragenden herstellen lassen.

37) Nach erfolgter Approbazion werden die erborgten Geräthschaften in die betreffende Vorrathskammer zurückgelegt, und bei jeder solchen Gelegenheit der gesammte Zeug- und Geräthschaften-Vorrath durchgesehen, und die vorgefundene Richtigkeit des betreffenden Inventariums bestättigt. Die übrigen geringeren Geräthschaften, als: Gerüstholz und verdorbenes Bretterwerk, Schuttkarren, Schaufeln, Spitzhauen, Plätteln, Schiffe u. dgl., wenn sie nicht noch in demselben Jahre zur Ausführung eines andern Baues gebraucht, und gegen Schätzung dahin übergeben werden können, sind auf dem Wege der Versteigerung zu veräußern.

Das Verzeichniß der verkäuflichen Gegenstände ist vorläufig bei den nächsten Wirthschaftsämtern, und auf anderen Wegen möglichst bekannt zu machen, und bei der Lizitazion, wie §. 5, 6, 7, zu verfahren. Die Verkaufsprotokolle werden von den Baudirekzions- und Zahlungsbeamten, und von den lizitirenden Partheien unterfertigt, und der Baurechnung beigelegt.

38) Endlich werden alle Rechnungsdokumente von dem zahlenden Amte samt Rechnungsrest an den Uebernahmsbeamten gegen Empfangschein übergeben, und von demselben mit Bericht über den Befund des ausgeführten und übernommenen Bauwerkes an die k. k. Landesbaudirekzion zur weiteren Einleitung vorgelegt.

Prag, am 1. Mai 1814.

Digitized by Google

A. Journal über

Tag.	Taglohnergeräthschaften.											Bergbauzeuge.									
	Steinkarren.	Schuttkarren.	Wasserkrügen.	Kreuzspitzen.	Spitzhauen.	Rothauen.	Eiserne Schaufeln.	Handschlägel.	Handramme.	Lettenstämpfer.	Spritzkannen.	Spitzige Brechstangen.	Brechstangen.	Eiserne Grundbohrer.	Eiserne Schußröhren.	Schußzeuge.	Steinbohrer.	Ladstöcke.	Raumnadeln.	Schußkrasen.	Steinschlägel.

Baugeräthe.

Fäustlinge.	Schiffsgeräthe.	Maschinen und dazu gehörige Geräthschaften.
Steintheile.	Schiffe.	Großes Schlagwerk.
Bergkragen.	Schiffzugseile.	Ordinäres dto.
	dto. Schnüre.	Hoyerseile.
	Hefseile.	Zugstränge.
	Plätteln.	Beschlagene Hebwinden.
	Floßstangenhacken.	Zugschrauben.
	dto dto. Schuhe.	Pilotenzugketten.
		Ordinäre Ketten.
		Holzschleppketten.
		Steinhebzangen.
		Beschlagene Wasserpflüge.
		Harfensäge.
		Beschlagene Wasserschnecken.

Digitized by Google

B. Journal über die

Empfang.

| Name des Lieferanten | Holzgattungen. | | |

Verwendung.

| Zahl der Verwendung. | Verwendung. | | |

C. Journal

über Wasserstand, Arbeit und Geldanweisung.

Tag.	Wasserstand.			Gegenstand und Quantum der Arbeit.	Zahlungen.			
	Früh.	Mittags.	Abends.		gemäß Akkord.		gemäß Wochenlisten.	
					fl.	kr.	fl.	kr.

Digitized by Google

Gub. Dekret vom 3. April 1822, G. Z. 13517.

Die k. k. Hofkanzlei hat mit Hofdekrete vom 28. Februar l. J., H. Z. 1809 die bisher den Magistraten der privilegirten Städte Pilsen, Eger, Elbogen, Budweis und Karlsbad zu verausgaben bewilligten Bauauslagen mit 300 fl., und der Stad Prag mit 500 fl. Wiener Währung nach dem gleichen Nennbetrage auf Metallmünze zu erstrecken befunden.

Gub. Verord. vom 29. Oktober 1824, G. Z. 55238.

In Erwägung des ausgebreiteten Patronatsumfanges und der damit verbundenen mannigfaltigen Verwaltungsgeschäfte des Prager Magistrats, dann in Berücksichtigung, daß ein eigenes Kirchenamt bestehe, dem drei Magistratsräthe als Inspektoren unmittelbar vorstehen, die aber demungeachtet jede, 10 fl. übersteigende, Auslage dem Magistrate vorlegen müssen, es daher keineswegs an der nöthigen Kontrolle fehlet, übrigens dem Magistrate auch hinsichtlich der Verwaltung des Gemeindvermögens ein größerer Wirkungskreis bereits eingeräumt wurde: hat die Landesstelle zu bestimmen befunden, daß der Prager Magistrat von nun an befugt seyn soll, gleich den Kreisämtern 100 fl. Konvenzionsmünze auf Bau- und andere kirchliche Gegenstände ohne Gubernialbewilligung, jedoch immer mit Zustimmung des Bezirksvikärs aus dem Kirchenvermögen zu verausgaben; dagegen aber jede, diesen bewilligten Betrag übersteigende, Auslage unter eigener Dafürhaftung dem Landesgubernium anzuzeigen habe.

Gub. Dekret vom 2. Dezember 1825 G. Z. 58976.

Dem Prager Magistrate wird die Macht eingeräumt, in Hinkunft bei den Bau- Auslagen den Betrag per 50 fl. aus der jüdischen Domestikalkassa ohne hierortige Genehmigung anweisen zu dürfen.

Gub. Verord. vom 4. Jänner 1827. G. Z. 324.

Um bei den ohnehin gehäuften Geschäften aller Behörden eine Verminderung oder wenigstens eine Vereinfachung des Ganges der Verhandlungen zum Besten des Dienstes herbeizuführen, findet die k. k. Landesstelle nachstehende Verfügungen zu erlassen, und zwar:

4) Können die k. Kreisämter auch alle, den Betrag von 50 fl. Konv. Münze nicht übersteigenden, Herstellungen bei den Kontribuzionsgetreidschüttböden nach vorläufiger Prüfung der Kostenüberschläge durch den k. Kreisingenieur gegen dokumentirte Verrechnung in den Steuerrechnungen bewilligen; alle auf einen höheren Betrag lautenden Bau-

Digitized by Google

anträge aber, Anschaffungen von Steuerkassen, dann auf alle anderweitigen, in dem Sistemalpatente und der Kassainstrukzion gegründete sistemisirte Auslagen Bezug nehmenden Gegenstände sind von den k. Kreisämtern unmittelbar der k. Staatsbuchhaltung zur weiteren Vorlegung an die Landesstelle einzusenden, wobei derselben zur Pflicht gemacht wird, bei Anträgen auf neue Baue vorläufig sich mit der k. Landesbaudirekzion ins Einvernehmen zu setzen, und gemeinschaftlich mit ihr die Aeußerung zu erstatten.

11) Anträge zu Erfolgungen aus den Gemeinrenten zur Bestreitung von Bauen oder anderen für nothwendig befundenen Auslagen in solchen Beträgen, deren Anweisung den Wirkungskreis der Magistrate, Schutzobrigkeiten und k. Kreisämter übersteigt, sind durch die k. Staatsbuchhaltung dem Landesgubernium vorzulegen.

Gub. Verord. vom 17. Jänner 1827, G. Z. 3415.

Zur Hintanhaltung jedes überflüssigen Geschäftsaufwandes und Umtriebes in Sanitätssachen werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

11) Sind alle jene Verhandlungen, welche die Errichtung und Herstellung von Leichenhöfen und Leichenkammern zum Zwecke haben, nur dann mittelst der k. Staatsbuchhaltung der Gubernialamtshandlung zu unterlegen, wenn für die Bau- und Herstellungskosten das Kirchenvermögen mit einem, hundert Gulden Metallmünze übersteigenden, Betrage in Anspruch genommen werden soll. Sollte übrigens den k. Kreisämtern für die Folge in Beziehung auf die Kirchenbaulichkeiten ein größerer Wirkungskreis eingeräumt werden, so hat dieser auch hinsichtlich der Errichtungs- und Herstellungskosten von Leichenhöfen und Leichenkammern, in so fern hiefür das Kirchenvermögen zur Beitragspflicht gezogen wird, zu gelten. In jenen Fällen endlich, wo wegen Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens der Patron die Kosten der letzterwähnten Baulichkeiten zu bestreiten hat, haben die k. Kreisämter blos auf die zweckmäßige und gehörige Herstellung zu sehen, ohne die Adjustirung der Baupläne und Kostenüberschläge zu veranlassen.

Gub. Verord. vom 17. Jänner 1827, G. Z. 3453.

Zur Erzielung eines möglichst beschleunigten Geschäftsganges und der thunlichsten Vereinfachung bei den Verhandlungen über Spitalstiftungsangelegenheiten werden nachstehende Verfügungen getroffen:

1) Werden die k. Kreisämter bei den unter Privatpatronaten stehenden Spitalsstiftungen zu Zahlungsanweisungen aus deren Ver-

Digitized by Google

mögen in allen jenen Fällen ermächtiget, wo es sich b) um Baulichkeiten, welche den Betrag von Hundert Gulden Metallmünze nicht überschreiten, handelt.

Gub. Verord. vom 23. Februar 1827, G. Z. 4615.

Um für die Zukunft dem vielfachen Einschreiten hinsichtlich der vorkommenden Baulichkeiten bei den unter der Staatsverwaltung stehenden Stiftungshäusern so viel als möglich zu begegnen, wird in Erwägung des Umstandes, daß um den Betrag von 10 fl. W. W. sehr geringe Reparaturen vorgenommen werden können, und durch die sogleiche Vornahme minderer Reparaturen selbst für die Folge bedeutendere Auslagen vermieden werden, den Rechnungsführern die Bewilligung ertheilt, von nun an den Betrag von zehn Gulden Konv. Münze auf mindere Baulichkeiten verausgaben zu dürfen.

Gub. Verord. vom 17. Juli 1827, G. Z. 24069.

Mit Gubernialdekrete vom 23. Februar l. J., G. Z. 4615 ist in Erwägung des Umstandes, daß um den Betrag von 10 fl. W. W. sehr geringe Reparaturen vorgenommen werden können, und daß durch die unverzögerte Vornahme minderer Reparaturen selbst für die Folge bedeutendere Auslagen vermieden werden, den Rechnungsführern der unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Stiftungshäuser die Bewilligung ertheilt worden, nunmehr den Betrag von 10 fl. Konv. Münze auf mindere Baulichkeiten verausgaben zu dürfen.

Da derselbe Grund dieser Bestimmung auch bei den Baulichkeiten der k. k. Patronats- und Kirchengebäude vorhanden ist, so wird die oben bei öffentlichen Stiftungshäusern auf mindere Baulichkeiten bewilligte Verausgabung von 10 fl. Konv. Münze auch auf Bauherstellungen minderer Art bei den k. k. Patronats- und Kirchengebäuden ausgedehnt.

Welches über die, von einem k. Kreisamte gemachte, Anfrage den k. Kreisämtern in Beziehung auf die Anfangs bezogene Gubernialverordnung zur eigenen und der Unterbehörden Nachachtung bedeutet wird.

Gub. Verord. vom 8. Oktober 1827, G. Z. 48789.

Nach der Gubernialverordnung vom 4. Jänner l. J., G. Z. 324 wurden die k. Kreisämter unter gewissen Umständen ermächtiget, die Gehaltszuschüsse für die Steuereinnehmer und die Anschaffung der Steuerkaleschen, so wie die Herstellungskosten der Kontribuzionsgetreidschüttböden bis auf einen gewissen Betrag zur Verausgabung aus der

Digitized by Google

Steuerkassa zu bewilligen, ohne daß die Kreisämter dabei angewiesen worden wären, vorläufig das Gutachten der k. Staatsbuchhaltung hierüber einzuholen.

Da nun nach einer Anzeige der k. Staatsbuchhaltung dessen ungeachtet mehrere k. Kreisämter in diesen Angelegenheiten vorläufig das Gutachten der k. Staatsbuchhaltung einholen, welches doch nicht nothwendig ist, weil die k. Kreisämter das Vorhandensein jener Umstände, unter welchen denselben die Befugniß zur Verausgabung eingeräumt wurde, selbst beurtheilen können, und die Staatsbuchhaltung bereits von der Landesstelle angewiesen wurde, bei der Revision der Steuerkassarechnungen darauf zu sehen, daß keine unzulässige oder ungebührliche Verausgabung Statt finde: so werden die k. Kreisämter hiemit angewiesen, sich in derlei Fällen nicht mehr um ein Gutachten an die k. Staatsbuchhaltung zu verwenden, sondern unmittelbar selbst zu entscheiden, in besonderen Fällen aber das Nöthige selbst zu erheben.

Diese Weisung wird auch auf die Auslagen aus der Steuerkassa ausgedehnt, zu deren Verausgabung die k. Kreisämter mit der Gubernialverordnung vom 17. Jänner l. J., G. Z. 3415 ermächtiget wurden.

Gub. Verord. vom 20. März 1828, G. Z. 6529.

Den Dorfrichtern ist einzuschärfen, sich keine, den Betrag von 5 fl. C. M. übersteigende, Auslage ohne frühere Bewilligung des Wirthschaftsamtes zu erlauben, so wie auch das Wirthschaftsamt selbst nur zu der Verausgabung von 25 fl. C. M. ermächtigt wird, und zu jeder höheren Auslage die Genehmigung des Kreisamtes anzusuchen verbunden bleibt.

Gub. Präsidialdekret vom 15. Oktober 1828, G. P. Z. 4992.

Um allen Eigenmächtigkeiten, welche von einzelnen Beamten auf den Staats- und Fondsherschaften mit den oft willkührlich aus den Renten erhobenen versucht worden sind, für die Zukunft kräftig entgegen zu wirken, und eine schnellere Verrechnung der Bauvorschüsse zu erzielen, hat die k. k. Hofkammer nach Inhalt eines Präsidialschreibens vom 2. l. M., H. Z. 39491 erkannt, daß es unerläßlich nothwendig sey, den Wirthschaftsämtern und rücksichtlich den zur Kontrolle aufgestellten Wirthschaftsbeamten ihre Obliegenheiten in dieser Beziehung durch bestimmte Vorschriften vorzuzeichnen, und die Nichterfüllung derselben mit Strenge zu ahnden. Das nebenliegende Regulativ wird der k. Staasgüteradministrazion unter Einem mit der Weisung zugestellt, dasselbe unverweilt in die Wirksamkeit zu setzen, und dieselbe wird für dessen strengste Handhabung verantwortlich gemacht.

Digitized by Google

Zugleich haben die k. k. Kreisämter die Kreisingenieure im Nachhange zu der Verordnung vom 21. November 1827, Z. 5690 hievon mit dem Auftrage zu verständigen, die genaue Befolgung dieser Vorschriften bei ihren Untersuchungen zu überwachen, ein abweichendes Benehmen sogleich der k. Staatsgüteradministrazion, oder nöthigen Falls durch das k. Landesgubernium anzuzeigen.

Beilage.

Regulativ,

wie sich von den Wirthschaftsämtern auf den böhmischen Staats- und Fondsgütern in Ansehung der aus den herrschaftlichen Renten zu verwendenden Bauvorschüsse und ihrer Kontrollirung zu benehmen sey.

1) Wie mit dem Hofkammerdekrete vom 3. Jänner 1828, Zahl 49402 angeordnet wurde, ist die eigenmächtige Vornahme von Baulichkeiten, den Fall plötzlich unverschieblich nöthig werdender Herstellungen ausgenommen, durchaus untersagt. Jeder diese Anordnug übertretende Beamte, er sei Approbant, Kassier oder Rechnungsführer, wird im Uebertretungsfalle mit einer Strafe von 10 fl. bis 50 fl. Konv. Münze belegt. Das Erkenntniß hat das k. k. Landespräsidium über die von der k. k. Staasgüteradministrazion und von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung zu erstattenden Anzeigen zu Handen des Armenfonds zu fällen. Nebstdem werden alle Schuldtragenden und alle, welche zu der eigenmächtigen Vornahme eines Baues beigestimmt haben, der Obrigkeit jeden Schaden, und alle wie immer Namen habenden Unkosten samt Zinsen durch Abzug vom Gehalte oder sonstigem Vermögen ersetzen, wenn der Bau nicht nothwendig war, und eine geringere Reparatur genügt hätte, oder wenn der Bau fehlerhaft, oder über das Bedürfniß, oder mit Gebrechen vorgenommen wurde.

2) Zu jedem Baue ohne Ausnahme müssen die Aemter die höhere Bewilligung auf die vorgeschriebene Art einholen. Bevor diese Bewilligung und die Anweisung der dießfälligen Bausumme nicht erfolgt ist, darf mit dem Baue nicht begonnen werden; es ist daher auch keinem Amte erlaubt, einen Bauvorschuß ohne bereits erfolgte Anweisung von der k. k. Staatsgüteradministrazion aus den Renten zu erheben. Jede Uebertretung dieser Anordnung wird nach dem 1. §. strenge geahndet, wenn auch der Bau selbst gar nicht begonnen worden, oder aus was immer für einer Ursache unterblieben ist.

3) Selbst bei unverschieblich dringenden Herstellungen darf kein Bauvorschuß ohne vorher eingeholte Bewilligung der k. k. Staatsgüteradministrazion erhoben werden, weil die Auszahlung der Lieferanten

Digitized by Google

erst nach dem beendeten Baue erfolgt, und in dringenden Zahlungsfällen um die baldige Bewilligung bei der Administrazion gebeten werden kann.

4) Wird der Bau bewilliget, jedoch in mehrere Jahre eingetheilt: so darf nur der in jedem Jahre erforderliche Betrag als Vorschuß angesucht und bewilliget werden.

5) In keinem Falle darf der ganze oder ratenweise Vorschuß an den Baurechnungsführer erfolgt werden, sondern diesem liegt es ob, wenn der Bau ganz oder zum Theile in der eigenen Regie geführt wird, die dießfälligen Auslagen wochen- oder monatweise bei den Wirthschaftskonferenzen in Vortrag zu bringen, worauf das Rentamt die angewiesenen, von dem Amtsvorsteher approbirten Auslagen an die Partheien zu erfolgen hat. Wird der ganze Bau im Lizitazionswege an den Mindestbietenden verpachtet, dann wird ohnehin die Zahlung an den Pächter in Terminen oder nach beendetem und übernommenem Baue geleistet.

6) In Fällen, wo die k. k. Staatsgüteradministrazion einen Vorschuß anzuweisen in der Lage ist, muß ein gleicher Betrag in Empfang genommen, und so lange verwiesen werden, bis die Summe nach erlegter Baurechnung reel in Ausgabe gelegt wird.

7) Sobald im Falle einer Baulichkeit zu diesem Zwecke Auszahlungen aus den Renten erfolgen, es mag ein Vorschuß geleistet worden seyn oder nicht, hat das betreffende Amt als Dokument der Rentrechnung den Erlaß oder jene Verordnung, mit welcher der Bau bewilliget wurde, samt der Angabe des bewilligten Kostenbetrages in beglaubter Abschrift beizulegen.

8) Sollten zu einem Baue Vorschüsse durch mehrere Jahre geleistet werden, ist sich jedesmal, so oft ein Vorschuß aus den Renten genommen wird, auf die der früheren Rechnung bereits zugelegte dießfällige Ausgabsbewilligung zu beziehen, um überzeugt zu seyn, daß nicht mehr, als zum Baue bewilliget und angewiesen wurde, an Vorschuß in Ausgabe gelangt ist, wobei zugleich die Zeit, wann der Bau anfängt und beendigt seyn wird, anzugeben ist. Ueber die Einhaltung des angegebenen Bautermins hat der Rechnungsführer zu wachen.

9) Bei Bauführungen, welche zwar bewilliget und Vorschüße zur Beischaffung der Materialien bereits geleistet, nach der Hand aber eingestellt wurden, oder aus andern Ursachen nicht unternommen werden konnten, sind die vorschußweise verwendeten Auslagen in der Art zum Rückempfange zu bringen, daß die Materialien zum Rechnungsempfange in den betreffenden Materialrechnungen gegen reele Verausgabung der Beischaffungskosten gelangen.

Digitized by Google

10) Jeden Vorschuß zu einem Baue oder zu einer Reparatur bei den Beamtenswohnungen und Nebengebäuden, welcher ohne Bewilligung, sonach eigenmächtig erhoben wurde, hat jener Beamte, welcher die Bewilligung zur dießfälligen Bauausgabe ertheilte, selbst dann, wenn die Nothwendigkeit des vorgenommenen Baues oder der Reparatur nach der Zeit erwiesen werden sollte, unnachsichtlich zu leisten; und es wird im Falle einer nachträglichen Geldanweisung über eigenmächtig unternommene Herstellungen oder Reparaturen die Entscheidung des k. k. Landespräsidiums anzusuchen seyn.

11) Nachtragskostenüberschläge, welche nach beendigtem Bau zur Rektifizirung und Bestättigung eingebracht werden sollten, werden zurückgewiesen. Sollten aber während des Baues zufällige Umstände eintreten, welche einen größeren Kostenaufwand, als bewilligt wurde, herbeiführen, so ist sogleich und während des Baues ein Nachtragskostenüberschlag zu verfassen, und zur Adjustirung einzubringen. Der gegen diese Anordnung handelnde Approbant oder Baurechnungsführer hat in jedem Falle derlei, erst nach beendigtem Baue in Vorschein kommende, Ueberbauungskosten zu ersetzen.

12) Jeder neue Bau ist nach Vorausgabe des ersten Vorschußes längstens binnen zwei Jahren zu beendigen, mit Ausnahme außerordentlicher Fälle, welche die Aemter der vorgesetzten Stelle anzuzeigen haben werden. Vorschüsse aber, welche auf Reparaturen verwendet wurden, sind in dem darauf folgenden Jahre, als selbe aufgenommen wurden, durch die Rechnungslegung in Abstattung zu bringen, zu welchem Erlage dieser Baurechnungen der Termin mit Ende eines jeden Jahres bestimmt wird. Bei Verstreichung des Termins hat das k. k. Landes-Präsidium die Geldstrafen für die saumseligen Rechnungsleger zu bestimmen; weßhalb die k. k. Staatsbuchhaltung mit Anfang eines jeden Jahres die Anzeige zu machen hat, welche Rechnungsführer mit der Einbringung der Rechnungen im Rückstande verblieben sind.

13) Baurechnungsführer sind nur dann auf eine andere Herrschaft zu übersetzen, oder zu befördern, wenn selbe über alle ihnen anvertrauten Bauführungen, sie mögen bereits beendigt, oder noch im Zuge begriffen seyn, die Bau- oder Stückrechnungen erlegt haben. Eben so wird keinem Rechnungsführer oder Amtsvorsteher im Falle seiner Pensionirung die Pension flüßig gemacht, wenn er nicht über die in Verrechnung gehabten, oder unter seiner Vorstehung angewiesenen Bauvorschüsse die Rechnungsrichtigkeit gepflogen hat; so wie übrigens den Gesuchen über Ausfolgung der Dienstkauzionen allemal die ämtliche Bestättigung beizulegen oder abzuverlangen seyn wird: daß der Gesuchleger mit keinen Bauvorschüssen befangen sey, oder daß derselbe keine

Digitized by Google

Baurechnungen zu erlegen habe. Das Amt hat für die Richtigkeit der Angabe zu haften.

Instrukzion

für das Prager Kirchenamt, bestättigt mit

Gub. Dekret vom 31. März 1829, G. Z. 22524.

§. 16. Bei nicht gewöhnlichen oder ganz neuen Auslagen, welche das kirchliche Oekonomikum betreffen, haben die Inspektoren das Befugniß, bis zu einem Betrage von 10 fl. Konv. Münze die Approbazion zu ertheilen; alle größeren Auslagen müssen dem Magistrate zur Genehmigung vorgelegt, nnd es darf bis zu deren Einlangung weder die projektirte Arbeit vorgenommen, noch sonst eine Zahlung geleistet werden.

§. 17. Obzwar gegenwärtig alle Baulichkeiten durch lizitatorische Pächter hergestellt werden, so haben dennoch die kirchenämtlichen Beamten bei jedem vorfallenden Baue fleißig nachzusehen, damit planmäßig, standhaft und mit Verwendung der in dem Kostenüberschlage aufgeführten Materialien gebaut werde; sollten aber wegen Gefahr am Verzuge unverzüglich vorzunehmende Reparaturen durch gedungene Handwerker hergestellt werden müssen, so hat jedesmal ein kirchenämtlicher subalterner Beamte die strenge Nachsicht auf fleißige Arbeit und gehörige Gebahrung mit den Materialien zu führen, in ein eigenes Register alltäglich die Handwerker und Handlanger einzutragen, und solches unter seiner Fertigung und Dafürhaftung entweder nach geendigter Arbeit, oder mit Ausgang der Woche zur Erwirkung der weiteren Approbirung und Zahlungsanweisung dem Kirchenamtmann einzuhändigen.

Hofkammerdekret vom 22. Oktober 1830, Z. 12505. F. S.

Der für die oberste Hof-Postverwaltung mit der allerhöchsten Entschließung vom 27. April v. J. sankzionirte Wirkungskreis enthält die Bestimmung, daß derselbe in Absicht auf Verhandlungen, welche Bauführungen an Aerarial-Postgebäuden oder die Abschließungen von Miethverträgen über Amtslokalitäten zum Gegenstande haben, keine Entscheidung zustehe, und daß über Gegenstände dieser Art von dem Landespräsidium nach gepflogenem Einvernehmen mit der obersten Hofpostverwaltung nach dem Wirkungskreise der Landesstellen zu verfügen sey.

Nunmehr haben aber Se. Majestät in dem dritten Absatze der allerhöchst sankzionirten Instrukzion für die Oberpostverwaltungen die Verhandlungen ausdrücklich nahmhaft zu machen geruhet, welche der

Digitized by Google

politischen Landesbehörde für die Zukunft hinsichtlich des Postwesens vorbehalten bleiben. Da nun unter diesen die Bauführungen und Miethverträge für die Lokalitäten der Postenanstalten nicht erwähnt sind, so haben jene Angelegenheiten als Kammeralgegenstände, welche dem Wirkungskreise der politischen Landesstelle nicht vorbehalten sind, auf die mittlerweile allerhöchst systemisirte vereinte Kammeralgefällenverwaltung, welche die finanzielle Landesbehörde bildet, überzugehen, und die Oberpostverwaltung der Provinz wird sich daher in Gegenständen dieser Art an die vereinigte Kammeralgefällenverwaltung zu wenden haben, welche nach gepflogenem Einvernehmen mit der obersten Hofpostverwaltung hierüber inner den Gränzen des der vereinten Kammeralgefällenverwaltung eingeräumten Wirkungskreises verfügen wird.

Was die auf Baulichkeiten und Miethen für Postanstalten entfallenden Auslagen betrifft, so kommen dieselben jedesmal aus den Mitteln des Gefälles, wofür sie verwendet werden, mithin aus der Postkassa zu bestreiten, wornach die Oberpostverwaltung für deren Anweisung zu sorgen haben wird.

Wirkungskreis der vereinten k. k. Kammeralgefällenverwaltung Hfkdt. vom 17. April 1832, H. K. Z. 16263.

§. 17. In Absicht auf die Gebäude und das Baufach sind der höheren Behörde vorzulegen: Anträge

a) über die Aufführung ganz neuer Gebäude, welche früher noch nicht bestanden haben;

b) über Reparazionen, mit welchen eine Umstaltung oder eine Vergrößerung der Gebäude verbunden ist;

c) über die Wiederherstellung von Aerarialgebäuden, welche durch Feuer oder einen anderen Unglücksfall gänzlich zu Grunde gegangen sind, wenn in diesen drei Fällen der Gesammtbetrag der Kosten 3000 fl. übersteigt.

Wirkungskreis der Kammeral-Bezirksverwaltungen.

§. 16. Die Kammeral-Bezirksverwaltungen können die Reinigung, so wie die gewöhnlicheren Ausbesserungen der zum öffentlichen Gebrauche dienenden ärarischen oder gemietheten Gebäude, und, sofern in Ansehung der letzteren der Miethkontrakt nicht andere Bestimmungen enthält, dann, wenn die Auslagen für eine solche Reparazion im Ganzen 200 fl. nicht übersteigt, und wenn in dem, von der vorgesetzten Behörde genehmigten, Jahresvoranschlage die nöthige Bedeckung dafür enthalten ist, mit Beobachtung der bestehenden Vorschrift, daß die hierüber verfaßten Kostenanschläge von dem Kreisingenieur vorläufig geprüft

Digitized by Google

und richtig gestellt werden, im Wege der öffentlichen Lizitazion veranlassen.

Die gleiche Befugniß steht denselben in Absicht auf die zum Bereiche der Kammeral- und Fonds-Güterverwaltung gehörigen Bauobjekte zu.

In Fällen erwiesener Dringlichkeit, und in so fern die gesammten Kosten nicht 100 fl. übersteigen, sind dieselben ermächtigt, Ausbesserungen auch außer dem Wege der öffentlichen Ausbiethung vornehmen zu lassen.

Gub. Verord. vom 21. April 1832, G. Z. 8025.

In Erledigung des Berichtes vom 19. September v. J., Z. 39081 wird dem Prager Magistrate bedeutet, daß mit den hierortigen Erlässen vom 10. September 1825, Z. 48798, 18. März 1826, Z. 14314 und 28. März 1828 den jüdischen Gemeindvorstehern das Recht eingeräumt wurde, auf Baureparaturen 10 fl. W. W. bei der Domestikalkassa zahlbar anzuweisen, während jede andere, und jede diesen Betrag übersteigende Auslage zur Erlangung der Liquidität nebstbei auch noch von dem Magistrate zu koramisiren ist. Bei diesem Vorgange hat es auch in Zukunft zu verbleiben, und es versteht sich überdieß von selbst, daß die jüdischen Gemeindvorsteher nur unter Mitbestättigung des jeweiligen Kassainspektors, der von jeder vorkommenden Domestikalkassa-Auslage stets die genaue Kenntniß haben soll, den Betrag von 10 fl. W. W. zu richtigen Rechnungsbeausgabung anzuweisen ermächtiget werden.

Außerordentliche Auslagen dagegen, auf welche der Magistrat in dem bezogenen Berichte hindeutet, kommen bei der Prager Domestikalkassa ohne eine höhere Bewilligung nicht vor, weil hiezu kein Fond vorhanden ist, indem jährlich der ordentliche Bedarf für alle Ausgaben präliminarmäßig angewiesen, und nach erfolgter hochortiger Bestättigung der dießfällige, gegen die bekannten Einnahmen sich zeigende Abgang von den Judengemeindgliedern im Repartizionswege baar eingezahlt wird. Der Magistrat wird daher auf die Beobachtung der bestehenden Vorschrift, nämlich bei außerordentlichen Auslagen mit Beobachtung seines Wirkungskreises die hierortige Bewilligung zu erwirken, hingewiesen.

Gub. Kundmachung vom 2. Juni 1832, G. Z. 21564.

Ueber einen im Einvernehmen mit der k. k. Hofkanzlei erstatteten Vortrag haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 1. l. M. allergnädigst zu gestatten geruhet, daß

zur Abkürzung und Vereinfachung des Geschäftsganges, mit Rücksicht auf den den vereinten Kammeralgefällenverwaltungen als finanziellen Landesbehörden ertheilten Wirkungskreis, auch die bei den politischen Landesstellen dermal zustehende Amtsmacht in mehreren Punkten angemessen erweitert werde.

Dem zu Folge werden dem Gubernium für die Zukunft folgende Befugnisse eingeräumt:

7) In Absicht auf die Gebäude und das Bausach: die Ertheilung der Bewilligung innerhalb den Gränzen des genehmigten Voranschlages:

a) zur Ausführung neuer Gebäude, welche früher noch nicht bestanden haben;

b) zur Vornahme von Reparazionen, mit welchen eine Umstaltung oder eine Vergrößerung des Gebäudes verbunden ist;

c) zur Wiederherstellung von Aerarial-Gebäuden, welche durch Feuer oder einen anderen Unglücksfall gänzlich zu Grunde gegangen sind; wenn in diesen drei Fällen der Gesamtbetrag der Kosten drei Tausend Gulden nicht übersteigt.

Das k. k. Gubernium wurde hievon mit dem Hofkammerdekrete vom 15. Mai 1832, H. Z. 2546 zur genauen Darnachachtung unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften mit dem Beisatze verständigt, daß in Absicht auf die hier angedeuteten Punkte in allen Fällen, wo die Bedingungen, unter welchen demselben nunmehr die selbstständige Amtshandlung eingeräumt wird, nicht eintreten, wie es sich von selbst versteht, die höhere Genehmigung einzuholen komme; daß unter Einem das k. k. General-Rechnungsdirektorium angegangen werde, mit Rücksicht auf das dem k. k. Gubernium zugewiesene höhere Befugniß in Bausachen, an die mit der Zensur der Rechnungen beauftragten Provinzial-Staatsbuchhaltungen das Geeignete zu verfügen.

Hofkanzleidekret vom 2. Juni 1832 H. Z. 10980, kundgemacht mit Gub. Dekret vom 8. Juli 1832, G. Z. 24578 u. 25002.

Mit der Verordnung der k. k. Hofkammer vom 15. v. M., Z. 2546 wurden der Landesstelle jene Punkte bekannt gegeben, in welchen zu Folge allerhöchster Entschließung vom 1. v. M. die den Länderstellen dermalen zustehende Amtsmacht in Rücksicht auf den Wirkungskreis der vereinigten Kammeralgefällenverwaltungen erweitert wurde.

Mit Berufung auf diese Verordnung, und nachträglich zu dem hierortigen Erlasse vom 11. v. M., Z. 9558 wird der Landesstelle zum Absatze:

7) insbesondere bemerkt, daß die Bauten, wozu nebst einem öffentlichen Fonde auch Private konkurriren (als bei Patronatsbauten), die Bauprojekte nur dann anher vorzulegen sind, wenn der Beitrag des öffentlichen Fondes zu einem Bauprojekte die Ziffer von 3000 fl. überschreitet.

Gub. Verord. vom 20. Dezember 1833, G. Z. 56317.

Die Landesstelle hat aus den vorgekommenen Geschäftsabhandlungen die Ueberzeugung geschöpft, daß seit einigen Jahren in allen jenen Fällen, wo zu irgend einer Kirchen- oder Patronatsbaulichkeit, Reparatur oder zur Anschaffung irgend eines Kirchengeräthes u. s. w. ein größerer, die Summe von 10 fl. C. M. übersteigender Betrag aus dem Kirchenvermögen verwendet werden soll, hiezu jedesmal die hierortige Bewilligung eingeholt wird.

Diese Uebung stellt sich als vorschriftswidrig dar, und ist zugleich mit dem Uebelstande verbunden, daß die Amtsgeschäfte unnützer Weise vervielfältigt, die Bauauslagen oft vergrößert, und die Bauherstellungen sowohl, als die übrigen nöthigen Anschaffungen verzögert werden.

Zur Abstellung dessen wird den k. Kreisämtern Folgendes zur Wissenschaft und genauen Nachachtung bedeutet:

Das Kirchenvermögen wird zunächst ordentlicher Weise

a) auf Baulichkeiten, nämlich zur Ausbesserung der schadhaften und baufälligen, und Herstellung der zu Grunde gegangenen Kirchen- und Pfarrgebäude in Anspruch genommen und verwendet. Bei Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten haben die k. Kreisämter nach den bestehenden Verordnungen und Gesetzen die von den Patronatsämtern einlangenden Bauoperate durch den Kreisingenieur genau und mit aller Strenge prüfen, und jene Bauobjekte, welche entbehrlich oder nicht unumgänglich nothwendig, sondern verschieblich sind, hievon ausscheiden zu lassen. Stellt sich aber die Herstellung als nothwendig und dringend dar, so können die k. Kreisämter zu Folge Gub. Verordnungen vom 18. Mai 1798, G. Z. 11052 und 19. August 1798, G. Z. 27052, wenn nach dem Kostenüberschlage die Auslagen 100 Gulden Konv. Münze nicht übersteigen, und von Seite des Patronats auf die Verwendung derselben angetragen wird, in so fern dadurch weder das Stammkapital angegriffen, noch den kurrenten Bedürfnissen ein Abbruch gemacht wird, die Bewilligung zum Baue im Einverständnisse mit dem Ordinariate selbst ertheilen.

Hiernach ist es von den Gub. Verordnungen vom 29. August 1783 und 4. August 1791, G. Z. 22548, denen zu Folge die k. Kreisämter alle 10 fl. übersteigenden Auslagen, sie mögen Reparaturen oder

Digitized by Google

andere Gegenstände betreffen, jederzeit hierher anzuzeigen gehalten waren, zur Gänze abgekommen.

Ueberdieß wurde durch die Hofkanzleidekrete vom 29. Jänner 1800, G. Z. 4235 und vom 7. Juli 1808, G. Z. 27818 den k. Kreisämtern der Wirkungskreis zur Bewilligung von Baulichkeiten bis zum Betrage von 100 fl. wiederholt in der Art zugestanden und bestättigt, daß in Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, und die sogleiche Herstellung unausweichlich ist, dieselben auch größere Beträge aus den Kirchenrenten nach vorläufiger Rücksprache mit dem Ordinariate anzuweisen ermächtiget sind, hievon jedoch die schleunige Anzeige der Landesstelle erstattet, und von derselben sich die nachträgliche Ermächtigung erbeten werden müsse. Auf diese gesetzlichen Normen werden die k. Kreisämter neuerdings verwiesen.

Gub. Dekret vom 31. Jänner 1834, G. Z. 4415.

Seine k. k. Majestät haben die Vereinigung der Geschäfte des k. Landesunterkammeramtes und des k. Unterkammeramtes der Leibgedingstädte anzuordnen geruht.

Da dermal sämtliche, für das vereinigte Unterkammeramt systemisirte Beamte ernannt sind, so hat die Landesstelle beschlossen, dieses neue Amt, welches zur Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten der k. freien nnd k. Leibgedingstädte aufgestellt ist, vom 17. Februar l. J. in Wirksamkeit treten zu lassen.

Hievon werden die k. Kreisämter zur eigenen Wissenschaft und weiteren Verlautbarung mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß die abgesonderte Amtsführung des k. Landesunterkammeramtes und Unterkammeramtes der Leibgedingstädte mit 16. Februar l. J. aufhören wird.

Zugleich wurden dem k. Fiskalamte ꝛc. die angeschlossenen, mit hohem k. k. Hofkanzleidekrete vom 22. März 1832, H. Z. 4494, Gub. Z. 15481 und vom 29. März 1833, H. Z. 5096, Gub. Z. 16285 genehmigten Instrukzionen für das neukreirte vereinigte Unterkammeramt und das mit demselben verbundene Rechnungsdepartement zur Wissenschaft und nöthigem Gebrauche übergeben.

Beilage.

Da Allerhöst Seine Majestät die Vereinigung der Geschäfte des k. k. Landesunterkammeramtes der k. freien Städte mit jenen der k. Leibgedingstädte unter der Leitnng des k. Landesunterkämmerers anzuordnen geruhet haben, wurde zur Bewirkung der zweckmäßigen Vermögensverwaltung dieser Städte mit hohem Hofkanzleidekrete vom 22.

Digitized by Google

März 1832, Z. 4494 für das vereinigte k. Unterkammeramt folgende Instrukzion mit Rücksicht auf die Landesverfassung, auf die sich geänderten Zeitverhältnisse und auf die hiernach erfolgten gesetzlichen Bestimmungen zur unabweichlichen Nachachtung vorgeschrieben.

A. Wirkungskreis des k. Unterkammeramtes.

6) In Betreff der Kontrolle über die Bauführungen hat das Unterkammeramt auf die zweckmäßige Erhaltung der Gemeindegebäude zu wachen, um nicht durch Versäumung kleinerer Reparaturen kostspielige Herstellungen und Bauführungen zum Nachtheile der Stadtgemeinden herbeizuführen.

Zu diesem Zwecke hat das k. Unterkammeramt und vorzüglich der Unterkämmerer sich bei den Bereisungen stets von dem Zustande der Gemeindgebäude zu überzeugen, die nothwendigen Reparaturen bereits stehender Gebäude, welche die Magistrate, wenn sie den Aufwand von 50 fl. Konv. Münze nicht übersteigen, ohnehin selbst vornehmen können, ungesäumt einzuleiten, die Reparaturen, deren Aufwand den Betrag von drei Hundert Gulden C. M. nicht übersteigt, selbst nach allenfälliger Prüfung des Kostenüberschlages, und Besichtigung des k. Kreisingenieurs, wo solche nothwendig wird, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche die verpachtungsweise Verakkordirung der Materialien — in so fern solche nicht von den Stadtgemeinden erzeugt und abgegeben werden können — und der Professionistenarbeiten anordnen, zu bewilligen, die einen höheren, den Betrag von drei Hundert Gulden Konv. Münze übersteigenden Kostenaufwand fordernden Reparaturen bereits bestehender Gebäude aber, so wie jede nothwendig befundene Aufführung eines neuen Gebäudes unter Beischließung des, vom k. Kreisingenieure geprüften Planes und Kostenüberschlags, dann der Materialien und Arbeitspreise der Landesstelle zur Genehmigung vorzulegen.

Beilage.

Instrukzion für das Rechnungs-Departement des vereinigten k. Unterkammeramtes.

I. Abschnitt, von den Amts- und Vormerkbüchern.

§. 1. Bei dieser Amtsbuchhaltung müssen nachstehende Bücher verlegt, und von den hiezu bestimmten Beamten genau und verläßlich geführt werden:

8) Zwei Vormerkbücher über Bauvorschüsse, abgesondert nach der Eigenschaft der Städte, und hiernach erlegte Baurechnungen für

Digitized by Google

jede Stadt auf einem eigenen Blatte, wodurch nicht nur eine schnelle Uebersicht aller für jede Stadt vorschußweise angewiesenen Geldbeträge zu Bauzwecken erreicht, somit der Bauaufwand bei jeder Stadt insbesondere ersichtlich gemacht, sondern auch die Kontrolle über die unverrechneten Bauvorschüsse sichergestellt, und es sonach möglich wird, die saumseligen Rechnungsführer zur Einbringung der Baurechnungen in den gesetzlichen Fristen zu verhalten.

II. Abschnitt, der Baurechnungen.

§ 15. Standhafte Zinsungen.

Da Orten, wo statt der ursprünglich festgesetzten Naturalzinsen ein Ruluizionszins gezahlt wird, hat sich der Zensurant zu überzeugen, ob solcher auf ein rechtskräftiges Instrument sich gründet.

Wenn bei dieser Rubrik ein Zuwachs an Zins von neu erbauten Häusern vorgeschrieben wird, ist darauf zu sehen, in wie ferne die Bedingungen des hohen Hofdekretes vom 17. August 1776, dann hohen Landespräsidialdekretes vom 3. Juni 1829, Z. 2208 erfüllt würden, gemäß welchen die Hausbauwerber, wenn sie auf Rustikal-, Gemeind-, Kirchen- und Pfarrgrund bauen wollen, 18 Tage Handrobot in natura oder nach kurrenten Taglohn reluirt zu leisten haben.

Wenn sie aber auf Dominikalgrund bauen wollen, haben sie folgende Bedingnisse zu erfüllen:

1) Haben die Bauwerber alle, auf den Grund, das Haus, Gewerbe, Familie u. dgl. entfallenden, wie immer benannten Steuern, Gaben und Leistungen für immer zu übernehmen.

2) Ist immer ein Laudemium von 2½ pr. Ct. in auf- und absteigender Linie, und 5 pr. Ct. für Seitenverwandte und Fremde nach den Kaufschillings-, oder wenn dieser nicht ausgedrückt wird oder unter die Hälfte des wahren Werthes steht, nach einer unpartheiischen Schätzung zu bedingen.

3) Ist ein jährlicher Grundzins nach der Größe des Grundes von 1 fl. 30 kr. bis höchstens 3 fl. zu bedingen, für zugetheilte Gärtchen oder Grundstücke sind eigene Abgaben festzusetzen.

4) Ist eine Naturalrobot von 26 Tagen mit wochentlich einem Tage oder die freiwillige verabredete Robotreluizion von 3 bis 4 fl. Konv. Münze zu bestimmen.

§. 43. Bauherstellungen.

Bei Prüfung aller zur Unterhaltung der städtischen Gebäude, Straßen, Brücken, erforderlichen Bauauslagen ist vorerst zu beobachten, daß der Magistrat bei Bauführungen den ihm zur eigenen Anweisung bestimmten Betrag von 50 fl. C. M. nie überschreite, und nach

Digitized by Google

Anordnung des h. Hofkanzleidekretes vom 14. Juli 1820, Z. 20164— Gub. Dekretes vom 3. August 1820, Z. 37257 nur nothwendige, nützliche und zweckmäßige, nie aber unnütze, am wenigsten aber solche Bauten vornehme, deren Herstellung der Gemeinde nicht einmal obliegt.

Der letztere Fall ereignet sich gewöhnlich bei den Beamtens- oder an sonstige Partheien vermietheten Wohnungen, daher der Zensurant bei Adjustirung solcher Auslagen stets nach dem Hofdekrete vom 18. Februar 1780 und k. k. Gub. Dekrete vom 28. Jänner 1790, Z. 2488, endlich nach dem hohen Hofkammerdekrete vom 24. Hornung 1807 zu verfahren hat, wornach alle Inhaber von Naturalquartiren verpflichtet sind, die sämtlichen, auf ihre Wohnungen zu verwendenden Auslagen, welche nicht zur nöthigsten Reparatur des Gebäudes, der Oefen, der Thüren und der Fenster gehören, und überhaupt einem Privathauseigenthümer von seiner Zinsparthei mit Recht nicht zugemuthet werden können, von ihrem eigenen Gelde zu bestreiten; alle dagegen handelnden Approbanten haben nicht nur den Ersatz selbst den Renten zu leisten, sondern auch einen gleichen Betrag zum Lokalarmenfond als Strafe der Eigenmächtigkeit zu erlegen; eben so hat auch der Zensurant für die Außerachtlassung dieser Rüge zu haften.

Um jeder Eigenmächtigkeit bei Baulichkeiten zu begegnen, hat der Rechnungsprüfer alle Jahre gleich bei Einsendung des rentämtlichen Präliminars das demselben beigelegte Bauprojekt samt dem Befundsprotokolle genau durchzugehen, und gegen alle, darin allenfalls aufgeführten, überflüssigen oder den Gemeindrenten nicht obliegenden Baulichkeiten schon im Voraus Einsprüche zu thun, und dann, wenn sie dessenungeachtet in der Rechnung erscheinen sollten, zum Ersatze zu schreiben.

Das aus den Geldvorräthen zu Baulichkeiten verabfolgte Materiale muß dort mit Berufung auf die Anweisung und auf die Geldrechnung in natura beausgabt und die Approbazion beigelegt werden.

Da über alle Bauherstellungen, zu denen die Zustimmung des k. Landesunterkammeramtes oder des k. k. Landesguberniums erforderlich ist, ordentliche Baurechnugen an die Staatsbuchhaltung zur Prüfung eingesendet werden müssen: so wird der Zensurant auf die Bauinstruk-zion vom 31. März 1788 gewiesen, insbesondere aber noch bei Prüfung einer jeden Baurechnung Folgendes zu beobachten haben:

1) Zur Anerkennung des zum Bau angewiesenen und in der Baurechnung in Empfang genommenen Geldbetrages muß die höhere Verordnung, mittelst welcher der Bau bewilligt wurde, beiliegen. Eben so muß

2) in Fällen, wenn ganze Gemeinden oder einzelne Personen Pflichtbeiträge zu den Bauherstellungen zu leisten verpflichtet sind, die von der kompetenten Behörde entworfene Repartizion und die Bestättigung des Magistrats, daß der Pflichtbeitrag in die Gemeindkassa bezahlt wurde, der Baurechnung angeschlossen werden.

3) Der adjustirte Kostenüberschlag, dann das Protokoll soll über die eingeleitete und erzielte Versteigerung der Baukosten in originali beigebracht werden.

4) Muß streng darauf gesehen werden, daß nicht nur die Quantitäten der nach dem Ueberschlage bewilligten Materialanschaffung und Verwendung niemals überschritten, sondern auch unter der nämlichen Benennung, wie in dem Ueberschlage, verrechnet werden.

5) Da, wo die Robotreluenten kontraktmäßig verbunden sind, die Fuhr- und Handlangerarbeiten in Abluizionspreisen zu leisten, werden solche nicht verpachtet, sondern in natura geleistet, und hierüber ein Fuhr- und Taglohnsregister der Rechnung beigelegt, in welchem rücksichtlich der Fuhren die Distanz des Auf- und Abladungsortes genau angegeben und die geleistete Anzahl Fuhren nach Tagen berechnet werden muß.

6) Die gehörig gestempelte Quittung des Baupächters über den nach dem Lizitazionsprotokolle gebührenden und wirklich auch erhaltenen Geldbetrag ist in originali beizulegen.

7) Ist sich nie zu begnügen, wenn die Baurechnung vom k. Kreisingenieur blos nnterfertigt, oder mit einem einfachen „Vidi" versehen ist. Im vorkommenden Falle ist die Rechnung zurückzuschließen, und ein Befundsprotokoll des k. Kreisingenieurs abzuverlangen, worin sowohl die wirkliche Verwendung und Nothwendigkeit des aufgerechneten Materials, als auch die Dauerhaftigkeit der Herstellung gewissenhaft angegeben und bestättigt seyn muß.

8) Ein Verzeichniß über jenes Materiale, welches aus einzelnen Gemeindvorräthen zum Bau verwendet wurde, vom Materialrechnungsführer ausgefertigt, und von dem Approbanten koramisirt, mit der Angabe, ob und wo solches in der Materialrechnung verrechnet wurde, muß beigebracht, endlich

9) Das Lizitazionsprotokoll über das verkaufte unbrauchbare alte Material vorgelegt werden.

§. 57. Nach der k. k. Gub. Verordnung vom 17. Juli 1827, Zahl 24069 ist den Kirchenrechnungsführern unter der Kontrolle des Vogteikommissärs und des Ortsseelsorgers der Wirkungskreis bis einschlüssig des Betrags von 10 fl. C. M. ohne höhere Bewilligung auf nothwendige Baureparaturen aus dem Kirchenvermögen zu verwenden,

Digitized by Google

eingeräumt. Bei Aufrechnung von Bauauslagen, wozu auch die Beischaffung der Apparamente und sonstiger inneren Kircheneinrichtungsstücke gehören, ist daher, wenn selbe 10 fl. C. M. nicht übersteigen, nichts anderes nöthig, als daß eine jede solche Ausgabspost mit einem bestättigten Akkordprotokoll oder Auszügel, dann einer klassenmäßig gestempelten und gehörig koramisirten Quittung des betreffenden Handwerkers oder Lieferanten dokumentirt werde. Ueber jeden, den Betrag von 10 fl. C. M. übersteigenden Bauaufwand muß hingegen zugleich der höhere Konsens, und zwar bis 100 fl. Konv. Münze des k. Landesunterkammerammeramtes, und über 100 fl. Konv. Münze des k. k. Landesguberniums vorliegen, und dann nach Maß der weiteren Umstände je nachdem es die größere oder mindere Ausdehnung des Baues nothwendig macht, die Ausgabspost allenfalls mit einer besonderen dokumentirten Baurechnung belegt werden. Hinsichtlich der Beobachtungen bei Prüfung einer Baurechnung wird der Zensurant auf den §. 43 dieser Instrukzion gewiesen.

Gub. Dekret vom 4. Februar 1836, G. Z. 5205.

Bei mehreren Berggerichten herscht der gesetzwidrige Vorgang, daß Gesuche der Gewerke um die Bewilligung zur Errichtung eines Montangebäudes aus der Ursache zurückgewiesen werden, damit dieselben hiezu sich früher mit der Bewilligung der politischen Behörden ausweisen.

Da nun nach dem §. 2. der Berggerichtsordnung vom 1. November 1781 sämtliche Berggebäude der Montanjurisdikzion zugewiesen worden sind, mithin nur die Montanbehörden die Bewilligung zur Errichtung der Berggebäude ertheilen können: so werden gemäß Dekretes der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 21. Jänner l. J., H. Z. 579 die k. Berggerichte angewiesen, um die Nachtheile, welche für die Gewerkschaften durch die Hin- und Rückweisungen entstehen, zu beseitigen, die Gesuche um derlei Bewilligungen den politischen Behörden von Amtswegen lediglich zu der Aeußerung zuzustellen, ob dieselben hinsichtlich ihres gesetzlichen Wirkungskreises gegen die Errichtung des fraglichen Gebäudes etwas einzuwenden haben. Nach dieser darüber erhaltenen Aeußerung haben aber die Berggerichte mit gehöriger Berücksichtigung derselben über das Gesuch selbst in der Art Amt zu handeln, wie es durch die bestehenden Gesetze vorgeschrieben ist.

Gub. Verord. vom 11. März 1836, G. Z. 6065.

Aus Gelegenheit einer gemachten Anfrage über den Wirkungskreis der Marktgerichte hinsichtlich der Auslagen aus den Gemeindrenten

Digitized by Google

wurde erwiedert: daß in der Regel die Marktgerichte hinsichtlich ihres Wirkungskreises in den Auslagen den Dorfschaften gleich, mithin nach der Gub. Verordnung vom 20. März 1828, G. Z. 6519, nach welcher dieselben blos einen Betrag von fünf Gulden Konv. Mze. aus den Gemeindrenten verausgaben, und die Wirthschaftsämter ihnen die Verausgabung von zwanzig fünf Gulden Konv. Mze. bewilligen dürfen, zu behandeln seyen.

Sollten jedoch die k. Kreisämter wünschenswerth finden, einigen der größeren Marktgerichte dießfalls einen größeren Wirkungskreis einzuräumen, haben dieselben hierüber einen motivirten Antrag anher zu machen.

Wornach sich auch die k. Kreisämter in vorkommenden Fällen zu benehmen, und auf die allenfalls wünschenswerth befundenen Ausnahmen bei größeren Marktgerichten den motivirten Antrag zu machen haben werden.

Gub. Dekret vom 14. April 1838, G. Z. 17290.

Wie es bekannt ist, sind die als abgesonderte Behörden bestandenen Straßen-, Land- und Wasserbau-Direkzionen in eine einzige Provinzialbehörde vereinigt worden, für welche nunmehr mit Hofkanzleidekrete vom 23. März l. J., H. Z. 6136 der Titel: „k. k. Provinzial-Baudirekzion" bestimmt worden ist.

Hievon werden die k. Kreisämter ꝛc. zur Wissenschaft und Darnachachtung verständiget.

Gub. Verord. vom 31. Oktober 1839, G. Z. 57655.

Ueber die aufgeworfene und kreisämtlicherseits vergutachtete Frage, ob und welchen Betrag die Patrone der Landesspitäler aus dem Spitalvermögen ohne Einholung einer höheren Bewilligung bei Spitalbaulichkeiten und sonstigen Spitalauslagen zu bewilligen hätten, findet sich die Landesstelle zum Ausspruche bewogen, daß es weder nothwendig noch räthlich sey, eine Aenderung in den dießfälligen Bestimmungen der Instrukzion für Landspitäler eintreten zu lassen, indem die Spitäler zum größeren Theile hierlands ein geringes Vermögen besitzen, daher keine besondere Kontrolle in Beziehung auf dessen Verwendung nothwendig wird, und bei dringenden Spitalbaulichkeiten ohnehin durch den §. 59 der Instrukzion für Landspitäler, dann durch die Gub. Verordnung vom 17. Jänner 1827, G. Z. 3453 §. 1. zureichend vorgesorgt ist, da gemäß der letzteren die k. Kreisämter in derlei Fällen ohnehin einen Betrag von 100 fl. Konv. Mze. zur Verausgabung aus den Spitalfonds anzuweisen ermächtiget sind.

Digitized by Google

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in solchen Fällen, wo die Spitalgebäude ein Gemeindeigenthum sind, und bloß aus dem Gemeindvermögen erhalten werden, auch künftighin jene Vorschriften zu beobachten seyen, welche hinsichtlich des Gemeindvermögens und des bezüglich der Auslagen aus demselben den Dominien und Magistraten eingeräumten Wirkungskreises bestehen.

Welches den k. Kreisämtern zur eigenen Nachachtung und weiteren Verständigung der unterstehenden Magistrate und Dominien bedeutet wird.

Gub. Dekret vom 8. November 1839, G. Z. 57750.

Nach dem §. 57 der, mit Gub. Verordnung vom 31. Jänner 1834 hinausgegebenen, von der k. k. Hofkanzlei mit Dekrete vom 22. März 1832, H. Z. 4494 und 29. März 1833, H. Z. 5096 genehmigten, Instrukzion des k. k. Landesunterkammeramtes soll über jeden, den Betrag von 10 fl. Konv. Mze. übersteigenden Aufwand aus dem Vermögen der Kirchen in den k. k. freien und Leibgedingstädten der höhere Konsens und zwar bis 100 fl. Konv. Mze. des k. Landesunterkammeramtes und über 100 fl. Konv. Mze. des k. k. Landesguberniums vorliegen.

Durch diese Verfügung ist die den k. Kreisämtern mit Hofdekrete vom 7. Juli 1808, H. Z. 5401, dann mit Gub. Dekrete vom 20. Dezember 1833, G. Z. 56317 eingeräumte Berechtigung zu Auslagen auf Kirchenbauten und Kirchenerfordernisse mit Zustimmung der Ordinariate bis 100 fl. Konv. Mze. aus den kurrenten Einkünften der Kirchen bezüglich der k. k. freien und Leibgedingstädte aufgehoben worden.

Die k. k. Hofkanzlei hat nun aus Anlaß eines Falles gemäß Dekretes vom 3. Oktober l. J., H. Z. 29821 anzuordnen befunden, daß es von der in dem obenerwähnten §. der Instrukzion des k. Landesunterkammeramtes enthaltenen Bestimmung abkommen, und den k. Kreisämtern die denselben früher zugestandene Befugniß auch bezüglich der freien und Leibgedingstädte wieder eingeräumt werden soll.

Von dieser Anordnung werden die k. Kreisämter zur Wissenschaft und genauen Beobachtung in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 6. März 1840, G. Z. 11017.

Aus Anlaß einer von dem Prager Magistrate gestellten Anfrage über den Wirkungskreis bei Passirung städtischer Auslagen ist das beigeschlossene Hofkanzlei-Dekret vom 13. v. M., H. Z. 2606 herabgelangt, welches dem k. ꝛc. in der Rücksicht, daß darin auch Bestimmungen über den Wirkungskreis anderer städtischer Kommunen ausgesprochen werden,

Digitized by Google

zur Wissenschaft und weiteren Verständigung der betreffenden Magistrate mitgetheilt wird.

Beilage.

Hofkanzleidekret vom 13. Februar 1840, H. Z. 2606.

Wie das Gubernium in seinem Berichte vom 10. Oktober v. J. Z. 54679 selbst anerkennt, so kann bei dem Umstande, wo bereits mit Hofkanzleidekrete vom 28. Februar 1822 Z. 1809 ausgesprochen ist, daß die der Stadt Prag zustehende Berechtigung für Bauauslagen eine Summe bis auf 500 fl. bewilligen zu können, in der Währung der Konvenzions-Münze zu nehmen sey, in letzterer Beziehung kein Zweifel mehr obwalten, und in eben dieser Münzsorte sind sachgemäß auch jene 50 und 25 fl. zu verstehen, welche in Folge allerhöchster Entschließung gemäß Hofkanzleidekretes vom 24. Jänner 1800, Z. 1534 den größeren und kleineren Kommunen bei Passirung der städtischen Auslagen selbst zu verausgaben zugestanden sind, und welche Ziffer auch bisher in der gedachten Münze angenommen wurde. Was dagegen Unterstützungen, Remunerazionen und Krankheitsaushilfen für städtische Beamte betrifft, so kann, wie das Gubernium richtig bemerkt, das berührte Bewilligungs-Befugniß der Städte auf solche Aushilfen und Unterstützungen keinen Bezug nehmen, indem der gesetzliche Ausdruck „Passirung städtischer Auslagen" sachgemäß sich nur auf die aus der Verwaltung des städtischen Oekonomikums und Renten sich ergebenden Auslagen beziehen kann; Unterstützungen, Remunerazionen und Geldaushilfen für Beamte über ihre systemmäßigen Bezüge aber unter diese Rubrik sich nicht einreihen, sondern ihrer Natur nach als bloße außerordentliche Gnadenbezeugungen sich darstellen, die wohlbedacht einer höheren Beurtheilung und Kontrolle unterliegen, und in der Rücksicht auch bisher den Magistraten zur Selbstverfügung nicht zugestanden, sondern der Bewilligung der höheren Behörden unterstellt sind, wobei es auch für die Zukunft sein Bewenden zu haben hat.

Gub. Verord. vom 10. Juli 1840, G. Z. 30102.

Mit dem, in Folge allerh. Entschließung erflossenen und dem k. Kreisamte mit dem Gubernialdekrete vom 13. Februar 1800, Z. 4235 bekannt gegebenen h. Hofdekrete vom 29. Jänner 1800 ist der Wirkungskreis der Behörden bei Anweisung der Auslagen aus den städtischen Gemeind-Renten festgesetzt, und mit diesem den Magistraten die Passirung städtischer Auslagen und zwar bei größeren Städten bis auf 50 fl. und bei kleineren bis auf 25 fl. eingeräumt worden.

Digitized by Google

Da sich die Magistrate hiernach nicht immer benehmen, und öftere Einschreiten um Bewilligung zur Beausgabung von Auslagen aus den städtischen Renten vorkommen, deren Beträge die oben bezeichneten Summen nicht überschreiten: so findet sich die Landesstelle hiedurch veranlaßt, dem k. Kreisamte zu verordnen, die Magistrate der k. privilegirten, — k. freien, — k. Leibgeding- und Bergstädte anzuweisen, daß sie sich genau nach dem ihnen zustehenden Wirkungskreise benehmen, wodurch die mit einem geprüften Bürgermeister versehenen Magistrate die städtischen Auslagen bis auf 50 fl. Konv. Mze., und die mit einem geprüften Bürgermeister nicht versehenen Magistrate die städtischen Auslagen bis auf 25 fl. Konv. Mze., ohne hiezu höhere Bewilligung einzuholen, anzuweisen berechtiget sind, worunter jedoch Remunerazionen, Unterstützungen, Gnadengaben und jährlich wiederkehrende Auslagen nicht begriffen sind.

Da ferner mit dem oben bezogenen Hofdekrete den Kreisämtern die Vollmacht eingeräumt worden ist, Auslagen aus den städtischen Renten bei größeren Städten bis auf 100 fl. — bei kleineren bis auf 50 fl., ferner bei dringenden Bau-Reparaturen bis auf 100 fl. gegen Rechnungs-Lage, und bei Baulichkeiten bis auf 100 fl. nach Berichtigung der Kosten-Ueberschläge zu bewilligen: so hat das k. Kreisamt diesen Wirkungskreis hinsichtlich der, bei den k. privilegirten und Berg-Städten vorkommenden Auslagen genau zu beobachten. Hinsichtlich der, den Wirkungskreis der Magistrate übersteigenden Auslagen bei den k. freien und Leibgeding-Städten wird die weitere Weisung nachfolgen, bis zu deren Einlangung sich nach der bisherigen Uebung zu benehmen ist.

Gub. Dekret vom 30. Oktober 1840, G. Z. 59547.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 14. d. M. nachstehende Bestimmungen wegen Erweiterung und näherer Bezeichnung des Wirkungskreises der Kreisämter, des Landesunterkammeramtes und der Magistrate in Bezug auf die Auslagen aus den städtischen Gemeind-Renten allergnädigst zu genehmigen geruhet:

1) Den Magistraten wird die, in dem laut hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 29 Jänner 1800 allerhöchst festgesetzten Wirkungskreise der Behörden eingeräumte Passirung von Auslagen aus den städtischen Gemeindrenten und zwar den Magistraten größerer Städte bis zu dem Betrage von fünfzig Gulden Konv. Mze., den Magistraten kleinerer Städte bis zu dem Betrage von fünf und zwanzig Gulden Konv. Mze. noch ferner zugestanden.

Digitized by Google

2) In die Kathegorie der größeren Städte sind diejenigen Städte zu zählen, deren Magistrate mit einem geprüften Bürgermeister versehen sind, wogegen in die Kathegorie der kleineren diejenigen Städte gehören, deren Magistrate mit einem geprüften Bürgermeister nicht versehen sind.

3) Die Passirung von Auslagen über 50 fl. bis zum Betrage von Einhundert Gulden Konv. Mze. bei größeren, und von Auslagen über 25 fl. bis zum Betrage von fünfzig Gulden Konv. Mze. bei kleineren Städten wird bei den k. privilegirten und bei den k. Bergstädten den k. k. Kreisämtern — bei den k. freien und bei den k. Leibgedingstädten dem k. Landesunterkammeramte eingeräumt.

4) Die Magistrate, die Kreisämter und das Landesunterkammeramt sind in Folge des in den Absätzen 1. und 3. ihnen eingeräumten Wirkungskreises berechtiget, die Abschreibung uneinbringlicher Gemeindreste bis zu dem ihnen zugestandenen Betrage zu bewilligen, wenn die Uneinbringlichkeit solcher Reste vollkommen nachgewiesen, und wenn dieselben nicht durch eine, die Haftung für solche Reste begründende Schuld des Magistratsbeamten herbeigeführt worden ist.

5) Unter diese, in dem Absatze 1., 3. und 4, zur Verfügung der Magistrate, der Kreisämter und des Landes-Unterkammeramtes gestellten Rentreste gehören jedoch keineswegs die den Beamten des Magistrats zur Last fallenden, aus der Rechnungsführung mit dem städtischen Vermögen herrührenden oder aber auf einem sonstigen ordnungswidrigen dienstlichen Benehmen beruhenden Ersätze, zu deren Abschreibung im Falle erwiesener Uneinbringlichkeit die Bewilligung des Guberniums einzuholen ist. Eben so wenig gehören

6) zu den, in dem Absatze 1 und 3 bezeichneten Auslagen: Remunerazionen, Krankheitsaushilfen, Unterstützungen, Gnadengaben, Nachsichten von Pachtschillingen oder sonstige Nachlässe, Gehaltsbestimmungen, Gehaltserhöhungen, Anweisung von Gehaltsprozenten und alle jährlich wiederkehrenden Auslagen, weil zu diesen eben genannten Auslagen die höhere Bewilligung erforderlich, daher in vorkommenden Fällen das dießfällige Einschreiten dem Landes-Gubernium vorzulegen ist.

7) Die Anweisung von Reise- und Zehrungskosten städtischer Beamten in städtischen Angelegenheiten ist nicht den Magistraten eingeräumt, sondern es sind hiezu bei den k. privilegirten und bei den k. Bergstädten die Kreisämter nach vorläufiger Prüfung der Reise-Partikularien durch die Buchhaltung — bei den k. freien und den k. Leibgedingstädten aber das Landesunterkammeramt nach vorläufiger Prüfung der Reise-Partikularien durch das Rechnungs-Departement berufen.

Digitized by Google

8) Die Bewilligung zur Abschreibung uneinbringlicher Taxen in adelichen Richteramts- und Grundbuchs-Geschäften wird bei den k. privilegirten und bei den k. Bergstädten den Kreisämtern — bei den k. freien und bei den Leibgedingstädten dem Landesunterkammeramte eingeräumt.

9) Zur Anweisung der Auslagen für Baureparaturen sind die Magistrate der größeren Städte bis zu dem Betrage von dreihundert Gulden Konv. Mze. — die Magistrate der kleineren Städte bis zu einem Betrage von Einhundert Gulden Konv. Mze. ermächtiget. Höhere Auslagen auf Bau-Reparaturen bis fünfhundert Gulden Kon. Mze. bei größeren, und bis Dreihundert Gulden Konv. Mze. bei kleineren Städten werden bei den k. privilegirten und den k. Bergstädten von den Kreisämtern, bei den k. Leibgeding- und den k. freien Städten von dem k. Landes-Unterkammeramte angewiesen.

Die Kreisämter und das Landes-Unterkammeramt haben den Vorgang der Magistrate bei diesen, denselben zugestandenen Bewilligungen zu Bau-Reparaturauslagen zu überwachen, zu welchem Behufe ihnen die Magistrate nach Verlauf eines jeden Quartals spezielle Ausweise über die angewiesenen Geldbeträge auf Reparaturs-Auslagen vorlegen werden, worüber das Kreisamt und das Landes-Unterkammeramt bei vorkommenden, ungebührlichen Anweisungen gegen den Magistrat die nöthige Amtshandlung einzuleiten hat.

Uebrigens wird den Magistraten, den Kreisämtern und dem Landes-Unterkammeramte zur Pflicht gemacht, bei derlei Anweisungen von Geldbeträgen aus den städtischen Gemeind-Renten, welche ohnehin nur bei streng erwiesener Nothwendigkeit und Zulänglichkeit der Renten Statt finden dürfen, mit Beobachtung der möglichsten Sparsamkeit vorzugehen, widrigens dieselben für jede nicht unumgänglich nothwendige Auslage verantwortlich bleiben.

Von diesen a. h. genehmigten Bestimmungen, wodurch die Instrukzion vom 31. Jänner 1834 in den Abschätzen A ad I. C. wegen Bau-Reparaturs-Auslagen wesentliche Abänderungen erleidet, wird das ꝛc. in Folge Hofkanzlei-Dekretes vom 19. l. M., H. Z. 32322 zur Wissenschaft, Nachachtung und weiteren Bekanntmachung an die unterstehenden Magistrate der k. privilegirten, k. freien, k. Leibgeding- und Bergstädte in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 10. April 1841, G. Z. 12339.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 11. Februar l. J. nachstehende Norm über die Bedingungen der Errichtung der

Digitized by Google

akatholischen Filial-Bethäuser und über die Kompetenz der Behörden zur Ertheilung der dießfälligen Bewilligung vorzuzeichnen geruht.

Künftighin dürfen derlei Filialhäuser nur mit Bewilligung der Landesstelle mit Freilassung des Rekurses an die h. Hofstelle errichtet, und es darf die Bewilligung hiezu nur dann ertheilt werden, wenn ein bleibendes Bedürfniß einer größeren Zahl von, zu einem Pastorate gehörigen, aber am Gottesdienste im Pastoratsbethause Theil zu nehmen nicht fähigen, Protestanten diese Maaßregel erfordert, wenn die Kosten dieser Anstalt durch gesetzlich zulässige Quellen bedeckt sind, und wenn, und in wie fern dadurch keine Rechte dritter Personen gekränkt werden.

Hievon wird der Magistrat ꝛc. in Folge h. Hofkanzleidekretes vom 15. Februar l. J., H. Z. 5246 in die Kenntniß gesetzt.

5. Sachverständige.

a) Architekten, Bau-, Maurer-, Schieferdecker-, Steinmetz-, Ziegeldecker- und Zimmermeister.

Hofentschließung vom 20. September 1785.

Unter Maurermeistern sind nur jene zu verstehen, so blos das Maurerhandwerk erlernt haben, und hierauf Bürger geworden sind: diejenigen, so sich förmlich im Zeichnen und Bauüberschlägen prüfen lassen, und hierin für untadelhaft anerkannt werden, sind Baumeister oder Architekte zu nennen; sie sollen weder eine Lade noch Zunft haben, doch können sie zugleich Maurermeister seyn, und ihr Bürgerrecht beibehalten.

Gub. Verord. vom 11. Oktober 1810.

Vermög eines, unter'm 3. April l. J. herabgelangten hohen Hofkanzleidekretes haben allerhöchst Seine Majestät zu entschließen geruhet, daß, so wie Allerhöchstdieselben bereits angeordnet haben, daß bei der Landes- und Straßenbaudirekzion Niemand zu Bedienstungen zugelassen werde, der sich nicht mit vortheilhaften Zeugnissen von dem politechnischen Institute über die Kenntniß der Mathematik und Baukunst ausgewiesen hat — dieses Gesetz nun noch dahin ausgedehnt werde, daß kein angehender Baumeister ohne vorläufig überstandener Prüfung bei dem politechnischen Institute und Verfertigung der ihm daselbst auferlegten Aufgabe zur Ausübung der Baukunst zuzulassen sei.

Digitized by Google

Gub. Dekret vom 27. November 1812.

Mit der hierortigen Verordnung vom 11. Oktober 1810 wurde die allerhöchste Entschließung vom 3. April 1810 bekannt gemacht, vermög welcher kein angehender Baumeister ohne vorläufig überstandener Prüfung bei dem politechnischen Institute und ohne der Zustandbringung der ihm daselbst auferlegten Aufgabe zur Ausübung der Baukunst zugelassen werden soll.

Vermöge der weiteren, unter'm 2. Juli v. J. und 23. Juli d. 18. 20. August J. herabgelangten hohen Hofkanzleidekrete wird die vorerwähnte höchste Vorschrift auf folgende Art erweitert:

1) In der Regel müssen jene Individuen, welche sich um Baumeister-, Maurer- oder sonstige Bauwerkmeisterrechte bewerben, den Lehrkurs bei dem politechnischen Institute zurücklegen, sich der Prüfung bei dem Institute mit gutem Erfolge unterziehen, und nach erworbenen praktischen Kenntnissen bei der, durch die k. k. Landesbaudirekzion vorzunehmenden strengen Prüfung bestanden seyn.

Diese eben itzt aufgestellte Regel wird in Ansehung des Unterschiedes zwischen den angehenden Gewerbsleuten und dem jungen Nachwachse dahin näher bestimmt, daß:

2) angehende Gewerbsleute, wenn sie nicht Beweise ihrer praktischen Kenntnisse ablegten, entweder den Lehrkurs bei dem politechnischen Institute nachträglich zu machen, oder sich durch Privatunterricht die erforderlichen Kenntnisse beizulegen und sich dann einer strengen Prüfung bei dem politechnischen Institute und der k. k. Landesbaudirekzion zu unterziehen haben; dagegen sind bei angehenden Gewerbsleuten, die bereits als Poliere Gebäude aufführten, somit praktisch ausgebildet sind, die Prüfungen so zu vereinigen, daß ein geeigneter Zivilbaudirekzionsbeamter bei der Prüfung in der politechnischen Anstalt beigezogen wird, und dem Bittwerber die Aufgaben zur Erprobung seiner praktischen Kenntnisse vorlegt. Dabei wird aber verordnet, daß die Meisterbefugnisse an jene Individuen, welche den Lehrkurs bei der politechnischen Lehranstalt zurückgelegt haben, nur dann ertheilt werden dürfen, wenn sie bei der vorgenommenen strengen Prüfung gut bestanden sind. Diese Ausnahmen und Begünstigungen der angehenden Gewerbsleute sind vom Tage der gegenwärtigen Verordnung nur auf 3 Jahre gültig und anwendbar. Nach dem Verlaufe dieser 3 Jahre sind die erwähnten angehenden Gewerbsleute nicht mehr, sondern

3) nur jene Meisterrechtswerber zur Konkurrenz und Prüfung bei der k. k. Landesbaudirekzion zuzulassen, welche den Lehrkurs bei der

Digitized by Google

politechnischen Lehranstalt vollendet, und bei der Prüfung befriedigende Beweise ihrer Kentnisse abgelegt haben.

4) Der junge Nachwachs hat sich nach der im 1. §. aufgestellten Regel zu benehmen; die Maurer- und Zimmermeister auf dem Landmüssen den Lehrkurs bei der politechnischen Lehranstalt zurücklegen, und sich denselben Prüfungen, welche für die Gewerbsleute in den Städten vorgeschrieben sind, unterziehen; doch wird auch minder qualifizirten Individuen die Betreibung ihres Gewerbes gegen dem gestattet: daß sie nicht die Namen Meister führen, und abhängig von einem geprüften benachbarten Meister Reparaturen und nicht bedeutende Bauführungen unternehmen.

5) Ziegeldeckern kann das Meisterrecht ertheilt werden, wenn sie bei der durch die politische Lehranstalt vorzunehmenden Prüfung erproben, daß sie Kenntnisse über die Güte der Materialien und in der Zeichnung der Dachstühle und ihrer Berechnung besitzen, dann, daß sie die Flächenberechnungen vollkommen verstehen.

6) Wird der Privatunterricht in dem Fache der politechnischen Lehranstalt, außer den vorbezeichneten Fällen, nicht gestattet.

7) Soll außer den ämtlich in der Eigenschaft eines Architekten angestellten Individuen Niemand den Namen eines Architekten zu führen, und als solcher sich in Baugeschäfte zu mengen, oder sich in seinen Ausarbeitungen als solcher zu unterschreiben, befugt seyn, welcher nicht entweder ein Mitglied der Akademie der bildenden Künste in Wien ist, oder bei dem hierländigen politechnischen Lehrinstitute nach vorausgegangener strengen Prüfung aus allen Theilen der Baukunst das Architektendiplom erhalten haben wird.

Dieses wird zu genauesten Darnachachtung allgemein bekannt gemacht.

Gub. Verord. vom 12. Februar 1813, G. Z. 42845.

Die von der hiesigen Maurerzunft sich angemaßte Benennung eines Baumeistermittels ist usurpirt, hat nie die Sankzion der öffentlichen Verwaltung erlangt, und steht in einem kontrastirenden Widerspruche mit dem Begriffe einer freien Kunst, die, wie das Baufach oder die Architektur, keine Fesseln der zunftsmäßigen Verfassung kennt.

Der siebente Absatz der gedruckten hierortigen Zirkularverordnung vom 27. November v. J. schreibt ausdrücklich vor, daß außer den ämtlich in diesen Eigenschaft angestellten Individuen, Niemand den Namen eines Architekten, oder, was synonim ist, eines Baumeisters zu führen, und als solcher sich in Geschäfte zu mengen, oder sich in seinen

Digitized by Google

Ausarbeitungen als solcher zu unterschreiben befugt seyn soll, der nicht entweder ein Mitglied der Akademie der bildenden Künste in Wien ist, oder bei dem hierländigen politechnischen Lehrinstitute nach vorausgegangener strengen Prüfung aus allen Theilen der Baukunst das Architekten-Diplom erhalten haben wird. Hieraus fließt von selbst, daß nur demjenigen die Benennung eines Baumeisters oder Architekten gebühre, der diesen gesetzlichen Vorschriften Genüge geleistet hat. In wie fern dieß bei den dem Maurermeistermittel inkorporirten Individuen der Fall ist, in so fern mögen sie sich immerhin dieses ihnen zukommenden Prädikats bedienen. Unter keiner Voraussetzung aber kann man die Umwandlung des Namens: Maurermeister- in jenen eines Baumeister-Mittels länger dulden; weßwegen der Magistrat diese letztere auf die ursprüngliche Benennung: „Maurerzunft oder Maurermeister-Mittel" zurückzuführen, und den dorthin inkorporirten Individuen, in so weit sie nicht gesetzlich dazu befugt sind, die Führung des Namens: Baumeister oder Architekt mit der Ausübung der damit verbundenen Rechte strengstens zu untersagen haben wird.

Gub. Dekret vom 1. Oktober 1813, G. Z. 35955.

In der hierortigen Verordnung vom 12. Februar l. J., G. Z. 42845 ist das, einzelnen Gliedern des Prager Maurermeistermittels zukommende Baumeisterrecht, in so weit ein oder das andere Individuum hiezu die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzet, nicht angefochten, auch den Baumeistern nicht verwehret worden, sich in die Maurerzunft als Maurermeister unter den gesetzlichen Bedingungen einverleiben zu lassen; überhaupt sind weder die den Baumeistern, noch den Maurermeistern zustehenden Rechte beschränkt, sondern es ist blos gegen die gesetzlich verbotene Baumeisterzunft geeifert worden.

Dem Magistrat wird daher zu Folge herabgelangten hohen Hofkanzleidekretes vom 9. v. M. aufgetragen, die Bau- und Maurermeister mit ihrem, gegen diese Gubernialentscheidung ergriffenen Hofrekurse ab-, und an die genaue Befolgung der im Eingange erwähnten hierortigen Verordnung anzuweisen.

Gub. Dekret vom 1. April 1815, G. Z. 13956.

Es ist hervorgekommen, daß sich bei der Aufnahme der Maurer- und Zimmerleute in Beziehung auf die vorläufige Ueberzeugung von den Fähigkeiten dieser Gewerbsleute nicht aller Orten gleich benommen werde. Diesem Mangel dürfte zum Schutze der Baulustigen vor Benachtheiligung durch unwissende Gewerbsleute dadurch vorgebeugt werden, wenn allenfalls

Digitized by Google

a) die Meisterrechtswerber in der Provinzialhauptstadt, falls sie sich nicht bereits den strengen Prüfungen bei der Akademie der bildenden Künste in Wien unterzogen haben sollten, bei der Landesbaudirekzion eine strenge Prüfung (in theoretischer und praktischer Beziehung zu machen verpflichtet würden.

b) Die Meisterrechtswerber in den größeren Städten und Märkten hätten zwar auch sich den Prüfungen zu unterziehen, sie wären aber zur Vermeidung der Kosten für den zu Prüfenden bei dem betreffenden Kreisamte durch den Kreisingenieur im Namen der Landesbaudirekzion, welcher die theoretischen und praktischen Fragen und Aufgaben mit Rücksicht auf das Lokalbedürfniß des Ausübungsortes zu entwerfen, und dem k. Kreisamte zuzusenden hätte, vorzunehmen, weßwegen auch das Prüfungselaborat zur Beurtheilung und Ausfertigung des Fähigkeitszeugnisses der Baudirekzion zu übermachen seyn wird.

c) Die Meister des flachen Landes, welche nur der gemeinen Kenntnisse in der Baukunst bedürfen, und bei denen keine besondere Einsicht verlangt werden kann, haben sich zwar auch einer Prüfung zu unterziehen, aber dieselbe darf nur ihrer Fassungskraft angemessen seyn, mithin wird es zureichen, wenn derlei Prüfungen bei dem Kreisamte durch den Kreisingenieur vorgenommen, und das Fähigkeitszeugniß durch dasselbe ausgefertigt werde.

Den Prüfungen selbst hätten bei der Baudirekzion zwei oder wenigstens ein Stadtmeister (wie dieses von der Akademie der bildenden Künste beobachtet wird), und bei dem Kreisamte zwei oder ein Meister von dem Handwerke des Kreisortes beizuwohnen; auch sollte es diesen bei den Meisterrechtswerbern der ersten und zweiten Klasse freistehen, eine dem Bedürfnisse des Ausübungsortes angemessene Aufgabe, die jedoch kein unnützer Ideenentwurf seyn darf, zu bestimmen. Die Ausführung dieser Aufgabe aber wird immer bei dem Kreisamte zu geschehen haben, wobei die Meister gegenwärtig zu seyn hätten, um allen Einstreuungen dadurch vorzubeugen.

Diese mit hohem Hofkanzleidekrete vom 9. v. M., H. Z. 2511 hieher eröffneten Prüfungsmodalitäten werden zur Nachachtung kundgemacht.

Gub. Dekret vom 9. November 1818, G. Z. 53075.

Da im Allgemeinen durch die mittelst des Zirkulars vom 27. November 1812 angeordnete Prüfung der Ziegeldecker bei dem politechnischen Institute dasjenige, was die in ihrer Wirksamkeit verbliebenen Zukunftsgeneralien vorschreiben, und namentlich die Verfertigung des Meisterstückes, nicht behoben worden ist, und die letztere eigentlich die Erprobung der

praktischen Baukenntnisse bezweckt: so hat sich jeder Meisterrechtswerber der Meisterprobe bei der Zunft zu unterziehen, wobei der Magistrat zu veranlassen hat, daß demselben ein Meisterstück, das seine praktischen Baukenntnisse zu erproben geeignet ist, aufgegeben werde.

Cub. Dekret vom 2. September 1819, G. Z. 37765.

Das politechnische Institut ist seiner Einrichtung und ursprünglichen Bestimmung nach berufen, nur wissenschaftlichen, jedoch in dieser Beziehung auch praktischen Unterricht zu ertheilen; der Unterricht in allem dem hingegen, was blos mechanisch ist, muß der Unterweisung bei dem Gewerbe selbst überlassen bleiben, wo es übrigens jenen, die sich eine höhere Ausbildung zu verschaffen wünschen, frei steht, die vierte Klasse an den Hauptschulen zu besuchen, oder den Unterricht im vollkommenen Maße an dem politechnischen Institute durch die vollständige Benützung des betreffenden Kurses zu erhalten.

Dem zu Folge hat es vermöge Hofkanzleidekrets vom 18. September v. J. zwar in Hinsicht der Baumeister, Architekten und jener, welche zu einer Bedienstung bei einer Landes- und Wasserbaudirekzion zu gelangen wünschen, bei demjenigen, was mit Hofkanzleidekrete vom 3. April und hierortiger Zirkularverordnung vom 11. Oktober 1810 anbefohlen wurde, und rücksichtlich der Architekten insbesondere, bei der Anordnung des Hofkanzleidekrets vom 2. Juli 1811 und der Gubernial-Zirkularverordnung vom 27. November 1812 zu bewenden; dagegen aber in Beziehung auf diejenigen, welche in den Kreisen auf dem flachen Lande und in Dörfern Maurermeister, dann auch jene, welche Zimmermeister, Steinmetzer und Ziegeldecker werden wollen, von der mittelst der obenbezogenen Verordnungen anbefohlenen Prüfung bei dem politechnischen Institute abzukommen.

Den Prüfungen, welche die Erlangung des Meisterrechtes bei den eben erwähnten Gewerben bedingen, müssen theoretische und nach den Gränzen des Wissens für jeden Meisterrechtswerber auch technische Kenntnisse vorausgehen, die letzteren können sich die Meisterrechtswerber in der Hauptstadt bei dem politechnischen Institute, wo nicht durch die Anhörung des Lehrkurses in seiner ganzen Ausdehnung, doch wenigstens nach den wesentlichen Grundsätzen in den an Sonn- und Feyertagen offen stehenden Zeichnungssälen verschaffen.

Es haben daher künftig blos die Architekten, die Baumeister, dann die Maurer- und Zimmermeister der Hauptstadt, so wie alle jene, die eine Anstellung im Baufache erhalten wollen, die für ihr Fach vorgeschriebenen Gegenstände am politechnischen Institute zu hören, und die Prüfungen nach den oben angeführten Vorschriften abzulegen.

Digitized by Google

Die Landmaurermeister und Landzimmermeister sind jedoch dadurch, daß man ihnen vor Erlangung des Meisterrechtes den Besuch des politechnischen Instituts nicht als Zwangsbedingniß auflegt, noch keineswegs von der Pflicht, sich die erforderlichen theoretischen und auch technischen Kenntnisse ihres Faches eigen zu machen, befreit, sondern auch sie haben sich, bevor sie das Meisterrecht ausüben dürfen, über diese Kentnisse auszuweisen, welche sie sich bei ihrer minderen Ausdehnung füglich auch ohne Studium an der politechnischen Lehranstalt erwerben können.

Der Beweis über den Besitz dieser Kenntnisse muß durch eine Prüfung hergestellt werden, welche bei der Provinzialbaudirekzion zu geschehen, und mit Vermeidung der höheren Theorien in Vorlegung jener Fragen zu bestehen hat, die ein jeder Werkmeister zu beantworten wissen muß, wenn ihm die Aufführung eines Gebäudes oder eines Dachstuhls mit Beruhigung anvertraut werden soll, und die er bei der mechanischen Erlernung seines Gewerbes, worüber er sich ohnehin immer vor der Prüfnng auszuweisen haben wird, auch leicht beantworten kann.

Zur größeren Erleichterung der Prüfungskandidaten, welche von Fall zu Fall ihre Gesuche um die Zulassung zur Prüfung mittelst ihrer vorgesetzten k. Kreisämter bei der Landesstelle einzubringen, und sich darin über dasjenige, was nach den Gewerbs- und Zunftsgeneralien zur Erlangung des Meisterrechtes erfordert wird, gehörig auszuweisen haben, werden in jedem Vierteljahre einige Tage zu den bei der Landesbaudirekzion abzuhaltenden Prüfungen bestimmt und kundgemacht werden.

Für die Steinmetz- und Ziegeldeckermeister sind Prüfungen und das Studium an der politechnischen Schule als ein Zwangsbedingniß nicht vorgeschrieben, weil ihre Gewerbe nur subordinirte und größtentheils mechanische Arbeiten für die Baue liefern; es wird demnach dem eigenen Eifer dieser Arbeiter überlassen, sich auch über die engen Gränzen ihres Gewerbes Kenntnisse durch den Besuch des politechnischen Instituts zu verschaffen, und durch Ablegung der Prüfungen daselbst ihren Kredit in den Augen des Publikums und der die größeren Baue leitenden Architekten und Baumeister zu erhöhen.

Gub. Dekret vom 1. Dezember 1821, G. Z. 59056.

Mit herabgelangtem hohen Hofkanzleidekrete vom 8. November l. J. wurde als Grundsatz aufgestellt, es sey dadurch, daß ein jeder Zimmermeisterrechtswerber sich der vorgeschriebenen Prüfung im Baufache bei der technischen Lehranstalt zu unterziehen hat, ein solcher Kandidat von der Verfertigung des in den Zunftsgesetzen gegründeten Meisterstückes nicht enthoben, und zugleich verordnet, daß

Digitized by Google

sich in vorkommenden künftigen Fällen genau nach der Zunftsverordnung vom 5. Jänner 1739 und nach den für Böhmen bestehenden Zunftsartikeln, vermöge welchen jeder Meisterrechtswerber sich der Verfertigung des Meisterstückes zu unterziehen hat, zu benehmen sey.

Gub. Dekret vom 31. Dezember 1837, G. Z. 64547.

Ueber eine von Seite der k. k. niederösterreichischen Regierung erstattete Anfrage: wie die Schieferdeckerei in gewerbspolizeilicher Hinsicht zu behandeln sey? hat die k. k. Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. Hofkammer die Unternehmung von Schiefereiendeckungen mit Dekrete vom 14. l. M. H. Z. 30164 für eine freie Beschäftigung erklärt, für deren Betrieb keine Nachweisung über die persönliche Befähigung zu fordern, sondern von Seite der öffentlichen Verwaltung darauf sich zu beschränken ist, daß bei vorfallenden Schiefereiendachungen die allgemeinen Baupolizeivorschriften beobachtet werden, und eine genaue lokalpolizeiliche Beaufsichtigung Statt finde.

Gub. Dekret vom 30. April 1838, G. Z. 22110.

Mit dem Hofkanzleidekrete vom 12. April l. J. H. Z. 6804 wurden die Gub. Entscheidungen vom 3. März und 7. April 1837, G. Z. 7485 und 14303, mit welchen das Gubernium erkannt hat, daß die Baumeister dem Zunftszwange nicht unterliegen, und daher weder zur Ablegung einer Meisterprobe, noch zur Inkorporirung in das Prager-Bau- (eigentlich Maurer-) Meister-Mittel verhalten werden können, bestättiget.

Da übrigens hervorkömmt, daß das Prager sogenannte Baumeistermittel nichts anderes als eine Maurer-Innung oder Zunft ist, mithin ordnungswidrig Baumeistermittel genannt wird, so hat der Magistrat zu verfügen, daß diese Benennung aufhöre und das besagte Mittel Maurerzunft genannt werde.

Endlich wird dem Magistrate nur noch anempfohlen, darauf zu sehen, daß, bevor ein Baumeister oder Architekt in die ganz selbstständige Ausübung seiner Kunst tritt, er sich zuvor über einige schon entsprechend praktisch durchgeführte Bauten ausweise.

Gub. Dekret vom 25. Mai 1839, G. Z. 28452.

Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei hat, als sie aus Anlaß eines speziellen Falles ersah, daß das in Prag bestehende sogenannte Baumeistermittel seiner Natur und Verfassung nach nichts anderes, als eine Maurer-Innung oder Zunft ist, mit Dekret vom 12. April v. J., H.

Digitized by Google

Z. 6804 verfügt, daß diese Benennnung aufzuhören habe, und das gedachte Mittel blos Maurerzunft genannt werde.

In Folge dieses Dekrets hat die Landesstelle ebenfalls aus Gelegenheit spezieller Fälle unter'm 18. Oktober und 22. November v. J., G. Z. 53518 und 60244 bei Strafe den gedachten Innungsgliedern, beiziehungsweise Maurermeistern die Unterfertigung und Benennung als Baumeister untersagt.

Diese Hofkanzleiverfügung und Gubernialentscheidungen können jedoch in Folge h. Hofkanzleidekrets vom 15. Mai l. J., H. Z. 14560 hinsichtlich der Benennung als Baumeister jene Individuen nicht treffen, welche, obschon sie der Prager Maurerzunft als Mitglieder einverleibt sind, doch nebstdem noch alle jene Erfordernisse auszuweisen vermögen, welche die Gesetze für die Attribute eines Baumeisters in Anspruch nehmen.

b) Bauamtspraktikanten und Baubeamte.

Gub. Dekret vom 13. April 1820, G. Z. 17558.

Im Anschluße erhalten die k. Kreisämter die in Folge Hofkanzleidekrets vom 16. März l. J., H. Z 7251 erlassene gedruckte Zirkularverordnung in Hinsicht der bestimmten Erfordernisse zur Erlangung einer Anstellung im Baufache zur Kundmachung, mit folgenden zur ämtlichen Kenntniß noch nöthigen Bemerkungen:

a) Von den angeordneten theoretisch-praktischen Prüfungen dürfen nur die bereits bei dem Bauwesen Angestellten, deren Geschicklichkeit in dem Fache, wo sie angestellt sind, schon aus ihrer Dienstleistung zu erkennen seyn muß, nicht aber die Praktikanten freigelassen werden; dagegen müssen sich

b) auch von den wirklich angestellten Beamten jene, welche sich um eine Kreisingenieursstelle in Bewerbung setzen wollen, der im 3ten Absatze der gedruckten Zirkularverordnung erwähnten Prüfung allerdings noch in Hinsicht jener Zweige der Bauwissenschaften unterziehen, welche bei jener Baubehörde oder Abtheilung derselben, bei der sie angestellt sind, nicht behandelt und praktisch ausgeübt werden.

c) Alle Ausnahmen von diesen und den in dem gedruckten Zirkulare enthaltenen Bestimmungen können nur von der k. k. vereinigten Hofkanzlei bewilligt werden, welche es sich aber zum Gesetze gemacht hat, eine Dispens von der Prüfung nur solchen Personen zu ertheilen, die bereits vollständige Beweise über Kenntnisse und Erfahrungen geliefert haben.

Digitized by Google

Zirkularverordnung

vom k. k. böhmischen Landesgubernium

vom 13. April 1820.

Die Erfordernisse zur Erlangung einer Anstellnng im Baufache werden als festgesetzte Richtschnur bekannt gemacht.

Da sich im Allgemeinen die Nothwendigkeit gezeigt hat, über die Erfordernisse zur Erlangung einer Anstellung im Baufache eine bestimmte allgemeine Richtschnur zur Erzielung eines gleichen Verfahrens in allen der k. k. vereinigten Hofkanzlei unterstehenden Provinzen festzusetzen: so ist mit hohem Hofdekrete vom 16. März l. J. in dieser Beziehung folgende Vorschrift erflossen:

1) Niemand kann in Zukunft eine Anstellung im Baufache erhalten, der sich nicht über die gehörige Erlernung der nöthigen Hilfswissenschaften, nämlich der reinen und angewandten Mathematik, der Meßkunst, der Situazions- und anderer Planzeichnung mit Zeugnissen von öffentlichen Lehrern aus Zivil- oder Militäranstalten auszuweisen vermag, und von nun an hat die Beibringung solcher Zeugnisse auch eine Bedingung der Annahme als Praktikant bei was immer für einer Baubehörde zu seyn.

2) Nebst dem Beweise der Vertrautheit mit jenen Hilfswissenschaften der Baukunst, muß auch vor einer wirklichen Anstellung im Baufache der weitere Beweis geliefert seyn, daß der Bewerber gleichfalls die Theorie und Praxis jenes Zweiges der Baukunst, bei welchem er verwendet werden will, auf irgend eine genügende Art sich eigen gemacht habe, welcher Beweis durch eine strenge theoretisch-praktische Prüfung bei der Direkzion jenes Baufaches, wobei der Bewerber die Anstellung sucht, herzustellen seyn wird. Diese Prüfung muß in Gegenwart des Vorstehers der betreffenden Baubehörde und noch eines Oberbeamten derselben vorgenommen, ihr Ausschlag durch ein von beiden gefertigtes Zeugniß bestättigt, und solches der politischen Stelle, die den Dienstplatz zu vergeben hat, von jedem Bauwerber als Beglaubigung seiner Fähigkeit überreicht werden.

3) Wenn nun auch durch den vorhergehenden Absatz denjenigen, welche ihre Dienstleistung auf einen Zweig des Baufaches beschränken wollen, nur die Beibringung des Fähigkeitszeugnisses aus diesem einzigen Fache, jedoch immer mit Voraussetzung der im ersten Absatze bezeichneten Vorkenntnisse zur Pflicht gemacht ist: so müssen dennoch insbesondere jene, welche zu dem wichtigen, alle Zweige umfassenden Amte eines Kreisingenieurs gelangen wollen, sich aus allen drei, und in den

Digitized by Google

Küstenprovinzen aus allen vier Zweigen der Bauwissenschaften, nämlich dem Zivil-, dem Wasser-, dem Straßen- und bezüglich auch aus dem Hafenbau prüfen lassen, um den Beweis zu liefern, daß ihnen keines der benöthigten Fächer fremd sey.

Indem sich nach dieser festgesetzten Vorschrift von Seite der Landesstelle und der ihr untergeordneten Baubehörden, bei welchen es sich vor Anstellung eines Beamten, oder Aufnahme eines Praktikanten um Erstattung eines Besetzungsvorschlages handelt, genau gerichtet werden wird: wird solche zur Belehrung derjenigen, welche bei dem Bauwesen einst verwendet werden wollen, in der Absicht, damit sie schon vorläufig die Bedingungen kennen lernen, unter welchen ihre Bewerbung allein von Wirkung seyn kann, mit dem Beisatze hiermit kundgemacht, daß hierdurch übrigens die, wegen Bildung und Prüfung der sich dem Baufache widmenden Individuen mit Gubernial-Zirkularverordnung vom 11. Oktober 1810, vom 27. November 1812 und vom 2. September 1819, G. Z. 37765 erlassenen Vorschriften in Beziehung auf die Architekten, Baumeister und Baugewerbsleute gar keine Abänderung erleiden, sondern in ihrer vollen Wirksamkeit verbleiben.

Gub. Dekret vom 10. Oktober 1825, G. Z. 47104.

Nach Inhalt des Hofkanzleidekrets vom 11. August l. J., H. Z. 23466 wurde bei Besetzung von Dienststellen im Baufache, besonders in den entfernten Provinzen, schon bei mehreren Gelegenheiten wahrgenommen, daß es an tüchtigen Individuen zu Baupraktikanten mangle, daß von den Baudirekzionen die Bewerber um solche Dienstplätze zu den Prüfungen zu leicht zugelassen werden, und daß hiebei nicht mit der erforderlichen Sternge und Genauigkeit verfahren werde, endlich, daß auch die so wichtige, stete und genaue Evidenzhaltung des ganzen Baupersonalstandes der verschiedenen Bauzweige gebreche.

Die k. k. Hofkanzlei hat daher mit Beziehung auf das, der Landes- und Wasserbaudirekzion mit Gubernialverordnung vom 13. April 1820, G. Z. 17558 kundgemachte Hofkanzleidekret vom 16. März 1820, H. Z. 7251 zur Erlangung einer Anstellung im Baufache für nöthig befunden, noch Folgendes anzuordnen:

1) Da die politechnischen Institute zu Wien und Prag die Gelegenheit zu einer vorzüglichen Ausbildung für das Baufach darbieten, so sey bei der Aufnahme von Baupraktikanten ein vorzügliches Augenmerk auf die Schüler dieser Institute zu richten.

Bei Besetzung systemisirter Baupraktikantenstellen sey folglich in der Absicht, damit sich darum auch Schüler der politechnischen Institute be-

Digitized by Google

werden, hierüber jedesmal eine Kundmachung in der Wiener und Prager Zeitung zu veranlassen.

2) Damit die Prüfungen, welche von Seite der Baudirekzionen mit Bewerbern um Bauanstellungen vorgenommen, und die Zeugnisse, welche letzteren darüber ausgestellt werden, eine hinlängliche Beruhigung gewähren können, darf jeder, der sich zu einer Prüfung bei der Baudirekzion meldet, erst nach erhaltener Bewilligung der Landesstelle einer Prüfung unterzogen werden, und soll hiezu nur dann zugelassen werden, wenn derselbe sich über die in dem oben angeführten Normale vom 13. April 1820 vorgeschriebenen Eigenschaften, über gute Sitten und tadellose Aufführung, dann wenigstens über einen solchen Vermögensstand oder eine solche Unterstützung, wodurch während seiner unentgeltlichen Dienstleistung sein Unterhalt gehörig gesichert ist, ausgewiesen hat.

Die Prüfung ist in der Art vorzunehmen, daß jede Aufgabe in einem Sitze etwa von 8 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags ohne Zulassung eines anderen Individuums zum Prüfling und ohne Gestattung dieses letzteren bearbeitet, das beantwortete und gelöste Pensum nach verflossener Prüfungsstunde vollendet oder unvollendet mit der Unterschrift des Geprüften versehen, abgegeben werden muß, worauf sodann alle einzelnen Ausarbeitungen von der Baudirekzion der Landesstelle gutächtlich vorzulegen seyn werden.

Die Prüfungsaufgaben müssen in der Voraussetzung, daß die vollendeten Studien und der Fortgang des Prüflings ohnedieß durch die Zeugnisse der Professoren hinreichend bestättiget sind, vorzüglich in der Anwendung der theoretischen Lehren auf praktische Fälle, in der Lösung wichtiger, in dem gemeinen Leben vorkommender Bauaufgaben, in verschiedenen Konstrukzionsarten, in einzelnen Bauentwürfen, in kleinen Korrekzionsprojekten ausgearteter Flußstrecken, und deren Zurückführung auf theoretische Grundsätze, in schriftlichen Ausarbeitungen, in Zeichnungsaufgaben u. dgl. bestehen. Da es hiebei vorzüglich darauf ankömmt, die wirklichen Fähigkeiten des zu prüfenden Individuums zu erproben, so bedarf es kaum einer Erinnerung, daß man niemals die volle Ueberzeugung darüber erhalten würde, wenn die Aufgaben in mehreren Sitzungen beantwortet werden dürften, weil sich sodann in Büchern und bei Bekannten Raths erholt werden, folglich die Lösung der Aufgaben niemals als das Resultat des eigenen Talentes und der Kenntniß eines Prüflings angesehen werden könnte, wie dieß im Gegentheile bei jenen Prüfungen der Fall ist, wo jede Aufgabe in einem Sitze gelöst werden muß, und wo nur bei Aufgaben von Reinzeichnungen, bei denen ohnehin nicht anders als durch die wirkliche

Digitized by Google

Handanlegung Hilfe geleistet werden könnte (was aber durch eine stete Aufsicht in dem Prüfungszimmer leicht zu verhindern ist), ein längerer Zeitaufwand gestattet werden darf.

Wenn die Prüfung nur für einen Bauzweig abgelegt wurde, so muß dieß, nämlich die Beschränkung des Prüfungsresultates bloß auf diesen oder jenen Bauzweig, z. B. die Architektur, in dem von der Baudirekzion darüber ausgestellten Zeugnisse ausdrücklich bemerkt werden.

3) Um der Landesstelle die fortwährende Uebersicht des jeweiligen Baupersonalstandes und der sich ergebenden Veränderungen zu verschaffen, ist bei der Baudirekzion ein besonderes Statusbuch nach dem beiliegenden Muster zu führen, worin alle angestellten, aus was immer für einer Ursache in Abgang kommenden, in eine andere Kathegorie tretenden oder versetzten Individuen ersichtlich zu machen sind, und solchergestalt der Personalstand der Baudirekzion fortan in Evidenz erhalten werden soll.

In diesem Statusbuche wird am Anfange der ganze systemisirte Personalstand mit allen Diensteskathegorien und den damit verbundenen Gehalten, sonstigen Bezügen, Emolumenten und Adjuten angesetzt, sodann werden für jede einzelne Kathegorie einige Blätter zur Eintragung in die Rubriken gewidmet. Auf der ersten Blattseite wird der Name des zur Zeit diese oder jene Diensfesstufe bekleidenden Individuums eingeschrieben, und sofort nach der Andeutung der an dem Kopfe des Buches befindlichen Rubriken die jeweilige Ausfüllung derselben vorgenommen, welches Geschäft füglich den Registratoren übertragen werden kann.

Dieses Statusbuch ist mit dem Anfange des Militärjahres 1826 zu eröffnen und in Gebrauch zu setzen.

Digitized by Google

Digitized by Google

(Formular.)

Statusbuch

der k. k. N. N.

Provinzialbaudirekzion.

Digitized by Google

Personal- und

Nach dem mit Hofzahl.....ddto.....be-

Zahl.	Charakter.		
	A. Zentralpersonale.		
1	Baudirektor		
2	Inspektoren	(1 Straßenbau a	1200)
		(1 Wasserbau a	1200)
3	Amtsingenieure	(1 a	900)
		(1 a	900)
		(1 a	800)
2	Amtszeichner	(1 a	600)
		(1 a	500)
3	Praktikanten a		300
1	Aktuar, Expeditor oder Registrator		
1	Kassier und Rechnungsführer		
3	Kanzellisten	(1 a	600)
		(1 a	600)
		(1 a	500)
1	Zeugwart		
1	Amtsdiener		
18		Zusammen	
	B. Exponirtes Personale.		
5	Kreisingenieure	(3 a 800	2400)
		(2 a 700	1400)
1	Kreisingenieurszeichner in N. N.		
6	Straßenkommissäre	(3 a 700	2100)
		(3 a 600	1800)
30	Wegmeister	(15 a 350	5250)
		(15 a 300	4500)
1	Brückenmeister		
1	Brückenpolier in N. N.		
1	Zeugwart oder Geschirrknecht		
45		Zusammen	
dazu obige 18	Individuen mit		
Zus. 63	Individuen mit	im Ganzen	

Digitized by Google

Solarialstand.

willigten Organisirungsvorschlage ddto.....Zahl.....

Gehalt.	Emolumente.
2000	
2700	
2600	
1100	
900	
800	
800	
1700	
400	
250	
13250	
3800	
600	
3900	Reisepauschale jährlich 30 fl. pr. Meile und 14 fl. 24 kr. Schreibpauschale.
9750	Reisepauschale jährlich 30 fl. K. M. und 6 fl. Schreibpauschale.
400	
88	
200	
18738	
13250	
81988	

Digitized by Google

Zahl der Individuen.	Charakter.	Vor- und Geschlechtsname.	Alter.	Stand: ledig.	Stand: verheirathet.	Stand: Zahl der Kinder.	Ort der Anstellung	Tag des: Dekrets.	Tag des: abgelegten Diensteides.
1	Baudirektor.								

Besoldung.	Quartiergeld.	Zulage oder Emolumente.	Dienstzeit.			Anmerkung.
			Bei anderen Stellen oder Behörden.	Bei dieser Baudirekzion.	Zusammen.	

Digitized by Google

Gub. Dekret vom 26. März 1829, G. Z. 12793.

Zur Lösung des zur Kenntniß der k. k. Hofkanzlei gebrachten Zweifels, ob nämlich die Bittwerber um Baupraktikantenstellen immer vor ihrer Aufnahme der vorgeschriebenen Prüfung unterzogen werden sollen, oder ob diese Prüfung mit ihnen erst dann vorzunehmen sey, wenn sie zu einer wirklichen Anstellung sich in die Kompetenz setzen, wurde mit einem am 12. d. M. unter der H. Z. 5179 erflossenen Hofkanzleidekrete erörtert, daß nach der Verordnung vom 16. März 1820, H. Z. 7521 und G. Z. 17558 es nicht undeutlich ist, daß diejenigen, welche als Baupraktikanten aufgenommen zu werden wünschen, schon vor ihrer Aufnahme sich der vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen haben.

Der erste Absatz der erwähnten Verordnung setzt nämlich fest, daß künftighin Niemand eine Anstellung im Baufache erhalten könne, der sich nicht über die gehörige Erlernung der nothwendigen Hilfswissenschaften mit Zeugnissen von öffentlichen Lehrern auszuweisen vermag. Nach dem zweiten Absatze werden aber die Zeugnisse für sich allein noch nicht als genügend erkannt, sondern es wird noch überdieß als nothwendig erklärt, daß die im Baufache Anzustellenden sich einer strengen theoretisch-praktischen Prüfung zu unterziehen haben.

Wird dieses auf die Praktikanten angewendet, deren Aufnahme nach dem Inhalte der bezogenen Verordnung auch eine Anstellung im weiteren Sinne des Wortes ist; so ist es klar, daß die von ihnen geforderte theoretisch-praktische Prüfung ihrer Aufnahme voranzugehen habe.

Der Umstand, daß eine theoretisch-praktische Prüfung abzulegen ist, bedingt noch nicht eine vorausgegangene wirkliche Praxis, sondern es ist damit blos die Absicht verbunden, zu erforschen, ob und in wiefern der Bewerber die in den einzelnen Zweigen der höheren Lehranstalten vorgetragenen, nicht nur den theoretischen, sondern auch den praktischen Theil jenes Bauzweiges betreffenden Sätze sich gehörig angeeignet und in der Art aufgefaßt habe, daß selber solche bei vorkommenden spezifischen Fällen in gehörige Anwendung und Zusammenhang zu bringen sich im Stande finde.

Allein, abgesehen von allem Diesen kann nach dem Erscheinen des am 10. Oktober 1825 G. Z. 47104 bekannt gemachten Hofdekretes vom 11. August d. J., worin sich auf das frühere Hofdekret vom Jahre 1820 bezogen wird, dem obenerwähnten Zweifel kein Raum gegeben werden, weil dieses Hofdekret deutlich von Prüfungen und von der Abhaltung derselben spricht, die der Aufnahme der Baupraktikanten voranzu-

Digitized by Google

gehen haben, und welche daher ganz geeignet zu seyn scheinen, jeden in Ansehung der Prüfungen etwa früher bestandenen Zweifel zu heben.

Gub. Verord. vom 29. Mai 1835, G. Z. 24647.

Die Fortschritte der technischen Bildung in der neueren Zeit und manche Erfahrungen bei der bisherigen Art der Handhabung der, über die Aufnahme der Baupraktikanten mit der Gubernial-Zirkularverordnung vom 13. April 1820, Z. 17558 bekannt gemachten, Vorschriften machen es nothwendig, theils größere Anforderungen an die Bewerber zu stellen, theils größere Vorsichten bei deren Aufnahme zu beobachten, daher auch die ersten drei Absätze jener Vorschrift einigen Abänderungen zu unterziehen.

In dieser Beziehung hat die hohe k. k. Hofkanzlei für die Zukunft mit dem hohen Hofkanzleidekrete vom 24 April l. J., Z. 6055 folgende Bestimmungen vorgezeichnet:

A. In Beziehung auf die, nach dem ersten Absatze der Gubernial-Zirkularverordnung vom 13. April 1820, Z. 17558 beizubringenden, Schulzeugnisse wäre es zwar allerdings zu wünschen, daß die Forderung, welche sich darin blos auf allgemeine mathematische Lehren beschränkt, auch auf Studien der eigentlichen Bauwissenschaften ausgedehnt werden könnte; allein, da sich der Umfang der gesetzlichen Anforderungen an Bittwerber, in Ansehung ihrer Vorbildung immer nach dem Umfange der wirklich vorhandenen öffentlichen Lehranstalten richten muß, in diesen aber seit dem Jahre 1820 keine wesentlichen Veränderungen eingetreten sind: so kann einstweilen die bisherige Vorschrift nur in soweit erweitert werden, daß von den Bittwerbern um die Aufnahme zu Baupraktikanten, welche nicht Zeugnisse von einer politechnischen oder von einer umfassenderen militärischen Lehranstalt beibringen, auch die Zurücklegung der philosophischen Studien zu fordern ist.

B. Die Bittwerber um eine Baupraktikantenstelle haben ferner in ihrem Gesuche, außer der Beibringung ihrer Studienzeugnisse, sich auch über ihre sonst erworbenen Kenntnisse, ihre Nazionalität, Moralität und über ihre Erhaltungsmittel bis zur Zeit einer künftigen Anstellung mit gehörigen Belegen auszuweisen, und auch Zeichnungen über Bauobjekte zum Beweise ihrer Fähigkeit in der gehörigen Darstellung und Analyse derselben beizubringen.

C. Die Aufnahme der Baupraktikanten steht nicht der k. k. Baudirekzion zu, sondern bleibt blos der k. k. Landesstelle vorbehalten, welche über das bei ihr eingereichte und der Baudirekzion zur Vergutachtung zuzufertigende Gesuch zuerst zu entscheiden hat, ob der Bittsteller zur Prüfung bei der Baudirekzion zuzulassen ist.

Digitized by Google

D. Die Prüfung hat in Aufgaben aus allen drei Baufächern zu bestehen, und nicht so sehr die Theorie, worüber ohnehin die Studienzeugnisse vorliegen, als vielmehr die Anwendung des theoretischen Unterrichtes auf praktische Fälle zu umfassen, woraus nicht nur die Verwendung und die Fähigkeiten der Kandidaten, sondern auch ihre Beurtheilungsgabe, Auffassungsfähigkeit und ihr Darstellungsvermögen in schriftlichen Aufsätzen, somit ihre Eignung für eine künftige Anstellung beim Baudienste wird beurtheilt werden können.

E. Die Prüfungsaufgaben sollen in einem Sitze bearbeitet, dann nach verstrichener Prüfungszeit, vollendet oder unvollendet, dem Baudirekzionsbeamten, in dessen Gegenwart die Ausarbeitung vorgenommen wurde, mit der Fertigung des Kandidaten übergeben, diese Elaborate sodann dem Baudirektor eingehändigt werden, der solche zu klassifiziren und, nach ihrem Werthe begutachtet, der k. k. Landesstelle zu übergeben hat.

Die Landesstelle hat hierauf nach Umständen die Aufnahme oder Zurückweisung zu beschließen, und der Baudirekzion zu eröffnen, diesem dann aufgenommenen Praktikanten die Angelobung der Verschwiegenheit abzunehmen, und ihm seine Beschäftigung zuzuweisen. Erst nach Verlauf eines mit der Zufriedenheit der Direkzion zurückgelegten Probejahres ist der eigentliche Diensteseid abzulegen. Während des Probejahres kann der Praktikant, wenn er den Mangel an Verwendung, Fleiß und Parizion, dann guter, moralischer Aufführung sich zu Schulden kommen ließe, über vorläufige, gehörig begründete Anzeige an die Landesstelle entlassen werden.

F. Die Fragen und Aufgaben zur Prüfung hat der Baudirektor zu bestimmen, und selbe haben zu bestehen:

a) Aus den Lehrgegenständen des politechnischen Institutes, mit Anwendung auf praktische Fälle;

b) aus der höheren Baukunst nach dem Lehrkurse der Akademie bei Skt. Anna;

c) aus der Zeichnungskunde, mittelst Vorlegung der Pläne aus allen Baufächern und einiger Entwürfe der Details, für individuelle Objekte aus sämmtlichen Baufächern;

d) aus dem Konzeptsfache, mittelst Bearbeitung eines schriftlichen Aufsatzes über einen in das Baufach oder dessen Hilfswissenschaften einschlagenden Gegenstand;

e) aus den Buchhaltungsgegenständen, bezüglich ihrer vor und nach dem Baue erforderlichen Kontrolle der einzelnen Bau-Operate, dann der bei Ausführung derselben erforderlichen Manipulazions- und Rechnungsführungs-Kenntnisse;

Digitized by Google

f) über die Entwerfung richtiger Bauvorschläge und die bei selben zu beobachtende Form;

g) über die Verfassung ordentlicher Bauanschläge mit Ausarbeitung eines auf einen besonderen Fall sich beziehenden Beispieles;

h) erst nach Ablauf des mit voller Zufriedenheit der Baudirekzion zurückgelegten Probejahres und abgelegtem Diensteseide steht es dem Baupraktikanten zu, sich um erledigte Dienstplätze zu bewerben, ohne daß es hierzu neuer Prüfungen bedarf, nachdem seine Aufnahmsprüfung und sein zeitheriges bekanntes Benehmen zureichen, um seine Würdigkeit zur Vorrückung gehörig zu beurtheilen.

Welche Vorschriften zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Gub. Dekret vom 7. Juni 1836, G. Z. 26013.

Gemäß Hofkanzleidekretes vom 14. Mai l. J., H. Z. 12532 haben die von der k. k. vereinigten Hofkanzlei am 24. April 1835, H. Z. 6055 erlassenen und der Oberbaudirekzion unter'm 29. Mai 1835, G. Z. 24647 bekannt gemachten Vorschriften wegen Aufnahme der Baupraktikanten, nur auf jene Individuen Anwendung, welche nicht schon früher als Baupraktikanten aufgenommen, oder selbst als Beamte für einen einzelnen Bauzweig angestellt worden sind; diese letzteren müssen nach der Vorschrift des Hofdekrets vom 16. März 1820, H. Z. 7521 behandelt, demnach der dort für wirkliche Anstellung im Baufache geforderten theoretisch-praktischen Prüfung unterzogen werden.

Die k. k. Hofstelle fand sich jedoch bestimmt, die im §. 5. des Hofdekretes vom 16. März 1820 ausschließlich der k. k. Hofkanzlei vorbehaltene Nachsicht von der Prüfung nun den Länderstellen in der Voraussetzung einzuräumen, daß sie nur solchen Individuen die Prüfungs-Nachsicht ertheilen werden, welche nach erlangter Ueberzeugung der Landesstelle, während einer längeren Dienstleistung hinlängliche Beweise von Fähigkeiten, Kenntnissen und guter Verwendung an den Tag gelegt haben, und daß dagegen jene Individuen, von denen diese Ueberzeugung nicht vorliegt, zur Ablegung der theoretisch-praktischen Prüfung aus den Baufächern vor ihrer wirklichen Anstellung oder Beförderung mit Strenge verhalten werden. Wovon die k. k. Oberbaudirekzion in die Kenntniß gesetzt wird.

Gub. Verord. vom 6. Dezember 1837, G. Z. 55271.

Aus der anverwahrten, an die k. Oberbaudirekzion erlassenen Gubernialverordnung werden die k. Kreisämter ersehen, daß die Baupraktikanten zu ihrer praktischen Geschäftsausbildung den k. Kreisämtern, und zwar zu Handen des k. Kreisingenieurs, von nun an unentgeldlich

Digitized by Google

werden zugetheilt werden, und bloß in so fern die normalmäßigen Diäten und die Vergütung der Reisekosten erhalten, als sie von dem k. Kreisamte zu Kommissionsreisen zugetheilt werden.

Hievon werden die k. Kreisämter zur genauen Beachtung dieser Verordnung und Anzeige der gemachten Einstellung der Diäten für den daselbst etwa zugetheilten Baupraktikanten mit folgenden Weisungen verständiget:

1. Wenn es das Bedürfniß des k. Kreisamtes erheischt, daß demselben ein Baupraktikant zugetheilt werde, so ist unter Nachweisung des Bedarfes bei der Landesstelle das Einschreiten zu machen.

2. Hat das k. Kreisamt darauf zu sehen, daß der Baupraktikant zum Besten des Dienstes in allen Baufächern gebildet, und in den praktischen Dienst ordentlich eingeführt werde, über dessen Fortschritte, Verwendung und Benehmen am Schluße eines jeden Jahres ein abgesonderter Bericht an das k. k. Landespräsidium zu erstatten ist.

3. Die Zuweisung von Kommissionen an den Baupraktikanten kann nicht vom Kreisingenieur, sondern über dessen mündliches oder schriftliches Ansuchen nur von Seite des k. Kreisamtes selbst dann geschehen, wenn der Baupraktikant zur Vornahme der Kommission bereits die nöthigen Kenntnisse erlangt hat.

Beilage.

Gub. Verord. vom 6. Dezember 1837, G. Z. 55271 an die k. k. Oberbaudirekzion.

Laut des Berichtes vom 15 September l. J., Z. 3162 stehen der Ausführung des mit der Gub. Verordnung vom 17. August l. J., G. Z. 39199 ausgesprochenen Vorhabens: die Praktikanten bei der k. k. Oberbaudirekzion, so wie es mit jenen bei der k. k. Landesstelle der Fall ist, den k. Kreisämtern, bezugsweise den k. Kreisingenieuren zur Dienstleistung zuzutheilen, keine Hindernisse entgegen; nur wünscht die k. k. Oberbaudirekzion, daß den zugetheilten Praktikanten eine Art von Aufseherlohn von täglichen 36 kr. zugetheilt würde. Unstreitig werden die Praktikanten der k. Oberbaudirekzion, wenn sie, wie es im Berichte derselben dargestellt wird, mehrere Jahre bloß bei dem Abschreiben u. d. g. Geschäften und dann zu kleineren Bearbeitungen bei der k. Oberbaudirekzion verwendet werden, nur sehr spät in den praktischen Dienst selbst eingeführt. Bei den k. Kreisämtern, wo die k. Kreisingenieure mit einer großen Anzahl von Bauten in allen Fächern fortan beschäftiget werden, erhalten die Praktikanten die reiche Gelegenheit, sich unter der Leitung des k. Kreisingenieurs nicht nur theoretisch, sondern

Digitized by Google

auch praktisch auszubilden, und da viele Kreisingenieurs in dem Falle sind, dem kommissionellen Dienste allein kaum entsprechen zu können, so werden die zugetheilten Praktikanten nach den gemachten Fortschritten nach und nach zum kommissionellen Dienste selbst am besten herangebildet, und in die Lage gesetzt, wenn sie nach Jahren zu dem Dienste der k. k. Oberbaudirekzion einberufen werden, nicht nur zum Besten des a. h. Dienstes bei der k. Oberbaudirekzion mitwirken zu können, sondern auch sodann so ausgerüstet zu seyn, daß sie, wenn sie zum Dienste eines k. Kreisingenieurs berufen werden, auch augenblicklich dienstfähig sind, ohne erst, wie es jetzt bei manchen Beamten der Fall seyn kann, nach ihrer Ernennung zum Kreisingenieur, sich mühsam, und oft spät in dessen umfassenden Wirkungskreis einüben zu müssen.

Diese Vortheile für den Dienst stehen auch mit den finanziellen Rücksichten in der Verbindung; denn die auswärts befindlichen Praktikanten verursachen einen unnützen Kostenaufwand.

Endlich wird auch dadurch den Geschäften der k. Kreisingenieure, hinter welchen wichtige Verhandlungen lange Zeit unerledigt aushaften, ein mächtiger Vorschub gegeben, weil der k. Kreisingenieur, statt mit den kleineren Geschäften sich zu befassen, diese dem Praktikanten zutheilen, und während dem die größeren wichtigen Kommissionen ungehindert vornehmen und bei wichtigen Bauelaboraten diesen sich widmen, dagegen oft dringende, kleinere und leichtere Kommissionen nach der vorgerückten Ausbildung dem Praktikanten übertragen kann, und daher für die beschleunigte Aufnahme und Bearbeitung dieser Geschäftszweige bestens gesorgt werden wird.

Von einer Zutheilung eines Lohnes von 30 kr. kann übrigens keine Rede seyn, weil den Praktikanten, wenn sie zu Kommissionen bei den k. Kreisämtern werden verwendet werden, für die auf der Kommission und auf der Reise zugebrachten Tage ohnehin die nach ihrer Klasse gebührenden Diäten und Reisekosten werden vergütet werden, und die Verleihung einer Diäte gegen das so eben von der k. k. Hofstelle nachdrücklichst zu beachtende Interesse der größtmöglichsten Sparsamkeit streiten würde.

Aus diesen und den mit der oben erwähnten Verordnung vom 17. August l. J., Z. 39199 entwickelten Gründen, und in dem Anbetrachte, daß alle Amtspraktikanten bei ihrem Sustentazionsausweise verpflichtet bleiben, dort Dienste zu leisten, wo ihre Verwendung nothwendig ist, von welcher letzteren ihre künftige Beförderung ausschließend abhängt, wird hiemit bestimmt, daß von nun an sämmtliche dortigen Amtspraktikanten ohne Unterschied, in den stets gehörig nachzuweisenden Fällen der Nothwendigkeit und nach vorher eingeholter Guber-

Digitized by Google

nialgenehmigung, den k. Kreisämtern zur aushilfsweisen Dienstleistung der Kreisingenieure ohne den bisher üblichen Diätenbezug werden zugewiesen werden; dagegen ihnen der Anspruch auf die normalmäßigen Diäten gegen Einbringung der gewöhnlichen Liquidazionen gesichert bleibt, wenn sie von den k. Kreisämtern zu Kommissionen abgesendet werden.

Obgleich, wie bereits erwähnt wurde, alle dortigen Amtspraktikanten ohne Unterschied dieser Bestimmung zu unterziehen sind: so wird es doch in der Regel die Pflicht der k. Oberbaudirekzion seyn, vor allen anderen diejenigen Praktikanten von Fall zu Fall für die Dienstleistung der Kreisämter in Antrag zu bringen, welche bereits mit einem Adjutum betheilt sind.

Sollte die k. Oberbaudirekzion es seiner Zeit im Interesse des Dienstes finden, einen bei den k. Kreisämtern zugetheilten Praktikanten zur dortigen Dienstleistung einzuberufen, so hat dieselbe bei der Landesstelle den Antrag zu machen, und zugleich einige Praktikanten vorzuschlagen, welche an die Stelle des Einzuberufenden dem betreffenden k. Kreisamte zuzutheilen wären.

Uebrigens werden nach dem Sinne der vorliegenden Verordnung hievon auch die k. Kreisämter in die Kenntniß gesetzt, und angewiesen, den dort befindlichen Praktikanten den Diätenbezug vom 1. Jänner 1838 einzustellen.

Hiernach hat sich die k. k. Oberbaudirekzion genau zu benehmen, und die geeigneten Verfügungen zu treffen.

Gub. Verord. vom 27. April 1839, G. Z. 8312.

Mit Gub. Verordnung vom 15. April 1836, G. Z. 13239 ist unter den Eigenschaften für städtische Wirthschaftsbeamten, Rentmeister, Verwalter, Anwälte u. dgl. auch die Prüfung aus dem Baufache vorgeschrieben.

Diese Prüfung theilt sich nach dem Standpunkte und der Geschäftsleistung der betreffenden Individuen in zwei Kathegorien, und zwar: a) in jene des theoretisch- und praktischtechnischen Baufaches, und b) in die der Bauökonomie und des damit verbundenen Baurechnungsfaches.

Im ersten Falle ist die k. k. Prov. Baudirekzion, im letzteren die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung die kompetente Prüfungsbehörde.

Da nur jene städtischen Beamten, die mit dem Baue selbst in technischer Beziehung nichts zu thun, sondern sich bloß mit dem Baurechnungsfache in ökonomischer Beziehung zu beschäftigen haben, nur letztere Prüfung zu bestehen haben: so wird dem k. Kreisamte aus Anlaß

Digitized by Google

einer Anfrage, wo diese Prüfung zu bestehen sey, zur weiteren Veranlassung bedeutet, daß derlei Prüfungen bei der k. k. Staatsbuchhaltung vorgenommen werden.

Uebrigens ist bei Besetzung jener Stellen, besonders jener, die auch Bauführungen einzuleiten, zu bewahren und zu kontrolliren haben, jenen Bewerbern, die bei übrigens gleichen Eigenschaften noch die Kenntniß des technischen Baufaches nachweisen, der Vorzug vor den übrigen Mitbewerbern zu geben.

Gub. Dekret vom 11. Oktober 1839, G. Z. 55486.

Die für die k. freien und k. Leibgedingstädte mit Gub. Verordnung vom 15. April 1836, G. Z. 13239 eingeführte, mit der Gub. Verordnung vom 8. Juli 1836, G. Z. 31936 auf die k. Bergstädte, und mit Gub. Verordnung vom 28. Dezember 1838, G. Z. 55176 auf die k. privilegirten Städte ausgedehnte Qualifikazionsnorm fordert für die Bewerber um Rentverwalters-, Rentmeisters-, Stadt-, dann Wirthschaftsverwalters und besoldete Anwaltstellen, ferner für alle Bewerber um sonstige, mit einer Verrechnung verbundene Oekonomistenstellen — mit Ausnahme der Bewerber um Forstbedienstungen, für welche die Qualifikazion besonders bezeichnet ist — außer den Nachweisen über die Landwirthschaft, das praktische Rechnungsverfahren und die Komptabilitätswissenschaft, noch jene über die Forstwissenschaft und das Bauwesen.

Da alle die benannten Stellen füglich von tüchtigen Individuen versehen werden können, ohne daß es nothwendig ist, sich auch mit Zeugnissen aus der Forstwissenschaft und dem Bauwesen auszuweisen, ja um den letzten Anforderungen zu entsprechen, nothwendig die Erwerbung theoretischer und empirischer Kenntnisse in diesen beiden Kunstfächern vorausgehen muß, welche an bereits rühmlich dienende, um die Vorrückung in die gedachten Dienstposten sich bewerbende Beamte und Diener um so weniger in Anspruch gestellt werden können, als die bei solchen Kommunen anzustellenden Anwälte, in so weit sie besoldet sind, so wie die Forstbeamten, sich ohnehin mit den erforderlichen Zeugnissen über ihr Dienstfach ausweisen müssen, und bei Baulichkeiten normgemäß nur ordentlich befugte Baumeister zu verwenden sind, mithin bei den Verrechnungs- und Oekonomiebeamten nicht als Erforderniß hervortreten und außer ihrer eigentlichen Berufssphäre liegen: so wird in Folge k. k. Hofkanzleidekretes vom 23. September d. J., H. Z. 29420 bei dem Umstande, als das Gubernium es bei den gedachten Dienstposten von den technischen Prüfungen aus dem Bau- und Forstwesen bereits hat abkommen lassen, und die Prüfung blos aus dem

Digitized by Google

Bau- und sonstigen Rechnungsverfahren abgelegt wird, angeordnet, diese Verfügung sämmtlichen k. freien, Leibgeding-, Berg- und privilegirten Städten ausdrücklich bekannt zu machen, was das k. Kreisamt zu veranlassen angewiesen wird.

Was die Anordnung anbelangt, daß die Besetzung der städtischen Dienstposten bis zum Sekretär, bei den k. Berg- und priv. Städten, von der kreisämtlichen Genehmigung abhängig gemacht, und bei dießfalls sich ergebenden Anständen die Vorlage des Gegenstandes zur Gubernialentscheidung angeordnet wurde: so hat die k. k. Hofkanzlei mit dem vorbesagten Dekrete, nachdem Sr. k. k. Majestät auch die landesunterkämmerämtlichen Städte aus Anlaß der letzten Personalregulirung des Rechnungsdeparments des L. U. Kammeramtes in dem unbeschränkten Rechte der ihnen zu besetzen zustehenden Stellen erhalten wissen wollen, ebenfalls zu beheben befunden, wovon die k. Berg- und priv. Städte zu verständigen sind.

Es versteht sich nun von selbst, daß hiedurch auch die Gub. Verordnung vom 5. November 1836, G. Z. 53121, mit welcher die Vorlegung der Besetzungsvorschläge über Dienstposten bei k. Bergstädten an die k. Staatsbuchhaltung angeordnet wurde, behoben sey.

c) Kreisingenieure.

Instrukzion

für die im Königreiche Böhmen angestellten Kreisingenieure.

Die Bestimmung der in den Kreisen angestellten Ingenieure ist: das Bauwesen in selben gehörig zu besorgen, auf die Zweckmäßigkeit, Oekonomie und die Dauer nicht nur bei den von Zeit zu Zeit bewilligten und auszuführenden Bauführungen zu sehen, sondern auch für die gute nnd fleißige Unterhaltung aller, aus den öffentlichen Fonds zu erhaltenden Gebäude unabläßlich zu sorgen, dem Verfall der letzteren theils durch die ungesäumten Anzeigen der entdeckten Gebrechen, theils durch die in dringenden Fällen sogleich zu veranlassende Herstellung der wesentlichen Gebrechen vorzubeugen, und allenthalben mit rastloser Thätigkeit und Eifer mitzuwirken, wo es sich um die Einleitung zweckmäßiger Anstalten und die Beförderung neuer Bauführungen, und um die gute Erhaltung der schon bestehenden, oder um die Entwerfung nützlicher, zum Besten des Allgemeinen gereichender Vorschläge, und die Hintanhaltung aller jener Nachtheile handelt, welche aus der Verwahrlosung der Baugeschäfte für die einzelnen Kreise, so wie für das Allgemeine entspringen.

Digitized by Google

1) Die Kreisingenieure haben in ihren Kreisen im Kleinen jenes zu besorgen, was die Baudirekzionen in dem ganzen Lande und für alle Kreise zu leisten haben. Sie sind die eigentlichen Gehilfen der letzteren, mittelst welchen erstere in ihrer ganzen Ausdehnung zu wirken haben, und sind zugleich den Kreisämtern in der Eigenschaft als Kreis-Baukommissäre beigegeben, um diesen in allen Fällen zur Seite zu arbeiten, wo es sich um die Erhebung und Vergutachtung neuer Bauanträge, oder deren bei allen Staats-, Religionsfonds-, städtischen Gebäuden und sonstigen, aus wesentlichen Fonds zu bestreitenden Baureparazionen und um die Hintanhaltung aller jener Unordnungen handelt, welche mehrmalen durch die eigenmächtigen Fürgänge der Müller und anderer Stromabjazenten, und aus der Vernachlässigung deren zur Aufrechthaltung der Wasserpolizei bestehenden Verordnungen an größeren und kleineren Flüssen und Bächen zum Nachtheile ganzer Gegenden, und nicht selten zum wesentlichen Nachtheile des Allgemeinen entstehen.

2) Daraus erhellet die Wichtigkeit der Bestimmung, die Nothwendigkeit der gehörigen Ausbildung und der rastlosen Verwendung der Kreisingenieure, welche, da sie beinahe die ersten Organe des Wirkungskreises der Baudirekzionen seyn sollen, auf den guten oder verschlimmerten Gang der Baugeschäfte, somit auf den Zustand der Gebäude in ihren Kreisen den nächsten Einfluß haben müssen.

3) Wenn ein Kreisingenieur in dem ihm anvertrauten Kreise mit Erfolg wirken, zweckmäßige Verbesserungsvorschläge entwerfen, die Bauführungen mit Einsicht, Ordnung und Oekonomie leiten, und die gute Erhaltung aller in seinem Bezirke befindlichen Land- und Wassergebäude besorgen soll: muß selber sich vorzüglich angelegen seyn lassen, sich die genaue Kenntniß seines Kreises und aller in selbem befindlichen Gebäude beizulegen, ihre Plane nebst ihrer Beschaffenheit und den Baustand derselben nach und nach genau zu erheben, über die Beschaffenheit deren in denen verschiedenen Gegenden des Kreises vorfindigen und zu erhaltenden Materialien jeder Art, über ihre Güte, Maß und Preise, so wie über die Löhnungen der Maurer und Zimmerleute, dann sonstiger Professionistenarbeiten zu erlangen, und sich sonach ein Verzeichniß von dem ganzen Kreise zu sammeln, durch welches die Beurtheilung deren von Fall zu Fall ihm zukommenden Bau- oder Reparazionsvorschläge wesentlich erleichtert werden kann.

4) Der Wirkungskreis der Kreisingenieure und ihr Einfluß dehnet sich auf sämmtliche, in jedem Kreise vorfallende, aus einem öffentlichen Fonde zu bestreitende, oder auch solche Privatgebäude aus, deren Anlage auf das Oeffentliche und Allgemeine in je einer Rücksicht Bezug haben kann.

Digitized by Google

5) Die Kreisingenieure stehen in allen Bauangelegenheiten unter der Provinzialbaudirekzion, bei welcher sie auch ihre weitere Beförderung zu erhalten haben; indessen sind sie doch immer als Mitglieder des Kreisamtes anzusehen, und von jenem insbesondere zur Vornehmung der Kommissionen in Bausachen, zur Aufsicht auf die Brücken, Flüsse, Dämme, Landwege u. s. w., ferner zur Uebernahme vollendeter Aerarialgebäude zu verwenden, so daß sie die Befehle der Baudirekzion nicht unmittelbar, sondern durch das Kreisamt zu empfangen, und überhaupt demselben Parizion, und nach Umständen auch in den vorfallenden politischen Geschäften die Aushilfe zu leisten haben. Ihre Abhängigkeit von der Provinzialbaudirekzion soll daher nur insofern, als der letzteren die Oberleitung der Baulichkeiten und die Beurtheilung des Baufaches zusteht, Platz zu greifen, und sich sofort blos darauf zu beschränken haben, daß sie der Baudirekzion über die vorkommenden Baulichkeiten die Entwürfe verfassen, und nach Umständen die Ausführung oder ihre Leitung besorgen sollen.

6) Alle dem Kreisingenieur zukommenden Geschäftsstücke müssen von selbem in ein ordentliches Protokoll eingetragen, und in der möglichst kürzesten Zeit auf eine erschöpfende Art bearbeitet, alle Entwürfe oder Abänderungen in denen von Anderen verfaßten Vorschlägen mit Planen und Ueberschlägen belegt, von diesen aber jederzeit Kopien und Abschriften zurückbehalten, diese gehörig indizirt und ordentlich aufbewahret werden, damit bei dem Austritte, Uebersetzung oder Vorrückung des Kreisingenieurs solche seinem Nachfolger übergeben, und dieser in den Stand gesetzt werden könne, sich aus den Akten seines Vorgängers von den bis dahin verhandelten Geschäften genau zu unterrichten und mit desto besserem Erfolge seinem Amte vorzustehen.

Damit die Landesbaudirekzion, welche ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit auf das Benehmen und die Dienstleistungen der Kreisingenieure zu tragen hat, von ihrer Verwendung und dem Erfolg in ihren Geschäften immerhin in der nöthigen Kenntniß erhalten werden möge; werden derselben von den Kresingenieuren monatlich ihre Geschäftsprotokolle zur Einsicht, gegen die ehebaldigste Zurückstellung, einzusenden seyn, wodurch sie sich von der Verwendung, dem Fleiße und Geschicklichkeit der letzteren überzeuget, und auf diese Art in den Stand gesetzt wird, nöthigen Falls die zur Beförderung des Dienstes nöthige Abhilfe selbst mittelst der Uebersetzung eines unthätigen oder seinem Fache nicht gewachsenen Individuums einzuleiten.

7) In Absicht anf die neu aufzuführenden und wieder herzustellenden architektonischen Kirchen-, Schul-, Wohn-, Manipulazions- und andere Gebäude wird sich der Kreisingenieur nach der bestehenden dieß-

Digitized by Google

fälligen, hier angeschlossenen, allgemeinen Instrukzion vom 31. März 1788 zu benehmen haben, auf welche man sich hierorts nach ihrem ganzen Inhalte bezieht; nur erachtet man in Absicht jener Bauführungen, welche durch die Konkurrenz der Kreisinsassen hergestellt werden, anzuordnen: daß bei allen derlei Gebäuden in denen darüber zu verfassenden Ueberschlägen nicht allein die Anzahl der erforderlichen Handarbeiten und Fuhren genau bestimmt, sondern auch, sobald ein derlei Bau bewilliget und dessen Ausführung genehmiget worden, sogleich die Ausweise der nöthigen, dazu zu verwendenden Baumaterialien, Handarbeiter und Fuhren verfasset, und dem Kreisamte zur weiteren Zustellung an jene Dominien und Grundobrigkeiten, welche zu solchen Baulichkeiten zu konkurriren haben, übergeben, zugleich aber auch auf die schleunigste Erzeugung und Beischaffung der nöthigen Materialien gedrungen werde, damit nicht, wie es bis nun in so vielen Fällen die Erfahrung lehret, durch den nachtheiligen, durch mehrere Jahre hinausgezogenen Aufschub dringender Baulichkeiten, bei dem Steigen der Material- und Arbeitspreise, die Kosten der Bauführungen zum Nachtheile des höchsten Aerariums so beträchtlich vermehrt und erhöhet werden mögen. Ingleichen hat der Kreisingenieur die wichtigen Bauführungen selbst einzuleiten, und einen ordentlichen Dispositionsentwurf zu verfassen, in welchem in Absicht auf die Menge und die Qualität der Baumaterialien, die zu verwendenden Professionisten-Arbeiten, die anzustellenden Maurer, Handlanger und Fuhren, die Bestellung der erforderlichen Aufsicht und die zu beobachtende Verrechnungsart, die nöthigen Weisungen enthalten seyn sollen, damit nach selben der Bau geführt, und sogestalt Ordnung und Oekonomie bei selben beobachtet werden könne.

8) Der Kreisingenieur hat sich mittels des vorgesetzten Kreisamtes in die nöthige Kenntniß zu setzen und unausgesetzt zu erhalten, wie es mit der Erzeugung und Beiführung des Materials bei allen derlei zur Ausführung bewilligten Gebäuden vor sich gehe, und sobald er aus den dießfalls an das Kreisamt erstatteten Rapporten nicht die hinlängliche Quantität des beigeschafften Materials, somit nicht die erforderliche Thätigkeit bei der Erzeugung oder Beiführung desselben bemerket, das Kreisamt sogleich darauf aufmerksam zu machen, und unter seiner Verantwortung Abhilfe zu erwirken.

Der Kreisingenieur hat zu sorgen, daß bei jedem wichtigen Bau ein verläßlicher Maurer- und Zimmermeister verwendet, und solchen Professionisten die Arbeiten übergeben werden, von deren Redlichkeit sich eine solide Arbeit erwarten läßt. Zu diesem Ende hat sich der Kreisingenieur angelegen seyn zu lassen, sich die genaue Kenntniß aller

Digitized by Google

in seinem Kreise befindlichen Maurer- und Zimmermeister zu erwerben, und Niemanden eine Arbeit anzuvertrauen, der nicht nach den bestehenden Vorschriften gehörig geprüft worden; wo die Auswahl mehrerer Meister vorhanden ist, so ist gewöhnlich die Arbeit jenem zu übergeben, der selbe um den mindesten Anbot, jedoch in der vorgeschriebenen Qualität zu liefern sich verbindet, dafür hinlängliche Bürgschaft zu leisten im Stande ist, übrigens aber ein anerkannt rechtschaffener Mann ist.

Er hat in dieser Hinsicht auch vorzüglich Bedacht zu nehmen, daß die von den Landmeistern eingeschickten Bauoperate oder neue Bauvorschläge mit deutlichen, gehörig auseinandergesetzten Zeichnungen und Planen, umständlichen Vorausmaßen und Kostenüberschlägen an die Kreisämter eingesendet werden.

9) Ohne vorhergegangene Bewilligung und erhaltenen ämtlichen Auftrag darf kein Bau vorgenommen, oder eine Geldauslage veranlasset werden, dringende Fälle, wo Gefahr an Verzug haftet, ausgenommen, wo auch nur jenes, was zur Abwendung der dringendsten Gefahr erforderlich ist, eingeleitet, und sogleich die gehörige Anzeige mit Beilegung der weiteren Ueberschläge gemacht, übrigens aber die Genehmigung abgewartet werden muß, in wie weit die übrigen Bauerfordernisse bewilliget werden.

10) Ueber den Fortgang jedes wichtigen Baues hat der Kreis-Ingenieur zu sorgen, daß er in die nöthige Kenntniß der Fortschritte durch von 14 zu 14 Tagen zu erstattende Rapporte gesetzt werde; bei bemerkter Lauigkeit im Baue, oder bei Entdeckung anderer Unordnungen, hat selber sich an das Kreisamt zu verwenden, und wenn die Sache mittelst schriftlicher Aufträge nicht in ihr Gleis gebracht werden kann, mittelst einer Lokalbesichtigung den Umständen abzuhelfen, und die Fortführung des Baues zu beschleunigen. Ueberhaupt hat sich der Kreisingenieur, so weit es ohne besondere Kosten geschehen kann, mit vorläufiger Bewilligung des Kreisamtes von dem Fortgange der Gebäude, so oft es möglich, zu überzeugen und zu untersuchen: ob von den vorgeschriebenen Planen und Maßen nicht abgewichen, und der Bau nach den angedeuteten Maßen und Dimensionen geführt werde; vorzüglich muß nach jedem geendeten Bau selber genau untersucht, ein ordentliches Protokoll über den Befund aufgenommen, und sogestalt jener Parthei, die selben in Zukunft zu benützen oder zu respiziren haben wird, gehörig übergeben werden, damit letztere auch für den Baustand verantwortlich bleiben möge.

11) Da aus der Vernachläßigung der Unterhaltung der Gebäude für die Fonds die wichtigsten Nachtheile entspringen, so hat der Kreisingenieur darauf vorzüglich bedacht zu seyn, daß alle öffentlichen Gebäude immer aufs fleißigste unterhalten werden, und zu diesem Ende bei jedem eine

Digitized by Google

verhältnißmäßige Quantität von Dachziegeln, Schindeln, Kalk und anderen Erfordernissen in Vorrath erliege, um bei Entstehung eines Gebrechens ohne allen Verschub die Ausbesserung sogleich vornehmen zu können.

12) Der Kreisingenieur hat sich bei allen seinen Dienstreisen über den Zustand der Gebäude, die ihm auf dieser Route aufstoßen, durch eine genaue Untersuchung zu erkundigen und zu überzeugen: ob jene, denen die Aufsicht der Gebäude übertragen ist, über ihre gute Erhaltung wachen; bei Wahrnehmung dringender Gebrechen hat selber sogleich im Namen des Kreisamtes ihre Verbesserung einzuleiten; über das Veranlaßte hingegen, so wie über die weiters nöthigen Einleitungen dem Kreisamte, und nach Umständen der Baudirekzion seinen Bericht zu erstatten, damit von dort aus die nöthigen Aufträge zur schleunigen Herstellung der angesagten Gebrechen getroffen werden mögen.

13) Da dem Kreisingenieur auch die Aufsicht über die Handhabung der Baupolizei unter der Oberleitung des Kreisamtes oblieget, so hat selber dafür zu sorgen, daß in seinem Kreise gutes und dauerhaftes Materiale erzeuget werde, sonach darauf zu sehen, daß Ziegel von den vorgeschriebenen Maßen erzeugt und gehörig ausgebrannt werden; er hat zu sorgen, daß in den verschiedenen größeren Ortschaften verhältnißmäßige Vorräthe von gesundem, zu gehöriger Zeit geschlagenem Bauholze erliegen, um solche zu den vorkommenden öffentlichen Gebäuden mit desto besserem Erfolge und Sicherheit verwenden zu können. Er wird dieses ohne Unkosten bewirken können, wenn er durch das vorgesetzte Kreisamt die vorzüglichen, in den verschiedenen Kreisörtern befindlichen Zimmermeister, oder jene Staatsherrschaften, welche im Besitz der Waldungen sich befinden, auf die Anschaffung eines verhältnißmäßigen, zu rechter Zeit geschlagenen, wohl ausgetrockneten Holzvorrathes entweder selbst, oder durch das Kreisamt zu bewegen sich die Mühe geben wird.

14) Der Kreisingenieur hat sich auch wesentlich angelegen seyn zu lassen, und durch seinen Einfluß bei dem Kreisamte zu bewirken, daß die Bauart auf dem Lande und in den Dörfern verbessert, die Häuser, Scheuern und Stallungen in gehörigem Abstand von einander gestellt, so viel es möglich, feuersicher gebaut, und mittelst Anpflanzung der Bäume und Zuleitung des Wassers den Fortschritten der Feuersgefahr möglichst Einhalt gemacht, die nöthigen Feuerlöschanstalten und Requisiten in allen Ortschaften angeschafft und gut erhalten werden, und hierum durch seinen guten Rath und Vorschläge dem Kreisamte alle jene Mittel an die Hand zu lassen, welche zur Sicherheit ganzer Dorfschaften und Gegenden abzielen.

Digitized by Google

15) Die Wasserbaulichkeiten machen einen um so wichtigeren Gegenstand seines Wirkungskreises aus, je einen größeren Einfluß selbe auf das allgemeine und das Wohl jedes einzelnen Bewohners nehmen. Der Kreisingenieur wird sich daher nicht allein in die nöthige Kenntniß der seinen Kreis durchkreuzenden Flüsse, Bäche und sonstigen Wässer setzen: sondern auch alles jene nach Zulassung der Umstände in Vorschlag bringen, was zur Vermeidung der schädlichen Schwellungen und Austretungen, und zu desto unschädlicherem Abzuge des Hochgewässers beitragen kann. Er wird vorzüglich darob seyn, daß die Ufer der Flüsse und Bäche von den anliegenden Grundbesitzern oder denjenigen, denen es zustehet, gehörig unterhalten, bepflanzet, und zur Bewachsung befördert, übrigens aber von dem Einhangen der den Fluß hemmenden Aeste und Bäume die Ufer kleiner Bäche und Flüsse gereiniget werden.

16) Bei Mühlen hat der Kreisingenieur vorzüglich Rücksicht zu nehmen, daß sie niemals durch die Erhöhung des Polsters ein nachtheiliges Schwellen verursachen mögen, zu welchem Ende demselben obliegen wird, sich zu überzeugen, ob alle Mühlen mit der so wesentlichen Haimung versehen seyen, und wo diese nicht vorsindig seyn sollte, sorgen, daß selbe von dem Kreisamte unter seinem Mitwirken ehestens vorgenommen werde. Da jede Mühle ihre verhältnißmäßigen Abtässe besitzen soll, so hat der Kreisengenieur darauf zu sehen, daß alle Mühlen mit solchen, und diese mit Grundschützen versehen werden sollen, wo das Wehr selbst, wie es allenthalben seyn sollte, statt eines Kastenwehrs nicht schon eine Arche mit Grundschützen ist, welche bei jeder Wiederherstellung eines baufälligen Kastenwehrs, oder bei dem Baue einer neuen Mühle in Anwendung gebracht werden sollen.

17) Die Räumung der Bäche von den einhängenden, in das Bett hinein wachsenden Bäumen und Gesträuchen, durch welche zu so vielen Ueberschwemmungen Anlaß gegeben wird, soll nicht minder, so wie überhaupt die Handhabung der Strompolizei, welche demselben seiner Zeit umständlicher bekannt gemacht werden wird, ein vorzüglicher Gegenstand seiner Aufsicht und Obsorge seyn. Zu diesem Ende wird es auch erforderlich seyn, daß der Kreisingenieur sich theils bei anderen ämtlichen, theils auch insbesondere bei eigenen, mit höherer Bewilligung vorzunehmenden Bereisungen, von dem Zustande der Flüsse und der Wässer in seinem Kreise überzeuge, und über ihre Beschaffenheit eine erschöpfende Relazion erstatte.

18) Der Zustand der Nebenstrassen und die Seitenkomunikazionen im Lande machen einen vorzüglichen Gegenstand seines Wirkungskreises aus. Er wird bei allen Bereisungen ihren Zustand berücksichtigen, und die Fehler und Gebrechen dem Kreisamte zur Abstellung sogleich an-

Digitized by Google

zeigen. Ueberhaupt aber wird derselbe beflißen seyn, dem Kreisamte nach den Lokalumständen einen besonderen Plan vorzulegen, nach welchem die Seitenstrassen in seinem Kreise nach den für das Land bestehenden Verordnungen systematischer bearbeitet, und immer in ihrem untadelhaften Zustande werden erhalten werden können.

19) In Absicht auf den Zustand der Kommerzialstrassen, welche außer dem unmittelbaren Einfluße der Kreisingenieure durch besondere Kommissäre, unter der Leitung eines eigenen Direktors, im Königreiche Böhmen besorgt werden; hat der Kreisingenieur für den Fall, wenn selber in seinen ämtlichen Bereisungen auffallende Mängel und Gebrechen bemerken sollte, solche dem Kreisamte anzuzeigen, damit von dort aus das Nöthige an die betreffende Direkzion, oder an die Kommissäre verfügt werden möge.

20) Mit Geldgebahrungen, mit Auszahlungen und Verrechnungen hat sich der Kreisingenieur niemals zu befassen; weil seiner Bestimmung nach ihm nur die Liquidirung und rücksichtlich die Flüssigmachung der einzelnen, für jeden Bau bewilligten, und zur Herstellung der unter seiner Leitung befindlichen Gebäude erforderlichen Gelder, und eigentlich die Kontrolle obliegt. Indessen aber hat derselbe sein vorzügliches Augenmerk dahin zu richten, daß bei allen Bauführungen ordentliche und vorschriftsmäßige Rechnungen geführet werden, zu welchem Ende demselben noch nebst der Hauptinstrukzion, wie sich bei einem Bau angestellte Beamte zu benehmen haben, auch die Rechnungsformularien angeschlossen werden, damit er darauf sehe, daß bei jedem Bau nach dieser Art die Verrechnung und Rechnungsführung eingeleitet, und zu diesem Ende jederzeit ein dem Werke gewachsener Rechnungsführer angestellt werde.

Dem Kreisingenieur liegt überhaupt die Kontrolle über sämmtliche Bauführungen ob; er muß von den Ausgaben die vorläufige Wissenschaft haben, ohne sich mit der Geldgebahrung oder Zahlung selbst zu befassen.

21) Damit der Kreisingenieur sich jederzeit über seine Verrichtungen ausweisen kann, hat selber ein Beschäftigungsjournal zu führen, in welchem täglich jenes, was selber in ämtlichen Sachen zu Hause oder auf Reisen geleistet hat, zwar kurz, jedoch klar und deutlich dargestellt werden soll, mit welchem selber sich bei der von dem Landesbaudirektor vorzunehmenden Visitazion, oder auch noch sonsten, wenn es erforderlich seyn sollte, auszuweisen, und überhaupt über die Verwendung seiner Zeit zu legitimiren haben wird.

Auf den in Folge erhaltenen kreisämtlichen oder Baudirekzionsauftrags zu unternehmenden Diensteisen wird derselbe die in Folge des allerhöchsten Normals für Bauingenieure bewilligten Diäten aufzurech

nen, und diese, so wie die Reiseauslagen, nach seiner Rückkehr in ein ordentliches Partikulare dem Kreisamte mit der Relazion über seine Kommission vorzulegen haben.

22) Der Kreisingenieur wird gewöhnlich zu allen in den Kreisen erfolgenden Bauuntersuchungen oder Baustreitigkeitskommissionen verwendet. Es ist daher erforderlich, daß selber hierin auch seiner Bestimmung entspreche, und zu diesem Ende sich nicht allein mit den zur Abgebung einer gründlichen Meinung nöthigen wissenschaftlichen Kenntnissen ausrüste, sondern auch überhaupt mit den dahin einschlagenden Landesgesetzen, bestehenden Gewohnheiten und erflossenen Verordnungen bekannt mache, um in jedem Falle, wo ihm eine derlei Kommission allein und ohne Mitwirkung eines der übrigen Kreiskommissäre anvertraut wird, derselben gehörig vorstehen zu können.

Bei allen ähnlichen Kommissionen wird selber seine Meinung durch eine klare Darstellung der Lokalität mittelst Grundplanen und Profilen äußern, und sogestalten die hohen Behörden in den Stand setzen, gehörige Urtheile fassen zu können.

23) Bei allen Kommissionen, sie mögen über Streitigkeiten unter Privaten, oder für das höchste Aerarium, oder einen öffentlichen Fond geführt werden, hat sich der Kreisingenieur aller Partheilichkeit zu enthalten, und jederzeit mit der strengsten Uneigennützigkeit, wie solches einem Manne von Ehre und Rechtschaffenheit zusteht, fürzugehen, in keinem Falle sich von Privaten sogestalten abhängig zu machen, daß selber in der Erfüllung seiner Pflichten gehemmt wird; so wie demselben in allen Fällen den Nutzen des höchsten Aerariums und die Erfüllung seiner Obliegenhriten mit unermüdetem Eifer, Fleiß und Thätigkeit zu befördern, zur strengsten Pflicht gemacht wird.

24) Mit Ende eines jeden Jahres hat selber einen Hauptbericht über seine, während dem ganzen Jahre geführte Dienstleistung, über die Zahl und Beschaffenheit seiner bearbeiteten Stücke, über die vorgeschlagenen, resolvirten, ausgeführten und noch unvollendeten Bauführungen, über die vorgenommenen, ausgeführten und noch allenfalls erwünschlichen Verbesserungen, über den Zustand der Gebäude, der Brükken, der Seitenwege und Kommunikazionen im Kreise, über die Beschaffenheit der Flüsse, und sonstiger Wässer, ihre während dem Jahre verursachten beträchtlicheren Beschädigungen, über das Steigen oder Fallen der Baumaterialien, der Arbeitslöhnungen und Professionistenarbeiten und derlei Gegenstände zu erstatten, welche, da sie eine Uebersicht des ganzen Kreises in Absicht auf die Baulichkeiten, den Zustand der Flüsse, der Wege und Brücken, und anderer mit dem Bauwesen in Verbindung stehenden Gegenstände gewähren, zugleich auch einen sicheren Maßstab darbieten

Digitized by Google

werden, in welchem Grade sich die Thätigkeit des Kreisingenieurs ausgezeichnet habe, und in wie weit selber sich bei darbietender Gelegenheit einer Beförderung, oder außer diesem auch selbst einer Belohnung würdig gemacht habe.

Gub. Dekret vom 28. September 1824, G. Z. 7592 u. 39561.

Nach Inhalt des Hofkanzleidekrets vom 4. Juli l. J., H. Z. 9280 hat die k. k. Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. Hofkammer die bisher nur in Mähren und Böhmen bestandene Instrukzion für die Kreisingenieure mit einigen Modifikazionen auch in den übrigen Provinzen mit Ausnahme Dalmaziens und des lombardisch-venezianischen Königreichs einzuführen, und diese Abänderungen und Zusätze, in so weit dieselben in Beziehung auf den 5. §. der Instrukzion eine schärfere Bezeichnung der zweifachen Unterordnung der Kreisingenieure unter das Kreisamt und die Baudirekzion, dann das Arbeitslokale; endlich in Beziehung auf den 6. §. eine verbesserte Textirung des Schlußes betreffen, auch für Böhmen zur Nachachtung zu erlassen befunden.

In Folge dieser hohen Anordnung werden daher den k. Kreisämtern ꝛc. diese Zusätze und Abänderungen in der Nebenlage zur Wissenschaft und genauen Nachachtung mitgetheilt.

Beilage.

§. 5. Kreisingenieure stehen zwar in allen Bauangelegenheiten, nämlich in so weit es die Beurtheilung der von denselben entworfenen Pläne, die sie auf Anordnung der Landesstelle durch das Kreisamt zu verfertigen beauftragt wurden, oder das Kunstfach einer ihnen anvertrauten Bauführung betrifft, unter der Provinzialbaudirekzion, bei welcher sie auch ihre weitere Beförderung zu erhalten haben, jedoch bleiben sie unmittelbare Mitglieder des Kreisamtes, nnd erhalten nur durch dasselbe die Weisungen der Baudirekzion, von dem Kreisamte aber selbst alle Aufträge in Betreff der dem Kreisingenieur zustehenden Geschäfte. Sie sind allen von dem Kreisamte vorzunehmenden Baukommissionen beizuziehen; die Aufsicht über Brücken, Flüsse, Dämme, Strassen ist ihnen, so wie die Uebernahme der bereits vollendeten Aerarialgebäude anzuvertrauen: auch sind sie nach Maßgabe ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten, so weit es ohne Abbruch ihrer eigentlichen, blos technischen Berufsgeschäfte geschehen kann, vom Kreischef zu politischen Geschäften aushilfsweise zu verwenden.

Digitized by Google

Sie dürfen daher ohne ausdrücklichen schriftlichen Auftrag desselben nichts unternehmen, noch sich ohne dessen Auftrag oder Erlaubniß vom Kreise entfernen, und haben sich hinsichtlich der Parizion mit den anderen Kreisamtsindividuen ihrem Range nach vollkommen zu benehmen.

Die Abhängigkeit der Kreisingenieure von der Provinzialbaudirekzion findet demnach nur so weit Statt daß der letzteren die Oberleitung der von der höheren Behörde durch das Kreisamt angeordneten Bauführung zusteht.

Der Kreisingenieur hat gleich den übrigen Kreisbeamten im Kreisamte selbst zu arbeiten, daher ihm dort ein angemessenes Lokale anzuweisen ist.

Ein besonderes, vom Aerar zu bestreitendes Arbeitslokale für denselben ist unter keinem Vorwande zu gestatten.

§. 6. Alle dem Kreisamte zugekommenen Geschäftsstücke müssen von selben in ein ordentliches Protokoll eingetragen und in der möglichst kürzesten Zeit auf eine erschöpfende Art bearbeitet, alle Entwürfe oder Abänderungen in von Anderen verfaßten Vorschlägen mit Plänen und Ueberschlägen belegt, von diesen aber jederzeit Kopien und Abschriften zurückbehalten, diese gehörig indizirt und ordentlich aufbewahrt werden, damit bei dem Austritte, Uebersetzung oder Vorrückung des Kreisingenieurs solche seinem Nachfolger übergeben und dieser in den Stand gesetzt werden könne, sich aus den Akten seines Vorgängers von den bis dahin verhandelten Geschäften genau zu unterrichten, um mit desto besserem Erfolge seinem Amte vorzustehen.

Damit die Landesstelle, welche ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit auf das Benehmen und die Dienstleistung der Kreisingenieure zu tragen hat, von ihrer Verwendung und dem Erfolge in ihren Geschäften immerhin in der nöthigen Kenntniß erhalten werden möge, werden derselben von den Kreisingenieuren monatlich ihre Geschäftsprotokolle zur Einsicht gegen die ehebaldigste Zurückstellung einzusenden seyn, um sich von der Verwendung, dem Fleiße und Geschicklichkeit der letzteren überzeugen, und nöthigen Falls die zur Beförderung des Dienstes erforderliche Aushilfe selbst mittelst der Uebersetzung eines unthätigen oder seinem Fache nicht gewachsenen Individuums in Antrag bringen zu können.

Hofkanzleidekret vom 9. Juni 1817.

Bei Besetzung einer Kreisingenieursstelle ist nicht allein auf die frühere Ausbildung und Vorkenntnisse, sondern es ist, da sie in den

Kreisen selbst wirken, Baulichkeiten ausführen und alle Erhebungen machen müssen, welche den wichtigsten Verbesserungsprojekten zum Grunde gelegt werden, vorzüglich darauf zu sehen, ob sich dieselben durch mehrere Jahre bei praktischer Bauführung mit dem besten Erfolge verwendet haben, und sich sowohl darüber, als über die ausgeführten Baulichkeiten und erworbenen Manipulazionskenntnisse standhaft auszuweisen vermögen.

6. Physikatwesen und Sanitätsvorschriften.

Gub. Dekret vom 23. November 1820, G. Z. 59189.

Seine k. k. Majestät haben gemäß Hofkanzleidekrets vom 4. d. M., H. Z. 33118 über einen vorgekommenen Fall, wo ein Professor um eine Remunerazion für seine Verwendung bei ämtlichen Kommissionen angesucht hat, mit allerhöchster Entschließung vom 28. Oktober l. J. zu verordnen geruhet, daß, da Professoren als Staatsbeamte im Orte ihrer Amtsbestimmung verpflichtet sind, Gutachten in ihrem Kunstfache abzugeben, ohne dafür eine besondere Remunerazion oder Diäten ansprechen zu können, die von den Professoren bei solchen Fällen angesprochene Belohnung nicht Statt finde, wohl aber seyen ihnen, wenn mit ihrem Erscheinen bei kommissionellen Verhandlungen Auslagen verbunden wären, oder ihnen sonst ein Taggeld hierwegen gebührte, diese sowohl für das Vergangene, als für die Zukunft, sobald sie diese Auslagen, oder, daß ihnen ein Taggeld gebührt, erweisen, zu vergüten.

Gub. Dekret vom 22. Jänner 1824, G. Z. 2968.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, welche Bezahlung an Bauverständige zu leisten sey, die bei Untersuchungen der Gebäude zur Beurtheilung der Ansprüche auf steuerfreie Jahre verwendet werden, hat die k. k. Hofkanzlei vermöge Hofdekretes vom 30. Dezember 1823, H. Z. 2954 zu bestimmen befunden, daß in jenen Orten, wo ämtliche Bauverständige anwesend sind, von diesen die Untersuchungen in loco ex officio vorgenommen werden müssen; wo aber derlei ämtliche Bauverständige im Orte nicht anwesend sind, müssen beeidete Privatbauverständige gewählt werden, welchen von der betreffenden Parthei das Taggeld mit Einem Gulden Konvenzionsmünze und die Vergütung der Fuhr zu leisten ist.

Digitized by Google

Gub. Dekret vom 14. Mai 1824, G. Z. 19240.

Nach dem Inhalte des Hofkanzleidekrets vom 1. April l. J., H. Z. 9216 geruhten Seine Majestät unter'm 22. März l. J. folgende allerhöchste Entschließung herabgelangen zu lassen:

„Den medizinischen Fakultäten an den Universitäten ist die Abnahme einer Taxe für Kunstgutachten zu gestatten, so oft diese auf Privatangelegenheiten sich beziehen, und vorzüglich Privaten zum Vortheile gereichen, gleichviel, ob diese Gutachten von den Privaten selbst verlangt oder von einer Staatsbehörde abgefordert werden."

„In allen übrigen Punkten haben die Fakultäten, wie bisher, an die Behörden die abgeforderten Gutachten unentgeldlich zu erstatten."

Gub. Verord. vom 21. Mai 1824, G. Z. 16108.

In der Nebenlage erhält das k. Kreisamt die Instruckzion für den Brunnenarzt zu Franzensbad mit dem Beisatze, dieselbe dem Brunnenarzte durch den Egerer Magistrat einzuhändigen, den ersteren zur genauen Befolgung derselben zu verpflichten, den letzteren aber anzuweisen, bei allen, die Bade- und Brunnenanstalten betreffenden Einrichtungen, so wie bei allen in das ärztliche Fach einschlagenden Gegenständen, das Gutachten des Brunnenarztes einzuholen, und allen jenen Individuen des Kurortes, über deren gehörige Verwendung und genaue Pflichterfüllung der Brunnenarzt zur Aufsicht mitbestellt ist, die nöthige Folgeleistung zur Pflicht zu machen.

Schlüßlich hat sich das k. Kreisamt durch den k. Kreisarzt gelegenheitlich zu überzeugen, ob die Privatbadestuben ihrem Zwecke vollkommen entsprechen, und die für diesen Zweck nicht geeigneten bereits gesperrt worden seyen oder nicht.

Instruktzion

für den Brunnenarzt zu Franzensbad.

§. 1. Der Brunnenarzt ist dem k. Kreisamte, der Kurinspektion und dem Egerer Magistrate Gehorsam und Folgsamkeit schuldig, und hat alle Befehle und Aufträge derselben in Bezug auf ärztliche Untersuchungen und Hilfeleistungen unverweilt und genau zu vollziehen.

§. 2. Sein Pflichtkreis umfaßt:

1. Die Sorge für die Erhaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes.

Digitized by Google

II. Die Aufsicht über das Sanitätspersonale des Kurortes.

III. Die Aufsicht über die Gesundheitsbrunnen und Badeanstalten desselben.

IV. Die Pflege armer Kranken.

V. Einige allgemeine Dienstobliegenheiten.

§. 3. Alles, was auf den Gesundheitsstand des Kurortes überhaupt und die Kurgäste insbesondere nachtheilig einwirken kann, ist ein Gegenstand seiner besonderen Aufmerksamkeit.

In diesem Anbetrachte muß auch der Brunnenarzt bemühet seyn, nicht nur alle diese nachtheiligen Einflüsse kennen zu lernen, sondern derselbe muß auch von Zeit zu Zeit zur Verminderung oder gänzlichen Beseitigung derselben die nöthigen Vorschläge dem Magistrate unterlegen.

§. 4. Hiezu gehören besonders die schädlichen Wirkungen, denen Menschen von einer verdorbenen, verunreinigten Luft, von unzweckmäßigen, schlechten, verdorbenen, übel oder in schädlichen Gefäßen zubereiteten oder aufbewahrten Nahrungsmitteln und Getränken, von einer schlechten Anlage und Einrichtung der zu allgemeinen Zusammenkünften gewidmeten Gebäude, von übler Anlage und Bauart der Wohngebäude und ihrer zu frühen Bewohnung herrühren.

§. 7. Auf alle Orte, in denen ein größerer Zusammenfluß und ein längerer Aufenthalt der Kurgäste Statt findet, als auf öffentliche allgemeine Belustigungsorte, Spaziergänge u. s. w. soll derselbe ein wachsames Auge haben, und alle wesentlichen Gebrechen, durch welche die persönliche Sicherheit und Gesundheit der Kurgäste gefährdet werden kann, dem Magistrate anzeigen.

§. 8. Bei den zu wählenden Bauplätzen hat er darauf zu sehen, daß sie die zu einer gesunden Wohnstätte erforderlichen Bedingungen, einen trockenen festen Baugrund, eine dem Luftzuge offene Lage, gehörigen Abgang zum Abfluß der Feuchtigkeit haben; bei den Bauplänen zu neuen Gebäuden, daß die Mauern die gehörige Dicke haben, um gegen Kälte und Hitze Schutz zu geben, daß die Wohnzimmer, wenn es anders möglich ist, gegen die Sonnenseite angelegt, und das unterste Geschoß hoch genug über der Erde angebracht werde, um vor der Feuchtigkeit gehörig verwahrt zu seyn; ferner bei alten Gebäuden, daß die in feuchten, finsteren Winkeln angebrachten Gemächer nicht bewohnet, sondern zu anderen Zwecken, wo sie weniger auf die Gesundheit nachtheilig einwirken, verwendet; Zimmer und Gemächer nicht eher bezogen werden, als bis sie im vollkommenen fertigen Stande, und das Mauerwerk, so wie der Anstrich der Thüren und Fenster vollkommen ausgetrocknet sind; daß endlich neue Gebäude vor der Bewilligung zu ihrer

Digitized by Google

Bewohnung mit den nöthigen Treppen und Gängen, diese mit den erforderlichen Geländern versehen, die Brunnen, Senkgruben und Kellereingänge gehörig verwahrt sind. Aus diesem Grunde ist der Brunnenarzt auch stets in derlei Fällen beizuziehen, und derselbe hat bei allen dießfalls veranlaßten Kommissionen auch seine Bemerkungen zu Protokoll zu geben.

§. 10. Ueberhaupt hat der Brunnenarzt in dieser Beziehung nicht nur die Sanitätsnormalien, so wie alle, das öffentliche Gesundheitswohl betreffenden Verordnungen zu beobachten, sondern auch Sorge zu tragen, daß dieselben überall pünktlich befolgt werden.

§. 15. Sein vorzüglichstes Augenmerk hat der Brunnenarzt auf die Quellen und ihren gehörigen Zustand, auf die zweckmäßige Verwendungsart derselben, auf die entsprechende Beschaffenheit der Bäder und auf die Füllung der Trinkquellen zum Behufe ihrer Versendung zu richten.

§. 16. In diesem Anbetrachte hat er darauf zu sehen, daß die sämmtlichen Quellen in Bezug auf die Menge und Güte der Gesundheitswässer nicht nur in ihrem gegenwärtigen Zustande erhalten, alle dagegen wirkenden Einflüsse möglichst beseitiget, sondern auch dem möglichsten Grade der Vollkommenheit zugeführt werden.

§. 17. Er soll darüber wachen, daß von Niemanden ohne Vorwissen und Genehmigung des Magistrates eine wie immer geartete Veränderung mit den Quellen, ihrer Fassung und dem weiteren Ueberbaue oder überhanpt sonst etwas unternommen werde, was auf die Güte oder Reichhaltigkeit des Wassers, dessen Zu- und Abfluß auch nur den geringsten nachtheiligen Einfluß nehmen könnte. Jede derlei Handlung ist bei dem ersten Wahrnehmen abzustellen, und dem Magistrate anzuzeigen.

§. 18. Nicht minder hat derselbe auf alle, selbst auf die ohne fremde Einwirkung entstandenen Veränderungen an den Quellen und ihren nächsten Umgebungen, zumal, wenn diese irgend eine nachtheilige Folge besorgen lassen, sorgsam zu achten. Im Entdeckungsfalle einer jeden solchen Veränderung hat er nicht nur ungesäumt die Anzeige an den Magistrat zu erstatten, sondern auch die zur Beseitigung weiterer schädlicher Wirkungen nöthigen Maßregeln und Abhilfsmittel mittelst eines begründeten Gutachtens dem Magistrate vorzuschlagen.

§. 19. Zur Vorbeugung solcher nachtheiligen Veränderungen der Quellen und zur Sicherstellung ihres gegenwärtigen Zustandes hat derselbe auf die Beseitigung alles dessen, was eine solche schädliche Wirkung hervorzubringen vermag, vorzudenken, diesen Umstand auch bei neuen Bauanlagen im Kurorte zu würdigen, und die zur Beseitigung

Digitized by Google

solcher schädlichen Einflüße nöthigen, so wie die zur Vervollkommung und Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes der Quellen führenden Vorkehrungen dem Magistrate zur Würdigung und weiteren Veranlassung zu unterlegen.

§. 23. Hinsichtlich der Gasquelle hat er darauf zu sehen, daß die Apparate stets im guten Stande seyen, weiters den eigends hiezu bestellten Individuen die nöthige Anleitung zu geben, und darauf zu achten, daß dieses Individuum der erhaltenen Weisung auch gehörig nachkomme, damit Niemand durch einen unvorsichtigen Gebrauch dieser Bäder Schaden leide.

§. 24. Um dieser Aufsicht über die Quellen gehörig nachkommen zu können, ist derselbe verpflichtet, die sämmtlichen Quellen außer der Kurzeit öfters, während derselben aber täglich zu besichtigen, und bei den Trinkquellen stets zu den Trinkstunden sich einzufinden, wie nicht minder der Reinigung und Besolung der Quellen jedesmal beizuwohnen, weßhalb ihm auch, ehe hieran Hand gelegt wird, die nöthige Eröffnung zu machen seyn wird.

§. 25. Damit die eigentliche, ursprüngliche Widmung einzelner Quellen nicht beeinträchtiget werde, wird derselbe dafür zu sorgen haben, daß sie, wenn nicht besonders dringende Umstände es nothwendig machen, nicht einer fremdartigen Verwendung zugeführt, namentlich aber die Trinkquellen nicht ohne dringender Noth zu Bädern gebraucht werden. Da, wo besondere Umstände eine Ausnahme nothwendig machen, kann zwar dieses gestattet werden, jedoch darf der Brunnenarzt auch hier nicht eigenmächtig vorgehen, sondern derselbe muß stets vorläufig wegen einer solchen fremdartigen Verwendung der Quellen mit den zur Aufsicht bestellten Magistratsindividuen die nöthige Rücksprache pflegen.

§. 26. Eine besondere Aufmerksamkeit nehmen die Bäder in Anspruch.

In dieser Beziehung hat er dafür zu sorgen, daß die Badezimmer nicht dumpfig, feucht, kalt und unrein seyen, derlei ungesunde Gemächer nicht zu Badezimmern verwendet, und wo dieses etwa der Fall ist, dieser Uebelstand sogleich abgestellt werde.

§. 31. Sollte in der Folge, von wem immer ein allgemeines Badehaus errichtet werden, so untersteht dasselbe, so wie das hiebei verwendete Personale seiner Aufsicht und Leitung.

§. 34. Sollten Tusch-, Dampf-, Schlammbäder u. dgl. hergestellt werden, so wird er dafür sorgen, daß die Apparate in diesen Bädern stets in einem vollkommenen, guten Zustande sich befinden, zweckmäßig, nach der gegebenen Weisung von dem Bademeister und den Badedie-

Digitized by Google

nern angewendet, und so die Besorgniß jedes möglichen Nachtheiles für die Kurgäste wirksam abgewendet werde.

Gub. Verord. vom 1. Juli 1824, G. Z. 28856.

In der Nebenlage wird dem k. Kreisamte die Instrukzion für den Brunnenarzt zu Marienbad mit dem Auftrage zugestellt, dieselbe dem Brunnenarzte Doktor Heidler durch die Tepler Stiftsobrigkeit einzuhändigen, den ersteren zur genauen Befolgung der darin verzeichneten Dienstpflichten, letzere aber dahin anzuweisen, den Brunnenarzt bei allen, die Brunnen- und Badeanstalten betreffenden Einrichtungen zu Rathe zu ziehen, und sein Gutachten hierüber, so wie über alle in das ärztliche Fach einschlagenden Gegenstände einzuholen, und allen jenen Individuen, deren genaue Pflichterfüllung der Brunnenarzt instrukzionsgemäß zu überwachen hat, die gehörige Folgeleistung gegen denselben zur Pflicht zu machen.

Instrukzion

für den Brunnenarzt zu Marienbad.

§. 1. Der Brunnenarzt ist dem k. Kreisamte, der Kurinspekzion und der Tepler Stiftsobrigkeit Gehorsam und Folgeleistung schuldig, und hat alle Befehle und Aufträge derselben in Bezug auf ärztliche Untersuchungen und Hilfeleistungen unverweilt und genau zu vollziehen.

§. 2. bis §. 21. Der Inhalt dieser Paragraphe ist mit jenen in der Instrukzion für den Franzensbader Brunnenarzt enthaltenen Weisungen mit dem einzigen Unterschiede ganz gleichlautend, daß der Marienbader Brunnenarzt in jenen Fällen an die Tepler Obrigkeit angewiesen wird, in welchen der Franzensbader Brunnenarzt an den Egerer Magistrat gewiesen wurde.

§. 22. Um dieser Aufsicht über die Quellen gehörig nachkommen zu können, ist derselbe verpflichtet, die sämmtlichen Quellen außer der Kurzeit öfters, während derselben aber täglich zu besichtigen, und bei den Trinkquellen stets zu den Trinkstunden sich einzufinden.

§. 26. Bei den Gas-, Dauch-, Dunst- und Moorbädern hat er dafür zu sorgen, daß die Apparate stets in einem vollkommen guten Zustande sich befinden, zweckmäßig nach der gegebenen Weisung von dem Bademeister und den Badedienern angewendet, und so die Besorgniß jedes möglichen Nachtheiles für die Kurgäste wirksam abgewendet werde.

Digitized by Google

Gub. Dekret vom 19. April 1830, G. Z. 15315.

Zur Erzielung einer zweckmäßigeren Regulirung des Physikatwesens und der Armenkrankenpflege in der Hauptstadt Prag sind der Würdigung der h. Hofkanzlei nachstehende Anträge unterzogen worden, und haben gemäß des h. Dekrets vom 26. März l. J., H. Z. 21307 die Genehmigung der k. k. Hofkanzlei erhalten:

1) Zur Besorgung der Physikatsgeschäfte und der Armenkrankenpflege statt der bisher angestellten drei Stadtärzte, sieben besoldete Polizeibezirksärzte, zwei für die Kleinseite und Hradschin, fünf für die Alt- und Neustadt aufzustellen, für diesen Zweck die vier Stadtviertel in sieben, in Beziehung auf die Mühewaltung dieser Aerzte möglichst gleiche Bezirke, ohne Rücksicht auf die vormals bestandenen Stadtjurisdikzionen, unterabzutheilen, und jedem Bezirksarzte einen eigenen Bezirk für seinen Geschäftskreis zuzuweisen.

Gub. Dekret vom 14. Juli 1832, G. Z. 26433.

Mit Gubernialverordnung vom 19. April 1830, G. Z. 15315 wurden dem Prager Magistrate die von dem Gubernium zur Erzielung einer zweckmäßigen Regulirung des Physikatwesens und der Armenkrankenpflege der Hauptstadt Prag gemachten, und von der k. k. Hofkanzlei genehmigten Anträge bekannt gemacht.

Auch die hierauf Bezug nehmenden weiteren Vorschläge wurden mit der allerhöchsten Entschließung vom 28. Mai l. J. genehmiget, und in dessen Folge in Gemäßheit des Hofkanzleidekretes vom 3. d. M., H. Z. 12059 wird dem Prager Magistrate ꝛc. Nachstehendes zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung bedeutet.

VII. Die Bezirkseintheilung für den vorliegenden Zweck betreffend, sind dem ersten Neustädter Bezirksarzte die Pfarreien: St. Apollinar, St. Adalbert und die Expositur der heil. Dreifaltigkeit in Podskal; dem zweiten die Pfarreien: zu St. Stephan, zur heil. Dreifaltigkeit und Maria Schnee; dem dritten: die Pfarreien St. Peter und St. Heinrich;

dem einen altstädter Bezirksarzte die Pfarreien: St. Egyd, Franz, Galli und am Teine; dem zweiten St. Kastulus, Jakob und zum heil. Geist;

dem kleinseitner Bezirksarzte die Pfarreien: St. Thomas, Maria de Victoria und der untere Theil der Pfarre St. Niklas;

dem Hradschiner endlich der obere Theil der erwähnten Pfarre, dann die Pfarreien St. Veit und am Strahof zugewiesen.

Digitized by Google

Instrukzion

für die Polizei-Bezirksärzte in Prag.

§. 15. Wenn der Bezirksarzt in seinem Bezirke Gegenstände beobachtet, welche Ortskrankheiten verursachen, und durch Verderbniß der Luft auf die Gesundheit eine nachtheilige Wirkung haben können, als: Unreinigkeit auf den öffentlichen Plätzen, Strassen, in Häusern, besonders aber in den Schlachthäusern und Fleischbänken, schädliche, die Luft verderbende Ausdünstungen bei verschiedenen Gewerben, Hemmung des Wasserabflußes auf den Strassen, Ueberfüllung der Senkgruben, Verstopfung der Unrathskanäle u. dgl.: so ist es seine Pflicht, es sogleich der k. Stadthauptmannschaft anzuzeigen.

§. 17. Auf die Beschaffenheit der Häuser und Wohnungen, dann der Wohnstätten überhaupt, so wie jener Lokalitäten seines Bezirkes, in denen größerer Zusammenfluß und ein längerer Aufenthalt von Menschen Statt findet, endlich auf wesentliche Gebrechen bei alten Gebäuden oder Baufälligkeiten, durch welche die persönliche Sicherheit und Gesundheit der Bewohner oder der Vorübergehenden gefährdet wird, hat er ein wachsames Auge zu haben, und seine dießfälligen Wahrnehmungen der k. Stadthauptmannschaft anzuzeigen. Nach Ueberschwemmungen aber hat er darüber zu wachen, daß die Reinigung der überschwemmt gewesenen Wohnungen in genauer Nachachtung der bestehenden Vorschriften vorgenommen werde.

§. 18. Bei neuen Gebäuden hat er vorzüglich darauf zu sehen, daß das Mauerwerk, so wie der Anstrich der Thüren und Fenster vollkommen ausgetrocknet, die in feuchten, finsteren Winkeln angebrachten Zimmer nicht bewohnet, sondern zu anderen Zwecken verwendet werden, wo sie weniger nachtheilig auf die menschliche Gesundheit einwirken können, die Sezesse gehörig angelegt, Brunnen, Senkgruben und Kellereingänge gehörig verwahrt seyen. Bei Bauplänen zu neuen Häusern hat er darauf zu achten, daß der Baugrund trocken und fest sey, die Mauern die gehörige Stärke erhalten, um gegen Kälte und Hitze Schutz zu geben, die Wohnzimmer hoch genug und so viel möglich gegen die Sonnenseite hergestellt, und das Erdgeschoß hoch genug über der Erde angebracht werde, um vor der Feuchtigkeit bewahrt zu seyn. Ueber alle diese Gegenstände hat er bei den Bau- und Beschau-Kommissionen seine Bemerkungen zu Protokoll zu geben.

§. 46. Dem Bezirksarzte liegt die Verbindlichkeit ob, alle Aufträge, die ihm sowohl von der k. Stadthauptmannschaft, als von dem

Digitized by Google

Magistrate zu Untersuchungen, Begutachtungen und ärztlichen Hilfsleistungen gegeben werden, mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu vollziehen, und darüber, wo es die Umstände erfordern, sein kunstgemäßes Gutachten abzugeben.

§. 49. In Sicherheits- und Kriminalfällen von was immer für einer Gattung, wo Besichtigungen zu machen sind, und eine medizinische Auskunft zu geben ist bestehen die allgemeinen Vorschriften ohnehin.

§. 50. Bei der Vollziehung der übrigen Aufträge hat er die bestehenden Vorschriften und die Grundsätze seiner Kunst und Wissenschaft unter genauer Würdigung der Zeit-, Lokal- und anderer besonderer Umstände, so wie seine eigenen und Anderer Erfahrungen zur Richtschnur zu nehmen.

§. 52. In jenen Fällen, wo das Gesetz zur sicheren Begründung des Urtheils das Gutachten zweier beeideter Aerzte erfordert, oder die k. Stadthauptmannschaft und der Magistrat dasselbe für nothwendig erachten, haben die Bezirksärzte auch außerhalb ihres Bezirkes sich verwenden zu lassen; so wie sie auch einander in Erkrankungs- oder Abwesenheitsfällen, jedoch nur in Folge eines eigends deßhalb erhaltenen Auftrages für die Dauer der Krankheit oder Abwesenheit, unter unausgesetzter Mitbesorgung ihrer eigenen Obliegenheiten wechselseitig zu suppliren haben.

Gub. Kundmachung vom 31. Mai 1823, G. Z. 25881.

In Folge Hofkanzleidekretes vom 30. April l. J., H. Z 11368 werden die Vorschriften zur Reinigung überschwemmt gewesener Wohnungen hiemit bekannt gemacht:

1) Die Wände und Fußböden überschwemmt gewesener Wohnzimmer, Küchen, Holzlagen und der zur Aufbewahrung von Eßwaaren bestimmten Speisekammern, dann auch die in den Wohnzimmern während der Ueberschwemmung zurückgebliebenen hölzernen Meubeln, als: Kästen, Stühle, Bänke, Tische, Bettstätten ꝛc. sind nach Ablauf des Wassers mit reinem frischen Brunnenwasser abzuwaschen, und dieses Abwaschen ist, wenn nach dem ersten Mahle sich abermahls ein feuchter schwammiger Ueberzug zeigt, zu wiederholen. Nach Ueberschwemmungen, die im Winter sich ergeben, wenn sie nicht zu lange anhalten, ist es hinreichend, einmal die Wände abzuwaschen. Wo ein Kreisarzt oder ein Sanitätsindividuum zugegen ist, hat dieser zu bestimmen, ob das Abwaschen wiederholt werden müsse.

2) Das Austrocknen ist sodann durch Heitzen der Oefen zu befördern. Hat die Ueberschwemmung mehrere Tage gedauert, oder besteht

Digitized by Google

die Wohnung aus mehreren Zimmern, so ist es nöthig, mehrere Oefen hineinzustellen und zu heitzen, und die Beheitzung den ganzen Tag hindurch zu unterhalten. Oefen von Eisenblech sind hiezu am besten geeignet, weil sie die Hitze schnell von sich geben, und leicht an jene Orte der Wohnung hingestellt werden können, wo die Hitze am nöthigsten ist. Je größer die Hitze ist, die sie verbreiten, desto schneller wird die Austrocknung erfolgen. Während des Beheitzens sollen die Fenster und Thüren von Zeit zu Zeit geöffnet werden, um den Dünsten Ausgang zu verschaffen. Nur müssen mit dieser Maßregel zugleich die nöthigen Vorsichten zur Abwendung einer Feuersgefahr verbunden, daher die Rauchröhren in einen rein gefegten Rauchfang geleitet, und die Oefen selbst von allen feuerfangenden Gegenständen entfernt gehalten werden. Räucherungen mit Kohlfeuer sind schädlich.

3) Der Luftzug, die Sonnenstrahlen befördern die Austrocknung und Reinigung der Zimmerluft von schädlichen Dünsten, daher bei heiterer, trockener Witterung Fenster und Thüren offen gehalten werden sollen.

4) Das Ausweißen darf erst geschehen, wenn schon alles ausgetrocknet und so viel Zeit übrig ist, daß auch der Kalkdunst vor dem Beziehen der Wohnung sich verlieren kann. Bei nasser Witterung im Herbste und Winter, wo die Wohnungen nach dem Beziehen wegen Kälte nicht offen gehalten werden können, ist das Weißen durchaus schädlich, und soll daher bis zur günstigeren Jahrszeit verschoben werden.

5) Das Aufreißen der Fußböden ist nur dann nöthig, wenn die Lage des Hauses nnd der unter dem Erdgeschosse befindliche Grund so beschaffen ist, daß das Wasser unter dem Boden lange oder gar nicht eingesaugt werden kann. Die Beurtheilung dieser Umstände hängt von dem Erkenntnisse der Bauverständigen und der Sanitätspersonen ab.

6) Besondere Aufmerksamkeit erfordert das durch Ueberschwemmung verdorbene Brunnenwasser. Die Brunnenreinigung soll baldmöglichst vorgenommen werden. Das verdorbene Wasser muß ganz ausgeschöpft, dann der Schlamm und andere Verunreinigung, welche sich zu Boden gesetzt haben, auch hinausgeschafft werden. Wenn sodann das zufließende Wasser noch trübe und unrein sich zeiget, ist das Ausschöpfen so lange zu wiederholen, bis das Wasser ganz klar, rein und ohne fremden Geschmack hervorkömmt; dann erst kann es wieder zum Genuße dienen. Wo Aerzte zugegen sind, ist ihr Urtheil abzuwarten.

Beim Beziehen einer überschwemmt gewesenen Wohnung, besonders, wenn zur Anwendung obiger Austrocknungs- und Reinigungsvorschriften die Zeit zu kurz war, und Familien nothgedrungen einziehen müssen, sind folgende diätetischen Regeln so viel möglich zu beobachten,

Digitized by Google

um sich vor jenen oft langwierigen und schwer zu heilenden Krankheiten zu bewahren, welche durch die nachtheilige Einwirkung nasser Wohnzimmer auf den menschlichen Körper entstehen:

a) Man halte den Kopf und den ganzen Körper mit hinlänglich warmer Kleidung bedeckt, und besorge nach Thunlichkeit den Wechsel mit gut getrockneter Leibes- und Bettwäsche.

b) Man genieße mehr warme als kalte Kost, und eine mäßige Gabe von Wein oder Branntwein, nach Verschiedenheit des Alters und der vorigen Lebensweise der Familien. Zu diesem Behufe dienen auch warme Wein-, Bier-, Fleisch- oder Einbrennsuppen mit Kümmel, der Aufguß von Hollunderblüthen, Kamillen, Melissen- oder Märzenkraut, ein Paarmal des Tages genommen.

c) Wenn dieses nothgedrungene, zu frühe Bewohnen überschwemmt gewesener Zimmer im späten Herbste, im Winter oder im kühlen Frühlinge Statt findet, so sind am Tage die Oefen zu heitzen, und ist eine Thüre oder ein Fenster einige Stunden lang offen zu halten, um die gänzliche Austrocknung zu befördern. Am späten Abende aber vor dem Schlafengehen bei geschlossenen Thüren und Fenstern wäre es höchst schädlich einzuheitzen.

d) Die Einrichtungsstücke, die Bettstätten müssen von den Mauerwänden wenigstens ein Schuh entfernt gestellt werden, um die Ausdünstung und Trocknung der Mauer nicht zu verhindern, und um selbst diese Geräthschaften nicht dem Verderben Preis zu geben. Die Betten mit Vorhängen (Himmelbetten) sind mehr schädlich als nützlich.

e) Auch Eßwaaren, Mehl, Brod, Hülsenfrüchte, Erdäpfel, Fleisch ꝛc. verderben, und werden der Gesundheit schädlich, wenn sie in nassen Orten aufbewahrt werden.

7. Baubegünstigungen.

a) Mautfreiheit.

Gub. Verord. vom 26. September 1795.

Nur jene Baumaterialien, welche zur Erbauung abgebrannter Kirchen und Häuser, oder von eigenen Gründen, erweislich zum eigenen Gebrauche eingeführt werden, sind mautfrei, alle übrigen eingeführt werdenden Baumaterialien aber, sobald sie eine Mautstazion betreten, sind mautbar.

Gub. Verord. vom 4. Mai 1803.

In Gemäßheit des höchsten Hofkanzleidekretes vom 22. April werden hiemit alle jene Fuhren, welche die Unterthanen zur

Herbeischaffung der Materialien für den Bau der Schulhäuser aus gesetzlicher Schuldigkeit unentgeldlich leisten müssen, gleich jenen derlei Fuhren, welche den Kirchenbau angehen, von der Wegmautentrichtung befreit.

Gub. Kundmachung vom 9. April 1819, G. Z. 15219.

Seine k. k. Majestät haben unter'm 14. Dezember v. J. allergnädigst zu entschließen befunden, daß alle zur Straßenerhaltung stattfindenden Fuhren von der Wegmaut freigehalten, aber auch die Maßregeln festgesetzt werden sollen, damit keine Mißbräuche zum Nachtheile des Aerarialwegmautgefälles dabei Platz greifen können.

Diese Maßregeln sind vermöge Hofkammerdekrete vom 1. März d. J., H. Z. 6953 einverständlich mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei und der k. k. allgemeinen Hofkammer dahin bestimmt worden:

1) Daß diese Befreiung bei Aerarialmautstazionen nur dann Statt zu finden habe, wenn die Fuhren dieser Art mit ordentlichen Zeugnißen (Zertifikaten) der k. k. Straßenbaudirekzion begleitet sind.

2) Daß die über Wegmautverkürzungen überhaupt bestehenden Verordnungen auch bei Mißbräuchen mit diesen Zeugnißen Anwendung zu finden haben, daher jeder eines Mißbrauches mit den Zeugnißen überwiesene Kontrahent oder Fuhrmann das erstemal in die — für Mautumfahrungen festgesetzte Strafe zu verfallen, und diese Strafe im zweiten Uebertretungsfalle mit dem doppelten, und im dritten mit dreifachem Betrage zu leisten hat. Auch werden diese Strafen dann einzutreten haben, wenn Straßenmaterialien von geringerer Menge mit anderen Ladungen vorkommen, und wenn die Zeugniße zur mautfreien Passirung der ganzen Ladung benützt werden sollen.

Um übrigens jeden nur möglichen Mißbrauch, welcher bei Ausstellung der Zertifikate Statt finden könnte, zu verhindern, das Ausstellungsgeschäft selbst aber möglichst zu erleichtern, hat man festzusetzen befunden, daß diese Zertifikate von der Straßenbaudirekzion lediglich für die Hauptstadt Prag, für das übrige flache Land aber von den Strassenbaukommissären dergestalt jedoch den Vekturanten auszustellen seyn werden, daß darin

a) der Name des Vekturanten, mit der Benennung des Auf- und Abladungsortes, dann

b) Die Gattung des Materials angeführt, und

c) auch die Zeit, auf welche nach den bestehenden Kontrakten oder Verhandlungen das Zertifikat zu gelten hat, beigesetzt werde.

Digitized by Google

Gub. Kundmachung vom 15. Juni 1821, G. Z. 28355.

Seine k. k. Majestät haben zu Folge Hofkanzleidekrets vom 25. Mai l. J., H. Z. 14706 über einen a. u. Vortrag der k. k. Hofkanzlei mit allerhöchster Entschließung vom 15. Mai l. J. anzuordnen geruhet, daß alle zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten nach den bestehenden Gesetzen unentgeldlich zu leistenden Fuhren von der Wegmautentrichtung frei zu lassen sind.

Diese allerhöchste Entschließung wird als eine Ausdehnung der im 4. §. der in Folge Hofkammerpräsidialdekrets vom 17. Mai l. J., H. Z. 996 erlassenen Gubernial-Kundmachung vom 4. d. M., G. Z. 25919 enthaltenen Wegmautsbefreiungen zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Gub. Kundmachung vom 13. März 1827, G. Z. 8925.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 3. Februar l. J. die nach dem 4. §. Litt. p. der neuen Mautdirektiven vom Jahre 1821 bloß für die Fuhren zum Baue und zur Erhaltung der Aerarialstrassen geltende Mautbefreiung aus denselben Gründen auch auf die Fuhren zum Baue aller übrigen öffentlichen Strassen allergnädigst auszudehnen geruhet.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge Hofkanzleidekrets vom 6. Februar l. J., G. Z. 3531 mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die neue Bestimmung erst mit Beendigung der dermaligen Mautpachtperiode, d. i. mit 1. November 1827 allgemein in Wirksamkeit zu treten hat.

Gub. Dekret vom 5. Juli 1827, G. Z. 32834.

Mit Hofkammerdekrete von 19. Juni l. J., H. Z. 25166 wurde folgende aus Gelegenheit eines vorgekommenen Falles unter Einem der k. k. Zollgefällenadministrazion zur Belehrung eines Mautpächters ertheilte Weisung der k. k. Landesstelle mitgetheilt.

Da nämlich die Mautfreiheit, welche den Fuhren der zum Baue einer Schule erforderlichen Materialien, so wie jenen des für dieselben bestimmten Brennholzes gesetzlich zukömmt, sich nicht auf die Beschaffenheit des gewählten Fuhrwerkes, sondern blos auf die Bestimmung derselben gründet: so seyen die gedachten Fuhren, auch wenn sie durch Lieferanten besorgt werden, von der Mautentrichtung befreit.

Digitized by Google

Dieses wird den k. Kreisämtern zur eigenen Wissenschaft und weiteren Belehrung der Dominien und Magistrate bekannt gemacht.

Gub. Kundmachung vom 11. März 1828, G. Z. 10357.

Die k. k. Hofkanzlei hat im Einverständnisse mit der k. k. Hofkammer anerkannt, daß die in dem Hofkanzleidekrete vom 25. Mai 1821, H. Z. 14706 ausgesprochene Weg- und Brückenmautbefreiung für die zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten nach den bestehenden Gesetzen unentgeldlich zu leistenden Fuhren begreife, welche für Leichenhofbaulichkeiten unentgeldlich geleistet werden müssen, und daß diese Befreiung ohne Unterschied Statt finden müsse, ob die zur Leistung solcher Fuhren Verpflichteten diese selbst, oder durch andere gegen Bezahlung leisten.

Diese mit Hofkanzleidekrete vom 30. Jänner l. J., H. Z. 2838 herabgelangte Erklärung wird in Bezug auf die Gub. Zirkularverordnung vom 15. Juli 1821, G. Z. 28355 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gub. Dekret vom 22. Dezember 1829, G. Z. 55519.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. Hofkanzlei gemäß Dekrets vom 10. Dezember 1829, H. Z. 42353 beschlossen, daß die gegenwärtig bestehende Befreiung der Fuhren zu Straßenbauten von der Entrichtung der Weg- und Brückenmäute, künftig auch den Fuhren zu Ufer-, Schutz- und Regulirungsbaulichkeiten, welche zur Verhütung von Ueberschwemmungen im Konkurrenzwege vorgenommen werden müssen, gegen obrigkeitliche Zertifikate zu Statten kommen soll.

Gub. Kundmachung vom 30. September 1830, G. Z. 34281.

Die k. k. Hofkammer hat nach dem Inhalte der Dekrete vom 10. Dezember 1829 und vom 7. August l. J. im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei beschlossen, daß die gegenwärtig bestehende Befreiung der Fuhren zu Straßenbauten von der Entrichtung der Weg- und Brückenmäute vom 1. November 1830 anzufangen auch den Fuhren zu Ufer-, Schutz- und Regulirungsbaulichkeiten, welche zur Verhütung von Ueberschwemmungen im Konkurrenzwege vorgenommen werden müssen, gegen obrigkeitliche Zertifikate zu Statten kommen soll, und daß die Bewohner jener Orte, in welchen alle Eingänge mit Mautschranken umschlossen sind,

Digitized by Google

von dem oben bezeichneten Tage an, in so fern sie mit eigenem oder in dem Mautorte gemietheten Fuhrwerke erscheinen, die Weg- und Brückenmautgebühr für den Eintritt und Austritt nur einmal, bei dem Eintritte in dem einfachen Betrage, zu entrichten haben, bei dem Austritte dagegen mautfrei zu behandeln seyen.

Diese Verfügungen werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß diese Bestimmung auf die Hauptstadt Prag, wo gegenwärtig schon die nach der Entfernung der nächsten Wegmautstazionen entfallende einfache Wegmaut bei dem Eintritte entrichtet wird, keine Beziehung habe.

Kammeralgefällenverwaltungsdekret vom 31. Mai 1834, G. Z. 17470.

Um jedem Zweifel zu begegnen, welcher sich rücksichtlich der, den Fuhren mit Baumaterialien zur Wiedererbauung eines abgebrannten Gebäudes nach §. 4. Litt. q. des Mautgesetzes vom Jahre 1821 zugestandenen Befreiung von Entrichtung der Mautgebühren ergeben könnte, wird der k. k. Kammeral-Bezirksverwaltung in Gemäßheit des Hofkammerdekrets vom 2. d. M., H. Z. 18380 zur Darnachachtung bedeutet, daß diese Begünstigung nicht nur dann einzutreten habe, wenn die Wiedererbauung des abgebrannten Gebäudes von dem durch den Brand beschädigten Eigenthümer geschieht, sondern auch in jenem Falle Platz greife, wo die Brandstelle veräußert worden ist, und die Wiedererbauung des Gebäudes von dem neuen Käufer unternommen wird, weil die oben angeführte Gesetzstelle die Fuhren mit Baumaterialien zur Wiederaufbauung abgebrannter Gebäude unbedingt als mautfrei erklärt, und eben so die, dieser Befreiung zum Grunde liegenden Rücksichten, um nämlich dem durch den Brand beschädigten Eigenthümer eine Erleichterung zu verschaffen und die Wiedererbauung zu erleichtern, gleichmäßig eintreten, ob diese Wiedererbauung von dem frühern Eigenthümer, oder ob dieselbe von einem neuen Eigenthümer geschieht, indem durch diese Begünstigung der Kaufwerth des Grundes zum Vortheile des früheren Eigenthümers erhöhet wird.

b) Gebäudesteuerfreiheit.

Gub. Kundmachung vom 1. März 1820, G. Z. 16366.

Seine Majestät haben sich zu Folge Hofkanzleidekrets vom 29. Februar l. J., H. Z. 351 zu der allerhöchsten Bestimmung bewogen gefunden, daß die Nutzungen von Gebäuden der Grundsteuer

Digitized by Google

einbezogen, und theils nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage, theils im Wege der Klassifikazion in die Versteuerung gebracht werden sollen.

Die Grundsätze, welche Seine Majestät für die Ausführung dieser Maßregel mittelst allerhöchster Entschließung vom 23. Jänner l. J. festzusetzen geruhten, sind folgende:

§. 1. Der Gebäudesteuer unterliegen alle Wohngebäude, sie mögen in geschlossenen Ortschaften oder einzeln liegen.

§. 2. Ausgenommen davon sind nur jene, welche im §. 22 des Patentes vom 23. Dezember 1817 bemerket wurden, nämlich: Kirchen, Staatsgebäude, Militär-Kasernen und Spitäler, wenn diese beiden letzteren nicht für die Bestimmung, welche sie haben, von dem Eigenthümer des Gebäudes gemiethet sind.

§. 3. Die Wohngebäude werden der Versteuerung unterzogen entweder nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage, oder im Wege der Klassifikazion.

I. Nach dem Zinsertrage.

§. 4. Nach dem Zinsertrage werden die Gebäude der Versteuerung einbezogen: in der Provinzialhauptstadt Prag, dann in Karlsbad, Töplitz, Franzensbrunn und Marienbad.

§. 5. Die Hauszinse müssen von den Eigenthümern oder permanenten Nutznießern der Gebäude im Wege schriftlicher Fassionen für ein Jahr einbekannt werden.

§. 6. Der Zinsertrag wird in der Valuta angesetzt, in welcher er stipulirt ist. Die im Papiergelde stipulirten Zinsungen sind aber nach dem Kurse von 250 auf Metall-Münze zu reduziren, und auch in dieser Valuta anzusetzen.

§. 7. Von dem wirklichen Zinse werden 15 Perzente in Abschlag gebracht, und nur der Rest wird der Versteuerung unterzogen.

§. 8. Gebäude, welche mit der Einrichtung vermiethet werden, kommen in Anschlag, als wären solche ohne Einrichtung vermiethet, und der höhere Zins, welcher wegen der Einrichtungsstücke stipulirt ist, wird in Abzug gebracht.

Dasselbe findet Statt, wenn Häuser mit einem Garten vermiethet werden.

§. 9. Von Häusern und Wohnbestandtheilen eines Hauses, welche der Eigenthümer selbst bewohnt, wird der Zinsertrag durch Vergleich mit anderen ihnen ähnlichen bestimmt, und sie werden der Versteuerung unterzogen, als wären sie wirklich vermiethet.

Digitized by Google

§. 12. Hat ein Eigenthümer eine Wohnung mit Zinsertrag einbekannt, dafür die Steuer entrichtet, konnte aber diese Wohnung weder vermiethet noch vom ihm benützt werden, so hat er dafür die Vergütung der Steuer anzusprechen.

§. 13. Bei neuen Baulichkeiten oder bedeutenden Verbesserungen der schon bestehenden Gebäude werden die gesetzlichen steuerfreien Jahre zugestanden.

II. Im Wege der Klassifikazion.

§. 16. Alle Gebäude, welche nicht in den im §. 4. namentlich aufgeführten Orten gelegen, oder nach den Bestimmungen des §. 2 von der Besteuerung ganz losgezählt sind, werden derselben im Wege der Klassifikazion unterzogen.

§. 17. Die Gebäude werden zu diesem Behufe in zwölf Klassen eingereihet, und zwar:

I.	Klasse	mit	einem	Steuerbetrage	von	30	fl. —	C. M.
II.	—	„	„	„	„	25	„ —	—
III.	—	„	„	„	„	20	„ —	—
IV.	—	„	„	„	„	16	„ —	—
V.	—	„	„	„	„	12	„ —	—
VI.	—	„	„	„	„	8	„ —	—
VII.	—	„	„	„	„	6	„ —	—
VIII.	—	„	„	„	„	4	„ —	—
IX.	—	„	„	„	„	3	„ —	—
X.	—	„	„	„	„	2	„ —	—
XI.	—	„	„	„	„	1	„ —	—
XII.	—	„	„	„	„	—	„ 20	kr. —

Alle jene Gebäude, welche mehr als 35 Wohnbestandtheile in sich fassen, werden so vielmal, als sich 5 Wohnbestandtheile über jene Zahl in ihnen vorfinden, um 1 oder 2 Gulden höher als die erste Klasse in Anschlag gebracht, je nachdem sie bloß aus einem Erdgeschoße bestehen oder Stockwerke haben.

§. 18. Der Klassifikazion unterliegen nur die Wohngebäude, das ist solche, welche Bestandtheile in sich fassen, die als Wohnungen wirklich benützt werden, oder zu dieser Benützung bestimmt sind.

§. 19. Gebäude, welche keine Wohnbestandtheile in sich fassen, sind kein Gegenstand der Klassifikazion, z. B. Scheuern, Stallungen, Schüttkästen u. d. gl., vorausgesetzt, daß solche Gebäude bloß für ihre eigentlichen Zwecke aufgeführt, und zur Bewohnung weder benützt werden, noch benützbar sind.

Digitized by Google

§. 20. Die Wohngebäude werden bloß nach den Wohnungsbestandtheilen, die sie enthalten, und mit Berücksichtigung, ob sie bloß aus einem Erdgeschoße bestehen, oder Stockwerke haben, einer der im §. 17. bemerkten Klassen eingereihet. Die Beachtung der Stockwerke tritt jedoch nur bei jenen Gebäuden ein, welche aus mehr als 5 Wohnungsabtheilungen bestehen. Auf die Anzahl der Stockwerke selbst wird keine besondere Rücksicht genommen.

§. 21. Als Stockwerke werden nur jene Erhöhungen angesehen, die selbst Wohnbestandtheile enthalten, und über dem Erdgeschoße errichtet sind, in welchem sich ebenfalls Wohnbestandtheile befinden. Das Dach eines Gebäudes wird in keinem Falle für ein Stockwerk gezählt.

§. 22. Als Wohnungsbeständtheile zum Behufe der Klassifikazion werden bloß Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden, oder zur Bewohnung bestimmt sind, ohne Rücksicht auf die Zeit, durch welche oder in welcher, und ohne Rücksicht auf die Art, nach welcher sie benützt werden, begriffen. Es werden also Zimmer und Kammern eines Gebäudes, welches ganz oder zum Theile unbewohnt ist, selbst dann als Wohnbestandtheile aufgenommen, wenn es ungewiß ist, ob und wann dasselbe benützt werden wird. Eben so sind Vorzimmer, Säle, Gesellschaftszimmer, Schreibstuben, Kabinette u. d. gl. Wohnungsbestandtheile. Dagegen werden als solche bei der Klassifikazion nicht angesehen: Küchen, Keller, Boden mit Ausnahme der Wohnzimmer, welche sich unter dem Dache befinden, Stallungen, Scheuern u. d. gl. Auch werden als Wohnbestandtheile nicht in Anschlag gebracht: Schulzimmer, Werkstätten, ämtliche Ubikazionen, sobald sie bloß für ihre eigentliche Bestimmung benützet werden, es sey denn, daß diese Bestandtheile von dem Eigenthümer des Gebäudes gemiethet wären.

§. 23. Die Einreihung der Wohngebäude in die einzelnen Klassen wird nach dem beiliegenden Tariffe vorgenommen.

§. 24. Die Klassifikazion der Gebäude wird durch die Dominien und Magistrate unter der Aufsicht der k. Kreisämter und der Leitung des k. k. Landesguberniums bewirkt.

Digitized by Google

Häuser-Klassifikazions-Tariff.

Bestandtheile.	Ohne Stockwerk.			Mit Stockwerk.			
	Klasse.	Gebühr fl.	kr.	Klasse.	Gebühr. fl.	kr.	
35 bis 30 .	II. . . .	25	—	I.	30	—	
29 oder 28 .	III. . . .	20	—	II. . . .	25	—	
27 — 25 .	IV. . . .	16	—	III. . . .	20	—	
24 bis 22 .	V. . . .	12	—	IV. . . .	16	—	
21 — 19 .	VI. . . .	8	—	V. . . .	12	—	
18 — 15 .	VII. . . .	6	—	VI. . . .	8	—	
14 — 10 .	VIII. . .	4	—	VII. . . .	6	—	
9 oder 8 .	IX. . . .	3	—	VIII. . .	4	—	
7 — 6 .	X. . . .	2	—	IX. . . .	3	—	
5 — 4 .	XI. . . .	1	—	— . . .	—	—	
3 — 1 .	XII. . . .	—	20	— . . .	—	—	
Anmerkung. Jene Gebäude, welche mehr als 35 Bestandtheile fassen, sind, so vielmal 5 Bestandtheile über 35 sich vorfinden, immer um . .	. . . .	1	—	— . . .	2	—	höher, als die der ersten Klasse von 30 fl. in Anschlag zu bringen.

Digitized by Google

Mit k. k. Gub. Dekrete vom 29. Juli 1820, G. Z. 38237 kundgemachte Instrukzion zur Erhebung der Hauszinserträgnisse vom 26. Juni 1820.

§ 22. Im Zweifel, ob ein Gebäude steuerfrei ist oder nicht, muß dasselbe als steuerpflichtig in dem Verzeichniße erscheinen, bis über die zu stellende Anfrage an die höhere Behörde die definitive Bestimmung erfolgt.

§. 23. Um diese Anfragen möglichst zu beseitigen, werden nachstehende nähere Erläuterungen zur Richtschnur gegeben. Steuerfrei sind:

a) Kirchen, jedoch nur als solche. Sind sie in Verbindung mit dem Wohngebäude, so wird dieses deßwegen nicht steuerfrei; es versteht sich jedoch, daß die Kirche auch in diesem Falle in keinen Anschlag kommen darf.

b) Staatsgebäude, d. i. solche, welche unmittelbar dem Staate gehören, und zu irgend einem Staatszwecke oder öffentlichen Gebrauche verwendet werden.

c) Militärkasernen, wenn das Gebäude permanent nur diese Bestimmung hat, und für solche nicht etwa zeitweise gemiethet ist, in welchem Falle der Miethzins von dem Eigenthümer des Gebäudes allerdings versteuert werden müßte.

d) Spitäler, wenn das Gebäude dem Staate oder einem öffentlichen Fonde angehört.

Gub. Dekret vom 4. August 1820, G. Z. 39260.

Ueber die in Hinsicht der Einführung der Gebäudeklassifikazionssteuer geschehenen Anfragen:

1) Wie sich zu benehmen sey, wenn sich bei einem Hause außer dem Hauptgebäude noch Nebengebäude, zum Beispiel: die sogenannten Auszughäusel oder sonstige Abtheilungen, z. B.: bei einem Schloße eine besondere Wohnung für einen Wächter, die Dienerschaft ꝛc., unter der nämlichen Konskripzionsnummer befinden?

2) Wie es mit der Beschreibung und Klassifikazion in jenen Ortschaften gehalten werden soll, die aus Häusern und Unterthanen mehrerer Dominien bestehen, ob jedes Dominium die ihm unterstehenden Häuser in die tabellarische Beschreibung aufzunehmen und zur Steuer zu klassifiziren, oder ob das die Konskripzion führende Dominium alle Häuser in einem Orte ohne Unterschied, ob selbe in Bezug auf die Unterthänigkeit zu diesem oder einem anderen Dominium gehören, zu beschreiben und zu klassifiziren habe?

Digitized by Google

3) Ob unter dem Ausdrucke: ämtliche Ubikazionen im 9. §. der Instrukzion blos Amtskanzleien, oder auch andere derlei Bestandtheile eines Hauses verstanden werden, und ob deren Freilassung unbedingt sey?

4) Ob die Waaren- und Speisgewölbe nach dem so eben bezogenen §. gleich den Küchen und Werkstätten zu den ausgenommenen Bestandtheilen gehören?

5) Wer in den Gebäudesteuerklassifikazionstabellen in der Rubrik Hauseigenthümer, bei den Pfarr- und Schulgebäuden als solcher angeführt werden soll?

6) Ob der Ausdruck: „Wohnungsabtheilungen" im Gegensatze mit jenem: „Wohnungsbestandtheile" bei Anwendung des 20. §. des Zirkulars vom 1. März d. J., und des 11. §. der Instrukzion gleichbedeutend sey?

werden den k. Kreisämtern in Folge Hofkanzleidekrets vom 24. Juli l. J., H. Z. 1234, und mit Beziehung auf das wegen Einführung der Gebäudesteuer erlassene Gubernialzirkular vom 1. März l. J., Z. 16366 folgende Erläuterungen zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt:

Nebengebäude, welche Wohnungsbestandtheile enthalten, abgesondert unter einem eigenen Dache bestehen, aber nicht besonders konskribirt und unter einer Konskripzionsnummer aufgeführt sind, müssen doch der Klassifikazion besonders unterzogen, und dürfen in Rücksicht ihrer Wohnbestandtheile nicht mit jenen des Hauptgebäudes vermischt werden.

Solche Gebäude sind in der Klassifikazionstabelle durch Buchstaben zu unterscheiden, und mit der Konskripzionsnummer des Hauptgebäudes zu bezeichnen, z. B. das Hauptgebäude: herrschaftliches Schloß 1. Nicht besonders konskribirte Wohngebäude: Beamtenwohnung $\frac{1.}{a.}$

Nicht besonders konskribirtes Wohngebäude: Gärtner-Wohnung $\frac{1.}{b.}$ ꝛc. ꝛc.

Muß die Beschreibung und Klassifikazion der Gebäude in jenen gemischten Ortschaften, die aus Häusern und Unterthanen mehrerer Dominien bestehen, von jenem Dominium besorgt werden, welchem die Konskripzion im Orte zustehet, und zwar für alle Gebäude des betreffenden Ortes, sie mögen was immer für anderen Dominien einzeln angehören, weil sonst alle Evidenz und Kontrolle bei der Erhebung des Objektes verloren ginge, oder wenigstens sehr erschwert würde, und weil eine Zergliederung in der Folge leichter vorgenommen werden kann, wenn solche zum Behufe der Einhebung nothwendig seyn sollte.

Digitized by Google

Diesem zu Folge hat die Beschreibung und Klassifikazion in diesen Ortschaften von dem konskribirenden Dominium ohne alle Unterbrechung der Konskripzionsnummern, und ohne Bezug auf andere Dominien, zu welchen die Häuser einzeln gehören, zu geschehen, wobei genau Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß kein Gebäude ausgelassen werde, und, wenn es Wohnungsbestandtheile enthält, unklassifizirt bliebe; bei jenen Gebäuden, welche nach dem 2. §. des Zirkulars vom 1. März l. J. von der Besteuerung ausgenommen sind, muß die Ursache der Ausnahme oder Befreiung in der Anmerkungsrubrik bestimmt ausgedrückt werden. Bestünden in oder bei einem Orte Gebäude, welche noch nicht konskribirt sind, so müssen sie am Ende der Tabelle mit fortlaufenden Nummern angesetzt, statt der Konskripzionszahl aber durch Buchstaben a, b; c, u. s. w. unterschieden werden.

Unter dem Ausdrucke: „ämtliche Ubikazionen" werden bloß jene Bestandtheile eines Gebäudes, welche zur Besorgung öffentlicher Amtsgeschäfte ausschließend bestimmt sind, verstanden, und sie können nur dann bei der Gebäudesteuer außer Anschlag bleiben, wenn sie von dem Eigenthümer des Gebäudes nicht vermiethet sind, weil, wenn der Eigenthümer hiefür einen Miethzins bezieht, es billig ist, daß er davon die Gebäudesteuer mitentrichte. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn in einem derlei zur öffentlichen Amtsführung bestimmten Behältnisse zugleich ein Beamter oder wer immer wohnt, dasselbe als ein zur Bewohnung bestimmter Bestandtheil anzusehen, und bei der Klassifikazion mit in Anschlag zu bringen sey.

Da nach dem 9. §. der Instrukzion blos Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden, oder zur Bewohnung bestimmt sind, der Klassifikazion unterzogen werden sollen, so sind unvermiethete Waaren- und Speisgewölbe, jedoch nur dann von der Klassifikazion ausgenommen, wenn sie ausschließend diese Bestimmung haben; daher sie der Klassifikazion unterzogen werden müssen, wenn sie untereinst bewohnt, oder nur zufällig oder zeitweilig zur Aufbewahrung von Waaren oder Speisen verwendet werden.

Ist bei den Pfarr- oder sonstigen geistlichen Pfründegebäuden der Pfarrer oder wie immer genannte Pfründner in der Rubrik „Eigenthümer" als Steuerpflichtiger anzuführen, weil nach dem §. 5. des Zirkulars vom 1. März l. J. der permanente Nutznießer dem Eigenthümer gleich gehalten wird; weil die Steuer der Regel nach in einem Quozienten der Erträgnisse oder der Nutzung, von welcher sie entrichtet wird, besteht; weil sie demnach in Ermangelung eines Eigenthümers, dem die Erträgniß oder Nutzung des Gebäudes zuflöße, dem Benefiziaten, der sie bezieht, zur Last gehen muß, aus welchen Gründen bei

Digitized by Google

nicht gemietheten Schulgebäuden der Schullehrer in der Rubrik der Eigenthümer als Steuerpflichtiger aufgeführt werden muß.

Es muß überhaupt zur Regel angenommen werden, daß, wenn ein Gebäude, das kein Staatsgebäude ist, Bestandtheile enthält, die nach dem 22. §. des Zirkulars und dem 9. §. der Instrukzion von der Klassifikazion ausgenommen sind, dieselben in dem Falle, wenn sie gemiethet sind, doch der Klassifikazion unterzogen werden müssen, weil dann der Eigenthümer des Gebäudes die Steuer, die in einem Quozienten des Miethzinses besteht, dafür entrichten muß.

Sind die Ausdrücke: „Wohnungsbestandtheile und Wohnungsabtheilungen" als gleichlautend zu betrachten; denn wenn gleich in einigen Abschnitten des Zirkulars vom 1. März d. J. und der Instrukzion sich bald des Ausdruckes: „Wohnungsbestandtheile", bald jenes: „Wohnungsabtheilungen" bedient wird: so sind doch diese Ausdrücke bezugsweise auf den Fragegegenstand, nämlich den Klassifikazionsmaßstab gleichbedeutend, und es ist irrig, unter dem ersteren Ausdrucke einzelne Theile der Wohnungen, und unter dem zweiten die Wohnungen selbst zu begreifen.

Die verschiedenen in einem Hause befindlichen Wohnungen sind Abtheilungen des Hauses oder Hausabtheilungen, und nicht Wohnungsabtheilungen. Die letzteren bezeichnen die einzelnen Theile, nämlich die Zimmer und Kammern, woraus eine Wohnung besteht, und sind in dieser Beziehung, wie gesagt, gleichbedeutend.

Nebst diesen Belehrungen wird den k. Kreisämtern

7) zur näheren Bestimmung des 2. §. des Zirkulars vom 1. März beigefügt, daß

a) Kirchen nur als solche befreit sind. Sind sie in Verbindung mit dem Wohngebäude, so wird dieses deßwegen nicht steuerfrei.

b) Als Staatsgebäude sind nur solche anzusehen, und von der Klassifikazion auszunehmen, die unmittelbar dem Staate gehören, und zu irgend einem Staatszwecke oder öffentlichen Gebrauche verwendet werden.

c) Militärkasernen sind nur dann befreit, wenn das Gebäude permanent nur diese Bestimmung hat, und für solche nicht etwa zeitweise gemiethet ist, in welchem Falle es von dem Eigenthümer versteuert werden muß.

Gub. Dekret vom 30. Oktober 1820, G. Z. 55646.

Seine k. k. Majestät haben gemäß der mit Hofkanzleidekrete vom 22. d. M., H. Z. 1833 mitgetheilten allerhöchsten Entschließung vom 12. d. M. zu befehlen geruhet, daß die ständischen

Digitized by Google

Landhäuser und Gebäude, in so weit selbe zur Unterbringung der ständischen Aemter und Kassen, und zur unentgeldlichen Bewohnung der Beamten dienen, welche entweder wegen Sicherheit der Aemter und Kassen darin wohnen, oder in partem solarii die Wohnung in denselben unentgeldlich genießen, in Beziehung auf die Gebäudesteuer den übrigen öffentlichen Staatsgebäuden gleich gehalten, somit für diesen Theil von der Gebäudesteuer befreit seyn sollen, daß jedoch jener Wohnungszins von ständischen Gebäuden der Gebäudesteuer zu unterliegen habe, welcher unmittelbar in die ständische Domestikalkassa einfließt.

Gub. Dekret vom 30. Oktober 1820, G. Z. 55648.

Seine k. k. Majestät haben vermöge Hofkanzleidekrets vom 22. d. M., H. Z. 1842 mit allerhöchster Entschließung vom 12. d. M. anzuordnen geruhet: daß jene Privatgebäude, welche von ihren Eigenthümern zu Spitälern, Armenhäusern, oder anderen wohlthätigen Anstalten gewidmet werden, in so lange, als solche dieser Widmung gemäß verwendet bleiben, von der Entrichtung der Gebäudesteuer enthoben seyn sollen. Da jedoch der Fall möglich ist, daß derlei Gebäude in der Folge nicht mehr zu den erwähnten wohlthätigen Zwecken benützt würden, wo sodann auch der Grund ihrer Steuerbefreiung aufhört: so müsse auf alle Fälle die Gebäudeklassifikazion oder Ausmittlung des Hauszinsertrages auch in Ansehung dieser Häuser vorgenommen werden, um dann gleich den Maßstab ihrer Besteuerung zu besitzen.

Gub. Kundmachung vom 14. Dezember 1820, G. Z. 62863.

In dem 16. §. des Patentes vom 1. September 1788 ist der politischen Landesstelle das Befugniß eingeräumt worden, die Steuerbefreiung derjenigen, welche neue Häuser erbauen, dergestalt festzusetzen, daß die kürzeste auf 3 Jahre beschränkt, die längste auf 12 Jahre erweitert, in der Bestimmung der mehreren oder wenigeren Freijahre selbst aber nur auf die Größe und Kostbarkeit des Baues und auf das Lokalbedürfniß Bedacht genommen, und durch die Steuerbefreiung derjenigen Gattung von Gebäuden, an deren Daseyn dem Lande am meisten gelegen ist, auch die meiste Ermunterung gegeben werde.

Diese zu Folge Hofkanzleidekrets vom 7. August l. J., H. Z. 1354 in Wirksamkeit getretenen Bestimmungen werden zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß derjenige, der eine solche Steuerbefreiung erlangen will, längstens 4 Wochen nach vollendetem Baue sein Gesuch bei der Ortsobrigkeit einzubringen, demselben den genehmigten Bauplan und erhaltenen Baukonsens, beides

Digitized by Google

im Original, nebst einer genauen Beschreibung des hergestellten Hauses und aller Bestandtheile desselben beizulegen, die Beschaffenheit des Baugrundes, ob selber vor der neuen Bauführung schon bebaut oder öde und unbenützt, oder zu einem anderen Zwecke benützt, und versteuert gewesen, mit Bestimmtheit anzuzeigen, endlich die Dauer der Bauzeit selbst standhaft auszuweisen habe.

Der Ortsobrigkeit wird obliegen, über ein solches Gesuch (in Prag gemeinschaftlich mit der k. Stadthauptmannschaft) eine Lokaluntersuchung vorzunehman, die angeführten Umstände und insbesondere die Beschaffenheit der Baustelle vor der neuen Bauführung verläßlich zu erheben, den genehmigten Bauplan und die Bedingungen des Baukonsenses mit dem vollführten Baue in allen seinen Theilen genau zu vergleichen und nebstbei zu untersuchen, ob der Bau mit Beobachtung der die Feuersicherheit bezweckenden, die Aufstellung hölzerner Gebäude verbiethenden Vorschriften geführt worden sey.

Das hierüber aufgenommene, die erhobenen Umstände und etwaigen Abweichungen von dem Bauplane und Baukonsense darstellende Kommissionsprotokoll wird die Obrigkeit unter Beifügung ihres Gutachtens in Prag mittelst der k. Stadthauptmannschaft, auf dem Lande dagegen mittelst des vorgesetzten k. Kreisamtes der Landesstelle zur Entscheidung vorzulegen haben.

Gub. Dekret vom 28. Dezember 1820, G. Z. 66469.

Auf das unterstützte Einschreiten wegen Befreiung der Rathhäuser von der Gebäudezinssteuer ist mit Hofkanzleidekrete vom 18. d. M., H. Z. 2168 erwidert worden, daß das altstädter Rathhaus in Prag, so wie auch die Rathhäuser zu Karlsbad und Töplitz, und die sonstigen magistratischen Häuser, die lediglich zu ämtlichen Ubikazionen öffentlicher Behörden gewidmet sind, und keinen Zinsnutzen gewähren, dermal und in so lange sie dieser Bestimmung überlassen bleiben, der Hauszinssteuer nicht einbezogen werden dürfen; in dem Falle jedoch daß Theile eines solchen Gebäudes gegen Zins an Private vermiethet wären, oder in Hinkunft vermiethet würden, oder daß von einer in einem solchen Gebäude untergebrachten Behörde ein Miethzins für das inne habende Lokale bezahlt wird, müsse das Zinserträgniß instrukzionsmäßig einbekannt und auch versteuert werden.

Gub. Dekret vom 28. April 1821, G. Z. 19050.

Ueber eine gemachte Anfrage, ob jene Wohnungsbestandtheile, welche städtische Beamte in Magistratsgebäuden in partem solarii inne

Digitized by Google

haben, als gebäudezinssteuerfrei zu behandeln sind, ist mit Hofkanzleidekrete vom 26. März l. J., H. Z. 457 Nachstehendes angeordnet worden:

Jene Wohnungsbestandtheile, welche städtische Beamte in Magistratsgebäuden in partem solarii inne haben, die somit des Dienstes wegen, ohne einen Zinsnutzen zu gewähren, bewohnt werden, sind, so lange sie diese Widmung behalten, gleich ämtlichen Ubikazionen zu betrachten; sie gehören demnach für die Zeit dieser Bestimmung um so mehr in die Kathegorie der steuerfreien Gebäudeabtheilungen, als diese Behandlungsweise derselben auch der, durch gleiche Rücksichten veranlaßten, mit Hofkanzleidekrete vom 22. Oktober 1820, H. Z. 1843 mitgetheilten allerhöchsten Schlußfassung vom 12. Oktober 1820, mit welcher die von ständischen Beamten in partem solarii unentgeldlich genossenen Wohnungen in ständischen Gebäuden von der Zinssteuer befreit worden sind, vollkommen entspricht.

Gub. Dekret vom 9. August 1821, G. Z. 40144.

Ueber die gemachte Anfrage, ob die zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude der Gebäudesteuer zu unterliegen haben, ist mit Hofkanzleidekrete vom 22. Juli l. J., H. Z. 1045 angeordnet worden, daß die zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude, sobald sie ausschließend zu diesem Zwecke verwendet werden, sowohl von der Gebäudeklassen-, als auch von der Gebäudezinssteuer durch die Zeit, als sie bloß dieser Bestimmung gewidmet sind, losgezählt werden müssen.

Die nämliche Bestimmung tritt auch in Ansehung der Wohnzimmer ein, welche die Lehrer in solchen Gebäuden inne haben, vorausgesetzt, daß diese Wohnungen gleichfalls ausschließend nur diese Bestimmungen erhalten. Dabei versteht es sich von selbst, daß, wenn ganze Gebäude oder einzelne Theile derselben für Lehranstalten oder zur Unterkunft der Lehrer gemiethet wären, mithin dafür ein Zins entrichtet würde, derlei Gebäude allerdings der Versteuerung unterliegen, und die Steuer von dem Hauseigenthümer, der den Zins bezieht, entrichtet werden müsse.

Gub. Dekret vom 6. Oktober 1821, G. Z. 48747.

Nach dem Inhalte des Hofkanzleidekrets vom 10. September l. J., H. Z. 1580 sind die eigentlichen Werkstätte der Salniterſieder, wenn sie sich auch in Oertern befinden, die der Hauszinssteuer unterliegen, in Berücksichtigung des Salniterpatentes vom 21

Digitized by Google

Dezember 1807, §. 13. von der Hauszinssteuer befreit, so ferne das Lokale nicht vermiethet ist, und folglich der Eigenthümer desselben keinen Miethzins bezahlt.

Gub. Dekret vom 1. Oktober 1824, G. Z. 49843.

Nach der endlichen Berichtigung der in der ursprünglichen Aufnahme der Gebäudeklassensteuer unterlaufenen Irrungen hat die k. k. Hofkanzlei mit Hofkanzleidekrete vom 12. August l. J. H. Z. 1464 die Bestimmungen festgesetzt, unter welchen die im Laufe der Zeit sich sowohl am Steuerobjekte als in der Person des Besitzers eines steuerpflichtigen Gebäudes ergebenen Veränderungen aufgenommen, und nach Verschiedenheit derselben berücksichtiget werden sollen.

1) In den §. §. 5 und 6 der gedruckten Belehrung werden die Gebäudesteuerveränderungen auf die bezeichneten drei Fälle beschränkt, wenn nämlich: a) das Gebäude ganz oder zum Theile zu Grunde geht, b) wenn neue Gebäude errichtet, oder c) schon bestehende erweitert werden.

Da nach der Erfahrung nicht selten im Laufe der Zeit auch dadurch Aenderungen in der Gebäudeklassensteuer eintreten, wenn zwei Zimmer in eines umstaltet, oder wenn ein oder der andere Wohnbestandtheil nachträglich eine gesetzlich steuerfreie Widmung z. B. zu einer Werkstatt, zu einem Getreidschüttboden, zu einer Wirthschaftsvorrathskammer oder zu einem Stalle erhält, oder aber, wenn ein steuerfreier Bestandtheil, z. B. eine Futterkammer oder eine Werkstatt ꝛc. in ein der Besteuerung unterliegendes Wohngemach umstaltet wird: so ist es nothwendig, daß auch diese in der gedruckten Belehrung nicht ausdrücklich bezeichneten Fälle der Gebäudesteuerveränderungen berücksichtiget, und hinsichtlich der dadurch herbeigeführten Aenderungen auf gleiche Art die Evidenzhaltung nach den Bestimmungen der gedruckten Belehrung bewirkt werden müsse. Die in den, sowohl in der gedachten Belehrung bezeichneten, als auch in der gegenwärtigen Verordnung gegebenen Fällen der Gebäudeklassensteuerveränderungen an dieser Steuer sich ergebenden Abfälle und Zuwächse kommen nach dem Fingerzeige der Bestimmung des 10. §. der Belehrung von der auf die Aenderung folgenden nächsten, in Böhmen für die Gebäudeklassensteuer eingeführten, auf den Steueranlagscheinen bemerkten 6 Zahlungsraten zu berechnen. Den Dominien und Magistraten ist die unerläßliche Pflicht aufzulegen, in der Rubrik „Anmerkung" des Evidenzhaltungsregisters die Ursache und die Art der erfolgten Aenderung stets genau und umständlich aufzuführen.

Digitized by Google

2) In Rücksicht auf die in dem 10. §. der Belehrung enthaltene Bestimmung ist den Dominien und Magistraten zu bedeuten, daß in dem Evidenzhaltungsregister in der Rubrik „Anmerkung" jedesmal der Tag der angemeldeten Aenderungen bei dem betreffenden Gebäude genau beizufügen sey.

3) Ein Gleiches hat auch hinsichtlich der gemäß 11. §. der Belehrung erfolgten Besichtigung des Gebäudes und des erhobenen Befundes zu geschehen, wobei den Dominien und Magistraten zu erinnern ist, daß der Schlußsatz dieses Paragraphes in Beziehung auf die steuerfreien Jahre von neuen Bauführungen oder bedeutenden Reparaturen an den Bestimmungen der gedruckten Gubernialverordnungen vom 14. Dezember 1820, G. Z. 62863 und 25. Jänner 1821, G. Z. 3163 nichts ändert, und daß sonach bei ganz neuen Bauführungen und sehr bedeutenden Herstellungen, für welche der Bauführer die Steuerfreiheit ansprechen zu können glaubt, die Bestimmungen der bezogenen zwei Verordnungen sich gegenwärtig zu halten sind.

4) Damit das Kreisamt und die Dominien durch die Bestimmung des 17. §. der Belehrung nicht etwa dahin irre geleitet werden, daß die Steuer bloß für die zugebauten Bestandtheile aufzunehmen und zu berücksichtigen wäre, wodurch bei einem Gebäude zweierlei Klassifikazionen eintreten und Irrungen herbeigeführt würden; so wird hiemit die Weisung ertheilt, daß die neue Klassifizirung eines Gebäudes in dem in diesem Paragraphe gegebenen Falle sowohl hinsichtlich der alten als neuen Wohnbestandtheile kumulativ zu geschehen habe.

5) Da das Häuserkataster von der ganzen Provinz nur bei dem ständischen Rektifikatorium sich befindet, und daher die genannte Behörde die individuellen Daten hinsichtlich einer jeden bei einem Gebäude sich ergebenden Aenderung erhalten muß, wenn die Evidenzhaltung der Gebäudesteueränderungen nach dem hohen Orts gesetzten Zwecke erreicht, und eine evidente Vormerkung der eintretenden Aenderungen im Gebäudesteuerkataster bewirkt werden soll: so sind die Dominien und Magistrate mit Beziehung auf die Bestimmungen der §. §. 20. und 21. der gedruckten Belehrung anzuweisen, von den Evidenzhaltungsregistern verläßliche Abschriften in duplo zu verfassen, dieselben unter genauer Beobachtnng der im 12. §. der Belehrung enthaltenen Bestimmungen und mit Beilegung der in dem 12. §. bezogenen Dokumente oder Bestättigungen dem gemäß 20. §. aus den Evidenzhaltungsregistern zu verfassenden und den k. Kreisämtern vor Verlauf des Augustmonates eines jeden Jahres ganz sicher vorzulegenden Ausweise beizuschließen.

6) So wie diese Operate von den Dominien und Magistraten beim Kreisamte einlangen, muß von demselben deren genaue Prüfung

Digitized by Google

und Berichtigung vorgenommen, in Gemäßheit des 23. §. der gedruckten Belehrung der Hauptausweis für seinen Kreis verfaßt, und mit den Eingaben der Dominien und Magistrate belegt, mit den allenfälligen Bemerkungen des Kreisamtes bis zum achten September jeden Jahrs der Landesstelle übergeben werden, welche die Richtigstellung des nach Bilanzirung des Abfalls sich ergebenden Zuwachses an der Gebäudesteuer, oder umgekehrt, veranlaßt, und die Ab- oder Zuschreibungen einleitet.

Belehrung

zur Evidenzhaltung des Gebäudeklassensteuerkatasters. Wien den 12 August 1824.

§. 1. In der Gebäudeklassensteuer kommen im Laufe der Zeit fortwährend Veränderungen vor, welche zur Erhaltung der Ordnung in der Steuereinhebung aufgenommen, und nach Verschiedenheit der eintretenden Aenderungen berücksichtiget werden müssen.

§. 2. Die Aufnahme, Vormerkung und Berücksichtigung dieser Veränderungen wird unter dem Namen der Evidenzhaltung begriffen.

§. 3. Den Dominien liegt die Evidenzhaltung der in dem Umfange des Bezirkes, in welchem sie die Gebäudeklassensteuer nach den für das Verwaltungsjahr 1824 hinausgegebenen Anlagsscheinen eingehoben haben, vorkommenden Veränderungen ob.

§. 4. Die Aenderungen kommen entweder

I. in dem Objekte, oder

II. in der Person des Besitzers vor.

§. 5. In dem Objekte treten Aenderungen ein:

a) wenn das Gebäude ganz oder zum Theile zu Grunde geht,

b) wenn neue Gebäude errichtet, oder

c) schon bestehende erweitert werden.

§. 6. In dem unter a) bemerkten Falle verschwindet das steuerbare Objekt ganz oder zum Theile, es muß daher auch die auf demselben angelegte Steuer ganz oder zum Theile und in so lange abgeschrieben werden, bis das Gebäude nach seiner allenfälligen Wiedererbauung, und nach Ablauf der gesetzlich zugestandenen Baufreijahre in die Steuerzahlungsverbindlichkeit wieder eintritt.

§. 7. In den unter b) und c) angedeuteten Fällen vermehrt sich das Objekt der Häuserklassensteuer. Die entstandene Vermehrung kann aber gleichfalls erst nach Ablauf der gesetzlichen Baufreijahre in die Besteuerung gezogen werden.

Digitized by Google

§. 8. Aenderungen in der Person des Besitzers finden Statt:

a) wenn ein Gebäude von einem Besitzer auf einen anderen, oder

b) wenn es von einem steuerpflichtigen Besitzer in das öffentliche Eigenthum zu öffentlichen Zwecken übergeht.

§. 10. Die Aenderungen in der Gebäudeklassensteuer müssen von den Steuerpflichtigen längstens bei dem Eintritte der auf die Aenderung zunächst folgenden Zahlungsrate bei dem betreffenden Magistrate oder Wirthschaftsamte angemeldet werden.

§. 11. Bei den Aenderungen in dem Objekte der Gebäudeklassensteuer hat sich das Dominium vor Allem durch eine vorzunehmende Besichtigung des Gebäudes von der Richtigkeit und dem Umfange der eingetretenen Aenderung zu überzeugen, daher zu untersuchen, ob das Gebäude wirklich ganz oder zum Theile zu Grunde ging, ob der geführte Bau oder Zubau in der angegebenen Ausdehnung Statt hatte, und welche Anzahl von steuerfreien Jahren hiernach ausgesprochen werden könne.

§. 15. Begründet die vorgefallene Aenderung eine gänzliche oder theilweise Nachsicht an der Gebäudesteuer; so wird die eingetretene Aenderung mit Beifügung des Zeitpunktes angedeutet, die darauf folgende Rubrik „Ansatz nach der eingetretenen Aenderung" aber in dem Falle, als die Steuer ganz abgeschrieben werden soll, durchpunktirt, wenn diese Abschreibung aber nur theilweise geschieht, d. h. das Haus in Folge der Statt gehabten Aenderung nur in eine geringere Klasse zu setzen kömmt, hiernach ausgefüllt, der Abfall ausgewiesen, die Löschung oder Verminderung der in dem Steuerbüchel des Besitzers eingetragenen Klassensteuer oder Abschreibung des entfallenden Betrages, so wie die Einhebung desselben aber bis zur bewilligten endlichen Abschreibung von der hiezu berufenen Behörde einstweilen verschoben.

Wird ein Gebäude, welches ganz oder theilweise aus der ursprünglichen Versteuerung gebracht worden ist, wieder aufgebaut, oder erhält es die vorige oder eine noch größere Ausdehnung wieder: so wird diese Wiederherstellung als eine neue Aenderung nach den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen behandelt.

§. 16. Tritt durch ein neu erbautes Haus ein Zuwachs ein; so werden in dem Evidenzhaltungsregister die Rubrik „bisheriger Ansatz" durchpunktirt, in der Rubrik „eingetretene Aenderung" der neue Bau oder der Zeitpunkt seiner Vollendung angedeutet, und hiernach die folgenden Rubriken nach dem wirklichen Befunde ausgefüllt, endlich der Zuwachs, die Anzahl der steuerfreien Jahre, und das Jahr, in welchem das Haus in die Besteuerung tritt, nachgewiesen. Zugleich

Digitized by Google

wird ein solches Gebäude unter der fortlaufenden Nummer in das Verzeichniß der Häuser eingetragen.

§. 17. Bei Vergrößerungen der Gebäude wird der bisherige Ansatz aus dem Häuserverzeichnisse aufgenommen, die eingetretene Aenderung und der Zeitpunkt ihrer Vollendung angedeutet, im übrigen aber bei Ausfüllung der folgenden Rubriken nach den obigen Bestimmungen mit dem Unterschiede vorgegangen, daß in dem Falle, wo das Gebäude nur vergrößert wird, in dem Verzeichnisse für die Vergrößerung nicht eine neue Nummer, sondern nur dem alten ein Untertheilungsbuchstabe eröffnet wird, unter welchem die Vergrößerung erscheint.

§. 18. Die Veränderungen in der Person des Besitzers, in so fern sie zwischen Privatpersonen Statt finden, haben lediglich die Folge, daß der neue Hausbesitzer in dem „Ansatze nach der eingetretenen Aenderung" erscheint.

Geht aber das Gebäude in das Eigenthum des Staates oder zu solchen öffentlichen Zwecken über, durch welche die Steuerfreiheit gesetzlich begründet ist, so wird dieses in der Rubrik „eingetretene Aenderung" angedeutet und hiernach der Abfall ausgewiesen.

§. 19. Jede mit einem bereits in dem Evidenzhaltungsregister erscheinenden Gebäude vorfallende weitere Aenderung wird in dem Register unter der neuen Postenzahl ersichtlich gemacht, die alte gelöscht, und in der Rubrik „Anmerkung" der gelöschten Post die neue Zahl, und in der gleichen Rubrik der neuen Post die gelöschte Zahl eingetragen. Zugleich wird die neue Postenzahl in dem Häuserverzeichnisse bei der ursprünglichen Aufnahme des Gebäudes beigesetzt, und die dort von der früheren Uebertragung angesetzte ältere Zahl gelöscht.

§. 20. Die Aenderungen, welche nach den obigen Bestimmungen einen Abfall oder Zuwachs in der Gebäudeklassensteuer begründen, müssen längstens sechs Wochen vor dem Ablaufe eines jeden Verwaltungsjahres aus den Evidenzhaltungsregistern der betreffenden Gemeinden ausgezogen, und in einem eigenen Ausweise dem vorgesetzten k. Kreisamte in dem oben festgesetzten Termine bei Vermeidung eines Pönfalles von zehn Gulden C. Münze vorgelegt werden.

§. 25. Die Dominien sind nicht berechtiget, für die Aufnahme einer Veränderung, für die Besichtigung eines Objektes, oder die Abschreibung des Steuerbetrages eine Gebühr von den Steuerpflichtigen zu fordern, sondern sie müssen sämmtliche Kosten der Evidenzhaltung aus den ihnen für die Einhebung der Gebäudesteuer bewilligten 2 % bestreiten.

Digitized by Google

Gub. Dekret vom 26. November 1824, G. Z. 61173.

Da die Landesstelle aus den vom Magistrate von Zeit zu Zeit vorgelegten Berichten über die Gesuche der Prager Hausbesitzer um die gesetzliche Steuerfreiheit von den neugebauten Häusern ersehen hat, daß zu den dießfalls angeordneten Lokalkommissionen größtentheils Auskultanten und Magistratsbeamte minderer Kathegorie als Magistratskommissäre abgesendet werden: so findet sich die Landesstelle veranlaßt, die Erinnerung, daß zu derlei Untersuchungen wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes und dem Interesse, das die Staatsverwaltung dabei nehmen muß, ausschließend die Magistrathsräthe zu verwenden seyen, zur genauesten Befolgung hiemit zu machen.

Gub. Verord. vom 4. Jänner 1827, G. Z. 73784.

Unterziehung der Gesuche und Berichte über Steuerfreiheiten dem klassenmäßigen Stempel.

Bei verschiedenen Gelegenheiten hat die k. k. Landesstelle wahrgenommen, daß Magistrate, Wirthschaftsämter und Kreisämter zu ihren Berichten über Gesuche der Steuerfreiheiten sich des gesetzlich vorgeschriebenen Stempelpapiers nicht bedienen. Da hiedurch das Stempelgefäll sehr beeinträchtiget wird, so macht die k. k. Landesstelle neuerdings die Beobachtung dieser Vorschrift nicht nur zur eigenen Pflicht der k. Kreisämter, sondern verbindet dieselben zugleich auch, auf die genaue Befolgung dieses Gebrauches bei den unterstehenden Aemtern und Magistraten strenge zu sehen.

Gub. Dekret vom 1. Februar 1827, G. Z. 6370.

Ueber die Anfrage, von welchem Zeitpunkte die Befreiungen von der Hauszinssteuer in Fällen, wo sie wegen neuer Bauten zugestanden worden, zu beginnen haben, hat die k. k. Hofkanzlei mit Dekrete vom 2. Jänner l. J., H. Z. 3337 die Bestimmung herablangen lassen, daß die bewilligten Freijahre von dem Zeitpunkte der Zinsertragsfähigkeit eines neuen Baues, d. i. von demjenigen zu beginnen haben, wo der Bau vollendet und geeignet erkannt ist, benützt zu werden, ohne Rücksicht, ob eine solche Benützung wirklich eintritt oder nicht.

Gub. Dekret vom 25. Oktober 1827, G. Z. 52983.

Nach dem mit Zirkularverordnung vom 14. Dezember 1820 kundgemachten Hofkanzleidekrete vom 7. August 1820 ist die Steuerbefreiung

Digitized by Google

nur denjenigen zu bewilligen, welche neue Häuser erbauen; diese Bestimmung, so wie der Nachsatz der bezeichneten Verordnung, daß ein Plan zum Baue des Hauses und die genaue Beschreibung des letzteren beizubringen, und der Umstand zu erheben sey, ob die Gasse hiedurch verschönert wurde, setzen als das Objekt einer Zinssteuerfreiheitsbewilligung unumgänglich den Bau eines Hauses oder die Herstellung eines sonstigen Gebäudes voraus.

Da nun die Herstellung einer Uferversicherungsmauer zur Errichtung eines Holzgartens nicht für einen Hausbau angesehen werden kann, und der zufällige Umstand, daß die Zinssteuer von Holzgärten gezahlt wird, schon in der Rücksicht nichts entscheiden kann, weil alle alten Gebäude in Prag diese Giebigkeiten entrichten, und doch für sie keine Steuerfreiheit gesetzlich angesprochen werden kann: so kann dem Ansuchen um Zinssteuerfreiheit für mit einer Uferversicherung errichtete Holzgärten nicht willfahrt werden.

Gub. Kundmachung vom 10. Dezember 1827, G. Z. 61117.

Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 30. August l. J. allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß die Pfarrgebäude von der Gebäudeklassen- und Gebäudezinssteuer in der Regel loszuzählen sind, und derselben nur dann zu unterliegen haben, wenn sie in Orten, die der Hauszinssteuer unterliegen, im Wege der Vermiethung wirklich einen Zins abwerfen, in welchem Falle sie **pro rata** dieses Zinses der Zinssteuer einzubeziehen sind.

Diese allerhöchste Entschließung wird hiemit in Folge Hofkanzleidekrets vom 18. September l. J., H. Z. 2942 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gub. Dekret vom 19. Juli 1828, G. Z 31134.

Den k. Kreisämtern werden in Folge Hofkanzleidekrets vom 24. Juni l. J., H. Z. 2689 nachstehende Bestimmungen bekannt gegeben.

Der Grund, warum Pfarrgebäude von der Entrichtung der Gebäudesteuer befreit sind, besteht darin, weil sie im gewissen Sinne den Amtsubikazionen und solchen Wohnungen gleichzuhalten sind, welche in **partem solarii** gegeben werden.

Hieraus ergibt sich von selbst,

a) daß die Befreiung der Pfarrgebäude nur in dem Maße eintreten könne, in welchem sie in dem Gesetze gegründet ist. Wenn daher

Theile eines Pfarrgebäudes nicht nach ihrer Bestimmung verwendet, sondern vermiethet werden: so muß für diese Theile die Gebäudesteuer entrichtet werden.

b) Wird in obrigkeitlichen Schlössern oder Gemeindgebäuden, welche der Gebäudesteuer unterliegen, ein Theil unentgeldlich zur Ubikazion für den Pfarrer gewidmet, so ist für diesen Theil, so lange er diese Widmung hat, keine Gebäudesteuer zu entrichten, und sonach, wenn der Abschlag dieser Ubikazion auf die Tariffe einwirkt, diese hiernach zu mäßigen. Sind aber diese Ubikazionen für die Pfarrer gemiethet, so tritt für den Vermiether, da er den Nutzen davon bezieht, die Verpflichtung ein, die Steuer davon nach den bestehenden Direktiven zu entrichten.

Uebrigens unterliegt es keinem Anstande, daß die Aenderungen, welche sich durch die Befreiung der Pfarrgebäude in der Klassifikazionssteuer ergeben, und in Zukunft ergeben werden, unter Beobachtung der obigen Bestimmungen in den Evidenzhaltungsausweisen dargestellt werden.

Gub. Dekret vom 14. August 1828, G. Z. 37387.

Da es gegenwärtig bei der praktischen Ausführung der den Pfarrgebäuden allerhöchsten Orts zugestandenen Gebäudesteuerfreiheit nothwendig ist, hinsichtlich der Ubikazionen des Regularklerus ein gleichförmiges Verfahren einzuführen: so wird den k. Kreisämtern bedeutet, daß, da vermöge Hofkanzleidekrets vom 24. Juni l. J., H. Z. 2689 der Grund der Steuerbefreiung der Pfarrgebäude darin besteht, weil sie in gewissem Sinne den Amtsubikazionen und den in partem solarii gegebenen Wohnungen gleich zu halten sind, die Ubikazionen des Regularklerus nur in dem Maße als steuerfrei behandelt werden dürfen, als sie denjenigen Ordensgeistlichen, welche mit höherer Zustimmung das Pfarramt in einem Pfarrbezirke übernommen haben, und wirklich versehen, zur Wohnung und zur Verrichtung dieser pfarrlichen Funkzionen dienen. Die Bestandtheile, welche nicht auf diese Art nothwendigerweise verwendet werden, unterliegen dagegen ohneweiters der Besteuerung.

Gub. Dekret vom 14. August 1828, G. Z. 37432.

Da der Grund der den Pfarrgebäuden allerhöchst bewilligten Steuerfreiheit zu Folge Hofkanzleidekrets vom 24. Juni l. J., H. Z. 2689 darin liegt, daß sie in gewisser Beziehung den Amtslokalitäten und den in partem solarii gegebenen Wohnungen gleich ge-

Digitized by Google

achtet werden: so muß der akatholische Klerus, welcher die Seelsorge gleich den katholischen Pfarrern versieht, mithin ebenfalls sein geistliches Amt handelt, auch rücksichtlich seiner Ubikazionen mit dem katholischen Klerus ganz gleich behandelt werden.

Hievon werden die k. Kreisämter zur Wissenschaft, Darnachachtung und Belehrung der Unterbehörden, in deren Bezirke sich akatholische Seelsorger befinden, in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 12. Dezember 1828, G. Z. 54724.

Ueber einen Antrag der Landesstelle hat die k. k. Hofkanzlei im Einvernehmen mit der k. k. Hofkammer gemäß Hofdekrete vom 22. November 1828, H. Z. 5034 festzusetzen befunden, daß die nach der Rubrik III. 44. § der allgemeinen Ländertaxordnung vom Jahre 1786 für die Bewilligung steuerfreier Baujahre bemessene Taxe von 3 fl. Konv. Mze. in jenen Fällen, wo das betreffende Haus der Gebäudesteuer nach den beiden untersten Klassen, d. i. nach der 11. und 12. unterliegt, nicht abzunehmen, sondern die dafür zu entrichtende Gebühr nur auf den Stempel und das Postporto zu beschränken sey.

Hievon werden die k. Kreisämter zur Wissenschaft und weiteren Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 19. November 1829, G. Z. 51094.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 10. Oktober l. J. die Klostergebäude der Mendikantenorden von der Gebäudesteuer loszuzählen geruht. Diese allerhöchste Bestimmung ist der Landesstelle mit Hofkanzleidekrete vom 27. Oktober l. J., H. Z. 3930 mit dem Beisatze bekannt gemacht worden, daß, in so ferne diese Steuerbeträge einstweilen in Vormerkung gehalten wurden, es hievon bei dieser definitiven allerhöchsten Bestimmung für die Zukunft abzukommen habe. Zugleich wurde bemerkt, daß, wenn in einem Orte, wo die Gebäudesteuern nach dem Zinse einbezogen werden, Theile solcher in demselben gelegenen Klöster wirklich vermiethet wären, die Verpflichtung zur Steuer auch bei denselben pro rata des Zinses, der von den vermietheten Theilen entfällt, eintrete, und daß diese Begünstigung in dem Falle ganz aufhöre, wenn ein solches Klostergebäude nicht mehr nach seiner eigentlichen Bestimmung verwendet wird.

Von dieser allerhöchsten und hochortigen Anordnung werden die k. Kreisämter mit dem Beisatze verständiget, daß wegen der Löschung der bisher bei den ständischen Kassen in Evidenz gehaltenen Gebäudesteuerresten der Mendikantenklöster, und wegen der Hinweglassung der

Digitized by Google

dießfalls von den Kreiskassen mittelst des k. Kreisamtes monatlich eingesendeten Separatausweise, das Erforderliche mittelst des ständischen Landesausschußes verfügt werde.

Gub. Dekret vom 2. Juni 1830, G. Z. 21540.

Ueber die unterm 4. März l. J., Z. 1449 gestellte Anfrage, ob der Dominikaner-Orden zu den Mendikanten gehöre, ist folgendes Hofkanzleidekret vom 13. Mai l. J., H. Z. 10122 herabgelangt:

„Nach den Bestimmungen des gemeinen Kirchenrechtes gehören die Dominikaner allerdings zu dem Orden der Mendikanten. Sie sind aber nach der Erklärung des Konziliums von Trient fähig, unbewegliche Güter zu erwerben und zu besitzen."

„Dadurch unterscheiden sie sich wesentlich von den Franziskanern und Kapuzinern, welchen die erwähnte Erwerbungs- und Besitzfähigkeit vermöge der Bestimmung des besagten Konziliums noch immer nicht zukömmt. Die Dominikaner stehen sohin in Ansehung auf Erwerb- und Besitzfähigkeit gegenwärtig mit jenen Stiften, die nie zu den Mendikanten gehörten, ganz in gleichem Verhältnisse. Sie sind daher nicht unter den Mendikanten begriffen, auf welche die Befreiung von der Gebäudesteuer eine Anwendung findet."

Hiernach ist das Weitere zu veranlassen.

Gub. Dekret vom 2. Dezember 1830, G. Z. 49596.

Dem Magistrate wird zur Nachachtung bedeutet, künftig bei Untersuchungsgegenständen um Zinssteuerfreiheit miterheben zu lassen, wenn der Bau vollendet, und ob sonach das Gesuch um die Steuerfreiheit in der gesetzlichen Zeitfrist eingebracht wurde, welcher Umstand nach Beschaffenheit in dem zu erstattenden Berichte stets anzuführen seyn wird.

Gub. Verord. vom 1. September 1831, G. Z. 34967.

Die Bewilligung der Gebäudesteuerfreiheit für neu hergestellte oder überbaute Gebäude beruht im Wesentlichen auf der Bedingung, daß die Bauführung ganz nach dem genehmigten Plane ausgeführt, und alle Bedingnisse erfüllt worden seyen.

Gub. Dekret vom 7. Juni 1833, G. Z. 24758.

Vermöge Hofkanzleidekrets vom 21. Mai l. J., H. Z. 1584 haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 4. Mai l. J. den Pastorswohnungen, dann den Bet- und Schulhäusern im Allgemeinen die Befreiung von der Entrichtung der Ge-

Digitized by Google

bäudesteuer in der Art allergnädigst zu gestatten geruhet, daß diese Befreiung nur bei solchen Pastorswohnungen eintrete, welche sich im Eigenthume der betreffenden Genossenschaft befinden, und nur insofern, als die Wohnbestandtheile ausschließend nur für die Unterkunft des Pastors, der Schule, des Bethauses verwendet werden; wogegen aber da, wo solche Gebäude gemiethet sind, oder wo Theile der eigenthümlichen Gebäude vermiethet, oder für andere Zwecke benützt werden, in Ansehung derselben die gänzliche oder theilweise Verpflichtung zur Gebäudesteuer fortan aufrecht zu bleiben hat.

Gub. Verord. vom 26. März 1835, G. Z. 12781.

Im Anschluße erhält der Magistrat (Kreisamt) die hierortige gedruckte Zirkularverordnung vom heutigen Tage und gleicher Zahl in Betreff der mit allerhöchster Entschließung vom 10. v. M. erlassenen Bestimmungen über die zeitlichen Befreiungen von der Gebäude- Zins- und Gebäudeklassen-Steuer für neue oder vergrößerte Gebäude zur Wissenschaft, genauen Nachachtung und sogleichen Kundmachung.

Zugleich wird dem Magistrate bedeutet, von nun an keine Gesuche für Reparaturen oder Verbesserungen der schon bestehenden Gebäude, wenn nicht die im 1. Absatze ad b) oder c) ausgedrückten Fälle eintreten, mehr anher vorzulegen.

Weiter wird demselben aufgetragen, bei den einlangenden Gesuchen um nach dieser a. h. Entschließung noch zulässige Steuerfreiheiten, die in dem ersten Absatze sub a), b) und c), dann den Absätzen 4. und 5. enthaltenen Bedingungen im Kommissionsprotokolle immer genau und umständlich sicherstellen, überhaupt solche Gegenstände genau und erschöpfend untersuchen zu lassen, damit die Landesstelle hierüber bestimmt entscheiden könne.

Endlich wird dem Magistrate noch mitgegeben, die Gesuche um Gebäudesteuerbefreiung, wie bisher, mit dem Ausweise über den Kostenaufwand und den nach Vorschrift der hierortigen Verordnung vom 10. Mai 1827, Z. 21689 verfaßten Plänen belegen zu lassen, so wie das Prager Steueramt anzuweisen, sich bei allen Reparazionen genau nach dem dritten Absatze der allerhöchsten Entschließung zu benehmen.

Gub. Zirkularverordnung vom 26. März 1835, G. Z. 12781.

Seine k. k. Majestät haben wegen Bewilligung einer zeitlichen Befreiung von der Gebäudezins- und Gebäudeklassensteuer mit allerhöchster Entschließung vom 10. Hornung l. J. für die Zukunft fol-

Digitized by Google

gende Bestimmungen festzusetzen befunden, welche der allerhöchsten Anordnung gemäß von dem Zeitpunkte in Wirksamkeit zu treten haben, wo dieselben gehörig bekannt gegeben seyn werden.

1) Zeitliche Steuerbefreiungen von der Gebäudezins- und Gebäudeklassensteuer finden in den Hauptstädten sammt Vorstädten der Provinzen, die es betrifft, und wo die Gubernien oder Regierungen ihren Sitz haben, Statt:

a) Wenn ein Gebäude ganz neu hergestellt wird, und früher noch gar nicht bestanden hat;

b) wenn das Gebäude zwar früher bestanden hat, wegen seiner Schadhaftigkeit aber ganz niedergerissen, und neu aufgebaut werden mußte;

c) wenn ein bestehendes Gebäude durch den Bau auf einer noch unverbauten Area oder durch das Aufsetzen eines noch nicht bestandenen Stockwerkes in der Art erweitert, oder vergrößert wird, daß dadurch ein neues steuerbares Objekt erwächst.

In allen übrigen Städten wird eine zeitliche Steuerbefreiung von der Gebäudezins- und Gebäudeklassensteuer nur in den oben sub b und c bezeichneten Fällen zugestanden; auf dem flachen Lande hingegen findet keine Steuerbefreiung Statt, so wie eine solche auch für Reparaturen schon bestehender Gebäude, wenn diese wegen ihrer Schadhaftigkeit nicht ganz niedergerissen und neu aufgebaut werden, nirgendwo einzutreten hat.

2. Die in dem ersten Punkte näher angegebene Steuerbefreiung soll in den Fällen ad a zehn, in den Fällen ad b acht, und eben so in den Fällen ad c acht Jahre, jedoch in den Fällen ad c nur für jenen Betrag, welcher für den Erweiterungsbau an der Gebäudezins- und Klassensteuer pro rata entfallen würde, Statt finden.

3. Diese zeitliche Steuerbefreiung von der Gebäudezins- und Klassensteuer hat sich nur auf die landesfürstliche ordentliche und außerordentliche Gebäudesteuer zu beschränken, und begründet somit keinen Anspruch auf die Befreiung von anderen öffentlichen oder Gemeindlasten, welche der Hauseigenthümer, rücksichtlich des Gebäudes, gesetzlich oder verfassungsmäßig zu tragen hat.

4. Zur Erwirkung der zeitlichen Befreiung von der Gebäudesteuer muß derjenige, der darauf Anspruch machen zu können glaubt, in der nachfolgend ausgedrückten, für jeden Fall geltenden Präklusivfrist sich bei seiner vorgesetzten Behörde darum bewerben, welche darüber die gehörige Erhebung zu pflegen, und im vorschriftsmäßigen Wege die Entscheidung der Landesstelle einzuholen hat, gegen welche dem Bewer-

Digitized by Google

ber, wenn er sich damit nicht zufrieden stellt, die Berufung an die vereinte Hofkanzlei offen bleibt.

5. Die Gesuche um zeitliche Steuerbefreiung für neue Bauten sind unabhängig von dem Umstande, ob der förmliche Bewohnungs-Konsens bereits erwirkt wurde oder nicht, und für jede für sich vollendete Abtheilung eines Gebäudes immer sechs Wochen nach vollendetem und benützten oder zur Benützung geeignetem Baue um so gewisser einzubringen, als der zeitlichen Befreiung keine Folge zu geben seyn würde, wenn sich bei der über das Steuerbefreiungs-Gesuch stattfindenden Erhebung ergibt, daß der Bau, für welchen eine zeitliche Steuerbefreiung angesucht wird, zur Zeit der Einbringung des Gesuches schon länger als sechs Wochen thatsächlich bewohnt oder benützt, oder schon länger als sechs Wochen nach dem Ausspruche der kompetenten Behörde bewohnbar oder in der Art benützbar war, daß es dazu keines obrigkeitlichen Konsenses bedurfte.

6. Von dieser Begünstigung sind übrigens diejenigen, welchen Seine Majestät aus besonderer Gnade eine Bauführung an einem Orte, wo sie nach der allgemeinen Vorschrift verboten ist, gestatten, und die zeitliche Steuerbefreiung nicht ausdrücklich zugestehen sollten, ausgeschlossen.

Diese mit hohem Hofkanzleidekrete vom 24. Hornung l. J., Zahl 562 herabgelangten allerhöchsten Bestimmungen werden mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die bisher hierlands bestandenen Vorschriften über die Ausdehnung der Baufreijahre und über die Bedingungen ihrer Erwirkung hiermit außer Kraft treten.

Gub. Dekret vom 29. Mai 1835, G. Z. 25809.

Nach dem Hofkanzleidekrete vom 5. Mai l. J., H. Z. 1205 haben die allerhöchsten Bestimmungen vom 10. Februar l. J., rücksichtlich der zeitlichen Befreiungen von der Gebäudesteuer auf Bauführungen, zu welchen die Bewilligung von der geeigneten Behörde schon vor der Kundmachung jener allerhöchsten Bestimmungen in gehöriger Form ertheilt worden ist, keine Anwendung, und es sind solche Bauführungen vielmehr noch nach den früher bestandenen Vorschriften in Ansehung der Bewilligung von steuerfreien Jahren zu behandeln.

Von diesem Hofkanzleidekrete werden die k. Kreisämter ꝛc. mit Bezug auf die Gub. Weisung vom 26. März l. J., G. Z. 12781 zur Wissenschaft und Nachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Digitized by Google

Gub. Dekret vom 7. Juni 1835, G. Z. 27197.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 15. Mai l. J. allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß die den Bischöfen zu ihren Wohnungen überlassenen Gebäude, in Bezug auf die Gebäudesteuer, wie die Pfarrhöfe zu behandeln seyen, und nur in jenen Fällen, wo ein Theil davon vermiethet ist, dieser letztere der Hauszinssteuer zu unterziehen sey.

Diese allerhöchste Entschließung wird den Konsistorien in Folge Hofkanzleidekrets vom 20. Mai l. J., H. Z. 1750 zur Wissenschaft und weiteren Verfügung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Zeitpunkt, von welchem die bewilligte Steuerfreiheit einzutreten hat, den Konsistorien nachträglich mitgetheilt wird.

Gub. Dekret vom 23. April 1836, G. Z. 19803.

Es ist der Zweifel entstanden, ob die den böhmischen Bade-Oertern rücksichtlich der zeitlichen Steuerbefreiungen für neue Bauten zugestandenen allerhöchsten Begünstigungen durch die mit allerhöchster Entschließung vom 10. Februar 1835 für die Zukunft für neue Bauführungen festgesetzten Steuerbefreiungen, welche den k. Kreisämtern mit der Zirkularverordnung vom 26. März 1835, G. Z. 12781 bekannt gegeben wurden, als behoben zu betrachten seyen. Auf eine hierüber gestellte Anfrage ist mit h. Hofkanzleidekrete vom 15. l. M., H. Z. 1416 bedeutet worden: daß die rücksichtlich der zeitlichen Steuer-Befreiungen für neue Bauten dermal in Wirksamkeit stehenden Vorschriften des k. k. Hofkanzleidekrets vom 24. Februar 1835, H. Z. 562 vor der Hand auch in den Bade-Oertern in Anwendung zu bringen seyen.

Hievon werden die k. Kreisämter, in Ansehung der Badeorte zu Karlsbad, Franzensbrunn, Töplitz und Marienbad, zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt, die Bauführungen, zu welchen die Baukonsense erst nach der Kundmachung der Gub. Zirkularverordnung vom 26. März 1835 ertheilt worden sind, nach den in dieser Zirkularverordnung enthaltenen allerhöchsten Bestimmungen zu behandeln.

Gub. Verord. vom 17. November 1836, G. Z. 56729.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 29. Oktober l. J. allergnädigst zu bestimmen geruhet: daß in Karlsbad, Töplitz, Franzensbrunn und Marienbad den Bauführungen eben jene zeitlichen Steuerbefreiungen zuzugestehen seyen, welche in der a. h. Entschließung vom 10. Februar 1835 den Hauptstädten zugestanden sind.

Digitized by Google

Von dieser mit Hofkanzleidekrete vom 2. l. M., H. Z. 4101 herabgelangten a. h. Entschließung wird das k. Kreisamt mit Beziehung auf die Gub. Weisungen vom 26. März 1835, G. Z. 12781 und 23. April l. J., G. Z. 19803 zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, die einlagenden Gesuche um steuerfreie Jahre für Bauführungen nach den mit obenerwähnter Gub. Zirkularverordnung vom 25. März 1835, G. Z. 12781 bekannt gegebenen allerhöchsten Bestimmungen zu behandeln, und hievon auch die Magistrate und das Teplitz Oberamt zur pünktlichen Nachachtung zu verständigen.

Gub. Dekret vom 17. November 1836, G. Z. 56730.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 29. Oktober 1836 die zu Quasikasernen in Verwendung befindlichen, nicht zum Staatseigenthume gehörigen Gebäude, insolange und insoferne von der Gebäudesteuer zu befreien befunden, als sie der gedachten Bestimmung als Quasikasernen entweder ganz unentgeldlich, oder blos gegen Bezug des Schlafkreuzers, oder eines seine Stelle vertretenden Pauschalbetrages, insoweit dieser nur als eine Bedeckung für die Kosten des gestellten Servizes zu betrachten ist, gewidmet werden.

Zugleich haben Seine Majestät anzuordnen geruhet, daß aus dem Titel dieser nur für die Zukunft zuerkennenden Steuerbefreiung keine Rückvergütung einer bereits bezahlten Steuer Statt zu finden habe.

Von dieser mit Hofkanzleidekrete vom 2. l. M., H. Z. 4099 herabgelangten a. h. Entschließung werden die k. Kreisämter zur Wissenschaft, Nachachtung und weiteren Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 1. Juni 1837, G. Z. 25230.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 13. l. M. allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß die mit der Gubernialweisung von 17. November 1836, G. Z. 56729 bekannt gemachte allerhöchste Entschließung vom 29. Oktober 1836 in Betreff der den übrigen Badeorten in Böhmen bezüglich der neuerbauten oder neuerweiterten Gebäude zugestandenen Begünstigungen auch auf den Badeort Schönau Anwendung zu finden habe.

Von dieser mit Hofkanzleidekrete vom 17. Mai l. J., H. Z. 1955 herabgelangten allerhöchsten Entschließung wird das k. Kreisamt ꝛc. mit Beziehung auf die Gubernialweisungen vom 26. März 1835, G. Z. 12781, 23. April und 17. November 1835, G. Z. 19803 und 56729 zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Digitized by Google

Gub. Dekret vom 11. Oktober 1838, G. Z. 52121.

Die k. k. Hofkanzlei hat über eine von der Landesstelle gestellte Anfrage, über das Verfahren in Gebäudesteuer-Befreiungen nach den mit der Gub. Zirkularverordnung vom 26. März 1835, G. Z. 12781 kundgemachten neuen Direktiven, mit Dekrete vom 18. September l. J., H. Z. 3313 entschieden, daß von der Bestimmung, daß die Gesuche um zeitliche Steuerbefreiung für jede für sich vollendete Abtheilung eines Gebäudes bei Verlust des Anspruches immer sechs Wochen nach vollendetem oder benütztem oder zur Benützung geeignetem Baue eingebracht werden müssen, nicht abgegangen wird, weil eben dadurch die verläßliche Konstatirung des Zeitpunktes, von welchem angefangen die Steuerbefreiung zu rechnen ist, bezweckt wird; — dieß jedoch nicht hindere, daß bei einer sukzessiven Bauführung die definitive Verhandlung und Entscheidung über die zustehende Steuerbefreiung erst nach Vollendung des ganzen Gebäudes Statt finde, wenn anders über die in einem solchen Falle rechtzeitig eingebrachten Gesuche oder Anmeldungen die Konstatirung des Zeitpunktes gesichert wurde, von welchem angefangen, für jede für sich vollendete Abtheilung des Gebäudes die gesetzliche Steuerbefreiung zustehet.

Aus diesem Anlasse ist auch die Landesstelle ermächtiget worden, in so weit dadurch die verläßliche Konstatirung des Zeitpunktes der sukzessiven Vollendung und Bewohnbarkeit eines neuen Baues nicht gefährdet wird, über Ansuchen der Bauführer Fristerstreckungen zur Einbringung der Gesuche um eine zeitliche Steuerbefreiung zu bewilligen.

Von dieser Entscheidung werden die k. k. Kreisämter ꝛc. zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, die gehörige Kundmachung durch die betreffenden Magistrate und Wirthschaftsämter zu veranlassen.

Gub. Dekret vom 19. Oktober 1838, G. Z. 53712.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat aus Anlaß eines Falles, in welchem sich ein Hauseigenthümer in seinem Gesuche um den Bewohnungskonsens für die in seinem Hause sukzessiv geführten Bauten das Gesuch um die Steuerbefreiung bis zur Vollendung des ganzen Baues vorbehalten hat, mittelst Dekrets vom 2. Oktober 1838, H. Z. 3488 bedeutet, daß ein solcher Vorbehalt als keine entsprechende Bewerbung oder Anmeldung um Baufreijahre angesehen werden kann, weil das Normale vom Jahre 1835 die abgesonderte sukzessive Bewer-

Digitized by Google

bung um Baufreijahre für jede für sich vollendete und zur Benützung gelangende Abtheilnng eines neuen Gebäudes inner der Präklusivfrist bei Verlust des Anspruches vorschreibt.

Die k. Kreisämter ꝛc. werden mit Bezug auf die frühere Gub. Verordnungen zur Begegnung ähnlicher Fälle angewiesen, für die genaue Beobachtung und Verständniß des Normals vom Jahre 1835 zu sorgen, und die Magistrate und beziehungsweise Dominien anzuweisen, daß sie die Partheien, wenn in deren Gesuchen um den Bewohnungskonsens ungeeignete Vorbehalte der bemerkten Art vorkommen, gehörig belehren, und an die kompetente Behörde verweisen.

Zugleich wird den k. Kreisämtern ꝛc. bedeutet, daß nach dem eingangserwähnten Hofdekrete bei Steuerbefreiungen jede Unterscheidung einer Gebäude- oder Wohnungsabtheilung gänzlich entfalle, und auch die zeitliche Steuerbefreiung ohne eine solche Unterscheidung von dem Zeitpunkte zu bemessen sey, von welchem die Bewohnbarkeit oder faktische Benützung eintrat.

Wornach das Erforderliche zu veranlassen, und für die gehörige Ausübung dieser Vorschrift bei Gelegenheit der Erhebungen über neue Bauten strenge zu wachen ist.

Gub. Dekret vom 2. November 1838, G. Z. 55498.

Es ist in Beziehung auf die mit der hierortigen Verordnung vom 20. März 1835, Z. 12781 bekannt gegebenen neuen allerhöchsten Bestimmungen über Baufreijahre, zu Folge welchen unter anderen, außer den Hauptstädten, wo die Gubernien oder Regierungen ihren Sitz haben, in allen übrigen Städten eine zeitliche Steuerbefreiung nicht Statt finden darf, wenn ein Gebäude ganz neu hergestellt wird, und früher noch gar nicht bestanden hat, die Ansicht vorgekommen, als könne die letzterwähnte allerhöchste Bestimmung dadurch umgangen werden, wenn auf einer Stelle, wo früher noch kein Gebäude bestand, zuerst nur ein kleiner Bau, der größere Bau aber erst nach einiger Zeit hergestellt würde, wo dann der letztere als ein Zubau zu dem früher aufgeführten Gebäude anzusehen, und diesem Zubaue eine Steuerbefreiung direktivmäßig zuzustehen wäre.

Diese Ansicht widerlegt sich von selbst; denn es ist eine natürliche Folge der allerhöchsten Bestimmung, zu Folge welcher, außer den Hauptstädten, wo die Gubernien oder Regierungen ihren Sitz haben, in allen übrigen Städten keine Steuerbefreiung Statt finden darf, wenn ein Gebäude ganz neu hergestellt wird, und früher noch gar nicht bestanden hat, daß diesen Gebäuden, in so weit sie erst seit der Wirksamkeit der allerhöchsten Bestimmung vom 10. Februar 1835 ent-

Digitized by Google

ſtanden ſind, eine Steuerbefreiung auch in dem Falle c. jener allerhöchſten Beſtimmungen, wenn ſie nämlich durch den Bau auf einer noch unverbauten Area, oder durch das Aufſetzen eines noch nicht beſtandenen Stockwerkes erweitert oder vergrößert wurden, nicht zuſtehe.

So wie nun überhaupt bei der Ertheilung von Baufreijahren darauf eingegangen werden muß, ob auf der Stelle, wo ein neues Gebäude hergeſtellt wurde, ſchon früher ein Gebäude beſtanden hat oder nicht: eben ſo muß zur genauen Anwendung der allerhöchſten Beſtimmungen ſtets auch der Umſtand in Betrachtung gezogen werden, ob ein Gebäude, für deſſen Zubau oder Vergrößerung eine zeitweilige Steuerbefreiung angeſprochen wird, ſchon vor der Wirkſamkeit der allerhöchſten Beſtimmungen vom 10. Februar 1835 beſtanden hatte.

Von dieſer mit Hofkanzleidekrete vom 2. Oktober l. J., H. Z. 3541 herabgelangten Belehrung werden die Herren Kreishauptleute zur eigenen Wiſſenſchaft und genauen Nachachtung bei Erſtattung von Gutachten über Geſuche um ſteuerfreie Jahre, ſo wie zur Belehrung der k. Kreiskommiſſäre, welche über die Geſuche um Steuerbefreiungen von Zeit zu Zeit zur Unterſuchung werden beſtimmt werden, in die Kenntniß geſetzt.

Gub. Dekret vom 7. Mai 1841, G. Z. 22645.

Die vereinigte k. k. Hofkanzlei hat mittelſt eines herabgelangten h. Dekrets vom 13. April d. J., H. Z. 10841 hieher bedeutet, daß die gleichmäßige Behandlung der Vorſtädte mit den Städten, zu welchen ſie nach der Landeseintheilung von jeher gehörten, in Beziehung auf die, in der unterm 26. März 1835 sub N. G. 12781 kundgemachten a. h. Entſchließung vom 10. Februar 1835 im Punkte 1. b. und c. ausgeſprochene Begünſtigung der Steuerfreijahre für neue Hausbauten keinem Anſtande unterliegt, wogegen Märkte nach dem Wortlaute jener a. h. Entſchließung gleich dem übrigen flachen Lande von der Steuerbefreiung für neue Bauführungen ganz ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

Hievon wird ꝛc. zur Wiſſenſchaft in die Kenntniß geſetzt.

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der

Verordnungen.

		Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
1722	Hofd. 14. Dezb. – Seifensiederwerkstätte	112	
1753	Hofd. 13. Dezb. – Leichenkammern	59	
1754	Pat. 5. April – Holzverzehrende Werke	364	
1755	Pat. 3. Febr. – Rauchfang, Feuermauer	127.146	
1756	Hofd. 31. Jän. – Leichenkammern	59	
1770	Pat. 11. Juni – Konkurrenz zu Pfarrgebäuden		249
	Hofd. 4. Aug. – dtto. dtto.		251
1773	Gub. V. 11. März – Stadtmauern	356	
	Pat. 3. Juni – Ziegelbrennöfen	368	
	Gub. V. 30. Dezb. – Bau an Flüssen	86	
1777	Gub. V. 19. Juni – Schiff-Fahrtshindernisse	86	
1778	Hofd. 3. Nov. – Schulkodex §. 390		285
1780	Hofd. 2. Jän. – Schulk. §. 387		284
1781	Hofd. 9. Jän. – Kasernenreparatur	269	
	Gub. V. 19. April – Militärgebäude	270	
	Pat. 1. Mai – §. 72 d. allg. Gerichtsordnung	167	
	Hofd. 19. Juli – Schulen der Stifte		251
	— 13. Okt. – s. Hofd. 31. Okt. d. J.		251
	— 31. Okt. – Bethausbau		251
1782	— 2. Jän. – Bethausbau		252
	— 25. Jän. – Bethausbau, Schulkod. §. 457		252, 285
	— 31. Jän. – Bethausbau, Schulkod. §. 457		252.285
	— 14. Febr. – Fundmünzen	316	
	— 6. März – Bethausbau, Schulkod. §. 456		252.285
	— 13. März – Bethausbau		252
	— 18. März – Bethausbau		252
	Gub. V. 21. April – Militärbaukommission	168	
	— 21. Mai – Feuervorfall	387	

Digitized by Google

		Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
	Hofd. 23. Aug. – s. Schulkodex §. 456		285
	— 12. Sept. – Kirchen- und Pfarrbau	343	
	— 10. Okt. – Kirchen- und Pfarrbau	343	
	— 9. Dezb. – Bauordnung für Theresien- u. Josephs-Stadt, s. Gub. V 30. März 1836.	356	
1783	Gub. V. 18. März – Militärgebäude	270	
	Hofd. 29. Mai – Ordinariatseinwilligung zur Verausgabung der Kirchengelder		253
	— 10. Juni – Konkurrenz zum Pfarrbau		253
	— 26. Juni – Bauüberschläge		5
	Gub. V. 13. Aug. – Schiff-Fahrtshindernisse	86	
	Hofd. 19. Aug. – Konkurrenz zum Pfarrbau		253
	Gub. V. 20. Aug. – Stallbau	101	
	— 29. Aug. – Kirchengeldverwendung		253
	Hofd. 6. Okt. – Fristbestimmung zum Rekurse	250	
	— 24. Okt. – Kirchen- und Pfarrbau	343	
	— 14. Nov. – s. Schulkodex §. 456		285
	— 17. Nov. – Friedhofbau	62	
	— 31. Dezb. – Friedhofbau	62	
1784	— 8. Jän. – s. Hofd. 9. März 1808		263
	— 12. Febr. – Akatholiken wegen Kirchenbau der Katholiken		253
	— 22. März – Wirthshauserrichtung	359	
	— 21. Juni – Beschwerdführung	251	
	— 23. Aug. – Leichenhöfe	62	
	— 3. Sept. – Patronatsobliegenheit		253
	— 13. Sept. – s. Hofd. 23. Aug. d. J.	62	
	Gub V. 7. Okt. – Friedhofbau	63	
	Hofd. 23. Okt. – Konkurrenz der Stifte und Klöster		254
	Gub. V. 10. Dezb. – Friedhofbau	63	
1785	Hofd. 7. Jän. – Altäre	52	
	— 24. Jän. – Aufgelassene Friedhöfe	61	
	— 25. März – Bauplanentwerfung		5
	— 9. Mai – Bauüberschläge		5
	Pat. 25. Juli – Feuerlöschordnung, Feuerbeschau, Brunnen, Baubesichtigung	152.226 270.379 384.386	
	Hofd. 20. Sept. – Bau- und Maurermeister		351
	— 24. Sep. – Konk. der Stifte zum Kirchen- und Pfarrbau		254
	— 31. Okt. – Besitzstörung	244	
	— 9. Dezb. – Patronatsübernahme		254
1786	Hofd. 27. Febr. – Prüfung der Kirchen- und Pfarr-Bauoperate		301
	— 20. April – s. Schulk. §. 363		239
	Gub. V. 16. Juni – Kirchenbauüberschläge		15
	Hofd. 23 Okt. – Rekurs, zu spät überreichter	251	
	— 8. Dezb. – s. Schulk. §. 381 und 382		283
1787	— 7. Jän. – s. Schulk. §. 385		234
	— 15. Jän. – Rekursschrift ist einfach einzubringen	251	

Digitized by Google

		Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Hofd.	15. Jän. – Entscheidungsgründe	251	
—	11. Febr. – Schulbau aus dem Religionsfonde		254
—	5. März – Bauplanprüfung	168	
—	30. April – s. Schulk. §. 457		285
Gub. V.	25. Juli – Schutt- und Materialbeseitigung	234	
Hofd.	31. Juli – s. Gub. V. 10. Aug. 1787 und Schulk. §. 373		255. 282
Gub. V.	10. Aug. – Konk. der Klöster und Stifte zum Schulbau		255
Hofd	11. Sept. – Rekurskostenersatz	251	
—	6. Okt. – Konkurrenz zum Schulbau		255
Gub. V.	18. Okt. – Konkurrenzbestimmung		255
Hofd.	19. Okt. – s. Schul. §. 370		281
Gub. V.	23. Nov. – Dachrinnen	148	
—	28 Nov. – Aufsicht beim Expositurenbaue	226	
Hofd.	30. Nov. – s. Schulk. §. 371		281
—	27. Dezb. – Suspensivkraft der Rekurse	251	
1788 Hofd.	31. März – Bauinstrukzion		16
—	5. Mai – Oberbaudirekzion		302
—	8. Mai – s. Schulkod. §. 378 und 379		283
Gub. V.	8. Mai – Bauleitern	235	
Pat.	9. Juni – Getreidschüttböden	351	
Gub. V.	16 Juni – Kreisingenieure		304
Hofd.	19. Juni – s. Hofd. 31. Juli 1788	252	
—	4. Juli – Faschinenbau	87	
—	9. Juli – s. Schulk. §. 375 und 386		282 284
—	24. Juli – Gefängnißbau	66	
—	31. Juli – Rekurs gegen polit. Erkentnisse	252	
—	1. Aug. – Schulbau		256
—	6. Aug. – Friedhofsperrung	64	
—	12. Aug. – Friedhofbau	64	
—	29. Aug. – Schulbaukonkurrenz		256
—	12. Sept. – s. Schulk. §. 367		240
—	13. Sept. – Schulpatronat		256
Gub. V.	25. Sept. – Schulpatronat		256
—	30. Okt. – Schulpatronat		256
Hofd.	20. Nov. – Bau im Festungsbereiche	67	
—	22 Dez. – Postporto in Rekursfällen	252	
1789 —	9. Jän. – Exposituren-Vermögen		257
Gub. V.	13. Jän. – Dachrinnen	148	
Hofd.	26. Jän. – Getreidschüttböden	351	
Gub. V.	12. Febr. – Getreidschüttböden	351	
Hofd.	4. März – Schulbau		257
Gub. V.	13. März – Brunnen	153	
—	31. März – Wohnhäuserbau	51	
Hofd.	3. April – Gebäudeherstellung	270	
Gub. V.	25. Mai – Brunnen	374	
Hofd.	16. Juli – Bau in der Festungsnähe	67	
—	21. Juli – Rekurs der Unterbehörde	252	
Gub. V.	31. Aug. – Getreidschüttböden	352	
—	24. Okt. – Brunnen	153	

Digitized by Google

			Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
	Hofd.	30. Nov. – Entscheidungsgründe	252	
	Gub. V.	3. Dezb. – Kirchen-, Pfarr- und Schulbau		184
1790.	—	29. Jän. – Backöfen	382	
	—	12. Juni – Gesundbrunnen	349	
	Hofd.	14. Juni – s. Schulk. §. 382		284
	Gub. V.	4. Juli – Prüfung der Bauoperate		304
	Hofd.	25. Sept. – s. Schulk. §. 382		284
1791	Gub. V.	24. März – Faschinenbau	87	
	—	23. Mai – Backöfen	382	
	—	25. Juli – Baupläne mit dem alten Stande		6
	Hofd.	28. Okt. – Familiengrüfte	64	
	—	22. Dezb. – Bescheide	253	
1792	—	23. Jänner – Wirkungskreis der pol. Hofstelle		304
	—	17. Febr. – s. Gub. V. 8. März d. J.	97	
	Gub. V.	8. März – Roßmühlen	97	
	—	19. April – Schulbau		257
	—	31. Mai – Stallbau	369	
	—	28. Juni – Schulbau		258
	—	12. Juli – Mühlenbau	97	
	—	9. Sept. – Brunnen	153	
1793	Hofd.	23. Febr. – Ordinariatsmeinung zu Bauanträgen		184
	Gub. V.	10. Dezb. – Schmiedewerkstätte	367	
1794	—	13. März – Kuxer	382	
	—	14. März – Material- und Arbeitspreis		184
	Hofd.	22. März – Baumaterialienverzeichniß		185
	—	11. April – Religionsfondsgebäude		305
	Gub. V.	13. Juli – Belegung der Bauüberschläge		185
	Hofd.	21. Nov. – Erhaltung geistl. Gebäude	271	
1795	Gub. V.	1. Mai – Instruirung der Bauanträge		6
	—	3. Aug. – Kirchengeld-Verwendung		185
	—	26. Sept. – Mautfreiheit		299
	—	14. Nov. – Hanf- und Flachsdörre	367	
1796	Gub. V.	6. Febr. – Bauüberschläge		185
	—	18. April – Kirchengeld-Verwendung		186
	Hofd.	13. Mai – s. Schulkod. §. 376		282
	Gub. V.	13. Juli – Gebäudebesichtigung	271	
	Hofd.	16. Sep. – s. Schulkod. §. 377		283
1797	Gub. V.	24. Jän. – Wasserschaden, Ueberschwemmung	87	
	Hofd.	25. Febr. – Leichenkammer	59	
	—	2. März – Suspensivkraft der Rekurse	253	
	—	3. März – Schutz des Besitzstandes	244	
	Gub. V.	16. März – Dörrhäuser	382	
	Hofd.	30. März – Antretung des Rechtsweges	244	
	—	13. April – Leichenkammer-Baukonkurrenz		258
	Gub. V.	10. Okt. – Verbot, vom Bauplane abzuweichen	226	
1798	—	18. Mai – Kirchen-, Pfarr- u. Schulbau		305
	—	6. Juli – Instruirung der Bauanträge		186
	—	19. Aug. – Kirchenkassabaarschaft		306
	—	25. Sept. – Bau-Pläne und Ueberschläge		6
	—	31. Okt. – Dörrhäuser	383	

Digitized by Google

		Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
	Pat. 16. Nov. – Synagogenbau	66	
	Gub. V. 7. Dez. – Kirchengeldverwendung		186
1799	— 9. Mai – Gefahrdrohende Gebäude	271	
	Hofd. 18. Juli – Vorsicht der Ziegelbecker	235	
	Gub. V. 18 Nov. – Pantschtafelbau	101	
1800	Hofd. 28. Jän. – Abweichung vom Bauplane	227	
	— 29. Jän. – Kreisamtswirkungskreis		306
	— 1. Mai – Hammerwerke	365	
	— 2. Sept. – s. Gub. V. 5. Okt. d. J.	97	
	Gub. V. 5. Okt. – Roßmühlen	97	
1801	Hofd. 8. Okt. – Fabriken	362	
	— 30. Dez. – s. Gub. V. 20. Jänner 1802	60	
1802	Gub. V. 20. Jän. – Leichenkammern	60	
	— 31 März – Ein- und Verbauung	51	
	— 3. April – Untersuchung der Feuervorfälle	387	
	— 22. April – Bauriſſe und Ueberſchläge		7
	— 18. Mai – Bauriſſe und Ueberſchläge		7
	— 31. Mai – Baupläne für Privatbau in P.ag		7
1803	Hofd. 15. Febr. – s. Gub. V. 3. März d. J.	244	
	Gub. V. 3. März – Suspenſivkraft des Rekurſes	244	
	Hofd. 22. April – s. Gub. V. 4. Mai d. J.		399
	Gub. V. 22. April – Materialien- und Arbeitspreis		186
	— 4. Mai – Mautfreiheit		399
	Hofd. 6. Mai – Hydrotechniſche Karte		8
	— 28. Juni – Waſſerbau	191	
	Gub. V. 9. Juli – Kirchen- und Pfarrgebäudebeſichtigung	271	
	— 22. Aug. – Kanalbau	135	
	Pat. 3. Sept. – Straf- G. B. II. Th. §. 133—193	227	
	§. 409—432	253	
1804	Hofd. 11. Jän. – Pfarrgebäudebeſichtigung	272	
	— 25. Jän. – s. Gub. V. 11. Febr. d. J.		187
	Gub. V. 11. Febr. – Baukoſtenüberſchläge		187
	— 1. Mai – Gaſſenflucht der Gebäude	51	
	Hofd. 18. Mai – Einſchaltung der Rekursfriſt	256	
	Gub. V. 2. Juni – Balkon	52	
	— 21. Okt. – Pfarrgebäud beſichtigung	272	
	— 5. Nov. – Dachbeſchädigung durch Tauben	146	
	— 25. Dezb. – Bauüberſchläge		187
1805	Gub. V. 17. Jän. – Pflaſterbeſchädigung	145	
	Hofd. 20. Mai – Detenzionsarreſt	256	
	— 1. Aug. – s. Gub. V. 15. Okt. d. J.		187
	— 6. Okt. – Anwendung der Inſtr. v. J. 1788		8.188
	Gub. V. 15. Okt. – Erneuerung der Inſtr. v. J. 1788		187
	— 3. Nov. – Bauinſtrukzion		188
1806	Hofd. 18. April – s. Gub. V. 23. Mai 1806		258
	Gub. V. 23. Mai – Pfarrbaukonkurrenz		258
	Hofd. 30. Sept. – Polizeidirekzion	230	
	— 15. Okt. – Sparöfen	130	
1807	— 24. April – Pfarrgebäudebeſichtigung	272	
	— 6. März – Aufbewahrung der Pläne		8

Digitized by Google

		Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
	Hofd. 25. Juni – s. Gub. V. 16. Juli d. J.		188
	Gub. V. 16. Juli – Baumaterialpreisbeschreibung		188
	— 14. Aug. – Kirchenbauüberschläge		191
1808	— 30. Jän. – Verbot eigenmächtiger Bauführung	192	
	Hofd. 9. März – Konkurrenzenthebung der Akatholiken		262
	— 7. Juli – s. Gub. V. 30. Aug. d. J.		306
	— 9. Juli – Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäudebesichtigung	272	
	Gub. V. 30. Aug. – Kreisamtsbefugniß		306
	— 3. Dez. – Pfarrbauüberschläge		191
	Hofd. 31. Dezb. – s. Gub. V. 30. Jän. d. J.	192	
1809	— 12. Febr. – Schulbauaufsicht	230	
	— 20. April – Baubeschleunigung	192	
1810	Hofd. 3. April – s. Gub. V. 11. Okt. d. J.		351
	— 19. Mai – s. Gub. V. 14. Juli d. J.		191
	Gub. V. 14. Juli-Erneuerung der Bauinstr. v. J. 1788		191
	— 6. Okt. – Sparherde s. §. 1. P. V. O.	32	
	— 11. Okt. – Baumeister		351
	Hofd. 22. Dezb. – Schulbaukonkurrenzleistung		263
1811	— 14. Febr. – Schutz des Besitzstandes	245	
	Gub. V. 13. April – Prager Stadtviertler	231	
	Pat. 1. Juni – Allg. bürgerl. Gesetzbuch	88. 245	264
	Hofd. 2. Juli – s. Gub. V. 27. Nov. 1812.		352
	— 25. Juli – s. Gub. V. 31. Aug. d. J.	273	
	Gub. V. 26. Juli – Rekurseinbegleitung.	256	
	Hofd. 28. August – Baubeschleunigung	192	
	Gub. V. 31. Aug. – Pfarrgebäudeunterhaltung	273	
	Hofd. 11. Okt. – s. Schulk. §. 397. 3) u. §. 341	187. 349	
	Gub. V. 21. Nov. – Baubeschleunigung	192	
	Hofd. 1. Dezb. – s. Gub. V. 24. Dezb. d. J.		192
	Gub. V. 8. Dezb. – Sparapparate	131	
	— 24. Dezb. – Materialpreisbeschreibung		192
1812	Hofd. 23. Jän. – Pfarrgebäudebesichtigung	273	
	— 5. März – s. Gub. V. 9. April d. J.	316	
	Gub. V. 8. März – Prüfung der Bauelaborate	374	
	— 9. April – Archäologische Funde	316	
	Hofd. 9. Juli – s. Gub. V. 6. August d. J.		266
	— 23. Juli – s. Gub. V. 27. Nov. d. J.		652
	Gub. V. 6. Aug. – Baumaterialienleistung		266
	Hofd. 10. Okt. – s. Gub. V. 2. Nov. d. J.		192
	— 15. Okt. – s. Gub. V. 4. Dezb. d. J.		267
	Gub. V. 2. Nov. – Nachtragsüberschläge		192
	— 27. Nov. – Bauverständige.		352
	Hofd. 3. Dez. – s. Gub. V. 29. Dezb. d. J.		193
	Gub. V. 4. Dezb. – Schulbaukommission		207
	— 29. Dezb. – Nachtragsüberschläge		193
1813	Gub. V. 12. Febr. – Maurerzunft		353
	— 9. März – Ueberschläge zu Kirchen-, Pfarr- und W.-Bau		193
	Hofd. 9. Sept. – s. Gub. V. 1. Okt. d. J.		354
	Gub. V. 1. Okt. – Maurerzunft		454

Digitized by Google

		Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
	Gub. V. 4. Okt. – ſ. Schulk. §. 398	187	
	Hofd. 21. Okt. – Ueberſchreitung der Bauſumme .	193	
	Gub. V. 10 Nov. Beſichtigung gefährlicher Gebäude.	273	
1814	— 6. Okt. – Bau an Chauſſeen	86	
	Pt. 1. Dezb. – Mühlordnung	98	
1815	Hofd. 9. März – ſ. Gub. V. 1. April d. J. . . .		354
	— 17. März. – ſ. Schulk. §. 360		239
	Gub. V. 1 April – Prüfung der Bauverſtändigen . .		354
	Hofd. 13. Juli – Hauptſchulenbau		267
	Gub. V. 13. Juli – Brantwein- u. Roſoglobrennerei	112	
	Hofd. 10. Aug. – Schutz des Beſitzſtandes . . .	244	
	Gub. V. 11. Aug. – Patronatsnahmhaftmachung . . .		193
	— 7. Sept. – Prager Bauordnung	31	
	— 23. Okt. – Gebäudebeſichtigungsprotokoll . .	274	
	— 5 Nov. – Gebäudebeſichtigungsprotokoll . .	274	
	Hofd. 15. Dezb. – ſ. Schulk. §. 364		239
	— 19. Dez. – Inſtr. für die Waſſerbaudirekzion . .		306
1816	Hofd. 25. Jän. – ſ. Gub. V. 15. Febr. d. J. . .	369	
	Gub. V. 1. Febr. – Seifenſiederwerkſtätte . . .	112	
	— 15. Febr. – Hölzerne Gebäude	369	
	— 7 März. – Vordächer	148	
	— 30. März – Hölzerne Gebäude	370	
	Hofd. 12. Juni – Fundmünzen	317	
	Gub. V. 27. Juni – Ausbeſſerung hölzerner Gebäude	371	
	Hofd. 19 Juli – Patronatsbenennung		193
	Gub. V. 1. Aug. – Fundmünzen	317	
	— 19. Sep. – Bauvorſchrift für Prags Vorſtädte	37	
	Hofd. 25. Okt. – ſ. Schulk. §. 389		284
	— 11. Dezb. – Vorſicht der Ziegelbecker . . .	235	
1817	— 6. März – Pfarrgebäudebeſichtigung . . .	274	
	— 8. März – Fundmünzen	318	
	Gub. V. 8. April – Fundmünzen	318	
	— 8. April – Kanalbau, Trottoir.	135	
	Hofd. 11. April – ſ. Schulk. §. 389		284
	— 25. April – Pfarrgebäudebeſichtigung . . .	276	
	— 5. Mai – ſ. Gub. V. 13. Mai d. J. . . .	372	
	Gub. V. 13. Mai – Abgebrannte Häuſer	372	
	Hofd. 9 Juni Kreisingenieure		388
	— 13. Juni – ſ. Schulk. §. 338	348	
	— 17. Juli – Situazionsplan		194
	— 9. Auguſt – ſ. Gub. V. 3. Sept. d. J. . . .		194
	Gub. V. 11. Aug. – Karolinenthaler Bauordnung .	37	
	— 3. Sept. – Nachtragsüberſchläge		194
	— 5. Sept. – Brunnenverwahrung.	153	
	— 14. Okt. – Kanalbau	136	
1818	Hofd. 5. Febr. – Pfarrhofbau		268
	Gub. V. 4. Juni – Seifenſiederwerkſtätte . . .	112	
	Hofd. 21. Auguſt – ſ. Gub. V. 11. Sept. d. J. .	136	
	Gub. V. 11. Sept. – Inſt. zur Gaſſenpflaſterung .	136	
	Hofd. 18. Sept. – ſ. Gub. V. 2. Sept. 1819 . . .		356
	Gub. V. 9. Nov. – Ziegelbecker		355

Digitized by Google

		Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
	Hofd. 19. Nov. – Demolirungsreverse	67	
	— 5. Dez. – Baubeschleunigung	193	
1819	Hofd. 1. März – s. Gub. V. 9. April d. J.		400
	Gub. V. 9. April – Mautfreiheit		400
	Hofd. 13. Mai – s. G. V. 25. Juni d. J.	257	
	Gub. V. 18. Juni – Friedhofbau		269
	— 25. Juni – Rekurs	257	
	— 22. Juli – Dachfenster	146	
	Hofd 29. Juli – s. Schulk. §. 397	187	
	— 8. Aug. – s. Gub. V. 27. Aug. d. J.	258	
	— 26. Aug. – s. Gub. V. 29. Okt. d. J.	88	
	Gub. V. 26. Aug. – Dachrinnen	148	
	— 27. Aug. – Frist zum Hofrekurse	258	
	— 2. Sep. – Prüfung der Bauverständigen		356
	Hofd. 30. Sep. – Siefältern sind rekursberechtigt	259	
	— 7. Okt. – Entscheidungsgründe	259	
	— 24. Okt. – s. Schulk. §. 363		239
	Gub. V. 29. Okt. – Faschinenbau	88	
	Hofd. 26. Dez. – s. Gub. V. 10. Febr. 1820	259	
1820	Gub. V. 20. Jän. – Materials-Lokalpreisverzeichniß		194
	— 10. Febr. – Schwere Pol. U. bertretung	259	
	Hofd. 18. Febr. – s. Gub. V. 7. März d. J.	276	
	— 29. Febr. – s. Gub. V. 1. März d. J.		403
	Gub. V. 1. März – Gebäudesteuer		403
	— 7. März – Kirchenrechnung, Gebäudebesichtigung	276	
	Hofd. 16. März – s. Gub. V. 13. April d. J.		359
	Gub. V. 13. April – Anstellung im Baufache		359
	Hofd. 27. April – s. Gub. V. 27. Juni d. J.	67	
	— 28. April – s. Gub. V. 15. Juni u. 3. Aug. d. J.	193.42	
	— 1. Mai – s. Gub. V. 24 Mai d. J.	168	
	Gub. V. 6. Mai – Gebäudebesichtigungsprotokoll	276	
	— 24. Mai – Militärgebäude	168	
	— 15. Juni – Verpachtung ärar. Baufuhrungen	193	
	— 27. Juni – Demolirungsreverse	67	
	Hofd. 30. Juni – s. Gub. V. 31. Juli d. J.	101	
	— 11. Juli – s. Gub. V. 3. Aug. d. J.	199	
	— 17. Juli – s. Gub. V. 23. Aug. d. J.	344	
	— 24. Juli – s. Gub. V. 4. Aug. d. J.		408
	Gub. V. 29. Juli – Gebäudezinssteuer		408
	— 31. Juli – Militär-Stallbau	101	
	— 3. August – Aerarische Bauführung	42	
	— 3. Aug.-Baudepartement der Staatsbuchhaltung	199	
	— 4. Aug. – Gebäudeklassensteuer		408
	Hofd. 7. Aug. – s. Gub. V. 14. Dezb. d. J.		412
	Gub. V. 23. Aug. – Schulbaupläne	344	
	Hofd. 10. Okt. – s. Gub. V. 31. Okt. d. J.		269
	— 22. Okt. – s. Gub. V. 30 Okt. d. J.		411
	— 22. Okt. – s. Gub. V. 30. Okt. d. J.		412
	Gub. V. 30. Okt. – Ständische Häuser		411
	— 30. Okt. – Spitäler und Armenhäuser		412
	— 31. Okt. – Baukonkurrenz der Obrigkeit u. Gemeinde		269

Digitized by Google

		Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
1820	Hofd. 4. Nov. – s. Gub. V. 23. Nov. d. J.		389
	Gub. V. 23. Nov. – Gutachtungen der Professoren		389
	— 9. Dezb. – Pfarrgebäudebesichtigung	280	
	— 14. Dez. – Gesuche um Gebäudesteuerfreiheit		412
	Hofd. 18. Dez. – s. Gub. V. 28. Dez. d. J.		413
	Gub. V. 28. Dezb. – Rathhäuser		413
1821	Hofd. 12. Febr. – s. Gub. V. 15. März d. J.		195
	— 12. März – s. G. V. 19. Nov. d. J.	201	
	Gub. V. 15. März – Kostenüberschläge in C. M.		195
	Hofd. 26. März. – s. Gub. V. 28. April d. J.		413
	— 7. April – s. Schulk. §. 398	187	
	Gub. V. 28. April – Magistratsgebäude		413
	Hofd. 30. April – s. Gub. V. 10. Mai d. J.	200	
	Gub. V. 3. Mai – Verbot, ohne Genehmigung zu bauen		196
	— 10. Mai – Reugeld bei Bauverpachtung	200	
	Hofd. 20. Mai – s. Schulk. §. 384.		284
	— 25. Mai – s. Gub. V. 15. Juni d. J.		401
	— 13. Juni – s. G. V. 13. Juli d. J.	280	
	Gub. V. 15. Juni – Mautfreiheit		401
	Hofd. 22. Juni – s. Gub. V. 19. Juli d. J.	260	
	Gub. V. 28. Juni – Russischer Heizofen	132	
	Gub. V. 13. Juli-Kirchen-, Pfarr- u. Schulgebäudebesich.	280	
	— 19. Juli – Gesuche mit a. h. Bezeichnung	260	
	Hofd. 22. Juli – s. Gub. V. 9. Aug. d. J.		414
	Gub. V. 1. Aug. – Konkurrenz zum Pfarrbau		269
	Hofd. 8. Aug. – s. G. V. 9. Febr. 1822	131	
	Gub. V. 9. Aug. – Oeffentliche Lehranstalten		414
	Hofd. 10. Sept. – s. Gub. V. 6. Okt. d. J.		414
	Gub. V. 6. Okt. – Salniitterfiederwerkstätte		414
	H. K. R. 30. Okt. – s. Gub V. 25. Nov. d. J.		197
	Hofd. 8. Nov. – s. G. V. 1. Dezb. d. J.		357
	Gub. V. 15. Nov. – Gebäudebesichtigungsprotokoll	281	
	— 19. Nov. – Kautionsleistung der Pächter	201	
	— 25. Nov. – Kostenüberschläge		197
	— 1. Dez. – Zimmermeisterprüfung		357
1822	Hofd. 7. Febr. – s. Gub. V. 21. März d. J.	260	
	Gub. V. 9. Febr. – Sparherde für Militärgebäude	131	
	— 15. Febr. – Gebäudebesichtigungsprotokoll	281	
	Hofd. 28. Febr. – s. Gub. V. 3. April d. J.		327
	Gub. V. 21. März – Hofr. in schw. Pol. Uebert.	260	
	— 3. April – Privilegirte Städte		327
	— 18. April – Dachfenster	146	
	Hofd. 19. Mai – s. Gub. V. 13. Juni d. J.	133	
	— 30. Mai – s. G. V. 12. Juli d. J.	134	
	Gub. V. 13. Juni – Eisengußöfen	133	
	— 20. Juni – Kirchen-, Leichenhof- und Leichenkammer. Bau		197
	— 26. Juni – Leichenkammerbaukonkurrenz		270
	Hofd. 28. Juni – s. Gub. V. 11. Juli d. J.	132	
	Gub. V. 11 Juli – Kochsparherde	132	
	Gub. V. 12. Juli – Militär-Abtritte	134	

Digitized by Google

		Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
1822	Hofd. 1. August – s. Gub. V. 16. Aug. d. J.		10
	— 7. Aug. – s. Gub. V. 26. Aug. d. J.	134	
	Gub. V. 16. Aug.–Baupläne für öfft. Bauführungen		10
	— 26. Aug. – Eisengußöfen	134	
	Hofd. 17. Okt. – s. Gub. V. 21. Nov. d. J.		270
	Gub. V. 21. Nov.–Patronatrecht aufgehobener Stifte		270
1823	Hofd. 1. Febr. – Militär-Gebäude	40.169	
	— 11. Febr. – s. Gub V. 11. April d. J.	168	
	— 19. Febr. – s. Gub. V. 25. März d. J.		10
	Gub. V. 25. März – Baupläne mit altem Stande		10
	— 11. April – Militärbau	168	
	— 25. April – Bauführung an Flüssen	88	
	Hofd. 26. April – s. Gub. V. 25. Mai d. J.	170	
	— 30. April – s. Gub. V. 31. Mai d. J.		397
	Gub. V. 25. Mai – Schulbau	170	
	— 31 Mai – Ueberschwemmte Wohnungen		397
	Hofd. 27. Juli – s. Gub. V. 9. Aug. d. J.	171	
	Gub. V. 9. Aug. – Bequartierungsfondsgebäude	171	
	— 27. Aug. – Leichenkammern	60	
	— 26. Sept. – Bequartierungsfondsgebäude	171	
	Hofd. 7. Nov. – s. Gub V. 15. Dez. d. J.	350	
	Gub. V. 15. Dez. – Bau auf Kronlehngütern	350	
	Hofd. 30 Dezb – s. Gub. V. 22. Jänner 1824		389
1824	Gub. V. 22. Jänner – Taggeld für Sachverständige		389
	Hofd. 29. Jän. – s. Gub. V. 16. Febr. d. J.	128	
	Gub. V. 16. Febr. – Meißnerische Luftheizung	128	
	Hofd. 14. März – s. Gub. V. 30. März d. J.	130	
	Gub. V. 30. März – Meißnerische Luftheizung.	130	
	Hofd. 1. April – s. Gub. V. 14 Mai d. J.		390
	Gub. V. 14. Mai – Gutachten der medizin. Fakultät		390
	— 21. Mai – Instr. für den Franzensbader Brunnenarzt		390
	— 3. Juni – Pfarrgebäudebesichtigung	282	
	— 1. Juli – Instr. für den Marienbader Brunnenarzt		394
	Hofd. 4. Juli – s. Gub. V. 28. Sept. d. J.		387
	— 6. Juli – s. Gub. V. 30. Juli d. J.	202	
	— 30. Juli – s. Gub. V. 5. Nov. d. J.	282	
	Gub. V. 30. Juli–Verpachtung öffentl. Bauführungen	202	
	Hofd. 12. August – s. G. V. 1. Okt. d. J.		415
	Gub. V. 13. Aug. – Rauchröhren	128	
	Hofd. 22. Aug. – s. Gub. V. 28 Sept. d. J.		271
	Gub. V. 24. Sept. – Wölbung des Erdgeschosses	125	
	— 28. Sept. – Militärgebäude		271
	— 28. Sept. – Instr. für die Kreisingenieure		387
	— 1. Okt. – Gebäudeklassensteuer		415
	Hofd. 19. Okt. – s. Gub. V. 5. Nov. d. J.	282	
	Gub. V. 29. Okt. – Patronat des Prager Magistrats		327
	— 5. Nov. – Pfarrgebäudebesichtigung	282	
	Hofd. 18. Nov. – s. G. V. 15. Dez. d. J.		197
	— 26. Nov. – Verfügung u. Strafe bei Besitzstörung	219	

Digitized by Google

		Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
1824	Gub. V. 26. Nov. – Gebäudesteuer		420
	— 15. Dezb. – Fondsbaulichkeiten		197
1825	Hofd. 13. Jän. – s. Gub. V. 18. April d. J.	171	
	— 21. Jän. – s. Gub. V. 21. März d. J.		274
	Gub. V. 21. März – Militärgebäude		274
	— 18. April – Wasserbau	171	
	Hofd. 5. Mai – s. Gub. V. 29. Mai d. J.		198
	Gub. V. 29. Mai – Beiziehung der Baukonkurrenten		198
	Hofd. 16. Juni – s. Gub. V. 11. Juli d. J.	283	
	Gub. V. 11. Juli – Gebäudebesichtigung	283	
	Hofd. 11. Aug. – s. Gub. V. 10 Okt. d. J.		361
	Gub. V. 10. Okt. – Anstellung im Baufache		361
	Hofd. 20. Okt. – s. Gub. V. 8. Nov. d. J.		276
	— 25. Okt. – s. Gub. V. 19. Nov. d. J.	231	
	Gub. V. 8. Nov. – Friedhofsbaukonkurrenz		276
	— 19. Nov. – Voranschlags-Ueberschreitung	231	
	Hofd. 24. Nov. – s. Gub. V. 30. Dezb. d. J.	176	
	Gub. V. 2. Dez. – Jüdische Domestikalkassa		327
	— 15. Dezb. – Weißung der Militärgebäude		277
	— 30. Dezb. – Wasserbau	176	
1826	Gub. V. 9. Jän. – Monumente auf den Prager Friedhöfen	64	
	— 30. März – Geldstrafen	267	
	Hofd. 3. Mai – s. Gub. V. 16. Juni d. J.		278
	— 15. Juni – s. G. V. 11. Dez. d. J.	232	
	Gub. V. 16. Juni – Leichenkammern		278
	Hofd. 31. Juli – s. Gub. V. 12. Sept. d. J.	284	
	— 19. Aug. – s. Gub. V. 16. Okt. d. J.		279
	Gub. V. 12. Sept. – Wohnungen der Staatsdiener	284	
	— 16. Okt. – Mädchenschulen		279
	Hofd. 18. Okt. – s. Gub. V. 11. Dezb. d. J.	232	
	Gub. V. 19. Okt. – Geldstrafen	267	
	Hofd. 4. Nov. – s. Schulkod. §. 363.		239
	Gub. V. 11. Dezb. – Vogteikommissäre	232	
	Hofd. 15. Dezb. – s. Gub. V. 13. Jänner 1827	262	
1827	— 2. Jän. – s. Gub. V. 1. Febr. d. J.		420
	Gub. V. 4. Jän. – Gebäudesteuerfreiheit		420
	— 4. Jänner – Getreideschüttboden		327
	— 6. Jänner – Vorlegung der Rekurse	261	
	— 13. Jän. – Arbiträre Bestrafung	262	
	— 17. Jän. – Leichen-Höfe und Kammern		328
	— 17. Jän. – Spitalstiftung bau		328
	— 26. Jänner – Wohlthätigkeits- und Stiftungsfondsbauanträge		198
	— 28. Jän. – Schulbaurechnungen		198
	— 1. Febr. – Zeitpunkt der Gebäudesteuerfreiheit		420
	Hofd. 6. Febr. – s. Gub. V. 13. März. d. J.		401
	Gub. V. 15. Febr. – Zuweisung der Geldstrafen	268	
	— 23. Februar – Stiftungshäuser-Reparatur		329
	— 13. März – Mautfreiheit		401
	— 22. März – Baurechnungen	262	

Digitized by Google

		Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
1827	Hofd. 31. März – s. Gub. V. 3. April d. J.	89	
	Gub. V. 3. April – Faschinenbau	89	
	— 13. April – Bau an Straßen	359	
	— 19. April – Rekursfrist	262	
	Hofd. 26. April – s. Gub. V. 26. Mai d. J.	90	
	Gub. V. 4. Mai – Grundriß zur Gasseuregulirung		11
	— 10. Mai – Bauplan mit Hauptansicht		11
	— 26. Mai – Faschinenbau	90	
	Hofd. 30. Mai – s. Gub. V. 27. Juni d. J.	263	
	— 15. Juni – s. Gub. V. 27. Juni d. J.		279
	— 19. Juni – s. Gub. V. 5. Juli d. J.		401
	Gub V. 27. Juni – Kongruaüberschuß		279
	— 27Juni – Rekurs der Unterbehörde	263	
	— 30. Juni – Rekurseinbegleitung	263	
	— 5. Juli – Mautfreiheit		401
	— 13. Juli – Mat. Lokalpreisverzeichniß		198
	— 17. Juli – Patronats- und Kirchengebäude		329
	— 26. Juli – Vogteikommissäre	232	
	Hofd. 18 Sept. s. Gub. V. 10. Dez. d. J.		421
	Gub. V. 8. Okt. – Getreideschüttböden		329
	— 25. Okt. – Holzgärten		420
	Hofd. 26. Okt. – s. Gub. V. 9. Nov. d. J.	202	
	Gub. V. 9. Nov. – Prager Wasserbau	202	
	— 18. Nov. – Getreideschüttböden	352	
	— 21. Nov. – Bauüberschläge		199
	— 10. Dez. – Pfarrgebäude		421
1828	Hofd. 30. Jän. – s. Gub. V. 11. März d. J.		402
	Gub. V. 11. März – Mautfreiheit		402
	— 20. März – Wirkungskreis der Dorfgemeinden		330
	Hofd. 2. April – Fabriken	363	
	Gub. V. 26. Mai – Fabriken	363	
	Hofd. 22. Juni – s. Gub. V. 2. Juli d. J.	285	
	— 24. Juni – s. Gub. V. 14. Aug. d. J.		422
	— 24. Juni – s. Gub. V. 14. Aug. d. J.		422
	— 24. Juni – s. Gub. V. 19. Juli d. J.		421
	Gub. V. 2. Juli – Taubstummen- und Blinden-Anstalt	285	
	— 10. Juli – Wohngebäude bei Holzgärten	112	
	— 19. Juli – Pfarrgebäude		421
	Hofd. 30. Juli – s. Gub. V. 30. August d. J.	319	
	Gub. V. 14. Aug.–Ubikazionen des Regularklerus		422
	— 14. Aug.–Ubikazionen des akatholischen Klerus		422
	— 30. Aug. – Archäologische Funde	319	
	— 5. Sept. – Rekurseinbringung	264	
	Hofd. 10. Sept. – s. Gub. V. 3. Okt. d. J.	363	
	— 2. Okt. – s. Gub. V. 15. Okt. d. J.		330
	Gub. V. 3. Okt. – Fabriken	363	
	— 15. Okt. – Bau auf Fonds- und Staatsgütern		330
	Hofd. 23. Okt. – s. Gub. V. 18 Nov. d. J.		12
	— 30. Okt. – s. Gub. V. 15. Nov. d. J.		279
	Gub. V. 5. Nov. – Baukostenüberschläge		199
	— 15. Nov. – Kirchenerweiterungsbau		279

Digitized by Google

		Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
1828	Gub. V. 18. Nov. – Anlegung der Baupläne		12
	Hofd. 22. Nov. – s. Gub. V. 12. Dez. d. J.		423
	Gub. V. 12. Dez. – Tax für Gebäudesteuerfreiheit		423
1829.	Hofd. 8. Jän. – s. Gub. V. 8. Febr. d. J.	203	
	— 6. Febr. – s. Gub. V. 27. Febr. d. J.	286	
	Gub. V. 8. Febr. – Bauerpachtung	203	
	— 27. Febr. – Militärwachtstuben	286	
	Hofd. 5. März. – s. Gub. V. 15. März d. J.	287	
	— 12. März – s. Gub. V. 26. März d. J.		370
	Gub. V. 15. März – Militärwachtstuben	287	
	— 26. März – Bauprakticantenprüfung		370
	— 31. März. – Prager Kirchenamtsinstrukzion		334
	Hofd. 7. Mai – s. Gub. V. 23. Mai d. J.	265	
	Gub. V. 9. Mai – Normalzeichen	91	
	Hofd. 13. Mai – s. Gub. V. 1. Juni d. J.	335	
	Gub. V. 23. Mai – Amtserinnerungen	265	
	— 1. Juni – Getreideschüttböden	355	
	Mag. V. 22. Juni – Schindeldachausbesserung	147	
	Gub. V. 24. Aug. – Militärgebäude-Bewachung	287	
	— 28. Sept. – Trottoirlegung	143	
	Hofd. 2. Okt. – s. Gub. V. 22. Okt. d. J.		12
	Gub. V. 22. Okt. – Bauplan-Anfertigungsart		12
	Hofd. 27. Okt. – s. Gub. V. 19. Nov. d. J.		423
	— 5. Nov. – s. Schulkod. §. 369		280
	Gub. V. 19. Nov. – Mendikantenordnsgebäude		423
	Hofd. 10. Dezb. – s. Gub. V. 22. Dez. d. J.		402
	Gub. V. 22. Dezb. – Mautfreiheit		402
	— 26. Dez. – s. Schlkod. §. 369		281
1830	— 3. Febr. – Stallbau	110	
	— 18. Febr. – Widersprüche der Anrainer	250	
	Hofd. 26. März – s. G. V. 19. April d. J.		395
	— 8. April – s. G. V. 24. April d. J.	116	
	Gub. V. 9. April – Judentheilhäuser	288	
	— 19. April – Physikatwesen		395
	— 24. April – Feuerwerkskörperverzergung	116	
	Hofd 13. Mai – s. Gub. V. 2. Juni d. J.		424
	Gub. V. 25. Mai – Hölzerne Häuser	372	
	— 2. Juni – Dominikanerordensgebäude		424
	— 17. Juni – Instrukzion für Dorfrichter	383	
	Hofd. 8. Juli – s. Gub. V. 28 Juli d. J.	124	
	— 15. Juli – s. Gub. V. 18. Febr. d. J.	250	
	Gub. V. 28. Juli – Glashäuser bei Wohlthätigkeitsanstalten	124	
	Hofd. 7. August – s. Gub. V. 30. Sept d. J.		402
	— 12. Aug. – s. Gub. V. 7. Sept. d. J.	288	
	— 26. Aug. – s. Gub. V. 14. Sept. d. J.	68	
	Gub. V. 2. Sept. – Trottoirlegung	143	
	— 7. Sept. – Erhaltung öff. Gebäude	288	
	— 14. Sept. – Bau bei Festungen	68	
	— 30. Sept. – Mautfreiheit		402
	Hofd. 22. Okt. – Postgebäude		334

Digitized by Google

		Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
1830	Gub. V. 29. Okt. – Firniß- und Lackerzeugung	116	
	Hofd. 10. Nov. – s. Gub. V. 19. Nov. d. J.	176	
	Gub. V. 19. Nov. – Wasserbau	176	
	— 19. Nov. – Töpferwerkstätte	115	
	— 2. Dezb. – Gesuche um Gebäudesteuerfreiheit		424
	— 23. Dezb. – Wasserleitungsröhren	153	
1831	— 13. Jän. – Faschinenbau	91	
	— 21. Jän. – Trottoirbeschädigung	145	
	Hofd. 28. Jän. – s. Gub. V. 2. Mai d. J.	345	
	Gub. V. 10. Febr. – Baubesichtigung	233	
	Hofd 19. Febr. – s. Schulkod. §. 377		283
	Gub. V. 5. März. – Materialpreis u. Arbeitslohn		201
	— 18. März – Bauvorschrift für Smichow	41	
	— 19. März. – s. Schulkod. §. 377		283
	Hofd. 30. März – s. Gub. V. 18. April d. J.	117	
	— 2. April – s. Schulkod. §. 457		285
	Gub. V. 7. April – Kreiskassalokalitäten	349	
	— 18. April – Dampfmaschinen	117	
	Hofd. 29. April – s. Gub. V. 26. Mai d. J.	69	
	Gub. V. 2. Mai – Instr. f. d. Superintendenten	345	
	— 20. Mai – Schmiedewerkstätte	113	
	— 26. Mai – Bau bei Festungen	69	
	Hofd. 30. Mai – s. Gub. V. 3. Aug d. J.	320	
	Gub. V. 9. Juli – Aer.-Fonds- und Klostergebäude	41	
	Hofd. 14. Juli – s. Gub. V. 22. Okt. d. J.		208
	Gub. V. 22. Juli – Trocknungsröhren	128	
	— 3. August – Archäologische Funde	320	
	— 12. August – Pillotenbau	92	
	— 1. Sept. – Gebäudesteuerfreiheit		424
	— 6. Okt.–Bauversteigerungsvornahme	203	
	— 13. Okt.–Ziegelmaß		206
	— 22. Okt.–Bauüberschläge		207
	— 22. Okt.–Instr. zu Bauanschlägen		208
	— 10. Nov. – Gebäudebesichtigung	289	
	— 17. Dezb. – Kappellen, Standbilder	52	
1832	— 3. Jän.–Vorlegung der Bauanträge		237
	— 8. März – Ueberwachung der Bauführungen	234	
	— 8. März – Dachrinnen, Streifsteine, Pflaster	148.144	
	— 13. April – Bauanträge aus Kirchenvermögen		237
	Hofd. 17. April – Kammeralgefällenverwaltung		335
	Gub. V. 21. April – Israeliten-Gemeindvorsteheramt		336
	Hofd. 11. Mai – Rekurs wegen Polizeivergehen	265	
	— 15. Mai – s. Gub. V. 2. Juni d. J.		336
	Gub. V. 18. Mai – Friedhofsverschönerung	65	
	Hofd. 19. Mai – s. Gub. V. 2. Juni d. J.	74	
	Gub. V. 2. Juni – Wirkungskreis des Guberniums		336
	— 2. Juni – Bau in Karolinenthal	74	
	Hofd. 2. Juni – s. Gub. V. 8. Juli d. J.		337
	— 14. Juni – s. Gub. V. 6. Juli d. J.	179	
	— 3. Juli – s. Gub. V. 14. Juli d. J.		395
	Gub. V. 6. Juli – Bau innerhalb der Schußweite	179	

Digitized by Google

		Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
1832	— 6. Juli – Wasserbau	179	
	— 8. Juli – Wirkungskreis des Guberniums		337
	— 14. Juli – Physikatwesen		395
	— 23. Okt. – Bau inner der Schußweite	185	
	Hofd. 10. Nov. – s. Gub. V. 9. Dezb. d. J.		12
	Gub. V. 6. Dezb. – Bauvornahme	384	
	— 9. Dez. – Instruirung der Bauprojekte		12
	— 13. Dezb. – Bau in Militärgebäuden	379	
1833	Schul-Kodex – §. 6	234	
	§. 336 — 341	348	
	§. 351 — 367		238
	§. 368 — 390		280
	§. 397 — 398	185. 187	
	§. 456 — 457		285
	Gub. V. 7. Febr. – Bescheidabänderung	265	
	Hofd. 26. Feb. – s. Gub. 30. März. d.	266	
	Gub. V. 29. März – Dachrinnen, Streifsteine	149	
	— 30. März – Rekurs wegen Pol. Vergehen	266	
	— 18. April – Archäologische Funde	320	
	— 9. Mai – Mühlsteine	99	
	— 17. Mai – Bauordnung für die Städte und das flache Land Böhmens	321	
	Hofd. 21. Mai – s. Gub. V. 7. Juni d. J.		424
	Gub. V. 4. Juni – Gebäudesteuerabschreibung	289	
	— 7. Juni-Pastors-, Bet- und Schulhäuser		424
	— 26. Juni – Normalzeichen	93	
	Hofd. 12. Sept.-s. Gub. V. 12. Okt. d. J.	250	
	Gub. V. 12. Okt. – Widersprüche der Anrainer	250	
	— 14. Okt.-Erläuterung zur Prager Bauordnung	42	
	Hofd. 19. Nov. – s. Gub. V. 3. Dezb. d. J.		285
	Gub. V. 3. Dezb. – Militärgebäude		285
	Hofd. 8. Dezb.-s. Gub. V. 20. Dezb. d. J.		13
	Gub. V. 20 Dezb.-Situazionsplan		13
	— 20 Dezb.-Kreisamtswirkungskreis		338
	— 28. Dez.-Brandschadenerhebung	295	
1834	— 23. Jän. – Schindeldachbeseitigung	147	
	— 31. Jän. – Unterkammeramt		339
	Hofd. 12. Febr. – s. G. V. 8. März d. J.		286
	Gub. V. 20. Febr. – Geldstrafen in Rekursfällen	266	
	Hofd. 7. März-s. Gub. V. 14. März 1835	359	
	Gub. V. 8. März – Schulbaukonkurrenz		286
	— 12. April – Baukommission in Smichow	187	
	Hofd. 2. Mai – s. Kam Ges. V. D. 31. Mai d. J.		403
	— 23. Mai – s. Gub. V. 19. Sept. d. J.	53	
	K. G. V. D. 31. Mai – Mautfreiheit		403
	Gub. V. 17. Juni – Wehrbau	94	
	— 23. Juni – Dachstuhlkonstruktion	147	
	Hofd. 27. Juni – s. Gub. V. 13. Juli d. J.	136	
	Gub. V. 6. Juli – Arbeits- und Mat.-Preisverzeichniß		240
	— 12. Juli – Gebäudebesichtigung	289	
	— 13. Juli – Bau inner der Schußweite	188	

Digitized by Google

		Seitenzahl des 1. Bandes,	2. Bandes.
1834	Gub. V. 13. Juli – Kanalbau	136	
	Appel. V. 14. Juli – Gebäudebesichtigung	289	
	Gub. V. 16. Juli – Mauthäuser	368	
	— 19. Sept. – Kapellen	53	
	Hofd. 27. Sept. – s. Gub. V. 30. Okt. d. J.		241
	— 2. Okt. – s. Gub. V. 24. Okt. d. J.	112	
	Gub. V. 12. Okt. – Baukommission in Smichow	189	
	— 15. Okt. – Bauschuttbeseitigung	235	
	— 24. Okt. – Kottirung der Baupläne		13
	— 24. Okt. – Oehlpressen	112	
	— 30. Okt. – Schonung der Baupläne und Ueberschläge		241
	Hofd. 13. Nov. – s. Gub. V. 11 Dezb. d. J.	290	
	— 13. Nov. – s. Gub. V. 9. Dezb. d. J.	110	
	Gub. V. 9. Dez. – Stallbau	110	
	— 11. Dezember – Gebäudebesichtigung	290	
	Hofd. 22. Dez. – s. Gub. V. 18. Jän. 1835.	74	
1835	Hofd. 12. Jä. – s. G. V. 24. Febr. d. J.	125	
	Gub. V. 18. Jän. – Bau in der Festungsnähe	74	
	Hofd. 7. Febr. – s. Gub. V. 14. März. d. J.		280
	Gub. V. 24. Febr. – Dippelböden	125	
	Hofd. 24. Febr. – s. Gub. V. 20. März. d. J.		425
	— 5. März – s. Gub. V. 10. April d. J.	293	
	Gub. V. 14. März – Wirthshausbau an Strassen	359	
	— 14. März – Schulbaukonkurrenz		286
	— 26. März – Gebäudesteuerbefreiung		425
	— 28. März – Bau an Flüssen	95	
	Hofd. 29. März – s. Gub. V. 30 April d. J.		287
	Gub. V. 10. April–Bisthums- u. Erzbisthumsgebäude	293	
	— 18. April – Säulengang	52	
	Hofd. 24. April – s. Gub. V. 29. Mai d. J.		371
	Gub. V. 24. April – Hölzerne Gebäude	372	
	— 30. April – Konkurrenz zu Schul- und Meßnergebäuden		287
	Hofd. 5. Mai – s. Gub. V. 29. Mai d. J.		427
	— 20. Mai–s. Gub. V. 7. Juni d. J.		428
	— 12. Mai–s. Gub. V. 28. Mai d. J.	364	
	Gub. V. 28. Mai – Glashütten und Glasfabriken	364	
	— 29. Mai – Prüfung der Baupraktikanten		371
	— 29. Mai – Gebäudesteuerfreiheit		427
	— 30. Mai – Standbilder	53	
	Hofd. 3. Juni – s. Gub. V. 10. Juli d. J.		288
	Gub. V. 7. Juni – Wohnungen der Bischöfe		428
	— 2. Juli – Pachtbedingnisse beim Wasserbau	204	
	— 2. Juli – Verfahren nach Brandvorfällen	296	
	Hofd. 8. Juli – s. G. V. 23. Juli d. J.	268	
	Gub. V. 10. Juli – Bau für öff. Fonds u. Anstalten		288
	— 16. Juli – Pachtbedingnisse für öff. Bauten	212	
	— 23. Juli – Geldstrafen in C. M.	268	
	Hofd. 29. Juli – s. Gub. V. 13. Aug. d. J.	268	
	Gub. V. 13. Aug.–Geldstrafen wegen Pol. Vergehen	268	

Digitized by Google

		Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
1835	Hofd. 15. Aug. – s. Gub. V. 30. Sept. 1838	124	
	— 16. Aug. – s. Gub. V. 8. Sept. d. J.	266	
	Gub. V. 8. Sept. – Rekurs wegen Schadenersatz	266	
	Cir. d. b. Ass. Anst. 31. Okt. – Brandschadenerhebung	302	
	Gub. V. 10. Nov. – Erhaltung der Baupläne		13
1836	Hofd. 21. Jän. – s. Gub. V. 4. Febr. d. J.	366	344
	Gub. V. 21. Jän. – Bauüberschläge für Bauten in k. freien, Leibgeding- u. Berg-Städten		241
	— 23. Jän. – Gebäudebesichtigung, Feuerbeschau	294	
	— 4 Febr. – Montangebäude	366	344
	— 11. Febr. – Smichow, Bubenetsch, Umgebung Prags	43	
	Hofd. 6. März – s. Gub. V. 30. März d. J.	356	
	Gub. V. 11. März – Wirkungskreis der Marktgerichte		344
	Hofd. 24. März – s. G b. V. 17. Okt. d. J.	223	
	Gub. V. 28. März – Rekurseinbegleitung mit Tagbogen	267	
	— 30. März – Gebäudebesichtigung auf dem Lande	385	
	— 30. März – Gebäudesteuerfreiheit für Theresien- und Josephs-Städt	356	
	— 5. April – Verfahren bei Bauverhandlungen in k. freien und Leibgedingstädten	374	
	Hofd. 15. April – s. Gub. V. 23. April d. J.		428
	Gub. V. 23. April – Gebäudesteuerfreiheit in Badestädten		428
	Hofd. 14. Mai – s. Gub. V. 7. Juni d. J.		373
	Gub. V. 7. Juni – Baupraktikanten		373
	— 18. Juni – Leichenkammern	61	
	— 25. Juni – Strohdächer	373	
	— 30. Juni – Dachwasserabfallsröhren	149	
	Hofd. 12. Aug. – s. Gub. V. 17. Okt. d. J.	223	
	Gub. V. 17. Okt. – Verpachtung der Bauten	223	
	— 20. Okt. – Bauvorschrift für Karolinenthal	45	
	Hofd. 2. Nov. – s. Gub. V. 17. Nov. d. J.		429
	— 2. Nov. – s. Gub. V. 17. Nov. d. J.		428
	— 11. Nov. – s. Gub. V. 2. Dezb. d. J.		241
	Gub. V. 17. Nov. – Gebäudesteuerfreiheit in Karlsb.d, Teplitz rc.		428
	— 17. Nov. – Quaskasernen		429
	— 2. Dezb. – Bauüberschläge		241
	— 9. Dezb. – Preisverzeichnisse		243
1837	Gub. V. 5. Jän. – Fabriksgebäude auf dem Lande	365	
	H. K. R. 19. Jän. – s. Gub. V. 11. März d. J.	75	
	Gub. V. 19. Jän. – Prüfung der Bauelaborate		244
	Hofd. 16. Febr. – s. Gub. V. 8. März d. J.		288
	Gub. V. 6. März – Kirchen- und Beneficiaten-Gebäude-Besichtigung	386	
	— 8. März – Konk. zur Erhaltung der Aer. Gebäude		288
	Hofd. 10. März – Satteldächer, Zwischenrinnen	149	
	— 11. März – Fort. Einfluß auf die Bauten in Prag	75	

Digitized by Google

		Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
1837	Hofd. 13. April – f. Gub. V. 11. Mai d. J.		292
	Gub. V. 13. April-Wirths-, Gast- und Einkehrhäuser	361	
	— 14. April – Bauvorschrift für Karolinenthal	49	
	— 20. April – Kirchen- und Kappellenvermögen		289
	Hofd. 3. Mai – f. Gub. V. 22. Mai d. J.		293
	— 6. Mai – f. Gub. V. 23. Mai d. J.	122	
	Gub. V. 11. Mai – Konk. zu Bet-, Schul- und Pastorswohnungen		292
	Hof. K. R. 16. Mai – f. Gub. V. 3. Juli d. J.		293
	Hofd. 17. Mai – f. Gub. V. 1 Juni d. J		429
	Gub. V. 22. Mai – Konk. zur Erhaltung der Schilderhäuser		293
	— 23 Mai – Dampfmaschinen	122	
	— 1. Juni – Gebäudesteuerfreiheit in Schönau		429
	Hofd. 26. Juni – f. Gub. V. 15. Juli d. J.		14
	Gub. V. 3. Juli-Konk. zur Erhaltung der Wachtstuben		293
	— 15 Juli – Baupläne		14
	Hofd. 9. Sept.-f. Gub. V. 5. Okt. d. J.		294
	Gub. V 5. Okt. – Kreisamtsgebäude		294
	— 15. Okt – Materialpreisverzeichniß		294
	Hofd. 10. Nov. – f. Gub. V. 27. Nov. d. J.		294
	Gub. V. 16. Nov. – Irrenheilhäuser	295	
	— 27. Nov. – Kreisamtsgebäude		294
	— 6. Dezb. – Bauprakticanten		373
	Hofd. 14. Dezb. – f. Gub. V. 31. Dezb. d. J.		358
	Gub. V. 31. Dezb. – Schieferdecker		358
1838	— 15. Febr. – Situazionspläne für Schulbauten		14
	Hofd. 23. März – f. Gub. V. 14. April d. J.		345
	— 6. April – f. G. V. 28. April d. J.	269	
	— 12. April – f. Gub. V. 30. April d. J.		358
	Gub. V. 14 April – Prov. Baudirekzion		345
	— 16. April – Waaren-Auslagskästen	152	
	Mag. V. 17. April – Bau- und Zimmermeister	189	
	Gub. V. 28. April-Umsetzung der Geldstrafen in K. M.	269	
	— 30. April – Baumeister, Maurerzunft		358
	— 3. Mai-Preisverzeichnisse		244
	Hofd. 21. Mai – f. G. V. 6. Juni d. J.		244
	Gub. V. 22. Mai-Kostenüberschläge mit Rechnungsextrakten		295
	— 25. Mai – Anstandswinkel, Dünger- und Senkgruben, Bauschutt und Baumaterialien in Prag	236	
	— 6. Juni-Baukostenüberschläge		244
	H. K. R. 18. Juni – f. Gub. V. 18. Dez. d. J.	84	
	Gub. V. 23. Juni – Berggebäude, Hammerwerke	366	
	— 5. Juli – Spitalbau	224	
	— 6. Aug. – Demolirungsreverse	77	
	— 31. Aug. – Isr. Theilhäuser in Prag	295	
	Hofd. 14. Sept. – f. Gub. V. 30 Sept. d. J.	124	
	— 18. Sept. – f. G. V. 11. Okt. d. J		130

Digitized by Google

		Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
1838	Gub V. 30. Sept. – Holzgärten, Kalk- und Ziegelbrennereien in Prag	121	
	Hofd. 2. Okt. – s. Gub. V. 19. Okt d. J.		430
	— 2. Okt. – s. Gub. V. 2. Nov. d. J.		431
	Gub. V. 11. Okt. – Gebäudesteuerfreiheit		430
	— 19. Okt. – Gebäudesteuerfreiheit		430
	— 25. Okt.-Verfahren bei Bauverhandlungen	189	
	— 26. Okt. – Arbeits- und Mat. Preisverzeichnisse		245
	— 2. Nov. – Gebäudesteuerfreiheit		431
	— 17. Nov. – Wasserbaukonkurrenz		295
	— 22. Nov. – Trottoir	145	
	— 18. Dezb. – Demolirungsrecerse	84	
1839	Gub. V. 18. Jän. – Verfahren bei Bauverhandlungen	875	
	Hofd. 25. Jän. – s. Gub. V. 6. Febr. d. J.		296
	Gub. V. 6. Febr. – Baukonkurrenz in der Prager Judenstadt		296
	Gub. V. 11. April – Thonschiefer	149	
	— 20. April – Baupläne	190	
	— 27. April – Wirthschaftsbeamte		376
	— 10. Mai – Situazionspläne	191	
	Hofd. 15. Mai – s. Gub. V. 25. Mai d. J.		358
	Gub. V. 25. Mai. – Baumeister		358
	— 14. Juni – Runde Rauchfänge	137	
	Hofd. 27. Juni – s. G. V. 23. Nov. d. J.		296
	Gub. V. 28. Juni – Wasserleitungsröhren	155	
	— 11. Juli – Ziegeln		245
	Hofd. 18 Juli – s. Gub. V. 8. Aug. d. J.	85	
	Gub. V. 18. Juli – Erläuterung der Bauordnung vom J. 1833	343	
	— 8. Aug. – Fort. Einfluß in Prag	85	
	— 23. Aug. – Baupläne		14
	Hofd. 30. Aug. – s. Gub. V. 9. Okt. d. J.	378	
	— 9. Sept. – s. Gub. V. 17. Sept. d. J.	85	
	Gub. V. 17. Sept. – Fort. Einfluß in Prag	85	
	Hofd. 23. Sept. – s. Gub. V. 11. Okt. d. J.		377
	Mag. V. 30. Sept. – Baugerüste	236	
	Hofd. 3. Okt. – s. Gub. V. 8. Nov. d. J.		346
	Gub. V. 9. Okt. – Gemeindebaustellen	378	
	— 11. Okt. – Wirthschaftsbeamte		377
	— 31. Okt. – Landspitäler		345
	— 8. Nov. – Kirchenvermögen der k. freien und Leibgeding-Städte		346
	— 23. Nov. – Kreisamtsgebäude		266
	— 12. Dezb. – Prager st. Bauinspizienten	237	
	— 22. Dez. – Dachziegel		249
1840	Hofd. 13. Febr. – s. Gub. V. 6. März d. J.		346
	Gub. V. 6. März – Städtische Bauanlagen		346
	— 19. März – Kirchenvermögen		299
	— 16. April – Bauvorschrift für Smichow	50	
	Hofd. 25. April – s. Gub. V. 10. Juli d. J.	243	
	— 24. Juni – s. Gub. V. 30. Juli d. J.		299

Digitized by Google

		Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
1840	Gub. V. 10. Juli – Städtische Bauauslagen		347
—	10. Juli – Aufsicht beim Schulbaue	243	
—	30. Juli – Konk. bei Schul-, Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten		299
	Hofd. 17. Sept. – s. Gub. V. 30. Sept. d. J.	191	
	Gub. V. 30. Sept. – Anerbieten der Ausländer zu inländ. öff. Bauten	191	
	Hofd. 19. Okt. – s. Gub. V. 30. Okt. d. J.		348
—	30. Okt. – s. Gub. V. 10 Nov. d. J.		300
	Gub. V. 30. Okt. – Wirkungskreis der Kreisämter, des L. U. Kam. Amts u. der Magistrate		348
—	10. Nov. – Konk. bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten		300
	Hofd. 18. Dezb. – s. Gub. V. 18. Jänner 1841		15
1841	Gub. V. 18. Jän. – Konk. bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten		301
—	18. Jän. – Baupläne zum Kirchenbaue		15
	Hofd. 15. Febr. – s. Gub. V. 10. April d. J.		350
	Gub. V. 10. April – Filialbethäuser der Akatholiken		350
	Hofd. 13. April – s. Gub. V. 7. Mai d. J.		432
	Gub. V. 7. Mai – Gebäudesteuerfreiheit		432
	Hofd. 16. Mai – s. Gub. V. 4. Juni d. J.	123	
	Gub. V. 4. Juni – Dampfmaschinen	123	
	Hofd. 8. Sept. – s. Gub. V. 4. Okt. d. J.		301
	Gub. V. 4. Okt. – Konkur. des Normalschulfonds		301

Digitized by Google

Alphabethisches

Inhaltsverzeichniß

der

Verordnungen.

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
A.		
Abänderung, siehe Bauordnungen, Abweichung, Bauüberschläge, Strafe, Entscheidung.		
Abbildung, s. Archäologische Funde, Standbilder.		
Abfallröhren sind in Wasserabzugskanäle einzumünden. Gub. V. 30. Juni 1836	149	
Abfallsröhren, s. Dachrinnen.		
Abfallsröhren, §. 37. 64. L. B. O.	331.341	
Abflüsse, s. Abtritte, Kanäle		
Abgebrannte Häuser, s. Mautfreiheit.		
Abgrabung der Erde, s. Instr. v. 31 März 1788 . . .		16
Abtretung des Eigenthums zum allg. Besten. §. 365 a. d. G.-B		264
Abtritte. §. 23 P. B. O.	35	
§. 22. und 56. L. B. O.	327.338	
Gub. V. 25. Mai 1838	144	
Abtritte, s. Militärabtritte, Verzeichniß, rektifizirtes.		
Abweichung vom Plane, s. Instr. 31. März 1788 III. . .		16
§. 32. P. B. O.	26	
§. 13. L. B. O.	325	
Gub. V. 10. Okt. 1797	226	
Hofd. 28. Jän. 1800	227	
Abweichung vom Plane, s. Baupläne. Bauüberschläge.		
Abweichung vom Ueberschlage. Gub. V. 14. Juli 1810 . .		191
s. Bauüberschläge, Nachtragsüberschläge, Wasserbau.		
Abzugsgräben. §. 46. 56. L. B. O.	334.338	
Aegyptische Ziegel. §. 14. 53. L. B. O. . . .	325.337	

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Xerarialbauten. Gub. V. 14 Juli 1810		191
Gub. V. 9. Juli 1831	41	
Instr. 31. März 1788		16
Xerarial-Gebäude, Konkurrenz zur Erhaltung der. Gub. V. 8. März 1637		288
s. Kreisamtsgebäude, öffentliche Gebäude.		
Xerarial-Postgebäude. Hofd. 22. Okt. 1830		334
Xerarial-Regie, s. Instr. 31 März 1788		16
Xerarische Baue, Begriff. s. Instr. 31. März 1788		16
Gub. V. 3. August 1820	42.199	
Hofd. 17. April 1832		335
s. Gubernium, Verpachtung, Wasserbau.		
Xerarische Baue sind zu verpachten. Inst. 31. März 1788		16
s. Verpachtung öff. Bauführungen		
Xerarische Bauführung. Instr. 31. März 1788		16
Gub. V. 9. Juli 1831	41	
s. Wasserbau, Verpachtung.		
Xerarische Gebäudeherstellung. Gub. V. 12 Sep. 1826.	284	
Xestrich. §. 20. 56. L. V. O.	327.338	
Xestrich, s. Feuerlöschordnung, Dachbodenpflasterung, Instr. v. J. 1788, B. 1. Absch. 5		54
Xeußerung, s. Anrainer, Obrigkeit, Ordinariat		
Afterkanal. Gub. V. 8. April 1817	135	
Gub. V. 13. Juli 1834	136	
s. Kanalbau.		
Akatholiken, Bethausbau der. Hofd. 13. und 31. Oktober 1781		251
Hofd. 6. 13. und 18. März 1782		252
Gub. V. 2. Mai 1831	345	
Gub. V. 11. Mai 1837		292
Akatholiken konkurriren nicht zum Kirchenbau der Katholiken. Hofd. 12. Febr. 1784		253
Hofd. 9. März 1808		262
Akatholische Friedhöfe. Hofd. 31. Dezb. 1783	62	
Hofd. 12. Aug. 1788	64	
Gub. V. 2. Mai 1831	345	
Katholischer Klerus, s. Gebäudesteuerfrei.		
Akatholischer Schulbau. Schulk. 456 u. 457.		285
s. Schulbau.		
Akkord ist blos mit Meistern z schließen.		
§. 5. P. V. O.	32	
§. 8. L. V. O.	324	
Akkord, s. Verpachtung. Wasserbau.		
Aktien der Wiener Nationalbank sind zur Kauzion nicht geeignet. Gub. J. 19. Nov. 1821.	201	
Allerhöchste Bezeichnung der Gesuche.		
Gub. V. 19. Juli 1821	260	
Altäre. Hofd. 7. Jän. 1795	52	
Alter Stand auf Bauplänen. Hofd. 25. März 1785		5
Gub. V. 25. Juli 1781		6
Gub. V. 23. Aug. 1820	344	

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Gub. V. 18. Nov. 1828		12
Gub. V. 15. Juli 1837		14
Gub. V. 20. April 1839	190	
Alterthümer, s. archäologische Funde		
Amt, s. Instrukzion, Wirkungskreis.		
Amtsberichte. Hofd. 15. Jänner 1787	251	
s. Rekurs, Gebäudebesichtigung		
Amtserinnerung. Gub. V. 23. Mai 1829,	265	
s. Belehrung.		
Amtspflicht, verabsäumte. Hofd. 21. Juni 1784	251	
Hofd. 11. Sept. 1787	251	
Gub. V. 27. Juni 1827	263	
Amtswegen. s. Polizeiübertretung, Bauaufsicht, Baueinstellung, Besitz, Besitzstörung, Stadtviertler.		
Anlegung der Bauoläne. Gub. V. 1. Mai 1795		6
Gub. V. 18. Nov. 1828		12
Gub. V. 15. Juli 1837		14
Gub. V. 18. Jän. 1841		15
Anlegung der Dörfer. §. 46. 47. L. B. O.	334.336	
Anrainer, Widersprüche der. Hofd. 5. März 1787	168	
Gub. V. 18. Febr. 1830	250	
Gub. V. 12. Okt. 1833	250	
§. 4. L. B O.	322	
§. 72 A. G. O.	167	
Ansicht des Gebäudes. §. 39. 65. L. B. O.	331.342	
s. Bauplane.		
Anstandswinkel. Gub. V. 25. Mai 1838 §. 2	141	
Anstellung im Baufache, s. Baupraktikanten, Kreisingenieure, Prov. Baudirekzion, Wirthschaftsbeamte.		
Anstreicherarbeiten. Instr. 31. März 1788 s.) II. 112		41. 80
Anstrich der Häuser, Gewölbe u. Läden.		
§. 13. P. B. O. §. 39. L. B. O.	34.331	
Antike, s. archäologische Funde.		
Anwalt, s. Wirthschaftsbeamte.		
Anwurf, s. Verputz Weißung.		
Anzeige des vollführten Baues. §. 30. P. B. O.	36	
§. 41. 67. L. B. O.	332.342	
Anzeige, s. Bauaufsicht, Bauinspizienten, Stadtviertler, Wasserbau.		
Applanirung, s. Instr. 31. März 1788. II. 23.		63
Arbeit, Behandlung der. Instrukzion v. J. 1788		16
Arbeit, mehre. Instr. 31. März 1788		16
Gub. V. 19. Nov. 1825	231	
Arbeit, s. Konkurrenz der Gemeinde, Unterthanen.		
Arbeitslohn- und Materialpreisverzeichniß		
Hofd. 26. Juni 1783		5
Gub. V. 1. Mai 1795		6
Gub. V. 25. Sept. 1798		6
Gub. V. 22. April 1802		7
Gub. V. 16. Juli 1807		188

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Gub V. 20. Jän. 1820		194
Gub. V. 9. Dezb. 1832		12
Gub. V. 26. Okt. 1838		245
Arbeitslohn und Materialpreis ist in Conv. Mze. anzusetzen. Gub. V. 15 März 1821		195
Arbeitspreisbstätigung. Gub. V. 14. März 1794		184
Gub. V. 6. Febr. 1796		185
— 11. Febr. 1804		187
— 16. Juli 1807		188
— 20. Jän. 1820		194
— 25. Nov. 1821		197
— 13. Juli 1827		198
— 5. März 1831		201
— 6. Juni 1834		240
— 9. Dezb. 1836		243
Arbeitszimmer in Schulen. Schulk. §. 367		240.
Gub. V. 19. April 1792		257
Arbiträre Bestrafung, s. Rekurs, Strafe.		
Archäologische Funde. Gub. V. 9. April 1812	316	
Gub. V. 1. Aug. 1816	317	
— 30. Aug. 1828	319	
— 3. Aug 1831	320	
— 18 April 1833	320	
Architekt. Hofd. 20 Sept. 1785		351
Gub. V. 27 Nov. 1812		352
Gub. V. 2. Sept. 1819.		356
Architekt, s. Baumeister		
Architekt, Aufsicht. Instr. 31. März 1788 III. s. Wasserbau		19
Architrav. Instr. 31. März 1788 B. II. 7.		60
Architrav-Ziegel. Gub. V. 11. Juli 1839		245
Armenhaus, s. Gebäudesteuerfrei, Geldstrafe.		
Armeninstitut, s. Geldstrafe.		
Arrest, s. Gesellen, Strafe, Strafzeit.		
Assekuranz. Gub. V. 28. Dezb. 1833	295	
Gub. V. 11. Dez. 1834	290	
Gub. V. 2. Juli 1835	296	
Aufbewahrung der Pläne. Gub. V. 31. Mai 1802		7
Hofd. 6. März 1807.		8
Aufriß, s. Baupläne.		
Aufschriften, s. Archäologische Funde, Gränzzeichen, Standbilder.		
Aufsicht beim Baue. Instr. 31. März 1788		16. 47
Pat. 25 Juli 1785	226	
Gub. V. 10. Okt 1797	226	
Hofd. 30. Sept. 1806	230	
Gub. V. 12. Febr. 1809	230	
— 13. April 1811	231	
— 19. Nov. 1825	231	
— 11. Dezb. 1826	232	
— 26. Juli 1827	232	
— 17. Juni 1830	383	

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Gub. V. 10. Febr. 1831	233	
Gub. V. 25. Juni 1836	373	
Aufsicht beim Baue, s. Bauordnung, Bauinspizienten, Stadtviertler, Wasserbau.		
Aufsicht beim Schulbau. Gub. V. 10. Juli 1840 s. Schulbau.	243	
Augenschein, s. Beaugenscheinung, Baukommission, Gebäudebesichtigung.		
Ausbau, s. Vorbau.		
Ausbau der Gebäude. §. 14. 53. L. B. O.	325.337	
Ausbesserung, s. Reparatur.		
Ausgedingsstuben. §. 60. L. B. O.	340	
Ausgüsse, s. Abtritte.		
Ausländische Gesellschaften, die sich zu inländischen Bauführungen anerbieten. Gub. V. 30. Sept. 1840	191	
Auslagskästen. Gub. V. 16. April 1838	152	
Ausmessung der Bauarbeiten. Inst. 31. März 1788		58. 90
Ausmessung des Mauerwerks. Instr. v. J. 1788		60
Ausmessung der Gewölbe, Gesimse, Architraven, Hohlkehlen, Fenster, Thüren, Rauchfänge. Instr. v. 31. März 1788. II		60

B.

Backöfen. §. 19. P. B. O.	34	
§. 29. 46. und 59. L. B. O.	329.335.340	
Pat. 25. Juli 1785 §. 8.	381	
Gub. V. 29. Jänner 1790	382	
Gub. V. 23. Mai 1791	382	
Bäckerwerkstätte. §. 27. L. B. O.	328	
Bäder, s. Gesundbrunnen.		
Balkon. Gub. V. 2. Juni 1804	52	
Gub. V. 18. April 1835	52	
Bankazien sind zur Kaution nicht geeignet. Gub. V. 19. Nov. 1821	201	
Barrieren. §. 38. L. B. O.	331	
Bartholomäi-Armenhaus. Gub. V. 30. März 1826	267	
Gub. V. 19. Okt. 1826. — 15. Febr. 1827	267 268	
Basrelief, s. archäol. Funde.		
Bau soll ohne Bewilligung nicht geführt werden. §. 2. P. B. O. und 45. L. B. O.	82.334	
Bau soll erst nach erlangtem Konsense begonnen werden. §. 2. P. B. O. — §. 9. 67 L. B. O.	32.324.342	
Bau sollen Meister führen. §. 4. 5. P. B. O.	32	
§. 8. 13. 52. L. B. O.	321.325.337	
Bau ist ausnahmsweise den Gesellen und Palieren zu gestatten. §. 52. L. B. O.	337	
Bau soll konsensmäßig, §. 13. 67. L. B. O.	325.342	
mit Sparsamkeit, Gub. V. 3. August 1820	199	
nicht nach Gutdünken, Gub. V. 10 Okt. 1797	226	
nicht vorschriftswidrig, §. 25. P. B. O. §. 10 L. B. O.	35.324	

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
mit Festigkeit u. Regelmäßigkeit geführt werden, §. 11.		
P. B. O. Gub. V. 31. März 1789	33. 51	
s. Bauordnung.		
Bau, vollführter, ist zu besichtigen. §. 30. 31. 32. P. B. O.	36	
§. 41. 45. 67. L. B. O	332. 334. 342	
Schulk. §. 397	185	
s. Wasserbau, Kirchen- u. Pfarrbau.		
Bau auf Fonds- und Staatsgütern. Gub. V. 15. Okt. 1828 . .		330
Instruk. v. J. 1788		16
s. Naturalwohnungen.		
Bau auf Kronlehngütern. Gub. V. 15. Dezb. 1823. . .	350	
Bau in Militärgebäuden. Gub. V. 13. Dezb. 1832 . .	379	
Gub. V. 28. Sept. 1824		271
Bau an Flüssen. Gub. V. 30. Dezb. 1773	86	
Gub. V. 19. Juni 1777 u. 13. Aug. 1783. . . .	86	
s. Wasserbau.		
Bau inner der Schußweite. Hofd. 20. Nov. 1788 . .	67	
Hofd. 16. Juli 1789. Hofd. 19. Nov. 1818 . . .	67	
Gub. V. 14. Sept. 1830. Gub. V. 26. Mai 1831 . 68. 69		
Gub. V. 2. Juni 1832. Gub. V. 18. Jänner 1835 . 74. 74		
Gub. V. 6. Juli 1832. Gub. V. 23. Okt. 1832 . . 179. 185		
Gub. V. 13. Juli 1834	188	
Bau inner der festen Plätze. Gub. V. 26. Mai 1831 .	69	
s. Fortif. Einfluß.		
Bau an Straßen. Gub. V. 6. Okt. 1814.	86	
Gub. V. 13. April 1827 u. 14. März 1835 . .	359	
§. 55. L. B. O.	338	
Bau bei Holzgärten. Gub. V. 10. Juli 1828 . . .	112	
Bau, s. städtische Bauführung.		
Bauamt, s. Stadtbauamt, Prov. Baudirekzion.		
Bauanschlag, Instruk. 31. März 1788		16
Gub. V. 22. Okt. 1831		208
s. Bauantrag.		
Bauanschlag ist den Pachtlustigen zur Einsicht vorzulegen. Gub. V. 8. Febr. 1829	203	
Bauantrag ist gehörig zu belegen. Hofd. 26. Juni 1783 . .		5
Hofd. 9. Mai 1785. Hofd. 25. März 1785 . . .		5
Gub. V. 25. Juli 1791. Gub. V. 13. Juli 1794 . . .		6. 5
— 1. Mai 1795 — 25. Sept. 1798 . . .		6
— 6. Juli 1798 — 22. April 1802 . . .		186. 7
— 20. Jän. 1820 — 9. Dez. 1832. . . .		194. 12
— 20. Dezb. 1833 — 15. Okt. 1837 . . .		13. 244
— 15. Febr. 1838 — 26. Okt. 1838 . . .		14. 245
— 10. Mai 1839 — 5. Nov. 1828 . 191		199
Bauantrag, Instr. 31. März 1788. 1. Abtheilung . . .		16
Bauantrag ist zu prüfen. Gub. V. 19. Jän 1837 . . .		244
Bauantrag soll mit Oekonomie gemacht werden. Gub. V. 3. Aug. 1720	199	
Bauantrag ist v. der Prov. Baudirekzion zu begutachten. Gub. V. 4. Juli 1790		304
s. Kreisingenieure.		
Bauantrag ist durch die Prov. Baudirekzion vorzulegen. Gub. V. 3. Jänner 1832		237

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Bauantrag soll nicht erst nach Beginn des Baues vorgelegt werden. Gub. V. 3. Mai 1821		196
Bauantrag ist mit der Ordinariatsmeinung, Hofd. 23. Febr. 1793 mit dreijährigen Kirchenrechnungsextrakten, Gub. V. 13. April 1832		184 237
mit dreijährigen Rentrechnungsextrakten zu belegen. Gub. V. 22. Mai 1838		295
Bauantrag aus dem Kirchenvermögen. Gub. V. 18. April 1796 u. 7. Dezb. 1798.		186
Bauantrag zum Pfarrbau. Gub. V. 3. Dezb. 1803		191
Bauantrag zu Fondsbaulichkeiten. Gub. V. 15. Dezb. 1824		197
Bauantrag zum Schulbau. Gub. V. 25. Mai 1823	170	
Schulk. §. 251. Gub. V. 15. Febr. 1838		238. 14
Bauarbeiten, s. Inst. 31. März 1788 II. 69		73
Bauaufsicht, s. Instr. 31. März 1788		16. 47
Bauaufsicht. Pat. 25. Juli 1785	226	
Hofd. 12. Febr. 1800	230	
Gub. V. 8. März. 1832. Gub. V. 11. Dezb. 1834.	148. 290	
Gub. V. 23. Jän. 1836. Gub. V. 25. Juni 1836.	294. 373	
Bauaufsicht §. 9. 10. 12. 43. 45. 49. 51. 53 57. 67. L. V. O.	322	ꝛc.
Gub. V. 17. Juni 1830	383	
Bauaufsicht der Prager Bauinspizienten. Gub. V. 12. Dezember 1839	237	
Bauaufsicht, s. Kirchen-, Pfarr- u. Schulbau, Gebäude- und Pfarrgebäudebesichtigung, Prov. Baudirekzion, Kreisingenieure. Vogteikommissäre, Verpachtung, Instrukzion v. J. 1788.		
Bauauslagen. Gub. V. 4. Jänner 1827		327
s. Baukosten, Kreisamtsbefugniß, Wirkungskreis.		
Baubeamte, Bestrafung der, wegen Abweichung vom Plane und Ueberschreitung der Kostenüberschläge. Gub. 2. Dezb. 1836.		241
Baubeamte, s. Baupraktikanten, Bauinspizienten, Kreisingenieure, Prov. Baudirekzion, Wirthschaftsbeamte.		
Baubeschleunigung Schulk. §. 397.	185	
Hofd. 20. April 1809	192	
Hofd. 28. Aug. 1811 und 5. Dezb. 1818	192. 193	
Baubesichtigung. §. 30. 31. 32. P. V. O.	36	
§. 42. 49. 51. L. V. O.	332	ꝛc.
Pat. 25. Juli 1785	226	
Gub. V. 17. Juni 1830	383	
Gub. V. 10. Febr. 1831	233	
s. Bauaufsicht, Gebäudebesichtigung, Vogteikommissäre, Kreisingenieure, Bauinspizienten		
Baubewilligung. §. 2. P. V. O.	32	
§. 1. 10. 11. 48. 49. 50. 67. L. V. O.	321	ꝛc.
Gub. V. 6. Dez. 1832	384	
Baubewilligung ist taxfrei zu ertheilen. Pat. 25. Juli 1785 §. 15.	226	
Baubewilligung schließt in der Regel die Wirksamkeit der polit. Behörde. Gub. V. 12. Okt. 1833	250	

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Baudepartement, s. Staatsbuchhaltung, k. Unterkammeramt.		
Baudevise, s. Bauanschlag.		
Baudirektor, s. Instr. 31. März 1788 III.		86
Baudirekzion, s. Prov. Baudirekzion.		
Baueinstellung. Hofd. 31. Okt. 1785	244	
Hofd. 2 März, 3. März und 30. März 1797	253.244	
Baueinstellung. Gub. V. 3. März 1803	244	
Hofd. 14. Febr. 1811. A. B. G. B. 1. Juni 1811.	245	
Gub. V. 18. Febr. 1830. Gub. V. 12. Okt. 1833.	250	
§. 4. 12. k. B. O.	322.325	
Bauelaborate, Kosten für, in k. freien, Leibgeding- und Berg-Städten. Gub. V. 21 Jän. 1836		241
Bauelaborate, Prüfung der. Gub. V. 19. Jän. 1837		244
Bauelaborate, s. Bauanträge, Bauoperate		
Bauerforderniß-Ausweise. Instr. v. J. 1788 II.		58
Baufällige, s. g fahrdrohende Gebäude.		
Bauführer, s. Strafe, Bauordnung.		
Bauführung überhaupt. Instr. 31 März 1788 III.		86
§. 2. k. B. O.	322	
Bauführung, eigenmächtige. §. 2. 4. P. B. O.	32	
Gub. V. 6. Dezb. 1832.	384	
s. Abweichung, Verbot.		
Bauführung, nothwendige, muß der Fruchtnießer dulden. §. 514. 515 und 516. A. b. G. B.		265
Bauführung, Verfahren wegen, auf dem Lande.		
Gub. V. 18. Jänner 1839.	375	
s. Bauordnung.		
Baufuhren, s. Instr. v. J. 1788. II 64		71
Gub. V. 11. Febr. 1804.		187
s. Baumaterialienbeschreibung, Konkurrenz, Gemeinde, Unterthanen.		
Baugebrechen sind genau zu bezeichnen.		
Gub V. 4. Juli 1790. Gub. V. 21. Nov. 1827		304.199
Gub. V. 5. Nov. 1828. Gub. V. 22. Okt. 1831,		199.207
s. Pfarrgebäudebesichtigung, Schulbau.		
Baugebrechen, mehre, sind sogleich anzuzeigen. Gub. V. 19. Nov. 1825	231	
Baugebrechen, s. Gefahrdrohende Gebäude, Gebäudebesichtigung.		
Baugelder, s. Instr. v. Jah. 1788. II. IV.		58. 91
Gub. V. 4. Jänner 1827.		327
s. Baukosten, Baurechnung, Gubernium, Kreisamtsbefugniß, k. Unterkammeramt, Wasserbau, Wirkungskreis.		
Baugerüst ist zu beseitigen. §. 29. P. B. O.	36	
§. 174. 176. 177. St. G. II. Theils	228	
Hofd. 30. Sept. 1806. Gub. V. 3. Dezb. 1789	230	184
§. 41. k. B. O.	332	
Baugerüste, Konstruirung der. Mag. V. 30. Sept. 1839.	236	
Baugesuche sind der Ortsbehörde, §. 1. P. B. O.	31	
§. 72. A. G. O. Hofd. 5. März 1787	167.168	

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
durch die Prov. Baudirekzion der Landesstelle vorzulegen. Gub. V. 3. Jän. 1832		237
Baugesuche, Behandlung der. §. 3. L. B. O.	322	
Baugrund, fremder. §. 418. 419. A. b. G. B.		264
Baugrund, s. Bauordnung v. J. 1833	321	
s. Bauplatz, Unterkammeramt.		
Bauholz. Instr. v J. 1788 III. g. II. 54. 60,		27.69.70
s. Baumaterialienbeschreibung, Dachung, Gerüstbeseitigung, Pilotten, Wasserbau.		
Bauinspizient, s. Inst. v. Jah. 1788 II. III.,		17. 86
s. Bauaufsicht.		
Bauinspizienten, Prager städtische. Gub. V. 12. Dezember 1839	237	
Bauinstrukzion vom 31. März 1788		16
wurde wiederholt kundgemacht, G. b. V. 15.		187
Okt. 1805. Gub. V. 14. Juli 1810		191
Gub. V. 19. Nov. 1825	231	
ist bei Fondsbaulichkeiten anzuwenden.		
Gub. V. 3. Nov. 1805		188
Baukassa, s. Instr. v. J. 1788 IV.		91
s. Wasserbau.		
Baukommission §. 1. P. V. O.	31	
§. 4. 5. 6. 7. 42. 46. 49. 50. L. B. O.	322	2c.
Gub. V. 18. Jän. 1839	375	
Baukommission ist taxfrei anzuordnen.		
Pat. 25. Juli 1785	226	
Baukommission nach vollendetem Baue. §. 30. P. V. O.	36	
§. 45. L. B. O.	334	
Baukommission, zusammengesezte, beim Militär-Baue		
Gub. V. 21. April 1782	168	
Gub. V. 18. März 1783. Gub. V. 24. Mai 1820	270	168
— 11. April 1823	168	
Baukommission beim Schulbau. Gub. V. 25. Mai 1823	170	
§. 397 und 398 Schulk.	185	187
Baukommission wegen Dörferanlegung. §. 46. L. B. O.	334	
Baukommission, zur, sind die Konkurrenten beizuziehen. Gub. V. 29. Mai 1825,		198
s. Konkurrenz, Wasserbau.		
Baukommissionskosten, s. Diäten, Pfarrgebäudebesichtigung, Bauprakikanten.		
Baukommissionskosten beim Schulbaue. Schulk.		
§. 398	187	
Baukonkurrenz, s. Konkurrenz.		
Baukonsens, s. Baubewilligung.		
Baukosten sind in Konv. M. anzusetzen. Gub. V. 15. März 1821		195
Baukosten, s. Wasserbau, Wirkungskreis		
Baukosten. Gub. V. 6. Juli 1832	179	
Baukosten für öff. Gebäude. Gub. V. 18. Mai 1798		305
Baukostenüberschläge sind den Bauanträgen beizuschließen. Gub. V. 25. Juli 1791		6

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Gub. V. 1. Mai 1795 und 25. Sept. 1798		6
s. Baulüberschläge.		
Bauleitern, große. Gub. V. 8. Mai 1788 . . .	235	
Baulizitazion, s. Verpachtung.		
Baumaterialien-Beiführung. Instr. v. J. 1788 III. i. II. 64		30. 71
Baumaterialien-Beschreibung. Hofd. 26. Juni 1783 . .		5
Gub. V. 1. Mai 1795. Gub. V. 25. Sept. 1798 . . .		6
Instr. v. 31. März 1788		16
Gub. V. 16. Juli 1807 und 24. Dezb. 1811		188. 192
s. Preisbeschreibung.		
Baumaterialien-Beseitigung. Hofd. 30. Sept. 1806.	230	
Gub. V. 25. Mai 1838	236	
§. 28. 29. 33. P. V. O.	86	
§. 40. 41. L. V. O.	332	
St. G. II. Thls. §. 174. 176. und 177 . . .	228	
s. Bauschutt.		
Baumaterialien-Erzeugung. Instr. 31. März 1788. III. b. II. 56		27 69
s. Ziegel.		
Baumaterialien-Leistung. Gub. V. 6. Aug. 1812 . . .		266
s. Konkurrenz.		
Baumaterialien-Preise sind in Konv. M. anzusetzen Gub. 15. März 1821		195
Baumaterialien-Preise sind richtig, Gub. V. 13. Juli 1827		198
genau und detaillirt anzusetzen. Gub. V. 5. März 1831		201
Baumaterialien-Verwendung. §. 417. 418. 419. A. b. G. V.		264
Baumeister. Hofd. 20. Sept. 1785		351
Gub. V. 11. Okt. 1810. Gub. V. 27. Nov. 1812 .		351 352
— 12. Febr. 1813. — 1. Okt. 1813 .		353 354
— 2. Sep. 1819.		356
— 30. April 1838. — 25. Mai 1839. .		358
— §. 2. 8. 8. 13. 50. 52. L. V. O. . . 322		2c.
— Bestrafung. §. 2. 3. P. V. O. . . .	82	
St. G. II. Thls. §. 133 bis 138. §. 185 und 186.	227	
Mag. V. 17. April 1838	189	
— Prüfung aus dem Feurungsbaue. Gub. V. 8. Dez. 1811	131	
Baumpflanzung. §. 57 L. V. O.	339	
Pat. 25. Juli 1785	379	
Gub. V. 30 März 1816	370	
s. Schmiedewerkstätte.		
Baumpflanzung auf Friedhöfen. Gub. V. 18. Mai 1832.	65	
Baumwollspinnerei, s. Fabriken.		
Bauökonomie. Instr. 31. März 1788		16
Bauoperate, Instruirung der. Instr. v. J. 1788 . . .		16
Bauoperate, Prüfung der. Hofd. 27. Febr. 1786 . . .		301
Gub. V. 16. Juni 1788. Gub. V. 4. Juli 1790 . . .		304

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Gub. V. 8. März 1812. Gub. V. 19. Jän. 1837 . .	374	244
Bauoperate sind gehörig zu belegen.		
Gub. V. 24. Dezb. 1811		192
s. Mat. Preisverzeichniß.		
Bauoperate sind mit Situazionsplänen zu belegen.		
Hofd. 17. Juli 1817. Gub. V. 20. Dezb. 1833		194 18
Gub. V. 10. Mai 1839. Gub. V. 15. Feb. 1838 . .	191	14
s. Bauantrag, Baupläne, Bauüberschläge.		
Bauordnung für Prag. Gub. V. 7. Sept. 1815 . .	81	
— für Karolinenthal. G. V. 11. Aug. 1817 . .	37	
19. Sept. 1816. 20. Okt. 1836, 14. . .	37 45	
April 1837. 16. April 1840	49 50	
— für Smichow und die Umgegend Prags.		
Gub. V. 19. Sep. 1816. 18. März 1831	87 41	
— 12. April und 12. Okt. 1834	187 189	
— 16. April 1840	40	
s. Bubenetsch, Smichow.		
— für das Land. Gub. V. 17. Mai 1833	321	
Gub. V. 18. Juli 1839	343	
Baupläne, Inhalt der. Hofd. 25. März 1785		5
Gub. V. 1. Mai 1795. Gub. V. 25. Sep. 1798 . .		6
§. 3. 6. 7. L. V. O.	322 323	
— Anlegung der. Gub. V. 18. Nov. 1828 . . .		12
Gub. V. 15. Juli 1837		14
— sollen richtig, vollständig und ohne Ziererei angefertigt werden.		
Gub. V. 22 Okt. 1829		12
— sind vollständig zu entwerfen.		
Gub. V. 23. Aug. 1739		14
— sollen nebst Grundrissen das Profil und die Fundamentstiefen enthalten. Hofd. 26. Juni 1783 . .		5
Gub. V. 9. Mai 1785. Gub. V. 13. Juli 1794 . .		5
— sollen mit Höhen- und Längenprofilen instruirt,		
Gub. V. 9. Dez. 1832.		12
— Inst. v. J. 1788. II. 25.		63
— gehörig kottirt seyn, Gub. V. 24. Okt. 1834 . .		13
— sollen die vollständige Ansicht des vollendeten Gebäudes, Gub. V. 10. Mai 1827		11
— §. 6. 7. L. V. O.	323	
— den alten Stand enthalten, Gub. V. 25. Juli 1791. Gub. V. 25. März 1823		6 10
— nach der Instrukzion vom J. 1788 verfaßt werden. Gub. V. 6. Okt. 1805		8
— sind von Meistern zu entwerfen, Gub. V. 25. Sep. 1798 und 25. Dezb. 1804		6 187
— mit Situationen zu versehen, Gub. V. 20. Dezb. 1833		13
— für öffentliche Bauten unentgeltlich zu entwerfen, Gub. V. 16. Aug. 1822.		10
— und zweifach, Gub. V. 22. April 1802 . . .		7
Gub. V. 18. Mai 1802		7

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Baupläne für Privatbauten in Prag blos einfach, Gub. V. 31. Mai 1802		7
— auf dem Lande aber in duplo vorzulegen. Gub. V. 18. Juli 1839	343	
— Stempel für. Gub. V. 18. Jän. 1839	375	
— mit Grundriß zur Gassenregulirung. Gub. V. 4. Mai 1827		11
— sind zu schonen, Gub. V. 30. Okt. 1834		241
und deßhalb mit Papierbändern zu umschlagen. Gub. V. 10. Nov. 1835		18
— sind aufzubewahren. Hofd. 6. März 1807		8
— sind den Pachtlustigen zur Einsicht vorzulegen Gub. V. 8. Febr. 1829	203	
— sind den Ueberschlägen beizuschließen. Gub. V. 6. Juli 1798		186
Gub. P. V. 5. Nov. 1828		199
— zu öffentlichen Gebäuden hat die Prov. Baudirekzion zu verfassen. Hofd. 5. Mai 1788		302
— zum Kirchenbau. Instr. 31. März 1788 I. α)		51
Gub. V. 18. Jänner 1841		15
— zu Kirchen- u. Pfarrgebäuden aus öffentlichen Fonds. Hofd. 27. Febr. 1786		301
— zu Pfarrgebäuden. Instr. 31, März 1788 I. γ)		52
— zum Schulbau. Instr. 31. März 1788 I. β)		51
Schulk. §. 351 ꝛc.		238
Gub. V. 23. Aug. 1820	344	
— zum Schulbau sollen den alten Stand enthalten. Gub. V. 25. März 1823		10
— zu Manipulazions- und Wirthschaftsgebäuden. Gub. V. 31. März 1788. I. δ)		52
— zu Getreidschüttböden. Instr. 31. März 1788 I. π)		52
— zu Salzmagazinen. Instr. 31. März 1788 I. ε)		52
— zum Wasserbau. Hofd. 6. Mai 1803		8
Gub. V. 6. Juli 1832	179	
— zu Wohlthätigkeitsanstalten. Gub. V. 26. Jän. 1827		198
— sind der Staatsbuchhaltung zur Einsicht vorzulegen. Gub. V. 3. Aug. 1820	199	
— zum Bau inner der Schußweite. Gub. V. 6. Juli 1832	179	
— sind den Pfarrgebäudebesichtigungsprotokollen beizuschließen. Gub. V. 14. Febr. 1822	281	
— s. Pflasterung, Kanalbau.		
— Instruirung der. §. 3. 48, L. V. O.	322	336
s. Bauüberschläge.		
— Prüfung der. §. 1. P. V. O. §. 72. A. G. O.	31.	167
Hofd. 5. März 1787. Gub. V. 8. März 1812	168.	374
Gub. V. 6. Dezb. 1832	384	
§. 4. 5. 6. 7. 48. 50. L. V. O.	322	ꝛc.

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	7. Bandes.
Baupläne sind betreff des alten Standes genau zu prüfen. Gub. B. 20. April 1839	190	
Bauplatz zum Schulbaue. Schulk. §. 362 und 378		239
— für Wohngebäude. Gub. B. 9. Okt. 1839	378	
Baupraktikanten. Gub. B. 11. Okt. 1810		351
Gub. B. 2. Sept. 1819. Gub. B. 13. April 1820		356.359
— 10. Okt. 1825. — 26. März 1829		361.370
— — 29. Mai 1835. — 6. Dezb 1837		371.373
Bauprofessionisten, s. Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Ziegeldeckermeister, Schieferdecker, Bauinstruktion, Professionistenarbeiten.		
Bauprojekte, Instruirung der. Hofd. 26. Juni 1783		5
Hofd. 25. März 1785. Gub. B. 1. Mai 1795		5 . 6
Gub. B. 25. Sept. 1798. Instr. v. 31. März 1788		6 . 16
— 9. Dezb. 1832. Gub. B. 20. Dezb. 1833		12 . 13
— 15. Febr. 1838.		14
Bauprojekte zum Kirchenbaue. Gub. B. 16. Juni 1786		15
s. Kirchenbau.		
— zum Kirchen- und Schulbaue sind mit der Patronatsbenennung zu versehen.		
Gub. B. 11. Aug 1815		196
s. Bauüberschläge, Kirchen-, Pfarr- und Schulbau.		
Bauraporte, Formular für.	184	
Baurechnung, Instr. 31. März 1788. IV.		91
Gub. B. 14. Juli 1810		191
— Prüfung der. Gub. B. 8. Aug. 1820	199	
Hofd. 3. Dezb. 1789		184
— ist durch die Staatsbuchhaltung vorzulegen.		
Gub. B. 22. März 1827		198
s. Instr. des L. Unterkammeramtes.		
Gub. B. 31. Jän. 1834.		339
— über Schulbau. Gub. B. 28. Jän. 1827.		198
— über Wohlthätigkeitsanstalten.		
Gub. B. 26. Jän. 1837		198
— in der, ist der B trag für verkauftes Gerüst in Empfang zu stellen.		
Gub. B. 3. Dezb. 1789		184
s. Wasserbau.		
Baurechnungsformular. Instr. 31. März 1788		92
Bauriß, s. Baupläne, Grundriß.		
Bausand, s. Instr. 31. März 1788. III. e). II. 49		25 . 68
Bauschutt. §. 28. 29. 33. P. B. O.	36	
Gub. B. 25. Juli 1787. Gub. B. 15. Okt. 1834	234.235	
Gub B. 25. Mai 1838	236	
§. 40. 41. L. B. O.	332	
Baustellen. Gub. B. 9. Okt. 1839	378	
Bausumme ist in Konv. M. anzusetzen. Gub. B. 15. März 1821		195
— Berechtigung der Gemeinden zur Verausgabung der. Gub. B. 6. März 1840		346

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Gub. V. 10. Juli 1840		847
Bausumme, s. Wirkungskreis.		
Bauübernahme und		
Bauübernahmsprotokoll, s. Gebäudebesichtigung, Wasserbau, Uebernahmsprotokoll.		
Bauüberschläge sind mit Grundrissen, Profilen u. Vorausmaßen zu belegen.		
Hofd. 26. Juni 1783. Hofd. 9. Mai 1785		5
Gub. V. 25. Juli 1791. Gub. V. 13. Juli 1794		6 . 5
Güb. V. 1. Mai 1795. Gub. V. 6. Juli 1798		5. 186
Gub. V. 9 Dezb. 1832		12
— sind mit Situazionsplänen zu belegen		
Hofd. 17. Juli 1817. Gub. V. 15. Febr. 1838		194. 14
s. Kirchen-, Pfarr- u. Schulbau, städtische Bauführung, Wasserbau.		
— Instr. 31. März 1788. I. II.		16 ꝛc.
Gub. V. 14. Juli 1810		191
— sind nach der Instr. vom 31. März 1788 zu verfassen. Gub. V. 15. Okt. 1805		16.187
Gub. V. 6. Oktob. 1805. Gub V. 3. Nov. 1805		8 198
Gub. V. 19. Nov. 1825	231	
— sind zweifach einzubringen.		
Gub. V. 22. April u. 18. Mai 1802 . .		7
— 14. Aug. 1807		191
— sind mit Material- u. Zufuhrspreisen zu belegen. Gub. V. 6 Febr. 1796		185
Gub. V. 16. Juli 1807		188
— sind mit Material- und Arbeitspreisen zu belegen. Gub. V. 22. April 1803 . .		186
G b. V. 21. Okt. 1804. Gub. V. 24. Dez. 1811	272	192
Gub. V. 20. Jän. 1820. Gub. V. 13. Juli 1827		194.198
Gub. V. 6. Juli 1834. Gub. V. 15. Okt. 1837		240.244
Gub. V. 26. Okt. 1838		245
— zu öff. Bauten mit Ziegelmaß		
Hofd. 22. März 1794		185
— sollen den alten Stand und den Bauantrag enthalten. Gub. V. 5. Nov. 1828 . .		199
— sind von Sachverständigen zu verfassen und gehörig zu belegen.		
G.b. V. 25. Sept. 1798. Gub. V. 25. Dezb. 1804		6.187
— sind genau, Gub. V. 21. Nov. 1827 . .		199

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Gub. V. 5. Nov. 1828		199
möglichst zuverlässig, Gub. V. 6. Juni 1838		244
und in angemessen auseinanderstehenden Zeilen zu verfassen. Gub. V. 30. Okt. 1834		241
Bauüberschläge sind genau und streng zu prüfen. Gub. V. 21. Nov. 1827. Gub. V. 5. Nov. 1828		199 —
Gub. V. 22. Okt. 1831		207
— sind in Konv. M. abzufassen, Gub. V. 15. März 1821		195
mit dem dreijährigen Rentrechnungsextrakte zu belegen, Gub. V. 22. Mai 1838		295
vor Beginn des Baues, Gub. V. 3. Mai 1821		196
durch die Staatsbuchhaltung vorzulegen. Gub. V. 3. Aug. 1820. Gub. V. 11. Febr. 1804	199	187
— zu öffent. Bauten hat die Prov. Baudirekzion zu verfassen. Hofd. 5. Mai 1788		302
— sollen nicht überschritten werden. Gub. V. 28. Jän. 1800. Gub. V. 2. Dezb. 1836	227	241
— zum Kirchen = Pfarr = und Schulbaue sind gehörig zu belegen. Gub. V. 3. Dezb. 1789. Gub. V. 14. März 1794		184 —
— aus Kirchenvermögun sind mit der Ordinariatsmeinung zu versehen. Hofd. 23. Febr. 1793. Gub. V. 3. Aug. 1795		183.185
— zum Kirchenbaue sind mit Kirchenrechnungen, Gub. V. 16. Juni 1786		15
und Vorausmaßen zu belegen. Gub. V. 13. Juli 1794 u. 13. April 1832		185.237
— zum Kirchen = und Pfarrbaue aus öff. Fonds. Hofd. 27. Febr. 1786		301
— zu Fondsbaulichkeiten. Gub. V. 15. Dezb. 1824		197
— zum Schulbaue. Schulk. §. 351		238
Gub. V. 18. Okt. 1787. Gub. V. 25. März 1823		255 10
— zum Pfarrbaue. Pat. 11. Juni 1770		249
— zum Kirchen =, Friedhof = und Leichenkammerbaue sind abgetheilt zu verfassen. Gub. V. 20. Juni 1822		197
— zum Friedhof = und Leichenkammerbaue, Gub. V. 17. Jän. 1827		328

Digitized by Google

		Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
	und zu Wohlthätigkeitsanstalten sind durch die Staatsbuchhaltung vorzulegen Gub. V. 26. Jänner 1827		198
Bauüberschläge	zum Spitalbaue. Gub. V. 17. Jänner 1827		328
—	zum Militärbaue. Gub. V. 18. März 1783	270	
—	zu Bequartirungsfondsgebäuden. Gub. V. 9. Aug. und 26 Sept. 1823	171.	
—	zu städtischen Bauführungen. Hofd. 29. Jän. 1800		306
—	aus Gemeindrenten. Gub. V. 4. Jän. 1827		327
—	in k. freien, Leibgeding- und Bergstädten. Gub. V. 21. Jän. 1836		241
—	zum Getreidschüttbodenbaue. Gub. V. 4. Jän. 1827		327
—	nachträgliche. Gub. V. 2. Nov. 1812		192
	Gub. V. 29. Dezb. 1812. Gub. V. 8. Sept. 1817		193.194
	Gub. 6. Juli 1832	179	
—	zum Kirchenbaue sind zweifach vorzulegen. Gub. V. 14. Aug. 1807		191
—	sind mit den Erklärungen zur Materialleistung zu belegen. Gub. V. 9 März 1813		193
—	sind mit Anführung des Patrons vorzulegen. Gub. V. 11. Aug. 1815.		193
	Hofd. 19. Juli 1816		193
—	s. Bauantrag, Pfarrgebäudebesichtigung, Wasserbau.		
Bauunternehmer und Bauunternehmung. §. 1. P. V. O. §. 72. A. G. O.		31.167	
	Hofd. 28. Juni 1803. L. V. O. v. J. 1833.	191.321	
	s. Bauführung.		
Bauverboth, s. Baueinstellung.			
Bauverhandlungen, Verfahren bei, über öff. Bauführungen in Prag. G. V. 25. Okt. 1838		189	
—	Verfahren bei, auf dem Lande. Gub. V. 18. Jän. 1839	375	
—	in k. freien und Leibgedingstädten. Gub. V. 5. April 1836	374	
Bauverpachtung bei eingebrachten Offerten. Gub. V. 17. Okt. 1836		223	
—	s. Pachtung.		
Bauverständige, s. Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Ziegelbäcker- und Zimmermeister, Baupraktikanten, Kreisingenieure, Wirthschaftsbeamte.			
Bauvornahme, schleunige, s. Gefahr.			
Bauvorschrift, s. Bauordnung.			

Digitized by Google

	Seite Zahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Bauvorschuß aus Kirchenvermögen. Gub. Ver. 8. Aug. 1795		185
s. Gubernium, Wirkungskreis.		
— aus öff. Fonds. Gub. V. 22. Okt. 1831		207
— zum Staats- u. Fondsgüterbaue Gub. V. 15. Okt. 1828.		330
— zum Wasserbaue. Gub. V. 18. April 1825 und 19. Nov. 1830	171.176	
s. Pachtung, Pachtbedingnisse.		
Bauzettel. §. 3. P. V. O. – §. 8. 10. 52. L. V. O.	32.324,337	
Beamtenwohnung, s. Naturalwohnung, Gebäudesteuerfrei, Unterkammeramt.		
Beaugenscheinigung des Baues, s. Instr. v. 31. März 1788		16
§. 30. P. V. O. – §. 42. 43. 49. 50. L. V. O.	36 332.336	
— ist tarfrei vorzunehmen. Pat. 25. Juli 1785	226	
— s. Gebäudebesichtigung, Feuerbeschau, Begehung.		
Bedachung. Instr. v. J. 1788. 1. 2. 7. 8.		53 ꝛc.
— §. 14. 15. P. V. O.	34	
§. 30. 32. 53. 62. 63. L. V. O.	329 ꝛc.	
Gub. V. 22. Juli 1819. u. 18. April 1822.	146	
Mag. V. 22. Juni 1829. Gub. V. 23. Jän. 1834	147	
Gub. V. 23. Juni 1834. Gub. V. 30. Juni 1836	147.149	
Befugniß, s. Baubewilligung, Wirkungskreis.		
Begehung der Städte und Märkte zur Abstellung der Baugebrechen. Gub. V. 30. März 1836	385	
— s. Gebäudebesichtigung, Feuerbeschau.		
Begnadigung. St. G. II. Thl. §. 409. 428	253	
Behandlung des Anerbiethens ausländischer Gesellschaften zu inländischen Bauführungen. Gub. V. 30. Sept. 1840.	191	
Beiführung der Materialien. Instr. v. J. 1788		16
Belehrung für den Unterrichter. Gub. V. 7. Okt. 1819.	259	
Benefiziaten-Gebäude, s. Pfarrgebäude.		
Benehmen beim Bauvorhaben. §. 1. P. V. O.	31	
§. 72. A. G. O. Hofd. 5. März 1787	167.168	
L. V. O. v. J. 1833	321	
s. Montangebäude.		
— beim Bauvorhaben inner der Schußweite Gub. V. 6. Juli 1832	179	
— 23. Okt. 1832. Gub. V. 13. Juli 1834	185.188	
— 24. Okt. 1834		13
s. Festung, Schußweite.		
— bei Verhandlungen über öff. Bauführungen in Prag. Gub. V. 25. Okt. 1838	189	
— beim Baue in der Umgebung Prags, s. Karolinenthal, Smichow, Bubenetsch, Vorstädte.		

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Benehmen der Wirthschaftsämter auf Staats=und Fondsgütern. Gub. V. 15. Okt. 1828		330
— beim Militärbaue. Gub. V. 21. Apr. 1782	168	
G. V. 24. Mai 1820. Gub. V. 11. April 1823	168	
Gub. V. 9. Aug. 1823. G. V. 26. Sept. 1823	171	
— beim Schulbaue. Gub. V. 25. Mai 1823	185	
Schulk. §. 397	185	
— beim Wasserbaue. Gub. V. 18. April 1825	171	
s. Wasserbau.		
Bequartirungsfondsgebäude. Gub. V. 9. Aug. 1823	171	
Gub. V. 26. Sept. 1823	171	
s. Militärgebäude.		
Berechtigt, s. Rekursberechtigt.		
Berggebäude, s. Bergwerksgebäude.		
Berggerichts=Wirkungskreis. Gub. V. 4. Febr. 1836.		344
Gub. V. 23. Juni 1838	366	
Bergstädte, Befugniß der, zu Bauauslagen.		
Gub. V. 10. Juli 1840		
— s. Baueläborate.		347
Bergwerks=Gebäude, Bewilligung zur Errichtung der.		
Gub. V. 4. Feb. 1836.		344
Gub. V. 23. Juni 1838	366	
Bericht über Baugesuche §. 1. P. V. O.	31	
L. V. O. v. J. 1833	321	
— s. Gebäudesteuerfreiheit, Rekurseinbegleitung.		
Berufung, s. Rekurs.		
Beschädigung, s. Besitzstörung, Baueinstellung, Warnungszeichen, Trotoir=u. Pflasterbeschädigung.		
— fortifikatorischer Werke und Anlagen.		
Gub. V. 26. Mai 1831	69	
— der Dächer. Gub. V. 5. Nov. 1804	146	
Bescheide sind kurz und deutlich abzufassen.		
Gub. V. 22. Dezbr. 1791	253	
— Beweggründe der. Hofd. 15. Jän. 1787	251	
— Abänderung der. Gub. V. 7. Febr. 1833	265	
Beschleunigung des Baues. Hofd. 28. Juni 1803	191	
Hofd. 20. April 1809. Hofd. 28. Aug. 1811	192	
Gub. V. 2. Nov. 1812		
Beschreibung der Baugebrechen. Gub. V. 25. Juli 1791		192
Gub. V. 21. Nov. 1827. Gub. V. 5. Nov. 1828		6 199
s. Kirchen=, Pfarr= und Schulgebäudebesichtigung, Feuerbeschau, Bezhung.		
— der Baumaterialien.		
Hofd. 26. Juni 1783. G. V. 25. Juli 1791		5 . 6
Gub. V. 1. Mai 1795. — 25. Sept. 1798		6 . 6
— 16. Juli 1807. — 13. Juli 1827		188.198
Beschwerdführung, s. Rekurs.		
Beseitigung der Baumaterialien. §. 28. 29. 33. P. V. O.	36	
§. 40. 41. L. V. O.	332	
s. Bauschutt.		

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Besichtigung des Baues. §. 25. Juli 1785	226	
§. 30. 31. 32. P. B. O.	36	
§. 41. 45. 67. L. B. O.	332. 334. 342	
— der Fondsbauten. Gub. V. 10. Febr. 1831	233	
Gub. V. 22. Okt. 1831		207
— öff. Gebäude. Gub. V. 7. Sept. 1830.	288	
— der Pfargebäude, s. Pfarrgebäudebesichtigung.		
— des Schulbaues. Schulk. §. 397	185	
— der Bethäuser. Gub. V. 2. Mai 1831	345	
— der Militärgebäude. Gub. V. 21. April 1782.	168	
Gub. V. 24. Mai 1820. Gub. V. 11. April 1823	168	
Gub. V. 27. Febr. 1829	286	
— der Städte und Märkte zur Abstellung der Baugebrechen. Gub. V. 30. März 1836.	385	
Besichtigungsprotokoll bei Fondsbauten. Gub. V. 22. Okt. 1831		207
— s. Gebäudebesichtigungsprotokoll, Gebäudebesichtigung.		
Besitz, s. A. b. G. B. 1. Juni 1811	245	
Besitzstand. Hofd. 31. Okt. 1785. Hofd. 3. März 1797	244	
Hofd. 14. Febr. 1811. A. b. G. B. 1. Juni 1811	245	
Besitzstörung. Hofd. 31. Okt. 1785. Hofd. 3. März 1797	244	
A. b. G. B. 1. Juni 1811	245	
s. Baueinstellung.		
— Strafe bei. Hofd. 26. Nov. 1824.	249	
Bestandgeber und Bestandnehmer, Verpflichtung der. §. 1096. 1097 und 1111. A. b. G. B.		266
Bestrafung, s. Strafe.		
Bethaus, s. Gebäudesteuerfrei.		
Bethausbänke. Gub. V. 2. Mai 1831	345	
Bethausbau. Hofd. 13. und 31. Okt. 1781		251
Hofd. 2., 25. und 31. Jän. — 6., 13. und 18. März 1782		252
Gub. V. 2. Mai 1831. Gub. V. 11. Mai 1837	345	292
— 10. April 1841		350
Bettunglegung. Instr. 31. März 1788. II. 98		77
Beweggründe sind den Partheien, Hofd. 15. Jän. 1787. §. 420. St. G. II. Thls. Hofd. 7. Okt. 1819	251	
jedoch ohne besondere Meinungen zu verabfolgen. Hofd. 30. Nov. 1789	254. 259	
	252	
Bewilligung, s. Baubewilligung, Baugelder, Kirchenvermögen.		
Bewohnungsbewilligung. §. 30. P. B. O. §. 43. L. B. O.	36. 332	
Bezeichnung, Allerhöchste, der Gesuche. Gub. V. 19. Juli 1821	260	
Bezirksarzt, s. Polizeibezirksarzt.		

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Brunnen in Kurorten. Gub. V. 12. Juni 1790 . .	349	
s. Brunnenarzt.		
— bei Schullehrerswohnungen. Schulk. §. 360 .		238
— bei Wohnhäusern. Pat. 25. Juli 1785 . .	152	
Gub. V. 13 März 1789. Gub. V. 24. Okt. 1789	153	
Gub. V. 9. Sept. 1792. Gub. V. 5. Sept. 1817	153	
§. 46. L. V. O.	334	
Brunnen-Arzt zu Franzensbad. Gub. V. 21. Mai 1824 . .		390
Brunnen-Arzt zu Marienbad. Gub. V. 1. Juli 1824 . .		394
Brunnenreinigung. Gub. V. 24 Okt. 1789 und 31. Mai 1823	153	397
Brustbilder, s. archäologische Funde		
Bubentsch, Bauvorschrift für. Gub. V. 11. Febr. 1836	48	
Budweis, Befugniß des Magistrats der Stadt. Gub. V. 3. April 1822		327
Büchsenmacherwerkstätte. §. 28. L. V. O. . .	329	
Bundtram, s. Inst. v. J. 1788. I. 7.		54
Bürsten. §. 16. L. V. O.	325	
s. Wasserbau, Wehrbau.		

C.

Casernen, s. Kasernen.
Chausséen, s. Bau an Straßen, Wirthshausbau.
Cement, s. Mörtel.
Colorirung, s. Anlegung der Pläne.
Commission, s. Baukommission, Besichtigung.
Concurrenten, s. Konkurrenten.
Concurrenz, s. Konkurrenz.
Congrua, s. Kangruaüberschuß.
Consens, s. Bauwilligung.
Consistorium, s. Ordinariat, Standbilder.
Construkzion, s. Konstrukzion.
Cordonziegel. Gub. V. 11. Juli 1839 . . . . . | 215 |
Corridor, s. Vorhäuser.
Cottirung, s. Baupläne.
Curaten, s. Kuraten-Wohnung.

D.

Dachbeschädigung. Gub. V. 5. Nov. 1804 . . .	146	
Dachboden-Pflasterung. Pat. 25. Juli 1785 . . .	379	
Instr. 31. März 1788. I. 5.		54
§. 14. P. V. O. — §. 30. 31. 62. L. V. O. 34.	329.	330. 340
Dachboden-Wohnung. Pat. 25. Juli 1785. . . .	379	
14. P. V. O. — 31. L. V. O.	34.	330
Dachfenster. Gub. V. 22. Juli 1819. Gub. V. 18. April 1822	146	
Dachgehölz soll mit dem Deckengehölze nicht in Verbindung stehen. Instr. v. J. 1788. I. 9.		55
§. 14. 15. P. V. O — 30. 62. L. V. O. . .	33.	329. 340

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Dachgiebel. §. 35. 63. L. B. O.	331.341	
Dachlatten, s. Preisverzeichniß		
Dachrinnen, Gub. V. 23 Nov. 1787. Gub. V. 13. Jänner 1789	148	
Gub. V. 26. Aug. 1819. Gub. V. 8. März 1832	148	
— 29. März 1833. Gub. V. 30. Juni 1836	149	
§. 37. 64. L. B. O.	331.341	
Dachrinnen zwischen Satteldächern sind zu beseitigen. Gub. V. 10. März 1837	149	
— in Smichow. Gub. V. 18. März 1831.	41	
Dachschieferdecker. Gub. V. 31. Dezb. 1837		358
Dachstuhl, s. Inst. v. J. 1788. I. 7. 8. 9.		54. 55
— ist frei aufzusetzen. Instr. v. J. 1788. I. 9. §. 14. 15. P. B. O. — §. 14. 30. 62. L. B. O.	34.325.329.340	55
Dachtraufe, s. Dienstbarkeit.		
Dachung. Instr. v. J. 1788. I. 2. 7. 8. II.		53. 54 55. 61
Gub. V. 22 Juli 1819. Gub. V. 18. April 1822	146.146	
Mag. V. 22. Juni 1829. Gub. V. 23. Jänner 1834	147	
§. 14. 30. 32. 34. 53. 62. 63. 64. L. B. O.	325 ꝛc.	
Dachwerksatz, s. Dachstuhl, Dachung, Raneks Konstruktion der Dachstühle.		
Dachziegel. Instr. v. J. 1788. III. c) II. 42		22. 66
§. 14. 15. 32. 63. L. B. O.	325 ꝛc.	
— Gub. V. 11. Juli 1839 und 22. Dez. 1839		245.249
Damm, s. Wasser-, Wehr- und Mühlbau.		
Dampfapparate,		
Dampfkessel, und		
Dampfmaschine. Gub. V. 18. April 1831	117	
Gub. V. 5. Jän. 1837 und 23. Mai 1837	365.122	
Gub. V. 4. Juni 1841	123	
Dechant, s. Bezirksoikär.		
Deckböden. §. 30. 56. 62. L. B. O.	329.338.340	
s. Dachung.		
Demolirungsreverse. Hofd. 12. Nov. 1788	67	
Hofd. 19. Nov. 1818. Gub. V. 27. Juni 1820	67	
Gub. V. 26. Mai 1831. Gub. V. 2. Juni 1832	69. 74	
— 6. Aug. 1838. — 18. Dezbr. 1838	77. 84	
Denkmähler und		
Denksteine. Gub V 9. April 1812	316	
s. Standbilder, Monumente, archäologische Funde.		
Diäten für Professoren. Gub. V. 23. Nov. 1820		389
— für Sachverständige bei Gebäudesteuerkommissionen. Gub. V. 22. Jänner 1824		389
— für Sachverständige auf dem Lande. Gub. V. 18. Jänner 1839	375	
— s. Baupraktikanten.		
— finden nicht Statt bei Schulbaukommissionen. Gub. V. 4. Dezbr. 1812		267
Dicke des Mauerwerks. §. 16. L. B. O.	325	

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes
Dienstbarkeit. §. 475. A. b. G. B.	246	
Dippelböden. Instr. v. J. 1788. I. 4.		54
Gub. V. 24. Sept. 1824. Gub. V. 24. Febr. 1835.	125	
§. 30. L. B. O.	329	
Dörferanlegung. §. 46. L. B. O.	334	
Dörfer, Bauordnung für, v. 17. Mai 1833	821	
Dörfer-Regulirung. §. 47. L. B. O.	336	
Dörrhäuser. §. 29. 46. 59.	329.334.340	
Gub. V. 14. Nov. 1795	367	
Gub. V. 16. März 1797 u. 31. Okt. 1798.	382.383	
Domestikalkasse, Prager jüdische.		
Gub. V. 2. Dezb. 1825 u. 21. April 1832		327.336
Dominium, s. Obrigkeit		
Dominikaner-Ordensgebäude sind nicht steuerfrei.		
Gub. V. 2. Juni 1830		424
Dorfgemeinden, Berechtigung der, zu Bauauslagen.		
Gub. V. 20. März 1828		330
Dorfplätze. §. 46. L. B. O.	334	
Dorfrichter. Gub. V. 17. Juni 1830 u. 20. März 1828	383	
Dorfschaften, s. Dorfgemeinden, Standbilder.		
Dorfstraffen. §. 46. L. B. O.	334	
Dotazion aus dem Religionsfonde. Hofd. 9. Jän. 1789.		257
Druckfabriken, s. Fabriken.		
Düngergruben, s. Abtritte.		
Durchschnitt des Gebäudes auf Bauplänen.		
Hofd. 26. Juni 1783. Hofd. 25. März 1785		5
Hofd. 9. Mai 1785. Hofd. 13. Juli 1794		5
Gub. V. 1. Mai 1795. Gub. V. 25. Sept. 1798		6
Gub. V. 9. Dezb. 1832		12
Durchschnitt des Gebäudes auf Bauplänen.		
Instr. v. 31. März 1788. II. 25		63
Durchschnitt, Maßstab für den. Gub. V. 15. Juli 1837		14

E.

Effectus suspensivus, s. Suspensivkraft.		
Eger, s. Festung.		
— Wirkungskreis des Magistrats zu.		
Gub. V. 3. April 1822		327
Eigenthumsabtretung zum allgem. Besten.		
§. 365. A. b. G. B.		264
Einbau, unförmlicher, in Gassen. §. 11. P. B. O.	33	
Gub. V. 31. März 1802 u. 1. Mai 1804	51	
— in Flüsse. Gub. V. 25. April 1823.	88	
s. Schifffahrt-hinderniße, Wasserbau.		
— des Erdgeschosses, s. Wölbung.		
Eindeckung, s. Dachung.		
Einfahrts- und		
Eingangsthüren. §. 64. L. B. O.	341	
Eingepfarrte, s. Kirchenkinder, Gemeinde, Unterthanen.		
Eingriff, s. Besitz, Besitzstörung.		

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Einkauf der Baumaterialien. Instr. v. 31. März 1788. III. h)		27
Einkehrhäuser, s. Wirthshäuser.		
Einrechnung der Arreststrafe. Hofd. 19. Juni u. 31. Juli 1788	252	
Hofd. 20. Mai 1805.	256	
Einrichtung der Wohnungen, s. Naturalwohnungen.		
Einschränkung der Brunnen, s. Geländer.		
— der Höfe u. Gärten. §. 21. 61. L. B. O.	327.340	
Einsicht der Baupläne beim Schulbaue. Gub. V. 10. Juli 1840	243	
Einsprüche, s. Anrainer.		
Einstellung des Baues, s. Baueinstellung.		
Einsturz. §. 9. 10. P. B. O.	83	
s. Gefahrdrohende Gebäude.		
Eintheilung der Gebäude im Innern. §. 8. L. B. O.	324	
Einvernehmung, s. Bauplanprüfung, Anrainer, Konkurrenz, Wasserbau.		
Einwendung der Nachbarn. §. 1. P. B. O.	31	
Hofd. 5. März 1787. — §. 4. L. B. O.	168.322	
s. Anrainer		
Eisbrecher. §. 44. L. B. O.	333	
Eisengußöfen. Gub. V. 13. Juni u. 26. Aug. 1822	133.134	
Eisenhammerwerk. Pat. 5. April 1754	364	
Hofd. 1. Mai 1800. Gub. V. 23 Juni 1838	365.366	
Eiserne Wasserleitungsröhren. Gub. V. 13. Dez. 1830	153	
Gub. V. 28. Juni 1839	155	
Elbogen, Wirkungskreis des Magistrats zu. Gub. V. 3. April 1822.		327
Entfernung der Baustelle von Festungswerken ist in Plänen anzuzeigen. Gub. V. 24. Okt. 1834		13.
Entrepreneur und		
Entrepriſe, s. Instr. 31. März 1788. III. k.		31
II. 68 III.		72. 86
s. Pachtung.		
Entschädigung des Eigenthümers der Materialien. §. 417. 419. A. b. G. B.		264
— des Grundeigenthümers. §. 418. 419. A. b. G. B.		264
— s. Ersatz, Bestandgeber, Bestandnehmer, Fruchtnießer, Bauordnung, Wasserbau, Abtretung.		
Entscheidung, Abänderung der. Gub. V. 7. Febr 1833	265	
Entscheidungsgründe, s. Beweggründe.		
Entwurf, s. Bauantrag, Baupläne, Bauüberschläge.		
Erdfurchen, s. Gränzzeichen.		
Erdgeschoß. §. 16. 18. 56. L. B. O.	325	2c.
Erdgeschoß-Wölbung. Gub. V. 24. Sept. 1824	125	
Erhaltung der Gebäude, s. Gebäudebesichtigung, Kirchen-, Pfarr- u. Schulgebäudebesichtigung.		
— der Brücken. §. 44. L. B. O.	333	

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Erhaltung der Baupläne. Hofd. 6. März 1807 . .		8
Gub. V. 10. Nov. 1835.		13
Erhebungskommission, zur, sind die Baukonkurrenten beizuziehen. Gub. V. 29. Mai 1825 . . .		198
Erklärung zur Baumaterialienleistung.		
Gub. V. 9. März 1813		193
s. Konkurrenz.		
Erläuterung der Bauordnung v. J. 1833	42	
Gub. V. 18. Juli 1839	343	
Ersatz der Rekurskosten. Hofd. 11. Sept. 1787 . .	251	
— des Schadens im Rekurswege.		
Gub. V. 8. Sept. 1835	266	
— s. Haftung.		
Erweiterungsbau der Kirchen. Gub. V. 15. November 1828		279
Erzbisthumsgebäudebesichtigung. Gub. V. 10. April 1835	293	
Erzeugung der Baumaterialien. Instrukzion v. 31. März 1788. III. h.		27
s. Ziegeln.		
Estrich, s. Aestrich.		
Explanaden, s. Festung.		257
Exposituren-Vermögen. Hofd. 9. Jänner 1789 . . .		257
Gub. V. 28. Nov. 1787	226	

F.

Fabriken. Pat. 5. April 1754. Hofd. 8. Okt. 1801 .	364	362
Gub. V. 23. Mai 1828. Gub. V. 3. Okt. 1828 . .	263	263
— 5. Jänner 1837	365	
§. 16. 50. 63. 64. L. V. O.	325	ꝛc.
Façade, Maßstab für die. Gub. V. 15. Juli 1837 . . .		14
Façade, s. Baupläne.		
Fahren auf dem Trottoir. Gub. V. 21. Jänner 1831 .	145	
— mit überladenen Holzwägen. Gub. V. 17. Jänner 1805	145	
Fakultät, medizinische, s. Gutachten.		
Fallthüren §. 21. P. V. O. — §. 17. L. V. O .	35,	329
s. Keller.		
Familiengrüfte. Hofd. 28. Okt. 1791	64	
Farbe der Baupläne. Gub. V. 1. Mai 1795		6
Gub. V. 18. Nov. 1828. Gub. V. 15. Juli 1837. . .		12. 14
— der Dachrinnen. Gub. V. 23. Nov. 1787 . . .	148	
— der Häuser, Gewölber und Läden. §. 13. P. V. O.	34	
— der Häuser, Gewölber und Läden. §. 39. 65. L. V. O.	331,	342
Färbereien. Pat. 5. April 1754	364	
s. Fabriken.		
Faschinenbau. Hofd. 4. Juli 1788. Gub. V. 24. März 1791	87	
Gub. V. 29. Okt. 1819. Gub. V. 3. April 1827 .	88.	89
— 26. Mai 1827. — 13. Jän. 1831 .	90.	91

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Hofd. 6. Mai 1803		8
Feilbiethung baufälliger Gebäude. §. 10. P. B. O.	33	
Gub. V. 9. April 1830. Gub. V. 4. Juni 1833	288.289	
§. 40. L. B. O.	332	
Feldkapellen. Gub. V. 17 Dez. 1831. Gub. V. 19. Sept. 1834	52. 53	
Gub. V. 30. Mai 1835	53	
Fenster. Instr. 31. März 17-8. II. 8.		60
§. 64. L. B. O.	341	
s. Winterfenster.		
Fenstereröffnung. Gub. V. 18. Febr. 1830.	250	
Fensterrecht. §. 488. A. b. G. B.	247	
Festigkeit des Baues. Gub. V. 31. März 1789	51	
§. 1. u. 11. P. B. O. — L. B. O. v. J. 1833 31.	33.321	
Festung, Bau im Bereiche der. Hofd. 20. Nov. 1788	67	
Hofdekret 16. Juli 1789. Hofd. 19 Nov. 1818	67	
Gub. V. 14. Sept. 1830. Gub. V. 26. Mai 1831.	68. 69	
— 2. Juni 1832. — 6. Juli 1832	74 179	
— 23. Okt. 1832. — 13. Juli 1834.	185.188	
— 18. Jän. 1835. — 8. Aug. 1839	74. 85	
17. September 1839	85	
Festungs-Rayon, s. Festung, Karolinenthal, Smichow, Schußweite.		
Festungswerk, die Entfernung der Baustelle von demselben ist im Plane zu bezeichnen.		
Gub. V. 24. Okt. 1834		13
Feuerbeschau. Pat. 25. Juli 1785	270	
Gub. V. 11. Dezb. 1834. Gub. V. 23. Jän. 1836	290.294	
§. 43. 66. L. B. O.	332.342	
Gub. V. 30. März 1836	385	
Feuergefährlicher Bau. Pat. 25. Juli 1785	226 270	
St. G. II. Theils §. 185—193	229	
Feuerherd. §. 188—193. St. G. II. Theils. — §. 25. L. B. O.	229.328	
Instr. v. J. 1788 II. 8		60
Feuerlöschordnung. Pat. 25. Juli 1785	152.226.270.379	
— fürs Land	379.384.386	
Feuermauer. Instr. 3. Febr. 1755	127	
§. 20. 34. 64. L. B. O.	327 ꝛc.	
Feuerschaden. Gub. V. 28. Dezb. 1833. Gub. V. 2. Juni 1835.	295.296	
Assek. Cirk. 31. Okt. 1835	302	
Feuerstätte. §. 18. 19. P. B. O.	34	
§. 27. 28. 46. 57. 63. L. B. O.	328 ꝛc.	
Feuerstätte auf Dachböden. §. 31. L. B. O.	330	
Feuerungen, starke. §. 27. 57. L. B. O.	328.339	
Feuervorfall. Pat. 25. Juli 1785. Gub. V. 21. Mai 1782	386.387	
Gub. V. 3. April 1802. Gub. V. 2. Juli 1835	387.296	
Feuerwerkskörpererzeugung. Gub. V. 24. April 1830	116	
Fideikommißinhaber. §. 631. A. b. G. B.		265

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Figuren, s. archäologische Funde.		
Filial-Bethäuser der Akatholiken. Gub. V. 10 April 1841		350
Filial-Kirchenvermögen. Hofd. 19. August 1783		253
Flachsdörre. §. 29. 46. 59. L. B. O.	329	ꝛc.
Pat. 25. Juli 1785. Gub. V. 14. Nov. 1795	381.	367
Gub. V. 16. März 1797 und 31. Oktbr. 1798	382.	383
Flucht, Bau in gleicher. §. 11. P. B. O.—§. 4. L. B. O.	33.	322
Fluß, s. Wasserbau.		
Flußbetträumung, s. Schiff-Fahrtshindernisse, Wasserbau.		
Flußpolizeivorschriften, s. Wasserbau.		
Fondsgebäudebau ist planmäßig und dauerhaft zu führen. Gub. V. 10. Febr. 1831	233	
— ist nach den Vorschriften für Privatbaue, Gub. V. 9. Juli 1831	41	
nach der Instruktion v. 31. März 1788 auszuführen. Hofd. 6. Okt.		16
1805. Gub. V. 15. Okt. und 3. Nov. 1805		8. 187
— ist zu beschleunigen. Hofd. 20. April 1809	192	188
— Verfahren bei Verhandlungen über, in Prag. Gub. V. 25. Okt. 1838	189	
— Benehmen der Wirthschaftsämter beim. Gub. V. 15. Okt. 1828		330
Gub. V. 8. Juli 1832		337
Fondsgebäude-Bauanträge. Gub. V. 15. Dezb. 1824		197
Gub V. 22. Okt. 1831 und 10. Juli 1835		207. 288
— sind von der Hofbaudirekzion zu prüfen. Hofd. 27. Febr. 1786		301
Fondsgebäude-Baupläne sind unentgeldlich zu entwerfen. Gub. V. 16. Aug. 1822		10
Fondsgebäude-Bauführung. Hofd. 11. Jän. 1804	272	
Gub. V. 10. Juli 1835		288
Formular, s. Muster.		
Fortifikatorischer Einfluß auf die Prager Bauten. Gub. V. 11. März 1837	75	
Gub. V. 8. Aug. 1839 und 17. Sept. 1839	85	
Fortifikatorischer Einfluß auf die Bauten inner der Schußweite, s. Festung, Schußweite.		
Fortifikazion. Gub. V. 26. Mai 1831	69	
s. Festung.		
Fortifikazions-Ziegeln. Gub. V. 11. Juli 1839		245
Franzensbäder Brunnenarzt. Gub. V. 21. Mai 1824		390
Franzensbad, Steuerfreiheit für Neubauten in. Gub. V. 17. Nov. 1836		428
Freie Städte, Verfahren bei Bauerhandlungen der. Gub. V. 5. April 1836	374	
Freie Städte, Befugniß der, zu Bauauslagen. Gub. V. 30. Okt. 1840		348

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
s. Bauelaborate.		
Freie Stähre, Kirchenbau der. Gub. V. 8. Nov. 1839 . . .		346
Fremde Gesellschaften, s. ausländische.		
Friedhöfe sind Theile der Kirchengebäude. Gub. V. 8. Nov. 1825		276
Friedhöfe. Hofd 17. Nov. 1783. Hofd. 31. Dez. 1783	62	
Hofd. 23. Aug. und 13. Sept. 1784 . .	62	
Gub. V. 7. Okt. und 10. Dezb. 1784 . .	63	
Hofd. 12. Aug. 1788. Gub. V. 28. Okt. 1791	64	
Gub. V. 18. Juni 1819.		269
— akatholische. Gub. V. 2. Mai 1831. §. 3.	345	
— bei offenen Kirchen sind nicht zu dulden. Hofd. 6. Aug. 1788	64	
— aufgelassene, sollen vor Verlauf von 10 Jah. nicht mit Häusern bebaut werden. Hofd. 24. Jän. 1785	64	
Friedhöfe-Errichtung. Hofd. 29. Jän. 1800		306
Friedhöfe-Verschönerung. Gub. V. 18. Mai 1832. .	65	
Friedhofbaufuhren. Gub. V. 11. März 1828. . . .		402
Friedhofbaukonkurrenz. Gub. V. 18. Juni 1819 . .		269
Gub. V. 8. Nov. 1825		276
Friedhofbauüberschläge. Gub. V. 20. Juni 1822 . .		197
Gub. V. 17. Jän. 1827		328
Frist zum Ansuchen um Gebäudesteuerfreiheit. Gub. V. 2. März 1830. Gub. V. 26. März 1835 . .		424.425
— 11. Okt. 1838. — 19. Okt. 1838 . .		430.430
— zur Giltigkeit der Baukonsense. §. 11. L. V. O. .	324	
— zur Rechtswegantretung. Hofd. 30 März 1797 .	244	
— zum Rekurse. Hofd. 6. Okt. 1783	250	
St. G. II. Thls. §. 409	253	
— zum Rekurse ist den Urtheilen einzuschalten. Hofd. 18. Mai 1804	256	
— zum Rekurse wegen Polizeivergehen. Gub. V. 19. April 1827. Gub. V. 11. Mai 1832	262.265	
— 30. März 1833	266	
— gegen Urtheile der Oberbehörde. Gub. V. 27. Aug. 1819.	258	
— zur Vorstellung wegen Wasserbaukonkurrenz. Gub. V. 19. Nov. 1830	176	
Front, s. Flucht.		
Frontlinie-Ausstekkung. §. 46. L. V. O.	334	
Fruchtnießer, Konkurrenz. §. 514. A. b. G. B. . . .		265
— Verbindlichkeit zur Erhaltung der Sache. §. 513. A. b. G. B.		265
Fruchtschüttkästen, s. Getreideschüttboden.		
Fuhren, s. Inst. vom J. 1788. III. i. II. 64		30. 71
s. Mautfreiheit.		
Fuhrlohn. Instr. v. J. 1788. III. i. II. 64		30. 71
s. Prisbeschreibung.		
Fundamente und		
Fundirung. Instr. 31. März. 1788		16
§. 16. L. V. O.	325	64

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Fundmünzen. Hofd. 14. Feb. 1782. Gub. V. 9. April 1817	316	
Gub. V. 1. Aug. 1816. Gub. V. 8. April 1817	317.318	
Fußboden. Instr. 31. März 1788		16
§. 18. 56. L. B. O.	326.338	
Pat. 25. Juli 1785	379	
s. Schmiedewerkstätte.		

G.

Gänge, Wölbung der. Gub. V. 24. Sept. 1824. §. 24. L. B. O.	125.327	
Gänge, offene. §. 24. 56. L. B. O.	327.338	
Garten bei Wohlthätigkeitsanstalten. Gub. V. 28. Juli 1830	124	
Garteneinschränkung. §. 21. L. B. O.	327	
Gassen, Gratziehung der. §. 1. P. V. O. Gub. V. 31. März 1789	31. 51	
Gassen, unter, ist kein Bau zu führen. §. 20. P. V. O. s. Keller	34	
Gassenpflaster. §. 24. P. V. O. Gub. V. 11. September 1818	35.136	
Gassenpflasterbeschädigung. §. 33. P. V. O.	36	
Gub. V. 17. Jän. 1805	145	
s. Pflasterung.		
Gassenregulirung, s. Pflasterung, Gassen.		
Gasthaus, s. Wirthshausbau.		
Gebäude sind feuersicher aufzuführen. §. 11. P. V. O.	33	
§. 14. 53. L. B. O.	325.337	
Gebäude, baufällige und gefährliche. §. 9. 10. P. V. O.	33	
§. 40. L. B. O.	332	
Gub. V. 9. April 1830. Gub. V. 4. Juni 1833	288.289	
§. 29. P. V. O. — §. 134. 135. St. G. II. Theils.	36.227	
s. Gefahrdrohende Gebäude.		
Gebäude, hölzerne, s. Hölzerne Gebäude.		
Gebäudeaufführung mit fremden Materialien, §. 417. A. b. G. B.		264
auf fremden Grunde, §. 418. A. b. G. B.		264
mit fremden Materialien und auf fremden Grunde. §. 419 A. b. G. B.		264
Gebäudebesichtigung überhaupt. Pat. 25. Juli 1785	270.384	
Gub. V. 9. Mai 1799. Gub. V. 10. Nov. 1813	271.273	
Gub. V. 11. Dez. 1834. — 23. Jän. 1836	290.294	
Gebäudebesichtigung. §. 134. 135. St. G. II. Thls.	227	
Gub. V. 29. Jän. 1790. Gub. V. 17. Juni 1830	382.383	
Gub. V. 2. Mai 1831. Gub. V. 6. Dezb. 1832	345.384	
Gebäudesichtigung in Städten und Märkten. Gub. V. 30. März 1836	385	
Gebäudebesichtigung bei Mühlen. Pat. 1. Dez. 1814	98	
— s. Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäudebesichtigung, Militärgebäude, Polizeibezirksarzt, Gefahrdrohende Gebäude, Bauthumsgebäude.		

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes	2. Bandes.
Gebäudebesichtigungsprotokoll.		
Hofd. 23. Jänner 1812 Gub. V. 23. Okt. 1815	273.274	
Gub. V. 22. Okt. 1831		207
Gebäudeerhaltung. Hofd. 3. April 1789. §. 513. A. b. G B.	270	265
s. Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, Militärgebäude, Reparatur.		
Gebäude-Klassensteuer. Gub. V. 1. März 1820		403
Gub. V. 4. Aug. 1820. Gub. V. 1. Okt. 1824		408.415
Gebäude-Reparatur, s. Gebäudeerhaltung.		
Gebäudesteuer. Gub. V. 1. März 1820		403
Gebäudesteuer-Abschreibung.		
Gub.. V. 14. Dezb. 1820. Gub. V. 1. Okt. 1824		412.415
Gub. V. 4. Juni 1833	289	
Gebäudesteuer-Befreiung. Gub. V. 1. März 1820. §. 13.		403
Gub. V. 14. Dezb. 1820. Gub. V. 1. Okt. 1824		412.415
— 26. März 1835. — 29. Mai 1835		425.427
Gebäudesteuer-Befreiungs-Zeitpunkt.		
Gub. V. 1. Febr. 1827. Gub. V. 26. März 1835		420.425
— 11. Okt. 1838. — 19. Okt. 1838		430.430
Gebäudesteuer-Befreiungs-Taxe.		
Gub. V. 12. Dez. 1828		423
Gebäudesteuerfrei sind:		
Kirchen, Staatsgebäude, Militärkasernen und Spitäler. Gub. V. 1. März 1820. Gub. V. 29. Juli 1820 und 4. Aug. 1820 §. 7.		403.408
— Scheuern, Stallungen, Schüttkästen, Schulzimmer, Werkstätte, ämtliche Ubikazionen. Gub. V. 1. März 1820 §. 2. §. 22.		403
— Ständische Landhäuser und Gebäude. Gub. V. 30. Okt. 1820		411
— Spitäler, Armenhäuser, Wohlthätigkeitsanstalten. Gub. V. 30. Oktober 1820		412
— Rathhäuser. Gub. V. 28. April 1821		413
— Magistratsgebäude. Gub. V. 28. April 1821		413
— Lehranstalten. Gub. V. 9. Aug. 1821		414
— Salniterfiederwerkstätte. Gub. V. 6. Okt. 1821		414
— Pfarrgebäude. Gub. V. 10 Dezember 1827		421
Gub. V. 19. Juli 1828.		421
— Ubikazionen des Regularklerus. Gub. V. 14. August 1828		422
— Ubikazionen des akatholischen Klerus. Gub. V. 14. Aug. 1828		422
— Mendikanten-Ordensgebäude. Gub. V. 19. Nov. 1829		423

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes
Gebäudesteuerfrei sind:		
— Bet- und Schulhäuser. Gub. V. 7. Juni 1833		424
— Wohnungen der Bischöfe. Gub. V. 7. Juni 1835		428
—, Quasikasernen. Gub. V. 17. November 1836		429
Gebäudesteuerfreijahre, Ausmaß der. Gub. V. 26. März 1835		425
Gebäudesteuerfreiheit, Bedingung zur Erlangung der. Gub. V. 2. Dezb. 1830		424
Gub. V. 1. Sept. 1831. Gub. V. 26. März 1835		424.425
Gub. V. 19. Okt. 1838. Gub. V. 2. Nov. 1838.		430.431
— Gesuche um. Gub. V. 14. Dezb. 1820. Gub. V. 10. Mai 1827		412. 11
Gub. V. 1. Okt. 1824. Gub. V. 4. Jänner 1827		415.420
Gub. V. 26. März 1835. Gub. V. 2. Dezb. 1830		425.424
Gub. V. 11. Okt. 1838. Gub. V. 19. Okt. 1838		430.430
Gub. V. 2. Nov. 1838		431
— in Theresien- und Josephsstadt. Gub. V. 30. März 1836	356	
— in Karlsbad, Teplitz, Franzensbrunn und Marienbad. Gub. V. 17. Nov. 1836		428
— in Schönau. Gub. V. 1. Juni 1837		429
— Gebäudesteuerfreiheit für Neubauten in Vorstädten. Gub. V. 7. Mai 1841.		432
Gebäudesteuerkommission. G. V. 14. Dezb. 1820		412
Gub. V. 2. Dezb. 1830.		424
s. Diäten		
Gebäudesteuerkommission hat ein Magistratsrath vorzunehmen. Gub. V. 26. Nov. 1824		420
Gebäudezinssteuer, s. Gebäudesteuer.		
Gebrechen, s. Baugebrechen.		
Gedächtnißsäulen und Statuen, s. Standbilder.		
Gedächtnißstein und Gedächtnißtafel. Gub. V. 9. Jänner. 1826	64	
s. Monumente, Standbilder.		
Gefährliche Gebäude. §. 9. 10. §. 29. p. B. O.	33. 36	
§. 40. L. B. O. §. 343. A. b. G. B.		332.246
Pat. 25. Juli 1785. Gub. V. 9. Mai 1799		270.571
§. 134. 135. St. G. II. Thls. Gub. 10. Nov. 1813		227.278
Gefährliche, jüdische Gebäude. Gub. V. 9. April 1830	288	
Gefängnißbau. Hofd. 24. Juni 1788	66	

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Gefäße aus Erz und anderen Stoffen, s. archäologische Funde.	—	
Gefahr am Verzuge. Instr. 31. März 1788		16
A. h. G. V. 1. Juni 1811	245	
— am Verzuge, außer der, soll kein Bau begonnen werden. Gub. V. 3. Mai 1821		196
— am Verzuge, außer der, ist mehre Arbeit nicht vorzunehmen. Gub. V. 19. Nov. 1825	231	
— am Verzuge, s. Baueinstellung, Wasserbau.		
Gefahrdrohende Gebäude, s. Gefährliche.		
Geistliche Gebäude, zur Bauerhebungskommission über, sind die Konkurrenten beizuziehen. Gub. V. 29. Mai 1825		198
— s. Pfarrgebäude, Vogteikommissäre.		
Geländer bei Brunnen. Gub. V. 13. März 1789	153	
Gub. V. 9. Sept. 1792. Gub. V. 5. September 1817	153	
— bei Stiegen. §. 23. 44. L. B. O.	327.333	
Geld ist das Abzutragende in Bauplänen anzulegen. Gub. V. 18. Nov. 1828		12
Gub. V. 15. Juli 1837		14
Geldstrafe ist in Conv. Mze. zu bemessen. Gub. V. 23. Juli 1835. Gub. V. 13. Aug. 1835	268	
— 28. April 1838	269	
Geldstrafe Einhebung der. Gub. V. 20 Febr. 1834	266	
Geldstrafe, Zuwendung der. §. 34. P. V. O.	37	
Gub. V. 30. März und 19. Okt. 1826	267	
Gub. V. 15. Febr. 1827. Gub. V. 17. Mai 1833	268.321	
Geldverwendung, s. Baurechnung, Bauvorschuß.		
Gemeindbacköfen. §. 29. 46. 59. L. B. O.	329 ꝛc.	
Gemeindbaustellen. Gub. V. 9. Okt. 1839	378	
Gemeinde soll ohne Gubernialbewilligung keinen Schulbau, wozu der Schulfond zu konkurriren hat, führen. Gub. V. 28. Juni 1792	—	258
— hat den Schulbauplatz unentgeldlich zu überlassen. Hofd. 4. März 1789		257
Schulk. §. 378		283
— s. Kirchenbaukonkurrenz.		
Gemeinde-Konkurrenz zum Friedhofbaue. Gub. V. 18. Juni 1819		269
— Konkurrenz zum Leichenkammerbaue Gub. V. 26. Juni 1822. Gub. V. 16. Juni 1826		270.278
— Konkurrenz zum Pfarrbaue. Hofd. 10. Juni und 19. Aug. 1783		253
Gub. V. 23. Mai 1806. Hofd. 5. Februar 1818		258.268
— Konkurrenz zum Schulbaue Hofd. 31. Juli 1787. Gub. V. 10 Aug. 1787		255.255
Hofd. 6. Okt. 1787. Hofd. 1. Aug. 1788		255.256
Gub. V. 28. Juni 1792. Hofd. 13. Juli 1815		258.267

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes	2. Bandes
Gub. V. 25. Mai 1823. Gub. V. 14. März 1835	170	286
Schulk. §. 368 u. 369		280
Gemeinde-Konkurrenz zum Mädchenschulbaue.		
Gub. V. 16. Okt. 1826		279
Gemeindegebäude. §. 50. L. V. O.	336	
Gemeindegründe, Vertheilung der, zu Bauſtellen.		
Gub. V. 9. Okt. 1839	378	
Gemeinderenten, Bauanträge aus.		
Gub. V. 4. Jän. 1827		327
ſ. Unterkammeramt, Kreisamt, Magiſtratsbefugniß.		
Gemeindeſchüttböden, ſ. Getreideſchüttböden.		
Gemeindevorſteher, okatholiſche. Gub. V. 2. Mai 1831	345	
— ſ. Dorfrichter, Judengemeindvorſteher.		
Gemeinſchaft, Konkurrenz zum Baue.		
§. 855. A. b. G. B.	249	
Generalhofbaudirekzion. Hofd. 27. Feb. 1786		301
Gerüſt ſ. Baugerüſt.		
Gerüſtbeſeitigung. Gub. V. 25. Juli 1787	234	
Gerüſteinſturz. St. G. II. Thls. §. 136. 137 138.	228	
Gerüſtholz iſt zu veräußern. Gub. V. 3. Dez. 1789		184
Geſchoß. Inſtr. v. J. 1788. I. 2.		53
ſ. Stockwerk.		
Geſchworene, Inſtr. für. Gub. V. 17. Juni 1830.	383	
Geſellen. Inſtr. v. J. 1788 II. 81.		75
— Beſtrafung der. §. 5. P. V. O.		82
§. 8. 45. L. V. O.	324. 334	
§. 189. 190. 191. St. G. II. Thls.	229	
— dürfen ausnahmsweiſe in Dörfern bauen. §. 52. L. V. O.	337	
Geſimſe, ſ. Inſtr. v. J. 1788. I. 6.		54
— Ausmeſſung der. Inſtr. v. J. 1788. II. 7.		60
Geſimsziegel. Gub. V. 11. Juli 1839		245
Geſuche um Baubewilligung, ſ. Baugeſuche.		
— mit Allerhöchſter Bezeichnung.		
Gub. V. 19. Juli 1821	260	
— um Bewilligung zum Baue inner der Schußweite.		
Gub. V. 13. Juli 1834	188	
ſ. Demolirungsreverſe.		
— um Gebäudeſteuerfreiheit.		
Gub. V. 14. Dezbr. 1820		412
— 4. Jän. 1827		420
— 10. Mai 1827. Gub. V. 26. März 1835		11. 425
— 11. Okt. 1838. — 2. Nov. 1838		430. 431
Geſundbrunnen. Gub. V. 12. Juni 1790	349	
ſ. Brunnenarzt.		
Getreideſchüttboden-Bauanlagen.		
Gub. V. 4. Jänner u. 8. Okt. 1827		327. 329
— Bauplan.		
Inſtr. v. 31. März 1788 π		52
— Bauprojekt.		
§. 20. 46. 50. 63. L. V. O. —		

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Instr. v. J. 1788	327 ꝛc.	16. 52
Pat. 9. Juni 1788. Hofd. 26. Jän. u. Gub. V. 31. Aug. 1789	351.352	
Gub. V. 18. Nov. 1827 Gub. V. 1. Juni 1829	352.355	
Getreideschüttböden-Bauüberschläge. Gub. V. 4. Jän. u. 8. Okt. 1827		327.329
Gewalt und Gewaltthätigkeit. Hofd. 31. Okt. 1785 . . . 244		
s. Besitzstörung, Baueinstellung.		
Gewölbausmessung. Instr. v. J. 1788. II.		60
Gewölbe, s. Wölbung.		
Gewölbziegel. Instr. v. J. 1788. III. c. II. 41 . . .		22. 66
Gub. V. 11. Juli 1839		245
Giebel. §. 35. 63. L. V. O.	331.341	
Glacis, s. Festung.		
Glaserarbeiten. Instr. v. J. 1788. III. u. II. 119		43. 82
Glashäuser. Gub. V. 28. Juli 1830	124	
Glashütten. Pat. 5. April 1754. Gub. V. 28. Mai 1835	364	
§. 28. L. V. O.	329	
Glockengießerwerkstätte. §. 28. L. V. O. . .	329	
Gnadengesuch, s. Begnadigung.		
Gottesacker, s. Friedhöfe.		
Gotteshaus s. Kirchen, Kapellen.		
Grabsteine. Hofd. 23. Aug. 1784.	62	
— auf den Prager Friedhöfen. Gub. V. 9. Jän. 1826	64	
— s. Archäologische Funde.		
Grabmähler, s. Monumente.		
Grabstellengebühren. Gub. V. 8. Nov. 1825 . . .		276
— 9. Jän. 1826 . . 64		
Grabziehung, s. Gassen.		
Gränzzeichen. §. 850 ꝛc. A. b. G. V.	248	
Grubenverwahrung. Gub. V. 25. Juli 1787 . . 234		
§. 40. L. V. O.	332	
s. Bauschutt, Warnungszeichen.		
Gruft. Hofd. 23. Aug. u. 13. Sept. 1784 62		
Hofd. 28. Okt. 1791	64	
Gruftsteine, s. Archäologische Funde.		
Grundholden, s. Gemeinde, Unterthanen.		
Grundmauern. §. 16. L. V. O.	325	
s. Fundamente.		
Grundobrigkeit, s. Obrigkeit.		
Grundriß in Plänen. Hofd. 26. Juni 1783		5
Hofd. 25. März 1785. Hofd. 9. Mai 1785 . .		5. 5
Gub. V. 25. Juli 1791. Gub. V. 13. Juli 1794 .		6. 5
— 1. Mai 1795. — 25. Sept. 1798 .		6. 6
s. Anlegung der Baupläne.		
— Maßstab für den. Gub. V. 15. Juli 1837		14

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes	2. Bandes.
Grundriß zur Gassenregulirung.		
Gub. V. 4. Mai 1827		11
des alten Standes.		
Grundriß, Gub. V. 25. März 1823. Gub. V. 18. Nov. 1828		10. 12
— 15. Juli 1837		14
— mit der Hauptansicht.		
Gub. V. 10. Mai 1827		11
— zu Schulgebäuden. Schulk. §. 364		239
Gub V. 23. Aug. 1820	344	
— zu Kirchen. Gub. V. 18. Jän. 1841		15
— zur Verfassung des Vorausmaßes. Instr. v. J. 1788. II. 25.		63
Gubernium. Hofd. 5. Mai 1788		302
Gub. V. 2. Juni u. 8. Juli 1832		336, 337
s. Wirkungskreis.		
Gußeisen, Oefen von. Gub. V. 13. Juni 1822	133	
Gub. V. 26. Aug. 1822	134	
Gußeiserne Wasserleitungsröhren.		
Gub. V. 28. Juni 1839	155	
Gutachten des Bezirksvikärs bei Konkurrenz aus dem Kirchenvermögen.		
Gub. V. 19. März 1840		299
— der medizinischen Fakultät.		
Gub. V. 14. Mai 1824		390
s. Gesundbrunnen.		
— der Professoren. Gub. V. 23. Nov. 1820		389
— der Sachverständigen bei Gebäudesteuerkommissionen.		
Gub. V. 22. Jänn. 1824		389
— s. Brunnen- und Polizeibezirksarzt, Bauverständige, Feuerbeschau, Dampfmaschinen.		

H.

Hafner, Bestrafung der. §. 26. P. V. O. — 188 St. G. II. Theils	35. 299	
Hafnerarbeit. Instr. 31. März 1788. III. v. II. 120		44. 82
Hafnermeisterprüfung. Gub. V. 8. Dezb. 1811	131	
Hafnerwerkstätte in Prag. Gub. V. 19. Nov. 1830	115	
Haftung für den unternommenen Bau.		
Instr. v. J. 1788. II. 133		85
Gub. V. 15. Juni 1820. Gub. V. 10. Mai 1821	193. 200	
— 19. Nov. 1821. — 30. Juli 1824	201. 202	
— 10. Febr. 1831	233	
s. Pachtbedingnisse, Wasserbau.		
— dreijährige. Gub. V. 22. Okt. 1831		207
— wegen Abweichung vom Bauplane.		
Gub. V. 10. Okt. 1797 und 28. Jän. 1800	226. 227	
— der Militärbehörden bei Bauführungen.		
Gub. V. 11. April 1823.	168	
— für die Folgen der Baueinstellung.		
— §. 341. Ab. G. B.		245

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Haimpfähle. Gub. V. 24. Jän. 1797 Pat. 1. Dezb. 1814	87. 98	
Hofd. 19. Dezb. 1815. 23)		315
Gub. V. 9. Mai 1829. Gub. V. 26. Juni 1833	91 93	
— 28. März 1835	95	
Hammerwerk. Pat. 5. April 1754. Hofd. 1. Mai 1800	364. 365	
Gub. V. 23. Juni 1838, 4. Febr. 1836	366	344
Handarbeiten, s. Instr. v. J. 1788		16
Gub. V. 6. Febr. 1796		185
s. Gemeinde, Kirchen- und Pfarrkinder, Unterthanen.		
Handlanger. Instr. v. J. 1788. 81)		75
s. Gemeinde.		
Handrobot, s. Gemeinde, Unterthanen.		
Hanfdörre. Pat. 25. Juli 1785 §. 10.	381	
Gub. V. 14. Nov. 1795. Gub. V. 16. März 1797	367. 382	
— 31. Okt. 1798. — §. 29. 46. 59. L. V. O.	323. 329	ꝛc.
Hauptansicht der Gebäude, s. Baupläne.		
Hauptkanal, s. Kanal.		
Hauptschule. Hofd. 13. Juli 1815. Schulk. §. 369		267. 280
Haus, abgebranntes. Gub. V. 26. Sept. 1795		399
— baufälliges. §. 9. 10. P. V. O.	33	
s. gefährliche Gebäud.		
Hausdienstbarkeiten. §. 475. A. b. G. V.	216	
Hausflur. §. 18. L. V. O.	326	
Haushof. §. 19. L. V. O.	326	
Heiligenbilder, s. Standbilder.		
Heilquellen. Gub. V. 12. Juni 1790	349	
Heizofen, s. Sparofen, Eisengußofen.		
— Russischer. Gub. V. 28. Juni 1821	132	
— St. G. II. Thle. §. 188 — 190	229	
s. Feuerlöschordnung, Bauordnung, Luftheizung.		
Hellgelb ist das zu rasirende Mauerwerk auf Plänen zu bezeichnen. Gub. V. 15. Juli 1837		14
Hemmung des Erkenntnisses, Suspensivkraft.		
Herde, s. Sparherde.		
Herstellung, s. Reparatur.		
Hinderniß der Schiff-Fahrt. Gub. V. 30. Dez. 1773	86	
Gub. V. 19. Juni 1777 u. 13. Aug. 1783	86	
s. Schifffahrtshindernisse, Wasserbau.		
Hochofen. Pat. 5. April 1754. Hofd. 1. Mai 1800	364. 365	
Gub. V. 23. Juni 1838. 4. Feb. 1836	366	344
Höhenmaß in Plänen. Hofd. 25. März 1785		5
Gub. V. 9. Dezbr. 1832 u. 15. Juli 1837		12. 14
— der Zimmer, s. Zimmerhöhe.		
Höhen- und Längenprofil. Hofd. 25. März 1785		5
Gub. V. 9. Dezb. 1832 u. 15. Juli 1837		12 14
Hölzerne Gebäude. §. 15. 54. L. V. O.	325. 337	
Gub. V. 15. Febr — 30. März, u. 27. Juni 1816	369 371	
— 13. Mai 1817. Gub. V. 25. Mai 1830	372. 372	
— 24. April 1835	372	
— Gebäude werden ausnahmsweise gestattet.		

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes
54. 63. L. B. O.	337. 341	
Hölzerne Zäune. §. 61. L. B. O.	340	
Hofbaudirekzion. Hofd. 27. Feb. 1786		301
Hofkammer, s. Wirkungskreis.		
Hofkammerprokuratur ist zur Pfarrgebäudebesichtigung beizuziehen. Hofd. 6. März 1817	274	
Hofraum. §. 19. 56. L. B. O.	326. 338	
— öff. Wohlthätigkeitsanstalten. Gub. V. 28. Juni 1830	124	
Hofraumeinschränkung. §. 21. L. B. O.	327	
Hofstelle, s. Wirkungskreis.		
Hohlkehlen. Instr. v. J. 1788. l. 6. II. 9.		64. 60
Hohlkehlenziegel. Gub. V. 11. Juli 1839		245
Hohlziegel, s. Baumaterialienbeschreibung. Gub. V. 11. Juli 1839		245
Holz, s. Bauholz, Faschinen, Pilotten.		
Holzgärten in Prag. Gub. V. 30. Sept. 1838	124	
— in ihrer Nähe sind keine Wohngebäude aufzuführen. Gub. V. 10. Juli 1828	112	
— sind kein Objekt der Steuerbefreiung. Gub. V. 25. Okt. 1827		420
Holzlage. §. 20. L. B. O.	327	
Holzsparende Oefen, s. Sparöfen.		
Holzverzehrende Werke. Pat. 5. April 1754	364	
s. Fabriken.		
Holzwägen, s. Pflasterbeschädigung.		
Holzwerk, Bezeichnung des, auf Plänen. Gub. V. 18. Nov. 1828. u. 25. Juli 1837		12. 14
Hydrotechnische Karte zum Wasserbaue. Hofd. 6. Mai 1803.		8

J.

Industrialschulen. Gub. V. 19 April 1792.		257
Industrialschulzimmer. Schulk. §. 367		240
Ingenieur, Aufsicht des. Instr. v. J. 1788. III.		86
Gub. V. 14. Juli 1810		191
s. Gebäudebesichtigung.		
— s. Kreisingenieur, Kirchen-, Pfarr- u. Schulbau, Wasserbau.		
Ingenieur-Korps-Reglement. Gub. V. 26. Mai 1831	69	
Inseln, s. Moldauinseln.		
Inspektoren und		
Inspizient, s. Bauaufsicht, Bauinspizient.		
Inschriften, s. Archäologische Funde, Gränzzeichen, Standbilder.		
Instruirung der Baugesuche und Bauanträge, s. Baugesuche, Bauantrag, Bauüberschläge.		
— der Gesuche um Gebäudesteuerfreiheit. Gub. V. 10 Mai 1827		11

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes	2. Bandes
Gub. V. 14. Dezb. 1820. Gub V. 4. Jän. 1827		412.420
Gub. V. 26. März 1835		425
Instruktion zur Verfassung der Bauanschläge. Gub. V. 22. Okt. 1831		208
— zur Verfassung der Baupläne und Bauüberschläge. Gub. V. 26. Juni 1783		5
Hofd. 25. März 1785. Gub. V. 6. Okt. 1805		5. 8
Instr. 31. März 1788		16. 51
s. Baupläne, Bauüberschläge.		
— in Sachen der Bauökonomie vom 31. März 1788		16
wird wiederholt kundgemacht, Gub. V. 6. Okt. 1805 u. 13. Okt. 1831		8.206
Gub. V. 19. Nov. 1825 u. 15. Okt. 1805 231		187
ist bei Fondsbauführungen zu beobachten. Gub. V. 3. Nov. 1805		188
— für die Judenvorsteher. Gub. V. 21. April 1832		336
— für die Kameralgefällen- und Kameralbezirks-Verwaltung. Hofd. 17. April 1832		335
— für die Kreisingenieure.		378
Erläuterung derselben. Gub. V. 28. Sept. 1824		387
— für die Prov. Baudirekzion. Hofd. 5. Mai 1788		302
s. Prov. Baudirekzion.		
— für die Wasser- (nun Prov.) Baudirekzion. Hofd. 19. Dezb. 1815.		307
— für die Wirthschaftsämter auf den Staats- u. Fondsgütern. Gub. V. 15. Okt. 1828		330
— für das Unterkammeramt, und dessen Rechnungsdepartament. Gub. V. 31. Jän. 1834		339
— für das Prager Kirchenamt. Gub, V, 31. März 1829		354
— für die Prager Polizeibezirksärzte. Gub, V, 19. April 1830 u. 14. Juli 1832		395
— für das Prager Stadtbauamt. Gub. V. 11. Sept. 1818.	136	
— für die Prager städtischen Bauinspizienten. Gub. V. 12. Dezb. 1839	237	
— für die Superintendenten und Senioren. Gub. V. 2. Mai 1831	345	
— für die Vogteikommissäre. Gub. V. 26. Juli 1827	232	
— für die Landspitäler. Gub. V. 5. Juli 1838	224	
— für die Dorfrichter und Geschworenen. Gub. V. 17. Juni 1830	383	
— für den Brunnenarzt zu Franzensbad. Gub. V. 21. Mai 1824		390

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Instruktion für den Brunnenarzt zu Marienbad. Gub. V. 1. Juli 1824		894
— zur Baufführung und Verrechnung vom 31. März 1788		16
— zur Verfassung der Materialpreisverzeichnisse, Preisverzeichniß.		
Inventar über Einrichtung der Naturalwohnungen der Staatsdiener Gub. V. 12. Sept. 1826	284	
— über Kirchengebäude. Gub. V. 6. Mai 1820	276	
— über Pfarrgebäude. Gub. V. 23. Mai 1806		258
Josephsstadt, Bauvorschrift für. Pat. 9. Dezb. 1782	356	
— Gebäudesteuerfreiheit in. Gub. V. 30. März 1836	356	
— s. Festung.		
Israelitische, Prager, Domestikalkasse. Gub. V. 2. Dezb. 1825		327
— baufällige Theilhäuser. Gub. V. 9. April 1830. Gub. V. 16. Nov. 1837	288.295	
Gub. V. 31. Aug. 1838	295	
Judengemeindvorsteher. Gub. V. 21. April 1832		336
Judenhäuser, s. Israelitische Theilhäuser.		
Judenstadt, Prager, hat die Kanalbaukosten selbst zu bestreiten. Gub. V. 6. Febr. 1839		296

K.

Kalk. Instr. 31. März 1788. III. d. II. 45 III. 14. s. Baumaterialienbeschreibung.		24.67.88
Kalkbrennereien in Prag. Gub. V. 30. Sept. 1838	124	
Kalkbrennofen. §. 29. 46. 59. L. B. O. s. Holzverzehrende Werke.	329 ꝛc.	
Kamine, runde. Gub. V. 14. Juni 1839	127	
Kaminfeger, s. Rauchfangkehrer.		
Kaminhut, s. Rauchfang, Feuerwerkstätte.		
Kameralärargebäude, s. Aerarialgebäude.		
Kameralgefällenverwaltung und Kameralgefällenbezirksverwaltung. Hofd. 17. April 1832		335
Kameralfond, Konkurrenz zum Schulbaue. Hofd. 29. Aug. 1788. – §. 372 Schulk.		256.282
Kameralfond, s. Militärwachstuben.		
Kanäle, s. Gränzzeichen.		
— Anlegung der. §. 44. L. B. O.	333	
Gub. V. 11. Sept. 1818.	136	
— Verwahrung der. §. 29. P. B. O.	36	
Gub. V. 25. Juli 1787. – §. 40. L. B. O.	234.332	
Kanalbau. Hofd. 5. Mai 1788		302

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Gub. V. 22. Aug. 1803. Gub. V. 8. April 1817	135	
§ 23. P. V. O. Gub. V. 11. Sept. 1818	35.136	
Kanalbau ist ratione publici zu besorgen. Gub. V. 13. Juli 1834	136	
— in der Prager Judenstadt. Gub. V. 6. Febr. 1839		296
Kanalbauanträge sind ins Wirthschaftskonferenzprotokoll aufzunehmen. Gub. V. 14. Okt. 1817	136	
Kapellen Hofd. 12. Sept. 1782	343	
Gub. V. 17. Dezb. 1831. Gub. V. 19. Sept. 1834	52. 53	
Gub. V. 30. Mai 1835	53	
— Vermögen der. Gub. V. 20. April 1837		289
Kapellensparherde, s. Sparherde.		
Karlsbad, Steuerfreiheit für Bauten in. Gub. V. 17. Nov. 1836		428
Karlsbader Magistrat. Gub. V. 3. April 1822		327
Karolinenthal, Bauordnung für die Vorstadt. Gub. V. 19. Sept. 1816. Gub. V. 11. Aug. 1817	37	
Gub. V. 2. Juni. 1832. Gub. V. 20. Okt. 1836	74. 45	
Gub. V. 14. April. 1837, 16. Febr. 1837	49. 51	
s. Festung, Schußweite.		
Karte, hydrotechnische. Hofd. 6. Mai 1803		8
Kasernen und **Kasernenbau**, s. Militärkasernen.		
Kauzion, s. Haftung, Verpachtung.		
Keller sind von Mauerwerk herzustellen. Instr. v. J. 1788. I. 12.		56
§. 17. 56. L. B. O.	326.338	
Kellereingänge und **Kellerfallthüren.** §. 21. P. V. O. – §. 17. 56. L. B. O.	35.326.338	
Kellerlöcher. §. 21. P. V. O.	35	
Kerkerbau. Hofd. 24. Juni 1788	66	
Kiefelholztragen ist unerlaubt. Instr. 31. März 1788. III. 16. – III. 17.		39. 89
Kirchen, Pläne zum Baue der. Gub. V. 18. Jän. 1841		15
— abgebrannte. Gub. V. 26. Sept. 1795.		399
— alte, sind den Akatholiken zu überlassen. Hofd. 18. März 1782		252
— gesperrte. Hofd. 9. Dezb. 1785		254
— vermögliche, haben keinen Anspruch auf Dotazion aus dem Religionsfonde. Hofd. 9. Jän. 1789		257
— s. Gebäudesteuerfrei.		
Kirchenärar, s. Kirchenvermögen.		
Kirchenaltäre. Hofd. 7. Jän. 1785	52	

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Gub. V. 19. Sept. 1834	53	
s. Kapellen.		
Kirchenamtsinspektor, Prager. Gub. V. 31. März 1829. Gub. V. 29. Okt. 1824		334.327
Kirchenamtsinstrukzion. Gub. V. 31. März 1829		334
Kirchenbau. §. 7, 46. 50. 63. k. V. O.	323 ꝛc.	
Hofd. 19. Aug. 1783		253
— aus öff. Fonds. Hofd. 23. Jän. 1792		304
— Prager. Gub. V. 31. März 1829		334
— in k. freien u. Leibgedingstädten. Gub. V. 8. Nov. 1839		346
— ist zu beschleunigen. Hofd. 28. Aug. 1811 und 12. Febr. 1809	192.230	
— zum katholischen, haben Akatholiken nicht zu konkurriren. Hofd. 12. Febr. 1784		253
Hofd. 9. März 1808		262
Kirchenbauanschlag, Muster zum. Gub. V. 22. Okt. 1831		216
Kirchenbauanträge. Instr. v. J. 1788. I. α		51
Gub. V. 18. Jän. 1841		15
— sind mit Kirchenrechnungen und Vorausmaß, Gub. V. 16. Juni 1786. Gub. V. 13. Juli 1794		15.185
Gub. V. 18. Mai 1798. Gub. V. 13. April 1832		305.237
— mit Material- und Arbeitspreisverzeichnissen, Gub. V. 3. Dezb. 1789		184
Gub. V. 14. März 1794		184
— mit der Ordinariatsbeistimmung, Hofd. 23. Febr. 1793. Gub. V. 3. Aug. 1795		184.185
— mit dem Gutachten des Bezirksvikärs, Gub. V. 19. März 1840		299
— mit dreijährigen Kirchenrechnungen nebst Patronats- u. Ordinariatsäußerung, – Gub. V. 7. Dezb. 1798		186
— mit Erklärung zur Materialleistung, Gub. V. 9. März 1813		193
— mit Anführung des Patrons, Gub. V. 11. Aug. 1815. Hofd. 19. Juli 1816		193
— durchs Kreisamt, – Gub. V. 7. Dezb. 1798		186
— zweifach vorzulegen. – Gub. V. 14. Aug. 1807		191
— sind abgesondert von Leichenkammern- und Friedhofbauanträgen einzubringen. G. V. 20. Juni 1822		197
Kirchenbaubesichtigung. Hofd. 12. Febr. 1809	230	

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Gub. V. 11. Dezb. 1826. Gub. V. 26. Juli 1827 .	232	
Gub. V. 10. Febr. 1831	233	
Kirchenbaufuhren. Gub. V. 15 Juni 1821 . . .		401
Kirchenbauführung ist zu beschleunigen.		
Hofd. 28. Auguſt 1811. Hofd.		
12. Febr. 1809	192.230	
Kirchenbaukonkurrenz. Hofd. 4. Aug. 1770 . .		249
Hofd. 19. Aug. 1783. Hofd.		
3. Sept. 1784 . . .		253
Hofd. 23. Okt. 1784. Hofd.		
24. Sept. 1785 . . .		254
Hofd. 9. Dezb. 1785. Gub.		
V. 6. Auguſt 1812 . .		254.266
Gub. V. 10. Nov. 1840 .		300
— in Prag.		
Gub. V. 18. Jänner 1841		301
Kirchenbaukoſten in Prag. Gub. V. 29. Okt. 1824		327
Gub. V. 31. März 1829 u. 18.		
Jän. 1841		334.301
— bis 100 fl. kann das Kreisamt		
anweiſen. Gub. V. 18. Mai 1798		305
Gub. V. 30. Aug. 1808. Gub. V.		
20. Dezb. 1833		306.338
— bis 10 fl. kann der Rechnungsführer verausgaben. Gub. V. 17.		
Juli 1827.		329
Kirchenbauplan. Gub. V. 18. Jän. 1841 . . .		15
ſ. Bauplane.		
Kirchenbauprojekt. Inſtr. v. J. 1788 α . . .		51
ſ. Kirchenbauanträge.		
Kirchenbaurechnungsformular. Inſtr. v. J. 1788		101
Kirchenbauüberſchläge ſind nach der Inſtrukzion v.		
31. März 1788 I. α . .		51
— von der Prov. Baudirekzion,		
Hofd. 5. Mai 1788 . . .		302
— abgeſondert von Leichenkammern- und Friedhofbauanträgen zu verfaſſen,		
Gub. V. 20. Juni 1822 .		197
— mit Kirchenrechnungen, Gub.		
V. 16. Juni 1786 . . .		15
Gub. V. 7. Dezb. 1798 .		186
— mit Material- und Arbeitspreisverzeichniſſen, Gub. V.		
3. Dezb. 1789		184
Gub. V. 14. März 1794 .		184
— mit Erklärung zur Materialleiſtung, G. V. 9. Mrz. 1813		193
— mit Anführung des Patrons,		
Gub. V. 11. Aug. 1815 u.		
Hofd. 19. Juli 1816. . .		193

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Kirchenbauüberschläge sind zweifach einzubringen. Gub. V. 14. Aug. 1807		191
s. Kirchenbauanträge.		
— aus öff. Fonds. Hofd. 27. Febr. 1786		301
Kirchenerweiterungsbau. Gub. V. 15. Nov. 1828		279
Kirchengebäude-Anlegung. §. 46. 50. a. B. O.	334.336	
Kirchengebäudebesichtigung. Pat. 11. Juni 1770		249
Hofd. 4. Aug. 1770. Gub. V. 18. Mai 1798		251.305
Gub. V. 13. Juli 1796. Gub. V. 9. Juli 1803	271	
Hofd. 9. Juli 1808. Gub. V. 7. März 1820	272.276	
Gub. V. 6. Mai 1820. Gub. V. 13. Juli 1821	276.280	
Gub. V. 3. Juni 1824. Gub. V. 11. Juli 1825	282.283	
Gub. V. 11. Dezb. 1826. Gub. V. 26. Juli 1827	232.232	
Kirchengebäudebesichtigungsprotokoll. Gub. V. 5. Nov. 1815 und 6. März 1837	274.386	
Kirchengeldverwendung. Hofd. 29. Mai 1783		253
Gub. V. 18. Mai 1798. Gub. V. 19. Aug. 1798		305.306
Gub. V. 30. Aug. 1808		306
s. Kirchenvermögen.		
Kircheninventar. Gub. V. 6. Mai 1820	276	
s. Kirchengebäudebesichtigung.		
Kirchenkassabaarschaft. Gub. V. 18. Okt. 1787		255
Hofd. 27. Febr. 1786. Gub. V. 19. Aug. 1798		301.306
s. Kirchenvermögen.		
Kirchenpatron, Konkurrenz des. Hofd. 19. Aug. 1783. Gub. V. 6. Aug. 1812		253.266
Gub. V. 18. Juni 1819		269
Kirchenrechnungen sind den Bauanträgen beizuschließen. Gub. V. 16. Juni 1786		15
Gub. V. 7. Dezb. 1798. Gub. V. 18. Mai 1798		186.305
Gub. V. 13. April 1832		237
Kirchenvermögen, Bauanträge aus dem, sind mit Kirchenrechnungen zu belegen, Gub. V. 16. Juni 1786 u. 13. April 1832		15.237
durchs Kreisamt einzubegleiten. Gub. V. 7. Dezb. 1798.		186
— soll nach eingeholter Ordinariatsmeinung, Hofd. 23. Febr. 1793		184
Gub. V. 3. Aug. 1795		185
Gub. V. 30. Aug. 1808		306
mit dem Gutachten des Bezirksvikärs belegt, Gub. V. 19. März 1840		299
mit Gubernialbewilligung verwendet werden. Gub. V. 29. Aug. 1783		256
— Gebahrung mit dem. Gub. V. 18. April 1796. Gub. V. 30. Aug. 1808		186.306
Hofd. 12. Febr. 1809.	230	

Digitized by Google

		Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
	Gub. V. 7. März 1820. Gub. V. 13. Juli 1821	276.280	
	Gub. V. 20. April 1837		289
Kirchenvermögen	Prager. Gub. V. 29. Okt. 1824		327
—	in k. freien u. Leibgedingstädten. Gub. V. 8. Nov. 1839		346
—	Konkurrenz zum Kirchen- und Pfarrbaue. Hofd. 24. Sept. 1785. Hofd. 27. Febr. 1786		254.301
	Hofd. 29. Mai 1783. Hofd. 19. Aug. 1783		253.253
	Pat. 11. Juni 1770. Gub. V. 23. Mai 1806		249.258
	Gub. V. 18. Mai 1798. Gub. V. 19. Aug. 1798		305.306
	Gub. V. 18. Okt. 1787. Gub. V. 19. März 1840		255.299
	Gub. V. 10. Nov. 1840		300
—	Konkurrenz zu Pfarrgebäuden. Gub. V. 3. Dezb. 1808		191
—	zum Friedhofbaue. Gub. V. 18. Juni. 1819		269
—	zum Leichenkammerbaue. Gub. V. 26. Juni 1822		270
—	zum Friedhof- u. Leichenkammerbaue. Gub. V. 17. Jän. 1827		328
	s. Kreisamt, Unterkammeramt.		
Kirchenvorsteher	sollen nicht eigenmächtig bauen. Gub. V. 30. Jän. 1808	192	
Kirchhoferrichtung.	Hofd. 19. Jän. 1800		306
Kirchkinder,	Konkurrenz der. Pat. 11. Juni 1770. Hofd. 10. Juni 1783		249.253
	Hofd. 19. Aug. 1783. Hofd. 24. Sept. 1785		253.254
	s. Gemeinde.		
Klaftermaß,	Wiener, auf Bauplänen. §. 3. L. B. O.		322
	Gub. V. 15. Juli 1837		14
Klassengebäudesteuer,	s. Gebäudeklassensteuer.		
Klempner,	Bestrafung der. §. 26. P. B. O.	35	—
	§. 188. St. G. II. Thls.	229	
Kleraus,	s. Gebäudesteuerfrei.		
Klostergebäude,	s. Gebäudesteuerfrei, Prov. Baudirekzion		
Klöster und Stifte,	Konkurrenz der, zum Kirchen- und Pfarrbaue. Hofd. 23. Okt. 1784		254
	Hofd. 24. Sept. 1785		254
Klöster	zum Schulbaue. Hofd. 31. Juli 1787		255
	Gub. V. 10. Aug. 1787. — §. 373. Schulk.		255.282
	s. Schulbaukonkurrenz		
Kochapparate und Kochsparherde,	s. Sparherde und Sparöfen.		

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Königliche Städte, s. freie, priv. u. Leibgedingstädte.		
Köpfe, s. Archäologische Funde.		
Kolorirung der Baupläne. Gub. V. 1. Mai 1795 . .		6
Gub. V. 18. Nov. 1828 und 15. Juli 1837. . .		12. 14
Kommission wegen Militärbaue. Gub. V. 21. April 1782	168	
Gub. V. 24. Mai. 1820. Gub. V. 11. April 1823	168	
— in Schulbauangelegenheiten.		
Gub. V. 4. Dezb. 1812		267
— s. Baukommission.		
Kommissionskosten bei Pfarrgebäudebesichtigung. Hofd. 6. März 1817 . . .	274	
— s. Diäten.		
Kongrua-Ueberschuß, Konkurrenz zum Pfarrbaue. Gub. V. 3. Dezb. 1808. Pat. 11. Juni 1770		191.249
Gub. V. 23. Mai 1806. Gub. V. 1. Aug. 1821 .		258.269
Gub. V. 27. Juni 1827.		279
Konkurrenten sind zur Bauerhebungskommission beizuziehen. Gub. V. 29. Mai 1825 . .		198
Konkurrenten-Drittel. Hofd. 19. Mai 1783 . . .		253
Hofd. 31. Juli und 6. Okt. 1787		255
Schulk. §. 368. - Gub. V. 14. März 1835 . . .		380.286
Gub. V. 30. April 1835		287
Konkurrenz zum Kirchenbaue. Hofd. 4. Aug. 1770. Hofd. 19. Aug. 1783		251.253
Hofd 23. Okt. 1784. Hofd. 24. Sept. 1785		254.254
Hofd. 12. Sept. 1782. Gub. V. 15. Nov. 1828	343	279
— zum Kirchen-, Pfarr- und Schulbaue. Gub. V. 10. Nov. 1840		300
in Prag. Gub. V. 18. Jänner 1841 .		301
— zum Kirchenerweiterungsbaue. Gub. V. 15. Nov. 1828		279
— zum Kapellenbaue, s. Kapellen, Standbilder.		
— zum Friedhofbaue. Gub. V. 18. Juni 1819		269
Gub. V. 8. Nov. 1825		276
— zum Friedhof- und Leichenkammerbaue. Gub. V. 17. Jänner 1827		328
— zum Leichenkammerbaue. Hofd. 13. April 1797. Gub. V. 26. Juni 1822		258.270
Gub. V. 18. Juni 1836. Gub. V. 16. Juni 1826	61	278
— zum Ankaufe u. zur Ueberlassung des Schulbauplatzes. §. 362. 378. Schulk. . .		239.283
Gub. V. 4. März 1789		257
— zum Schulbaue. Hofd. 29. Mai 1783. Gub. V. 10. Aug. 1787		253.255
Hofd. 6. Okt. 1787. Gub. V. 18. Okt. 1787		255.255
Hofd. 1. Aug. 1788. Hofd. 29. Aug. 1788		256.256

Digitized by Google

		Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
	Hofd. 13. Sept. 1788. Gub. V. 25. Sept. u. 30. Okt. 1788		256
	Hofd. 4. März 1789. Gub. V. 28. Juni 1792		257.258
	Hofd. 22. Dzb. 1810. Gub. V. 14. Mrz. 1835		263.286
	Gub. V. 30. April 1835		287
	Gub. V. 25. Mai 1823. Gub. V. 8. März 1834	170	286
	Schulk. §. 397. §. 366. 368. u. 369.	185	240.280
	Gub. V. 4. Okt. 1841		301
Konkurrenz	zum Schulbaue der Akatholiken. Schulk. §. 456. u. 457.		285
—	zum Hauptschulbaue. Hofd. 13. Juli 1815		267
	Schulk. §. 369		280
—	zu Mädchenschulen. Gub. V. 16. Okt. 1826		279
	Schulk. §. 369		280
—	zum Bethaus- und Schulbaue. Hofd. 13. u. 31. Okt. 1781.		251
	— 2., 25. u. 31. Jän. 1782		252
	— 6., 13. u. 18. März 1782		252
	Gub. V. 2. Mai 1831. Gub. V. 11. Mai 1837	345	292
—	zur Errichtung der Filialbethäuser. Gub. V. 10. April 1841		350
—	zum Pfarrbaue. Hofd. 12. Sept. 1782	343	
	Pat. 11. Juni 1770		249
	Hofd. 10. Juni u. 19. Aug. 1783		253
	— 8. Sept. u. 23. Okt. 1784		253.254
	— 24. Sept. 1785. Gub. V. 23. Mai 1806		254.258
	Hofd. 5. Febr. 1818. Gub. V. 27. Juni 1827		268.279
	s. Pfarrgebäudebesichtigung.		
—	zum Baue der Militärgebäude. Gub. V. 28. Sept. 1824. u. 21. März 1825		271.274
—	zu Naturalwohnungen der Staatsdiener. Gub. V. 12. Sept. 1826. Gub. V. 21. Nov. 1827	284	199
	Gub. V. 5. Nov. 1828		199
—	zum Wasserbaue. Gub. V. 18. April 1825. Gub. V. 30. Dezb. 1825	171.176	
	Gub. V. 19. Nov. 1830. Gub. V. 17. Nov. 1838	176	295
—	zum Schüttbodenbaue. Gub. V. 4. Jän. 1827		327
—	zum Kreisamtsbaue. Gub. V. 5. Okt. u. 27. Nov. 1837		294
	Gub. V. 23. Nov. 1839		296
—	zur Erhaltung der Aerarialgebäude. Gub. V. 8. März 1837		288

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Konkurrenz zur Erhaltung und Nachschaffung der Schilderhäuser und Wachtstuben.		
Gub. V. 22. Mai u. 3. Juli 1837		293
— zum Kanalbaue in der Prager Judenstadt. Gub. V. 6. Febr. 1839		296
— zur Grundablösung. §. 46. L. V. O.	834	
— zum allg. Besten durch Eigenthumsabtretung. §. 365 A. b. G. B.		264
— zur Erhaltung der Servitutsobjekte. A. b. G. B. 1. Juni 1811	247	264
— des Kameral-Aerars, Studien- und Religionsfonds zum Schulbaue. Hofd. 29. Aug. 1738. Schulk. §. 372		256.282
— des Patrons, der Obrigkeit u. Gemeinde zum Kirchen- u. Schulbaue. Pat. 11. Juni 1770. Hofd 4. Aug. 1770		249.251
Hofd. 10. Juni 1783. Hofd. 19. Aug. 1783		253.253
— 6. Okt. 1787. Gub. V. 23. Mai 1806		255.258
— des Patrons, der Obrigkeit u. Gemeinde zum Schulbaue. Hofd. 31. Juli u. Gub. V. 10. Aug. 1787		255
— 6. Aug. u. Gub. V. 18. Okt. 1787		255
— 1. Aug. 1788. Schulk. §. 369 ꝛc.		256.280
— aus dem Kirchenvermögen. Gub. V. 19. März 1840		299
— der Fonds aus eingezogenen Stiftsvermögen. Gub. V. 21. Nov. 1822		270
— des Religionsfonds, s. Religionsfond.		
— der Stifte und Klöster. Hofd. 19. Juli 1781		251
s. Stifte.		
— mit Materialleistung. Hofd. 4. Aug. 1770. Hofd. 19. Aug. 1783		251.153
Gub. V. 6. Aug. 1812		266
s. Obrigkeit.		
— mit Handarbeiten und Fuhren. Hofd. 4. Aug. 1770 u. 19. Aug. 1783		251.252
s. Gemeinde, Unterthanen.		
— s. Dienstbarkeit, Fruchtnießer, Th ilhaber, Gebäudeaufführung, Pächter u. Vermiether.		
— ist in Natura zu leisten. Gub. V. 31. Okt. 1820		269
— Vorstellung wegen Leistung der. Hofd. 22. Dezb. 1810. Gub. V. 1. Aug. 1821		263.269
Gub. V. 19. Nov. 1830.	176	
Konkurrenz-Ausmessung. Gub. V. 18. Okt. 1787.		255
Gub. V. 1. Aug. 1821 u. 13. April 1832		269.237
s. Konkurrenten-Drittel.		
Konkurrenzbeiziehung zu Bauprojekten. Gub. V. 29. Mai 1825.		198
Konkurrenzgenehmigung. Gub. V. 28 Juni 1792		258
Konsens, s. Baubewilligung.		
Konsistorium, s. Pfarrgebäudebesichtigung, Kirchenvermögen.		

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Konstrukzion der Dachstühle des M. Ranek.		
Gub. V. 23. Juni 1834	147	
Kontribuzions-Getreidschüttböden, s. Getreidschüttböden.		
Konventionsmünze, in, sind die Baukosten zu veranschlagen. Gub. V. 15. März. 1821		195
Konvenzionsmünze, s. Geldstrafe.		
Kordon. Instr. v. J. 1788		61 ꝛc.
Kordonziegel. Gub. V. 11. Juli 1839		245
Korridor, s. Vorhäuser.		
Kostbarkeiten, s. Archäologische Funde, Fundmünzen.		
Kostenüberschläge, s. Bauüberschläge.		
Kottirung der Pläne, s. Baupläne.		
Kottonfabriken, s. Fabriken.		
Kottontrocknungsröhren. Gub. V. 22. Juli 1831	128	
Kreisamt, s. Besitzstand, Besitzstörung, Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Wasser-Bau.		
Kreisamtsaufträge an den Kreisingenieur.		
Gub. V. 16. Juni 1788		304
s. Kreisingenieure.		
Kreisamtsbau. Gub. V. 5. Okt. u. 27. Nov. 1837 .		294
Gub. V. 23. Nov. 1839		196
Kreisamts-Befugniß.		
Hofd. 11. April 1794. Gub. V. 18. Mai 1798 . .		305
— 29. Jän. 1800. — 30. Aug. 1808 . .		306.306
Gub. V. 4. Jän., 17. Jän. u. 8. Okt. 1827 . .		327.328 329
Gub. V. 5. Jän. 1837	365	
— 20. Dezb. 1833		338
— 8. Nov. 1839. Gub. V. 10. Juli 1840 . .		346.347
Kreisbereisung, s. Gebäudebesichtigung, Kreisingenieur, Kirchen-, Pfarr- u. Schulgebäudebesichtigung, Wasserbau.		
Kreisförmige Rauchfänge. Gub. V. 14. Juni 1839 .	127	
Kreishauptschule. §. 369. Schulk.		280
Kreisingenieur, Instrukzion für den.		378
Gub. V. 28. Sept. 1824		387
— Anstellung. Hofd. 9. Juni 1817		388
— Dienstverhältniß des.		
Hofd. 5. Mai 1788. Gub. V. 16. Juni 1788 .		302.304
Instrukzion		378
— Prüfung des.		
Gub. V. 13. April 1820		359
— hat Pläne und Bauüberschläge zu entwerfen. Gub. V. 16. Juni 1788		304
s. Instrukzion.		
— hat die Bauanträge genau zu prüfen.		
Gub. V. 21. Nov. 1827. Gub. V. 5. Nov. 1828		199
— 4. Jän. 1827. — 22. Okt. 1831		327.207
— 19. Jän. 1837		244
— hat die Pläne zu prüfen.		
Gub. V. 8. März 1812. Gub. V. 6. Dezb. 1832 .	374-384	
§. 6. 7. L. B. O.	323	

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Kreisingenieur hat die Arbeits- u. Materialpreisverzeichnisse genau zu prüfen. Gub. V. 9. Dezb. 1836 u. 3. Mai 1838. . .		243.244
— soll keine Bauverpachtung vornehmen. Gub. V. 6. Okt. 1831	203	
— s. Gebäude-, Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäudebesichtigung, Baupraktikanten.		
Kreiskassa-Lokalitäten. Gub. V. 7. April 1831 . .	349	
s. Kreisamtsbau.		
Kreiskommissäre haben in Schulangelegenheiten keine Diäten zu beziehen. Gub. V. 4. Dezb. 1812 . .		267
— s. Gebäudebesichtigung.		
Kreuze. Gub. V. 17. Dezb. 1831. Gub. V. 19. Sept. 1834	52. 53	
Gub. V. 30. Mai 1835	53	
s. Menumente.		
Kronlehngütern, Bau auf. Gub. V. 15. Dezb. 1823	350	
Kropf bei Feuerungen. §. 28. L. V. O.	329	
s. Schmiedewerkstätte.		
— bei Mühlen, s. Mühlbau.		
Kruzfixe, s. Kreuze.		
Küchen. §. 18. P. V. O. – §. 25. 56. L. V. O. .	34.328	
Pat. 25. Juli 1785. Instr. v. J. 1788. I. 12. . .	226.270	56
Kunstgutachten der Bauverständigen. Gub. V. 22. Jän. 1824		389
s. Bauplanprüfung, Beaugenscheinigung.		
Kunstgutachten der medizinischen Fakultät. Gub. V. 14. Mai 1824		390
— der Professoren. Gub. V. 23. Nov. 1820		389
Kunststrassen, Bau an Strassen, Wirthshausbau, Smichow.		
Kunstverständige, Diäten für, bei Gebäudesteuerkomissionen. Gub. V. 22. Jän. 1824		389
— bei Baukommissionen auf dem Lande. Gub. V. 18. Jän. 1839	375	
— s. Architekten, Bau-, Maurer-, Steinmetz- u. Zimmermeister. Kreisingenieure, Baupraktikanten, Brunnen- und Polizeibezirksarzt.		
Kupferschmiedwerkstätte. §. 28. L. V. O. . .	329	
Kur-Brunnen und Bäder. Gub. V. 12. Juni 1790 . .	349	
s. Brunnenarzt.		
Kutzer. 56. L. V. O. — Gub. V. 13. März 1794 . .	339.382	

L.

Laboratorium, pyrotechnisches. Gub. V. 24. April 1830	116	
Lackirerwerkstätte. Gub. V. 29. Okt. 1830 . . .	116	
Läufer. Gub. V. 9. Mai 1833	99	
Längen- u. Höhenprofil in Plänen. Gub. V. 9. Dezb. 1832		12
s. Baupläne.		

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Lage des Dorfes. §. 46. L. B. O.	334	
Lagerplan soll das ganze Bauobjekt sammt Umgebung enthalten. Gub. V. 23. Aug. 1839		14
Lagerplan ist genau zu prüfen. Gub. V. 10. Mai 1839	191	
— ist auf dem Lande zweifach vorzulegen. Gub. V. 18. Juli 1839	375	
— s. Situationsplan.		
Land, Bauordnung für das flache, Gub. V. 17 Mai 1833	321	
Landbaumeister. Gub. V. 27. Nov. 1812		352
Gub. V. 1. April 1815 u. 2. Sept. 1819		354.357
§. 3. 13. 52. L. B. O.	322.325.337	
Landbetkapellen, s. Standbilder.		
Landesbaudirekzion, s. Prov. Baudirekzion.		
Landesfürst, s. Patronat.		
Landesstelle, s. Gubernium.		
Landesunterkammeramt, Befugniß des, zu Bauauslagen. Gub. V. 5. April 1836	374	
Gub. V. 30. Okt. 1840		348
Landhäuser, ständische. Gub. V. 30. Okt. 1820		411
Landmaurermeister, s. Landbaumeister.		
Landspitalbau. Gub. V. 5. Juli 1838 u. 31. Okt. 1839	224	345
Landzimmermeister. Gub. V. 27. Nov. 1812		352
Gub. V. 1. April 1815 u. 2. Sept. 1819		354.356
Latten. Instr. v. J. 1788. III. g. II. 54. 63.		27.69.71
Legschindeldächer in Gebirgsgegenden. §. 63. L. B. O.	341	
Lehen, s. Kronleben.		
Lehmschindel. §. 14. 63. L. B. O.	325.341	
Lehranstalten, öffentliche sind gebäudesteuerfrei. Gub. V. 9. Aug. 1821.		414
Leibgedingstädte. Gub. V. 31. Jän. 1834		339
— Befugniß der, zu Bauauslagen. Gub V. 30. Okt. 1840		348
— Verfahren bei Bauverhandlungen der. Gub. V. 5. April 1836	374	
— Kirchenbau der. Gub. V. 8. Nov. 1839		346
Leichenhöfe, s. Friedhöfe.		
Leichenkammer. Hofd. 13. Dezb. 1753	59	
Hofd. 31. Jänner 1756 u. 25. Febr. 1797	59	
Gub. V. 20. Jän. 1802. Gub. V. 26. Juni 1822	60	270
— 27. Aug. 1823. — 18. Juni 1836	60. 61	
Leichenkammerbauüberschläge sind abgesondert von Kirchen- und Friedhofbauüberschlägen, Gub. V. 20. Juni 1822		197
durch die Staatsbuchhaltung vorzulegen. Gub. V. 17. Jän. 1827		328
— Baukonkurrenz. Hofd. 13. April 1797. Gub. V. 26 Juni. 1822		258.270
Gub. V. 16. Juni 1826. — 17. Jän. 1827		278.328
— 27. Aug. 1823. — 18. Juni 1836	60. 61	

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Leichenkammer-Baukostenanweisung. Gub. V. 17. Jän. 1828		328
Leichensteine, s. Monumente.		
Lichtfänge. §. 36. L. B. O.	331	
Lichtherde. §. 36. L. B. O. Gub. V. 13. März 1794	331.382	
Lizitazion, s. Verpachtung.		
— ist gehörig nachzuweisen. Gub. V. 22. Okt. 1831		207
Lizitazionsbedingnisse Gub. V. 15. Juni 1820	193	
Gub. V. 10. Mai 1821	200	
— s. Pachtbedingnisse. Offerte.		
Löcher, s. Kellerlöcher, Pflasterbeschädigung, Warnungszeichen.		
Löhnung, s. Preisverzeichniß.		
Löschgeräthe sollen bei der Feuerbeschau besichtiget werden. Pat. 25. Juli 1785. Gub. V. 11. Dezb. 1834	270.290	
Lokalkaplanei. Hofd. 12. Sept. 1782	343	
s. Exposituren, Pfarrbau.		
Lokalpreisverzeichniß, s. Preisverzeichniß, Baumaterialienbeschreibung.		
Luftheizung. Gub. V. 16. Febr. u. 30. März 1824	128.130	
Luftraum. §. 297. A. b. G. B.	245	
Luftziegel. §. 14. 53. L. B. O.	325.337	

M.

Macht, s. Wirkungskreis.		
Mädchenschulen. Gub. V. 16. Okt. 1826. Schulk. §. 369		279.280
Märkte, Besichtigung der, zur Abstellung der Baugebrechen. Gub. V. 30. März 1836	385	
— sind von der Gebäudesteuerfreiheit ausgeschlossen. Gub. V. 7. Mai 1841		432
Magistrat, Wirkungskreis des, zu Bauauslagen. Gub. V. 11. März 1836		344
s. Wirkungskreis.		
— Bestrafung wegen voreiligen Bau. Gub. V. 3. Mai 1821		196
Magistratsgebäude, s. Gebäudesteuerfrei.		
Maler, s. Anstreicher.		
Maltermacher. Instr. v. J. 1788 III. d. e. f. II. 81.		25.75
Malzdörre. §. 29. 63. L. B. O.	329.341	
Manipulazionsbeamten, Aufsicht der. Inst. v. J. 1788 III. 13.		88
s. Bauaufsicht.		
Manipulazionsgebäude, Muster eines Bauanschlags zur Reparatur der		
Manipulazionsgebäude, Projekt zu einem. Instr. v. J. 1788 I. d		52
Mansarddächer. §. 33. L. B. O.	330	
Manufakturen, s. Fabriken.		
Marienbad, Steuerfreiheit für Bauten in. Gub. V. 17. Nov. 1836		428

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Marienbader Brunnenarzt. Gub. V. 1. Juni 1824 .		394
Marktflecken, Bauordnung für. Gub V. 17. Mai 1833	321	
Marktgerichte, Befugniß der, zu Bauauslagen. Gub. V. 10. Juli und 30. Okt. 1840		347.348
Maß, s. Wiener Klaftermaß, Ziegelmaß.		
Maßstab für Grundrisse, Façaden und Durchschnitte. Gub. V. 15. Juli 1837		14
Material, altes. Gub. V. 21. Nov. 1827 und 5. Nov. 1828		199
— Beiführung, s. Baufuhren.		
— Beschreibung. Gub. V. 16. Juni 1807		188
Gub. V. 5. März 1831		201
— Beseitigung. §. 174. 176. 177. St. G. II. Thle. s. Gerüstbeseitigung, Bauschutt.	228	
— Leistung, s. Konkurrenz der Obrigkeit.		
— Lieferung, s. Konkurrenz, Verpachtung.		
— Preisbestättigung. Instr. v. 31. März 1787 II. 135 .		86
Gub. V. 11. Febr. 1804. Gub. V. 24. Dez. 1811		187.192
— 25. Nov. 1821. — 13. Juli 1827		197.198
— 5. März 1831. — 9. Dezb. 1836		201.243
— Preis- und Arbeitslohn-Verzeichniß ist den Bauanträgen beizuschließen.		
Hofd. 26. Juni 1783. Gub. V. 25. Sept. 1798 .		5. 6
Instr. v. J. 1788. III. 135) Gub. V. 9. Dezb 1832		86. 12
Gub V. 3. Dezb. 1789. Gub. V. 14. März 1794		184.184
Hofd. 22. März 1794. Gub. V. 6. Febr. 1796 .		185.185
Gub. V. 22. April 1803. Gub. V. 20. Jän. 1820		186.194
— 6. Juli 1834. — 15. Okt. 1837 .		240.244
— 3. Mai 1838 — 26. Okt. 1838.		244.245
Mauerbank. Instr. v. J. 1788. I. 7. 9.		54. 55
§. 15. P. V. O. §. 30. L. V. O.	34.329	
Mauerlatte, s. Mauerbank.		
Mauerstärke. §. 16. L. V. O. – Instr. v. J. 1788 III.	325	34
Mauersteine. Instr. v. J. 1788. III. b. – II. 27. .		19. 63
Mauerwerk, Bezeichnung des, auf Plänen. Gub. V. 18. Nov. 1828 u. 15. Juli 1837 . . .		12. 14
Mauerziegel. Instr. v. J. 1788. III. c. – II. 40 .		22. 66
Gub. V. 13. Okt. 1831 u. 11. Juli 1839 . . .		206.245
Maurerarbeiten. Instr. v. J. 1788. II. i. – II. 71 . .		34. 73
s. Arbeitspreisbestättigung.		
Maurergesell soll keinen Bau führen. §. 5. 6. 7. P. V. O.	32. 33	
§. 45. L. V. O.	334	
Maurermeister. Hofd. 20. Sept. 1785. Gub. V. 27. Nov. 1812		351.352
Gub. V. 12. Febr. 1813. Gub. V. 1. Okt. 1813		353.354
— 1. April 1815. — 2. Sept. 1819		354.356
— 30. April 1838. — 25. Mai 1839		358.358
§. 3. 4. 13. L. V. O.	322.325	

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes	2. Bandes
Maurermeister ist aus dem Feurungsbaue zu prüfen. G. V. 8 Dezb 1811	131	
ist zur Feuerbeschau beizuziehen. Pat. 25. Juli 1785	270	
— Bestrafung der. §. 133. – 186	227	
s. Bauordnung.		
Maurermeister-Mittel, und		
Maurer-Zunft. Hofd. 20. Sept. 1785		351
Gub. V. 12. Febr. 1813. Gub. V. 1. Okt. 1818		353.354
— 30. April 1838. — 25. Mai 1839		358.358
Mautfreiheit der Fuhren für abgebrannte Kirchen und Häuser. Gub. V. 26. Sept. 1795		399
Gub. V. 31. Mai 1834		403
— der Fuhren zum Kirchen-, Pfarr- und Schulbaue. Gub. V. 15. Juni 1821		401
— zum Schulbaue. Gub. V. 4. Mai 1803 und 5. Juli 1827		399.401
— zum Leichenhofbaue. Gub. V. 11. März 1828		402
— zum Straßenbaue. Gub. V. 9. April 1819		400
Gub. V. 13. März 1827		401
— zum Ufer-, Schutz- und Regulirungsbaue. Gub. V. 22. Dezb. 1829 u 30. Sept. 1830		402
Mauthäuser. Gub. V. 16. Juli 1834	368	
Medaillen, s. Archäologische Funde.		
Medizinische Fakultät. Gub. V. 14. Mai 1824		390
s. Gesundbrunnen.		
Meinung, besondere, ist mit den Entscheidungsgründen den Parteien nicht hinauszugeben. Hofd. 30. Nov. 1789	252	
Meisterstück, s. Bau, Maurer-, Zimmermeister.		
Meißnerische Luftheizung. Gub. V. 16. Febr. 1824	128	
Gub. V. 30. März 1824	130	
Mendikantenordensgebäude, s. Gebäudesteuerfrei.		
Messingarbeiter-Werkstätte. §. 19. P. V. O.	84	
§. 28. L. V. O.	329	
Meßner-Gebäude. Gub. V. 30. April 1835		287
Miether, s. Bestandnehmer.		
Militär-Abtrite. Gub. V. 12 Juli 1822 und 23. Sept. 1824	134	271
— Bau. Gub. V. 26. Sept. 1823 – 28. Sept. 1824	171	271
Hofkr. N. 1. Febr. 1823. Gub. V. 11. April 1823	169.168	
Gub V. 9. August 1823. — 3. Dezb. 1833	171	285
Militärgebäude, Aufsicht und Reparatur. Gub. V. 9. Jän. 1781. Gub. V. 19. April 1781	269.270	
— 18. März 1783. — 28. Sept. 1824	270	271
— 24. Aug. 1829		287
— 21. April 1782. — 21. März 1825	168	271
— 27. Febr. 1829. — 3. Dezb. 1833	286	285
— 13. Dezb. 1832.		379
— Weisung der. Gub. V. 15. Dezb. 1825		277
Militärgebäude-Besichtigung. Gub. V. 21. April 1782	168	

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Gub. V. 18. März 1783. Gub. V. 24. Mai 1820	270.168	
— 11. April 1823. — 21. März 1825	168	274
— 27. Febr. 1829	286	
Militär-Kasernen. Gub. V. 9. Jän. u. 19. April 1781	269.270	
Gub. V. 21. April 1782. Gub. V. 27. Febr. 1829	168.286	
— 28. Sept. 1824. — 21. März 1825		271.274
s. Gebäudesteuerfrei.		
Militärspitäler, s. Militärgebäude, Gebäudesteuerfrei.		
Militär-Stallung. Gub. V. 19. April 1781 und 21. April 1782	270.168	
Gub. V. 31. Juli 1820 u. 24. Aug. 1829	101.287	
— Wachtstuben. Gub. V. 27. Febr. 1829 und 15. März 1829	286.287	
Gub. V. 3. Juli 1837		293
Moldau-Inseln in Prag. Gub. V. 11. März 1837 u. 17. Sept. 1839	75. 85	
Montangebäude, Bewilligung zur Errichtung der. Gub. V. 4. Febr. 1836 u. 23. Juni 1838	366	344
Monumente. Gub. V. 17. Dezb. 1831 – 19. Sept. 1834	52. 53	
Gub. V. 30. Mai 1835	53	
— auf Kirchhöfen. Hofd. 23. Aug. u. 14. Sept. 1784	62	
s. Archäologische Funde.		
— auf den Prager Friedhöfen. Gub. V. 9. Jän. 1826	64	
Mörtel. Instr. v. J. 1788. III. f.		26
Mörtelmacher. Instr. v. J. 1788. II. 81)		75
s. Arbeitspreisbestättigung.		
Mühlbau. Hofd. 17. Febr. u. Gub. V. 8. März 1792	97	
Gub. V. 12. Juli 1792. Gub. V. 5. Okt. 1800	97	
Pat. 1. Dezb. 1814. Gub. V. 28. März 1835	98. 95	
A. b. G. B. 1. Juni 1811	245	
§. 16. l. B. O.	325	
s. Wasserbau.		
Mühlsteine. Gub. V. 9. Mai 1833	90	
Müller, s. Mühlbau, Strafe.		
Münzen, alte. Gub. V. 14. Febr. 1782 – 9. April 1812	316	
Gub. V. 1. Aug. 1816 – 8. April 1817	317.318	
Muster zu Bauanschlägen. Gub. V. 22. Okt. 1831		208
— eines Bauanschlags zu einer Kirche samt Pfarrhofe		216
— eines Bauanschlags zu einer Straße und Brücke		223
— zu einem Wasserbauanschlage		229
— eines Bauanschlags zu einem Manipulationsgebäude.		232
— eines Anschlags zur Wiederherstellung eines Wasserwerkes		234
— zur Brandschadenerhebung	305	
— zu einem Kirchen- und Pfarrinventar	277	
— zur Materialpreisbestättigung. Gub. V. 5. März 1831		201
— zu Demolirungsreversen. Gub. V. 6. Aug. 1838	77	
Musterrisse zum Schulbaue. Gub. V. 23. Aug. 1820	344	
Schulkod. §. 363		239

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.

N.

Nachbarmauer, Benützung der. A. d. G. B. §. 855 249
Nachbbarn, Einvernehmung der. §. 1. P. B. O. §. 72.
A. G. O. 31.167
Hofd. 5. März 1787. Gub. V. 11. April 1823 . . 168.168
Gub. V. 17. Mai 1833 321
Nachmauerung der Gewölbe. Instr. v. J. 1788. II. 18 62
Nachtragsbauüberschläge. Gub. V. 2. Nov. 1812 192
Gub. V. 29. Dezb. 1812. Gub. V. 8. Sept. 1817 . 193.194
— 19. Nov. 1825. — 6. Juli 1832 . 231.179
Schulk. §. 397 185
Nahmhaftmachung der Patrone in Bauanträgen.
Gub. V. 11. Aug. 1815. Hofd. 19. Juli 1816 . . 103
Naturalwohnungen der Beamten. Gubern. Verord. 12. Sept. 1826 284
Gub. V. 21. Nov. 1827. Gub. V. 5. Nov. 1828 . 199
Naturhistorische Funde, s. Archäologische Funde.
Navigazionsfond. Hofd. 19. Dezb. 1815 . . . 306
Gub. V. 30. Dezb. 1825 u. 19. Nov. 1830 . . . 176
s. Wasserbau.
Niveau und
Niveau-Pläne. Instr. v. J. 1788. II. 25 63
§. 3. k. B. O. 322
s. Pflasterung.
Nivelirung, s. Kanalbau, Pflasterung.
Normalschule. Schulk. §. 369 280
Normalschulfond ist bei der Baukonkurrenz zu schonen. Gub. V. 4. Okt. 1841 301
Normalschulfond, s. Schulfond.
Normalzeichen, s. Gränzzeichen, Haimpfähle, Wasserbau.
Numismatische Funde. Hofd. 14. Febr. 1782 . . . 316
Gub. V. 9. April 1812. Gub. V. 1. Aug. 1816. . 316 317
— 8. April 1817. — 30. Aug. 1828. . 318.319
— 8. Aug. 1831. — 18. April 1833 . 320

O.

Oberbaudirekzion, s. Prov. Baudirekzion.
Obrigkeit, Erklärung der, zur Materialleistung. Gub. V. 9. März 1813 u. 6. Aug. 1812 . . . . . 193.266
— Erklärung der, zur Patronatsübernahme. Hofd. 3. Sept. 1784. – 24. Sept. 1785 . . . . . 253.251
— Konkurrenz der, zum Kirchen- u. Pfarrbaue. Hofd. 10. Juni 1783. – 24 Sept. 1785 u. 9. Dez. 1785 253.254
Gub. V. 23. Mai 1806 258
— Konkurrenz der, zum Friedhofbaue. Gub. V. 18. Juni 1819 269
— Konkurrenz der, zum Leichenkammerbaue, s. Leichenkammer.

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Obrigkeit, Konkurrenz der, zum Hauptschulbaue.		
Hofd. 13. Juli 1815. Schulk. §. 368. u. 369.		267.280
— Konkurrenz der, zum Schulbaue.		
Hofd. 31. Juli u. 6. Okt. 1787		255
Gub. V. 18. Okt. 1787. Hofd. 1. Aug. 1788		255.256
— 25. Sept. 1788. Gub. V. 30. Okt. 1788		256
— 18. Juni 1792. Schulk. §. 368.		258.280
— 25. Mai 1823. Gub. V. 8. März 1834	170	286
zum Mädchenschulbaue. Gub. V. 16. Okt. 1826		279
— hat den Schulbauplatz unentgeldlich zu überlassen.		
Hofd. 4. März 1789		257
— hat Baumaterialien zu liefern.		
Hofd. 31. Juli u. Gub. V. 10. Aug. 1787		255
— 6. Okt. 1787. Schulk. §. 374		255.282
— hat für Ziegelerzeugung zu sorgen.		
§. 14. L. B. O. – Gub. V. 11. Juli 1839	325	245
Obrigkeitliche Gebäude. §. 63. L. B. O.	341	
Obstdörre. §. 59. L. B. O.	340	
Ochsen-Mühlen, s. Roßmühlen.		
Oefen, s. Eisenguß- u. Sparöfen; Verzeichniß.		
— Russische. Gub. V. 28. Juni 1821	132	
— Anlegung gefährlicher. §. 188. 189. St. G. II.	229	
— auf Dachböden. §. 31. L. B. O.	330	
Oeffentliche Bauführung. Gub. V. 3. Aug. 1820	42	
— Bauführung, Verhandlung über, in Prag.		
Gub. V. 25. Okt. 1838	189	
— Bauführung ist zu beschleunigen.		
Hofd. 20. April 1809 – 28. Juni 1803	192.191	
s. Baubeschleunigung.		
— Bauführung, s. Kameralverwaltung, Kreisamt, Gubernium, Kreisingenieure, Prov. Baudirektion.		
— Gebäude. §. 7. 50. 63. L. B. O.	323.336	
— Gebäude sind in gutem Baustande zu erhalten. Ho d. 3. April 1789. Gub. V. 7. Sept. 1830	270.288	
Oekonomie in Bausachen, s. Instr. 31. März 1788		16
— ist beim Baue zu beobachten. Gub. V. 3. Aug. 1820	199	
Oekonomie-Beamte, s. Wirthschaftsbeamte.		
Oelpressen. Gub. V. 24. Okt. 1834	112	
Offerte zu Pachtungen größerer Bauten.		
Gub. V. 17. Okt. 1836	223	
— s. Verpachtung.		
Oratorium, s. Bethaus.		
Ordensgeistliche Gebäude, s. Gebäudesteuerfrei.		
Ordinariats-Aeußerung wegen Kirchenbau.		
Gub. V. 7. Dezb. 1798		186
— Einwilligung zum Kirchenbaue.		
Gub. V. 3. Aug. 1795		185
zum Kapellenbaue. Gub. V. 7. Dezb. 1831	52	
Gub. V. 30. Mai 1835	53	
zum Schulbaue. Hofd. 9. Mai. 1793		253

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Landes.	2. Landes.
Ordnariats-Meinung zur Kirchengeldverwendung.		
Hofd. 23. Febr. 1793		184
s. Kirchenvermögen.		
Ordnung, Aufrechthaltung der.		
Hofd. 31. Okt. 1785. — 3. März 1787	244	
— 14. Febr. 1811. A. h. G. V. 1. Juni 1811	245	
s. Baueinstellung, Besitzstörung, Bauordnung.		
Ortskapellen. Gub. V. 19. Sept. 1834	53	
s. Standbilder, Kapellen.		
Ortsobrigkeit, s. Magistrat, Obrigkeit.		

P.

Pacht, s. Pachtung.		
Pachtbedingnisse. Instr. v. 31. März 1788 III. k.		31
Gub. V. 15. Juni 1820. Gub. V. 10. Mai 1821	193 200	
— 2. Juli 1835. — 16. Juli 1835	204 212	
Pachter, s. Bestandnehmer.		
— dem, ist der Plan, das Vorausmaß und Baudevise zur Einsicht vorzulegen. Gub. V. 8. Febr. 1829.	203	
Pachtung der Bauführungen. Instr. 31. März 1788		16
Gub. V. 15. Juni 1820. Gub. V. 10. Mai 1821	193 200	
— 30. Juli 1824. — 17. Okt. 1836	202 223	
Pallier, Bestrafung des. §. 6. 7. P. V. O. §. 187. St. G. II.	32 229	
§. 45. L. V. O.	334	
Pallier darf ausnahmsweise in Dörfern bauen.		
§. 52 L. V. O.	337	
Pantschtafel. Gub. V. 18. Nov. 1799	101	
Pastorswohnung, Bau der. Gub. V. 11. Mai 1837		292
s. Gebäudesteuerfrei.		
Patron soll um Kirchengeldverwendung ansuchen.		
Gub. V. 29. Aug. 1783		253
Patron hat beim Kirchen- und Pfarbaue die Professionistenkosten zu bestreiten,		
Pat. 11. Juni 1770. Gub. V. 23. Mai 1806		249 258
Hofd. 10. Aug. und 6. Okt. 1787		255 255
Gub. V. 30. Okt. 1788. Gub. V. 6. Aug. 1812		256 266
— Konkurrenz des, zum Friedhof- und Leichenkammerbaue. Gub. V. 17. Jänner 1827		328
zum Hauptschulbaue. Hofd. 18. Juli 1815		267
zum Schulbaue. Gub. V. 25. Mai 1823. Schulk. §. 368 369	170	280
zu Mädchenschulbaue. Gub. V. 16. Okt. 1826.		279
Patronat des Landesfürsten. Hofd. 11. Jän. 1804.	272	
s. Schulbau.		
— aufgehobener Stifte. Gub. V. 21. Nov. 1822		270
Patronats-Aeußrung zum Kirchenbaue. Gub. V. 7. Dezember 1798		186
Patronats-Befugniß. Hofd. 27. Febr. 1786		301
s. Wirkungskreis.		
Patronats Befugniß des Prager Magistrats.		
Gub. V. 29. Okt. 1824		327

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Patronats-Gebäudereparatur.		
Gub. V. 17. Juli 1827		829
s. Kirchen- und Pfarrgebäudebesichtigung.		
Patronats-Nahmhaftmachung. Gub. V. 11. Aug. 1815		
Hofd. 19. Juli 1816		193
Patronatsrecht, s. Stifte, Klöster, Obrigkeit, Religionsfond.		
Patronatsverbindlichkeit zum Kirchen- u. Pfarrbau.		
Hofd. 3. Sept. 1784		253
s. Kirchen- und Pfarrbau.		
Patronatsverbindlichkeit zum Schulbaue. Gub. V.		
19. Juli 1816. Gub. V. 25. Sept. 1788		193.256
s. Schulbaukonkurrenz.		
Patronats-Uebernahme und		
Patronats-Uebertragung. Hofd. 8. Sept. 1784		253
Hofd. 24. Sept. 1785. . — 9. Dez. 1785		254
Gub. V. 25. Sept. 1788 Gub. V. 21. Nov. 1822 . . .		256.270
Pawlatschen, s. Gänze.		
Pegel, s. Haimpfähle.		
Pfarrbau, zum, haben die Akatholiken nicht zu konkurriren. Hofd. 9. März 1808		262
Pfarrbau-Anschlag. Gub. V. 22. Okt. 1831		208
Pfarrbau-Beschleunigung. Gub. V. 18. Mai 1798 . . .		305
Hofd. 12. Febr. 1809. Hofd. 28. Aug 1811 . .	230.	192
Pfarrbau-Besichtigung. Gub. V. 26. Juli 1827 . .	232	
Gub. V. 10. Febr. 1831.	238	
Pfarrbau-Führen. Gub. V. 15. Juni 1821		401
Pfarrbau-Konkurrenz.		
Pat. 11. Juni 1770. Hofd. 4. Aug. 1770		249.251
Hofd. 10. Juni 1783. — 3. Sept. 1784		253.253
— 23. Okt. 1784. — 24. Sept. 1785.		254.254
Gub. V. 23. Mai 1806. Gub. V. 6. Aug. 1812 . . .		258 266
Hofd. 5. Febr. 1818. — 31. Okt. 1820 . . .		268.269
Gub. V. 1. Aug. 1821 — 29. Mai 1825 . . .		269.198
— 27. Juni 1827 — 10. Nov. 1840 . . .		279.300
in Prag. Gub. V. 18. Jänner 1841		301
Pfarrbau-Kosten. Gub. V. 18. Mai 1798 — 20. Dezember 1833		305.338
s. Wirkungskreis.		
Pfarrbauplan. Instr. v. J. 1788 I. γ Hofd. 5. Mai 1788		52.216
s. Baupläne.		
Pfarrbauprojekt, Istr. v. J. 1788 I. G. V. 22. Ok. 1831	52.216	.
Pfarrbauüberschläge sind gehörig zu belegen.		184
Gub. V. 8. Dez. 1789. — 14. März 1794		191
— 3. Dez. 1808		
— sind unter Anführung des Patrons. — Gub. V. 11.		193.193
Aug. 1815. Hofd. 19. Juli 1816.		
mit der Erklärung zur Materialleistung zu versehen.		193
Gub. V. 9. März 1813		

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Pfarrbauüberschläge sind dem Besichtigungsprotokolle beizuschließen. Gub. V. 15. Febr. 1823	281	
Gub. V. 5. Nov. 1824	282	
— aus öffentlichen Fonden. Hofd. 27. Febr. 1786 — 23. Jänner 1792		301.304
Pfarrbauvorschläge. Inst. v. J. 1788. I. γ		52
s. Pfarrbauüberschläge.		
Pfarrer, Aufsicht des. Hofd. 12. Feb. 1809	230	
s. Pfarrgebäudebesichtigung.		
— Konkurrenz des, s. Pfarrbaukonkurren.		
Pfarrgebäude. §. 7. 46. 50. 63. L. B. O.	323 ꝛc.	
Hofd. 12. Sept. 1782	343	
s. Gebäudesteuerfrei.		
— Besichtigung und Wiederherstellung.		
Pat. 11. Juni 1770. Hofd. 4. Aug. 1770		249.251
Gub. V. 21. Nov. 1794. Gub. V. 13. Juli 1796.	271.271	
— 18. Mai 1798		305
— 9. Juli 1803. Hofd. 11. Jän. 1804.	271.272	
Hofd. 21. Okt. 1804. Gub. V. 23. Mai. 1806	272	258
— 24. April 1807. Hofd. 9. Juli 1808	272.272	
— 25. Juli 1811. — 23. Jän. 1812	273.273	
— 6. März 1817. Gub. V. 7. März 1820	274.276	
Gub. V. 6. Mai 1820. Gub. V. 9. Dezb. 1820	276.280	
— 13. Juli 1821. — 1. Aug. 1821	280	269
— 3. Juni 1824. — 5. Nov. 1824.	282.282	
— 11. Juli 1825. — 10. Nov. 1831	283.289	
— 12. Juli 1834. App. V. 14. Juli 1834	289.289	
— Besichtigungsprotokoll.		
Gub. V. 23. Okt. u. 5. Nov. 1815	274	
Hof. 6. März 1817. Gub. V. 15. Nov. 1821.	274.281	
Gub. V. 15. Feb. 1822. Gub. V. 10. Nov. 1831.	281.289	
— 6. März 1837	386	
Pfarrhäuser, s. Pfarrgebäude.		
Pfarrhpf, Muster eines Bauanschlags zu einem		216
Pfarrinventarien. Gub. V. 23. Mai 1806		258
Hofd. 23. Jän. 1812. Gub. V. 6. Mai 1820	278.276	
Pfarrkinder haben Hand- und Zugarbeit zu leisten.		
Pat. 11. Juni 1770. Hofd. 24. Sept. 1785		249.254
Gub. V. 23. Mai 1806. Gub. V. 3. Dezb. 1808		258.191
Pfarrkirche, Pläne zum Baue einer.		
Gub. V. 18. Jänner 1841		15
— s. Kirche, Kirchenbau.		
Pfarrkirchenerweiterungsbau. Gub. V. 15. November 1828		279
Pfarrpatronat ist vom Schulpatronate nicht zu trennen.		
Gub. V. 30. Okt. 1788		256
— aufgehobener Stifte.		
Gub. V. 21. Nov. 1822		270
— des Prager Magistrats.		
Gub. V. 29. Okt. 1824		327
Pfarrschule, s. Schule.		
Pferdmühlen, s. Roßmühlen.		

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Pferdställe, s. Stallbau, Militärstallbau.		
Pflaster-Aenderung. §. 24. P. B. O.	35	
Pflaster-Beschädigung. §. 33. P. B. O.	36	
Gub. V. 17. Jänner 1805.	145	
Pflaster-Herstellung. §. 33. P. B. O. — §. 41 L. B. O.	36.332	
Pflasterung. Instr. v. J. 1788. III. x II. 124		45. 83
Gub. V. 11. Sept. 1818 und 8. März 1832	136.144	
s. Kanalbau.		
Pflasterung. §. 44. L. B. O.	333	
— der Deck- und Dachböden. §. 14. P. B. O.	34	
§. 30. 56. L. B. O.	329.338	
Pflasterziegel. Instr. v. J. 1788. III. c. II. 40		22. 68
Gub. V. 13. Okt. 1831. Gub. V. 11. Juli 1839		206 245
Pflöcke u. Versetzsteine. §. 22. P. B. O. — §. 38. L. B. O.	35.331	
Pfosten. Inst. v. J. 1788. III. g. II. 54. 63.		27.69.71
Pfuscher, s. Gesellen		
Physikat, s. Brunnen- und Polizeibezirksarzt.		
Physikus ist zur Besichtigung des vollführten Baues beizuziehen. §. 30. P. B. O. — §. 43. L. B. O.	36.332	
Pilotten. Instr. v. J. 1788 II. 97		77
Instr. v. 19. Dezb. 1815		305
s. Wasserbau.		
Pilsen, Magistrat zu. Gub. V. 3. April 1822		327
Plan, s. Baupläne.		
Planskizzen Hofd. 6. März 1807		8
Gub. V. 31 Mai 1802. — Inst. v. J. 1788 2)		7. 53
Platz, unter einem freien, ist kein Bau zu führen.		
§. 20. P. B. O. — §. 17. L. B. O.	34.326	
Politische Verfassung der deutschen Schulen, s. Schulkoder		
Polizei-Bezirksarzt, Prager. Gub. V. 19. April 1830.		
Gub. V. 14. Juli 1832		395
Polizeidirektion, Wirkungskreis der.		
Hofd. 30. Sept. 1806	230	
Polizeiübertretung. St. G. II. Thls. §. 133—193	227	
§. 409 — 432	253	
Polizeivergehen. Gub. V. 13. Aug. 1835	268	
s. Rekurs, Strafe.		
Postgebäude. Hofd. 22. Okt. 1830		334
Postporto. Hofd. 22. Dezb. 1788. Gub. V. 23. Mai 1829	252.265	
Pottasche-Siedekei. Pat. 5. April 1754	361	
Präliminar-Bausysteme sind bis Ende Sept. einzubringen. Gub. V. 7. Dezb. 1798		186
Präsentazionsrecht. Schulk. §. 370		281
s. Patron, Obrigkeit, Konkurrenz.		
Prag, s. Festung.		
Prager Bauinspizienten. Gub. V. 12. Dez. 1839	237	
— Bauordnung vom 7. Sept. 1815	31	
— Magistrat. Gub. V. 3. April 1822		327
Gub. V. 29. Okt. 1824 — 2. Dezb. 1825		327
— 6. März 1840.		346
— Magistrat, Benehmen bei Verhandlungen über öff. Bauführungen. Gub. V. 25. Okt. 1838.	189	

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Prager Kirchen-, Pfarr- und Schulbau.		
Gub. V. 18. Jänner 1841		301
— Stadtbauamt. Gub. V. 11. Sept. 1818	136	
— Gub. V. 8. März 1832	144	
— Polizeibezirkskärte. Gub. V. 19. April 1830. Gub. V. 14. Juli 1832		395
— Umgegend, ſ. Bubentſch. Karolinenthal, Smichow.		
— Vorſtädte, ſ. Karolinenthal, Smichow.		
Preisbeſchreibung des Materials und Arbeitslohnes:		
Gub. V. 1. Mai 1795. Gub V. 25. Sept. 1798		6. 6
Hofd. 26. Juni 1783. — 16. Juli 1807		5.188
Gub. V. 20. Jän. 1820 — 25. Nov. 1821		194.197
— 13. Juli 1826 — 5. März 1831		198.201
— 9. Dez. 1832 — 6. Juli 1834		12.240
— 9. Dez. 1836. — 15. Okt. 1837		243.244
— 3. Mai 1838. — 26. Okt. 1838		244.245
Privilegirte Städte. Gub. V. 8. April 1822		327
Gub. V. 10. Juli 1840		347
Profeſſioniſten arbeiten. Inſt. v. 3. 1788 II. 69.		73
Gub. V. 16. Juli 1807		188
— beim Friedhofbaue.		
Gub. V. 18. Juni 1819		269
— ſ. Arbeitslohn, Konkurrenz.		
Profeſſoren, Gutachten der. Gub. V. 23. Nov. 1820		389
Profil des Gebäudes zum Höhenmaße. Hofd. 25. März 1785. Schulk. §. 361.		5.239
— Maßſtab für das. Gub. V. 15. Juli 1837		14
— des alten Standes. Gub. V. 25. Juli 1791		6
— nebſt Grundriſſe iſt den Bauüberſchlägen beizuſchließen. Hofd. 26. Juni 1783 — 9. Mai 1785		5. 5
Gub. V. 13. Juli 1794. Gub. V. 9. Dez. 1832		5. 12
— ſ. Baupläne, Durchſchnitt.		
— und Grundriſſe ſind von geprüften Meiſtern zu verfertigen. Gub. V. 25. Sept. 1798		6
Projekt, ſ. Bauprojekt.		
Proteſtazion der Nachbarn und Anrainer.		
§. 72. A. G. O. — Hofd. 5. März 1787	167.168	
Gub. V. 18. Febr. 1830. Gub. V. 12. Okt. 1833	250	
§. 4. L. B. O.	322	
Protokoll über Bauplanprüfung. §. 1. P. B. O.	31	
Hofd. 5. März 1787. Gub. V. 17. Mai 1833	168.321	
— über Militärbauanträge.		
Gub. V. 24. Mai 1820 – 11. April 1823.	168	
— über Schulbauanträge. Schulk. §. 397	185	
— ſ. Gebäudebeſichtigung, Pfarrgebäudebeſichtigungsprotokoll, Bauordnung.		
Provinzial-Baudirekzion. Hofd. 5. Mai 1788		302
Gub. V. 16. Juni 1788. Gub. V. 4. Juli 1790		304.304
Hofd. 11. April 1794. Gub. V. 10. Okt 1825		305.361

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Gub. V. 14. April 1838		345
s. Kanalbau, Karolinenthal, Smichow, Baumeister, Bauprakticanten.		
Provinzial-Baudirekzion, Statusbuch der.		365
— Baudirekzion hat Baupläne zu verfassen.		
§. 7. L. B. O.	323	
Hofd. 5. Mai 1788		302
— Baudirekzion hat Einfluß auf die Prager städtischen Baufuhrungen zu nehmen. Gub. V. 8. März 1832	234	
— Baudirekzion, Benehmen der, bei Bauverhandlungen in Prag. Gub. V. 25. Okt. 1838	189	
— Baudirekzion, Bestrafung der. Gub. V. 2. Dez. 1836		241
— Baugegenstände und		
— Gebäude. Hofd. 23. Jän. 1792		304
— Oberbaudirekzion, s. Prov. Baudirekzion.		
Provisorium. Hofd. 2. März 1797	253	
s. Baueinstellung, Besitzstörung.		
Prüfung der Abbildungen und Inschriften für Standbilder. Gub. V. 30. Mai 1835	53	
— der Baupläne und Bauanträge, s. Bauplanprüfung.		
— der Bauprakticanten, s. Bauprakticant u.		
— der Sachverständig u, s. Bau-, Maurer-, Steinmetz, Ziegeldecker- und Zimmer-Meister.		
— der Wirthschaftsbeamten der Städte.		
Gub. V. 27. April u. 11. Okt. 1839		376,377
Putz. Instr. v. 3. 1788. II. 20		62
Pyrotechnisches Laboratorium. Gub. V. 24. April 1830	116	

Q.

Quasikasernen, s. Gebäudesteuerfrei, Militärkasernen.

R.

Rakonitzer Kreisamt, s. Kreisamt, Smichow.		
Raneks Dachkonstrukzion. Gub. V. 23. Juni 1834	147	
Rastlegung. Instr. v. 3. 1788. II. 98		77
Rathhäuser, s. Gebäudesteuerfrei.		
Rauchfang. §. 16. P. V. O. – Feuer. O. 3. Febr. 1755	34,127	
§. 25. 28. 56. L. B. O.	328,329,338	
Pat. 25. Juli 1785	226	
St. G. II. Th. §. 188 – 193	229	
— runder. Gub. V. 14. Juni 1839	127	
Rauchfangkehrermeister ist zur Besichtigung beizuziehen. Pat. 25. Juli 1785	226	
— Bestrafung der.		
§. 27. P. V. O. – §. 45. L. B. O.	35,334	
St. G. II. Th. §. 188 – 193	229	
Rauchkammer. §. 26. L. B. O.	328	
Rauchmantel. §. 25. 56. L. B. O.	328,339	

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Rauchröhren. Pat. 25. Juli 1785	226	
Gub. V. 13. Aug. 1824 – §. 188. St. G. II. Th.	128.229	
Raum der Höfe, s. Hofraum.		
Rayon, s. Festung, Karolinenthal, Prag, Schußweite, Smichow.		
Rechnungsdepartement des Unterkammeramtes.		340
Rechnungsextrakt, s. Rentrechnungsextrakt.		
Rechnungsformular zur Kirchenbauführung.		
Instr. v. J. 1788		101
Rechnungsführer auf Staats- und Fondsgütern.		
Gub. V. 15. Okt. 1828		330
— kann für Stiftungshäuserreparatur, — Gub. V. 23. Febr. 1827		329
und für Reparatur der Patronats- und Kirchengebäude 10 fl. C. M. anweisen.		
Gub. V. 17. Juli 1827		329
Rechtsweg, Verweisung an den. §. 4. l. V. O.	322	
Hofd. 5. März 1787. Hofd. 3. März 1797	168.214	
Gub. V. 18. Febr. 1830. Gub. V. 12. Okt. 1833	250	
Regelmäßigkeit des Baues. §. 11. p. V. O.	83	
Gub. V. 31. März 1789	51	
Regie, Bauführung in eigener. Instr. v. J. 1788		16
Registrirung der Pläne. Gub. V. 31. Mai 1802		7
Hofd. 6. März 1807		8
Reglement für das k. k. Ingenieur-Korps.		
Gub. V. 26. Mai 1831	69	
Regularklerus, s. Gebäudesteuerfrei.		
Regulativ, s. Instruktion.		
— für die Wirthschaftsämter auf Staats- und Fondsgütern.		
Gub. V. 15. Okt. 1828		330
Regulirung der Gassen und Dörfer, s. Gassen, Dörfer.		
Reinigung der Brunnen. Gub. V. 24. Okt. 1789	153	
— der Militärgebäude. Gub. V. 28. Sept. 1824		271
— überschwemmter Wohnungen. Gub. V. 31. Mai 1823		397
Reisekosten bei Baukommissionen auf dem Lande.		
Gub. V. 18. Jän. 1839	375	
Rekurs-Anmeldung und Einbringung.		
Hofd. 19. Juni 1788. St. G. II. Th. §. 409. ꝛc.	252.253	
Gub. V. 6. Jän. 1827. Gub. V. 5. Sept 1828	261.264	
Rekursberechtigt. St. G. II. Th. §. 415. Hofd. 30. Sept. 1819	254.259	
Rekurs-Beilagen. Gub. V. 26. Juli 1811 – 6. Jän. 1827	256.261	
Gub. V. 30. Juni 1827 – 28. März 1836	263.267	
— Einbegleitung. Hofd. 19. Juni 1788	252	
Hofd. 30. Nov. 1789. Gub. V. 26. Juli 1811	252.256	
Gub. V. 6. Jän. 1827. Gub. V. 30. Juni 1827	261.263	
— 5. Sept. 1828. — 28. März 1836	264.267	
— Frist. Hofd. 6. Okt. 1783 – 19. Juni 1788	250.252	
Hofd. 21. Juli 1789. St. G. II. Th. §. 416. ꝛc.	252.254	
Gub. V. 27. Aug. 1819. Gub. V. 19. April 1827	258.262	

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Rekurs-Fristeinhaltung. Hofd. 23. Okt. 1786	251	
s. Rekursfrist.		
— wegen arbiträrer Bestrafung.		
Gub. V. 13. Jän. 1827	202	
— wegen Polizeiergehen.		
Gub. V. 13. Jän. 1827. Gub. V. 19. April 1827	262.262	
— 11. Mai 1832. — 30. März 1833	265.266	
— wegen schwer. Polizeiübertretung.		
St. G. II. Th. §. 409. ꝛc.	253	
— wegen Bemessung der Gebäudesteuerfreijahre. Gub. V. 26. März 1835. §. 4.		425
— wegen Bemessung der Konkurrenz zum Schulbaue.		
Hofd. 22. Dezb. 1810		263
— wegen Uebertretung der Mühlordnung.		
Pat. 1. Dezb. 1814	98	
— wegen zuerkanntem Schadenersatze.		
Gub. V. 8. Sept. 1835	266	
— gegen bestätigte Urtheile.		
St. G. II. §. 409. ꝛc. Gub. V. 25. Juni 1819	253.257	
Gub. V. 27 Aug. 1819. — 21. März 1822	258.260	
— 13. Jän. 1827	262	
— gegen Verordnung der Oberbehörde.		
Hofd. 21. Juli 1789	252	
— der Unterbehörde. Gub. V. 27. Juni 1827	263	
— Befugniß der Unterbehörde beim.		
Gub. V. 7. Febr. 1833	265	
— zu spät überreichter. Hofd. 23. Okt. 1786	251	
Rekursschriften sind einfach einzubringen.		
Hofd. 15. Jän. 1787	251	
— Behandlung der.		
Hofd. 21. Juni 1784. Gub. V. 10. Feber. 1820	251.259	
— Postporto für. Hofd. 22. Dezb. 1788	252	
Rekurs-Suspensivkraft.		
Gub. V. 3. März 1803. Hofd. 27. Dezb. 1787	244.251	
Hofd. 2. März 1797. St. G. II. §. 426	253.255	
Gub. V. 31. März 1822. Gub. V. 20. Febr. 1834	260.266	
§. 12. L. B. O.	325	
s. Baueinstellung.		
Rekursveranlassung, Strafe wegen.		
Hofd. 21. Juli 1789	252	
Religionsfond hat vermögliche Kirchen nicht zu dotiren.		
Hofd. 9. Jän. 1789		257
Religionsfonds-Baukonkurrenz.		
Hofd. 3. Sept. 1784 — 24. Sept. 1785		253.254
Gub. V. 11. Juli 1825. Hofd. 9. Dezb. 1785	283	254
— Baukonkurrenz zum Schulbaue.		
Hofd. 11. Febr. 1787. — 29. Aug. 1788		254.256
Schulk. §. 372		282
— Gebäude. Hofd. 11. April 1794		305
Gub. V. 10. Febr. 1831. Gub. V. 11. Juli 1825	233.283	
s. Militärgebäude.		

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Religionsfonds-Patronatsgebäude.		
Gub. V. 9. März 1813		193
Remuneration, s. Diäten, Gutachten.		
Rentrechnungsextrakte, dreijährige, sind den Bauüberschlägen beizuschließen.		
Gub. V. 22. Mai 1834		295
Reparatur der Kirchengebäude, s. Kirchengebäude, Standbilder.		
— der Pfarrgebäude.		
Pat. 11. Juni 1770. Gub. V. 23. Mai 1806		249. 258
Hofd. 5. Mai 1788		302
s. Pfarrgebäudebesichtigung.		
Reparatur der Militärgebäude.		
Gub. V. 21. April 1782. Gub. V. 9. Jän. 1781	168. 269	
— 19. April 1781. — 18. März 1783	270. 270	
— 24. Mai 1820. — 11. April und		
— 26. Sept. 1823	168. 171	
— 13. Dezb. 1832. Gub. V. 28. Sept. 1824	379	271
— der Staats- und Fondsgebäude.		
Gub. V. 21. Nov. 1827. – 5. Nov. 1828		199
— öffentlicher Gebäude.		
Hofd. 3. April 1789	270	
— s. Schulbau, Stifte.		
— der Privatgebäude. §. 8. 51. L. B. O.	324. 337	
— hölzerner Gebäude. §. 15. L. B. O.	325	
Gub. V. 27. Juli 1816	371	
s. hölzerne Gebäude.		
Reparatur-Anschlag, Muster zu einem.		234
Reparaturen-Anträge sind gehörig zu belegen, — Gub. V. 25. Juli 1791		6
und genau zu beschreiben.		
Gub. V. 1. Mai 1795 – 25. Sept. 1798		6. 6
s. Bauanträge, Bauüberschläge.		
— Instr. v. J. 1788. I. II. 137		51. 86
Hofd. 5. Mai 1788		302
Reugeld. Gub. V. 10. Mai 1821	200	
Revers wegen Wasserbau. Gub. V. 27. Juni 1820	67	
— s. Demolirungsrevers.		
Richter, s. Dorfrichter.		
Rindviehstall. Gub. V. 9. Dez. 1834	110	
Rinne, s. Dachrinne.		
Riß, s. Baupläne.		
Roboth. Instr. v. J. 1788. II. 128		84
Röhren, s. Rauchröhren, Trocknungsröhren, Wasserleitungsröhren.		
Röhrkasten. §. 44. L. B. O.	333	
s. Brunnen.		
Rohrböden. Instr. v. J. 1788. I. 4.		54
Rosoglio-Brennerei, s. Brandweinbrennerei.		
Rostlegung. Instr. v. J. 1788. II. 98.		77
§. 16. L. B. O.	325	
Roßmühlen. Gub. V. 8. März 1792 – 5. Okt. 1800	97. 97	

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Roth ist der neue oder herzustellende Stand auf Bauplänen anzulegen. Gub. V. 18. Nov. 1828. – 15. Juli 1837		12. 14
Ruhe, s. Baueinstellung, Besitz, Besitzstörung, Ordnung.		
Rücksetzung der Hausfronte. §. 4. L. B. O.	322	
Runde Rauchfänge. Gub. V. 14. Juni 1839	127	
Russische Heizofen. Gub. V. 28. Juni 1821	132	
Russische Rauchfänge. Gub. V. 14. Juni 1839	127	
Ruthen, s. Faschinen.		
S.		
Sachen, unbewegliche. A. h. G. V. 1. Juni 1811	245	
Sachverständige, s. Baupraktikanten, Kreisingenieure, Professoren, Prov. Baudirekzion, Bau-, Maurer-, Zimmermeister.		
Säuberung, s. Militärgebäude, Reinigung, Trocknung.		
Säulenbalkon und		
Säulengang. Gub. V. 2. Juni 1803. – 18. April 1835	52	
Salnitterfieberwerkstätte sind gebäudesteuerfrei. Gub. V. 6. Okt. 1821		414
Salzmagazin, Projekt zu einem. Instr. v. J. 1788 I. ε)		52
Sand. Instr. v. J. 1788. III. e.		25
s. Baumaterialienbeschreibung.		
Sanitätsvorschriften nach Ueberschwemmung. Gub. V. 31. Mai 1823		397
— s. Vollführter Bau, Stallbau, Reinigung.		
Sanitätswesen, s. Brunnen- und Polizeibezirksarzt.		
Satteldachbeseitigung. Gub. V. 10. März 1837	149	
Schaafstall. Gub. V. 9. Dezb. 1834	110	
Schadenersatz, s. Entschädigung, Rekurs wegen Schadenersatz.		
Schatz, s. Numismatische Funde.		
Scheueranlegung. §. 20. 46. 54. L. B. O.	327.334	
Pat. 25. Juli 1785	337.380	
Schiefer, s. Thonschiefer.		
Schieferdecker. Gub. V. 31. Dezb. 1837		358
Schiefereindeckung. §. 32. 63. L. B. O.	330.341	
s. Thonschiefer.		
Schiff-Fahrtshinderniße.		
Gub. V. 30. Dezb. 1773. Gub. V. 19. Juni 1777	86. 86	
— 18. Aug. 1783. – §. 413. A. h. G. V.	86. 88	
— 25. April 1823. Gub. V. 28. März 1835	88. 95	
s. Mühlbau, Wasserbau.		
Schilderhäuser. Gub. V. 22. Mai 1837		293
Schindel. Instr. v. J. 1788 g. II. 54.		27. 69
Schindelbach-Ausbesserung und Befestigung. M. V. 22. Juni 1829. Gub. V. 23. Jän. 1834	147	
Schindelbachung. §. 32. 63. L. B. O.	330.341	
Schlagwerke. Instr. v. J. 1788. II. 97		77
s. Wasserbau.		

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Schleußen. §. 44. L. B. O.	333	
s. Mühlbau.		
Schlosser, Bestrafung der. §. 26. P. B. O. – §. 188. St. G. II.	35.229	
Schlosserarbeiten. Instr. v. J. 1787 III. t. II.	113	42. 81
Schlosserwerkstätte. §. 19. P. B. O. – §. 28. 57. L. B. O.	35.329.339	
Schmiedewerkstätte. §. 19. P. B. O. §. 28. 46. 57. 58. L. B. O.	34.329.334	
Gub. V. 20. Mai 1831	113	
Schönau, Badeort bei Teplitz, Gebäudesteuerfreiheit für Bauten in. Gub. V. 1. Juni 1837		429
Schornsteine, runde. Gub. V. 14. Juni 1839	127	
Schornsteine, s. Rauchfang.		
Schotter, s. Bauschutt.		
Schuldänke. Schulk. §. 355. 366		238
Schulbau. §. 7. 46. 50. L. B. O.	323.334.336	
Schulk. §. 6. — §. 351 ꝛc. — §. 368	234	238.28
Gub. V. 10. Juli 1840	243	
— der Akatholiken. Hofd. 13. März 1782. Schulk. §. 456. 457		252.285
Gub. V. 2. Mai 1831. Gub. V. 11. Mai 1837	345	292
— der Stifte u. Klöster. Hofd. 19. Juli 1781		251
Hofd. 31. Juli u. Gub. V. 10. Aug. 1787		255.282
— Anträge. Gub. V. 23. Aug. 1820. Hofd. 23. Jän. 1792	344	304
Schulk. §. 336 — 341 — §. 351 — 367	348	238
§. 397 u. 398	185.187	
— Beschleunigung. Gub. V. 18. Mai 1798		305
Hofd. 28. Aug. 1811	192	
Hofd. 22. Dezb. 1810		263
Schulbau-Fuhren sind mautfrei.		
Gub. V. 4. Mai 1803 — 15. Juni 1821		399.401
— 5. Juli 1827		401
— Kommission. Schulk. §. 341.	349	
— Kommission ist officios vorzunehmen. Schulk. §. 397. 398. Gub. V. 4. Dez. 1812	185	267
— Konkurrenz. Hofd. 19. Juli 1781. — 29. Mai 1783		251.253
— 11. Febr. u. 31. Juli, u. Gub. V. 10. Aug. 1787		254.255
— 6. Okt. 1787. Gub. V. 18. Okt. 1787		255.256
— 1. Aug. 1788. Hofd. 29. Aug. 1788		256.256
— 13. Sept. 1788 Gub. V. 25. Sept. 1788		256.256
Gub. V. 30. Okt. 1788. Hofd. 4. März 1789		256.257
— 19. Apr. 1792. Gub. V. 28. Juni 1792		257.258
— 25. Mai 1823. — 8. März 1834	170	286
Schulk. §. 339. 340. — §. 368 ꝛc.	348	280
Gub. V. 14. März 1835 Gub. V. 30. April 1835		286.287
— 10. Nov. 1840		300
in Prag. Gub. V. 18. Jänner 1841		301
— Konkurrenz, Verhaltung der, zum Schulbaue. Hofd. 22. Dezb. 1810		263

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Schulbau-Kosten bis 100 fl. kann das Kreisamt anweisen G. V. 18. Mai 1798		305
— Plan. Instr. v. J. 1788. I. β)		51
Schulk. §. 351. ꝛc.		238
Gub. V. 23. August 1820. Hofd. 5. Mai 1788	344	302
— 15. Febr. 1838		14
— Platz. Hofd. 4. März 1789		257
Schulk. §. 362 — §. 378		239.288
— Projekt. Instr. v. J. 1788. I. β)		51
— Projekt ist mit Rücksicht auf die wachsende Bevölkerung zu entwerfen. Schulk. §. 366		240
Gub. V. 23. Aug. 1820	344	
Gub. V. 19. April. 1792		257
— Rechnung ist durch die Staatsbuchhaltung vorzulegen. Gub. V. 28. Jänner 1827		198
— Ueberschläge. Gub. V. 8. Dezb. 1789		184
Gub. V. 14. März 1794. — 11. Aug. 1815		184.195
Hofd. 19. Juli 1816. Schulk. §. 351		193.238
s. Bauanschlag, Bauüberschläge		
— Vorschläge. Instr. v. J. 1788. I. β)		51
Schulk. §. 336. — §. 351 — 367	348	238
Schuld des Richters, s. Strafe.		
— am Verfalle der Gebäude.		
Pat. 11. Juni 1770. Gub. V. 23. Mai 1806		249.259
s. Gebäudebesichtigung, gefährliche Gebäude.		
Schuldistriktsaufseher. Schulk. §. 6. Gub. V. 13. Juli 1821	234.280	
Schule, s. Haupt- u. Mädchenschule, Schulbau.		
Schuleinrichtung. Schulk. §. 336 ꝛc.	348	
Schulk. §. 354 — 367. — §. 381. 383.		238.283
Schuleinrichtungs-Urkunden sind stempelfrei. Schulk. §. 338.	348	
Schulfond, Beitrag aus dem. Gub. V. 28. Juni 1792		258
Hofd. 13. Juli 1815. Gub. V. 4. Okt. 1841		257.301
Schulgebäude, s. Gebäudesteuerfrei.		
Schulgebäude sollen mehr in die Höhe als Breite gebaut werden. §. 366. Schulk.		240
Gub. V. 19. April 1792		257
Schulgebäude-Anlegung. §. 46. L. B. O.	334	
Gub. V. 23. Aug. 1820	344	
— Besichtigung. Schulk. §. 6.	234	
Gub. V. 5. Nov. 1815 — 7. März 1820	274.276	
— 10. Febr. 1831. — 18. Mai 1798	233	305
— Reparatur.		
Hofd. 9. Juli 1808. Gub. V. 13. Juli 1821	272.280	
Gub. V. 7. Sept. 1830. Schulk. 389	288	284
Schulgehilfen-Zimmer. Schulk. §. 367		240
Schulkoder. §. 6. — §. 336 — 341. §. 351 — 367	234.348	238
§. 397 u. 398. §. 368 — 390. §. 456 u. 457	185.187	280.285
Schullehrers-Wohnung. Schulk. §. 353. 360		238
s. Schulbauplan.		

Digitized by Google

	Seitenzahl des I. Bandes.	2. Bandes.
Schulpatronat. Hofd. 11. Febr. 1787. — 13. September 1788		254.256
Gub. V. 25. Sept. u. 30. Okt. 1788		256
Schulzimmer. Gub. V. 23. Aug. 1820. Schulk. §. 351	344	238
Schupfen=Anlegung. §. 20. 51. L. B. O.	327.337	
Schußweite, Bau innerhalb der. Hofd. 20. Nov. 1788	67	
Hofd. 16. Juli 1789. — 19. Nov. 1818	67. 67	
Gub. V. 14. Sept. 1830. Gub. V. 26. Mai 1831	68. 69	
— 2. Juni 1832 — 6. Juli 1832	74.179	
— 23. Okt. 1832. — 13. Juli 1834	185.188	
— 18. Jän. 1835	74	
s. Karolinenthal, Smichow, Festung.		
Schüttboden. Instr. v. J. 1788. I. T.		52
s. Getreideschüttboden.		
Schutt, s. Bauschutt.		
Schutz, s. Baueinstellung, Besitz, Besitzstörung.		
Schutzbäume, s. Baumpflanzung.		
Schutzwerke an Flüssen, Muster eines Bauanschlags zu einem		234
Schützung der Ufer, s. Uferversicherung.		
Schweller, s. Mühlbau, Wasserbau.		
Schwere Polizeiübertretung, s. Polizeiübertretung.		
Seifensiederwerkstätte in Prag.		
Hofd. 14. Dezb. 1722. Gub. V. 1. Febr. 1816	112	
Gub. V. 4. Juni 1818	112	
— auf dem Lande.		
§. 27. L. B. O.	328	
Selchkammer. §. 26. L. B. O.	328	
Senior der Akatholiken. Gub. V. 2. Mai 1831	345	
Senkgrube, s. Abtritte.		
Serpentine, s. Wasserbau.		
Servitut, s. Dienstbarkeit.		
Sezesse, s. Abtritte.		
Sicherheit, s. Ordnung.		
Sicherheits=Ventil, s. Dampfmaschine.		
Sicherung der Gebäude. §. 9. P. V. O.	33	
s. Gefährliche Gebäude.		
Situazionsplan zu Bauoperaten. §. 3. L. B. O.	322	
Hofd. 17. Juli 1817. Gub. V. 9. Dez. 1832		194. 12
Gub. V. 20. Dez. 1833. — 15. Febr. 1838		13. 14
— 23. Aug. 1839		14
— zur Gassenregulirung. Gub. V. 4. Mai 1827		11
— zum Schulbaue. Gub. V. 23. Aug. 1820. Schulk. §. 364.	344	239
— zur Regulirung des Smichow. Gub. V. 12. April u. 12. Okt. 1834	187.189	
— zu Vorausmaßen. Instr. v. J. 1788 II.		58
— ist gehörig zu kottiren, Gub. V. 24. Okt. 1834		13
genau zu prüfen,		

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes	2. Bandes.
Gub. V. 10. Mai 1839	191	
und auf dem Lande in duplo vorzulegen.		
Gub. V. 18. Juli 1839	343	
Skizzen zu Bauplänen sind aufzubewahren.		
Hofd. 6. März. 1807		8
Skizzirter Grundriß zur Gassenregulirung.		
Gub. V. 4. Mai 1827		11
Smichow, Prager Vorstadt, Bauordnung für.		
Gub. V. 18. März. 1831. Gub. V. 14. Okt. 1833	41. 42	
— 12. April 1834. — 12. Okt. 1834	187.189	
— 11. Febr. 1836. — 16. April 1840	43. 50	
Sparapparate. Gub. V. 15. Okt. 1806.— 8. Dezember 1811	130.131	
Gub. V. 9. Febr. 1822. — §. 25. L. B. O. . . .	131.328	
Sparherde unterliegen der vorläufigen Beschau. . .	32	
§. 1. P. B. O. — §. 25. L. B. O.	328	
— Gub. V. 15. Oktober 1806. Gub. V. 9. Februar 1822	130.131	
Gub. V. 11. Juli 1822	132	
Sparöfen. Gub. V. 15. Okt. 1806. — 8. Dezb. 1811	130.131	
Gub. V. 11. Juli 1822. — §. 25. L. B. O. . . .	132.328	
Spengler, s. Klempner.		
Spitäler, s. Gebäudesteuerfrei, Landspitalbau.		
— Hofd. 5. Mai 1788.— 23. Jän. 1792		302.304
Spitalbauanträge. Gub. V. 17. Jän. 1827		328
Staatsbuchhaltung. Hofd. 5. Mai 1788		302
s. Wirkungskreis.		
Staatsbuchhaltungsbaudepartement.		
Gub. V. 3. Aug. 1820	199	
Staatsdiener-Wohnung, s. Naturalwohnung.		
Staatsgebäude. Hofd. 5. Mai 1788		302
s. Gebäudesteuerfrei.		
Staats- und Fondsgüter-Bau. Hofd. 5. Mai 1788		302
Gub. V. 15. Okt. 1828		330
s. Kirchen- u. Pfarrgebäude, Religionsfond.		
Staatsherrschaften, Bau auf.		
Gub. V. 21. Nov. 1827. — 5. Nov. 1828	199	
Stadtarzt, s. Polizeibezirksarzt.		
Stadtbauamt, Prager. Gub. V. 11. Sept. 1818 .	136	
Gub. V. 8. März. 1832	144	
Städte, königliche, s. Unterkammeramt, freie, priv. und Leibgeding-Städte.		
— Bauordnung für die. Gub. V. 17. Mai 1833 . .	321	
Städtische Bauausgaben. Hofd. 29. Jän. 1800		306
Gub. V. 6. Dezb. 1832	384	
s. Unterkammeramt.		
— Bauführungen. §. 7. L. B. O.	323	
Hofd. 5. Mai 1788. — 23. Jän. 1792		302.304
— Bauführungen in Prag hat die Prov. Baudirekzion mitzuüberwachen. Gub. V. 8. März 1832 . . .	234	

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Stadtmauern. Gub. V. 11. März 1773	356	
Stadtviertler, Prager, Aufsicht der.		
Gub. V. 13. April 1811. Mag. V. 22. Juni 1829	231. 147	
s. Feuerbeschau, Gebäudebesichtigung, Pflasterbeschädigung.		
Stallbau. Gub. V. 20. Aug. 1783. Gub. V. 31. Juli 1820	101	
Gub. V. 3. Febr. 1830. Gub. V. 9. Dezb. 1834 .	110	
— 31. Mai 1792. Pat. 25. Juli 1785 . . .	369. 381	
§. 20. 54. 56. L. B. O.	327. 337. 338	
Stammholz. Instr. 31. März 1788. III. g.		27
s. Baumaterialienbeschreibung.		
Standbilder. Gub. V. 17. Dez. 1831. — 19. Sept. 1834	52	
Gub. V. 30. Mai 1835	53	
Ständische Gebäude. Hofd. 5. Mai 1788		302
Hofd. 23. Jän. 1792		304
s. Gebäudesteuerfrei.		
Stärke des Mauerwerks. §. 16. L. B. O.	325	
Instr. v. J. 1788. III. l)		35
Statuen, s. Standbilder, archäologische Funde.		
Staubläden. Instr. v. J. 1788. I. 6)		54
Stege. §. 46. L. B. O.	334	
s. Brückenbaukonkurrenz.		
Steine. Instr. v. J. 1788. III. b)		19
s. Baumaterialienbeschreibung.		
— mit Inschriften, s. Archäologische Funde.		
Steinterassen zu Einzäumungen. §. 61. L. B. O. .	340	
Stempel zu Rekursschriften. Hofd. 21. Juni 1784 . .	251	
Stempelfrei sind die Schriften in schw. Pol. Uebertretungen. Gub. V. 10. Feb. 1820	259	
Steuerfreie Häuser sind zur Schulbaukonkurrenz einzubeziehen. Schulk. §. 380		283
Steuerfreiheit, s. Gebäudesteuerfreiheit.		
Stiche. Instr. 31. März 1788. I. 7.		54
Stiefältern sind rekursberechtigt. Hofd. 30. Sep. 1819.	259	
Stiegen sind zu wölben. Gub. V. 24. Sept. 1824 .	125	
Stiegen-Anlegung. §. 23. 56. L. B. O.	327. 338	
— Stufen. §. 23. L. B. O.	327	
Stifte, Verbindlichkeit der, zum Kirchen- und Pfarrbaue.		
Hofd. 23. Okt. 1874. — 24. Sept. 1785.		254
— Verbindlichkeit der, zum Schulbaue.		
Hofd. 19. Juli 1781. Gub. V. 10. Aug. 1787 . . .		251. 255
Schulk. §. 373		282
— Patronatsrecht aufgehobener.		
Gub. V. 21. Nov. 1822		270
Stiftspfarren. Gub. V. 21. Nov. 1822		270
s. Stifte.		
Stiftungsfondsbauanträge, Vorlegung der.		
Gub. V. 26. Jän. 1827		198
Hofd. 23. Jän. 1792		304
Stiftungsfondsbauausgaben. Hofd. 23. Jän. 1792 . .		304
Gub. V. 17. Jän. 1827		328

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Stiftungsfondsgebäude. Hofd. 23. Jän. 1792		304
Stiftungsfondsgebäudereparatur. Hofd. 23. Jän. 1792. Gub. V. 23. Feb. 1827		304.198
Stockstreiche darf der Zivilrichter wegen Besitzstörung nicht zuerkennen. Hofd. 26. Nov. 1824	249	
Stockwerke in Prag. §. 12. P. B. O.	34	
— in Landstädten. §. 34. 64. L. B. O.	330.341	
— der Schulgebäude. Gub. V. 19. April 1792		257
Schulk. §. 366		240
— Instr. v. J. 1788. I. 2.		52
Störung des Besitzes, s. Besitzstörung.		
Strafe wegen unbefugter Bauführung. §. 2. P. B. O. — §. 45. L. B. O. Gub. V. 3. Mai 1821	32.334	196
— wegen Abweichung vom Bauplane. §. 32. P. B. O. — §. 45. L. B. O.	36.334	
s. Abweichung.		
— wegen vorschriftswidrigem Baue. §. 25. 32. P. B. O.	35.36	
§. 13. 45. 67. L. B. O.	325.334.342	
— wegen unbefugter Bewohnung neuerbauter Wohnbestandtheile. §. 31. P. B. O.	36	
§. 45. L. B. O. — St. G. II. §. 139	334.228	
— wegen unterlassener Gebäudebesichtigung. §. 9. 31. P. B. O.	33. 36	
§. 134. St. G. II.	227	
s. Gefährliche Gebäude.		
— wegen Nichtaufstellung der Warnungszeichen. §. 8. P. B. O. — §. 40. 66. L. B. O.	33.332.342	
St. G. II. §. 133. 174. 176. 177.	227	
— wegen Nichtbeseitigung des Bauschuttes. §. 28. 29. 33 P. B. O.	36	
§. 40. 41. L. B. O.	332	
Gub. V. 25. Juli 1787. — 15. Okt. 1834	234.235	
— wegen Nichtbeseitigung des Gerüstes und der Baumaterialien. §. 29. P. B. O. — §. 9. 41. L. B. O.	36.224.332	
Hofd. 30. Sept. 1806	230	
St. G. II. §. 174. 176. 177	228	
— wegen Uebertretung der Bauvorschriften. §. 34. P. B. O. — Gub. V. 19. Okt. 1826	37.267	
Gub. V. 15. Febr. 1827 — 20. Febr. 1834	268.266	
s. Bauordnung.		
— wegen Anlegung der Keller unter Strassen und Plätzen. §. 20. P. B. O.	34	
— wegen Anlegung gefährlicher Heizungen. §. 25. 26. 27. P. B. O. — §. 185 — 193. St. G. II.	35.229	
— wegen Nichtverwahrung der Brunnen. Gub. V. 5. Sept. 1817	153	
— wegen Nichtverwahrung der Keller und Kellerfallthüren. §. 21. P. B. O.	35	
§. 17. 56. L. B. O.	326.338	

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Strafe wegen Trottoirbeschädigung.		
Gub. V. 21. Jän. 1831	145	
— wegen Pflasterbeschädigung durch überladene Holzwägen. Gub. V. 17. Jän. 1805	145	
— wegen Passagehemmung. §. 174. St. G. II. . .	228	
— wegen Einsturz. §. 134. 135. St. G. II. . . .	227	
— wegen Besitzstörung. Hofd. 26. Nov. 1824 . . .	249	
— wegen versäumter Amtspflicht.		
Hofd. 21. Juni 1784. — 11. Sept. 1787 . . .	251	
— 27. — 1827	263	
— wegen muthwilliger Rekursergreifung.		
Hofd. 21. Juni 1784	251	
— für die Bauführer und Bauverständige.		
§. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 25. 26. P. V. O. . . .	32. 35	
§. 13. 45. 67. L. V. O.	325	334.342
§. 133—139. §. 174—177. — 193	227	228
Mag. V. 17. April 1838	189	
— für Gesellen. §. 5. 6. 7. P. V. O. . . .	32. 33	
§. 189—191. St. G. II. — §. 45. L. V. O. . .	229	334
— für Klempner, Schlosser, Töpfer.		
§. 26. P. V. O. — §. 188. 189. St. G. II. . .	35	229
— für Rauchfangkehrer. §. 27, P. V. O. . . .	35	
§. 192. 193. St. G. II.	229	
— für Müller. Pat. 1. Dez. 1814	98	
s. Müller, Schifffahrtshindernisse.		
— für Stadtviertler. Gub. V. 13. April 1811 . .	231	
— für Ziegeldecker. Hofd. 18. Juli 1799	235	
Hofd. 11. Dez. 1816. Mag. V. 17. April 1838 .	235	189
— s. Dampfmaschinen.		
— ist in Konv. M. zu bemessen.		
Gub. V. 23. Juli 1835. — 13. Aug. 1835 . .	268	
— 28. April 1838	269	
Strafgelder sind erst nach Rechtskräftigwerdung des Erkenntnisses einzuheben.		
Gub. V. 20. Febr. 1834	266	
Strafgelder-Zuweisung in Prag. §. 34. P. V. O. .	37	
Gub. V. 30. März u. 19. Okt. 1826	267	
— 15. Febr. 1827	268	
— Zuweisung auf dem Lande.		
§. 45. 67. L. V. O.	334	342
Strafnachsicht. Gub. V. 27. Juni 1827 . . .	263	
Strafzeit, Einrechnung der. Hofd. 19. Juni 1788. .	252	
Hofd. 20. Mai 1805	256	
Strasse, Muster eines Bauanschlags zu einer. . . .		223
— in Dörfern. §. 46. L. V. O.	334	
Strassen, Bau an. Gub. V. 6. Okt. 1814 . . .	86	
Gub. V. 13. April 1827—14. März 1835 . . .	359	
§. 55. L. V. O.	338	
Strassenbau. Hofd. 5. Mai 1788		302
Hofd. 28. Juni 1803. Gub. V. 6. Juli 1832 . .	191	179

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Straffenbauarbeiten. Instr. v. J. 1788. II. 125		84
Straffenbaufuhren sind mautfrei. Gub. V. 9. April 1819. — 13. März 1827		400.401
Straffenverstellung. Hofd. 30. Sept. 1806	230	
§. 28. 33. P. B. O.	36	
s. Baumaterialien- u. Gerüstbeseitigung.		
Streiffäulen und		
Streifsteine. §. 22. P. B. O.	35	
Gub. V. 8. März 1832. — 29. März 1833	148.149	
§. 38. 65. L. B. O.	331.342	
Strohdächer, Gub. V. 25. Juni 1836	373	
Stubenhöhe. §. 17. P. B. O. — §. 19. 56. L. B. O.	34.326.338	
Studienfond. Hofd. 29. Aug. 1788. Schulk. §. 372		256.282
Studienfondsgebäude-Besichtigung. Gub. V. 10. Febr. 1831	233	
Stufen. §. 22. P. B. O. — §. 23. L. B. O.	35.327	
Stukkador-Arbeiten. Instr. v. J. 1788 III. w. II. 123.		44. 83
Sturzböden. Inst. v. J. 17888 I. 4)		54
Superintendenten. Gub. V. 2. Mai 1831	345	
Suspensivkraft der Rekurse. Hofd. 27. Dez. 1787	251	
Hofd. 2. März 1797. Gub. V. 3. März 1803	253.224	
Gub. V. 31. März. 1822	260	
— ohne, ist der Rekurs, wenn ein Provisorium getroffen oder von Amtswegen fürgesorgt werden muß. Hofd. 2. März. 1797. — St. G. II. §. 426	253.255	
Gub. V. 21. März 1822	260	
Symetrie beim Häuserbaue. §. 11. P. B. O.	33	
Gub. V. 31. März 1789	51	
Synagogenbau, Pat. 16. Nov. 1798	66	

T.

Tagbogen ist der Rekurseinbegleitung beizuschließen. Gub. V. 28. März 1836	267	
Taggeld der Professoren für Gutachten. Gub. V. 23. Nov. 1820		389
— für Bauverständige auf dem Lande. Gub. V. 18. Jänner 1839		375
— für Bauverständige bei Gebäudesteuerkommissionen. Gub. V. 22. Jänner 1824		389
Taglohn, s. Arbeitslohn.		
Taschen. Gub. V. 11. Juli u. 22. Dezb. 1839		245.249
s. Dachziegel.		
Taschendeckung. §. 32. L. B. O.	330	
Tauben sind eingesperrt zu halten. Gub. V. 5. Nov. 1804	146	
Taubstummen- und Blinden-Bildungsanstalten. Gub. V. 2. Juli 1828	285	
Taxe für Gutachten der medizinischen Fakultät. Gub. V. 14. Mai 1824		390
— für Bewilligung der Monumente auf den Prager Friedhöfen. Gub. V. 9. Jän. 1826	61	

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bands.	2. Bandes.
Taxe für Baukonsense und Baubesichtigung ist keine abzunehmen.		
Pat. 25. Juli 1785. §. 15. §. 11.	226.382	
Taxfrei sind die Verhandlungen in schw. Polizeiübertretungen. Gub. V. 10. Febr. 1820	259	
Taxfreie Behandlung der Rekurse.		
Hofd. 21. Juni 1784 — 22. Dezb. 1788	251.252	
Teplitz, Steuerfreiheit für Neubauten in.		
Gub. V. 17. Nov. 1836		428
Teuchfluther. §. 44. L. V. O.	333	
Theilhaber. 855. A. b. G. B.	249	
Theilhäuser, s. Israelitische Theilhäuser.		
Theresienstadt, Bauvorschrift für.		
Pat. 9. Dezb. 1782	356	
s. Festung.		
— Gebäudesteuerfreiheit in.		
Gub. V. 30. März 1836	356	
Thöre und		
Thüren. §. 64. L. V. O. — Instr. v. J. 1788. II.	341	58
Tippelböden, s. Dippelböden.		
Tischlerarbeiten. Instr. v. J. 1788. III. r. II.	108	40. 79
Todtenkammer, s. Leichenkammer.		
Töpfer, Bestrafung der. §. 26. P. V. O. §. 188. St. G. II.	35.229	
Töpferarbeiten. Instr. v. J. 1788. III. v. II.	120	44. 82
Töpfermeisterprüfung. Gub. V. 8. Dezb. 1811	131	
Töpferwerkstätte. Gub. V. 19. Nov. 1830	115	
Traverse, s. Pflasterung.		
Treppen. Gub V. 24. Sept. 1824. — §, 23. 56. L. V. O.	125.327.338	
Trivial-Schulen, s. Schulb.		
Trocknung überschwemmter Wohnungen.		
Gub. V. 31. Mai 1823		397
Trocknungsröhren. Gub. V. 22. Juli 1831	128	
Trottoir-Beschädigung. Gub. V. 21. Jän. 1831	145	
— Legung. Gub. V. 8. April 1817	135	
Gub. V. 11. Sept. 1818. — 28. Sept. 1829	136.143	
— 2. Sep. 1830. — 22. Nov. 1838	143.145	
— Legung im Smichow. Gub. V. 18. März 1831	41	
Tusch, mit, ist das Bestehende auf Bauplänen anzulegen.		
Gub. V. 18. Nov. 1828		12
Gub. V. 15. Juli 1837		14

U.

Uferbeschläge. Instr. v. J. 1788. II. 126.		84
— Muster eines Bauanschlags für.		
Gub. V. 22. Okt. 1831		234
Uferschutzbauführen. Gub. V. 22. Dez. 1829 u. 30. September 1830		202
Uferversicherung. §. 44. L. V. O.	333	
s. Faschinen, Wasserbau.		

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Uferversicherung für, wird keine Zinssteuerfreiheit zugestanden. Gub. V. 25. Okt. 1827		420
Ueberschläge, s. Bauüberschläge.		
Ueberschreitung der Baukosten. Gub. V. 30. Jän. 1808. Hofd. 28. Aug. 1811	192	
s. Abweichung.		
Ueberschwemmung, s. Wasserbau.		
Ueberschwemmte Wohnungen. Gub. V. 31. Mai 1823		397
Umgebung und Umgegend Prags, Bauvorschrift für die. Gub. V. 6. Okt. 1814. Gub. V. 19. Sept. 1816	86. 87	
— 18. März 1831. — 14. Okt. 1833	41. 42	
— 12. April und 12. Okt. 1834	187.189	
s. Karolinenthal, Smichow, Bubenetsch.		
Unterhaltung der Gebäude, s. Gebäudebesichtigung, Kirchen-, Pfarr- u. Schulgebäude, Reparatur.		
— der Militärgebäude. Gub. V. 28. Sept. 1824. — 21. März 1825		271.274
— 13. Dezb. 1832	379	
Unterkammeramt. Gub. V. 31. Jän. 1834		339
s. k. freie u. k. Leibgedingstädte.		
Untersuchung, s. Besichtigung.		
Unterthanen haben Zug- und Handarbeit zu leisten. Hofd. 31. Juli u. Gub. V. 10. Aug. 1787		255.282
Hofd. 6. Okt. 1787. Gub. V. 14. März 1835		255.286
— Konkurrenz zum Kirchen u. Pfarrbaue. Hofd. 4. Aug. 1770. Hofd. 10. Juli 1783		251.253
— 19. Aug. 1783. Gub. V. 23. Mai 1806		253.258
s. Konkurrenten-Drittel.		
Urtheil, s. Rekurs.		
Urtheil, Abschrift vom, samt Beweggründen ist den Rekurrenten auszufolgen. Hofd. 7. Okt. 1819	259	

V.

Vadium, s. Haftung, Reugeld, Verpachtung.		
Vasen, s. Archäologische Funde.		
Verantwortlichkeit der Bauführer u. Beamten. Gub. V. 10. Okt. 1797. Hofd. 28. Jän. 1800	226.227	
— 15. Okt. 1828. Gub. V. 2. Dezb. 1836		330.241
Verantwortlichkeit. Instr. v. J. 1788		16
s. Bauaufsicht, Gebäudebesichtigung, Kirchen-, Pfarr- u. Schulgebäudebesichtigung, Wasserbau, Staats- u. Fondsgüter, Baubeamte, Bauverständige, Prov. Baudirekzion, Stadtviertler.		
Veräußerung baufälliger Häuser. §. 10. P. V. O. — §. 40. L. V. O.	33.332	
s. Israelitische Theilhäuser.		
Verbau, s. Vor- und Einbau.		
Verbesserung, s. Reparatur.		

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Verbot eigenmächtiger Bauführung. §. 2. P. B. O. . .	32	
Gub. V.. 10. Okt. 1797. Hofd. 28. Jän. 1800	226.227	
— 30. Jän. 1808. Gub. B. 19. Nov. 1825	192.231	
— 6. Dez. 1832 — 15. Okt. 1828	384	330
§. 10. 67. k. B. O. Gub. V. 2. Dez. 1836 . .	324.342	241
— zu bauen an Militärgebäuden.		
Gub. B. 13. Dez. 1832	379	
— Schindeldächer in Prag auszubessern.		
Mgt. V. 22. Juni 1829. Gub. B. 23. Jän. 1834	147	
— von Holz zu bauen. Hofd. 25. Jän. 1816 . .	369	
Gub. B. 30. März u. 27. Juli 1816 . . .	370.371	
— 13. Mai 1817. Gub. B. 25. Mai 1830	372.372	
— 24. April 1835. — §. 15. k. B. O. . .	392.325	
Verfahren nach Brandvorfällen.		
Pat. 25. Juli 1785. Gub. B. 21. Mai 1782	386.387	
Gub. B. 8. April 1802. — 28. Dez. 1838 .	387.295	
—, 2. Juli 1835. Ass. C. 31. Okt. 1835	296.302	
— bei Bauführungen.		
§. 1. P. B. O. — §. 72. A. G. O. . . .	31.167	
Hofd. 5. März 1787. Gub. B. 6. Juli 1832 .	168.179	
Gub. B. 23. Okt. 1832. — 13. Juli 1834 .	185.188	
— 17. Mai 1833	321	
— bei Verhandlung über öffentliche Bauführungen in Prag. Gub. B. 25. Okt. 1838	189	
— bei Bauverhandlungen in Smichow.		
Gub. B. 16. April 1840	50	
— bei Bauverhandlungen in k. freien u. Leibgedingstädten.		
Gub. B. 5. April 1836	374	
— bei Bauverhandlungen auf dem Lande.		
Gub. B. 18. Jän. 1836	375	
s. Montangebäude.		
— beim Schulbaue. Gub. B. 25. Mai 1823 . . .	170	
Schulk. §. 397	185	
— beim Militärbaue. Gub. B. 21. April 1782 . .	168	
Gub. B. 24. Mai 1820. Gub. B. 11. April 1823	168	
— 9. Aug. 1823. — 26. Sept. 1823	171	
— beim Wasserbaue.		
Gub. B. 18. April 1825. — 6. Juli 1832 . .	171.179	
— bei Anerbieten ausländischer Gesellschaften zu inländischen Bauführungen.		
Gub. B. 30. Sept. 1840	191	
— bei Ausmittlung der Baukosten.		
s. Konkurrenz.		
Verfall der Gebäude. §. 10. P. B. O.	33	
s. Gebäudebesichtigung, gefährliche Gebäude, Kirchen-, Pfarr- u. Schulgebäudebesichtigung, Reparatur.		
Verfassung, politische, der deutschen Schulen, s. Schulkader.		
Vergitterung der Fenster. §. 488. A. b. G. B. . .	247	
Verhaltung zur Gebäudeherstellung. §. 9. 10. P. B. O.	33	
Gub. B. 31. Aug. 1811	273	

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
§. 40. L. B. O.	332	
s. Pfarrgebäudebesichtigung, Schulbau, Reparatur.		
Verhandlung in Baugegenständen, s. Benehmep, Verfahren.		
Verjährung der Baukonsense. §. 11. L. B. O.	324	
Verkauf baufälliger Gebäude.		
§. 10. P. B. O. — §. 40. L. B. O.	33.332	
— jüdischer Theilhäuser.		
Gub. V. 9. April 1830 — 4. Juni 1833	288.289	
— 31. Aug. 1838	295	
Vermiether, s. Bestandgeber.		
Vernachlässigung des Baustandes, s. Verkauf, Gebäudebesichtigung, = Pfarr= u. Schulgebäude, Reparatur.		
Verpachtung der Bauführungen. Instr. v. J. 1788		16
— öff. Bauführungen.		
Gub. V. 15. Juni 1820. Gub. V. 3. Aug. 1820	193.42.199	
— 30. Juli 1824. — 8. Febr. 1829	202.203	
— 16. Juli 1835. — 17. Okt. 1836	212.223	
Verpachtung der Schulbaulichkeiten. Schulk. §. 397	185	
— der öff. Wasserbauführungen.		
Gub. V. 2. Juli 1835. Hofd. 19. Dez. 1815	204	306
s. Pachtbedingnisse.		
— der Prager städtischen Wasserbauführungen.		
Gub. V. 9. Nov. 1827	202	
— haben Aemter u. Magistrate vorzunehmen.		
Gub. V. 6. Okt. 1831	203	
Verputz. Instr. v. J. 1788. II. 20.		62
s. Reparatur der Militärgebäude, Kirchengebäude.		
Verschluß-Auslagskästen. Gub. V. 16. April 1838	152	
Verschönerung der Friedhöfe. Gub. V. 18. Mai 1832	65	
— ist zu empfehlen. §. 5. L. B. O.	323	
Verschönerungsvorschriften.	51	
Verschränkungen. §. 65. L. B. O.	342	
Versorgungshäuser. Hofd. 5. Mai 1788		302
Hofd. 23. Jän. 1792		304
Versteigerung, s. Verkauf, Verpachtung.		
Verwahrung, s. Warnungszeichen, Brunnen.		
— der Baupläne. Gub. V. 10. Nov. 1835		13
Verwahrlosung der Gebäude, s. Schuld, Verfall, Gebäudebesichtigung.		
Verweisung auf den Rechtsweg, s. Rechtsweg.		
Verwendung der Kirchengelder, s. Kirchenvermögen.		
Verzeichniß, rektifizirtes, der Bestandtheile der Militärgebäude. Gub. V. 28. Sept. 1824		271
Verzug, Gefahr am. Instr. v. J. 1788		16
Gub. V. 3. Mai 1821		196
s. Baueinstellung, Gefahr, Wasserbauführung.		
Vikär, s. Schuldistriktsaufseher, Bezirksvikär.		
Visitazion, s. Bauaufsicht, Gebäude=, Kirchen=, Pfarr= und Schulgebäude=Besichtigung.		
Vogtei=Komissäre. Hofd. 11. April 1794		305
Hofd. 24. April 1807. Hofd. 12. Febr. 1809	272.230	
Gub. V. 11. Dez. 1826. Gub. V. 26. Juli 1827	232.252	
— 22. Okt. 1831		207

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Vollführter Bau ist anzuzeigen u. zu besichtigen.		
§. 30. P. B. O. — §. 41. 45. 67. L. B. O. . .	86.332	
	334.342	
Gub. V. 10. Febr. 1831	233	
s. Verpachtung.		
Voranschlag. Instr. v. 31. März 1788		16
Vorausmaß zu Bauanträgen.		
Hofd. 26. Juni 1783. Hofd. 9. Mai 1785 . . .		5. 5
Gub. V. 13. Juli 1794. Gub. V. 25. Juli 1791 . .		185. 6
— 1. Mai 1795. — 25. Sep. 1798 . . .		6. 6
Instr. v. J. 1788. II.		58
— zu Neubauten und Reparaturen.		
Gub. V. 25. Juli 1791. und 6. Juli 1798 . . .		6.186
— s. Instr. zur Verfassung der Bauüberschläge.		
Gub. V 22. Okt. 1831		208
— zu Fondsbaulichkeiten.		
Gub. V. 15. Dez. 1824		197
— ist von geprüften Baumeistern zu verfassen.		
Gub. V. 25. Sep. 1798		6
— 25. Dezb. 1804		187
— zu Kirchenbauanträgen.		
Gub. V. 13. Juli 1794		185
— zu Kirchen-, Leichenhof- und Leichenkammerbauanträgen. Gub. V. 20. Juni 1822		197
— ist den Pachtlustigen zur Einsicht vorzulegen.		
Gub. V. 8. Febr. 1829	203	
Vorausmaß-Ueberschreitung. Gub. V. 19. Nov. 1825 .	231	
s. Abweichung.		
Vorbau ist unzulässig. §. 11. P. B. O. §. L. B. O. .	83	
Gub. V. 31. März 1802. — 1. Mai 1804 . . .	51	
§. 65. L. B. O.	342	
Vordächer. §. 22. P. B. O. §. 38. L. B. O. . .	35.331	
Gub. V. 7. März 1816	148	
Vorder-Owenecz, s. Bubenetsch.		
Vorhäuser. Gub. V. 24. Sept. 1824	125	
Vorlegstufen. §. 22. P. B. O. — §. 38. 65. L. B. O.	35.331.342	
Vorrückung der Häuser wird nicht gestattet.		
§. 11. P. B. O. — §. 4. L. B. O.	33.322	
Gub. V. 31. März 1789. Gub. V. 31. März 1802	51	
— 1. Mai 1804. — 2. Juni 1804 .	51. 52	
Vorschuß, s. Bauvorschuß, Pachtbedingnisse.		
Vorsetzsteine, s. Streifsteine.		
Vorsorge, s. Baueinstellung, Besitz, Warnungszeichen, Ziegeldecker.		
Vorstädte Prags, Bauvorschrift für die.		
Gub. V. 6. Okt. 1814. Gub. V. 19. April 1816 .	86. 87	
— 18. März 1831. — 14. Okt. 1833 .	41. 42	
s. Karolinenthal, Smichow, Festung.		
— haben mit den Städten gleiche Begünstigung der Gebäudesteuerfreiheit.		
Gub. V. 7. Mai 1841		432

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Vorstellung wegen Baukonkurrenz.		
Hofd. 22. Dezb. 1810. Gub. V. 1. Aug. 1821 .		263.269
Gub. V. 19. Nov. 1830	176	
— s. Begnadigung, Rekurs, Schulbau.		
W.		
Waaren-Auslagskästen. Gub. V. 16. April 1838. . .	152	
Wachtstuben, s. Militärwachtstuben.		
Warnungszeichen. §. 8. P. V. O.	33	
Gub. V. 25. Juli 1787. Gub. V. 8. Mai 1788. .	234.235	
Hofd. 30. Sept 1806	230	
§. 40. 66. L. V. O.	332.342	
St. G. II. §. 133. 134. 174. 176.	227	
Wasserabfallsröhren. Gub. V. 30. Juni 1836 .	149	
Wasserablaufsgräben, s. Kanalbau, Dachrinnen.		
Wasserarbeiten. Instr. v. J. 1788 III. m. II. 83. .		36. 75
— Verpachtung der.		
Gub. V. 9. Nov. 1827 und 2. Juli 1835 . . .	202.204	
Wasserbau. Gub. V. 30. Dezb. 1773 – 19. Juni 1777	86	
Gub. V. 13. Aug. 1783	86	
Instr. 31. März 1788. III. m I. . 83. 97. . . .		36. 75
Hofd. 4. Juli 1788. Gub V. 24. März 1791. .	87	
Gub. V. 24. Jän. 1797. Pat. 1. Dezb. 1814 .	87. 98	
§. 413. A. b. G. V. §. 16. 44. L. V. O. Hofd.		
19. Dezb. 1815 . . . . . 88.325		2c. 306
Gub. V. 29. Okt. 1819. Gub. V. 25. April 1823	88	
— 3. April 1827. — 26. Mai 1827	89. 90	
— 13. Jän. 1831. — 12. Aug. 1831	91. 92	
— 17. Juni 1834. — 28. März 1835	94. 95	
— 17. Nov. 1838		295
— Muster eines Bauanschlags zum		229
— Pläne und Karten zum.		
Gub. V. 6. Juli 1832. Hofd. 6. Mai 1803 . .	179	8
Wasserbauarbeiten, s. Wasserarbeiten.		
Wasserbaudirektzion. Hofd. 19. Dezb. 1815 . .		306
s. Prov. Baudirekzion.		
Wasserbauführung. Hofd. 28. Juni 1803 . . .	191	
A. b. G. V. 1. Juni 1811. Hofd. 19. Dezb. 1815 .	88	306
Gub. V. 18. April 1825. Gub. V. 30. Dezb. 1825 .	171.176	
— 25. April 1823. — 19. Nov. 1830 .	88.176	
— 6. Juli 1832. — 28. März 1835 .	179. 95	
Wasserbaukasse. Hofd. 19. Dezb. 1815 . . .		306
Wasserbaureverse. Gub. V. 27. Juni 1820 . . .	67	
Wassergebäude, s. Wasserbau.		
Wasserleitung. Pat. 1. Juni 1811. §. 44. L. V. O.	245.333	
Wasserleitungsröhren. §. 44. L. V. O.	333	
Gub. V. 23. Dezb. 1830 – 28. Juni 1839 . . .	153.155	
Wasserwerk, s. Wasserbau.		
Wegräumung der Baumaterialien und des Schuttes.		
§. 28. 29. 33. P. V. O. §. 41. L. V. O. . . .	36.332	

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Wehrbau. Gub. V. 17. Juni 1834. – 28. März 1835	94. 95	
Pat. 1. Dezb. 1814. – §. 44. L. B. O.	94. 95	
Wehrbrüche. Gub. V. 25. April 1823	88	
Weidenruthen, s. Faschinen.		
Weißung der Militärgebäude.		
Gub. V. 21. März u. 15. Dezb. 1825		274.277
— 3. Juli 1837		293
— der Schulgebäude. Schulk. §. 389		284
Wellers und		
Wetterdächer. §. 38. 65. L. B. O.	331.342	
Widerspruch der Nachbarn und Anrainer.		
§. 72. A. G. O.	167	
Hofd. 5. März 1787. §. 4. L. B. O.	168.322	
Gub. V. 18. Febr. 1830. Gub. V. 12. Okt. 1833	250	
Wiederherstellung, s. Reparatur, Verkauf, Gebäudebesichtigung.		
— der Dörfer. §. 46. L. B. O.	334	
Wiener Klaftermaß. §. 3. L. B. O.	322	
s. Baupläne.		
Winterfenster in Schulen. Schulk. §. 354. 360		238
Wirksamkeit, s. Wirkungskreis.		
Wirkungskreis der politischen Behörden in Bausachen.		
Gub. V. 12. Okt. 1833	250	
s. Bauordnung, Montangebäude, Spitalbau.		
— des Prager Magistrats.		
Gub. V. 3. April 1822. Gub. V. 29. Okt. 1824		327
— 31. März 1829. — 6. März 1840		334.346
— der Magistrate priv. Städte.		
Gub. V. 3. April 1822. – 29. Okt. 1824		327
— der k. freien und Leibgedingstädte.		
Gub. V. 10. Juli u. 30. Okt. 1840	347.348	
— der k. priv. u. Berg-Städte.		
Gub. V. 10 Juli 1840		347
— der Stadtgemeinden.		
Gub. V. 6. März u. 30 Okt. 1840		346.348
— der Marktgerichte. Gub. V. 11. März 1836		344
— der Dorfschaften.		
Gub. V. 20. März 1828		330
— des Prager Isr. Gemeindvorsteheramtes.		
Gub. V. 21. April 1832		336
— des Baudepartements bei der Staatsbuchhaltung.		
Gub. V. 3. Aug. 1820	199	
— der Prov. Baudirekzion.		
Hofd. 5. Mai 1788. Gub. V. 16. Juni 1788		302.304
Gub. V. 4. Juli 1790. Hofd. 11. April 1794		304.305
— 12. April 1834. Gub. V. 12. Okt. 1834	187.189	
— 2. Jän. 1832. Hofd. 19. Dezb. 1815		237.306
— der Polizeidirekzion und Stadthauptmannschaft in Prag.		
Hofd. 30. Sept. 1806	230	
— des Unterkammeramtes.		
Gub. V. 31. Jän. 1834		339
s. Spitalbau, k. freie u. k. Leibgedingstädte.		

Digitized by Google

	Seitenzahl des 1. Bandes.	2. Bandes.
Wirkungskreis der Kreisämter.		
Gub. V. 16. Juni 1788 Hofd. 11. April 1794 .		304.305
— 18. Mai 1798. — 29. Jän. 1800 .		305.306
— 30. Aug. 1808. Gub. V. 4. Jän. 1827		306.327
— 17. Jän. 1827. — 8. Okt. 1827		328.329
— 5. Jän. 1837. — 20. Dez. 1833 365		338
— 10. Juli 1840. — 30. Okt. 1840		347.348
— der Kameralgefällenverwaltung. Hofd. 22. Okt. 1830		334
Hofd. 17. April 1832		335
— des Guberniums.		
Hofd. 5. Mai 1788. Gub. V. 16. Juni 1788 ..		302.304
Gub. V. 4. Juli 1790. Gub. V. 2. Juni 1822 .		304.336
— 8. Juli 1832		337
s. Bauüberschläge, Bethäuser, Filialbethäuser, Kirchen-, Pfarr-, Schul-, Friedhof- und Leichenkammerbau, Synagogen, Wasserbau, Bauordnung, Standbilder.		
— der Hofbaudirekzion.		
Hofd. 27. Febr. 1788		301
— der Hofkammer. Hofd 5. Mai 1788		302
s. Kameralgefällenverwaltung.		
— der polit. Hofstelle, oder vereinigten k. k. Hofkanzlei.		
Hofd. 5. Mai 1788. Hofd. 23. Jän. 1792 . .		302.304
s. Gubernium.		
Wirthschaftsämter, Bestrafung der, wegen vorteilhaftem Baue. Gub. V. 3. Mai 1821		196
— auf Staats- und Fondsgütern.		
Gub. V. 15. Okt. 1828		330
Wirthschaftsbeamte der Städte. Gub. Verord. 27. April 1839		376
— Aufsicht der.		
Gub. V. 28. Nov. 1787. Instr. v. J. 1788. III. 13. 226		88
s. Vorteilkommissäre.		
Wirthschaftsgebäude. Instr. v. J. 1788. I. . .		52
§. 20. 46. 56. 63. L. B. O. 327.334.338.341		
s. Pfarrgebäude.		
Wirthshausbau. Hofd. 22. März 1784 359		
Gub. V. 14. März 1835. Gub. V. 13. April 1837 . 359.361		
§. 50. L. B. O. 336		
Wölbung des Erdgeschosses. Gub. V. 24. Sept. 1824 . 125		
— s. Feuerstätte, Küchen, Schmiedewerkstätte, Stallung.		
— §. 16 17. L. B. O. – Instr. v. J. 1788. I. 4) . 325.326		54
Wohlthätigkeitsanstalten, Vorlegung der Bauüberschläge und Pläne zu.		
Hofd. 5. Mai 1788. Gub. V. 26. Jän. 1827 .		302.198
— Hofraum in.		
Gub. V. 28. Juli 1830 124		
— s. Gebäudesteuerfrei.		
Wohngebäude in Dörfern. §. 46. L. B. O. . . . 334		
— zwischen Holzgärten sind nicht zu errichten.		
Gub. V. 10. Juli 1828 112		
Wohnstuben des Erdgeschosses. Gub. V. 24. Sept. 1824 125		

Digitized by Google

	Seitenzahl des Landes-	2. Landes.
Wohnstubenhöhe. §. 17. P. B. O. – §. 19. 56. L. B. O.	34.326.338	
Wohnung der Staatsdiener. Gub. V. 12. Sept. 1826	284	
Gub. V. 21. Nov. 1827. — 5. Nov. 1828		199
Wohnungsbewilligung. §. 30. P. B. O. – §. 43. L. B. O.	86.332	

Z.

Zäune. §. 21. §. 61. L. B. O.	327.340	
s. Gränzzeichen.		
Zeichen, s. Haimpfähle, Warnungszeichen, Gränzzeichen.		
Zeitpunkt der Gebäudesteuerfreiheit.		
Gub. V. 1. Febr. 1827. Gub. V. 26. März 1835		420.425
— 11. Okt. 1838. — 19. Okt. 1838		430.430
Zertifikate, s. Bauzettel, Mautfreiheit, Bauinstrukzion.		
Ziegel. Instr. v. J. 1788. II. c. II. 40.		22. 66
§. 14. 63. – L. B. O. – Pat. 25. Juli 1785	325.341	
Gub. V. 13. Okt. 1831. Gub. V. 11. Juli 1839		206.245
Ziegelbrennereien in Prag. Gub. V. 30. Sept. 1838	124	
Ziegelbrennofen. Pat. 3. Juni 1773.	368	
§. 29. 59. L. B. O.	329 340	
Ziegeldachung, s. Dachung.		
Ziegeldecker, Vorsicht der. Hofd. 13. Juli 1799	235	
Hofd. 11. Dezb. 1816.	235	
Ziegeldecker-Arbeiten.		
Instr. v. J. 1788. p. II. 101.		78
Ziegeldecker-Gesell. §. 6. P. B. O. – §. 45. L. B. O.	82.334	
s. Ziegeldecker.		
Ziegeldeckermeister. §. 13. 52. L. B. O.	325.337	
Mag. V. 17. April 1838. Gub. V. 27. Nov. 1812	189	352
Gub V. 9. Nov. 1818. Gub. V. 2. Sept. 1819		355.356
Ziegelmaß. Instr. v. J. 1788. III. c. II. 40		22. 66
Hofd. 22. März 1794. Gub. V. 13. Okt. 1831		185.206
Gub. V. 11. Juli 1839. — 22. Dez. 1839		245.249
Zimmer im Erdgeschosse. Gub. V. 24. Sept. 1824	125	
Zimmer-Gesellen, s. Gesellen.		
— Höhe. §. 17. P. B. O. – §. 19. 56. L. B. O.	34.326.338	
Zimmermanns-Arbeiten. Instr. v. J. 1788 III. n. II. 88.		37. 76
s. Arbeitslohn.		
Zimmermeister, Bestrafung der. §. 2. 3. 4. P. B. O.	32	
§. 3. 4. 13. L. B. O.	322.325	
§. 136. – 186. St. G. II.	228	
Mgt V. 17. April 1838	189	
— ist zur Feuerbeschau beizuziehen.		
Pat. 25. Juli 1785	270	
Zimmermeister-Prüfung. Gub. V. 27. No. 1812		352
Gub. V. 1. April 1815. Gub. V. 2. Sept. 1819		354.355
— 1. Dezb. 1821		357
Zinssteuer-Freiheit, s. Gebäudesteuerfreiheit.		

Digitized by Google

Seitenzahl des
1. Bandes. | 2. Bandes.

Zufuhr der Baumaterialien, s. Fuhren, Preisbeschreibung, Konkurrenz.
Zugarbeit und
Zugrobot, s. Konkurrenz, Gemeinde, Unterthanen, Kirchen-, Pfarr- und Schulbau.
Zustellungsbogen, s. Tagbogen.
Zustimmung des Ordinariats, s. Ordinariat, Kirchenvermögen, Bauanträge.
Zwischenrinnen sind bei Häuserumbauungen zu beseitigen.
Gub. V. 10. März 1837 149

Verbesserungen im 2. Bande.

Seite	24	letzte	Zeile	statt:	kalzinire	zu lesen:	kalziniret
=	35	Zeile	11	=	jene	=	jenes
=	39	=	6	=	beschleiniget	=	beschleuniget
=	55	vorletzte	Zeile	=	verdieen	=	verdiene
=	56	Zeile	20	=	das	=	daß
=	67	=	27	=	geichen	=	gleichen
=	68	=	25	=	das	=	daß
=	235	=	40	=	den	=	der
=	248	=	33	=	mährjährige	=	mehrjährige
=	284	=	32	=	kreisämtlichen	=	kreisämtlichen
=	302	=	19	ist hinter dem Worte: wie, zu setzen sie			
=	302	=	20	ist hinter dem Worte: Landesstelle zu setzen: empfängt, ihr Operatum ebenfalls durch das Protocollum Exhibitorum der Landesstelle.			
=	313	letzte	Zeile	statt:	Austritts,	zu lesen:	Antritts
=	339	Zeile	35	=	Allerhöst	=	Allerhöchst
=	399	=	16	=	tang	=	lang
=	425	=	33	=	Reparazionen	=	Repartizionen.

National-Bibliothek Wien

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z168100303
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google
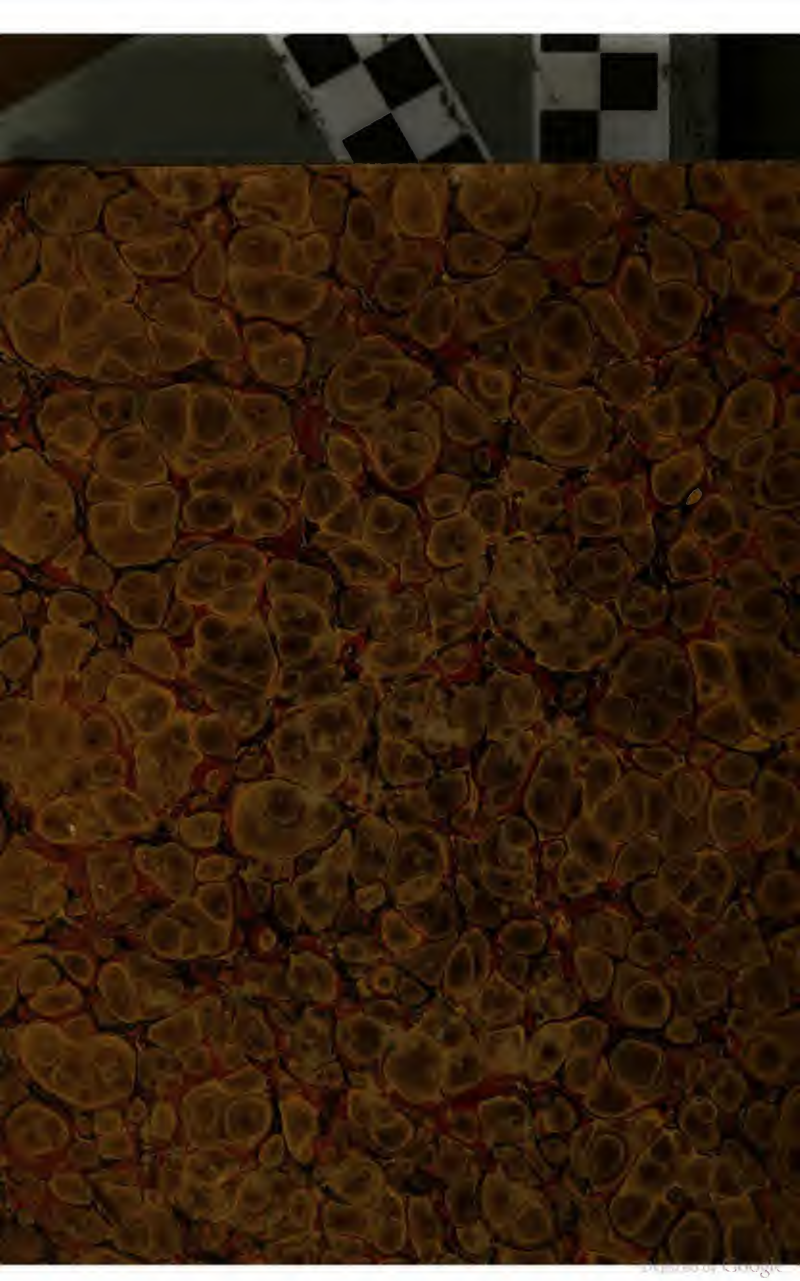
Digitized by Google